

Funk - Bihlmeyer

Kirchengeschichte

Zweiter Teil

270.8

Class

F964.

Book

V.2

General Theological Seminary Library

CHELSEA SQUARE, NEW YORK

Purchased from the fund bequeathed to the Seminary by

EUGENE AUGUSTUS HOFFMAN, D. D.

DEAN 1879-1902

Wissenschaftliche Handbibliothek,
eine Sammlung theologischer Lehrbücher

Kirchengeschichte

auf Grund des Lehrbuches von F. X. von Funk

Zweiter Teil: Das Mittelalter

von

D. Dr. Karl Bihlmeyer

o. ö. Universitätsprofessor in Tübingen

VERLAG
FERDINAND
SCHÖNINGH

Achte, völlig neubearbeitete Auflage

Verlag Ferdinand Schöningh / Paderborn

1 9 3 0

Kirchengeschichte

und Grund des Buches von F. X. von Funk

270 S
Zweiter Teil: Das Mittelalter
1964

von

D. Dr. Karl B. 43698

Dr. B. 43698

GEORGE EASTMAN
LIBRARY
NEW YORK

Abdruck aus dem Buch

Imprimatur. Paderborn, d. 4. m. Aprilis 1930. Vicarius Generalis. Giese.

Gedruckt bei Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Vorwort zur achten Auflage.

Der zweite Teil dieses Werkes erscheint erheblich später, als ich selbst wünschte und wohl auch den Benützern lieb ist. Dafür wird aber eine Neubearbeitung von Grund auf geboten, die sich auf alle Teile gleichmäßig erstreckt und von dem alten Text verschwindend wenig übrig läßt. Insbesondere ist auch die frühere etwas schematische Disposition durch eine dem historischen Aufbau mehr gerecht werdende Gruppierung des Stoffes ersetzt worden. Manche Vorschläge der Rezensenten voriger Auflagen habe ich mir zunutze gemacht, ohne aber auf eigene Einsichten und Überzeugungen verzichten zu wollen, — über einzelnes wird man ja immer streiten können. Von dem Mittel- und Kleindruck ist, um Platz zu sparen, reichlicher als bisher Gebrauch gemacht worden. Das Buch sollte die studierenden Theologen und andere Interessenten in keiner wichtigen Frage im Stiche lassen. Die Form der Darbietung wird bei der angestrebten Reichhaltigkeit und Prägnanz freilich immer etwas zu kurz kommen müssen. Die Literaturangaben sind sorgfältig revidiert, gesichtet und auf den neuesten Stand gebracht. Natürlich handelt es sich nur um eine Auswahl des Wichtigsten; doch dürfte das Buch in dieser Beziehung auch dem Gelehrten und Fachmann Dienste leisten können. Es sei noch bemerkt, daß der Verlagsort in der Regel nur bei außerdeutschen Ländern angegeben ist.

Wenn das Mittelalter in Herz und Geist der jüngsten Generation, namentlich der Jugend, fast wie eine Wiedererstehung feiern durfte, so möchte ein Schimmer dieser erhöhten Wertschätzung auch auf die hier gebotene Darstellung gefallen sein, ohne daß dadurch die feine Linie einer ernsten, hochsinnig erfaßten Objektivität irgendwie verletzt würde. Möge das Buch bei vielen die Liebe zur „Ecclesia Mater“ in ihrer geschichtlichen Erscheinung, die hienieden noch das Magdgewand der Pilgerschaft trägt, wecken und stärken! Als Erzeugnis nicht geringer Sorgen und Mühen, die mit solcher Kärnerarbeit nun einmal untrennbar verbunden sind, bittet es um freundliche Aufnahme.

Tübingen, im März 1930.

Karl Bihlmeyer.

Berichtigungen.

- | | | |
|--------|--|--|
| S. 14 | Z. 5 | v. u. lies: The Normans in European History, London 1915. |
| S. 21 | Z. 17 | v. u. lies: 1051 (statt 1015). |
| S. 38 | Z. 5 | v. u. lies: 1923 (statt 1913). |
| S. 40 | Z. 16 | v. o. lies: 926—48 (statt 47). |
| S. 55 | Z. 26 | v. o. lies: Gregor (statt Greger). |
| S. 58 | Z. 18 | v. o. lies: † 1022 (statt † c. 1040). |
| | Z. 12 | v. u. lies: Apostolos (statt Apostolus). |
| S. 67 | Z. 5 | v. u. lies: B. Leib, Rome, Kiev et Byzance. |
| S. 70 | Z. 22 | v. u. lies: E (statt A.) Eichmann. |
| S. 77 | füge „in“ in Z. 8 v. u. nach „erfolgte“ in Z. 7 ein. | |
| S. 122 | Z. 12/13 | v. o. lies: darunter den EB. Reinald von Köln und eine Anzahl anderer Bischöfe. |
| S. 144 | Z. 10 | v. o. lies: Papsttums (statt Papstes). |
| | Z. 2 | v. u. lies: ZRG kan. Abt. 15 (statt 16). |
| S. 155 | Z. 1 | v. o. lies: im J. 1100/1 (statt 1000/1). |
| S. 170 | Z. 22 | v. o. lies: H. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters. |
| S. 225 | Z. 7 | v. o. lies: § 150,3 (statt 150,2). |
| S. 242 | Z. 16 | v. o. lies: Vandewalle (statt van de Walle). |
| S. 262 | Z. 25 | v. o. lies: Sciarra (statt Sciara) Colonna. |
| S. 267 | Z. 14 | v. o. lies: § 151,3d (statt 151,4). |
| S. 290 | Z. 6 | v. u. lies: 1439 (statt 1438). |

Wichtige Berichtigung zu Teil I: Das christliche Altertum (1926). S. 179
Z. 15 v. o. lies: **Nicenum** statt Nicaenum (der Fehler wurde erst nach der letzten Korrektur in der Druckerei verursacht).

Inhaltsverzeichnis.

Zweiter Zeitraum: Das Mittelalter.

Erste Periode.

Das Frühmittelalter (692—1073).

Die Missions- und Kulturarbeit der Kirche bei den germanischen, romanischen und slavischen Völkern und die Trennung der griechisch-orientalischen Kirche von der lateinischen.

	Seite
Überblick	1

I. Kapitel.

Missionierung der Germanen und Slaven.

Weiteres Vordringen und teilweise Zurückdrängung des Islam.

§ 79. Die Bekehrung der Alamannen, Bayern und Thüringer . . .	2
§ 80. Die angelsächsische Mission auf dem Festland. Willibrord und Bonifatius. Die Erneuerung der fränkischen Kirche	6
§ 81. Die Christianisierung der Sachsen und Nordgermanen . . .	11
§ 82. Die abendländische Mission bei den Slaven und Ungarn . .	14
§ 83. Die Eroberungen der griechischen Kirche bei den Slaven Süd-osteuropas	19
§ 84. Das Vordringen der Mohammedaner in West- und Südeuropa .	22

II. Kapitel.

Das Papsttum und seine Beziehungen zu den weltlichen Mächten bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts.

Das abendländische christliche Kaisertum.

§ 85. Die Entstehung des Kirchenstaates und der Bund der Päpste mit den Franken	23
§ 86. Karl d. Gr. und die Kirche. Die Erneuerung des abendländischen Kaisertums	27
§ 87. Die Päpste des 9. Jahrhunderts. Der Niedergang des Karolingerreiches	32
§ 88. Das ‚Saeculum obscurum‘. Das Papsttum unter italienischer Adelherrschaft. Die sächsischen und ersten fränkischen Kaiser	38

III. Kapitel.

Die kirchliche Bildung und Wissenschaft.

Theologische Streitigkeiten, Häresien und Schismen. Bruch der griechischen Kirche mit der lateinischen.

§ 89. Die kirchliche Bildung und Wissenschaft im Abendland . . .	45
§ 90. Lehrverhandlungen im Abendlande über das Filioque und den Adoptianismus. Der Prädestinations- und Abendmahlsstreit .	52

	Seite
§ 91. Die griechische Kirche und ihre Eigenart. Theologische Wissenschaft und Sektenwesen	55
§ 92. Der Bilderstreit und die siebente allgemeine Synode zu Nicäa 787	59
§ 93. Die Wirren unter dem Patriarchen Photius. Achte allgemeine Synode zu Konstantinopel 869/70	64
§ 94. Der Eintritt des griechischen Schismas 1054	67

IV. Kapitel.

Verfassung, Kultus, Disziplin und Sitte, vornehmlich der abendländischen Kirche. Beginn der Reform.

§ 95. Der Klerus und die Diözesanverwaltung	70
§ 96. Das Kirchengut und das Eigenkirchenwesen	73
§ 97. Die staatspolitische Stellung der höheren Geistlichkeit und die Besetzung der Prälaturen durch die Fürsten	75
§ 98. Gottesdienst und Kommunionempfang. Die christliche Kunst	78
§ 99. Das Bußwesen und kirchliche Strafverfahren	81
§ 100. Fest- und Fasttage. Heiligen- und Reliquienverehrung. Wallfahrten	83
§ 101. Niedergang und Wiedererneuerung des Mönchtums. Cluni und seine Kongregation	86
§ 102. Die religiös-sittlichen Zustände bei Volk und Klerus im Abendland	90
§ 103. Deutsche Päpste. Das Papsttum als Träger der Kirchenreform bis Alexander II (1073)	94

Zweite Periode.

Das Hochmittelalter (1073—1294).

**Blüte des religiös-kirchlichen Lebens und der kirchlichen Kultur.
Höchste Machtentfaltung des Papsttums.**

Überblick	100
---------------------	-----

Erster Abschnitt.

Von Gregor VII bis Cölestin III (1073—1198).

I. Kapitel.

Papsttum und Kaisertum.

§ 104. Papst Gregor VII und sein Reformwerk. Der Investiturstreit	101
§ 105. Fortgang und Ende des Investiturstreites. Das Wormser Konkordat 1122	107
§ 106. Das Zeitalter des hl. Bernhard. Papstschisma und römische Republik	113
§ 107. Friedrich I Barbarossa im Kampf mit den Päpsten Hadrian IV und Alexander III. Heinrich VI und Cölestin III	117

II. Kapitel.

**Die Ausbreitung des Christentums im Nordosten Europas
und die Bekämpfung des Islam.**

§ 108. Missions- und Kulturarbeit in den ostelbischen und baltischen Ländern	126
§ 109. Die Kreuzzüge bis zum Ende des 12. Jahrhunderts und die Bekämpfung des Islam in Europa	129

III. Kapitel.

**Die Reglerung und Verwaltung der Kirche. Häretische Bestrebungen
und ihre Bekämpfung.**

	Seite
§ 110. Das Papsttum, die römische Kurie und die kirchliche Zentral- verwaltung. Das kanonische Recht	136
§ 111. Das Verhältnis von Kirche und Staat	140
§ 112. Die Diözesanverwaltung und ihre Organe	144
§ 113. Das Auftreten großer Volkshäresien. Die Katharer und ver- wandte Sekten	146
§ 114. Die Waldenser. Bekämpfung der Häresie bis zum Ende des 12. Jahrhunderts	148

IV. Kapitel.

Das religiös-kirchliche Leben. Kirchliche Bildung und Wissenschaft.

§ 115. Der Neuaufschwung des Mönchtums. Hirsau und sein Einfluß	151
§ 116. Die Kartäuser, Zisterzienser und kleineren Genossenschaften nach der Benediktinerregel	154
§ 117. Regulierte Chorherren. Der hl. Norbert und die Prämon- stratenser. Spitalorden und fromme Laienvereine	158
§ 118. Die Ritterorden	162
§ 119. Sakramente, Gottesdienst, Gebet und Festfeier	164
§ 120. Die kirchliche Kunst. Der romanische Stil und die Anfänge des gotischen Stiles	170
§ 121. Die Entstehung der Scholastik und ihre Entwicklung im 12. Jahr- hundert. Der Universalienstreit	172
§ 122. Die Mystiker des 12. Jahrhunderts	178

Zweiter Abschnitt.

Von Innocenz III bis Cölestin V (1198—1294).

Glanzzeit des Papsttums und der kirchlichen Kultur.

I. Kapitel.

**Das Papsttum und die weltlichen Mächte. Der Ausgang der Kreuzzüge
und die Missionstätigkeit.**

§ 123. Der Höhepunkt päpstlicher Machtentfaltung unter Innocenz III. Zwölfte allgemeine Synode	181
§ 124. Die Päpste im Kampf mit Friedrich II. Die letzten Staufer	186
§ 125. Die Päpste von Gregor X bis Cölestin V (1271—1294)	194
§ 126. Die Kreuzzüge des 13. Jahrhunderts und ihr Ausgang	198
§ 127. Die christliche Mission in Nordosteuropa, Asien und Afrika	202

II. Kapitel.

**Neue Orden. Das religiös-kirchliche Leben. Wissenschaft und Bildung
unter Leitung der Kirche.**

§ 128. Die Bettelorden im allgemeinen, ihre Verfassung und ihr Ver- hältnis zum Pfarrklerus	206
§ 129. Der hl. Franz von Assisi und der Franziskanerorden	209
§ 130. Die Dominikaner und die übrigen Bettelorden	214
§ 131. Schwärmer und Häretiker des 13. Jahrhunderts	218
§ 132. Bekämpfung der Häresie. Albigenserkrieg und Ausbildung der Inquisition	222
§ 133. Sakramente, Gottesdienst, Volksfrömmigkeit und kirchliche Kunst	225

	Seite
§ 134. Die Entstehung der Universitäten und ihre Bedeutung im Mittelalter	232
§ 135. Die Blütezeit der Scholastik	235
§ 136. Religiös-sittliche Zustände. Kirche und Kultur	242

Dritte Periode.

Das Spätmittelalter (1294—1517).

Niedergang des religiös-kirchlichen Lebens und der Machtstellung des Papsttums. Der Ruf nach Reform. Vorboten der Glaubensspaltung.

Überblick	247
---------------------	-----

I. Kapitel.

Das Papsttum vom Ende des 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts.

Die Reformfrage und der Konziliarismus.

§ 137. Bonifatius VIII und seine Kämpfe mit Frankreich	248
§ 138. Klemens V und die Übersiedlung der Kurie nach Avignon. Der Untergang des Templerordens	254
§ 139. Die Päpste im Kampf mit Ludwig dem Bayern. Rückkehr der Kurie nach Rom	258
§ 140. Das päpstliche Steuerwesen und Stellenbesetzungsrecht	268
§ 141. Das große abendländische Schisma bis zur Synode von Pisa (1378—1409). Der Konziliarismus	272
§ 142. Das allgemeine Konzil von Konstanz (1414—18)	279
§ 143. Die Reformsynode von Basel (1431—37). Ringen zwischen Papst und Konzil	285
§ 144. Das Unionskonzil von Ferrara-Florenz (1438—42). Papstschisma und Konkordate	288

II. Kapitel.

Kirchliche Wissenschaft und religiös-kirchliches Leben.

§ 145. Der Niedergang der Scholastik. Das Bibelstudium	293
§ 146. Die Mystiker und Gottesfreunde, vornehmlich in Deutschland	302
§ 147. Häretische Bewegungen in England: Wiclif und der Wiclifismus	310
§ 148. Hus und die kirchlich-soziale Revolution in Böhmen	312
§ 149. Spätere antikirchliche Reformer des 15. Jahrhunderts	318
§ 150. Judenverfolgungen und die spanische Inquisition	319
§ 151. Das Ordenswesen: Niedergang, Reformen und Neugründungen	321
§ 152. Kommunion, Messe, Ablaß, Feste und Gebet	327
§ 153. Predigt, religiöser Volksunterricht und Erbauungsliteratur	330
§ 154. Die kirchliche Kunst: Hoch- und Spätgotik, Renaissance	333

III. Kapitel.

Die Kirche im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit.

§ 155. Humanismus und Renaissance	337
§ 156. Die Renaissancepäpste von Nikolaus V bis Paul II (1447—71)	345
§ 157. Die weiteren Renaissancepäpste von Sixtus IV bis Leo X (1471—1521)	350
§ 158. Die religiös-kirchliche Lage am Ausgang des Mittelalters. Vorbereitung der Glaubensspaltung	359

Abkürzungen.

Abh. = Abhandlungen der Akademie bzw. Gesellschaft der Wissenschaften, philos.-hist. Klasse, in Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, München, Wien.

AkKR = Archiv für kath. Kirchenrecht.
AnnHVNiedRh = Annalen des historischen Vereins für d. Niederrhein.

ArchFH = Archivum Franciscanum Historicum.

ArchHistMA = Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen âge.

ArchLKGMA = Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters.

ArchSRom = Archivio della R. Società Romana di storia patria.

ASS = Acta Sanctorum der Bollandisten (§ 2, 8).

BeitrGdSL = Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur.

BenMS = Benediktinische Monatschrift.

BKV = Bibliothek der Kirchenväter, Neubearbeitung (§ 2, 9).

BlwürttKG = Blätter für württembergische Kirchengeschichte.

BullLA = Bulletin d'ancienne littérature et d'archéologie chrétiennes.

BullLE = Bulletin de littérature ecclésiastique.

CIC = Codex iuris canonici.

CivC = Civiltà Cattolica.

CSEL = Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum (§ 2, 9).

DictAC = Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie (§ 2, 1).

DictApol = Dictionnaire apologétique (§ 2, 11).

DictHE = Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques (§ 2, 11).

DictThC = Dictionnaire de théologie catholique (§ 2, 11).

DLZ = Deutsche Literaturzeitung.

DVSLGG = Deutsche Vierteljahrschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte.

FranzSt = Franziskanische Studien.

FreibDA = Freiburger Diözesan-Archiv.

Funk, AU = Funk, Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen, 3 Bde 1897/1907.

GeschAL = Geschichte der altkirchlichen (Bardenhewer) bzw. altchristlichen (Harnack) Literatur.

Harduinus = Acta conciliorum ed. J. Harduinus (§ 2, 2).

HarvThR = Harvard Theological Review.

Hauck = A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands (s. S. 1).

Hefele, Hefele-Leclercq = Konziliengeschichte von C. J. v. Hefele 2. A., bzw. französische Bearbeitung derselben (§ 2, 2).

HJG = Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft.

HistVS = Historische Vierteljahrschrift.

HpBl = Historisch-politische Blätter.

IntkZ = Internationale kirchliche Zeitschrift.

Janssen = J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters (§ 158).

JbLW = Jahrbuch für Liturgiewissenschaft.

JThSt = Journal of Theological Studies.

Kath. = Der Katholik (Mainz).

KL = Kirchenlexikon 2. A. (§ 2, 11).

MéLAH = Mélanges d'archéologie et d'histoire.

MG = Monumenta Germaniae historica (§ 2, 10); SS = Scriptores.

MIÖG = Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung.

NA = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

Nachr. = Nachrichten (s. Abh.).

NedAKG = Nederlandsch Archief voor Kerkgeschiedenis.

NjklA = Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur.

NkZ = Neue kirchliche Zeitschrift.

Pastor = L. v. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters (§156).
 PG, PL = Migne, Patrologiae cursus, series graeca, series latina (§ 2, 9).
 QfItalAB = Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken.
 RE = Realenzyklopädie für protest. Theologie 3. A. (§ 2, 11).
 RE Kraus = Realenzykl. der christ. Altertümer hg. von F. X. Kraus (§ 2, 1).
 RE Pauly-Wissowa = Paulys Realenzyklopädie des klassischen Altertums neubearbeitet hg. von G. Wissowa u. a. (§ 3, 5).
 RCIFr = Revue du clergé français.
 RechSR = Recherches de science religieuse.
 RevAM = Revue d'ascétique et de mystique.
 RevBén = Revue Bénédictine.
 RevHEFrance = Revue d'histoire de l'Église de France.
 RevHR = Revue de l'histoire des religions.
 RevOC = Revue de l'Orient chrétien.
 RevSPhTh = Revue des sciences philosophiques et théologiques.
 RevSR = Revue des sciences religieuses.
 RHE = Revue d'histoire ecclésiastique.
 RHLR = Revue d'histoire et de littérature religieuses.
 RQ = Römische Quartalschrift für christl. Altertumskunde u. Kirchengeschichte.
 RQH = Revue des questions historiques.
 Sb. = Sitzungsberichte (s. Abh.).
 StMBenO = Studien u. Mitteilungen aus dem Benediktiner- u. Zisterzienserorden, bzw. zur Geschichte

des Benediktiner-Ordens u. seiner Zweige.

StML, StZ = Stimmen aus Maria-Laach, Stimmen der Zeit.

ThGl = Theologie und Glaube (Paderborn).

ThLZ = Theologische Literaturzeitung.

ThQ = Theologische Quartalschrift (Tübingen).

ThRev = Theologische Revue.

ThStKr = Theologische Studien u. Kritiken.

TU = Texte u. Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur (§ 2, 9).

Wolf, QKdRG = G. Wolf, Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte, 2 Bde in 3 Teilen 1915/22.

WürttVLG = Württembergische Vierteljahresshefte für Landesgeschichte.

ZfdA = Zeitschrift für deutsches Altertum u. deutsche Literatur.

ZGORh = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

ZKG = Zeitschrift für Kirchengeschichte.

ZkTh = Zeitschrift für katholische Theologie (Innsbruck).

ZMW = Zeitschrift für Missionswissenschaft (und für Religionswissenschaft).

ZntW = Zeitschrift für (die) neutestamentliche Wissenschaft (und die Kunde der älteren Kirche).

ZRG kan. Abt. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung.

ZThS = Zeitschrift für Theologie und Seelsorge (Bonn).

ZwTh = Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie.

A. = Auflage. AG. = Apostelgeschichte. A.T. = Altes Testament.
 B. = Bischof. Bg. = Biographie. DG. = Dogmengeschichte. EB. = Erzbischof. H.E. = Historia ecclesiastica. G. = Geschichte. GW. = Geschichtswissenschaft. hg. = herausgegeben. Hs., Hss. = Handschrift, Handschriften. Jb., Jbb. = Jahrbuch, Jahrbücher. Jh., Jhh. = Jahrhundert, Jahrhunderte. K. = Kirche, König, Kaiser. KG. = Kirchengeschichte.
 KR. = Kirchenrecht. MA. = Mittelalter. Mg. = Monographie. NF. = Neue Folge. NS. = Neue Serie. N.T. = Neues Testament; ntst. = neutestamentlich. P. = Papst. QF. = Quellen und Forschungen. RW. = Religionswissenschaft. SS = Scriptores. Th., th. = Theologie, theologisch. UB. = Urkundenbuch. WG. = Weltgeschichte. WW. = Werke. Z. = Zeitschrift.

Zweiter Zeitraum.

Das Mittelalter.

Erste Periode.

Das Frühmittelalter (692—1073)¹.

Die Missions- und Kulturarbeit der Kirche bei den germanisch-romanisch-slavischem Völkern und die Trennung der griechisch-orientalischen Kirche von der lateinischen.

Überblick.

Das Frühmittelalter umfaßt annähernd vier Jahrhunderte von der Trullanischen Synode (692) bis zum Beginn des Pontifikates Gregors VII (1073). Es ist eine Übergangsperiode, eine Zeit des Lernens und Reifens. Die Kirche sah sich hier vor ganz andere Verhältnisse und Aufgaben gestellt als im Altertum, und den Hauptschauplatz ihres Wirkens bildet jetzt die germanisch-romanische Staatenwelt in Mittel- und Westeuropa. Vor allem war das Werk der Missionierung und Erziehung der germanischen und slavischen Völker, ihre Durchdringung mit christlicher Kultur und Gesittung fortzusetzen. Die weltlichen Mächte haben in dieser Zeit vielfach die Vorherrschaft über die kirchlichen. Die Kirche war genötigt, sich in weitgehendem Maße dem Agrar- und Feudalwesen der Germanen anzupassen; ihre Verfassung erhielt infolgedessen in gewissem Grade ein germanisches

¹ S: die allgemeine Lit. in den §§ 4, 6—8; 5 (Arnold); 41 (The Cambridge Medieval History). A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands (Hauptwerk) I^{3.4} (bis 754) 1904; II^{3.4} (b. 911) 1912; III^{3.4} (b. 1122) 1913, Neudruck 1920. H. v. Schubert, Gesch. der christl. Kirche im Frühmittelalter (c. 480—900) 1921. G. Schnürer, Kirche u. Kultur im MA. I—II 1924/26, I³ 1927. A. Dufourcq, Hist. ancienne de l'Église V: Le Christianisme et les barbares V—X^e s., Paris ⁵1926. A. Ehrhard, Das MA. u. s. kirchl. Entwicklung 1908. E. Göller, Die Periodisierung der KG. u. die epochale Stellung des MA. 1919. D. Schäfer, Das MA., ein geschichtl. Überblick ²1926. H. Schmalenbach, Das MA., s. Begriff u. Wesen 1926. Weiteres s. bei § 43; 43, 7; 44.

Gepräge. In der gewaltigen Schöpfung Karls d. Gr. erstand ein einheitliches abendländisches Reich, das von den besten Traditionen des Altertums zehrte, und ein römisches Kaisertum christlicher Artung, das, nach baldigem Zerfall im 10. Jahrh. als römisch-deutsches Kaisertum erneuert, im Bunde mit dem reformierten Papsttum den weiteren Ablauf der Welt- und Kirchengeschichte auf lange Zeit weitgehend bestimmte. Die griechisch-orientalische Kirche, durch den Einbruch des Islam in ihrem Bestande schwer geschädigt und innerlich zerrissen, gelangte in dieser Zeit nicht mehr zu dem früheren Glanze; in scharfen Auseinandersetzungen erweiterte sich der zwischen ihr und der lateinischen Kirche bereits bestehende Riß, bis es zur dauernden Trennung der beiden Kirchenhälften kam.

I. Kapitel.

Missionierung der Germanen und Slaven. Weiteres Vordringen und teilweise Zurückdrängung des Islam.

§ 79.

Die Bekehrung der Alamannen, Bayern und Thüringer.

1. Der kerndeutsche Stamm der **Alamannen** oder **Schwaben**¹ besetzte vom 3. bis 5. Jahrh., den römischen Grenzwall durchbrechend, das Gebiet südlich des Mains zwischen Vogesen, Alpen und Lech. Infolge des Sieges Chlodwigs 496 (§ 43, 7) der Herrschaft der Franken unterworfen, traten sie durch Ver-

¹ F. Dahn, Die Könige der Germanen IX, 1 (Alamannen) 1902. Württembergische Kirchengeschichte hg. von G. Bossert u. a. 1893. J. Sauer, Die Anfänge des Christentums u. der Kirche in Baden 1911. E. Egli, KG. der Schweiz bis Karl d. Gr. 1893. H. Leclercq, Germania (bis Bonifatius), DictAC VI, 1187/222. A. Hund, ZGORh 1917, 44 ff. 169 ff.; 1919, 300 ff. 422 ff. (Siedlungen der Alamannen). F. L. Baumann, Gesch. des Allgäu, 3 Bde 1882/95. A. Brackmann, Germania Pontificia II, 1—2 (Prov. Moguntin., Helvetia) 1923/27. — Lex Alamannorum ed. K. Lehmann, MG Leges V, 1, 1888, 35/157. A. Schulte, Jb. f. schweiz. Gesch. 18, 1893, 134/52 (Fridolin). W. Strohmeyer, FreibDA 1925, 67/68 (Trudpert). Lit. über Kolumban s. § 72, 8. Vitae S. Galli ed. B. Krusch, MGSS rer. Merov. IV, 229 ff. K. Strecker, NA 38, 1913, 57/93. H. Leclercq, Saint Gall (Kloster), DictAC VI, 80/246. E. Knapp, WürttVLG 1910, 158 ff. H. Bikel, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen 1914. F. Vetter, Jb. f. schweiz. Gesch. 43, 1918, 91/193 (Abt Otmar); dazu O. Scheiwiler, Z. f. schweiz. KG. 1919, 1/32. Vita S. Pirminii, ASS Nov. II, 2/56; Scarapsus ed. C. P. Caspari, Kirchengesch. Anecdota 1883, 151 ff. Die Kultur der Reichenau, Festschrift hg. von K. Beyerle, 2 Bde 1925. F. Flaspkamp, ZKG 44, 1925, 199/202 (Pirmins Heimat). Fr. Beyerle, ZRG kan. Abt. 15, 1926, 512/31 (Reichenau-Konstanz). Über Magnus u. Theodor: A. Steichele, Das Bistum Augsburg IV, 1883, 338 ff.; J. Rottenkolber,

mittlung dieser, wie der byzantinische Historiker Agathias um 570 ausdrücklich bezeugt, selbst dem Christentum näher. Doch ging ihre Bekehrung langsam vonstatten, da sich die fränkischen Oberherren wenig um die Mission kümmerten und die fränkische Landeskirche sich keineswegs in blühendem Zustand befand. Von den Bistümern im Lande oder in der Nachbarschaft, die meist noch von der Römerzeit her stammten, Augsburg und Chur in Rätien, Windisch (Vindonissa) und Augst-Basel (Augusta Rauracorum) in der Nordschweiz und Straßburg (Argentoratum) im Elsaß, scheint eine stärkere Wirkung zunächst nicht ausgegangen zu sein. Bedeutsamer war die Errichtung eines Bischofsitzes tiefer im Herzen des Alamannenlandes zu Konstanz in der 2. Hälfte des 6. Jahrh. (erster sicher bekannter Bischof Gaudentius † 613), wohl eine Neugründung, nicht wie man früher annahm, bloß Fortsetzung von Windisch. Es wurde das schwäbische Hauptbistum, späterhin eine der größten und angesehensten Diözesen des deutschen Reiches, unter Mainz als Sitz des Erzbistums stehend. Große Verdienste um die Christianisierung der Alamannen erwarben sich fremde Missionäre, meist wandernde iroschottische Mönche, die aszetischer Eifer in die unbekannte Ferne trieb. Sie errichteten Zellen und Klöster als Stützpunkte der Glaubenspredigt und zur kulturellen Hebung des Volkes. Der hl. Fridolin (6. Jahrh.?), der von Poitiers her kam, gilt als Gründer des Doppelklosters Sädingen am Rhein; über dem Grab des Einsiedlers Sankt Trudpert († 607 oder 643?) erhob sich das nach ihm benannte Kloster im Breisgau. In hellerem Licht der Geschichte steht das Wirken des gewaltigen Abtes von Luxeuil Kolumban (§ 72, 8) unter den Heiden und Halbchristen am Zürichersee (Tuggen) und Bodensee (610–12). Die alamannische Herzogsfamilie war damals bereits christlich, und in Arbon (Arbor felix) traf der Missionär einen Pfarrer Willimar und Diakon Hiltibold an. Das von den Heiden entweihte Aureliakirchlein in Bregenz (Brigantia) gab er dem christlichen Gottesdienst zurück. Als Kolumban nach Oberitalien weiterzog, legte sein von ihm zurückgelassener Gefährte Gallus († c. 645) mit Errichtung einer Zelle an der Steinach den Grund zu dem später so berühmten Kloster St. Gallen. Der Wanderbischof Pirmin († 753), nach neuerer Annahme ein Romane (Spanier oder Aquitanier), gründete 724 im Auftrage und unter dem Schutze des fränkischen Hausmeiers Karl Martell auf einem Bodensee-eiland das Benediktinerkloster Reichenau, das gleichfalls eine hervorragende Pflege-

StMBenO 39, 1918, 265 ff. Über Ellwangen: G. Bossert im Ellwanger Jb. 1910/12; über schwäbische Münster und Zellen ders. in BlwürttKG 15, 1911, 1/18; G. Mehring, ebd. 25, 1921, 96/107. Vgl. § 44, 2 (Greith, Gougau, Levison).

stätte religiös-kirchlicher Kultur und höherer Bildung in Alamannien wurde. Von Reichenau vertrieben (727), wirkte Pirmin weiterhin im Elsaß, Schwarzwald und in der Pfalz, Klöster nach der Regel des hl. Benedikt stiftend (Murbach und Hornbach) oder reformierend. Er ist bereits mehr Befestiger und Organisator des Christentums als Heidenmissionär, wie auch aus seinen erhaltenen Ermahnungen (*Dicta seu Scarapsus*) an die Neubekehrten hervorgeht. Das alamannische Volksrecht (*Lex Alamannorum*), am Anfang des 8. Jahrh. unter dem Herzog Lantfrid aufgezeichnet, bezeugt ein geordnetes Kirchenwesen; kirchliche Einrichtungen und Sitte zu schützen und zu fördern, erscheint darnach als vornehmste Aufgabe der Volksgemeinschaft. Zahlreiche Martinuskirchen wurden gebaut. Dessenungeachtet war die Bekehrung der Alamannen noch keineswegs vollendet und für die Ausrottung heidnischen Unwesens noch viel zu tun. Die St. Galler Mönche Magnus und Theodor, von Abt Otmar gesendet, führten das Christentum im Algäu, dem südöstlichen Teil des Landes, im 2. Viertel des 8. Jahrh. zum Sieg; aus ihren Betzellen entwickelten sich die Klöster Füssen und Kempten (*Campodunum*). Bald darnach (c. 750) entstand im Norden gegen die fränkisch-bayerische Grenze hin neben andern „Münstern“ und „Zellen“ das Kloster Ellwangen im Virngrund; als Stifter gilt der Bischof Hariolf (Erlolf) von Langres.

2. Die **Bayern**¹, Nachkommen der Markomannen in Böhmen, waren am Anfang des 6. Jahrh. in Norikum und Rätien — zwischen Inn, Alpen, Lech und Donau bzw. Fichtelgebirge und Böhmerwald — eingewandert. Sie lernten den katholischen Glauben von den in ihren neuen Wohnsitzen von Römerzeiten her wohnenden Christen (s. § 43, 4; hl. Severin † 482) und durch die Franken, deren Oberherrschaft sie in Bälde anerkennen mußten, einigermaßen kennen. Doch drang auch der Arianismus von den Ostgoten her da und dort ein. Das Herzogshaus der Agilulfinger war wohl von Anfang an katholisch; bekannt ist namentlich die edle Theodelinde, Tochter des Herzogs

¹ F. Dahn (s. o.) IX, 2, 1905. S. Riezler, *Gesch. Bayerns I* 1927 (Hauptwerk). M. Döberl, *Entwicklungsgesch. Bayerns I* 1916. M. Fastlinger, *Die wirtschaftl. Bedeutung d. bayr. Klöster in der Zeit der Agilulfinger* 1903. A. Bigelmair, *Festgabe Knöpfler* 1907, 1/24 (Anfänge des Christent. in Bayern). — *Lex Baiuvariorum* ed. E. v. Schwind, *MG Leges V*, 2, 1926, 179/492; hg. v. K. Beyerle 1926. Vita S. Hrodberti ed. W. Levison, *MGSS rer. Merov. VI*, 140 ff.; vgl. Levison, *NA* 28, 1903, 283/321; B. Krusch, ebd. 611/17. H. Widmann, *Gesch. Salzburgs I* 1907. W. Hauthaler u. F. Martin, *Salzburger UB. I—III* 1898/1918. *Arbeo ep. Frising.* (765—83), Vita S. Haimrhammi et Corbiniani ed. B. Krusch 1920 (*MGSS rer. Merov. IV*, 452 ff.; *VI*, 497 ff.). *Wissenschaftl. Festgabe zum 1200jähr. Jubiläum des hl. Korbinian* hg. von J. Schlecht 1924. H. Nottarp, *Die Bistumserrichtung in Deutschl. im 8. Jh.* 1920, 28 ff. F. S. Betten, *St. Boniface and St. Virgil*, Washington 1927.

Garibald, nachmals Langobardenkönigin (§ 43, 4). Eine tief-ergreifende Wirksamkeit entfaltete sodann eine Reihe von Glaubensboten. Am Anfang des 7. Jahrh. waren eine Zeitlang Eustasius, Schüler Kolumbans und dessen Nachfolger als Abt von Luxeuil, und andere Mönche seines Klosters in Bayern tätig. Später kamen Wanderbischofe, seien es Franken oder Iroschotten, ins Land. So vor allem der hl. Rupert (Hrodbert, Rupert) von Worms († c. 722), der gewöhnlich der „Apostel Bayerns“ genannt wird. Er erschien um 696 auf Einladung des Herzogs Theodo zu Regensburg und predigte donauabwärts und im Salzkammergut; auf den Trümmern des Römerkastells Juvavum errichtete er die Kirche und das Kloster St. Peter zu Salzburg. Der Chorbischof Emmeram (Heimrham) von Poitiers (c. 715 ermordet) gründete das nach ihm benannte Kloster in Regensburg, Korbinian († c. 725) die bischöfliche Kirche von Freising. Der Herzog Theodo begab sich 716 selbst nach Rom; aber die von P. Gregor II erbetene Instruktion für die kirchliche Organisation Bayerns wurde bei dem baldigen Tode des Herzogs nicht ausgeführt. Erst der hl. Bonifatius ordnete auf Bitten des Herzogs Odilo 738/39 die kirchlichen Verhältnisse des Landes; es wurde in die Bistümer Passau, Regensburg, Salzburg (798 Erzbistum) und Freising eingeteilt und der Klerus von ungeeigneten Elementen gereinigt. Auch zahlreiche Klöster erstanden. Von Bayern ging bald eine rege Missionstätigkeit nach dem Osten und Nordosten unter den Slaven (Karantaner, Mähren, Böhmen) und Ungarn aus (§ 82); den Anfang damit machte der B. Virgil von Salzburg († 784), ein Ire von Geburt.

3. **Thüringen**¹, einst ein großes Reich zwischen Saale, Harz, Tauber und Donau, wurde 531 von den Söhnen Chlodwigs der fränkischen Herrschaft unterworfen. Es gab damals schon einige Christen daselbst, teils Arianer, teils Katholiken (hl. Radegunde, s. § 43, 8). Im Südwesten setzten sich christliche Franken fest, und so ward dieses Land Franconia orientalis, Ostfranken genannt. Um 685 erschien der irische Bischof Kilian (Killena) mit Genossen (Presbyter Kolonat, Diakon Totnan) in Würzburg und predigte mit großem Erfolge. Der Herzog Gozbert und der größte Teil des Volkes entsagte den heidnischen Göttern. Da aber die Glaubensboten bald des Martertodes starben (689) und starke Wirren im Lande ausbrachen, so überwucherte das Heidentum vielfach wieder die christliche Saat. Es bedurfte einer neuen Mission, um die Bekehrung zum Abschluß zu bringen und die fehlende kirchliche Organisation zu schaffen.

¹ F. Dahn (s. o.) X 1907. Passio S. Kiliani ed. W. Levison, MGSS rer. Merov. V, 711 ff. F. Emmerich, Der hl. Kilian 1896. Vita S. Burkardi hg. von F. J. Bendel 1912. J. Hefner, Das Leben des hl. Burchard 1904. A. Bigelmair, Festschrift S. Merkle 1922, 12/37 (Bistum Würzburg).

Beides geschah durch den hl. Bonifatius (s. § 80, 2. 3); er errichtete das Bistum Würzburg und weihte seinen Schüler, den Angelsachsen Burkhard, zum ersten Bischof (741).

§ 80.

Die angelsächsische Mission auf dem Festlande. Willibrord und Bonifatius. Die Erneuerung der fränkischen Kirche.

1. Die bisherige Missionierung Germaniens, so verdienstlich sie war, entbehrte eines einheitlichen großen Zuges und der Zusammenfassung des Gewonnenen zu Diözesen mit festen Bischofssitzen. Die irischschottischen Mönche, die sie zumeist unternahmen, waren vielfach mehr Aszeten als Seelsorger und ausgeprägte Individualisten, die an ihren Sondergebräuchen steif festhielten und geringes Verständnis für die kirchliche Organisation und hierarchische Ordnung besaßen. Hier schufen angelsächsische Missionäre Wandel. Sie brachten mit, was den Kelten abging, Ausdauer und Stetigkeit, Organisationstalent, Verständnis für universalkirchliche Ordnungen und warme Anhänglichkeit an das kirchliche Zentrum, das Papsttum zu Rom. Die bedeutendsten unter ihnen sind der hl. Willibrord, der Friesenapostel, und Winfrid-Bonifatius, der Apostel Deutschlands.

Bei dem niederdeutschen Stamme der **Friesen**¹, der an der Nordseeküste und landeinwärts zwischen Weser und Schelde saß, hatte die Verbreitung des Christentums besondere Schwierigkeiten zu überwinden. Mit ihren westlichen Nachbarn, den Franken, um ihre Unabhängigkeit kämpfend, waren die Friesen deren Religion von vornherein abgeneigt, und namentlich ihr König Radbod († 719) hielt mit großer Zähigkeit an den alten Göttern fest. Daher konnte die Mission zunächst fast nur im Südwesten zwischen Schelde und Maas, der bald unter fränkische Botmäßigkeit geriet, Erfolge erzielen. Es bemühten sich darum der hl. Amandus, Wanderbischof aus Aquitanien († c. 675), der „Apostel Belgiens“, Gründer zahlreicher Klöster und wahrscheinlich erster Bischof von Maastricht, der hl. Eligius (St. Eloi), Goldschmied und Münzmeister bei K. Dagobert I, später Bischof von Noyon-Tournai († 660), B. Kunibert von Köln († c. 663) und der aus England vertriebene, auf einer Romreise befindliche B. Wilfrid von York (678/79). Größeres als

¹ W. Moll, Die vorreform. KG. der Niederlande, deutsch von P. Zupke 1895. L. van der Essen, Essai sur les Vitae des Saints mérovingiens de l'ancienne Belgique, Louvain 1907. E. de Moreau, Saint Amand, Louv. 1927 (z. T. in RHE 1926, 27/67). Lit. über Wilfrid s. § 44, 4. Über Willibrord: Vitae ed. A. Poncelet, ASS Nov. III, 414/500; P. Alberdingk Thijm, Der hl. W. 1863; W. Levison, NA 33, 1908, 517/30. H. Nottarp, (s. § 79) 9 ff.

sie leistete der angelsächsische Mönch und Priester **Willibrord**, Schüler Wilfrids, der 690 mit 11 Gefährten von England herüberkam. Unterstützt von dem fränkischen Hausmeier Pippin dem Mittleren und auf einer Romreise von P. Sergius I (687—701) mit Vollmachten ausgerüstet, wirkte er aller Schwierigkeiten und Rückschläge ungeachtet gegen fünf Jahrzehnte in Westfriesland und sicherte dem Christentum daselbst einen festen Bestand. Bei einer 2. Romreise 695 weihte ihn der Papst auf Pippins Wunsch zum Erzbischof der Friesen mit dem Sitz in Utrecht und gab ihm zugleich den neuen Namen Klemens. Als Stützpunkt der Mission, die er bis gegen Dänemark auszudehnen suchte, gründete Willibrord das Kloster Echternach westlich von Trier. Nach seinem Hingang (739) fand sich der hl. Bonifatius, der früher (719—21) sein Gehilfe gewesen war, im J. 753 wieder in Friesland ein, um das Werk zu vollenden (weiteres s. u.). Die noch gebliebenen Reste des Heidentums wurden unter Karl d. Gr. teils durch Gewalt, teils durch friedliche Bekehrung beseitigt (785).

2. Winfrid-Bonifatius¹, der größte Missionär Deutschlands, ist um 673 zu Crediodunum in Südwestengland (Wessex) als Sohn eines Landadeligen geboren. Er empfing in den Benediktinerklöstern zu Exeter und Nhutscelle eine sorgfältige Erziehung und war selbst in letzterem als geschätzter Lehrer der

¹ S. Bonifatii Epistolae ed. E. Dümmler, MG Epist. III 1892, ed. M. Tangl 1916 (vgl. Tangl in NA 40, 1916, 639 ff.; 41, 1919, 23 ff.), deutsch von dems. 1912. S. Bonifatii Vitae (die älteste von dem Mainzer Priester Willibald c. 763/65) ed. Ph. Jaffé, Monumenta Moguntina 1866, ed. W. Levison 1905, deutsch von M. Tangl ³1920. Mgn von F. J. Buß-R. Scherer 1880; G. Kurth, Paris ⁴1913, deutsch v. H. Eltester 1903; G. Schnürer 1909; G. F. Brown, Lond. 1910; J. J. Laux 1922. A. Hauck I. 448/590. H. Hahn, Bonifaz u. Lul. Ihre angelsächs. Korrespondenten 1883. W. Levison, NA 33, 1908, 517 ff. (der Name Bonifatius). F. Zehetbauer, Das Kirchenrecht bei B. 1910. H. Böhmer, Zur Gesch. des B., Z. f. hess. Gesch. 50, 1917, 171/215. M. Tangl, Bonifatiusfragen, Abh. Berlin 1919, 2; Das Todesjahr des hl. B. (754 nach der Fuldaer Tradition — die Mainzer hat 755), Z. f. hess. Gesch. 37, 1903, 223/50; NA 40, 1916, 788/90; vgl. G. Richter, Fuldaer Geschichtsblätter 5, 1906, 129/49; F. Flakamp, HJG 1927, 473/88. F. Flakamp, Das hess. Missionswerk des hl. B. ²1926; Die homilet. Wirksamkeit des hl. B. 1926; Die Missionsmethode des hl. B., ZMW 1925, 18 ff. 85 ff.; Das Geburtsjahr des Wynfrith-Bonifatius, ZKG 1926, 339/44. W. Grothe, Der hl. Richard u. seine Kinder (Willibald, Wunibald u. Walpurgis), Diss. 1908. E. Lesne, La hiérarchie épiscopale . . . en Gaule et Germanie 742—882, Paris 1905. H. Nottarp, Die Bistumserrichtung in Deutschl. im 8. Jh. 1920, 76 ff. Synodalakten in MG Concilia II, 1, 1906; vgl. A. Werminghoff, NA 24, 1899, 459 ff.; 26, 1901, 609 ff.; 32, 1907, 211 ff. W. Köhler, ZKG 25, 1904, 197/232 (Buraburg). F. Flakamp, Das Hessen-Bistum Buraburg 1927; Z. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde 83, 1925, 1/26 (Erfurt). F. Heidingsfelder, Regesten der Bischöfe v. Eichstätt 1915 ff. E. E. Stengel, UB. des Klosters Fulda I, 1, 1913; vgl. F. J. Bendel, StMBenO 1916, 372 ff. 480 ff.; HJG 38, 1917, 758/72; 39, 1918/19, 244/53. Zur Vita S. Sturmi von Eigil: M. Tangl, Abh. Berlin 1919 Nr. 2, 27/40; F. Flakamp, ZKG 44, 1925, 486/88.

hl. Wissenschaft tätig. Wie viele seiner Landsleute von der Sehnsucht ergriffen, den Stammverwandten auf dem Festlande das Evangelium zu predigen, machte er 716 eine erste, freilich erfolglose Missionsreise nach Friesland. Im J. 718 zog er von neuem aus, um die Heimat nie wieder zu sehen, und ging zuerst nach Rom, wo er sich von P. Gregor II (715—31) Weisung und Vollmacht als Heidenmissionär in Deutschland erteilen ließ (15. Mai 719). Bei dieser Gelegenheit gab ihm dieser den römischen Märtyrernamen **Bonifatius**, unter dem er fortan gewöhnlich erscheint; die Zeitgenossen leiteten ihn ab von bonum fari bzw. fatum. Da eben damals infolge des Todes des Königs Radbod (719) die Lage in Friesland sich günstiger gestaltete, wirkte Bonifatius zunächst 2—3 Jahre lang (719—21) an der Seite Willibrords und schulte sich für den Missionsberuf, ohne sich aber, wie jener wünschte, als sein künftiger Nachfolger festhalten zu lassen. Darauf begab er sich in das ihm früher vom Papste angewiesene Missionsgebiet rechts des Rheines (721). Der Anfang des Bekehrungswerkes war glückverheißend. In Ober- und Niederhessen konnte er, wie sein Biograph, der Mainzer Priester Willibald erzählt, bald Tausende von Heiden taufen und führte schon Getaufte, die, wie die Häuptlinge Dettic und Deorulf, ins Heidentum zurückgefallen waren, zur Reinheit des christlichen Glaubens zurück. In Amöneburg a. d. Ohm errichtete er eine Michaelskirche mit klösterlicher Niederlassung. Auf seinen günstigen Bericht nach Rom berufen, wurde Bonifatius von dem Papste zum Missionsbischof Germaniens östlich des Rheins ohne festen Sitz geweiht (30. Nov. 722). Er leistete bei diesem Anlaß wie die suburbikarischen, d. h. zur engeren römischen Kirchenprovinz gehörigen Bischöfe dem Papste einen besonderen Treueid, der ihn strenge an Rom und seine kirchlichen Ordnungen band. Nun auch mit einem Schutzbrief des mächtigen Hausmeiers des fränkischen Reiches Karl Martell versehen, setzte er das hessische Missionswerk mit noch größerem Eifer fort. Er fälltte, die Ohnmacht der Heidengötter wie durch ein Gottesurteil beweisend, die Donareiche bei Geismar und erbaute aus ihrem Holze ein Kirchlein zu Ehren des hl. Petrus; daneben ward der Grund zu dem Kloster Fritzlar gelegt (Abt Wigbert). Dann wandte er sich nach Thüringen, wo das Christentum zwar schon früher eingeführt, aber nachher durch eindringendes Heidentum wieder entstellt worden war (s. § 79, 3), und blieb dort gegen ein Jahrzehnt (c. 725—35) tätig. Er überwand den Widerstand, den entartete (iroschottische?) Priester seinem Wirken bereiteten, und gründete das Kloster Ohrdruf bei Gotha. Die angelsächsische Heimat, mit der er in regem Briefverkehr blieb, unterstützte ihn auf alle Weise, besonders durch Entsendung von Hilfskräften, Männern und Frauen von hoher

Bildung und idealer Berufsauffassung aus den dortigen Klöstern; andere Schüler, wie den vornehmen Franken Gregor und den adeligen Bayern Sturm gewann er in Deutschland. So war es Bonifatius möglich, weitere Benediktinerklöster als Stützpunkte der Mission und Pflegestätten christlicher Bildung zu errichten: die Frauenklöster Tauberbischofsheim (Äbtissin Lioba, Bonifatius' Verwandte), Kitzingen und Ochsenfurt (Äbtissin Thekla), das Doppelkloster Heidenheim bei Eichstätt durch das Geschwisterpaar Wunibald-Walpurgis (742?) und vor allem seine Lieblingsstiftung Fulda im Buchenwald (744) mit Sturm als Abt, die ein deutsches Musterkloster nach dem Vorbild Monte Cassinos werden sollte und schon 751 auf Bonifatius' Bitte durch P. Zacharias von der bischöflichen Jurisdiktion eximiert und direkt dem Apostolischen Stuhle unterstellt wurde.

3. Inzwischen war Bonifatius von P. Gregor III (731—41) mit Übersendung des Palliums zum Erzbischof erhoben und beauftragt worden, Bischöfe für das deutsche Missionsgebiet zu weihen (732). Damit beginnt seine vorzugsweise organisatorische und reformierende Tätigkeit. Auf der Rückreise von seiner 3. Romfahrt (737/38) ordnete er als „germanischer Legat des Apostolischen Stuhles“ zunächst die kirchlichen Verhältnisse in Bayern (§ 79, 2). Dann bestimmte er 741 als Bischofssitz für Hessen Buraburg bei Fritzlar (Bischof Witta), für das nördliche Thüringen Erfurt und für das südliche (Ostfranken) Würzburg (§ 79, 3), endlich (noch 741?) für den bayrischen Nordgau zwischen Donau und Main, der bald darauf (743) an die Franken fiel, Eichstätt mit Willibald, Wunibalds Bruder, als Abtbischof. Die beiden letztgenannten Bistümer bestehen bis heute, während Buraburg, weil durch die Sachsen gefährdet, bald wieder einging, Erfurt als Sprengel anscheinend gar nicht ins Leben trat.

Zugleich wandte Bonifatius sein Augenmerk dem weiteren Frankenreich und der zerrütteten westfränkischen Kirche zu, die dringend einer durchgreifenden Reform bedurfte (§ 43, 8). Die neuen Hausmeier Karlmann (für Austrasien) und Pippin (für Neustrien), Söhne des 741 verstorbenen Karl Martell, beide im Kloster St. Denis erzogen, zeigten für die Aufgaben der Kirche besseres Verständnis als der kriegerische Vater, der zwar durch seinen Sieg bei Poitiers 732 die christliche Kultur des Abendlandes vor dem Ansturm des Islam wirksam geschützt (§ 84, 1), sich aber um kirchliche Rechte und Disziplin wenig gekümmert und das Kirchengut rücksichtslos zu weltlichen Zwecken verwendet hatte (§ 96, 1). Die beiden Regenten veranstalteten eine Reihe von Synoden der geistlichen und weltlichen Großen: 742 das Concilium Germanicum primum an unbekanntem Orte Austrasiens, 743 eine Synode zu Estinnes (Liftinae) im Hennegau,

744 zu Soissons für Neustrien, 745 und 747 fränkische General-synoden. Unter Leitung des hl. Bonifatius faßten diese heilsame Beschlüsse zur Erneuerung der fränkischen Kirche, die als Kirchen- und Staatsgesetze (*capitularia*) verkündet wurden. Insbesondere ermahnte man die Geistlichen zu einem den Kanones entsprechenden Leben (Verbot des Waffentragens, der Jagd, der Laientracht und des Konkubinales) und unterstellte sie der Aufsicht des Bischofs, schrieb den Mönchen die Benediktinerregel vor, untersagte die heidnischen Gebräuche, verlangte jährliche Abhaltung von Synoden, schuf bzw. erneuerte die Metropolitan-verfassung und ordnete eine wenigstens teilweise Rückgabe des säkularisierten Kirchengutes an. Die letztgenannte Synode von 747 sandte dem Papste eine feierliche Ergebenheitserklärung der versammelten fränkischen Bischöfe. Für Neustrien weihte Bonifatius die von Pippin ernannten Erzbischöfe für Reims, Sens und Rouen (744). Für Austrasien wurde auf der Synode von 745 Köln zur Metropole und zu seinem Bischofssitz bestimmt. Aus unbekannten Gründen kam dieser Beschluß jedoch nicht zur Ausführung und Bonifatius bestieg, unbeschadet seiner persönlichen Stellung als Erzbischof, den bischöflichen Stuhl von Mainz (747), der eben damals durch die Absetzung des kriegerischen Bischofs Gewilib erledigt worden war. Erst unter Karl d. Gr. (zwischen 780 und 782) wurde Mainz Erzbistum.

4. Seinen Lebensabend weihte der bereits 80jährige Gottesmann nochmals der Friesenmission. Nachdem er in Mainz die Nachfolgerschaft seines Schülers, des Chorbischofs Lul, gesichert hatte, begann er das Werk im Sommer 753 östlich des Zuidersee mit reichem Erfolg, überwinterte in Utrecht und setzte die Bekehrungsarbeit im folgenden Frühjahr fort. Sie fand aber ein jähes Ende, da fanatische Heiden am 5. Juni 754 (Mittwoch nach Pfingsten) das Lager am Flusse Borne bei Dokkum überfielen und Bonifatius mit 52 Gefährten erschlugen. Er fand sein Grab, wie er es selbst gewünscht hatte, in Fulda. Sein Andenken als eines heiligen Märtyrers wurde in England und Deutschland bald hochgefeiert. Die Nachwelt gab ihm den Ehrentitel eines Apostels Deutschlands, und mit Recht, denn er hat mit bewunderungswürdiger Treue und größerem Erfolg als alle anderen vor ihm die deutsche Kirche missioniert und organisiert, die westfränkische reformiert, beiden durch die engere Verbindung mit Rom Kraft, Leben und Einheit gegeben. Er legte auf diese Weise auch den Grundstein zur späteren Einigung der deutschen Stämme unter Karl d. Gr. und zu ihrem Hineinwachsen in die christliche Kulturgemeinschaft des Abendlandes.

§ 81.

Die Christianisierung der Sachsen und Nordgermanen.

1. Die **Sachsen**¹, deren Sitze sich von der Elbe und Saale bis an den Rhein erstreckten, waren beim Tode des hl. Bonifatius, der selbst ihre Bekehrung schon länger ins Auge gefaßt hatte, der einzige noch ganz heidnische deutsche Volksstamm. Sie setzten dem Christentum als der Religion ihrer politischen Gegner, der Franken, einen äußerst zähen Widerstand entgegen. Friedliche Missionsversuche, die am Ende des 7. und im 8. Jahrh. von Angelsachsen (Suitbert, Genosse Willibrords, Lialwin oder Lebuin, Willehad) unter ihnen gemacht wurden, waren fast ganz ergebnislos; der „weiße“ und „schwarze“ Ewald starben sogar des Martertodes. Da faßte der gewaltige Frankenherrscher Karl d. Gr. den Entschluß, das trotzige Volk seiner Botmäßigkeit und zugleich der Herrschaft des Kreuzes zu unterwerfen, denn eines verhiess ohne das andere keinen Bestand. Das Unternehmen begann 772 (Zerstörung der Eresburg und Irminsul), zog sich jedoch über 30 Jahre hin, da die Besiegten nach dem Abzug der fränkischen Heere sich immer wieder erhoben, die Gotteshäuser zerstörten und die Glaubensboten vertrieben oder töteten. Den gefährlichen Aufstand des Jahres 782 rächte Karl furchtbar durch die Hinrichtung von 4500 Sachsen zu Verden an der Aller. Nach den Niederlagen zu Detmold und an der Hase (783) ließen sich die Führer des Volkes, Widukind und Abbio, taufen (785), wie schon früher (beim Reichstag zu Paderborn 777) zahlreiche ihrer Volksgenossen. Das Christentum schien bereits gesichert. Ein Gesetz (?787?) verbot sogar bei Todesstrafe die Ausübung heidnischer Gebräuche und die Unterlassung der Taufe. Aber die unkluge Ein-

¹ Hauck II, 371/424 (ebd. 403 ff. über das altsächs. Taufgelöbniß und den sog. *Indiculus superstitionum et paganiarum*). Ch. Ritter, Karl d. Gr. u. die Sachsen, 2 Teile 1894/95. L. Halphen, *Études critiques sur l'histoire de Charlemagne*, Paris 1921, 145 ff. D. Schäfer, *Hist. Z.* 78, 1897, 18/38 (Blutbad von Verden). — Vita S. Lebuini, ed. A. Hofmeister MGSS XXX, 2, 789/95; vgl. A. Hofmeister, *Geschichtl. Studien* A. Hauck dargebracht 1916, 85/107 u. *Hist. Z.* 118, 1917, 189/221; M. Coens, *Anal. Boll.* 34/35, 1915/16, 306/30. Über den hl. Willehad: A. Poncelet, *ASS* Nov. III, 835 ff. F. Flakamp, Bonifatius u. die Sachsenmission, *ZMW* 1916, 273/85. — H. Böttger, *Diözesan- u. Gaugrenzen Norddeutschlands*, 4 Bde 1875/76. H. Strunck, *Quellenbuch z. Gesch. des Erzbistums Bremen* 2 1924/25. F. Tenckhoff, *Die Paderborner Bischöfe bis 1009* (1900). A. Bertram, *Gesch. d. Bistums Hildesheim*, 3 Bde 1899/1925. J. Wenner, *Die Rechtsbeziehungen der Mainzer Metropolen zu ihren sächs. Suffraganbistümern bis 1031* (1926). — L. Schmitz-Kallenberg, *Monasticon Westfaliae* 1909. G. Hüffer, *Korveier Studien* 1898. P. Lehmann, *Corveyer Studien*, *Abh. München* 30, 5 (1919). H. Nottarp, *HJG* 1916, 80/98 (Kloster Verden a. d. Ruhr, Stiftung des hl. Liudger). — *Der Heliand* hg. von E. Sievers 1878; M. Heyne 1906. Vgl. E. Sievers, *RE* 7, 617/21. F. Jostes, *Die Heimat des Heliand* 1912. R. Heinrichs, *Der Hel. u. Haymo v. Halberstadt* 1916. C. A. Weber, *ZfA* 64, 1927, 1/76 (d. Dichter u. seine Quellen).

treibung des Kirchenzehnten und die Härte der verhängten Strafen veranlaßten auch später (792—804) im Norden des Landes neue Empörungen. Beruhigung trat erst ein, nachdem Tausende von sächsischen Familien in andere Teile des Reiches verpflanzt und fränkische Ansiedler nach Sachsen gezogen worden waren. Eine Reihe von Bistümern erstand nach und nach: Bremen (Bischof Willehad 787—89), Verden, Minden und Paderborn für die Engern, Münster (Bischof Liudger c. 804—9) und Osnabrück für die Westfalen; dazu kamen unter Ludwig d. Fr. (814—40) noch Halberstadt und Hildesheim für die Ostfalen. Auch Klöster wurden zur Befestigung des Gewonnenen und zur Weiterführung des christlichen Kulturwerkes gegründet, so namentlich Korvey an der Weser, ein Ableger des westfränkischen Klosters Corbie in der Picardie. Welch tiefe Wurzeln das Christentum bei den Sachsen, obwohl mit Gewalt aufgedrängt, bald schlug, bekundet das kraftvolle altsächsische Bibelespos, der „Heliand“, der zwischen 822 und 840 verfaßt ist.

2. Durch die Unterwerfung der Sachsen unter die fränkische Herrschaft wurde dem Christentum der Weg auch zu den nordgermanischen Völkern gebahnt. Karl d. Gr. eroberte noch die Gegend zwischen der Elbemündung und Eider (Nordalbingien). Unter seinem Sohne Ludwig d. Fr. (814—40) wurde zunächst der südliche Teil **Dänemarks**¹ gewonnen. Um die Bekehrung des Landes bemühte sich der EB. Ebo (Ebbo) von Reims, den Paschalis I zum päpstlichen Legaten für den Norden ernannte (822), ganz besonders aber der hl. Ansgar, Mönch des sächsischen Klosters Korvey (vorher in Corbie). Als König Harald, der in Thronstreitigkeiten wiederholt die Franken um Hilfe anging, sich 826 mit seinem Gefolge zu St. Alban bei Mainz taufen ließ, begleitete ihn der Glaubensbote nach Dänemark zurück und entfaltete dort und dann auch in Schweden (s. u.) eine so aufopfernde Tätigkeit, daß er später den Ehrennamen eines „Apostels des Nordens“ erhielt. Ludwig d. Fr. und P. Gregor IV errichteten für ihn 831/32 zu Hamburg ein Erzbistum

¹ H. v. Schubert, KG. Schleswig-Holsteins I 1907. Hauck II, 697 ff. Vitae Sanctorum Danorum ed. Cl. Gertz, Kopenh. 1908/12. Ch. Reuter, Ebo u. Ansgar, Hist. Z. 105, 1910, 237/84. Rimbart, Vita S. Ansgarii, ed. G. Waitz 1884; deutsch von C. M. Laurent ²1889. H. v. Schubert, Ansgar u. die Anfänge der schleswig-holst. KG. 1901. Ch. H. Robinson, Ansgar, Lond. 1923. Ansgarheft in Schriften des Ver. f. schleswig-holst. KG. 8, 1926 (hier Levison gegen Peitz über die Vita Anscarii). — Adam v. Bremen, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, ed. B. Schmeidler ³1917; deutsch von Steinberg u. Schmeidler ³1926. G. Dehio, Gesch. des Erzbist. Hamburg-Bremen bis z. Ausgang d. Mission, 2 Bde 1877. F. Curschmann, Die älteren Papsturk. des Erzbist. Hamb. 1909. B. Schmeidler, Hamburg-Bremen u. Nordost-Europa v. 9./11. Jh. 1918. W. M. Peitz, Untersuch. zu Urkundenfälschungen des MA. I 1919. A. Brackmann, Die neuesten Forsch. z. älteren Hamburger Gesch., Z. d. Ver. f. Hamb. Gesch. 24, 1920, 61/85.

des Nordens. Allein das aufblühende Missionswerk erlitt einen schweren Rückschlag, als normännische Seeräuber Hamburg zerstörten (845). Ansgar übernahm das eben freigewordene Bistum Bremen (848), das bald mit Hamburg vereinigt wurde und trotz jahrhundertelangen Widerstrebens der Kölner Erzbischöfe damit vereinigt blieb. Er konnte sein apostolisches Wirken in Dänemark und Schweden wieder aufnehmen, und nach seinem Tode (865) setzte es sein Nachfolger und Biograph Rimbart (865—88) fort.

Erst im 10. Jahrh., unter EB. Adaldag (937—88) von Hamburg-Bremen, nachdem der deutsche K. Heinrich I die Dänen besiegt hatte (934), gewann das Evangelium bei ihnen einen breiteren Boden. In Jütland wurden die Bistümer Schleswig, Ripen und Aarhus errichtet und K. Harald Blauzahn ließ sich taufen (um 960). Unter seinem Sohne Sven Gabelbart (988—1014) kam es zwar wieder zu einer heidnischen Reaktion; aber die Eroberung Englands durch die Dänen stärkte den christlichen Einfluß in ihrem Lande. Svens Sohn Knut d. Gr. (1018—35), ein bedeutender Herrscher, der zugleich über Norwegen und England gebot, förderte, unterstützt von englischen Priestern, Christentum und Kirche mit allem Eifer und machte 1026/27 eine Pilgerreise nach Rom. Der mächtige EB. Adalbert von Hamburg-Bremen (1043—72) suchte seinen großen Sprengel zu einem Patriarchat des Nordens auszubauen. Doch gelang der Plan bei dem Widerstand der Kurie nur unvollkommen; er mußte sich mit der Würde eines päpstlichen Legaten und Vikars begnügen (1053). Unter Lösung des Verbandes mit Hamburg-Bremen wurde Lund zur Metropole Dänemarks erhoben (1104). Das Land entrichtete, ähnlich wie England (§ 44, 4) und infolge seiner zeitweiligen Verbindung damit, einen Peterspfennig nach Rom. Ebenso Schweden und Norwegen.

3. In **Schweden**¹ wurde das Evangelium, wie schon erwähnt, zuerst durch den hl. Ansgar gepredigt (829/31 und nach 848); in Birka am Mälarsee erstand eine Kirche. Ansgars Begleiter Gauzbert wurde zum Bischof für Schweden geweiht, mußte aber infolge eines heidnischen Aufstandes das Land wieder verlassen (845). Auch nachher machte das Christentum, hauptsächlich wegen der fortdauernden kriegerischen Wirren, geringe Fortschritte, selbst nachdem König Olaf Schoßkönig um 1008 die Taufe empfangen hatte. Doch wurde bald darauf zu Skara in Westgotland das erste Bistum gegründet, und wenn auch langsam, wich das Heidentum doch stetig zurück. P. Alexander III erhob das Bistum Upsala 1164 zum Erzbistum für Schweden.

Die Bekehrung **Norwegens**² nahm ihren Anfang, als der in England christlich erzogene König Hakon d. Gute (938—61) auf

¹ L. Bril, RHE 1911, 17 ff. 231 ff. 652 ff. H. Holmquist, RE 18, 17 ff.; 24, 466 ff. J. Wordsworth, The national Church of Sweden, Lond. 1911.

² K. Maurer, Die Bekehrung des norweg. Stammes z. Christent., 2 Bde 1855/56. A. Olrik, Nordisches Geistesleben in d. heidn. u. frühchristl. Zeit, deutsch v. W. Ranisch ²1925. E. Mogk, Island, RE 9, 453/57. J. Helgason, Islands Kirke . . . til Reformationen, Kopenh. 1925. W. Baetke, Islands Besiedlung u. älteste Gesch. 1928 (Thule 23). E. Beauvois, RQH 71, 1902 I, 538/82 (Grönland). Jos. Fischer, Die Entdeckungen der Normannen in Amerika 1902.

den Thron kam. Durch K. Olaf Trygvason (995—1000) und Olaf Haraldson (1014—30), der Dicke oder (später) der Heilige genannt, gelangte das Christentum unter Mithilfe angelsächsischer Geistlicher zum Siege; der heidnische Widerstand wurde mit Gewalt gebrochen. Kirchliche Metropole Norwegens ward später Drontheim (1152).

Auch auf die auswärtigen Besitzungen Norwegens, die Faröer, Orkney-, Shetland- und Hebrideninseln, ja selbst auf Island und Grönland erstreckte sich Olaf Trygvasons Bekehrungseifer. Nachdem der allzu stürmische sächsische Priester Dankbrand in Island zunächst mit geringem Erfolge gearbeitet hatte (997/99), beschloß die Volksversammlung auf Drängen K. Olafs im J. 1000 die Einführung des Christentums; doch wurden dem Heidentum noch verschiedene Zugeständnisse gemacht. Bistümer erstanden in Skalholt (1054) und Holar (1106). Grönland, schon vor 832 entdeckt und von Island aus besiedelt, erhielt das Christentum ebenfalls durch die Bemühungen K. Olafs von Norwegen (um 1000); es wurde aber im Laufe des 14. und 15. Jahrh. durch die heidnischen Eskimos (Skrälinger) wieder ausgerottet. Selbst bis an die von den Normannen entdeckte Küste Nordamerikas („Winland“) wurde am Anfang des 11. Jahrh. das Christentum getragen; doch gingen die dortigen Niederlassungen bald wieder zugrunde, und die Erinnerung daran erlosch.

4. Die **Normannen**¹, d. h. die in Dänemark und Skandinavien eingewanderten Nordgermanen, beunruhigten als kühne Seefahrer und wilde Krieger (Wikinger) seit dem Ende des 8. Jahrh. lange Zeit raubend und plündernd die Küsten, Stromufer und Inseln Europas bis nach Spanien und Italien und gründeten auf ihren Wanderungen sogar in weiter Ferne (Rußland § 83, 4; Unteritalien § 103, 2; 109) neue Reiche. Der Normannenführer Rollo, seit 36 Jahren der Schrecken Frankreichs, ließ sich 912 unter dem Namen Robert taufen, als ihm K. Karl der Einfältige von Frankreich die Hand seiner Tochter Gisela und den Teil seines Reiches gab, der fortan **Normandie** genannt wurde. Dem Beispiel Rollos folgte ein großer Teil seiner Begleiter. Durch tatkräftige und weise Verwaltung brachte der neue Regent das Land zu hoher Blüte. Die Normannen in Frankreich wurden bald fast ganz romanisiert, ihre kriegerische Tüchtigkeit aber blieb.

§ 82.

Die abendländische Mission bei den Slaven und Ungarn².

1. In die durch die germanische Völkerwanderung freigewordenen Ländergebiete Europas rückten vom 3.—7. Jahrh. die zahlreichen Stämme der Slaven ein. Sie drangen allmählich bis zur Elbe, Saale

¹ W. Vogel, Die Normannen u. das fränk. Reich (794—911) 1906. J. Revel, Histoire des Normands, 2 vol. Paris 1918/19. Ch. H. Haskins, The Normans European History, Lond. 1919. R. Nordenstreng, Die Züge der Wikinger, deutsch v. L. Meyn 1925.

² Hauck II—III. H. Jireček. Das Entstehen christl. Reiche im Gebiet des österr. Kaiserstaates 1865. Alf. Huber, Gesch. Österreichs I 1885. E. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches, 3 Bde ²1887/88. G. Strakosch-

und zum Böhmerwald, ja teilweise bis zum oberen Main und zur Donau vor, setzten sich in den Tälern der Ostalpen bis zur Adria und im größten Teile des nördlichen Balkan fest. Um ihre Christianisierung bemühten sich mit wechselndem Erfolge die römische und die byzantinische Kirche. Es wurden dadurch Bewegungen eingeleitet, die bis heute von größter religiös-kirchlicher und kulturell-politischer Bedeutung sind. Mehrere slavische Völker wechselten sogar im Laufe der Missionierung ihr Kirchenwesen: die Bulgaren gingen zu Byzanz, die Mähren dagegen zu Rom über.

2. Die abendländische Form des Christentums gelangte zu den Slaven insbesondere durch die Ausbreitung der fränkischen Herrschaft nach dem Osten unter Karl d. Gr. und seinen Nachfolgern. Im letzten Viertel des 8. Jahrh. nahmen, wohl auf Karls Befehl, die Slaven (Wenden) am Obermain und an der Regnitz das Christentum an; für sie errichtete K. Heinrich II der Hl. 1007 das Bistum Bamberg. Von den bayerischen Bistümern Salzburg und Passau aus wurden die slowenischen **Karantaner** in Kärnten, Krain und Steiermark im Laufe des 8. Jahrh. dem Kreuze zugeführt, während die **Kroaten** südlich der Drau in Dalmatien unter ihrem Fürsten Porga zum großen Teile schon etwa hundert Jahre früher (c. 670/80) durch von Rom gesandte Glaubensboten gewonnen worden waren und die Bekehrung der übrigen am Anfang des 9. Jahrh. nachfolgte. Die **Avaren**, ein den Hunnen verwandtes Reitervolk im alten Pannonien, wandten sich, von Karl d. Gr. unterworfen (796), freiwillig der Religion des Siegers zu, die dieser bei ihnen predigen ließ; doch löste sich das Volk bereits im 9. Jahrh. unter der slavischen Nachbarschaft auf. Die **Mähren**, deren Reich sich von Böhmen über die Slowakei bis zum Plattensee erstreckte, wurden unter Karl d. Gr. in lose Abhängigkeit vom fränkischen Reich gebracht und durch bayerisch-fränkische Priester missioniert. Das Volk erscheint um 850 mit seinem Fürsten Privina, der in Moosburg am Plattensee residierte, oberflächlich bekehrt. Der Großfürst Rastislaw wandte sich aber bald der griechischen Kirche zu (weiteres s. § 83, 2). Gegen Ende des 9. Jahrh. zerfiel das großmährische Reich. Um 905 wurde Mähren von den heidnischen Ungarn überflutet; hundert Jahre später wieder in der Geschichte auftauchend erscheint das Land in seiner heutigen Ausdehnung als böhmische Provinz, womit die Herrschaft des römischen Kirchenwesens und des abendländischen Kultureinflusses gesichert war.

Graßmann, *Gesch. d. Deutschen in Österreich-Ungarn I* (bis 955) 1895. — H. Widmann, *Gesch. Salzburgs I—II* (bis 1519) 1907/9. J. B. Aufhauser, *Festgabe A. Knöpfler* 1917, 1/17 (bayerische Mission im Osten). *Monumenta historica ducatus Carinthiae* hg. von A. v. Jaksch, 4 Bde u. Suppl. 1906/15. E. Tomek, *Gesch. der Diözese Seckau I* 1917. H. Pirchegger, *Gesch. der Steiermark I* 1920. J. M. Heer, *Ein karoling. Missionskatechismus* 1911 (*Avarenmission*). Lit. über Mähren s. § 83, 2.

3. Auch zu den **Tschechen**¹ in Böhmen ward dem Christentum der Weg gebahnt, als ein Teil der Nation sich Karl d. Gr. unterwerfen mußte (um 805). Im J. 845 empfangen 14 tschechische Häuptlinge mit Gefolge zu Regensburg am Hofe Ludwigs des Deutschen, des Herrschers über Ostfranken, die Taufe. Doch erst im letzten Viertel des 9. Jahrh. begann sich das Christentum durch mährische Priester — Böhmen war damals von Mähren politisch abhängig — weiter zu verbreiten. Aber nicht der angeblich von dem hl. Methodius (§ 83, 2) getaufte Borziwoi, sondern sein Sohn Spitigniew (um 895) war der erste christliche Herzog Böhmens; er anerkannte wieder die deutsche Oberherrschaft, zog deutsche Geistliche ins Land und ließ Kirchen erbauen.

In der Folge kamen aber schwere Wirren über das Herzogshaus und Land: Borziwois edle Witwe Ludmila wurde auf Anstiften ihrer zwar getauften aber heidnisch gesinnten Schwiegertochter Drahomira ermordet, ihr tieffrommer, wie ein Aszet lebender Enkel Herzog Wenzel der Hl. fand durch den eigenen Bruder den Tod (929). Deutscheindlichkeit und heidnische Reaktion reichten sich bei dieser Untat die Hand. Doch auch der Brudermörder, Herzog Boleslaw I (929—67), der „Grausame“ genannt, lenkte selbst ein, nachdem er seine Herrschaft gefestigt und der Lehenshoheit Ottos I sich hatte beugen müssen (950). Noch mehr ließ sich sein Sohn Boleslaw II der „Fromme“ (967—99) die Förderung der Religion angelegen sein. Böhmen erhielt nun auch infolge des hochherzigen Verzichtes des hl. Wolfgang, Bischofs von Regensburg, sein eigenes Bistum zu Prag (973). Erster Bischof wurde der Sachse Dietmar, zweiter der hl. Adalbert (983), ein zu Magdeburg gebildeter Tscheche vornehmer Abkunft namens Woitjch, der spätere Preußenapostel und Märtyrer (s. § 108). Aber nur langsam wich in Böhmen heidnischer Brauch der christlichen Sitte.

4. Von Böhmen aus verbreitete sich das Christentum zu den **Polen**², die unter Otto I (963) dem deutschen Reiche tributpflichtig geworden waren. Der Herzog Misika (Mieczyslaw) I (960?—92) heiratete die Christin Dubrawka, Tochter Boleslaws I von Böhmen und ließ sich auf ihr Zureden schon das Jahr darauf (966) taufen. Vor Ablauf des 10. Jahrh. war das Volk als ganzes durch böhmische

¹ Cosmas Prag., *Cronica Boemorum* (bis 1125) ed. B. Bretholz 1923 (vgl. NA 45, 1923, 32/47). F. Palacky, *Gesch. von Böhmen*, 5 Bde 1844/67. A. Frind, *KG. Böhmens*, 4 Bde 1862/78. A. Nägle, *KG. Böhmens I* (bis 973) 1915/18. A. Bachmann, *Gesch. Böhmens I* 1899. B. Bretholz, *Gesch. Böhmens u. Mährens*, 4 Bde 1921/25. H. G. Voigt, *Adalbert v. Prag* 1898; *Christians Bg. des hl. Wenzel* 1907. J. Pekař, *Die Wenzels- und Ludmilallegenden* 1906. A. Nägle, *Der hl. Wenzel, Prager Rektoratsrede* 1919.

² R. Röpell - J. Caro, *Gesch. Polens* (bis 1506) 5 Bde, 1840/88. Th. Schieman, *Rußland, Polen u. Livland bis ins 17. Jh.*, 2 Bde 1886/7. E. Hanisch, *Gesch. Polens* 1923. K. Graf v. Zmigrod-Stadnicki, *Die Schenkung Polens an P. Johannes XV*, Diss. Freib. (Schw.) 1911. St. v. Halko, *Richeza, Königin v. Polen* († 1063), Diss. ebd. 1914. F. X. Seppelt, *Die Einführung des Christent. in Polen*, ZMW 1920, 86/93. P. Kehr, *Das Erzb. Magdeburg u. die erste Organisation d. christl. Kirche in Polen*, Abh. Berlin 1920, 1. Ed. Michael, *Die schles. Kirche u. ihr Patronat im MA*. 1926. J. Pfitzner, *Besiedlungs-, Verfassungs- u. Verwaltungsgesch. des Breslauer Bistumslandes I* 1926.

und deutsche Priester bekehrt. Der Anschluß Polens an den abendländischen Kulturkreis war durch die lateinische Form des Christentums gegeben.

Das erste polnische Bistum entstand 968 zu Posen; die verbreitete Annahme, daß es dem Erzbistum Magdeburg (s. u. Nr. 5) unterstellt worden sei, ist nicht zutreffend. Im J. 1000 gründete K. Otto III im Einverständnis mit P. Silvester II am Grabe des hl. Adalbert von Prag (s. o.) zu Gnesen ein nationales polnisches Erzbistum; es wurden ihm die inzwischen errichteten slavischen Bistümer: Kolberg für Pommern, Breslau für Schlesien und Krakau für Klein-Polen untergeordnet. Ein Halbbruder Adalberts, Radim-Gaudentius, wurde erster Erzbischof. Boleslaw I Chrobry, d. i. der Kühne oder Ruhmreiche (992—1025), vergrößerte sein Land beträchtlich und nahm zuletzt den Königstitel an (1024). Auf Grund einer früheren Schenkung Polens an den Papst durch Herzog Misika (c. 990) bezahlte das Land jährlich einen Peterspfennig. Nach Boleslaws Tod folgte ein starker heidnischer Rückschlag; erst unter Kasimir I wurde seit 1040 mit deutscher Hilfe das Christentum und die kirchliche Ordnung wiederhergestellt.

5. Die eigentliche Missionierung der Stämme der **Wenden**¹, die zwischen Elbe, Saale und Oder saßen, begann mit ihrer Unterwerfung unter die deutsche Herrschaft durch die sächsischen Kaiser. Sie stieß auf besondere Schwierigkeiten und Hemmnisse, weil sich mit dem religiösen Gegensatz ein scharfer Rassenhaß verband. Unter Heinrich I (919—36) predigte der B. Adalward von Verden bei den Obotriten in Mecklenburg. Otto d. Gr. (936—73) nahm die Missionsangelegenheit als Aufgabe des Reiches in die Hand. Im J. 948 wurden für die Wilzen (Redarier, Heveller und Liutizen) zu Havelberg und Brandenburg, 968 für die Wagrier (im Nordosten Holsteins) und Obotriten zu Stargard-Oldenburg Bistümer errichtet (das letztere um 1160 nach Lübeck verlegt). Für Magdeburg ward ein Erzbistum der Elbslaven ins Auge gefaßt und der Plan nach längeren Verhandlungen auf den Synoden von Ravenna 967 und 968 (vgl. § 88, 5) durchgeführt. Zugleich weihte man Bischöfe für Merseburg, Zeitz (um 1030 nach Naumburg verlegt) und Meißen im Gebiet der Sorben zwischen Saale und Elbe.

Trotz dieser Bemühungen machte die Christianisierung der Wenden nur langsame Fortschritte. Durch den furchtbaren Aufstand des J. 983 erfuhr sie sogar einen schweren Rückschlag. K. Heinrich II d. Hl. mußte den Liutizen als Bundesgenossen ausdrücklich ihre heidnischen Feldzeichen zugestehen. Der Wendenfürst Gottschalk aus dem Stamme der Obotriten gründete um

¹ L. Giesebrecht, *Wendische Geschichten* (780—1182), 3 Bde 1843. E. Kreusch, *KG. der Wendenlande* 1902. K. Uhlirz, *Gesch. des Erzbist. Magdeburg unter den sächs. Kaisern* 1887. H. F. Schmid, *ZRG kan. Abt.* 13, 1924, 1/124 (Gründung u. Ausstattung von Kirchen im Erzb. Magdeb.); ebd. 15, 1926, 1/162 (Pfarrorganisation). A. Brackmann, *Die Ostpolitik Ottos d. Gr.*, *Hist. Z.* 134, 1926, 242/56. W. Hoppe, *Das Erzstift Magdeb. u. d. Osten*, ebd. 135, 1927, 369/81. H. G. Voigt, *Die Anfänge des Christentums zw. Saale u. Unstrut* 1921. F. Curschmann, *Die Diözese Brandenburg* 1906; *HistVS* 1911, 182/98 (Bist. Oldenburg). B. Lesker, *Kath.* 1886 II, 264 ff. 374 ff. (*Glaubensboten in Mecklenburg*). H. Witte, *Mecklenb. Gesch.* I 1909.

die Mitte des 11. Jahrh., unterstützt von dem EB. Adalbert von Hamburg-Bremen, ein großes Reich und bekehrte einen guten Teil seines Volkes zum Christentum. Er wurde jedoch bei einer Erhebung der heidnischen Partei 1066 mit vielen Geistlichen erschlagen und das Christentum im Lande fast völlig wieder ausgerottet.

6. Die **Ungarn** oder **Magyaren**¹, ein mongolisches Reitervolk, das am Ende des 9. Jahrh. in die Sitze der Avaren (s. o.) an der Donau und Theiß einrückte, suchten die christlichen Völker Mitteleuropas über ein halbes Jahrhundert lang durch Raub- und Mordzüge entsetzlich heim, bis durch den Sieg K. Ottos I am Lech unterhalb Augsburgs 955 ihre wilde Kraft endlich gebrochen ward. Sie wandten sich nun allmählich dem seßhaften Leben zu; doch hatte die bayrische Ostmark noch lange mit Abwehrkämpfen gegen die Grenzfeinde zu tun, und ihre Bekehrung zum Christentum vollzog sich langsam im 10./11. Jahrh.

Im J. 972 wirkte unter den Ungarn der Mönch Wolfgang² aus dem Kloster Einsiedeln, ein gebürtiger Alamanne, der bald darnach Bischof von Regensburg (972—94) wurde. Der tatkräftige B. Pilgrim von Passau (971—91) sandte weitere Kleriker und Mönche und ging selbst nach Ungarn, um die Mission zu fördern; durch gefälschte päpstliche Bullen („Lorcher Fälschungen“) suchte er sogar die Anerkennung Passaus als Erzbistum für die Ostmark, Ungarn und Mähren zu erreichen. Auch Herzog Geisa (972—97), dessen Gemahlin Adelheid eine Schwester des Herzogs Misika von Polen und Christin war, und sein Sohn Waik wurden getauft. Der letztere, als Christ und Fürst Stephan I d. Hl. (997—1038), mit Gisela, der Schwester des Herzogs Heinrich von Bayern und nachmaligen Kaisers, vermählt, ließ sich 1001 zu Gran mit der von P. Silvester II übersandten Krone zum König von Ungarn krönen. Er traf umfassende Anstalten, um auch sein Volk dem christlichen Glauben zuzuführen, gründete Klöster und Bistümer; Metropole wurde die Hauptstadt Gran. Deutsche Kolonisten, die Stephan ins Land zog, verstärkten den christlichen Einfluß. Ungarn wurde in der Folge gleich Polen ein Vorposten abendländischer Kultur gegenüber dem griechisch-schismatischen Osten. Zwar erhob sich nach Stephans Tod ein blutiger heidnischer Aufstand; aber Bela I (1061—63) brach mit rascher Hand für immer die Macht des Heidentums, das freilich in den Sitten des Volkes noch lange fortlebte.

¹ P. Bod († 1768), *Historia Hungarorum ecclesiastica* ed. Rauwenhoff, 3 Bde Leiden 1888/90. E. Csuday, *Gesch. der Ungarn*, deutsch von M. Darvay, 2 Bde 1899. R. Lüttich, *Ungarnzüge in Europa im 10. Jh.* 1910. K. Schünemann, *Die Deutschen in Ungarn bis z. 12. Jh.* 1923. E. Horn, *Saint Étienne*, Paris 2 1899. *Bibliographia Hungariae*, I *Historica* (1861—1921) hg. v. R. Gragger, 2 Bde 1923/26. Al. Schröfl, *Der Urdichter des Liedes von der Nibelunge Not* (Pilgrim v. Passau!) u. die Lösung der Nibelungenfrage 1927 (das Gedicht sei für den Hof zu Gran und zur Förderung der ungarischen Mission bestimmt). W. Holtzmann, P. Alex. III. und Ungarn, *Ungarische Jbb.* 6, 1927, 397/426.

² H. Delehaye in *ASS* Nov. II, 1, 527/99. Mg. von J. Schindler 1885. Wolfgang-Festschrift von J. B. Mehler u. a. 1894. J. Zibermayr im 80. Jahresber. d. Oberösterreich. Museal-Vereins 1925, 139/232 (Wolfgang-Legende).

§ 83.

Die Eroberungen der griechischen Kirche bei den Slaven Südosteuropas¹.

1. Der Hauptteil der Slavenwelt wurde von der griechischen Kirche für das Christentum gewonnen und gelangte dadurch zugleich in engere politische und kulturelle Verbindung mit Konstantinopel, was in den Grenzbezirken wiederholt zu Reibungen und heftigen Auseinandersetzungen mit dem Abendland und der lateinischen Kirche führte. Mit dem Patriarchat Konstantinopel wurden diese Südslaven später auch in das griechische Schisma hineingezogen, dem sie zumeist heute noch angehören.

2. Die **Serben**², östliche Nachbarn der Kroaten, wurden durch den Kaiser Heraklius (610—41) zur Annahme der Taufe bewogen. Bei ihrem Abfall vom griechischen Reiche um 827 erneuerten sie das Heidentum, kehrten aber unter Basilius I (867—86) wieder zur griechischen Herrschaft und christlichen Religion zurück. Um dieselbe Zeit wurden auch die in Griechenland und im Peloponnes eingedrungenen und hellenisierten Slaven bekehrt. Bei dem finnisch-türkischen Stamme der **Chazaren** auf der Krim und am untern Don wirkten um 860 die Brüder **Konstantin** und **Methodius**. Sie stammten aus einer vornehmen Familie von Thessalonich; der erstere, bekannter unter seinem späteren Klosternamen Cyrill, war Priester und „Philosoph“ d. i. Gelehrter und Lehrer in Konstantinopel, der letztere Abt eines Klosters bei Cyzikus. Auf Ersuchen des Großfürsten Rastislaw (846—70), der sich damals aus politischen Gründen Konstantinopel zuwandte, wurden die „Slavenapostel“ von Kaiser Michael III (842—67) im J. 863 nach **Mähren**³ entsandt, das bisher

¹ J. Hergenröther, Photius, 3 Bde 1867/69. K. Roth, Gesch. der christl. Balkanstaaten 1907 (Samml. Götschen). G. Pfeilschifter, Die Balkanfrage in der KG. 1913 (Rede). A. Ehrhard, Die Stellung der Slaven in der Gesch. des Christent. 1918 (Rede). The Cambridge Medieval History IV, Cambr. 1923. F. Dvornik, Les Slaves, Byzance et Rome au IX^e siècle, Paris 1926. Weitere Lit. s. § 92 u. 93.

² K. Jireček, Gesch. der Serben I—II, 1 (bis 1537) 1911/18; Denkschriften der Wiener Akad. 56, 1912; 58, 1914; 64, 2, 1919. H. v. Kutschera, Die Chazaren² 1910.

³ B. Dudik, Mährens allg. Gesch., 12 Bde 1860/88. B. Bretholz, Gesch. Mährens I 1895; Gesch. Böhmens u. Mährens, 4 Bde 1921/25. J. A. Ginzl, Gesch. d. Slavenapostel Cyrill u. Method² 1861. L. K. Götz, Gesch. der Slavenapostel Konstantinus (Cyrillus) und Methodius 1896. A. Brückner, Die Wahrheit über die Slavenapostel 1913. F. Snopek, Konstantinus-Cyrillus u. Methodius, Kremsier 1911; Die Slavenapostel, kritische Studien, ebd. 1918. A. Nägle, KG. Böhmens I, 1915, 65 ff. H. v. Schubert, Die sog. Slavenapostel Konstantin u. Methodius, Sb. Heidelberg 1916. V. Jagič, Entstehungsgesch. der kirchenslav. Sprache² 1913. F. Příkryl, Denkmale der hl. Konstantin (Cyrill) u. Method in Europa 1920. H. F. Schmid, Die Nomokanon-übersetzung des Methodius 1922.

durch bayrisch-fränkische Priester missioniert worden war (s. § 82, 2). Ihre bedeutenden Erfolge verdankten sie namentlich der Feier der (römischen) Liturgie in slavischer Sprache (das sog. Kirchenslavische, ein mazedonisch-bulgarischer Dialekt). Konstantin schuf auch eine eigene slavische Schrift, die sog. Glagolica, die sich an die griechische anlehnt.

Nach 3—4jähriger Tätigkeit begaben sich die Missionäre, von P. Nikolaus I (858—67) eingeladen, nach Rom, um Bericht zu erstatten und die Gebeine des hl. Klemens, die sie auf dem Chersonnes gefunden, zu überbringen. Konstantin-Cyrril starb bald darauf (869) in einem römischen Kloster. Methodius, von Hadrian II (867—72) zum Erzbischof von Pannonien (Sirmium) und päpstlichen Legaten ernannt, begab sich in sein Missionsgebiet zurück und wirkte dort erfolgreich bis zu seinem Tode (885), heftig befehdet von den bayrischen Bischöfen, die ihn auf einer Synode 870 unter dem Vorsitz Ludwigs des Deutschen sogar absetzten und 2½ Jahre in Klosterhaft hielten. Auch die Orthodoxie des Methodius und seiner Schüler wurde wiederholt verdächtigt. P. Johann VIII gestattete nach langen Verhandlungen die slavische Liturgie (880). Aber nach dem Tode des Methodius wurde sie durch Stephan V (885) wieder verboten; seine Schüler mußten aus Mähren weichen. Die slavische Liturgie fand vorübergehend auch in Böhmen, dauernd bei den Bulgaren und Russen (s. u.) Aufnahme, während sie im Ursprungslande wieder abkam (vgl. § 82, 2).

3. Bei den **Bulgaren**¹ waren nach der Mitte des 9. Jahrh. griechische Priester tätig. Der Fürst Bogoris (Boris) ließ sich 864 taufen und nannte sich nach seinem Paten, dem griechischen Kaiser, Michael. Er zwang auch sein Volk zur Annahme des Christentums und warf den heidnischen Widerstand blutig nieder. Aber bald machte er, besorgt um seine politische Unabhängigkeit, eine Schwenkung nach dem Westen. Auf seine Bitte sandte P. Nikolaus I 866 zwei Legaten, die Bischöfe Formosus von Porto (später Papst, s. § 87, 6) und Paulus von Populonia, K. Ludwig der Deutsche den B. Ermanrich von Passau mit mehreren Klerikern. Außerdem gab der Papst in seinen berühmten *Responsa ad consulta Bulgarorum* eingehende Belehrungen über das Kirchenrecht und den Ritus Roms. Seine Legaten wirkten, während die Deutschen zurückkehrten, mit reichem Segen, so daß bald das ganze Bulgarenvolk als bekehrt erscheint. Aber infolge byzantinischer Machenschaften und verstimmt, weil sein Wunsch nach Bestellung des Formosus zum Erzbischof für Bulgarien vom Papst nicht erfüllt worden war, trat Bogoris 870 wieder zur griechischen Kirche zurück. Sein Land blieb fortan im Verband mit dem Patriarchat Konstantinopel; die Bemühungen P. Johanns VIII, eine Änderung herbeizuführen, waren vergeblich (vgl. § 93, 4). Sitz des bulgarischen Erzbistums bzw. Patriarchats wurde Achrida (Ochrida). Unter K. Basilius II Bulgarotonos (976—1025) verlor Bulgarien 1018 seine politische Selbständigkeit und wurde eine griechische Provinz. Von Mähren

¹ K. Jireček, *Gesch. der Bulgaren* 1876. S. Vailhé, *Échos d'Orient* 1911, 80 ff. 152 ff. Die *Responsa* Nikolaus I in *MG Epist.* VI, 568/600.

hatte es die slavische Liturgie und die glagolitische Schrift (s. o.) überkommen.

4. Der Großstaat der **Russen**¹ verdankt seine Entstehung der Tatenlust skandinavischer Wikinger oder Waräger (d. i. Volksgenossen) aus dem Stamme Rus, die sich bald nach der Mitte des 9. Jahrh. (angeblich 862) in Nowgorod am Ilmensee und in der Ukraine am Mittellauf des Dnjepr niederließen. Ihr Reich vergrößerte sich rasch; sein Mittelpunkt wurde Kiew. Die Patriarchen Photius und Ignatius bemühten sich um die Bekehrung der Fremdlinge, die Konstantinopel wiederholt feindlich heimsuchten. Ein Teil des normännischen Adels in Kiew wird um 945 als christlich bezeugt; auch Olga, Witwe des Großfürsten Igor, ließ sich unter dem Namen Helena taufen (954). Während ihr Sohn Swätoslaw noch Heide blieb, tat ihr Enkel Wladimir († 1015), später wie Konstantin d. Gr. als der „Heilige“ und „Apostelgleiche“ gefeiert, den entscheidenden Schritt. Um Anschluß an die überlegene griechische Kultur zu gewinnen, nahm er 987 die Taufe und vermählte sich mit Anna, der Schwester des K. Basilius II (989). Auf seinen Befehl wurden allenthalben die Götzenbilder abgetan, der Hauptgott Perun ausgepeitscht und in den Dnjepr geworfen, das Volk ohne weitere Vorbereitung in Massen getauft. Reste des Heidentums erhielten sich natürlich noch lange.

Wladimirs Sohn Jaroslaw (1015—54) festigte und organisierte die nationale russische Kirche, die in Rechtsordnungen, Gottesdienst und Sitte das griechisch-orientalische Gepräge trägt (Kirchensprache ist aber das Alt-slavische, s. o.); als Tochter der byzantinischen Kirche machte sie später auch deren Trennung vom Abendland mit. Metropole wurde, unter dauernder Abhängigkeit vom Patriarchat Konstantinopel, Kiew; bis ins 13. Jahrh. waren die russischen Patriarchen fast ausschließlich Griechen. Für die sittliche und kulturelle Hebung des Volkes wirkte namentlich das sog. Höhlenkloster zu Kiew (seit 1015); es wurde die Pflanzschule des russischen Mönchtums und einer nationalen Literatur.

¹ Ph. Strahl, *Gesch. der russ. K.* I 1830. K. J. Hefele, *Die russ. K.*, ThQ 1853, 353/452 (= Beiträge zur KG. I, 344/406). Philaret, *Gesch. der K. Rußlands*, deutsch von Blumenthal, 2 Bde 1872. Th. Schieman, s. § 82, 4. A. Brückner, *Gesch. Rußlands bis zum Ende des 18. Jh.* I 1896. Th. H. Pantenius, *Gesch. Rußlands* 1917. L. K. Götz, *Das Kiewer Höhlenkloster* 1904; *Kirchenrechtl. u. kulturgesch. Denkmäler Altrußlands* 1905; *Staat u. Kirche in Altrußland (988—1240)* 1908. Th. Ediger, *Rußlands älteste Beziehungen zu Deutschl., Frankr. u. d. röm. Kurie*, Diss. 1911. K. Fritzler, *Die sog. Kirchenordnung Jaroslaws*, Diss. 1917. M. Hruszewskyi, *Gesch. d. ukrainischen Volkes* I 1917. K. Lübeck, *Die Christianisierung Rußlands* 1922; *Die russ. Missionen* 1922. N. Bonwetsch, *KG. Rußlands im Abriss* 1923. K. Stählin, *Gesch. Rußlands* I 1923. W. Kliutschewskij, *Gesch. Rußlands*, deutsch v. F. Braun u. R. v. Walter, 4 Bde 1925/26. M. Spinka, *The Journal of Religion* 1926, 41/57 (Bekehrung Rußlands). S. F. Platonow, *Gesch. Rußlands*, deutsch v. F. Braun 1927.

§ 84.

**Das Vordringen der Muhammedaner
in West- und Südeuropa¹.**

1. Der gewaltige Vorstoß des Islam (s. § 45) machte auch in Nordafrika nicht halt. Die arabischen Scharen, verstärkt durch die Berber, überschritten unter ihrem Führer Tarik die Meerenge von Gibraltar und besiegten 711 den Westgotenkönig Roderich bei Xeres de la Frontera (Wadi Bekka, heute Salado). In kurzer Zeit geriet das durch inneren Zwist zerrüttete Reich bis auf das baskische Gebirgsland im Norden in ihre Hände. Sie fielen sogar in Frankreich ein, eroberten Narbonne, Carcassonne, Arles und Nîmes und drangen bis zur Loire vor. Der Hausmeier Karl Martell setzte mit dem fränkischen Heerbann bei Poitiers 732 ihrem Siegeslaufe endlich ein Ziel. Die Araber wurden sogar bald über die Pyrenäen zurückgeworfen und der christliche Besitz jenseits derselben erweitert (Begründung des Königreichs Asturien durch Alfons I [739–57]; Eroberung der „spanischen Mark“ durch Karl den Großen 778/95). Im Hauptteil Spaniens erhielt sich aber die maurische Herrschaft noch jahrhundertlang, und das von Abderrahman I 765 begründete Emirats, später Kalifat von Kordova erlebte im 10. Jahrhundert sogar Tage hohen Glanzes; es blühte dort die Kultur und Wissenschaft (Mathematik, Naturkunde, Philosophie). Der Eroberungsdrang der Sarazenen ruhte unterdessen nicht. Im 9. Jahrh. entrißen sie dem osrömischen Reiche Sizilien und machten mit ihrer Flotte verheerende Raubzüge an die ungeschützten Küsten Südfrankreichs und Italiens (846 St. Peter und St. Paul vor den Mauern Roms geplündert, vgl. § 87, 2). Am Garigliano bei Gaeta (880–916), zu Fraxinetum in der Provence (889–975), ja sogar auf dem Großen St. Bernhard (930) hatten sie ihre Raubnester; sarazenische Streifscharen stießen bis Chur und St. Gallen vor.

2. In den Zusammenbruch des Reiches wurde auch die stark verweltlichte westgotische Nationalkirche Spaniens hineingezogen. Es trat ein zahlreicher Abfall ein. Wenngleich den alten Bewohnern des Landes, bald Mozaraber (= arabisierte Christen) genannt, Religionsfreiheit zugesichert wurde, so ließen sich doch viele durch die ihnen in Aussicht stehenden Vorteile zur Annahme des Islam bestimmen. Wiederholt kamen über die standhaften Christen auch schwere Leiden. Eine heftigere und länger andauernde Verfolgung brach 850 aus, nicht ganz unverschuldet, da ein Teil der Christen sich zu Schmähungen des Propheten hinreißen ließ, worauf die Todesstrafe gesetzt war. Einige suchten geradezu das Martyrium, und diese schwärmerische Richtung hielt an, obwohl die Synode von Kordova 852 die Verordnung erließ, es solle sich niemand ungerufen zum Bekenntnis vor der Obrigkeit drängen. Der Presbyter Eulogius von Kordova, später EB. von Toledo, und sein Freund Alvarus förderten sie. Doch kehrte, als jener selbst den Martertod erlitt (859), allmählich wieder eine größere Ruhe zurück.

¹ F. W. Lembke u. a., *Gesch. Spaniens*, 8 Bde 1831/1907. P. Gams, *KG. Spaniens II* 1874. R. Dozy, *Hist. des Musulmans d'Espagne* (710–1110), 4 vol. Leyden 1861, deutsch 2 Bde 1874. U. R. Burke, *History of Spain* (bis 1516), 2 vol. Lond. ²1900. G. Lokys, *Die Kämpfe der Araber mit d. Karolingern* 1906. W. v. Baudissin, *Eulogius u. Alvar* 1873. Weiteres s. § 45.

II. Kapitel.

Das Papsttum und seine Beziehungen zu den weltlichen Mächten bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Das abendländische christliche Kaisertum¹.

§ 85.

Die Entstehung des Kirchenstaates und der Bund der Päpste mit den Franken².

1. Die byzantische Herrschaft stand auch in dem Teile Italiens, der seit dem Langobardeneinfall (§ 43, 4) noch beim Reiche verblieben war, nur mehr auf schwachen Füßen; harter Steuerdruck,

¹ Liber pontificalis ed. Duchesne, s. § 78, 3. Pontificum Romanorum Vitae (872—1198) ed. J. Watterich, 2 vol. 1862. Regesta Pontif. Rom. edd. Jaffé etc., s. § 2, 3. Regesta Imperii hg. von J. F. Böhmcr 1831 ff., neu bearb. von E. Mühlbacher, J. Ficker u. a. 1877 ff. (Karolinger 752—918, I² 1899/1908). F. W. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit, 6 Bde (bis 1190; VI hg. v. B. Simson) 1855/95; I—III⁶ 1881/90, IV² 1877. B. Niehues, Kaisert. u. Papstt. im MA., 2 Bde (bis 962) 1863/87, I² 1877. Hefele, Hefele-Leclercq III—IV. Hauck II—III. A. v. Reumont, Gesch. d. Stadt Rom, 3 Bde 1867/70. F. Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom im MA., 8 Bde *1903/8, n. A. in 2 Bdn 1926. O. Rößler, Grundriß einer Gesch. Roms im MA. I 1909. E. Calvi, Bibliografia generale di Roma, s. § 2, 11. J. Langen, Gesch. d. römischen Kirche, 4 Bde (bis Innoc. III) 1881/93. F. X. Seppelt, Papstgesch. I² 1924. — G. Richter u. H. Kohl, Annalen d. deutschen Gesch. im MA. (b. 1177), 3 Bde 1873/98. E. Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter d. Karolingern 1896. A. Kleinclausz, L'Empire carolingien, Paris 1902. D. Schäfer, Deutsche Gesch., 2 Bde *1922; Mittelalter (Überblick) *1926. Br. Gebhardt, Handb. d. deutschen Gesch. I² 1922. E. Lavisse, Hist. de France II (b. 1137), Paris 1901/3. Th. Lindner, Weltgesch. seit d. Völkerwanderung I—IV 1901/5. The Cambridge Medieval History II—III (b. 1050), Cambr. 1913/24. S. Hellmann, Das MA. bis z. Ausgang d. Kreuzzüge *1924. J. Haller, Die Epochen d. dtsh. Gesch. *1926; Das altdeutsche Kaisertum (911—1250) 1926. K. Hampe, Herrschergestalten d. dtsh. MA. (Theoderich bis Karl IV) 1927. Weitere Lit. (H. v. Schubert, G. Schnürer usw.) s. § 41, 43, 95 ff. u. oben S. 1.

² C. Cenni, Monumenta dominationis pontificiae, 2 vol. Rom. 1760/61 (PL 98). A. Theiner, Codex diplomat. Domini temporalis S. Sedis, 3 vol. Rom. 1861/62. Codex Carolinus (739—91) ed. W. Gundlach, MG Epist. III, 1892, 469 ff. Regesta pontif. Rom. ed. P. Fr. Kehr, Italia Pontificia, s. § 2, 3. J. Haller, Quellen z. Gesch. der Entstehung d. Kirchenstaates 1907. Annales regni Francorum (741—829) ed. F. Kurze 1895. H. Bastgen, Die römische Frage, Dokumente u. Stimmen, 3 Bde 1917/19. Jahrbücher d. deutschen Gesch.: H. Hahn-L. Oelsner, Pippin, 2 Bde 1863/71; S. Abel-B. Simson, Karl d. Gr. I² 1888, II 1883. Jul. Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens, 4 Bde 1869/74. L. Duchesne, Les premiers temps de l'État pontifical (754—1073), Paris *1911. L. M. Hartmann, Gesch. Italiens im MA. I—IV, 1 (bis 1002) 1897/1915, I² 1923. G. Romano, Le dominazioni barbariche in Italia (395—1024), Milano 1909. L. v. Heinemann, Der

Beamtenkorruption und mangelnder militärischer Schutz gegen die Bedrohung durch die Langobarden entfremdeten ihr die Gemüter der Untertanen. Um so mehr wuchs das Ansehen und die politische Bedeutung des päpstlichen Stuhles. Seine Inhaber verfügten seit geraumer Zeit über einen umfangreichen Grundbesitz in Italien und den benachbarten Inseln, das *Patrimonium S. Petri*, wie er genannt wurde. Er war ihnen durch Schenkungen und Vermächtnisse nach und nach zuteil geworden; um seine treffliche Verwaltung machte sich namentlich P. Gregor d. Gr. verdient (§ 64, 7). Die Päpste nahmen infolgedessen auch dem griechischen Kaiser und seinem Stellvertreter, dem Exarchen von Ravenna, gegenüber eine mehr oder weniger selbständige Stellung ein und erschienen als die naturgemäßen Führer des italienischen Volkes in den Nöten und Kämpfen der Zeit. So namentlich Gregor II (715—31) und Gregor III (731—41), die weitblickenden Förderer des Bonifatianischen Missions- und fränkischen Reformwerkes (§ 80, 2. 3). Die Bilderstreitigkeiten, die Kaiser Leo III (717—41) entfesselte und auch auf den Westen zu übertragen suchte (§ 92), riefen in Italien helle Empörung hervor; ohne die Loyalität der Päpste gegen ihren Landesherrn wäre es schon damals zum Abfall der Halbinsel von Ostrom gekommen. In der Bedrängnis Roms durch die Langobarden suchte Gregor III Hilfe bei Karl Martell (739), doch vergeblich. Seinem Nachfolger Zacharias (741—52), einem Griechen aus Unteritalien, gelang es, mit dem Langobardenkönig Liutprand (712—44) einen 20jährigen Frieden zu schließen; er stellte sich bei diesen Verhandlungen als der eigentliche Inhaber der Staatsgewalt im römischen Dukat, d. i. in der Stadt Rom und ihrem Gebiet (Kampanien, Maritima und suburbikarisches Tuszien), dar. Unter ihm wurden auch die welthistorischen Beziehungen zwischen dem Papsttum und Frankenreich geknüpft, die für den sich bildenden Kirchenstaat und den Fortgang der abendländischen Geschichte von größter Tragweite werden sollten. Karlmann, der Hausmeier von Austrasien, legte 747 die Regierung nieder, um in

Patriziat der deutsch. Könige 1888. P. Fabre, *De patrimoniis Rom. ecclesiae usque ad aetatem Carolinorum*, Lille 1892. G. Schnürer, *Die Entstehung d. Kirchenstaates* 1894. Th. Lindner, *Die sog. Schenkungen Pippins, Karls d. Gr. u. Ottos I an die Päpste* 1896. W. Gundlach, *Die Entsteh. des Kirchenst.* 1899. W. Sickel, *Die Verträge d. Päpste mit den Karolingern*, Deutsche Z. f. GW. 1894, 301/51; 1895, 1/43; *Kirchenstaat und Karolinger*, Hist. Z. 84, 1900, 385/409. J. Haller, *Die Karolinger u. d. Papsttum*, ebd. 108, 1911, 38/76. Aug. Schäfer, *Die Bedeutung d. Päpste Gregor II u. III f. d. Gründung d. Kirchenst.*, Diss. 1913. Fed. Schneider, *Die Reichsverwaltung in Toskana I*, Rom 1913. E. Caspar, *Pippin u. d. röm. Kirche* 1914; dazu E. Eichmann, HJG 1916, 425/33; P. Rassow, ZKG 36, 1916, 494/502; K. Heldmann, MIOG 38, 1920, 541/70. C. Rodenberg, *Pippin, Karlmann u. P. Stephan II* 1923. M. Buchner, *Die clausula de unctione Pippini, eine Fälschung aus d. J. 880*, 1926; dagegen E. Schulz, HistVS 23, 1927, 446/55.

Italien Kleriker und Mönch zu werden. Sein Bruder **Pippin** der Kleine vereinigte nun die gesamte Macht im Frankenreich in seiner Hand. Er beschloß, dem unnatürlichen Zustand ein Ende zu machen, daß ein anderer die Herrschaft führte, ein anderer die Krone trug. Eine Gesandtschaft (B. Burkhard von Würzburg und Abt Fulrad von St. Denis) ging nach Rom. P. Zacharias erteilte dem geplanten Staatsstreich die gewünschte Zustimmung; der Spruch der höchsten moralischen Autorität auf Erden sollte den Mangel an Legitimität ersetzen. Pippin ließ sich darauf von der fränkischen Reichsversammlung zum König wählen. Die kirchliche Salbung, die der fränkische Episkopat unter Führung des hl. Bonifatius nach biblisch-angelsächsischem Vorbild an ihm vollzog, gab der Handlung eine höhere Weihe; später (seit 769) nannten sich die fränkischen Herrscher *Dei gratia*, von Gottes Gnaden. Der unfähige letzte Merowinger Childerich III wurde in einem Kloster interniert (751).

2. Pippin hatte bald Gelegenheit, sich für den päpstlichen Dienst erkenntlich zu zeigen. Im Langobardenreiche verdrängte König Aistulf (749—56) seinen friedlichen Bruder Rachis, der nun das Mönchsgewand nahm, und erneuerte rücksichtslos die frühere Eroberungspolitik. Er entriß den Griechen Ravenna (751) und bedrohte Rom. Von dem Kaiser Konstantin V im Stiche gelassen, wandte sich P. **Stephan II** (752—57) um Hilfe an die Franken. Er reiste selbst über die Alpen und erschien an Epiphanie 754 in der königlichen Pfalz zu Ponthion in der Champagne. Pippin empfing ihn ehrfurchtsvoll, leistete ihm den Marschallsdienst und sagte ihm eidlich Schutz gegen die Langobarden zu. In St. Denis salbte ihn der Papst, jetzt auch mit seinen Söhnen Karl und Karlmann, nochmals und übertrug ihnen den Ehrentitel *Patricius Romanorum*, den bisher der Exarch von Ravenna und der Dux von Rom geführt hatte. Nach längeren Verhandlungen wurde zwischen Papst und König ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen und zu Quierzy bei Laon im April 754 die von Pippin zu übernehmende Verpflichtung in einer (uns verlorenen) Urkunde genauer festgestellt. Dieses berühmte „Schenkungsversprechen“ (*Promissio Carisiaca*) umfaßte allem nach nicht nur die schon zu Ponthion beschworene Verteidigung der römischen Kirche und ihrer Gerechtsame, sondern auch darüber hinaus die „Rückgabe“ der von den Langobarden besetzten Gebiete Reichsitaliens, vor allem des Exarchates von Ravenna, an den Apostolischen Stuhl (vgl. unten über die sog. *Donatio Constantini*). In zwei Feldzügen 754 und 756 überwand Pippin Aistulf und wies unter Ablehnung der von Byzanz erhobenen Ansprüche das *„iure proelii“* gewonnene Gebiet von Comacchio im Podelta bis Ancona-Jesi-Gubbio, den Exarchat und die Pentapolis, wie man es in der Folge gewöhnlich nannte, dem

Papste zu. Eine neue Schenkungsurkunde, die auf das Grab des hl. Petrus niedergelegt wurde, besiegelte das Geschehene. Damit war der **Kirchenstaat** politisch fest begründet; wenn auch seine staatsrechtliche Stellung zunächst noch unklar blieb, so war doch seine völlige Loslösung von der byzantinischen Oberhoheit nur mehr eine Frage der Zeit.

3. Nach dem sog. **Constitutum** bzw. der **Donatio Constantini**, einer der berühmtesten Fälschungen der Geschichte, hätte bereits Kaiser Konstantin d. Gr. dem P. Silvester und seinen Nachfolgern für die (angebliche) Spendung der Taufe und Heilung vom Aussatz (s. § 41, 2) kaiserliche Ehre und Abzeichen verliehen, den Lateranpalast und die Herrschaft über Rom und alle „Provinzen, Gebiete und Städte Italiens und der westlichen Länder“ überlassen und seine eigene Residenz nach Byzanz verlegt. Das Dokument tritt uns im vollen Wortlaut zuerst um die Mitte des 9. Jahrh. in den Pseudoisidorischen Dekretalen (§ 87, 4) entgegen und galt fast das ganze Mittelalter hindurch als echt (erste Bestreiter im 15. Jahrh. Nikolaus von Cues, Therunda und namentlich Laurentius Valla). Ort, Zeit und Zweck der Fälschung sind umstritten. Doch entstand sie wahrscheinlich nicht lange nach dem J. 750 — entweder schon 753 und war dann von Einfluß auf die Abmachungen von Quierzy (s. o.), oder erst unter dem Pontifikat Pauls I (757–67) —, und zwar nicht im Frankenreiche (so Grauert, Kirsch), sondern in Rom selbst, um den kuralien Ansprüchen auf den Exarchat und weitere italienische Gebiete gegenüber den Griechen und Langobarden eine rechtliche Grundlage zu geben. Ihre unbestimmte Fassung und ihr volltönender Inhalt vermochten künftig aber leicht auch weitergehenden Forderungen des Papsttums auf Gebietszuwachs und eine (zunächst mehr ideell gedachte) Oberherrschaft über das Abendland eine Stütze zu geben. In diesem Sinne wurde sie seit der Mitte des 11. Jahrh., namentlich aber im 13. Jahrh., beim Kampfe der Päpste mit den weltlichen Mächten wiederholt verwendet. Vgl. J. Döllinger, *Papstfabeln* 2 1890, 72/125. H. Brunner u. K. Zeumer in der Festgabe R. v. Gneist 1888, 1/60 (mit Text). G. Krüger, *ThLZ* 1889, 429 ff. 455 ff. W. Martens, *Die falsche Generalkonzession Konstantins* 1889. E. Löning, *Hist. Z.* 65, 1890, 193 ff. J. B. Sägmüller, *Die Konstant. Schenkung im Investiturstreit*, *ThQ* 1902, 89/110. P. Scheffer-Boichorst, *Ges. Schriften* I, 1903, 1 ff. E. Mayer, *Deutsche Z. f. KR.* 1904, 1/69. J. P. Kirsch, *RQ* 1909, 110/14; 1913, 169/89. K. Burdach, *Vom MA. zur Reformation* II, 1, 1913, 213 ff. A. Schönegger, *Die kirchenpol. Bedeutung des Constit. Constantini im früheren MA.*, *ZkTh* 1918, 327 ff. 541 ff. A. Gaudenzi, *Bullettino dell' Istituto storico italiano* Nr. 39, Roma 1919. W. Levison, s. § 41, 2. F. Kampers, *HJG* 1924, 245 ff. G. Laehr, *Die Konstantin. Schenkung in der abendländ. Lit. bis z. Mitte des 14. Jh.* 1926.

4. Nach Aistulfs Tode wurde der Herzog Desiderius von Tuszien (757–74) zum König der Langobarden gewählt. Gegen seinen Nebenbuhler Rachis, der jetzt wieder nach der Krone trachtete, gewann er die Unterstützung der Römer durch territoriale Zugeständnisse. Sie wurden zwar zunächst nur teilweise erfüllt, gewährten dem Papst aber immerhin einen Anspruch auf weiteres Gebiet. Als Paul I (757–67) starb, kam es durch das Eingreifen des römischen Adels in die Papstwahl zu schweren Unruhen. Der Herzog Toto von Nepi setzte mit Gewalt die Wahl seines Bruders Konstantin (767–68), eines Laien, durch. Als dieser nach 13 Monaten gestürzt wurde, erhoben die Langobarden, mit deren Hilfe der Eindringling beseitigt wurde, in ähnlich tumultuarischer Weise den Mönch Philippus. Mit Erhebung Stephans III (768–72) kam endlich eine ordentliche Wahl zustande; an Konstantin und seinen Anhängern wurde grausame Rache genommen. Die Lateransynode von 769 regelte die Papstwahl und traf Vorkehrungen gegen Vorkommnisse, wie sie sich eben abgespielt hatten: die

Erhebung eines Laien wurde verboten, das Wahlrecht der Laien aufgehoben bzw. auf die Akklamation des vom römischen Klerus Gewählten beschränkt. Für die Durchführung dieser Bestimmungen waren die zunächst kommenden Zeiten freilich wenig günstig.

§ 86.

Karl d. Gr. und die Kirche.

Die Erneuerung des abendländischen Kaisertums.

1. In Pippins gewaltigem Sohne **Karl d. Gr.** (768—814)¹ erstand dem Frankenreich und Abendland ein Herrscher von säkularer Bedeutung, dessen Regierung für immer glorreich in der Geschichte steht. Gleich groß als Kriegsheld und Friedensfürst schuf er ein Reich, das alle deutschen Stämme des Festlandes und den größten Teil der romanischen Gebiete umfaßte und so dem byzantinischen Kaiserreich und islamitischen Kalifat als dritte Großmacht ebenbürtig gegenübertrat. Mehr noch: auf den von Bonifatius und Pippin gelegten Grundlagen weiterbauend, verschmolz Karl die staatlichen und nationalen Kräfte der Germanen mit altrömischen Institutionen zu dem großartigen Gebilde eines *Christianum Imperium*, das jahrhundertlang die edelsten Gedanken der abendländischen Welt verkörperte und ein machtvoller Kulturträger war.

Von Anfang an faßte Karl die Mission, christlichen Glauben und Zivilisation überallhin zu verbreiten, mit klarer Zielsetzung ins Auge und führte sie bis zum Schlusse mit bewunderungswürdiger Tatkraft zum Segen der Völker durch. Es ist schon erwähnt worden, wie er die heidnischen Sachsen mit der Schärfe seines Schwertes unterwarf und zur Annahme des Christentums zwang (§ 81, 1), die Friesen vollends bekehrte (§ 80, 1), der Religion des Kreuzes den Weg zu den Dänen (§ 81, 2), Wenden, Avaren, Mähren (§ 82, 2) und Böhmen (§ 82, 3) bahnte. Nicht weniger eifrig war er bemüht, die Kirche in seinen Ländern zu festigen und zu organisieren und seine Untertanen zu höherer Gesittung und Bildung zu führen. Seine Gesetzgebung (Kapitularen) zeigt reges Verständnis nicht nur für die kulturelle, sondern auch für

¹ Einhard, *Vita Karoli M.*, ed. Pertz-Waitz ⁶1911 (vgl. O. Holder-Egger, NA 37, 1911, 393 ff.); deutsch von O. Abel-M. Tangl ⁴1920. Mg. über Karl von P. Alberdingk Thijm 1868; Th. Hodgkin, Lond. ²1908; F. Kämpers 1910. Abel-Simson in Jbb. d. dtsh. G., s. § 85. H. Leclercq u. F. Cabrol, *Charlemagne, DictAC III*, 1911, 656/803. J. A. Ketterer, *Karl d. Gr. u. d. Kirche* 1898. W. Ohr, *Der karoling. Gottesstaat in Theorie u. Praxis*, Diss. 1902. H. Lilienfein, *Die Anschauungen von Staat u. K. im Reich d. Karolinger* 1902. H. Bastgen, *Alkuin u. Karl d. Gr.*, HJG 1911, 809/25. H. Hoffmann, *Karl d. Gr. im Bilde der Geschichtschreibung des frühen MA.* 1919. L. Halphen, *Études critiques sur l'histoire de Charlemagne*, Paris 1921 (aus Rev. hist. 1917/20). K. Hampe, *Karl d. Gr.*, in *Meister d. Politik hg. v. E. Marcks u. K. A. v. Müller I*², 1923, 391/439.

die religiöse Aufgabe der Kirche. Zahlreiche Bistümer und Pfarreien wurden errichtet, die Metropolitanverfassung durchgeführt (für Deutschland vier Erzbistümer: Mainz, Köln, Trier und Salzburg). Karl stärkte ferner die Stellung des Bischofs in der Diözese durch die Vorschrift regelmäßiger Visitationen und Diözesansynoden (§ 95, 3) und festigte die wirtschaftlichen Grundlagen der Kirchen (über das Zehntgebot s. § 96, 1). Die geistige und sittliche Hebung des Klerus und durch diesen des Volkes lag ihm besonders am Herzen. Zu diesem Zwecke wurde die Errichtung von Schulen an den Kathedralen, Klöstern und Pfarrkirchen geboten, der Klerus zu eifriger Ausübung der Seelsorge, insbesondere durch die Predigt (§ 98, 4), ermahnt, die Laienwelt zur Heiligung des Sonntags und zum Besuch des Gottesdienstes angehalten und verlangt, daß sie das Vaterunser und Glaubensbekenntnis auswendig könne. All diese Bemühungen setzten das Werk der Bonifatianischen Reformsynoden in glücklicher Weise fort und waren nicht ohne Erfolg. In anderem Zusammenhang wird auszuführen sein, wie auch die kirchliche Wissenschaft und Kunst unter Karl d. Gr. und infolge der von ihm gegebenen Anregungen neu aufblühten (§ 89, 3; 98, 6). Alles in allem ist man, obwohl neben dem Lichte auch der Schatten nicht fehlt, wohl berechtigt, das Zeitalter Karls als den „ersten Völkerfrühling in den germanischen Landen“, die „Vorblüte der mittelalterlichen Kultur“ (Ehrhard) zu bezeichnen.

2. Was das Verhältnis von Staat und Kirche unter Karl d. Gr. im besonderen anlangt, so ist die engste Verbindung, ja Durchdringung des Geistlichen und Weltlichen für seine Regierung charakteristisch. Er ist nicht nur der *devotus sanctae ecclesiae defensor atque adiutor in omnibus*, wie er im ersten Kapitulare von 769 erklärte, sondern auch Herr der Reichskirche. In weitestem Umfang wie Konstantin d. Gr. und Justinian griff er in die innersten Angelegenheiten der Kirche, ja selbst in die Glaubensstreitigkeiten ein (s. Filioque, Adoptionismus, Bilderstreit, § 90; 92, 3), besetzte fast ohne Ausnahme die Bistümer und Abteien seines Reiches, sah aber auf tüchtige und würdige Männer, berief und leitete Reichssynoden, schärfte Bischöfen und Priestern ihre Amtspflichten ein, verfügte (wenigstens am Anfang seiner Regierung) über Kirchengut wie über Krongut (§ 96, 1) und trat auch dem Papst gegenüber als der ausschlaggebende Faktor in der abendländischen Kirche auf. Seine Hoftheologen preisen ihn als *rector ecclesiae*, während er dem Papste nur die Rolle des betenden Moses zuweist. Doch wird man dieses Verhältnis kaum mit Recht als Staatskirchentum oder Cäsaropapismus ähnlich dem byzantinischen bezeichnen dürfen, da Karl sich des inneren Unterschiedes zwischen beiden Gewalten wohl bewußt war, ja die geistliche wenigstens theoretisch höher stellte als die weltliche und sich im Grunde mehr von dem Gedanken der Pflicht und Verantwortung als vom Machtstreben leiten ließ. Mit Fug darf man auch von einem theokratischen Einschlag seiner Regierung reden. Er sah in der Kirchenhoheit den unmittelbaren Ausfluß der ihm von Gott übertragenen Königspflichten und -rechte. Vor seinem Auge schwebte das augustinische Ideal des „Gottesreiches“ auf Erden — Augustins Werk *De civitate Dei* war nach Einhard (*Vita Caroli* M. c. 24) seine Lieblingslektüre —, eines Reiches der sittlichen und geistigen Ordnung, in welchem Gerechtigkeit und Friede unter dem von Gott bestellten geistlichen und weltlichen Oberhaupt walten.

3. Die italienische Politik Karls gestaltete sich zunächst den Wünschen des Papstes und Interessen des Kirchenstaates wenig günstig. Auf Betreiben der Königinmutter Bertrada und zum großen Mißbehagen Stephans III (768—72) kam es zu einer Verständigung zwischen Franken und Langobarden, die ihren Ausdruck in der Vermählung Karls mit einer Tochter (Desiderata?) des Königs Desiderius fand (770). Doch schon nach einem Jahre ward die langobardische Prinzessin wieder zurückgeschickt und Karl, durch seines Bruders Karlmann Tod (771) Alleinherrscher im Frankenreiche geworden, nahm die romfreundliche Politik seines Vaters wieder auf. In **Hadrian I** (772—95), einem Römer vornehmer Abstammung, wurde bald darauf ein Papst erhoben, der mit Erfolg den Einfluß zu beseitigen bestrebt war, den die Langobarden in der letzten Zeit in Rom erlangt hatten. Zu seinem Unglück machte K. Desiderius einen Angriff auf den älteren Besitz des römischen Stuhles im Exarchat und zog brandschatzend vor Rom, davon nicht zu reden, daß er frühere territoriale Zugeständnisse nur teilweise erfüllt hatte (§ 85, 4). Auf den Hilferuf des Papstes kam es zu einem neuen Einschreiten der Franken (773). Der Herrschaft der Langobarden ward diesmal nach der Eroberung der Hauptstadt Pavia (Juni 774) ein Ende gemacht und ihr Gebiet dem Frankenreich angegliedert. Bereits an Ostern 774 hatte Karl bei einem Besuche in Rom die Pippinsche Schenkung erneuert und noch vergrößert durch Verleihung des noch übrigen Teiles des Exarchates, namentlich der von Desiderius versprochenen Städte Imola, Bologna und Ferrara.

Nach der Vita Hadriani (c. 41—43) im Liber pontificalis hätte die Schenkung Karls sogar noch weitere Länder (Korsika; Venezien, Istrien, Spoleto und Benevent) umfaßt. Wahrscheinlich sind aber mit diesen weiteren Gebieten nur die in ihnen gelegenen und von den Langobarden weggenommenen Patrimonien der römischen Kirche, einzelne Städte, Einkünfte u. dgl., gemeint, und jedenfalls wurden nur diese von Karl zurückgegeben. Die Erfüllung des Versprechens erforderte auch, da der Frankenherrscher den Nachweis des Rechtsanspruches auf die einzelnen Besitztümer verlangte, geraume Zeit. So kam es auf seiten Hadrians zu mehrfachen Klagen. Doch wurde bei der nächsten Romreise Karls 781 eine Verständigung erzielt. Von da ab verschwindet der letzte Rest der nominellen Herrschaft des byzantinischen Kaisers über den Kirchenstaat; der Papst ließ Münzen mit seinem Namen und Bildnis schlagen und datierte die Urkunden fortan nach seinen Pontifikatsjahren. Er war aber gleichwohl nicht unumschränkter Herr seines Gebietes, denn an Stelle der oströmischen Oberhoheit schob sich jetzt mehr und mehr die fränkische.

4. Seitdem sich Karl „König der Franken und Langobarden“ nannte, suchte er auch einen größeren Einfluß auf Rom und den Kirchenstaat zu gewinnen. Der stehende Gebrauch, den er nunmehr von dem dehnbaren Titel Patricius Romanorum (s. § 85, 2) machte, weist darauf hin, daß er über das päpstliche Territorium gewisse Hoheitsrechte wie früher die Byzantiner in Anspruch

nahm. Er betrachtete sich tatsächlich als oberste Instanz in Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten. Ja noch Größeres mochte vor den Augen des Herrschers schweben, der über ein Reich gebot, fast ebenso groß und mächtig wie einst das weströmische Kaiserreich. Unter dem nächsten Pontifikat fand sein Streben die würdige Krönung. P. **Leo III** (795—816), Hadrians Nachfolger, zeigte Karl sofort seine Erhebung an, übersandte ihm die Schlüssel zum Grabe Petri und das Banner der Stadt Rom und bat ihn, dem römischen Volk den Eid der Treue abzunehmen. Bei der Markusprozession 799 von den Nepoten seines Vorgängers überfallen und mißhandelt, reiste er selbst unter fränkischem Schutze über die Alpen zu Karl nach Paderborn, um seine Hilfe anzurufen. Dieser ließ ihn ehrenvoll nach Rom zurückgeleiten und erschien im November 800 selbst in der ewigen Stadt. Es galt den Streit endgültig zu entscheiden und Ordnung zu schaffen. Entsprechend dem seit Jahrhunderten geltenden Grundsatz, daß der Apostolische Stuhl von niemand gerichtet werden dürfe (s. § 64, 1), enthielt sich die Versammlung in der Peterskirche unter Karls Vorsitz eines Urteils; der Papst reinigte sich selbst durch einen feierlichen Eid von den gegen ihn erhobenen schweren Anklagen auf Meineid und Unzucht; seine Gegner wurden von Karl verbannt. Zwei Tage später, am Weihnachtsfeste 800, spielte sich eine der denkwürdigsten Szenen der Geschichte ab: Leo krönte Karl in St. Peter zum **römischen Kaiser**, das Volk akklamierte ihn als Augustus und Imperator, und der Papst erwies ihm nach byzantinischer Sitte knieend die Adoration. Das war die Geburtsstunde des *Sacrum Romanum Imperium*, wie der seit dem 13. Jahrh. übliche Titel lautet (*nationis Germanicae* kommt in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. dazu). So umstritten bis heute die Handlungsweise des Papstes nach Beweggrund, Zweck und Ziel und die Haltung Karls selbst vor der Krönung sein mag, tatsächlich war der Akt von ungeheurer Tragweite: er bedeutete die Wiedererneuerung des abendländischen Kaisertums in einem neuen, wesentlich christlichen Sinne. Zwar erhielt der Frankenherrscher dadurch keinen Zuwachs an äußerer Macht, wohl aber ward ihm in den Augen der Völker eine höhere religiöse Weihe und Würde verliehen, der Vorrang vor den übrigen Fürsten des Abendlandes, das Recht und die Pflicht, Papsttum und Kirche gegen äußere und innere Feinde zu schützen (*advocatia ecclesiae*) und nach Kräften an der Ausbreitung des Reiches Gottes mit friedlichen und, wenn nötig, kriegesischen Mitteln mitzuwirken. Die Einheit und Zusammengehörigkeit der abendländischen Christenheit trat durch die Erneuerung der Kaiserwürde imponierend in die Erscheinung. Es entsprach ferner der dem Bewußtsein der christlichen Nationen tief eingepprägten augustinisch-gregorianischen Idee vom

Gottesstaat auf Erden, daß der Papst als geistliches, der Kaiser als weltliches Oberhaupt der christlichen Völkerfamilie in enger Verbindung und Harmonie miteinander für das irdische und ewige Wohl der Menschheit tätig sein sollten. Ist dieses Ideal in der Folge auch nur selten annähernd erreicht worden — seine Verwirklichung hing eben stark von der jeweiligen Zeitlage und den persönlichen Eigenschaften der Träger der Tiara und der Kaiserkrone ab —, und fehlte es keineswegs an Reibungen und schweren Kämpfen zwischen den beiden höchsten Gewalten, Imperium und Sacerdotium sind doch für eine Reihe von Jahrhunderten die wahrhaftigen Großmächte des Mittelalters, die Angelpunkte und das Hauptferment seiner Entwicklung¹.

5. Über die Motive der Kaiserkrönung berichten die Quellen nichts. Der Biograph Karls Einhard (*Vita Karoli M. c.* 28) teilt nur die Äußerung des Kaisers mit, er würde an jenem Tage trotz des hohen Festes die Kirche nicht betreten haben, wenn er um das Vorhaben des Papstes gewußt hätte. Eine völlige Überraschung des Frankenherrschers ist aber kaum glaubhaft; Verhandlungen gingen dem Akte wahrscheinlich voran. Die Mißstimmung Karls wird damit zusammenhängen, daß er mit dem Zeitpunkt und der Art der Krönung, besonders aber mit der aktiven Rolle des Papstes nicht einverstanden war, wohl auch zuvor die Zustimmung Ostroims (Kaiserin Irene 797—802) gewinnen wollte, das (K. Michael I) ihn erst nach längerem Zögern 812 als Kaiser anerkannte. Auffassungen, wie die, das römische Volk habe Karl in aller Form zum Kaiser gewählt, Leo lediglich als dessen Führer die staatsrechtlich bedeutungslose Krönung vollzogen (Sickel), oder letztere habe nur eine feierliche Ovation vor Karl als Landesherrn bedeutet (Ohr) oder ihn in erster Linie zum oberrichterlichen Einschreiten gegen die Feinde des Papstes veranlassen sollen (Sackur), dürften der Lage der Dinge und der Tragweite des Vorgangs nicht ganz gerecht werden. Immerhin wird man aber gut daran tun, zwischen der kurialen und fränkischen Auffassung zu unterscheiden (Brackmann): bei der

¹ J. Ficker, Das deutsche Kaiserreich in s. universalen und nationalen Beziehungen 1861; Deutsches Königtum u. Kaisertum 1862. J. Döllinger, Das Kaisertum Karls d. Gr. u. s. Nachfolger, Akad. Vorträge III, 1891, 63 ff. R. Müller, Die rechtl. Wandlungen d. *advocatus ecclesiae* d. röm. Kaisers deutscher Nation 1895. F. Kämpers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie u. Sage 1896; Vom Werdegang der abendländ. Kaisermystik 1924; *Rex et sacerdos*, HJG 1926, 495/515. W. Sickel, Die Kaiserkrönungen von Karl bis Berengar, Hist. Z. 82, 1898, 1 ff. R. Schwemer, Kaisert. u. Papstt. 1899. A. Kröner, Wahl u. Krönung der dtsh. Kaiser u. Könige in Italien 1901. J. Birot, *Le Saint Empire*, Paris 1903. W. Ohr, Die Kaiserkrönung Karls d. Gr. 1904. K. Zeumer, Heiliges röm. Reich deutscher Nation 1910. E. Eichmann, Die Ordines d. Kaiserkrönung, ZRG kan. Abt. 2, 1912, 1/43; Die rechtl. u. kirchenpolit. Bedeutung d. Kaisersalbung im MA., Festschrift Hertling 1913, 263/71; Studien z. Gesch. d. abendländ. Kaiserkrönung, HJG 39, 1919, 714/30; 45, 1925, 21/56; Die sog. Röm. Königskrönungsformel, ebd. 45, 1925, 516/55. G. v. Below, Der deutsche Staat des MA. I² 1925; Die ital. Kaiserpolitik des dtsh. MA. (bes. Friedrich Barbarossas) 1927. F. Kern, Gottesgnadentum u. Widerstandsrecht im früheren MA. 1914. E. Bernheim, Mittelalterl. Zeitschauungen in ihrem Einfluß auf die Politik u. Geschichtsschreibung I 1918. R. W. and A. J. Carlyle, *History of Mediaeval Political Theory in the West*, 4 vol. Lond. 1903/22. G. Bäseler, Die Kaiserkrönungen in Rom u. die Römer (800—1220), Diss. 1919. Fed. Schneider, Rom u. Romgedanke im MA. 1926. Weiteres s. § 111.

ersteren schwang wohl die Erinnerung an die angebliche Schenkung Konstantins (§ 85, 3) mit, wonach der Papst als Spender der Kaiserkrone erscheinen konnte und sollte, während die Franken darüber wesentlich nüchterner urteilten. Die Lücke der Überlieferung suchte das spätere Mittelalter (vgl. namentlich Innocenz III in der Bulle *Venerabilem* 1202 = c. 34 X de elect. I, 6) künstlich durch die Annahme auszufüllen, daß Leo das Kaisertum von den Griechen wegen ihrer Bilderstürmerei auf die Franken übertragen habe. Vgl. außer der früher zitierten Lit. noch W. Sickel, *MIÖG* 20, 1899, 1/38; W. Ohr, *ZKG* 26, 1905, 190/213; E. Sackur, *Hist. Z.* 87, 1901, 385/406; A. Brackmann, *Geschichtl. Studien* A. Hauck dargebr. 1916, 121/34; L. Himmelreich, *Die Kaiserkrönung Karls d. Gr.* 1920; L. Halphen (s. § 86, 1) 219/38; G. Schnürer, *Festschrift F. Porsch* 1923, 211 ff.

6. Die Oberherrlichkeit Karls d. Gr. über Rom und den Kirchenstaat als des Rechtsnachfolgers des byzantinischen Kaisers war durch die Krönung vom Papste feierlich anerkannt. Die genauere Abgrenzung der beiderseitigen Rechte geschah durch Lothar I im Auftrag seines Vaters Ludwig d. Frommen in der *Constitutio Romana* vom J. 824. Danach hatte der Kaiser die oberste Gerichtsbarkeit, während dem Papste als Landesherrn die ausübende richterliche und administrative Gewalt zustand. Dem Kaiser wurde ferner das Recht einer Mitwirkung bei Besetzung des päpstlichen Stuhles zugestanden, wie es ähnlich früher Ostrom besessen hatte (vgl. § 60, 3). Dieses äußerte sich, wenn auch nicht sofort und immer, so doch bald und im allgemeinen in Bestätigung der Wahl. Der kanonisch Gewählte sollte fernerhin erst konsekriert werden, nachdem er in Gegenwart eines kaiserlichen Gesandten und des Volkes dem Kaiser den Treueid geleistet hatte. Diesem Rechte des Kaisers entsprach andererseits das Recht des Papstes, den Kaiser zu krönen und zu salben. Die beiden folgenden Kaiser, Ludwig d. Fr. (813) und Lothar I (817), empfingen die Krone zwar zunächst durch ihren Vater; aber beide Herrscher ließen doch später die geistliche Weihehandlung durch den Papst nachholen, Ludwig durch Stephan IV 816 zu Reims, Lothar 823 durch Paschalis I in Rom. Es bildete sich so im Laufe des 9. Jahrh. der durch das ganze Mittelalter geltende Grundsatz, daß nur der Papst die Kaiserkrone verleihen könne und daß der gegebene Ort dafür die Peterskirche zu Rom sei.

§ 87.

Die Päpste des 9. Jahrhunderts. Der Niedergang des Karolingerreiches¹.

Papstreihe: Leo III (795—816); Stephan IV (816—17); Paschalis I (817—24); Eugen II (824—27); Valentin (827); Gregor IV (827—44); Johannes (844) Gegenpapst; Sergius II (844—47); Leo IV (847—55); Benedikt III (855—58);

¹ Lit. s. § 85 (namentlich L. M. Hartmann III—IV, 1). Dazu: *Jbb. d. dtsh. Gesch.*: B. Simson, *Ludwig d. Fr.*, 2 Bde 1874/6; E. Dümmler, *Gesch.*

Anastasius (855) Gegenpapst; Nikolaus I (858—67); Hadrian II (867—72); Johann VIII (872—82); Marinus I (882—84); Hadrian III (884—85); Stephan V (885—91); Formosus (891—96); Bonifatius VI (896); Stephan VI (896—97); Romanus (897); Theodor II (897); Johann IX (898—900).

1. Schon unter Ludwig d. Frommen (814—40), Karls d. Gr. ungleichem Sohne, begann der Niedergang des karolingischen Reiches. Vor allem ging die Reichseinheit in die Brüche. Gutmütig und voll religiösen Sinnes, aber schwach und unselbständig, verstand der neue Kaiser nicht, das Gewonnene zu bewahren. Die langdauernden Streitigkeiten mit seinen Söhnen (Lothar, seit 817 Mitkaiser, Pippin und Ludwig der Deutsche aus erster, Karl d. Kahle aus zweiter Ehe mit der Welfin Judith) und unter diesen selbst über die Erbteilung brachten großes Unheil über Land und Volk und führten schließlich im Vertrag von Verdun 843 zur Trennung des Reiches in drei Teile: Ostfranken (Ludwig d. Deutsche 843—76), Westfranken (Karl d. Kahle 843—77), Mittelfranken und Italien (Lothar I 840—55). Im Vertrag von Meerssen a. d. Maas 870 teilten Ludwig d. Deutsche und Karl d. Kahle das Zwischenreich Lotharingen ihres Neffen Lothar II († 869) unter sich auf und brachten damit die Scheidung des Frankenreiches nördlich der Alpen in eine germanische und romanische, deutsche und französische Hälfte vorläufig zum Abschluß.

Bei der engen Verbindung von Staat und Kirche wurde auch diese durch die Wirren der Zeit stark in Mitleidenschaft gezogen. Zwar gelang es dem Papsttum, sich eine größere Selbständigkeit gegenüber der fränkischen Oberherrschaft zu eringen und sein Ansehen zu steigern, um so mehr da eine strengkirchliche Partei unter den fränkischen Bischöfen selbst (Agobard von Lyon, Ebo von Reims u. a.) seine Forderungen unterstützte und das Geistliche ausdrücklich über das Weltliche stellte; aber indem das Kaisertum der ihm eigentümlichen universalen Bedeutung und der Führung des Abendlandes für längere Zeit verlustig ging, entbehrte das Papsttum des so notwendigen Schutzes gegenüber den eigensüchtigen territorialen Gewalten in Italien, die sich immer mehr zu Herren des Landes emporschwangen. Die üblen Folgen davon für die Besetzung und Verwaltung des päpstlichen Stuhles blieben nicht aus. Zur Vermehrung des Unheils begannen seit dem Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrh.

d. ostfränk. Reiches, 3 Bde ²1887/8. M. Heimbucher, Die Papstwahlen unter d. Karolingern 1889. H. Dopffel, Kaisertum u. Papstwechsel unter d. Karolingern 1889. J. Gay, L'Italie méridionale et l'empire byzantin (867—1071), Paris 1904. F. Lot et L. Halphen, Le règne de Charles le Chauve I, Paris 1909. E. Lesne, La hiérarchie épiscopale . . . en Gaule et Germanie 742—882, Paris 1905. H. Thomas, Die rechtl. Voraussetzungen für das Pactum Ludovicianum von 817, ZRG kan. Abt. 11, 1921, 124/74. E. Stengel, Die Entwicklung des Kaiserprivilegs f. d. röm. K. 817—962, Hist. Z. 134, 1926, 216/41.

die verheerenden Einfälle der Normannen (§ 81, 4) und Sarazenen (§ 84, 1), denen ein großer Teil des Abendlandes fast schutzlos preisgegeben war.

2. P. Gregor IV (827—44) kam auf Veranlassung Lothars 833 nach Deutschland, um seiner Aufgabe als Oberhaupt der Kirche entsprechend in dem Familienzweist zu vermitteln, indessen ohne Erfolg, zum Teil wegen seiner Voreingenommenheit für Lothar selbst. Der Vater Ludwig, auf dem „Lügenfelde“ bei Kolmar vom Heere verräterisch verlassen, wurde entthront und zu entehrender Kirchenbuße genötigt, 835 aber wieder in seine Herrschaft eingesetzt. Der ungeheure Schlag, den das Ansehen des Kaisertums erlitten hatte, war jedoch nicht wieder gutzumachen.

Unter Sergius II (844—47) dehnten die Sarazenen ihre Züge bis gegen Rom aus und plünderten die Apostelbasiliken St. Peter und St. Paul (846). Um ähnlichem Unglück für die Zukunft zu steuern, umgab Leo IV (847—55) den Vatikan mit Mauern und wurde dadurch der Gründer der Civitas Leonina, des transtiberinischen Viertels von Rom. Er erlebte auch die Freude, die Sarazenen in dem Seetreffen bei Ostia 849 geschlagen zu sehen. Den älteren Sohn Lothars, Ludwig II (844—75), König von Italien, krönte er 850 zum Kaiser. Nach Leos Tod suchte eine kaiserliche Partei in Rom den ehrgeizigen gelehrten Kardinalpriester Anastasius Bibliothecarius als Papst zu erheben; dieser konnte sich aber gegenüber dem rechtmäßig gewählten P. Benedikt III (855—58) nicht durchsetzen.

Die seltsame Fabel von der **Päpstin Johanna** läßt ein Mädchen aus Mainz oder England, das in Männerkleidung in Athen studiert haben soll, zwischen Leo IV und Benedikt III 2 Jahre und 7 Monate den Stuhl Petri einnehmen (Johannes Anglicus) und schließlich, da es bei einer Prozession mit einem Kinde niederkam, als Betrügerin entlarvt werden. Die Sage kommt zuerst um die Mitte des 13. Jh. in mehreren Chroniken vor, wurde bald darauf durch die beliebte Papst- und Kaiserchronik des Dominikaners Martin von Troppau oder Polonus (MGSS XXII, 428) in weiten Kreisen verbreitet und fand bis in das 16. Jh. hinein fast allgemein Glauben. Die erste eingehende Widerlegung derselben gab, nachdem schon am Ausgang des Mittelalters Zweifel erwacht waren (Enea Silvio de' Piccolomini), der reformierte niederländische Theologe David Blondel (1649). Die Entstehung der Sage — eine ähnliche bildete sich im 10. Jh. vom Patriarchat Konstantinopel — ist nicht völlig geklärt; wahrscheinlich haben eine mißdeutete antike Inschrift und Statue (Mithraspriester mit dienendem Knaben, Juno mit dem Herkuleskinde oder ähnlich), ferner das alte Legendenmotiv von der Mönchsjungfrau im Männerkloster (H. Günter, Legendenstudien 1906, 128 f.) und die Erinnerung an die Theodoren und Marozia, die im 10. Jh. das Papsttum beherrschten (§ 88, 2), der schaffenden Volksphantasie die Anregung dazu gegeben. Vgl. J. Döllinger, Papstfabeln ¹1890, 1 ff. F. X. Funk, KL VI, 1519/24. E. Rhoïdes, P. Johanna, aus dem Neugriech. v. P. Friedrich 1904. E. Vacandard, Études de critique etc. IV, Paris 1923. F. Vernet, DictApol II, 1253/70.

3. Auf Benedikt III folgte **Nikolaus I** (858—67)¹, ein Römer aus vornehmer Familie. Er ist der bedeutendste Papst nicht

¹ Epist. ed. E. Perels, MG Epist. VI, 2, 1912; vgl. Perels in NA 37, 1912, 535 ff.; 39, 1914, 43 ff. A. Roy, Saint Nicolas I, Paris ²1899. A. Greinacher, Die Anschauungen Nik. I über d. Verhältnis v. Staat u. Kirche 1909. E. Perels, P. Nik. I u. Anastasius Bibliothecarius 1920. — H. Schrörs, Hinkmar EB. v. Reims 1884. E. Perels, NA 44, 1922, 43/100 (Denkschrift Hinkmars im Prozeß Rothads). — P. Luther, Rom und Ravenna bis z. 9. Jh. 1889. H. J. Schmidt, HJG 1913, 729/80 (die Kirche v. Rav. 540—967). G. Buzzi, ArchSRom 38 1915, 107/213 (Rom u. Rav. 850—1118).

nur des 9. Jahrh., sondern der ganzen Zeit zwischen Gregor I und Gregor VII. Den Zeitgenossen erschien er wie ein „zweiter Elias“ und als Schiedsrichter der Fürsten und Völker. Staatsmännische Begabung, gute theologische und juristische Bildung, Willensstärke und Tatkraft zeichnen ihn in besonderem Maße aus. Alle seine Handlungen sind von klarem Rechtsgefühl und starkem sittlichen Empfinden getragen. Hauptziel seines Strebens war die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche, die Erhöhung und Stärkung des Papsttums. Im Geiste seiner Vorgänger Leo I, Gelasius I und Gregor d. Gr. (§ 64, 4. 5. 7) weiterbauend verstand er es, die geistliche Obergewalt des päpstlichen Stuhles innerhalb der Kirche zu entfalten und überall zur Geltung zu bringen, wie auch seine politische Stellung gegenüber den fränkischen Herrschern und dem byzantinischen Kaiser bedeutend zu heben. Der Anspruch auf eine „direktive“ Gewalt der Kirche über den Staat ist bei ihm bereits deutlich ausgeprägt. Bei Abfassung seiner bedeutsamen Schreiben, in denen er seine Anschauungen niederlegte, war ihm der frühere Gegenpapst (s. o.) Anastasius Bibliothecarius als Geheimsekretär zu Diensten, jedoch ohne einen stärkeren Einfluß auf seine Politik zu gewinnen.

Nikolaus' Pontifikat war durch verschiedene Kämpfe und Wirren bewegt, in denen er sich stets als der unbeugsame Verteidiger der christlichen Grundsätze und der Vorrechte der römischen Kirche bewies. In Italien hatte er gegen die Tyrannei und Unbotmäßigkeit des EB. Johannes von Ravenna, der von Kaiser Ludwig II (850 bzw. 855—75) unterstützt wurde, aufzutreten; er erreichte seine Unterwerfung auf einer römischen Synode (861). In Frankreich kam es zu einem Konflikt mit dem mächtigen EB. Hinkmar von Reims (845—82), der im Jurisdiktionsstreit mit dem B. Rothadus von Soissons diesen auf einer Provinzialsynode abgesetzt hatte (862). Nikolaus nahm sich des Geschädigten, der an ihn appellierte, eifrig an und verfügte unter ziemlich deutlicher Bezugnahme auf die unlängst aufgetretenen Pseudo-Isidorischen Dekretalen (s. u.) seine Wiedereinsetzung (864). Mit nicht geringerer Entschiedenheit schützte er das christliche Eherecht gegenüber dem zuchtlosen König Lothar II von Lotharingen (855—69), Lothars I zweitem Sohne. Dieser wollte unter Verstoßung seiner kinderlosen Gemahlin Thietberge die Konkubine Waldrade zur rechtmäßigen Gemahlin erheben. Die Bischöfe seines Reiches waren ihm längere Zeit zu Willen. Aber der Papst trat mit aller Kraft für die unglückliche Königin ein und setzte die Erzbischöfe Günther von Köln und Thietgaud von Trier als Hauptmitschuldige des Königs ab. Lothar fügte sich äußerlich dem angedrohten Banne und nahm Thietberge wieder zu sich. Aber seine Leidenschaft war nicht erstickt, und so zog sich der häßliche Ehestreit auch

unter dem folgenden Pontifikat des schon hochbetagten, frommen und wohltätigen, aber allzu nachgiebigen P. Hadrian II (867—72) fort und endete erst mit dem jähen Tode Lothars 869 zu Piacenza.

Den härtesten Kampf hatte Nikolaus mit dem Patriarchen Photius von Konstantinopel auszufechten, der durch seinen verderblichen Ehrgeiz so folgenschwere Wirren über die Kirche heraufbeschwor (§ 93). Bei aller Wahrung der Würde des Apostolischen Stuhles gegenüber dem byzantinischen Cäsaropapismus konnte er einen zeitweiligen Bruch zwischen Byzanz und Rom, sein Nachfolger die Losreißung des Bulgarenreiches (§ 83, 3) vom römischen Patriarchalverband und seine Angliederung an Konstantinopel nicht verhindern.

4. Die **Pseudo-Isidorischen Dekretalen** sind die bedeutendste der um die Mitte des 9. Jh. entstandenen kirchenrechtlichen Fälschungen, die die Forderungen der Reformpartei im Frankenreich unterstützen sollten. Ihre Heimat ist näherhin wahrscheinlich die Erzdiözese Reims, ihre Entstehungszeit liegt zwischen 845 (847) und 857 (852). Ihr unbekannter Verfasser, hinter dem wohl eine ganze Verfassergruppe steht, nennt sich Isidorus Mercator; das Mittelalter sah darin Isidor von Sevilla (§ 78, 4). Laut eigener Versicherung will Pseudo-Isidor das zerstreute kirchenrechtliche Material einheitlich zusammenstellen (*canonum sententias colligere et uno in volumine redigere*), um so eine Besserung bei den Vorstehern der Kirche und beim christlichen Volke anzubahnen. An seiner guten Absicht, der durch Eingriffe der Großen und dynastische Kämpfe zerrütteten fränkischen Kirche aufzuhelfen, namentlich dem verhängnisvollen Staatskirchentum entgegenzuarbeiten, ist nicht zu zweifeln, ebenso entschieden aber auch das angewandte Mittel: Fälschung kirchlicher Dokumente, zu verurteilen. Denn die Sammlung enthält neben echtem alten Material aus der *Collectio Hispana* (§ 65, 4) in ihrer gallischen Umformung zahlreiche Fälskate, so namentlich die *Donatio Constantini* (§ 85, 3) und 60 angebliche Dekretalen d. i. Papstbriefe von Klemens I bis Melchiades (c. 90—314) im ersten, 45 unechte Dekretalen von Silvester I bis Gregor II (314—731) im dritten Teil. Das Hauptziel des Fälschers ging allem nach dahin, die Bischöfe gegen die Übergriffe der weltlichen Großen und den überragenden Einfluß der Metropolen zu sichern. Mittel zum Zweck ist ihm die Erhöhung der Gewalt des Papstes durch die völlige Unterwerfung der Synoden unter ihn und die Überweisung der *causae maiores* (i. e. *episcoporum*) zur definitiven Entscheidung an das päpstliche Forum. Da die Neuerungen, die das Werk enthielt, mehrfach vorbereitet waren, so ist es unrichtig, von ihm ein ganz neues Kirchenrecht abzuleiten; aber immerhin hat es, insbesondere seit dem 11. Jh., zur Steigerung der päpstlichen Primatialgewalt nicht unbedeutlich beigetragen. Ernstliche Zweifel an seiner Echtheit wurden erst im 15. Jahrh. laut (Nikolaus von Cues, Johann von Torquemada O. Pr. u. a.); ihre Verteidigung noch durch den Jesuiten Franz Torres (1572) widerlegte der Calviner David Blondel entscheidend (1628). — *Decretales Pseudo-Isidorianae* ed. P. Hinschius 1863. J. A. Möhler, *Fragmente aus u. über Ps.-Is.*, Ges. Schriften I, 1839, 283/347. W. Sommer, *Inhalt, Tendenz u. kirchenrechtl. Erfolg der pseudoisid. Dekret.* 1904. P. Fournier, *Études sur les fausses décrétales*, Louvain 1907 (aus RHE 1906/7). H. Jäger, *Das Kirchenrechtssystem Pseudoisidors*, Diss. 1909. B. Simson, ZRG kan. Abt. 4, 1914, 1/74 (Heimat: Le Mans). Weiteres bei E. Seckel, RE 16, 265/307 u. J. B. Säg Müller, *Lehrb. d. kath. KR.s* I⁴, 221 f.

5. Unter den Nachfolgern Nikolaus' I sank das Papsttum rasch wieder von der erreichten Höhe herab und wurde in die steigende Verwirrung in Italien

mithineingerissen. **Johann VIII** (872—82)¹ war zwar Nikolaus an Begabung und Willenskraft verwandt, wenngleich weltlicher gesinnt als jener, aber der außerordentlichen Schwierigkeiten der Lage im Osten (Wirren des Photius, s. § 93, 3. 4) und Westen vermochte er nicht Herr zu werden. Zweimal kam er in die Lage, die Kaiserkrone zu vergeben: er verlieh sie nach dem Tode Ludwigs II an Weihnachten 875 ‚per apostolicae sedis privilegium‘ an Karl II d. Kahlen von Frankreich, obwohl dessen älterer Bruder Ludwig d. Deutsche († 876), der tüchtigste unter den Söhnen Ludwigs d. Frommen, bessere Ansprüche auf sie besaß, und nach Karls II Hingang (877) im J. 881 an Karl III d. Dicken (881—87), den jüngsten Sohn Ludwigs d. Deutschen und Herrscher über Alamannien und Italien. Aber er fand bei keinem der beiden Kaiser tatkräftige Unterstützung in seiner Bedrängnis durch die Sarazenen, denen er sogar einen jährlichen Tribut zahlen mußte, und durch die selbstsüchtigen Adelsgeschlechter. Er mußte 878 vor seinen italienischen Gegnern sogar nach Frankreich fliehen, ohne aber bei König Ludwig d. Stammer (877—79) mehr zu erreichen als bei dessen Vater. Kaiser Karl III, der seit 885 wieder die ganze karolingische Monarchie außer Niedenburg und unter seinem Szepter vereinigte, zeigte in der Abwehr der Normannen solche Unfähigkeit, daß er von der Fürsterversammlung zu Tribur 887 abgesetzt wurde († 888). Das Reich Karls d. Gr. zerfiel nun endgültig in fünf Teilreiche: Deutschland, Frankreich, Hochburgund, Niedenburgund (Arelat) und Italien. Als deutscher König wurde der tüchtige Herzog Arnulf von Kärnten (887—99), der illegitime Sohn von Karls Bruder Karlmann, gewählt.

6. Johann VIII soll durch einen habgierigen Verwandten ermordet worden sein. Ihm folgten zunächst Marinus I (882—84), Hadrian III (884—85) und Stephan V (885—91). Die Verhältnisse waren denkbar schwierig. Der Markgraf Berengar von Friaul und der Herzog Wido (Guido) von Spoleto, beide fränkischen Stammes („unechte Karolinger“), stritten in wüsten Kämpfen um die Herrschaft in Italien. Wido siegte, und Stephan V mußte ihn (891—94), sein Nachfolger Formosus (891—96)², vorher Bischof von Porto und Gegner Johanns VIII, auch dessen Sohn Lambert (892—98) zum Kaiser krönen. Der Druck der Spoletaner veranlaßte Formosus, den deutschen König Arnulf um Hilfe gegen die „schlechten Christen“ zu rufen. Dieser kam, eroberte Rom und empfing im Febr. 896 die Kaiserkrone. Aber bald von Siechtum erfaßt, war er nicht imstande, die deutsche Herrschaft in Italien durchzusetzen. Von Deutschland war keine weitere Hilfe zu erwarten, da auf Arnulf sein siebenjähriger Sohn Ludwig d. Kind (900—11), der letzte ostfränkische Karolinger, folgte und das Reich durch den Kampf der Großen um die Macht und durch die Einfälle der Ungarn schwere Not litt.

P. Formosus mußte seinerseits die Krönung des „nordischen Barbaren“ schwer büßen. Stephan VI (896—97), eine Kreatur der Spoletaner, ließ seine Leiche aus dem Grabe reißen und auf einer Synode ein frevelhaftes Totengericht über sie abhalten; der Pontifikat des Formosus wurde für unrechtmäßig erklärt, weil er seinen Bischofssitz aus Ehrgeiz mit einem anderen vertauscht habe (vgl. § 60, 5), seine Weihen als nichtig dekretiert. Bei einem Aufstand wurde Stephan aber im Gefängnis erdrosselt und Romanus (897) erhoben. Theodor II (897) und Johann IX (898—900) bemühten sich, die an Formosus geschehene Untat wieder gut zu machen; die Akten der „Leichensynode“ wurden kassiert und im Anschluß an die Konstitution Lothars von 824 (§ 86, 6)

¹ Johannis VIII Registrum ed. E. Caspar, MG Epist. VII, 1, 1912; vgl. Caspar in NA 36, 1911, 77 ff.; MIOG 1911, 618 ff. A. Lapôtre, Jean VIII, Paris 1895.

² G. Domenici, Il Papa Formoso, Civ. Catt. 1924 I, 103 ff. 518 ff.; II, 121 ff. L. Saltet, Les réordinations, Paris 1907. Funk, AU I, 460/78 (Papstwahldekret v. 898). A. Mercati, Festschrift f. P. Kehr 1926, 162 ff. (Bestätigung d. Kirchenstaates durch Wido u. Lambert 892).

wurde auf einer römischen Synode 898 bestimmt, daß die Konsekration des von den Bischöfen und dem gesamten Klerus unter Zustimmung des Senates und Volkes gewählten Papstes in Gegenwart kaiserlicher Gesandter stattzufinden habe.

§ 88.

Das ‚Saeculum obscurum‘. Das Papsttum unter italienischer Adelsherrschaft. Die sächsischen und ersten fränkischen Kaiser.¹

Papstreihe: Benedikt IV (900–903); Leo V (903); Christophorus (903–4); Sergius III (904–11); Anastasius III (911–13); Lando (913–14); Johann X (914–28); Leo VI (928); Stephan XII (929–31); Johann XI (931–35); Leo VII (936–39); Stephan VIII (939–42); Marinus II (942–46); Agapet II (946–55); Johann XII (955–64); Leo VIII (963–65); Benedikt V (964); Johann XIII (965–72); Benedikt VI (973–74); Bonifatius (Franco) VII (974) Gegenpapst; Benedikt VII (974–83); Johann XIV (983–84); Bonifatius VII (984–85); Johann XV (985–96); Gregor V (996–99); Johann XVI (997–98) Gegenpapst; Silvester II (999–1003); Johann XVII (1003); Johann XVIII (1003–9); Sergius IV (1009–12); Benedikt VIII (1012–24); Gregor (1012) Gegenpapst; Johann XIX (1024–32); Benedikt IX (1032–44); Silvester III (1045); Gregor VI (1045–46); Klemens II (1046–47).

¹ Lit. s. vor u. bei § 85, 86 u. 87 (namentlich L. M. Hartmann III, 2–IV, 1). Ferner: Jbb. d. deutsch. Gesch.: G. Waitz, Heinrich I, ³1885; R. Köpke-E. Dümmler, Otto I, 1876; K. Uhlirz, Otto II, 1902; R. Wilmans, Otto III, 1840. S. Hirsch-H. Pabst-H. Breßlau, Heinrich II, 3 Bde 1862/75; H. Breßlau, Konrad II, 2 Bde 1879/84; E. Steindorff, Heinrich III, 2 Bde 1874/81. Liutprandi Episc. Cremon. opera hg. von J. Becker ³1915; vgl. H. Jessen, Die Wirkungen d. Augustin. Geschichtsphilosophie auf . . . Liutprand v. Cr., Diss. 1921. L. Schiaparelli, I diplomi di Berengario I, Roma 1903; — di Guido e di Lamberto, R. 1906; — di Lodovico III e di Rodolfo II, R. 1910; — di Berengario II e di Adalberto, R. 1924 (sämtlich in Fonti per la storia d'Italia). — M. Manitius, Deutsche Gesch. unter den sächs. u. salischen Kaisern (911–1125) 1889. K. Hampe, Deutsche Kaisergesch. in der Zeit der Salier u. Staufer ⁶1923. P. Merkert, Staat u. Kirche im Zeitalter der Ottonen, Diss. 1906. P. Schramm, Kaiser, Basileus u. Papst in der Zeit der Ottonen, Hist. Z. 129, 1924, 424/75. Joh. Bühler, Die sächs. u. sal. Kaiser nach zeitgenöss. Quellen 1924. S. Pivano, Stato e chiesa da Berengario I ad Arduino (888–1015), Torino 1908. D. W. Lowis, History of the Church in France 950–1000, Lond. 1926. — H. J. Floß, Die Papstwahl unter d. Ottonen 1858. R. O. Zöpffel, Die Papstwahlen vom 11. bis 14. Jh. 1872. J. Gay, Les papes du XI^e siècle et la chrétienté, Paris 1926. P. Fedele, Ricerche per la storia di Roma e del Papato nel sec. X, ArchSRom 33, 1910, 177 ff.; 34, 1911, 75 ff. 393 ff.; vgl. A. Hofmeister, NA 38, 1913, 384 f. L. Duchesne, Serge III et Jean XI, M^eIAH 33, 1913, 25/64. W. Sickel, Alberich II u. der Kirchenstaat, M^eIOG 23, 1902, 50/126. E. Amling, Zur Gesch. des Papsttums im 10. Jh. (931–62) I, Diss. 1913. W. Kaemmerer, Papstnamen von Johann XII bis Hadrian I in ihrer Bedeut. f. d. Zeitgesch., Diss. 1921. G. Schwartz, Die Besetzung d. Bistümer Reichsitaliens 951–1122, 1913. H. Pahncke, Gesch. d. Bischöfe Italiens deutscher Nation I (951–1264) 1913. — K. Hampe, Otto d. Gr., in Meister d. Politik hg. von E. Marcks u. K. A. v. Müller I², 1913, 441/84; Festgabe K. Zeumer 1910, 153/67 (Otto d. Gr. u. Joh. XII). Th. Sickel, Das Privil. Ottos I für die röm. Kirche von 962, 1883. J. Hirsch, Das sog. pactum Ottonis I, 1896; vgl. E. Sackur, NA 25, 1900, 409/24; E. Stengel, s. vor § 87. K. Zeumer, Heiliges röm. Reich deutscher Nation 1910. W. Norden, EB.

1. Die Verworrenheit der Verhältnisse in Rom und in dem größten Teile des Abendlandes dauerte fort, ja steigerte sich noch. Das 10. Jahrh. wird nicht mit Unrecht das „dunkle“ oder „eiserne“ genannt, denn es zeigt einen erschreckenden Verfall der staatlichen Ordnung und Kultur, eine Roheit und Verwilderung ohnegleichen, namentlich in Italien und Frankreich. In den unaufhörlichen Einfällen der Normannen, Sarazenen und Ungarn wurden zahllose Städte und Klöster geplündert und ganze Landschaften verwüstet, alle Bande der Zucht lösten sich auf. „Die Welt ist voll Unzucht und Ehebruch, Kirchenraub, Mord und Bedrückung der Armen,“ klagt die Synode von Trosly bei Laon 909. Das Kirchen- und Klostergut wurde größtenteils eine Beute des Adels. Unter dem hohen und niederen Klerus herrschte Gleichgültigkeit gegen die Pflichten des geistlichen Berufes, Unwissenheit, Habsucht, Genußsucht, Ämterkauf und Sittenlosigkeit. In den wilden Parteikämpfen Italiens versank das Papsttum in tiefste Ohnmacht und wurde ein Spielball der Adelsfactionen, die ohne Rücksicht auf Tauglichkeit ihre Familienglieder und Günstlinge auf den Stuhl Petri setzten. Während sich aber Italien und Frankreich noch in voller Auflösung befanden, gelang es Deutschland seit dem 2. Viertel des 10. Jahrh. unter den tüchtigen Herrschern aus dem sächsischen Hause (919—1024), sich aus den anarchischen Zuständen herauszuarbeiten und auch die kirchlichen Verhältnisse zu bessern. Von dem wieder-erneuerten deutschen Kaisertum kam Hilfe für das tief erniedrigte Papsttum.

2. Nach dem Tode des Kaisers Lambert (898) krönte Benedikt IV (900—903) den König Ludwig III von Niederburgund (Arelat, Provence) 901 zum Kaiser; dieser konnte sich aber gegen den Markgrafen Berengar (I) von Friaul, der die Alleinherrschaft in Italien anstrebte, nicht lange behaupten. Die Päpste Leo V (903) und Christophorus (903—4) starben nach kurzer Regierung im Kerker. Sergius III (904—11), der schon 898 nach dem Pontifikat getrachtet hatte, verdankte seine Erhebung einer mächtigen Adelspartei, an deren Spitze der ‚Magister militum, Consul et Senator Romanorum‘ Theophylakt, oder vielmehr seine herrschsüchtige Gemahlin Theodora und ihre Töchter Marozia und Theodora die Jüngere standen. Diese hochbegabten, aber völlig zuchtlosen Frauen haben in den folgenden Jahrzehnten einen beherrschenden Einfluß auf die Geschehnisse Roms und des Papsttums ausgeübt. Doch ist es eine Übertreibung, wenn diese traurige Periode der Papstgeschichte als „Pornokratie“ oder „Hurenregiment“ (so zuerst von dem

Friedrich v. Mainz u. Otto d. Gr. 1912. G. Bagemihl, Otto II u. s. Zeit im Lichte mittelalterl. Geschichtsauffassung, Diss. 1913. — A. Schütte, Die hl. Bischöfe Deutschlands im 10. Jh., Vereinsschrift d. Görresgesellsch. 1922, 45/59. H. Schrörs, AnnHVNiedRh 1910, 1 ff.; 1911, 61 ff. 107 ff.; 1917, 1 ff. (Bruno, EB. v. Köln). Jul. Mayer, Der hl. Konrad, B. v. Konstanz 1898. Lit. über den hl. Wolfgang, B. v. Regensburg, s. § 82, 6; über Bernward u. Godehard v. Hildesheim, s. § 81, 1 (Bertram). H. G. Voigt, Adalbert v. Prag 1898. H. Böhmer, Willigis v. Mainz 1895. A. M. Koeniger, Burchard v. Worms u. die deutsche Kirche seiner Zeit 1905.

protestantischen Theologen V. E. Löscher 1705) bezeichnet wird, denn der Bericht des Bischofs Liutprand von Cremona in seiner *Antapodosis* (Vergeltung¹⁾), der Hauptquelle für die Geschichte der Zeit, ist entschieden tendenziös und skandalsüchtig und daher nur mit Vorsicht zu verwerten.

Nach den kurzen und bedeutungslosen Pontifikaten von Anastasius III (911—13) und Lando (913—14) wurde durch den Einfluß der ‚Senatrix‘ Theodora d. Ält. der EB. Johannes von Ravenna als Johann X (914—28) erhoben. Er krönte 915 Berengar (I) von Friaul zum Kaiser († 924) und brachte eine Koalition mit den italienischen Fürsten und Byzanz gegen die Sarazenen zustande (Sieg am Garigliano 916). Auch im Innern war Johanns Regierung kräftig. Doch unterlag er schließlich Marozias zweitem Gemahl, Wido (Guido) von Tuszien, und starb im Kerker. Nach Leo VI (928) und Stephan VII (929—31) erhob Marozia als ‚Senatrix et Patricia‘ ihren (angeblich aus einem Verhältnis mit Sergius III stammenden) Sohn Johann XI (931—35), um durch ihn zu herrschen. Von neuem Witwe geworden, heiratete sie 932 den verschlagenen und sittenlosen König Hugo von der Provence und Italien (926—47). Wahrscheinlich erhoffte sie für sich und ihren Gemahl sogar die Kaiserkrone. Allein Alberich von Spoleto, ihr jugendlicher Sohn aus erster Ehe mit dem Grafen Alberich von Camerino, entfesselte noch am Tage der Hochzeit einen Aufstand der Römer gegen den hochmütigen Fremdling und vertrieb ihn. Alberich (II) führte nun selbst als ‚Senator et princeps omnium Romanorum‘ 22 Jahre lang (932—54) mit starker Hand das Regiment in Rom und im Kirchenstaat. Seinen Halbbruder, den Papst, beschränkte er ganz auf die geistlichen Verrichtungen seines Amtes. Dasselbe war bei dessen vier ersten Nachfolgern Leo VII (936—39), Stephan VIII (939—42), Marinus II (942—46) und Agapet II (946—55) der Fall; sie waren persönlich würdige Männer und bemühten sich mit dem Beherrscher Roms um die Kirchenreform. Alberich ließ auf dem Sterbebett die Römer eidlich geloben, daß sie bei der nächsten Vakatur seinen 17 jährigen Sohn und Erben Oktavian zum Papste wählen würden. So geschah es auch im Dez. 955. Als Johann XII (955—64) vereinigte der junge Fürst, eine notorisch ganz unwürdige Persönlichkeit, die geistliche und weltliche Gewalt Roms wieder in seiner Hand. Der bei ihm vorkommende Namenswechsel, der bisher bei der Papstwahl nicht üblich war, wird seit dem Ende des 10. Jahrh. die Regel (vgl. A. Knöpfler, *Congrès internat. IV des catholiques*, Fribourg 1898, sect. V, 158 ff. R. L. Poole, *English Hist. Rev.* 32, 1917 465/78. W. Kaemmerer, s. o.)

3. Unterdessen hatte sich eine tiefgreifende Änderung in der politischen Lage Italiens vorbereitet. Das deutsche Königtum war nach langer Zeit der Schwäche wieder imstande, seine Macht nach dem Süden auszudehnen und sein Anrecht auf die römische Kaiserkrone geltend zu machen. Heinrich I (919—36) und sein Sohn **Otto I d. Gr.** (936—73) aus sächsischem Stamme arbeiteten mit Erfolg an der Wiedergeburt Deutschlands und legten den Grund zum deutschen Staat im engeren Sinne des Wortes. Sie schufen eine kraftvolle Zentralgewalt und sicherten das Reich nach außen (vgl. § 82, 5 über die Wenden; § 82, 6 Ungarn) und innen, wesentlich mit Hilfe der Kirche, näherhin der Bischöfe und Äbte, die durch Verleihung von Reichsgütern und öffentlichen Rechten zu Reichsfürsten erhoben wurden (s. § 97) und fortan die beste Stütze der Königsmacht und das wirksamste Gegengewicht gegenüber dem Partikularismus der herzoglichen Gewalten sind. Es findet sich unter den sächsischen Kaisern eine Reihe von trefflichen Männern im deutschen Episkopat, die ihre Pflichten als

geistliche Hirten und Landesfürsten mit Auszeichnung erfüllt haben, so Bruno, EB. von Köln und Herzog von Lothringen, Bruder Ottos I († 965), Ulrich von Augsburg († 973), Konrad († 975) und Gebhard († 995) von Konstanz, Wolfgang von Regensburg († 994), Adalbert von Prag († 997), Willigis, EB. von Mainz, Kanzler Ottos I und II († 1011), Bernward († 1022) und Godehard († 1038) von Hildesheim, Burchard von Worms († 1025). Durch die Wirksamkeit solcher Männer wurde die deutsche Kirche wieder auf eine höhere Stufe der Gesittung und des wirtschaftlichen Gedeihens erhoben; auch Bildung und Wissenschaft begannen von neuem aufzublühen (vgl. § 89, 5. 6).

4. Eine Gelegenheit, in die traurig zerfahrenen Verhältnisse Italiens einzugreifen, bot sich für Otto I nach dem Tode des Königs Lothar (947—50) von Italien, des Sohnes Hugos. Der Markgraf Berengar (II) von Ivrea, ein Enkel des Kaisers Berengar (I) (s. o.), schon vorher tatsächlicher Herrscher, hatte sich und seinen Sohn Adalbert 950 zum König von Italien wählen und krönen lassen. Adelheid von Burgund, die schöne junge Witwe Lothars, die Adalberts Bewerbung widerstrebte, wurde von Berengar gefangengesetzt, konnte aber entfliehen und bat Otto um Hilfe. Dieser zog über die Alpen, ließ sich in Pavia als König der Langobarden huldigen und vermählte sich mit Adelheid (951). Berengar erhielt zwar das Königreich Italien (ohne Verona-Friaul, das an Bayern fiel) als deutsches Lehen zurück; aber bei seinem 2. Zug nach Italien (961—65) machte Otto seiner Herrschaft ein Ende. Anlaß dazu gab Papst Johann XII. Ganz in weltliche Interessen verstrickt, leichtsinnig und ausschweifend, stieß er bei seinem Bestreben, den Exarchat wieder für den Kirchenstaat zu gewinnen, mit Berengar zusammen. Von diesem bedrängt, wandte er sich, vielleicht mehr auf Veranlassung der Reformpartei in Rom als aus eigenem Antrieb, an den deutschen König und bot ihm die Kaiserkrone an (960). Otto erschien mit stattlichem Heer und sah nun seinen schon länger gehegten Wunsch in Erfüllung gehen: am 2. Febr. 962 wurde er mit seiner Gemahlin Adelheid von Johann XII zum Kaiser gekrönt, nachdem er dem Papst zuvor eidlich Sicherheit und Verteidigung seiner Rechte gelobt hatte; der Papst selbst und die Römer schwuren nach der Krönung, dem Kaiser treu zu bleiben und niemals Berengar und Adalbert zu unterstützen. So war das Kaisertum Karls d. Gr., das seit 924 gänzlich geruht hatte, nicht nur erneuert — an Macht freilich bedeutend geringer als früher —, es blieb auch fortan dauernd mit der deutschen Königswürde verbunden. Es entstand so, wie man seit dem Ausgang des Mittelalters zu sagen pflegte, das Heilige Römische Reich deutscher Nation (*Sacrum Romanum Imperium nationis Germanicae*). In einer heute allgemein als echt anerkannten Ur-

kunde, dem Pactum Ottonianum vom 13. Febr. 962, bestätigte Otto die Schenkungen Pippins und Karls d. Gr. an die römische Kirche und stellte die kaiserlichen Hoheitsrechte entsprechend der Konstitution Lothars von 824 wieder her (Treueid des Papstes vor der Weihe, Oberaufsicht des Kaisers über die päpstlichen Beamten, vgl. § 86, 6).

5. Nach dem Abzug Ottos trat Johann XII treulos mit Berengar, Adalbert und anderen Gegnern des Kaisers in Verbindung. Da auch schlimme Nachrichten über seinen Lebenswandel einliefen, so kehrte Otto im Nov. 963 nach Rom zurück. Er ließ die Römer schwören, daß sie künftig ohne seine und seines Sohnes Zustimmung keinen Papst wählen würden und hielt auf einer Synode in der Peterskirche am 4. Dez. 963 Gericht über Johann: derselbe wurde auf Grund schwerer Anklagen (Mord, Meineid, Sakrileg und Unzucht) abgesetzt und an seiner Stelle Leo VIII (963—65), bisher päpstlicher Protoskriniar und Laie, erhoben; er empfing an einem Tage alle Weihen. Das Verfahren widersprach unzweifelhaft den geltenden Rechtssätzen (vgl. § 64, 1; 86, 4; 60, 5), wie die Teilnehmer an der Synode selbst fühlten. Es fand daher auch keine allgemeine Anerkennung. Als Otto die Stadt wieder verlassen hatte, kehrte Johann zurück, vertrieb Leo VIII und hielt seinerseits im Febr. 964, teilweise mit den gleichen Mitgliedern wie früher, eine neue Synode, die im vollen Gegensatz zu jener steht: Leo wurde als Usurpator, seine Weihen für ungültig erklärt. Johann nahm an seinen Gegnern blutige Rache. Als er kurz darauf infolge eines Schlaganfalls aus dem Leben schied, wählten die Römer den trefflichen Kardinaldiakon und 'Grammatiker' Benedikt V (964). Aber Kaiser Otto zog zum zweitenmal nach Rom, setzte Leo VIII wieder ein (Juni 964) und verbannte Benedikt nach Hamburg, wo er 966 starb. Eine angebliche Bulle Leos VIII, durch die er dem Kaiser und seinen Nachfolgern das Recht verliehen haben soll, sämtliche Bischofsstühle, einschließlich des römischen, zu besetzen, ist eine Fälschung aus der Zeit des Investiturstreits. Im Einvernehmen mit dem Kaiser wurde nach dem Ableben Leos VIII der Bischof Johann von Narni = Johann XIII (965—72) gewählt, aber bald durch den aufständischen römischen Adel gefangen genommen. Otto stellte auf seinem 3. Zug nach Italien (966—72) die Ordnung wieder her und schritt mit blutiger Strenge gegen die Empörer ein. Der Papst konnte unter seinem Schutze weiterhin ruhig seines Amtes walten. Er krönte den jugendlichen Otto II an Weihnachten 967 zum Kaiser, später (972) auch dessen Gemahlin, die byzantinische Prinzessin Theophano. Auf den gemeinsamen Synoden von Papst und Kaiser zu Ravenna 967 und 968 wurde das Erzbistum Magdeburg, Ottos d. Gr. Lieblingsstiftung, begründet (s. § 82, 5).

6. Als Otto der Gr. 973 starb, erneuerten sich unter Benedikt VI (973—74) in Rom die unheilvollen Wirren, um mit einigen Unterbrechungen bis zum Ende des Jahrhunderts anzuhalten. An der Spitze des aufrührerischen Adels erscheint jetzt die mächtige Familie der **Crescentier**, die in den nächsten vier Jahrzehnten in Rom wiederholt eine herrschende Stellung einnimmt. Unter Führung des 'Dux' Crescentius de Theodora (Sohn Theodoras d. Jüng.) wurde Benedikt VI gestürzt, in den Kerker geworfen (dort nachher erdrosselt) und der ehrgeizige Kardinaldiakon Bonifatius Franco, das Haupt der griechischen Partei in Rom, als Bonifatius VII erhoben (974), aber schon nach sechs Wochen wieder vertrieben; er floh mit den geraubten Schätzen der Peterskirche nach Konstantinopel. Unter dem Schutze **Ottos II** (973—83) nahm der folgende Pontifikat Benedikts VII (974—83), dem mittelalterliche Chronisten durch Mißdeutung der Bezeichnung Dom[i]nus Papa fälschlich einen Domnus oder Donus II vorangehen lassen, einen ruhigen Verlauf. Der Plan des Kaisers, die Araber aus Süditalien zu vertreiben und seine Herrschaft dort aufzurichten, scheiterte infolge der vernichtenden Niederlage der Deutschen bei Cotrone am Kap Colonne (982). Als Otto erst 28-jährig 983 in Rom starb —

kurz zuvor war auf sein Betreiben der B. Petrus von Pavia = Johann XIV (983—84) gewählt worden —, kehrte Bonifatius VII (984—85) von Konstantinopel zurück und bemächtigte sich wieder des päpstlichen Stuhles; seinen Gegner Johann ließ er im Kerker der Engelsburg verhungern. Im Sommer 985 fiel dieses ‚monstrum horrendum‘ aber selbst der Volkswut zum Opfer.

Unter Johann XV (985—96) hatte Johannes Crescentius (II) Numentanus wie einst Alberich (II) als Patricius die weltliche Gewalt in Rom in Händen; doch trat er der deutschen Oberherrlichkeit, die die Kaiserin-Mutter Theophano für ihren minderjährigen Sohn Otto (geb. 980) bei ihrem Besuch in Rom 989/90 ausübte, wenigstens nicht feindselig entgegen. Als Otto III (983—1002), vom Papste gerufen (vgl. F. Schneider, MIOG 39, 1923, 193 ff.), im J. 996 nach Italien zog, Johann XV aber eben damals starb, überließen die Römer dem erst 16jährigen Herrscher die Besetzung des päpstlichen Stuhles. Durch seine Designation gelangten nacheinander ein Deutscher (der erste deutsche Papst, sofern nicht Bonifatius II 530—32 dafür zu gelten hat, vgl. § 60, 3) und der erste Franzose zur höchsten kirchlichen Würde, beide ausgezeichnete, reformbegeisterte Männer, deren Pontifikat für eine nachhaltigere Wirksamkeit freilich zu kurz war. Zuerst wurde der 24jährige Bruno von Kärnten, ein naher Verwandter des Kaiserhauses (Urenkel Ottos d. Gr.), bisher Kaplan an der königlichen Kapelle, bestellt; er nannte sich als Papst Gregor V (996—99) und krönte Otto zum Kaiser (Mai 996). Nach dem Wegzug des Kaisers riß Crescentius Numentanus, der vorher auf Bitten des Papstes geschont worden war, die Gewalt wieder an sich, vertrieb Gregor und machte den Griechen Johannes Philagathus, EB. von Piacenza, zum Gegenpapst = Johann XVI (997—98). Otto führte indes seinen Papst 998 mit Heeresmacht zurück und hielt furchtbares Strafgericht: Crescentius wurde mit anderen Aufführern auf der Engelsburg enthauptet, Johann verstümmelt und gefangengesetzt. Nun bestieg den Stuhl Petri Gerbert von Aurillac = Silvester II (999—1003)¹, bisher EB. von Ravenna, Lehrer und vertrauter Ratgeber des Kaisers. Er ragte durch seltene Kenntnisse in Philosophie, Mathematik und Astronomie hervor, die ihn bei der staunenden Nachwelt sogar in den Ruf eines Zauberers brachten, der mit dem Teufel im Bunde stehe. Otto III residierte neben ihm auf dem Aventin zu Rom und umgab sich mit allem Prunke byzantinischen Zeremoniells. Der reich begabte und tiefreligiöse, aber exzentrische Fürst schwankte hin und her zwischen den Extremen strengster Ascese und Weltflucht und hochfliegender imperialistischer Pläne. Er träumte von einer Wiederherstellung des römischen Weltreiches (restitutio imperii) als eines Idealreichs christlicher Ordnung mit Rom als Mittelpunkt. Aber ein Aufstand nötigte ihn und Silvester, aus Rom zu weichen, und weiterer Enttäuschungen entthob ihn ein früher Tod (24. I. 1002 zu Paterno am Fuße des Soracte); der Papst folgte ihm das Jahr darauf.

Die namentlich von Baronius verbreitete Ansicht, daß man im J. 1000 allgemein das Auftreten des Antichrists und den Weltuntergang befürchtet habe und daß das öffentliche Leben dadurch ganz gelähmt worden sei, ist nach neueren Forschungen nicht zutreffend. Vgl. F. Duval, Les terreurs de l'an mille, Paris ³1908. E. Wadstein, Die eschatolog. Ideengruppe usw. 1896.

7. Die folgenden Päpste gerieten, da sich das deutsche Königtum zunächst von Rom fernhielt, wieder in drückende Abhängigkeit von römischer Adels herrschaft. Unter Johann XVII (1003), Johann XVIII (1003—9) und Sergius IV (1009—12) war Johannes Crescentius (II), der Sohn des 998 hingerichteten Tyrannen, als Patricius im Besitze der Macht. Nach seinem Tode 1012 gewannen die **Tusculaner** die Oberhand. Es gelang dem Grafen Alberich

¹ PL 139. Lettres ed. J. Havet, Paris 1889. P. E. Schramm, Archiv f. Urkundenforsch. 9, 1926, 87/122 (Briefe Ottos III u. Gerberts 997). K. Werner, Gerbert v. Aurillac ²1881. K. Schulteß, Silv. II als Lehrer u. Staatsmann 1891. F. Picavet, Gerbert, un pape philosophe, Paris 1897. C. Lux, Silvesters II Einfluß auf die Politik Ottos III, 1898.

von Tuskulum, der ein Nachkomme des Senators Theophylakt und der Theodora d. Ält. war, die päpstliche Würde nacheinander an drei Mitglieder seines Hauses zu bringen, zwei Brüder und einen Sohn, alle bisher Laien. Zuerst wurde Theophylakt als Benedikt VIII (1012—24) gegen den Kandidaten der Crescentier, Gregor, durchgesetzt. Beide wandten sich an den deutschen König, **Heinrich II d.Hl.** (1002—24)¹, um Anerkennung. Bei der Wahl dieses trefflichen Herrschers, der später (1146) von P. Eugen III heiliggesprochen wurde, des bisherigen Herzogs von Bayern, hatte die hohe Geistlichkeit und das Erststimmrecht des EB. Willigis von Mainz den Ausschlag gegeben. Er war persönlich fromm und um die Wiederherstellung der kirchlichen Zucht beim Klerus und in den Klöstern eifrig besorgt, wahrte aber gleichwohl auch der Kirche gegenüber nachdrücklich die überlieferten Herrscherrechte (vgl. § 97) und hielt die deutschen Bischöfe und Reichsäbte in strenger Abhängigkeit. Er entschied sich für Benedikt VIII, zog von ihm eingeladen nach Rom und empfing mit seiner Gemahlin Kunigunde am 14. Febr. 1014 aus seiner Hand die Kaiserkrone. Der Papst, obwohl an sich eine weltliche Natur und vorwiegend politischen Interessen hingegeben, verschloß sich doch seiner kirchlichen Aufgabe nicht. Wie er mit Erfolg die Bekämpfung der Sarazenen betrieb, die von Sardinien aus Tuszien brandschatzten, so trat er im Verein mit dem Kaiser kräftig für die kirchlichen Kanones gegen die Priesterhehe und Verschleuderung des Kirchengutes ein. Er besuchte Heinrich in seiner Lieblingsstiftung Bamberg (1020) und feierte mit ihm gemeinsam die Reformsynode von Pavia (1022). Ihm folgte sein Bruder Romanus als **Johann XIX** (1024—32), eine wenig würdige Persönlichkeit. Er setzte **Konrad II** (1024—39), dem ersten Herrscher aus dem fränkischen oder salischen Hause (1024—1125), an Ostern 1027 die Kaiserkrone aufs Haupt. Konrad war ein Mann von Begabung und Tatkraft, aber im Gegensatz zu seinem Vorgänger den kirchlichen Interessen gegenüber gleichgültig; er trieb bei Vergabung von Bistümern und Abteien sogar ungescheut Simonie und tat nichts, um die unwürdigen Zustände in Rom zu bessern. Nach Johanns Tod war dort durch schändliche Umtriebe der Tuskulanerpartei der Neffe des Verstorbenen, Theophylakt, ein Jüngling von etwa 18 Jahren, als Benedikt IX (1032—44)² erhoben worden. Er übertraf an moralischer Minderwertigkeit selbst einen Johann XII. Sein schamloses Treiben rief 1044 einen Aufstand hervor; an seiner Stelle wurde der B. Johann von Sabina = **Silvester III** (1045) gewählt. Benedikt verdrängte diesen zwar schon nach sieben Wochen wieder, sah sich aber durch den Unwillen der Römer veranlaßt, die päpstliche Würde im Frühjahr 1045 gegen eine Summe von 1000 Pfund Silber an seinen Taufpaten, den römischen Archipresbyter Johannes Gratianus = **Gregor VI** (1045—46) abzutreten. Obwohl dieser, ein frommer und angesehener Mann, sich dabei von der guten Absicht leiten ließ, die Kirche von einem unwürdigen Haupte zu befreien — neuere Forscher (Messina, Fliche) bestreiten auch mit guten Gründen den simonistischen Charakter des Handels —, so schien doch den Ernstge-

¹ Jbb. d. dtsch. Reiches (Hirsch-Pabst-Breßlau), s.o. H. Günter, K. Heinrich II d. Hl. 1904. Kaiser Heinrich-Festschrift in Heimatblätter von Bamberg IV 1924. F. J. Feind, Die Persönlichkeit K. Heinrichs II nach d. Geschichtsauffass. d. zeitgenöss. Quellen, Diss. 1914. Über die angebl. Josefs-ehe Heinrichs: J. B. Sägmüller, ThQ 1905, 78/95; 1907, 563/77; 1911, 90/126; 1913, 565/611. H. Koch, Die Ehe Heinrichs II mit Kunigunde 1908; Deutsche Z. f. KR. 1912, 222/73. A. Michel, ThQ 1916, 463/7. — P. G. Wappeler, P. Benedikt VIII, 1897.

² R. Giovagnoli, Benedetto IX, Milano 1900. H. Kromayer, Über die Vorgänge in Rom 1045 u. Sutri 1046, HistVS 10, 1907, 161/95. G. B. Borino, ArchSRom 39, 1916, 141 ff. 295 ff. (Wahl u. Absetzung Gregors VI). R. L. Poole, Benedikt IX and Gregory VI, Proceedings Brit. Acad. 1917/18, 200/35. S. Messina, Benedetto IX (1032—48), Catania 1922. A. Fliche, Les Prégrégoriens, Paris 1916.

sinnnten eine Neubesetzung des päpstlichen Stuhles notwendig zu sein. Diese geschah infolge des Eingreifens des kraftvollen deutschen Königs **Heinrich III** (1039—56). Er zog nach Italien und hielt am 20. Dez. 1046 zu Sutri nördlich von Rom eine Synode, die Silvester und Gregor absetzte; ersterer wurde in ein Kloster verwiesen, der letztere, der sich übrigens selbst verurteilt hatte, in die Verbannung nach Köln geschickt, wohin ihn der junge römische Kleriker Hildebrand, nachmals Papst Gregor VII, begleitete. Eine Synode in der Peterskirche zu Rom (23. u. 24. Dez.) fällte auch über Benedikt IX das Absetzungsurteil. Darauf wurde der von Heinrich bezeichnete B. Suidger von Bamberg von Klerus und Volk zum Papst gewählt; als Klemens II (1046—47) an Weihnachten 1046 inthronisiert, setzte er sofort dem deutschen König und seiner Gemahlin Agnes die Kaiserkrone auf.

III. Kapitel.

Die kirchliche Bildung und Wissenschaft.

Theologische Streitigkeiten, Häresien und Schismen. Bruch der griechischen Kirche mit der lateinischen.

§ 89.

Die kirchliche Bildung und Wissenschaft im Abendland¹.

1. Die neubekehrten Germanenstämme mußten erst erzogen und herangebildet werden, ehe höhere wissenschaftliche Leistungen von ihnen zu erwarten waren. Dies nahm naturgemäß längere Zeit in Anspruch. Die Aufgabe fiel vor allem der Kirche

¹ Hauck I—III. F. A. Specht, *Gesch. d. Unterrichtswesens in Deutschl. bis z. Mitte d. 13. Jh.* 1885. O. Denk, *Gesch. d. gallo-fränkischen Unterrichts- u. Bildungswesens bis auf Karl d. Gr.* 1892. L. Maître, *Les écoles épiscopales et monastiques en Occident (768—1180)*, Paris ²1924. G. Baumert, *Die Entstehung d. mittelalt. Klosterschulen u. ihr Verhältn. z. klass. Altert.*, 2 Teile Progr. Delitzsch 1911/14. G. H. Hörle, *Frühmittelalt. Mönchs- und Klerikerbildung in Italien* 1914. U. Berlière, *Écoles claustrales au moyen âge*, Acad. R. d. Belgique, Bull. Classe d. Lettres 1921, 553 ff. A. Ebert, *Allg. Gesch. d. Lit. d. M.A.*, 3 Bde 1874/87, I ²1889. M. Manitius, *Gesch. der lat. Lit. des M.A.* (Hauptwerk!) I—II (bis c. 1070) 1911/23 (vgl. C. Weyman, HJG 1911, 333/49); *Bildung, Wissensch. u. Lit. im Abendl. v. 800 bis 1100* (Überblick) 1925. *Quellen u. Untersuch. z. lat. Philologie d. M.A.* hg. v. L. Traube u. P. Lehmann 1906 ff. *Histoire littéraire de la France*, s. § 2, 11. R. Ceillier, s. vor § 36. H. Hurter, *Nomenclator literarius theol. cath.* I³ (bis 1109) 1903, ⁴1926. A. Baumgartner, *Gesch. der Weltlit. IV* ⁴1905. W. Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen*, s. § 2, 11. R. Teuffel, *Individuelle Persönlichkeitsschilderung in den dtsh. Geschichtswerken d. 10. u. 11. Jh.* 1914. G. M. Dreves, *Ein Jahrtausend lat. Hymnendichtung*, 2 Bde 1910. P. v. Winterfeld, *Deutsche Dichter des latein. M.A.* ²1917. F. J. E. Raby, *History of Christian-Latin Poetry . . . to the Close of the Middle Ages*, Oxford 1927. F. Overbeck, *Vorgesch. u. Jugend d. mittelalt. Scholastik* 1917. H. Bruders, *Die Theologie der Rheinlande 925—1925* (1926).

zu und sie hat sich ihr mit unermüdlichem Eifer und schönem Erfolge gewidmet; im Frühmittelalter leisteten die Klöster die Hauptarbeit. Das Bildungswesen des Mittelalters hat infolgedessen einen überwiegend kirchlichen Charakter; es steht unter der Leitung und Aufsicht der Geistlichen, und die Sprache des höheren Unterrichts und der Gelehrten ist das Latein. Der Unterricht selbst war ähnlich eingerichtet wie in der Spätantike. Auf die Anfangsgründe folgten die sieben freien Künste (*artes liberales*) in zwei Abteilungen, zuerst die drei sprachlichen Fächer, das sog. Trivium: Grammatik, Rhetorik, Dialektik (= Logik und Disputierkunst); dann die vier mathematischen Disziplinen, das Quadrivium: Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Musik. Mit der Grammatik verband sich die Lektüre von klassischen und patristischen Schriften. Der theologische Unterricht hatte hauptsächlich das Verständnis der Hl. Schrift und die Erwerbung der für den praktischen Kirchendienst unmittelbar notwendigen Kenntnisse zum Ziel.

Die Synode von Aachen 802 (Hefele III², 745) verlangte von den Klerikern die Kenntnis des Apostolischen und des sog. Athanasianischen Symbols, des Vaterunsers samt Erklärung, des Sakramentarium (§ 67, 3) und Comes oder Lektionars (§ 67, 1), des Meßkanons, Exorzismus, der *Commendatio animae*, des *Poenitentiale* (§ 99), des *Computus* (Berechnung der Kirchenfeste), der Homilien der Väter als Muster für die Predigt (§ 98, 4) und des römischen Kirchengesangs. Rabanus Maurus von Fulda in seiner Schrift *De institutione clericorum* (ed. A. Knoepfler 1900) von 819 gibt ein Programm der Klerikerbildung, das das Hauptgewicht auf das Verständnis der Hl. Schrift nach ihrem historischen, mystischen und moralischen Sinn und auf die Predigtfähigkeit legt. Doch wird solchen Anforderungen nur unter günstigen Umständen entsprochen worden sein. Denn nicht alle Kleriker konnten den Unterricht in den Dom-, Stifts- oder Klosterschulen, später an den Universitäten besuchen; die meisten, namentlich die Landgeistlichen, begnügten sich mit den Elementen der höheren Bildung und mit einer mehr handwerksmäßigen Schulung in den liturgischen Funktionen als Gehilfen eines Pfarrers. So blieb es im wesentlichen durch das ganze Mittelalter hindurch. Ein empfindlicher Mangel und die Quelle vieler Mißstände lag auch darin, daß der aszetischen Schulung des Klerus zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Vgl. K.J. Hefele, Über die Lage des Klerus, bes. der Pfarrgeistlichkeit im MA., ThQ 1868, 86/118. M. Siebengartner, Schriften u. Einrichtungen zur Bildung d. Geistlichen 1902. G. H. Hörle, s.o. R. Stachnik, Die Bildung des Weltklerus im Frankenreiche von Karl Martell bis auf Ludwig d. Fr. 1926.

2. Ansehnliche Leistungen wurden zuerst in England¹ erzielt. Von P. Vitalian gesandt, ließen sich der EB. Theodor von Canterbury (669—90), ein aus Tarsus gebürtiger gelehrter Mönch, und der ihn begleitende italienische Abt Hadrian die geistige Bildung der Angelsachsen angelegen sein. Rasch reiften im Lande selbst frische Kräfte heran; an den Kathedralen zu Canter-

¹ F. Cabrol, *L'Angleterre chrét. avant les Normands*, Paris 1909. H. Howorth, *The golden days of the early English Church* (Theodore—Beda), 3 vol. Lond. 1917. — Aldhelm: PL 89; MG Auct. antiq. XV (1913/19). Mg. von G. F. Browne, Lond. 1903; W. B. Wildman, Lond. 1905. D. Mazzoni,

bury und York und in manchen Benediktinerklöstern entstanden treffliche Schulen. Auch die englischen Frauenklöster zeigen zur Zeit des hl. Bonifatius einen ungewöhnlichen Hochstand der Bildung. Der Abt Aldhelm von Malmesbury († 709) wurde der Vater der anglolateinischen Dichtung; der Laienbruder Kædmon († c. 680) bearbeitete biblische Stoffe poetisch in angelsächsischer Sprache. Der fromme Mönch **Beda Venerabilis** (c. 673—735), ein stiller Gelehrter und unermüdlicher Lehrer im Kloster Jarrow, umspannte, wie seine zahlreichen Schriften zeigen, das gesamte geistliche und weltliche Wissen seiner Zeit; am bekanntesten sind seine Kirchen- und Volksgeschichte der Angelsachsen (s. § 44, 4 Lit.), die Bibelkommentare und Homilien. Der größte angelsächsische Gelehrte in der 2. Hälfte des 8. Jahrh. ist der Northumbrier Alchvin oder Alkuin (c. 730—804), Vorsteher der Domschule zu York, dessen späteres Wirken aber dem Frankenreiche angehört (s. u.). Leider geriet unter den verheerenden Einfällen der heidnischen Dänen im 9. Jahrh. Bildung und Unterricht in England (wie in Irland) in tiefen Verfall. Doch führte K. Alfred d. Gr. (871—901), der hochverdiente Begründer der englischen Monarchie und eifrige Förderer der Wissenschaft, wieder bessere Zustände herbei. Er erneuerte Kirchen, Klöster und Schulen und übertrug selbst Schriften des Boethius, Orosius und Gregor d. Gr. (s. § 64, 7) ins Angelsächsische.

3. Im **Frankenreich**¹ erblühte der erste Geistesfrühling unter **Karl d. Gr.**, dem verständnisvollen Heger und Pfleger alles menschlich Schönen und Großen. Er zeigte nicht nur für seine Person ein reges Bildungsstreben, sondern entfaltete auch

Aldhelmiana, Roma 1916 (Rivista storica Benedettina 1915). — Beda Venerab.: PL 90—95. Opera hist. ed. A. Holder 1882, 1890; ed. Ch. Plummer, 2 vol. Oxf. 1896. Mg. von K. Werner ²1881; G. F. Browne, Lond. 1919. P. Lehmann, Sb. München 1919, 4 (Liber quaestionum). — Alkuin: PL 100—101; Briefe in MG Epist. IV (1895), Gedichte in MG Poetae I (1891). Mg. von K. Werner ²1881; G. B. J. Gaskoin, Lond. 1904; G. F. Browne, Lond. 1908. P. Moncelle, DictHE II, 30/40. H. Bastgen, A. u. Karl d. Gr., HJG 1911, 809/25. F. Cabrol, RHE 19, 1923, 507/21 (liturg. Schriften A.s); dazu J. Geiselman, ThQ 1924, 272/95. — R. Pauli, K. Alfred 1851. J. B. Weiß, Gesch. Alfreds d. Gr. 1852. Ch. Plummer, Life and Times of Alfred the Great, Oxf. 1902.

¹ A. König, Geistesleben u. Unterrichtswesen z. Zeit Karls d. Gr. 1902. J. B. Mullinger, The Schools of Charles the Great, New York ²1911. E. Patzelt, Die karoling. Renaissance, Wien 1914. S. Singer, Karoling. Renaissance, Germanisch-Roman. Monatsschrift 1925, 187 ff. 243 ff. — Paulus Diaconus: PL 95. K. Neff, Die Gedichte des P. D. 1908. — M. Buchner, Einhard's Künstler- u. Gelehrtenleben 1922. F. L. Ganshof, Notes critiques sur Eginhard, Paris 1925. K. Esselborn, Arch. f. hess. Gesch. 15, 1926, 24/86 (Einhard's Leben). — K. Künstele, Reichenau, seine berühmtesten Äbte, Lehrer u. Theologen 1924. E. Munding, Abt-Bischof Waldo († 814), Begründer des goldenen Zeitalters der Reichenau 1924. Reichenau-Festschrift hg. von K. Beyerle, s. § 79, 1. — J. M. Clark, The Abbey of St. Gall as a Centre of Literature and Art, Cambr. 1926.

eine großzügige Initiative zur Hebung der Bildung bei Klerus und Volk, denn das schien ihm eine der Hauptaufgaben von Staat und Kirche zu sein. Schon sein erstes Kapitulare (769) verordnete, unwissende Priester zu suspendieren und, wenn sie sich nicht bessern, abzusetzen, denn „die das Gesetz Gottes nicht kennen, können es ändern nicht verkündigen.“ Eine Reihe von positiven Maßnahmen ergänzte diese Vorschrift. Alle Bischofskirchen und Klöster sollten Schulen errichten (*Admonitio generalis* 789), die zwar in erster Linie für die Vorbereitung auf den geistlichen Beruf und für die Mönche bestimmt waren, aber auch vielen andern zugute kamen. In manchen Klöstern gab es neben der *schola interior* für die jungen Mönche (Oblaten) eine *schola exterior* oder *publica* für künftige Weltkleriker und Laien. Selbst die Pfarrer auf dem Lande wurden angewiesen, Elementarschulen für die Knaben zu unterhalten (Synode v. Mainz 813). Die Priesteramtskandidaten sollten vor der Weihe auf ihren Bildungsstand geprüft werden (*Capit.* 803). Des Mangels im eigenen Lande bewußt, zog Karl die bedeutendsten Kräfte: Gelehrte, Dichter und Künstler aus verschiedenen Ländern, namentlich England und Italien, an seinen Hof und bildete mit ihnen eine Art von gelehrter Akademie. Allen voran steht **Alkuin** von York (seit 782), der vertrauteste Ratgeber des Frankenfürsten, gewissermaßen sein „Unterrichtsminister“, Leiter der Hofschule und Abt des Martinsklosters zu Tours (Hauptwerk: *De trinitate* in 3 Büchern). Ferner sind zu nennen: der Langobarde Paulus Diakonus, Mönch in Monte Cassino († c. 799), Verfasser eines geschätzten Homiliariums (§ 98, 4) und Geschichtschreiber seines Volkes (s. § 43, 4 Lit.); die Grammatiker Petrus von Pisa († vor 799) und Paulinus von Aquileja († 802 als Patriarch von Aquileja); der Dichter Theodulf, ein Gote aus Spanien und später Bischof von Orléans († 821); der kunst-sinnige Mainfranke Einhard, später Abt von Seligenstadt am Main († 840), der Karls Leben nach dem Muster Suetons beschrieb (s. § 86, 1) und mehrere berühmte Kirchenbauten ausführte (s. § 98, 6). Die vornehmsten Bildungsstätten im Reiche waren die schon länger bestehende Hofschule (*Schola palatina*), die in erster Linie künftige hohe Staatsbeamte und Kirchenfürsten heranbilden sollte, und die geistliche Hochschule zu Tours, das Vorbild ähnlicher Anstalten in den Klöstern Fulda, Reichenau, St. Gallen, Corbie und Korvey.

Das rege geistige Leben im Frankenreiche, das, unterstützt durch eine lebhafte literarische Produktion, vor allem auf dem Gebiete der Theologie seinen Ausdruck fand, hielt noch geraume Zeit im 9. Jahrh. an, als die politischen Verhältnisse in Westfranken sich bereits zum Schlimmen gewendet hatten. Es trägt infolge seines engen Anschlusses an das klassische Altertum

und die Kirchenväter (namentlich an Gregor den Großen und Augustin) vorwiegend einen kompilatorisch-retrospektiven Charakter und entbehrt im allgemeinen der Selbständigkeit und Originalität. Das national-germanische Element tritt stark zurück. Gleichwohl ist die „karolingische Renaissance“ eine der schönsten Seiten in der Geschichte des Frühmittelalters.

4. Die meisten der an der geistigen Bewegung der Zeit beteiligten Männer begegnen uns bei der Schilderung der Lehrstreitigkeiten (§ 90; 92, 3. 5), so namentlich die Erzbischöfe Agobard von Lyon, († 840; PL 104) und Hinkmar von Reims († 882; PL 125—26), die als Kirchenpolitiker und Publizisten bedeutend sind, ferner Paschasius Radbertus, Abt von Corbie († c. 856; PL 120) und Rathramnus, Mönch daselbst († nach 868; PL 121). Außerdem sind noch zu nennen oder besonders hervorzuheben:

Rabanus (Hraban) **Maurus** († 856), Abt von Fulda (822) und später (847) EB. von Mainz, Schüler Alkuins und überaus fleißiger Gelehrter („Praeceptor Germaniae“), namentlich als Exeget (vgl. J. Hablitzel 1906), doch unselbständig. Von seinen Schriften (PL 107—12) ist am umfangreichsten das Werk *De universo*, eine Art Realenzyklopädie nach dem Muster von Isidors Etymologien, besonders verdienstlich aber die Anweisung über die Aufgaben und Bildung der Geistlichen (*De institutione clericorum*, vgl. oben Nr. 1). — Hilduin († 840), ebenfalls Schüler Alkuins wie auch der folgende, Abt von St. Denis und Erzkaplan Ludwigs d. Fr., Chronist und erster Übersetzer der *Areopagitica* ins Lateinische (s. § 77, 1). — Haimo, B. von Halberstadt († 853), Kirchenhistoriker (s. § 4, 3) und Exeget (PL 116—18). — Amalarius, Chorbisch. v. Metz († c. 850), angesehener Liturgiker wegen seines *Liber de ecclesiasticis officiis* (PL 105; Mg. von R. Mönchemeier 1893; A. Wilmart, *RevBén* 1925, 73/99). — Walahfrid Strabo († 849), berühmter Lehrer und Abt von Reichenau (PL 113—14; MG Poetae II, 259 ff.; Mg. von L. Eigl 1908), der als Dichter, Exeget (*Glossa ordinaria*, bis zum 14. Jh. das gebräuchteste exegetische Handbuch), Hagiograph und Liturgiker (*Liber de exordiis etc.*, ed. Al. Knoepfler 1899) einen Namen hat. — Aeneas, B. von Paris († 870), wie Rathramnus Verteidiger der lateinischen Kirche gegenüber dem Patriarchen Photius (PL 121). — Ado, EB. von Vienne († 875), Verfasser einer Weltchronik und eines geschätzten Martyrologiums (PL 123; W. Kremers, *Diss.* 1911). — Anastasius Bibliothecarius in Rom († c. 879), Gegenpapst (855), später Sekretär Nikolaus' I (s. § 87, 2. 3) und Bibliothekar der römischen Kirche, gelehrt und gewandt, aber unruhiger Kopf, namentlich verdient durch Übersetzungen aus dem Griechischen, u. a. der Akten des 7. und 8. allgemeinen Konzils (Mg. von A. Lapôtre, Paris 1885; E. Perels, s. § 87, 3).

Die eigenartigste und bedeutendste Erscheinung in der Gelehrtenwelt des 9. Jahrh. ist aber der Ire **Johannes Scotus** oder **Eriugena** († nach 877), Vorsteher der Hofschule Karls d. Kahlen. An Augustin und den Griechen gebildet, schuf er, ein kühner und geistvoller Denker, in jener Zeit erstmals ein geschlossenes philosophisch-theologisches System, das sich zwar stark an den Neuplatonismus anlehnt, ihn aber doch nach Möglichkeit seiner pantheistischen Spitze zu entkleiden sucht (Hauptwerk: *De divisione naturae* in 5 Büchern). Immerhin fiel Eriugena in der Abendmahlslehre in verhängnisvollen Irrtum (s. § 90, 5). Durch seine Übersetzungen des Pseudodionys und Maximus Confessor (§ 77) übte er auch einen bedeutenden Einfluß auf die mittelalterliche Mystik aus. — PL 122. Mg. von F. A. Staudenmaier 1834; Th. Christlieb 1860; E. K. Rand 1906; H. Bett, *Cambr.* 1925; H. Dörries (*Erig. u. d. Neuplatonismus*) 1925. M. Techert, *Revue Néo-scolast.* 18, 1927, 28/68.

Langsam entstand auch ein national-deutsches Schrifttum, das religiöse Stoffe in der Volkssprache und in dichterischer Form darbot. Der altsächsische *Heliand*, mit Benützung des lateinischen Tatian (§ 38, 5) und verschiedener

Evangelienkommentare zwischen 822 und 840 abgefaßt, überträgt die biblische Geschichte kraftvoll in die germanische Anschauungswelt (vgl. § 81, 1 Lit.) Der Mönch Otfrid von Weissenburg aus der Schule Rabans von Fulda schuf um 868 eine gereimte episch-didaktische Evangelienharmonie in rheinfränkischer Mundart. Zu erwähnen sind noch besonders das Wessobrunner Gebet und das sog. Muspilli mit Schilderung des Weltendes. — J. Kelle, *Gesch. der deutschen Lit. bis z. 13. Jh.*, 2 Bde 1892/96. G. Ehrismann, *Gesch. d. deutschen Lit. bis z. Ausgang des MA. I—II*, 2, 1 (1918/27). H. Schneider, *Heldendichtung, Geistlichendichtung, Ritterdichtung* 1925.

5. Das 10. Jahrh. zeigt wie im staatlichen und kirchlichen Leben so auch in bezug auf Bildung und Wissenschaft einen bedauerlichen Tiefstand. Doch ist der Verfall kein allgemeiner, einzelne Orte und Persönlichkeiten, namentlich in Deutschland, machen sich immer noch durch wissenschaftliches Streben bemerkbar. In erster Linie steht das Kloster **St. Gallen**, das jetzt in seine Blüteperiode tritt. Notker d. Stammler (Balbulus) (†912) ist bekannt als Dichter und Komponist tief empfundener Hymnen und Sequenzen oder Prosen, die dem ‚Jubilus‘ des Alleluja beim Graduale unterlegt sind (MG Poetae IV, 1, 336 ff.; *Analecta hymnica* 53, 1911. J. Werner, *N.s. Sequenzen* 1901), und der volkstümlichen *Gesta Caroli Magni*. Notkers Schüler war der treffliche Abt Salomo III (890—920), zugleich Bischof von Konstanz (Mg. von U. Zeller 1910). Etwas später wirkten in St. Gallen Ekkehard I (†973) und Ekkehard II (†990), beide ebenfalls Hymnen- und Sequenzendichter (ersterer auch Verfasser des *Walthariliedes*), Notker Physikus (†975) und Notker Labeo oder Teutonicus (†1022). Letzterer war der geschätzteste Lehrer des Klosters, verdient auch um die deutsche Sprache, die er erstmals zu gelehrten Arbeiten (Übersetzung profaner und theologischer Werke der Alten mit kurzer Erläuterung) für die Schule verwendete (vgl. P. Th. Hoffmann, *Der mittelalt. Mensch*, Notker d. Deutsche 1922; H. Brauer, *Die Bücherei v. St. Gallen u. das alt-hochd. Schrifttum* 1926). — Regino, Abt von Prüm in der Eifel (†915), verfaßte eine für seine Zeit wertvolle *Chronica* (ed. F. Kurze 1890) und ein Handbuch für die bischöflichen Visitationen und die Abhaltung des Sendgerichts (*Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, ed. H. Wasserschleben 1840; PL 132; Mg. von P. Fournier, Paris 1920). — In Reims treffen wir den trefflichen Historiker Flodoard (†966; PL 135) und den vielseitigen Gerbert von Aurillac, nachmals P. Silvester II (§ 88, 6). — In Sachsen behandelte die Nonne Hrotsuit-Roswitha († c. 1002) im Kloster Gandersheim Heiligenleben und profanhistorische Stoffe in lateinischen Versen, mehrere Legenden sogar dramatisch nach dem Muster des Terenz (Ausg. der Werke von P. v. Winterfeld 1902; K. Strecker 1906. Vgl. P. v. Winterfeld, *Archiv f. d. Studium der neueren Sprachen* 1905, 25 ff. 293 ff.; G. Frenken, *NA* 44, 1922, 101/14). Außer Gandersheim war auch das Nonnenkloster Quedlinburg, gleichfalls eine Stiftung der Ottonen, eine Stätte feiner Frauenbildung. Der Mönch Widukind († nach 973) schrieb zu Korvey seine anziehenden *Res gestae Saxonicae* (hg. von Waitz-Kehr⁴ 1904). — Italien, das in dieser Zeit in der Bildung im allgemeinen am weitesten zurückstand, hat wenigstens einen Historiker wie Liutprand, B. von Cremona († c. 970; vgl. § 88, 2) und einen reformeifrigen Theologen wie Atto, B. von Vercelli († 961; *Polipiticum seu Perpendiculum*, hg. u. übers. von G. Goetz, *Abh. Leipzig* 37, 2, 1922; weiteres in PL 134; Mg. von J. Schultz 1885; E. Pasteris, Milano 1925). — Eigenartig und in seiner Art bedeutend ist der Niederländer Rather, B. von Verona und Lüttich (†974), eine grüblerische und herb-kritische Natur, die sich selbst und die traurige Lage der Zeit in zahlreichen Schriften (Hauptwerk: *Praeloquia*, eine Art Sozialethik) widerspiegelt (PL 136; Mg. von A. Vogel, 2 Bde 1854. B. Schwark, *R. v. Verona als Theologe* 1916. A. Adam, *Arbeit u. Besitz nach R. v. Verona* 1927. G. Morin, *Eine unbekannte Schrift R.s.*, *RevBén* 1926, 80/88). — Treffliche Schulen gab es in Lüttich und im Kloster Lobbes (Laubach) im Hennegau; erstere förderte namentlich der ausgezeich-

nete B. Notker von Lüttich (†1008), ein Schwabe von Geburt und Neffe K. Ottos I (Mg. von G. Kurth, 2 vol. Paris 1905), letztere sein Freund Abt Heriger (†1007), der auch selbst literarisch tätig war (Mg. von O. Hirtzel 1910. G. Morin, RevBén 1908, 1/18).

6. Im 11. Jahrh. treten, während die Theologie noch sehr darniederliegt, zunächst wenigstens einige bemerkenswerte Chronisten auf: Rodulfus Glaber († c. 1056) in Cluni und anderen Klöstern (PL 142); Hermann d. Lahme (Contractus) auf Reichenau (†1054) aus schwäbischem Adel, eine sehr sympathische Persönlichkeit von ausgebreitetem Wissen (PL 143); Ekkehard IV von St. Gallen (†1060; Casus S. Galli, deutsch von G. Meyer v. Knonau und P. Bütler ²1925; Liber benedictionum ed. J. Egli 1909, vgl. C. Weyman, HJG 1911, 561/78); der treffliche Adam († nach 1076), Domherr (Scholastikus) in Bremen (s. § 81, 2 Lit.; vgl. P. W. Kohlmann, Diss. 1908); Bernold von Konstanz (†1100), Mönch in St. Blasien und Schaffhausen (PL 148) und namentlich der schriftstellerisch gewandte Lambert, Mönch zu Hersfeld in Hessen († nach 1078), der in seinem großen Annalenwerk schroff gegen Heinrich IV Partei nimmt (Ausg. von O. Holder-Egger 1894). Auch in den bayerischen Klöstern Tegernsee (Froumund, lateinischer Dichter, † c. 1008) und St. Emmeram (Otloh, Hagiograph, † c. 1070) und im Stift Hildesheim (Thangmar, Leiter der Domschule, † nach 1022; Bischof Godehard †1038) herrschte geistiges Leben. Der treffliche B. Burchard von Worms (†1025) verfaßte für den Seelsorgeklerus sein Collectarium oder Decretum der kirchlichen Kanones (PL 140; Mg. von A. M. Koeniger 1905. E. Diederich, Das Dekret des Bisch. B. v. Worms I, Diss. 1908). Die Schule von Chartres erlangte Ruhm durch den gelehrten Fulbert, seit 1006 Bisch. von Ch. (†1029), einen Schüler Gerberts von Aurillac. Ein Vertreter der strengen Reformpartei war der aus dem Kloster Moyenmoutier in Lothringen hervorgegangene Mönch Humbert, den P. Leo IX nach Rom berief (1049), zum Kardinalbischof von Silva Candida und zu seinem vertrauten Ratgeber machte (vgl. § 94, 2; 97, 2; 102, 3; 103, 2). Er bekämpfte in einem bedeutsamen Werke die Simonie und Laieninvestitur und verfaßte Verteidigungsschriften gegen die Griechen (Mg. von H. Halfmann 1882. C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII, 1894, 144 ff. A. Fliche, Les Prégrégoriens, Paris 1916, 171 ff. A. Michel, Humbert u. Kerullarios 1925). Sein Gesinnungsgenosse Petrus Damiani von Ravenna (†1072), Prior der Einsiedlergemeinde zu Fonte Avellana bei Gubbio, seit 1057 Kardinalbischof von Ostia, entfaltete eine so ausgedehnte, in alle Hauptfragen der Zeit (Reform des Klerus, Kirchenpolitik, Förderung der Aszese und des Mönchtums) eingreifende literarische Tätigkeit, daß er von Leo XII 1828 zum Kirchenlehrer erhoben wurde (PL 144—45. Mg. von J. Kleineremanns 1882; R. Biron, Paris 1908. J. A. Endres, P. Damiani und die weltl. Wissensch. 1910; L. Kühn, P. D. u. s. Anschauungen über Staat u. Kirche, Diss. 1913. Mirbt u. Fliche, s. o. H. v. Schubert, Festgabe K. Müller 1922, 83/102, und J. Rivière, BullLE 1923, 360 ff. über Damiani als Kirchenpolitiker. J. P. Whitney, P. Damiani und Humbert, Camb. Hist. Journal 1, 1923/25, 225/48). Während aber Damiani der Beschäftigung mit den „freien Künsten“ im allgemeinen abhold war, kam in Italien und Frankreich eine Schule auf, die dem rationalen Denken stärkeren Einfluß auf die Theologie einräumte, ja es auf Kosten des Glaubens überschätzte. Der bedeutendste dieser „Dialektiker“ ist Berengar, Domherr und Scholastikus in Tours (†1088), Schüler Fulberts von Chartres. Welche Gefahr für die Kirchenlehre sein Grundsatz ‚per omnia ad dialecticam confugere‘ brachte, zeigte sofort der neue Abendmahlsstreit (§ 90, 6). Hauptgegner Berengars war Lanfranc von Pavia (†1089), Prior und Lehrer im Kloster Bec in der Normandie, nachmals (1070—89) EB. von Canterbury und als solcher hochverdiemt um die Organisation und Reform der englischen Kirche unter K. Wilhelm d. Eroberer (1066—87). Lanfranc erkannte aber wohl den Nutzen der dialektischen Methode für die Theologie und machte selbst maßvollen Gebrauch

von ihr. Er steht bereits an der Schwelle der Scholastik (PL 150. Mg. von E. Longuemare Paris 1902; A. J. Macdonald, Oxf. 1926. L. Saltet, Bull LE 1907, 227 ff. [gegen H. Böhmer, Erzb. Lanfrancs Fälschungen 1902]. Porée, Hist. de l'abbaye de Bec, 2 vol. Evreux 1901).

§ 90.

Lehrverhandlungen im Abendlande über das Filioque und den Adoptianismus. Der Prädestinations- und Abendmahlsstreit.¹

1. Das Frühmittelalter ist im allgemeinen eine Zeit des festen unerschütterten Glaubens. Häresien von größerer Ausdehnung und Bedeutung gab es in dieser Periode nur im Orient, nicht im Abendland. Wohl gerieten, als in den germanisch-romanischen Staaten neue Kräfte sich regten, auch hier einige Theologen durch unvorsichtige Spekulation oder Überschätzung der Kraft der Vernunft auf Irrwege, und der griechische Bilderstreit hatte auch auf das Abendland eine nicht unbedeutende Rückwirkung (s. § 92), allein diese Kämpfe und Auseinandersetzungen spielten sich ohne Anteilnahme weiterer Volkskreise fast nur unter den Theologen selbst ab und wurden verhältnismäßig rasch beigelegt.

2. Das **Filioque**, d. i. die Formel für die Lehre vom Ausgang des Hl. Geistes von Vater und Sohn im Glaubensbekenntnis (vgl. § 49, 3), fand im 8. Jahrh. auch im Frankenreiche Eingang. Der Patriarch Paulinus von Aquileja (§ 89, 3) verteidigte es auf der Synode von Cividale in Friaul (796), Karl d. Gr. ließ das Symbolum mit dem Zusatz in seiner Hofkapelle zu Aachen singen. Die fränkischen Mönche auf dem Ölberg bei Jerusalem gebrauchten es gleichfalls, obwohl sie von den Griechen deshalb hart angefochten und sogar für Häretiker erklärt wurden (808). Als es infolge ihrer Klagen zu Verhandlungen im Abendland kam, wurde das Filioque durch den B. Theodulf von Orléans (§ 89, 3) im Auftrag Karls d. Gr. in der Schrift *De spiritu sancto* verteidigt; ebenso erklärte sich die Synode von Aachen 809 dafür. Mit Rücksicht auf die Griechen mißbilligte P. Leo III (795—816) zwar die Aufnahme des Wortes in das Symbolum, obwohl er es als richtig anerkannte, und riet den Franken, den Zusatz wieder zu beseitigen. Er ließ in der Peterskirche sogar zwei große silberne Tafeln aufstellen, auf denen das Symbolum griechisch und lateinisch ohne das Filioque eingegraben war. Die Franken gingen indessen auf seinen Wunsch nicht ein. Der Zusatz wurde im Gegenteil bald darauf — wann und unter welchen Umständen, ist nicht näher bekannt — auch von der römischen Kirche aufgenommen.

3. In Spanien machte sich die christologische Irrlehre des **Adoptianismus**, gleichsam ein Nachhall des Nestorianismus, bemerklich. Als nämlich um 780 ein gewisser Migetius in der Gegend von Sevilla die Trinität sabellianisierend (vgl. § 32, 6) durch die Annahme einer dreimaligen Offenbarung Gottes

¹ Hefele u. Hefele-Leclercq III—IV. J. Bach, Dogmengesch. des MA., 2 Bde 1873/5. J. Schwane, DG. der mittleren Zeit (787—1517) 1882. J. Tixeront, Histoire des dogmes III (430—800), Paris 1922. A. Harnack, Lehrb. d. DG. III 1910. R. Seeberg, Lehrb. d. DG. III 2.3 1913. F. Loofs, Leitfaden z. Studium d. DG. 1906. Fr. Wiegand, DG. des MA. u. der Neuzeit 1919.

in David (Vater), Christus (Sohn) und Paulus (Hl. Geist) erklärte, trat ihm der EB. Elipandus von Toledo mit der Behauptung entgegen, der Logos sei naturhaft Gottes Sohn, Christus als Mensch aber nur Adoptivsohn Gottes des Vaters. Der angesehene B. Felix von Urgelis in der spanischen Mark stimmte ihm sofort bei; der Abt Beatus von Libana und B. Etherius von Osma in Asturien bekämpften dagegen den „neuen Nestorianismus“ und fanden Zustimmung bei P. Hadrian I. Da ein Teil der Streitenden zu seinem Reiche gehörte, ließ Karl d. Gr. die Angelegenheit auf den Synoden zu Regensburg (792) und Frankfurt (794) untersuchen. Der Adoptianismus wurde verworfen; einzelne Gelehrte im Frankenreiche, besonders nachdrücklich Alkuin, schrieben gegen ihn. P. Leo III verurteilte den Irrtum auf einer römischen Synode (798). Als Felix auf der Synode zu Aachen im Juni 800 (nicht 799!), von Alkuin in der Disputation überwunden, ihn abschwor, sagten sich viele davon los. Mit Elipandus verschwindet die Falschlehre im wesentlichen aus der Geschichte. — MG Concilia II, 1, 110 ff. P. Gams, KG. Spaniens II, 2, 1874, 261 ff. E. H. Limborch, Alcuinus als bestrijder van het Adoptianismus, Groningen 1901.

4. Im Zusammenhang mit dem gesteigerten Studium Augustins wurde auch die Prädestinationsfrage von neuem Gegenstand erregter theologischer Erörterung. Den Anlaß dazu gab **Gottschalk**, ein Sohn des sächsischen Grafen Beruo, der, als Knabe von den Eltern dem Kloster Fulda übergeben, später (seit 829) dem Abte Rabanus Maurus (§ 89, 4) gegenüber, die Verbindlichkeit seiner Tonsur bestritt. Dem Kloster Orbais in der Diözese Soissons zugewiesen, suchte er in der Beschäftigung mit den Werken Augustins Trost. Indem er die Prädestination streng augustinisch als ewigen und unabänderlichen Ratschluß Gottes faßte, nahm er einen bloß partikularen göttlichen Heilswillen an und redete von einer doppelten Vorherbestimmung, zum Tode wie zum Leben. Dabei zog er aber eine Vorherbestimmung zum Bösen oder zur Sünde in Abrede und begründete die Prädestination zum Tode mit dem göttlichen Vorherwissen. Von Häresie kann somit schwerlich die Rede sein. Da er indessen den Unterschied zwischen den beiden Arten von Prädestination nicht gebührend hervorhob und für jene Lehre in weiteren Kreisen, auch auf Reisen in Italien und Deutschland und in Predigten vor dem Volke Anhang warb, so konnte ein Anstoß nicht ausbleiben. Rabanus Maurus, seit 847 EB. von Mainz, bekämpfte die Annahme einer Prädestination zum Tode sofort als unerträglich. Die Synoden von Mainz 848 unter Rabans Vorsitz und von Quierzy 849 unter Leitung des EB. Hinkmar von Reims (§ 87, 3; 89, 4) verurteilten Gottschalk; auf der letzteren wurde er überdies der (unkanonisch erlangten) Priesterwürde entkleidet, gegeißelt und zu lebenslänglicher Haft dem Kloster Hautvilliers bei Reims übergeben, wo er 20 Jahre später ungebeugt, schließlich geistig umnachtet, starb.

Hatte Gottschalk aber anfangs meist Gegner gefunden, so traten bald ebenso fromme als gelehrte Männer in Westfrankreich für den so hart Behandelten ein. Die Schärfe, mit der Hinkmar in seiner Schrift *Ad reclusos et simplices* (ed. Gundlach, ZKG 10, 1889, 258/309) die Annahme einer Prädestination zum Tode bekämpfte, veranlaßte zunächst den gelehrten Mönch Rathramnus von Corbie, einen Freund augustinischer Studien, sie zu verteidigen. Ihm schlossen sich auch der Abt Servatus Lupus von Ferrières, die Bischöfe Prudentius von Troyes und Wenilo von Sens und der EB. Remigius von Lyon an. Da den beiderseitigen Anschauungen bald auf Synoden Ausdruck gegeben wurde, von Hinkmar zu Quierzy 853, von seinen Gegnern zu Valence 855 und Langres 859, so gewann der Streit noch an Ausdehnung und Schärfe. Auf dem französischen Nationalkonzil von Savonnières bei Toul 859 drohte bereits ein Zusammenstoß beider Parteien. Auf der Synode von Toucy bei Toul 860 kam indessen ein Vergleich und Friedenschluß zustande. Das von Hinkmar verfaßte Synodalschreiben betont

den allgemeinen Heilswillen] und die Universalität der Erlösung; die Frage der *praedestinatio ad mortem* wird nicht erwähnt. — G. Mauguin (Jansenist), *Veterum auctorum qui IX saec. de praedestinatione et gratia scripserunt opera et fragmenta*, 2 tom. Paris 1650. L. Traube in *MG Poetae III*, 707 ff. H. Schrörs, *Hinkmar v. Reims* 1884. W. Schulz, *Der Einfluß Augustins in der Theologie u. Christologie des 8. u. 9. Jh.* 1913. A. Freystedt, *ZKG* 1897/98; *ZwTh* 1893/94, 1898. J. Turmel, *RHLR* 1905, 47/69. G. L. Perugi, *Gottschalc*, Roma 1911 (vgl. *Civ. catt.* 1911 IV, 188 ff.).

5. Ungefähr gleichzeitig mit der Kontroverse über die Prädestination erregte auch der **Abendmahlsstreit** die Theologen des Abendlandes. Zwei Deutungen des eucharistischen Geheimnisses waren vom christlichen Altertum her überliefert: die realistisch-metabolische des hl. Ambrosius, die von einer wirklichen Verwandlung (*μεταβάλλειν*, mutare) von Brot und Wein in Leib und Blut des Herrn redet, und die mehr dynamisch-spiritualistische des hl. Augustinus; beide kommen im Abendmahlsstreit des 9. Jahrh. und späterhin zur Geltung. Der gelehrte Exeget Paschasius Radbertus († c. 856), Mönch und später Abt von Corbie, lehrte in seiner Schrift *De corpore et sanguine Domini* (831, überarbeitet und mit Widmung an Karl den Kahlen publiziert 844), dem Glaubensbewußtsein der Kirche entsprechend, daß in der Eucharistie, wenn auch ‚sub figura panis et vini‘, in Wahrheit das Fleisch und Blut Christi enthalten sei, und zwar ‚non alia plane caro, quam quae nata est de Maria et passa in cruce et resurrexit de sepulcro‘ (c. 1). Die Identität des historischen und eucharistischen Christus wurde von ihm aber zu stark betont und der Unterschied der Erscheinungsform zu wenig hervorgehoben; mit einzelnen Ausdrücken und Wendungen, namentlich den angeführten Wunderberichten, schien sogar eine grobsinnliche, ‚kapharnaitische‘ (Joh. 6, 52) Auffassung begünstigt zu sein. Daher erhob sich mehrfacher Widerspruch. Rabanus Maurus, EB. von Mainz, machte in einem Brief an den Abt Eigil von Prüm (c. 850) mit Nachdruck geltend: nur naturaliter oder im Wesen, nicht auch specialiter oder in der Erscheinungsform seien der wirkliche und der eucharistische Leib Christi eins. Der Mönch Ratramnus von Corbie (vgl. o. Nr. 4), von Karl dem Kahlen zur Äußerung aufgefordert, betonte diesen Unterschied in seiner Schrift *De corpore et sanguine Domini* noch stärker; er lehnte sogar eine Wesensverwandlung ab und scheint nur eine geistig-symbolische Gegenwart Christi (quaedam virtus carnis et sanguinis nach Radbert) im Sakrament anzunehmen. Sein Zeitgenosse, der große Denker Johannes Scotus oder Eriugena (§ 89, 4) huldigte seiner neuplatonischen Einstellung entsprechend in der Abendmahlslehre einem ausgeprägten mystischen Spiritualismus; nach dem Zeugnis Hinkmars von Reims sprach er von einer bloßen *memoria veri corporis et sanguinis Christi*, und seine Ansicht wurde von einigen andern geteilt. Auf der andern Seite ließ sich bisweilen aber auch die Ansicht vernehmen, die Eucharistie unterliege gleich anderer Speise den Folgen der Verdauung. Sie wurde seit dem 11. Jahrh. als „Sterkoranismus“ gebrandmarkt. — F. Vernet, *DictThC* V, 1209 ff. J. Ernst, *Die Lehre des hl. Pasch. Radbertus von der Eucharistie* 1896; vgl. M. Jacquin, *RevSphTh* 1914, 81/103. A. Nägle, *Ratramnus u. die Euch.* 1903. S. Birkle, *StMBenO* 1902, 65 ff. 339 ff. 609 ff.; 1903, 33 ff. (Rab. Maurus). J. Geiselman, *Die Eucharistielehre der Vorscholastik* 1926 (Hauptwerk); *Studien zu frühmittelalterl. Abendmahlsschriften* 1926. W. Auer, *Das Sakrament der Liebe im MA., Entwicklung der Lehre* (800—1200) 1927 (populär).

6. Ein bedeutenderer Abendmahlsstreit spielte sich im 11. Jahrh. ab. Sein Urheber ist **Berengar** von Tours, ein Schüler Fulberts von Chartres, Scholastikus, d. i. Leiter der Domschule, zu Tours und zugleich Archidiakon von Angers. Ein scharfsinniger Dialektiker (s. § 89, 6), aber dem Rationalismus nicht fernestehend, überspitzte er die augustinisches-rathramnische Eucharistielehre bis zum reinen spiritualistischen Symbolismus: er leugnete

die reale Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl und die Wesensverwandlung von Brot und Wein; der Gläubige (und nur dieser) empfangt im Sakrament lediglich die Kraft des wahren Leibes Christi. Trotz der Warnung seiner Freunde, besonders seines ehemaligen Mitschülers, des Scholastikus Adelmann von Lüttich, ging er sogar zum Angriff auf die gegnerische Anschauung über und tadelte sie in einem Briefe (1050) an den Prior Lanfranc von Bec (§ 89, 6). So kam es jetzt zu einem heftigen Kampf, während die Verhandlungen sich bisher mehr in den Grenzen einer gelehrten Erörterung bewegt hatten. Die Synoden von Rom und Vercelli im J. 1050 verurteilten Berengars Ansicht; die Synode von Paris 1051 drohte ihm und seinen Anhängern sogar mit dem Tode. Das Konzil von Tours 1054 unter Vorsitz des päpstlichen Legaten Hildebrand (§ 103, 2), des nachmaligen P. Gregor VII, beruhigte sich bei seiner Erklärung, Brot und Wein des Altars seien nach der Konsekration Leib und Blut Christi. Auf der römischen Lateransynode von 1059 nahm der zur Verantwortung Erschienene aus Furcht die ihm vorgelegte grobsinnliche Bekenntnisformel an: *verum corpus Domini sensualiter, non solum in sacramento, sed in veritate manibus sacerdotum tractari, frangi et fidelium dentibus atteri*. Aber ein Jahrzehnt später widerrief er das Zugeständnis und erhob sich zum Kampf gegen die Synode und den Kardinal Humbert von Silva Candida (§ 89, 6; 103, 2. 4), den Urheber jener Formel. Als Lanfranc neben andern Theologen mit der Schrift *De corpore et sanguine Domini* erwiderte, die Verwandlung erstmals klar im Sinne der Transsubstantiation fassend, trat ihm Berengar um 1076 mit der Abhandlung *De sacra coena* (1770 von Lessing in Wolfenbüttel wieder aufgefunden, edd. A. F. u. F. Th. Vischer 1834) entgegen, die seiner Lehre den schärfsten Ausdruck gibt. P. Greger VII ließ ihn wieder nach Rom kommen, wo er vor der Fastensynode 1079 widerrufen und ein rechtgläubiges Bekenntnis ablegen mußte (*panem et vinum . . . substantialiter converti in veram et propriam et vivificatricem carnem et sanguinem Jesu Christi*). Er starb in die Heimat zurückgekehrt im Frieden mit der Kirche (1088); sein Irrtum wucherte aber im stillen weiter. — J. Schnitzer, Berengar v. T. 1890. J. Ebersolt, Bérenger de T., Paris 1903 (aus RevHR 48). Geiselmann, Die Eucharistielehre 290 ff.

§ 91.

Die griechische Kirche und ihre Eigenart. Theologische Wissenschaft und Sektenwesen.¹

1. Die griechische Kirche ging in dieser Periode, mehr und mehr vom Abendland getrennt, ihre eigenen Wege. In starkem Konservatismus und Traditionalismus befangen, beharrte sie in Dogma, Verfassung, Kultus, Aszese und religiösem Empfinden

¹ Fr. Dölger, Regesten der Kaiserurkunden d. oström. Reiches I—II (565—1024) 1924/25. G. F. Hertzberg, Gesch. der Byzantiner u. d. osman. Reiches 1883. J. B. Bury, History of the later Roman Empire (395—800), 2 vol. Lond. 1889; History of the Eastern Roman Empire 802—67, Lond. 1912. F. W. Bussell, The Roman Empire (81—1081), 2 vol. Lond. 1911. Ch. Diehl, Histoire de l'Empire Byzantin, Paris ²1920. K. Roth, Gesch. des byzant. Reiches ²1919; Soziale u. Kulturgesch. d. byzant. Reiches 1919. H. Gelzer, Abriß der byzant. Kaisergesch., in K. Krumbachers Gesch. d. byzant. Lit. ²1897, 919/60; Byzant. Kulturgesch. 1909. A. Heisenberg, Staat u. Gesellschaft des byzant. Reiches, in Kultur d. Gegenwart II, 4, ²1923. The Cambridge Medieval History IV: The Eastern Roman Empire (717—1453), Cambr. 1923. N. H. Baynes, The Byzantine Empire (bis 1204), Lond. 1926. F. Kattenbusch, Vergleichende Konfessionskunde I, 1892, 73 ff. A. Fortescue, The

im wesentlichen auf dem Standpunkt, der im 6. und 7. Jahrh. erreicht worden war; es gibt bei ihr fortan kein organisches Wachstum des kirchlichen Glaubensbewußtseins und Lebens in neuen und mannigfaltigen Formen wie im Westen, kein Mittelalter, sondern nur eine Fortsetzung der christianisierten Antike. Im Gegensatz zu dem universalistischen, übernationalen und überstaatlichen Zug, der die abendländische Christenheit beherrscht, hat sie einen ausgeprägt nationalen und staatlichen Charakter. Nirgendwo sind Volkstum und Kirche, Kirche und Staat so eng verbunden, ja durchdringen sich gegenseitig wie hier. Der Cäsaropapismus, dieses seit langem (s. § 41, 2; 58, 1) feststehende System des Verhältnisses der beiden höchsten Gewalten zu einander, raubte der byzantinischen Kirche oft genug die Unabhängigkeit und Würde. Die tüchtigen Kaiser der syrisch-isaurischen (717—867) und der mazedonischen (867—1057) Dynastie haben zwar das schwer bedrängte Rhomäerreich und vor allem ihr politisch-kirchlich-kulturelles Zentrum Konstantinopel, die „gottbehütete“ Stadt, das „Haupt aller Städte“, tapfer gegen die Sturmflut der Araber und Slaven geschirmt und gesichert, aber auch mehr als einmal in gewalttätiger, verhängnisvoller Weise in die innerste Lebenssphäre der Kirche eingegriffen.

Entsprechend der im Grunde pessimistischen Einstellung ihrer Religiosität fehlt den Griechen der kulturfreudige Optimismus und die Aktivität des Abendlandes. Sie streben viel weniger darnach, das Leben des einzelnen und der Gesellschaft im Sinne der Forderungen des Christentums zu bestimmen und zu durchformen, sondern verlegen den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens in die Mysterien der Liturgie, in denen die Erlösung wie in einem heiligen Schauspiel immer wieder erlebt und die Verbindung mit göttlichen Kräften erzielt wird; die Aufgabe der Kirche als Seelenleiterin tritt dagegen weithin zurück bzw. wird den Mönchen überlassen (vgl. § 68, 1 über das Bußwesen). Immerhin zeigt die byzantinische Kirche dieser Zeit in der Missionierung der Slaven (§ 83), die für sie allerdings zugleich von stark politischer Bedeutung war, eine bemerkenswerte Lebenskraft, und auch in bezug auf die theologische Wissenschaft,

Orthodox Eastern Church, Lond. ²1920. L. Bréhier, *L'Église et l'Orient au moyen âge*, Paris ²1911. J. Pargoire, *L'Église byzantine 527—847*, Paris ²1923. K. Holl, *Die kirchl. Bedeutung Konstantinopels im MA.*, *Z. f. Theol. u. K.* 1901, 83/96 (= *Ges. Aufsätze zur KG. II*, 1928, 409 ff.). A. Harnack, *Der Geist der morgenländ. Kirche im Unterschied von der abendländ.*, *Sb. Berlin* 1913, 157/83. A. Ehrhard, *Die orthodoxe Staatskirche*, *Süddeutsche Monatshefte* 1914/15 II, 563/87. G. Pfeilschifter, *Rom u. Byzanz*, *Wissenschaftl. Vorträge in Warschau* 1916/17 (1918) 79/106. H. Ball, *Byzant. Christentum* 1923. — K. Krumbacher, *Gesch. d. byzant. Lit.* ²1897; darin A. Ehrhard über die byzant. Theologie. N. Turchi, *La civiltà bizantina*, Torino 1915. F. Fuchs, *Die höheren Schulen in Konstantinopel im MA.* 1926.

wenngleich im allgemeinen ein starker Rückgang der geistigen Tätigkeit nicht zu verkennen ist, weist sie doch einige bedeutende Köpfe auf. Die alten Häresien bestanden im Orient teilweise noch fort und trieben neue Zweige; es war notwendig, sich aufs neue mit ihnen auseinanderzusetzen.

2. Der größte Theologe der griechischen Kirche während der dunklen Jahrhunderte, wiewohl kein schöpferischer Geist, ihr letzter Kirchenvater ist **Johannes Damascenus** († 749).¹ Er stammte aus einer angesehenen christlichen Familie zu Damaskus, in der ein hohes sarazenisches Staatsamt (wahrscheinlich die Steuerverwaltung von Syrien) erblich war. Nach seinem Ausscheiden aus demselben (um 730) zog er sich in das Sabaskloster bei Jerusalem zu beschaulicher Muße zurück. Von seinen zahlreichen Schriften sind hervorzuheben die zur Verteidigung der Bilderverehrung (vgl. § 92, 1), Hymnen, die *Sacra Parallela* d. i. ein großes dogmatisch-aszetisches Florilegium, und namentlich die „Quelle der Erkenntnis“ (*Πηγή γνώσεως*, *Fons scientiae*), enthaltend eine philosophische Einleitung (Dialektik bzw. Metaphysik), eine Geschichte der Häresien und im dritten, wichtigsten Teil (*De fide orthodoxa*) eine Darstellung der christlichen Glaubenslehre auf Grund der Väter und Konzilsbeschlüsse. Es ist die klassische Dogmatik der morgenländischen Kirche bis auf den heutigen Tag, die auch bei den Theologen des Abendlandes (Petrus Lombardus, Thomas von Aquin), nachdem sie im 12. Jahrh. ins Lateinische übersetzt worden war, verdiente Wertschätzung fand. Ihre Methode trägt bereits scholastisches Gepräge: sie bedient sich grundsätzlich der aristotelischen Philosophie zur Darstellung und Verteidigung des Dogmas.

Am Anfang des 9. Jahrh. führten den literarischen Kampf gegen die Bilderstürmer Nicephorus, Patriarch von Konstantinopel (815 von K. Leo V verbannt, † 829), und Theodor Studita († 826)², der streng aszetische Abt des Klosters Studion (§ 72, 5), der mannhaft für die Freiheit der Kirche gegen den byzantinischen Cäsaropapismus in die Schranken trat (vgl. § 92, 4). Weitaus an erster Stelle im 9. Jahrh. steht aber **Photius** († 897 oder 898)³,

¹ PG 94—96. BKV 44, 1923 (Glaubenslehre). G. Graf, Kath. 1913 II, 164 ff. 320 ff. (arabische Vita). Mg. von J. Langen 1879; J. M. Lupton, Lond. 1884; V. Ermoni, Paris 1904. M. Jugie, DictThC VIII, 693/751; Échos d'Orient 17, 1924, 137/61. K. Holl, Die *Sacra Parallela* des Joh. v. D., TU 16, 1 (1896); 20, 2 (1899). J. Bilz, Die Trinitätslehre des hl. J. v. D. 1909. St. Tyszkiewicz, ZkTh 1919, 79/104 (J. v. D. u. die russ. antiröm. Polemik). M. Gordillo, Damascenica, Orientalia christ. VIII, 2, Roma 1926.

² PG 99. Mg. von G. A. Schneider 1900; Al. Gardner, Lond. 1905; E. Marin, Par. 1906. Ch. van de Vorst, Anal. Boll. 1913, 27 ff. 439 ff. B. Hermann, BenMS 1925, 418 ff.; 1926, 31 ff. 111 ff. I. Hausherr, Théodore Stud., L'homme et l'ascète, Orientalia christ. VI, 1, Roma 1926, 1/87.

³ PG 101-4. Monumenta graeca et latina ad historiam Photii pertinentia

der ehrgeizige Patriarch von Konstantinopel (vgl. § 93). Er zeichnete sich aus durch glänzende Begabung und staunenswerte Gelehrsamkeit auf den verschiedensten Gebieten. Außer polemischen Schriften gegen die Paulicianer (s. u.) und Lateiner, Homilien und zahlreichen Briefen hinterließ er namentlich die *Bibliotheca* (oder *Myriobiblon*), eine Art kritischer Literaturgeschichte, und die umfangreichen *Amphilochia* (gewidmet dem EB. Amphilochius von Cyzikus) mit Erörterung exegetisch-dogmatischer Fragen. Der ihm zugeschriebene *Nomokanon*, das fortan maßgebende Rechtsbuch der griechischen Kirche, ist dagegen wohl älteren Ursprungs.

Als der bedeutendste Vertreter der byzantinischen Hagiographie gilt Symeon Metaphrastes († vor 1025), Logothet (Staatssekretär) und Magister in Konstantinopel. Er stellte, indem er ältere Legenden in dem schwülstigen Geschmacke der Zeit umarbeitete, eine umfangreiche Sammlung von Martyrien und Heiligenleben in zehn Büchern zusammen, die zwar meist geringen historischen Wert besitzt, aber großes Ansehen genoß. Der in Studion gebildete Symeon der „neue Theologe“ († c. 1040), Abt des Mamasklosters in Konstantinopel, ist der größte griechische Mystiker und ein tiefsinniger Dichter; unermüdet preist er das Aufleuchten des „inneren göttlichen Lichtes“ in dem Begnadigten. Durch seine pantheisierende Richtung bereitete er indes den Quietismus der Hesychasten (= Ruhenden) vor, der in den Klöstern zu Konstantinopel, auf dem Berg Athos (963 gegründete und heute noch bestehende Mönchsrepublik von 5 großen und 16 kleinen Klöstern) und Sinai, namentlich im 14. Jahrh., starke Verbreitung, aber auch verschiedene Gegnerschaft fand. Als Exegeten sind in unserer Periode zu erwähnen: Arethas, EB. von Cäsarea in Kappadozien († nach 932), aus der Schule des Photius, Theophylakt, EB. von Achrida seit c. 1078, und Euthymius Zigabenus, Mönch in Konstantinopel († nach 1118); letzterer ist auch Dogmatiker und Polemiker (*Panoplia dogmatica*, PG 130; vgl. E. Wickert, Diss. 1910). — Symeon Metaphrastes: PG 114–16. *Bibliotheca hagiograph. graeca* 2 1909, 267/92. (*Synopsis metaphrastica*). E. Dobschütz, RE 19, 210 15. A. Ehrhard, Festschrift z. Jubil. d. dtsch. Campo Santo in Rom 1897, 46/82; RQ 1897, 67 ff. 531 ff. H. Delehaye, Anal. Boll. 1897, 311/29; 1898, 448/52. P. Peeters, ebd. 1910, 537/9 (Chronol.). — Symeon der „neue Theologe“: PG 95. K. Holl, Enthusiasmus u. Bußgewalt beim griech. Mönchtum 1898, 110 ff.; Ges. Aufsätze zur KG. II, 1928, 403/8. P. Maas, Festgabe A. Ehrhard 1922, 328/41. I. Hausherr, Orient. christ. IX, 2, Roma 1927 (oraison hésychaste).

Die Bildung der griechischen Geistlichkeit war in dieser Zeit im allgemeinen wohl nicht wesentlich höher als im Abendland (vgl. § 89, 1); genauere Nachrichten darüber fehlen. Von dem Kandidaten des bischöflichen Amtes verlangte die Synode von Nicäa 787 (can. 2), daß er das Psalmbuch vollständig (auswendig) wisse, die Kanones, das Evangelium, den Apostolus (= Sammlung der zur liturgischen Lesung bestimmten Stücke der AG. und Apostelbriefe) und die ganze Hl. Schrift nicht bloß cursorisch, sondern auch forschend zu lesen bestrebt sei, daß er den göttlichen Geboten gemäß wandle und so das Volk belehre.

3. Bald nach der Mitte des 7. Jahrh. taucht im östlichen Kleinasien und Armenien die Sekte der **Paulicianer** auf. Der Name wurde ihnen wahr-

ed. Papadopoulos Kerameus, 2 fasc. St. Petersburg. 1899/1901. *Δόγοι καὶ Ὁμιλίαι* ed. S. Aristarches, 2 vol. Constantinople 1901. J. Hergenröther, Photius III 1869. C. R. Müller, De Photii Petrique Siculi libris c. Manichaeos, Diss. 1910. J. Slipyi, Die Trinitätslehre des Ph., ZkTh 1920, 538 ff.; 1921, 66 ff. 370 ff. J. H. Freese, Library of Photios, Lond. 1920. Weitere Lit. s. § 93.

scheinlich von ihren Gegnern gegeben, weil der Apostel Paulus bei ihnen in besonderer Verehrung stand; sie selbst nannten sich einfach „Christen“. Als ihr Gründer gilt Konstantin (Silvanus) zu Cibossa in Armenien; ihre Lehre ist schroff dualistisch — sie unterscheiden den Schöpfer und Herrn dieser Welt von dem himmlischen Gott — und allem nach von den Manichäern bzw. Marcioniten (§ 30 B; 31) entlehnt. Sie verwarfen den kirchlichen Gottesdienst und die Sakramente, die Heiligen-, Reliquien- und Bilderverehrung. Die griechischen Kaiser, namentlich Leo V (813–20) und Theodora (842–56), schritten von Zeit zu Zeit gegen die Sekte ein und ließen die Hartnäckigen hinrichten. Ein großer Teil der Paulicianer floh in das Gebiet der Sarazenen und beunruhigte von dort aus geraume Zeit durch Raubzüge das Reich. Erst K. Basilius I vermochte sie vernichtend zu schlagen (871). Sie wurden als Grenzwächter gegen die Slaven nach Thrazien (Philippopel) verpflanzt, wo sie im 12. Jahrh. allmählich verschwanden, soweit sie nicht in den Bogomilen und Katharern (s. u.) weiterlebten. — J. Döllinger, Sektengesch. des MA. I, 1890, 1/51. Karapet Ter-Mkrttschian, Die Paulikianer 1893; ZKG 16, 1895, 253/76. J. Friedrich, Sb. München 1896, 67/111. F. C. Conybeare, The Key of Truth, Manuel of the Paulician Church of Armenia, Oxf. 1898.

Aus den Paulicianern scheint die Sekte der **Bogomilen** (slavisch = Gottesfreunde) hervorgegangen zu sein, die gleichfalls einen guten und bösen Gott lehrte, Taufe und Abendmahl verwarf, die religiösen Bilder und Verehrung des Kreuzes teuflischen Ursprungs erklärte, Ehe und Fleischgenuß verpönte. Sie begegnet uns zuerst am Ende des 10. Jahrh. in Kleinasien unter dem Namen Phundagiagiten (= Beutelträger?), später weit verbreitet auf dem Balkan, wo sie mit großer Gehässigkeit gegen das äußere Christentum und die Gebrechen in der Kirche auftrat. Der Kaiser Alexius I Komnenus (1081–1118) ließ ihr Oberhaupt, den Arzt Basilius, um 1110 verbrennen, seine Anhänger einkerkern. Trotz der Verfolgung gelangten die Bogomilen in Bulgarien und Bosnien zu bedeutender Macht. Mit den Paulicianern wirkten sie nach dem Westen vordringend wesentlich mit zur Bildung der Katharersekte in Oberitalien und Südfrankreich (s. § 113). — Hauptquelle: Euthymius Zigabenus, Panoplia dogmatica tit. 27 (MG 130, 1289 ff.). P. Bernard, DictHE II, 1277/88. G. Ficker, Die Phundagiagiten 1908. S. Gheorgieff, Les Bogomiles et Presbyter Kosma, Diss. Fribourg 1920. J. Ilic, Die Bogomilen in ihrer geschichtl. Entwicklung, Diss. Bern 1923.

§ 92.

Der Bilderstreit und die siebente allgemeine Synode zu Nicäa 787.¹

1. Der Bilderkult hatte sich schon in der vorigen Periode in der griechischen Kirche fest eingewurzelt (vgl. § 70, 4) und war, namentlich von den Mönchen, den geistlichen Führern des Volkes, geübt und gefördert, gleichsam zu einem Stück der Religion selbst geworden. Aber auch die Gegnerschaft, die darin eine unerlaubte Konzession an das Heidentum erblickte und auch auf allerlei Mißbräuche und abergläubische Auswüchse hinweisen konnte, die sich da und dort mit dem Bilderdienst ver-

¹ Hefele III², 366 ff. 694 ff.; IV², 1 ff. 104 ff. Hefele-Leclercq III, 601 ff. 1061 ff. 1240 ff.; IV, 1 ff. 110 ff. K. Schwarzlose, Der Bilderstreit 1890. L. Bréhier, La querelle des images, Paris 1904. C. Émerau, DictThC VII, 575/95. H. Leclercq, DictAC VII, 181/302. A. Lombard, Constantin V, Paris 1902. Weiteres s. § 91.

banden, war nicht erloschen. Indem nun die kaiserliche Regierung mit ihr gemeinsame Sache machte und der Kampf gegen die religiösen Bilder zugleich eine Angelegenheit der Politik wurde, kam es zu den heftigsten Streitigkeiten im Reiche, die mit Unterbrechungen über ein Jahrhundert dauerten und auch eine bedenkliche Spannung zwischen dem Morgen- und Abendland erzeugten.

Den Kampf eröffnete der durch die glückliche Abwehr der Araber (717/18) um das Reich verdiente Soldatenkaiser **Leo III** der Isaurier (717—41). Er verfügte 726 durch ein Edikt das Höherhängen bzw. die Entfernung der religiösen Bilder. Die Maßregel war ein Teil der von ihm erstrebten Reform und Reorganisation des Reiches. Dazu veranlaßte ihn nicht nur das alttestamentliche Bilderverbot (Exod. 20, 4), sondern auch die Rücksicht auf die bilderfeindlichen Paulicianer (§ 91, 3) und Muhammedaner und überhaupt das Bestreben des aufgeklärten autokratischen Herrschers, der in seinem Reiche „Kaiser und Hoherpriester“ (βασιλεὺς καὶ ἱερεὺς) zugleich sein wollte, die Kirche, auch die freiheitlich gesinnten Mönche, in allem seiner Macht zu unterwerfen. Unter letzterem Gesichtspunkt erscheint das Eintreten für die Bilder in jener Zeit zugleich als ein Kampf um die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von kaiserlicher Despotie. Einige Bischöfe in Kleinasien, besonders Konstantin, B. von Nakolia in Phrygien, billigten das Vorgehen Leos; aber die Mehrheit der Geistlichkeit und des Volkes und das ganze Mönchtum war dagegen. Außerhalb des Reiches erstand den Bildern ein gelehrter und einflußreicher Verteidiger in Johannes von Damaskus (§ 91, 2), Mönch im Sabaskloster bei Jerusalem (drei Λόγοι ἀπολογητικοί). Daher rief das Edikt große Aufregung und sogar Volksunruhen hervor. Aber der Kaiser scheute, gestützt auf das Militär, vor Gewaltmaßregeln nicht zurück. Ein Gegenkaiser Kosmas, den man in Griechenland ausrief, wurde überwunden; der bilderfreundliche Patriarch Germanus von Konstantinopel mußte einem gefügigeren Nachfolger Anastasius weichen (730). Mit seiner Zustimmung erließ Leo 730 ein neues Edikt, das nunmehr die Zerstörung der Bilder anordnete.

Erfolgreicheren Widerstand als der Orient leistete das Abendland. P. Gregor II (715—31) mahnte den Kaiser brieflich von der Bilderstürmerei ab; sein Nachfolger Gregor III (731—41) belegte noch im Jahre seiner Thronbesteigung die Bilderfeinde mit dem Anathem. Die Drohungen des Kaisers entfesselten in Italien helle Empörung; wenig fehlte, daß das Land ganz von der byzantinischen Herrschaft abgefallen wäre (vgl. § 85, 1). Nachdem ein Flottenunternehmen gescheitert war, rächte sich Leo an dem Papste sehr empfindlich wenigstens dadurch, daß er die Kirchenprovinz Illyrien (das Vikariat Thessalonich, vgl. § 63, 3), Unteritalien und Sizilien vom Patriarchalsprengel Rom

lostrennte und Konstantinopel unterstellte, ferner die in diesen Gebieten befindlichen ertragreichen Patrimonien der römischen Kirche konfiszierte. Alle Reklamationen der folgenden Päpste wegen dieser Provinzen und Einkünfte waren vergebens. Die angeführten Differenzen waren mit ein Hauptgrund für den Anschluß des Papsttums an die Franken und weiterhin für den Untergang der griechischen Herrschaft in Mittel- und Oberitalien (§ 85, 1.2).

2. Unter Leos energievолlem Sohn **Konstantin V** Kopronymus (741—75) verschärfte sich im Orient die Bilderverfolgung noch bedeutend. Er schlug den Aufstand seines bilderfreundlichen Schwagers Artabasdos nieder (743) und versammelte 754 in Konstantinopel eine Synode von 338 Bischöfen, die sich als ökumenische (7.) bezeichnete, obwohl kein Patriarch daran beteiligt war (der Bischofssitz der Reichshauptstadt war damals eben erledigt). Der Ikonoklasmus wurde sanktioniert, die Bilderverehrung als Satanswerk und neuer Götzendienst erklärt; ihre Verteidiger, so namentlich den früheren Patriarchen Germanus und Johannes Damascenus, traf das Anathem. Die Beschlüsse der Synode wurden vom Kaiser rücksichtslos durchgeführt. Alle Bischöfe des Reiches mußten ihnen schriftlich zustimmen. Allenthalben wurden die Bilder aus den Kirchen entfernt, vielfach zerstört, die Wandgemälde und Mosaiken übertüncht und durch profane Darstellungen (Bäume und Vögel) ersetzt. Den Mut des Widerstandes gegen den brutalen Despotismus hatten fast nur die Mönche. Sie wurden (seit 761) mit barbarischer Grausamkeit verfolgt, viele Klöster in Kasernen und Arsenalen verwandelt, das Klostergut eingezogen; auch an Märtyrern der Bilderverehrung fehlte es nicht (Abt Stephan † 764 u. a.). Scharen von Mönchen wanderten nach dem Westen aus. Es änderte nichts an der Lage, daß sich die Patriarchen von Antiochien und Jerusalem für die Bilder erklärten und P. Stephan III auf der Lateransynode 769 die ikonoklastische ‚synodus execrabilis‘ von 754 anathematisierte.

Konstantins Sohn und Nachfolger **Leo IV** Chazarus (775—80) zeigte sich wieder etwas milder; die flüchtigen und vertriebenen Mönche durften in die Heimat zurückkehren. Aber die Strafgesetze seines Vaters blieben immerhin bestehen; wenn eine Anzeige erfolgte, wurden sie auch vollzogen. Erst als nach dem Tode des Gatten die Kaiserinwitwe **Irene** für ihren minderjährigen Sohn Konstantin VI die Regentschaft übernahm (780—90), trat ein entscheidender Umschwung ein. Die begabte ehrgeizige Frau hatte schon früher im geheimen dem Bilderkult gehuldigt und sogar Verbannung dafür erlitten. Jetzt durfte jeder wieder ungestört religiöse Bilder verfertigen und verehren. Zur völligen Wiederherstellung des Kirchenfriedens veranstaltete Irene nach einiger Zeit mit Hilfe des ihr ergebenen Patriarchen Tarasius

von Konstantinopel und im Einvernehmen mit P. Hadrian I., der zwei Legaten entsandte, ein neues, wirklich ökumenisches Konzil, das siebente in der Reihe. Es kam aber, da die erste Versammlung in Konstantinopel im August 786 durch die bilderfeindliche Militärpartei gesprengt worden war, erst im Herbst 787 in dem altberühmten Nicäa zustande (Nicaenum II). Gegen 350 Bischöfe nahmen daran teil. Sie verwarfen die „Pseudo-synode“ von 754 und erklärten auf Grund der Überlieferung, daß dem hl. Kreuz, den Bildern Christi, der Gottesmutter, der Engel und Heiligen andächtige Verehrung (τιμητικὴ προσκύνησις) erwiesen werden dürfe und solle, da sie auf das Prototyp (die dargestellte Person) selbst zurückgehe; die wahrhafte Anbetung (ἀληθινὴ λατρεία) dagegen gebühre allein der Gottheit. Dieser Beschluß blieb auch unter den beiden folgenden Kaisern, Nicephorus I (802—11) und Michael I Rhangabe (811—13), also gegen drei Jahrzehnte, im byzantinischen Reiche bestehen.

3. Während nun so der Bilderstreit im Orient einen vorläufigen Abschluß fand, hatte er im Abendland ein eigenartiges Nachspiel. P. Hadrian bemühte sich, die Synode von Nicäa auch im Frankenreiche Karls d. Gr. zur Anerkennung zu bringen, stieß dabei aber auf kräftigen Widerspruch. Daran war nicht bloß die schlechte lateinische Übersetzung der übersandten Synodalakten schuldig — erst Anastasius Bibliothecarius (§ 89, 4) schuf eine bessere —, die den Unterschied zwischen Anbetung und Verehrung verwischte, ja ins Gegenteil verkehrte, sondern noch mehr die damalige politische Spannung zwischen Karl und Ostrom und der Wille des Frankenherrschers, sich in seinem Reiche ebenso als Oberherrn der Kirche zu zeigen, wie die byzantinischen Kaiser in dem ihrigen (vgl. § 86, 2). Einen Synodalbeschluß, an dem die fränkische Kirche nicht mitgewirkt hatte, war er überhaupt nicht geneigt, als für die ganze Kirche verbindlich anzuerkennen. Daher ließ er die Nicänischen Akten und die Haltung der Griechen überhaupt durch seine Hoftheologen (Alkuin, Theodulf von Orléans) in einer umfangreichen Denkschrift, den früher als Fälschung viel verdächtigten *Libri Carolini*¹, einer scharfen Kritik unterziehen. Es wird darin sowohl die ikonoklastische Synode von 754, als auch die „bileranbetende“ von 787 verworfen, jene, weil sie die Bilder für Idole erklärt, diese, weil sie ihnen Adoration (!) und Veneration zuerkannt habe. Die Bilder seien weder zu zerstören noch zu verehren; sie dienen nur zum Schmucke der Kirchen und zur Erinnerung

¹ PL 98. Neue kritische Ausgabe von H. Bastgen in MG Legum s. III: Concilia II Suppl. 1924. Vgl. Bastgen, NA 36, 1911, 629ff.; 37, 1912, 13ff. 453ff.; 41, 1919, 682ff. K. Hampe, NA 21, 1896, 83ff. A. Allgeier, HJG 46, 1926, 333/53. F. Knop, Die Libri Carolini u. Epistola Hadriani, Diss. 1914.

an frühere Begebenheiten; eine Verehrung gebühre nach der kirchlichen Tradition lediglich dem Kreuze Christi, der Hl. Schrift, den hl. Gefäßen und Reliquien der Heiligen. Das fränkische Generalkonzil zu Frankfurt 794, das Karl als Gegenschlag zur Synode von Nicäa berief und selber leitete, sprach sich unter Zustimmung der päpstlichen Legaten im gleichen Sinne aus (can. 2). Der Papst, dem ein Auszug (oder der Vorentwurf?) der *Libri Carolini* übersandt worden war, verteidigte die Nicänische Synode in einer ausführlichen Antwort; er war aber so klug, es zu keiner stärkeren Störung seiner guten Beziehungen zu Karl kommen zu lassen.

4. Indessen wurde die Geltung der Beschlüsse von Nicäa in Bälde auch im Orient selbst wieder in Frage gestellt. In der Meinung, die Bilderverehrung sei die Ursache der Unfälle, die seine Vorgänger im Kriege gegen den Islam erlitten hatten, erneuerte K. **Leo V** der Armenier (813—20) im J. 815 den Ikonoklasmus. Die bilderfeindlichen Beschlüsse von 754 wurden wiederhergestellt, der Patriarch Nicephorus (vgl. § 91, 2) zur Abdankung genötigt und verbannt. Als scharfsinniger Apologet der Bilderverehrung betätigte sich jetzt namentlich der gelehrte Abt Theodor von Studion (§ 91, 2), der dafür Geißelung und Verbannung erfuhr. Die Verfolgung traf wieder mit voller Wucht die Mönche und hielt beinahe drei Jahrzehnte — auch unter den Kaisern Michael II d. Stammer (820—29) und Theophilus (829—42) — an. In auffallendem historischen Parallelismus brachte die Wendung nach einer Dreieit von bilderfeindlichen Herrschern wieder eine Frau, die Kaiserinwitwe Theodora, die im geheimen stets Bilderverehrerin geblieben war. Als Regentin für ihren minderjährigen Sohn Michael (III) ließ sie 843 auf einer Synode zu Konstantinopel die Bilder von neuem in ihre Rechte einsetzen. Zur dauernden Erinnerung daran wurde das „große Fest der Orthodoxie“ (am ersten Fastensonntag) eingeführt. Es hat sich wie die Bilderverehrung selbst bis heute in der griechischen Kirche erhalten.

5. Die Erneuerung des Bilderstreites im Orient führte zu abermaligen Verhandlungen im Abendland. Da K. Michael II sein Verfahren durch eine Gesandtschaft an P. Paschalis I (817—24) und K. Ludwig d. Fr. zu rechtfertigen suchte und sie zu gemeinsamem Handeln aufforderte, ließ Ludwig mit Genehmigung des Papstes auf der Synode zu Paris 825 seine Theologen über die Angelegenheit beraten. Sie sprach sich im selben Sinne aus wie Karl d. Gr. und die Synode von Frankfurt 794; der EB. Agobard von Lyon gab dieser Auffassung literarischen Ausdruck (PL 104; Mg. von R. Foß 1897. J. Leonardi, Agobard v. L. u. seine polit. Publizistik, Diss. 1927). Nur der radikale Bischof Claudius von Turin verwarf die Bilder gänzlich (*Liber apologeticus*; PL 104; Mg. von E. Comba, Florenz 1895) und ließ sogar die Kreuze aus den Kirchen entfernen. Er fand aber an B. Jonas von Orléans (PL 106) und dem irischen Mönch Dungal zu St. Denis (PL 105) tüchtige Gegner.

§ 93.

Die Wirren unter dem Patriarchen Photius.**Achte allgemeine Synode zu Konstantinopel 869/70.¹**

1. In der 2. Hälfte des 9. Jahrh. wurde die griechische Kirche nochmals von schweren Kämpfen heimgesucht, die zugleich ein Vorspiel ihrer definitiven Trennung vom Abendlande waren. Den Anstoß dazu gab eine widerrechtliche Besetzung des Bischofsstuhles von Konstantinopel. Der fromme und gewissenhafte Patriarch **Ignatius**, ein Sohn des K. Michael I, hatte den gewalttätigen Cäsar Bardas, der seinen jugendlichen unfähigen Neffen K. Michael III den „Trunkenen“ (842 bzw. 856—67) ganz beherrschte, am Epiphaniestag (857?) wegen offenkundigen sündhaften Verkehrs mit seiner Schwiegertochter von der Kommunion zurückgewiesen. Er wurde infolgedessen durch gemeine Intrigen 858 von seinem Stuhle verdrängt, verbannt und an seiner Stelle **Photius**, Staatssekretär und Kommandant der kaiserlichen Leibwache (Protospatharius), der bedeutendste Gelehrte seiner Zeit (s. § 91, 2), erhoben. Bisher noch Laie, empfing dieser in nur fünf Tagen alle kirchlichen Weihen. Da aber Ignatius die Abdankung standhaft verweigerte und ihm manche, namentlich unter den Mönchen, trotz Verfolgung treu blieben, so kam es zu einem tiefgehenden Riß in der byzantinischen Kirche. Als Photius entgegen seinem Versprechen Ignatius auf einer Synode absetzen ließ, erklärten dessen Anhänger, an ihrer Spitze Metrophanes, EB. von Smyrna, auf einer Synode in der Irenekirche den Eindringling des Patriarchalstuhles für verlustig und verhängten über ihn den Bann. Die Photianer erneuerten aber ihrerseits auf einer Synode in der Apostelkirche die Absetzung und den Bann über Ignatius (859).

2. Im Verein mit dem Kaiser bemühte sich Photius um seine Anerkennung bei P. Nikolaus I (858—67), an den auch Ignatius appellierte. Der scharfblickende energische Papst (vgl. § 87, 3) konnte über die schweren Mängel seiner Inthronisierung: Verdrängung des rechtmäßigen Patriarchen, Erhebung eines Laien, Konsekration durch den von Ignatius gebannten EB. Gregor Asbesta von Syrakus, nicht hinwegsehen. Die beiden Legaten, die er zur Untersuchung der Angelegenheit in den Osten entsandte, ließen sich indessen unter Überschreitung

¹ J. Hergenröther, Photius, 3 Bde 1867/69. Hefele IV³, 228 ff. Hefele-Leclercq IV, 252 ff. F. Kattenbusch, Photius, RE 15, 374/93. J. Dräseke, Rathramnus gegen Photius, Byz. Z. 1909, 396/421. A. Vogt, Basile I (867—86) et la civilisation byzant., Paris 1908. J. Ruinaut, Le schisme de Photius, Paris 1911. M. Jugie, Photius et la primauté de S. Pierre et du Pape, Rom 1921 (aus Bessarione 23/24). Weitere Lit. s. § 91, 2; 87 3.5 (P. Nikolaus I und Johann VIII); 94.

ihrer Vollmachten von dem verschlagenen Patriarchen für seine Sache gewinnen, und eine große Synode in Konstantinopel wiederholte mit ihrer Zustimmung die Absetzung des Ignatius (861). Nach dem Eingang genauerer Berichte, die den wahren Sachverhalt enthüllten, holte der Papst auf einer römischen Synode 863 zum entscheidenden Schlage aus: die ungetreuen Legaten wurden ihres Amtes enthoben, Photius der priesterlichen Ehre und Würde für verlustig erklärt, ihm und seinen Genossen für den Fall weiteren Ungehorsams die Exkommunikation angedroht, die Wiedereinsetzung des Ignatius und seiner Anhänger verfügt. Aber die Sentenz hatte zunächst keine Wirkung, da Photius vom Hofe geschützt wurde. Als bald darauf (866) der Anschluß der Bulgaren an die römische Kirche (§ 83, 3) in Konstantinopel große Erbitterung hervorrief, ging der Patriarch sogar zum offenen Kampfe gegen Rom über. In einer Enzyklika des Jahres 866 an die drei anderen orientalischen Patriarchen erhob er leidenschaftliche Anklage gegen die Disziplin der abendländischen Kirche: das Samstagsfasten (§ 69, 1), die Gestattung der Milchspeisen in der ersten Woche der Quadrages, den Priesterzölibat (§ 60, 6), die Nichtanerkennung der durch Priester gespendeten Firmung der Griechen; er beschuldigte ferner die Lateiner, sie hätten das Symbolum durch das Filioque (§ 49, 3; 90, 2) in unerhörter Weise verfälscht, und behauptete zum Schlusse, daß mit Verlegung der kaiserlichen Residenz nach Neurom auch der kirchliche Primat dorthin übertragen worden sei. In demselben Schreiben wurden die Patriarchen zu einer großen Synode nach Konstantinopel eingeladen, um über den Papst zu richten. Die Synode fand 867 in Anwesenheit des Hofes statt. Gegen alles Recht verhängte sie über P. Nikolaus als „Häretiker und Verwüster des Weinbergs des Herrn“ Absetzung und Bann. Der Bruch war vollendet.

3. Der Triumph des Photius war indes von kurzer Dauer. Im Sept. 867 bemächtigte sich **Basilius I** d. Mazedonier (867—86), der bisherige Mitregent, nach Ermordung Michaels der Alleinherrschaft. Der politische Umschwung führte, wie so manchmal im byzantinischen Reiche, zugleich einen kirchlichen herbei. Einige Tage nach der Krönung verwies der neue Kaiser Photius in ein Kloster und restituierte **Ignatius**; die Verbindung mit Rom ward wiederhergestellt. Gemäß der Entscheidung, die P. Hadrian II (867—72) auf einer römischen Synode 867 gab, wurde nun auf dem achten allgemeinen Konzil zu **Konstantinopel** 869/70 unter Leitung von drei päpstlichen Legaten verfahren: Photius als „Eindringling“ und „neuer Dioskur“ (vgl. § 55, 2) verurteilt und exkommuniziert, seine Genossen gleichfalls mit dem Banne belegt, die von ihm Geweihten in

den Laienstand zurückversetzt. Photius und die meisten seiner Anhänger verweigerten indessen jegliche Unterwerfung, und da die Synode in einer nachträglichen Sitzung die Bulgaren auf ihre Bitte wieder in den Patriarchalverband mit Konstantinopel aufnahm, so trat von neuem eine ernstliche Spannung zwischen Rom und Byzanz ein. Die päpstlichen Legaten protestierten gegen jenen Akt. P. Johann VIII (872—82) forderte Ignatius später (877) sogar unter Androhung von Bann und Absetzung zur Herausgabe der Bulgarei auf. Es war völlig umsonst.

4. Nach dem Tode des Ignatius (877 oder 878) gelangte der vielgewandte **Photius**, dem der Kaiser schon seit einiger Zeit wieder seine Gunst zugewandt hatte, zum zweitenmale auf den Patriarchenthron. Er fand jetzt in den weitesten Kreisen, auch bei seinen orientalischen Kollegen, Anerkennung. P. Johann VIII, der byzantinischen Hilfe in der Sarazenennot bedürftig (s. § 87, 5), glaubte den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen zu sollen, wenn der neue Patriarch sein bisheriges Verhalten auf einer Synode bereue, der Jurisdiktion über Bulgarien entsage und sich mit den Ignatianern versöhne. Mit solchen Weisungen versehen gingen Legaten nach dem Osten. Die neue Synode zu Konstantinopel, die nun 879/80 abgehalten wurde, entsprach den Erwartungen aber keineswegs. Photius verstand es wiederum, die Legaten, die des Griechischen nicht mächtig waren, zu ködern; es wurden sogar päpstliche Briefe in gefälschter Form vorgelegt. So ward der Patriarch bedingungslos anerkannt, die Synode von 869/70 verworfen (daher gilt bei den schismatischen Griechen die von 879/80 als 8. ökumenische), dem Papste nur der Primat im Abendland zuerkannt. In zwei nachträglichen Sitzungen verdammt man sogar jeden Zusatz zum Nicäno-Konstantinopolitanischen Symbolum und damit indirekt auch das Filioque. In bezug auf Bulgarien blieb alles beim alten. P. Johann konnte trotz seiner bedrängten Lage nicht umhin, Photius wegen seines Verhaltens ernste Vorstellungen zu machen. Ob er auch das Anathem wieder über ihn aussprach, ist zweifelhaft. Jedenfalls tat das aber sein Nachfolger Marinus I (882—84). Photius erneuerte unter diesen Umständen seinerseits die Polemik gegen die Lateiner. Auf dem Höhepunkt seines öffentlichen Wirkens ereilte ihn jedoch abermals ein tragischer Sturz: K. Leo VI d. Weise (886—912) setzte seinen früheren Lehrer aus persönlicher Abneigung gleich nach der Thronbesteigung ab und gab die Patriarchenwürde seinem 16jährigen Bruder, dem Prinzen Stephan. Photius wurde in ein Kloster gebracht, wo er nach mehr als einem Jahrzehnt (897 oder 898) starb. Bei den Griechen blieb er unvergessen; sie sahen in ihm einen ihrer größten Männer und verehrten ihn seit dem Ende des 10. Jahrh.

als „apostelgleichen ökumenischen Lehrer“ und „Heiligen“. Ohne Zweifel ist er der typische Repräsentant der byzantinischen Eigenart, ihrer Vorzüge und Mängel und hat mehr als irgendein anderer der Trennung des Morgen- und Abendlandes vorgearbeitet, indem er seine persönliche Angelegenheit zur nationalen Sache stempelte und das Selbstbewußtsein der Griechen gegen die „Barbaren“ und „Ketzer“ des Westens wirksam aufpeitschte.

5. Als K. Leo VI, der bisher eines Thronerben entbehrte, im Jahre 906 eine 4. Ehe einging, was durch kirchliches und staatliches Gesetz verboten war, kam es zum sog. Tetragamiestreit. Der mutige Patriarch Nikolaus Mystikus verbot dem Kaiser den Eintritt in die Kirche, wurde aber abgesetzt und an seiner Stelle der Mönch Euthymius erhoben, Nikolaus jedoch 911 restituiert. Da Euthymius aber Anhänger behielt, so dauerte die Spaltung bis nach der Mitte des 10. Jahrhunderts. Vgl. M. Jugie, *Échos d'Orient* 1913, 385 ff. 481 ff.

§ 94.

Der Eintritt des griechischen Schismas 1054¹.

1. Das Band zwischen der griechischen und lateinischen Kirche erlangte auch nach der Beilegung der Photianischen Wirren keine Festigkeit mehr. Die gegenseitige Entfremdung war eben zu alt und zu tief eingewurzelt. Die Verschiedenheit der Sprache und des Volkscharakters, die Abweichungen in der kirchlichen Verfassung, Disziplin, Liturgie und Theologie ließen keine organische Einheit mehr zwischen der östlichen und westlichen Christenheit zustande kommen. Und zu dem kulturell-kirchlichen Gegensatz gesellten sich politische Differenzen: die Vorgänge der letzten Zeit, namentlich der Verlust der byzantinischen Herrschaft in Mittel- und Oberitalien, der Anschluß der Päpste an die Franken und die Erneuerung des abendländischen Kaisertums hatten die schon vorhandene Abneigung der Griechen gegen die Lateiner zu

¹ C. Will, *Acta et scripta de controversiis ecclesiae graecae et lat. s. XI composita* 1861. A. Pichler, *Gesch. d. kirchl. Trennung zw. Orient u. Occident*, 2 Bde 1864/65. J. Hergenröther, *Photius III*, 1869, 710 ff. L. Duchesne, *Autonomies ecclésiastiques, Églises séparées*, Paris ²1904, 163 ff. L. Bréhier, *Le schisme oriental du XI^e siècle*, Paris 1899. W. Norden, *Das Papsttum und Byzanz (1054—1453)* 1903; dazu J. Haller, *Hist. Z.* 99, 1907, 1/34 und wieder Norden, ebd. 102, 1909, 277/303. F. X. Seppelt, *Das Papsttum u. Byzanz*, *Kirchengesch. Abh. hg. v. Sdralek II*, 1904, 1/105. J. Gay, *L'Italie méridionale et l'Empire byzantin (867—1071)*, Paris 1904. J. Dräseke, *ZwTh* 1905, 194 ff. 362 ff. (Anklageschrift des Michael Psellus gegen M. Cerul.). J. Bousquet, *L'unité de l'Église et le schisme grec*, Par. 1913. A. Michel, *Humbert u. Kerullarios I* 1925; *HJG* 42, 1922, 1/11 (Kirchentrennung vor Kerull.). B. Leib, *Kiev et Byzance à la fin du XI^e siècle*, Paris 1924; *Orientalia christ. II*, 3, Rom 1924, 138/264 (2 unedierte byz. Traktate des 12. Jahrh. über die Azymen). L. Oeconomus, *La vie relig. dans l'Empire byz. au temps des Comnènes et des Anges (1081—1204)*, Paris 1918. Weiteres s. § 91.

maßloser Erbitterung gesteigert. Tief verletzt durch die „Tyrannei“ der Ottonenkaiser in Altrom und ihre unteritalienische Politik fühlte man in Byzanz im 10. Jahrh. gar kein ernstliches Verlangen mehr, mit den Abendländern in Interessengemeinschaft zu leben; in den Eigentümlichkeiten ihrer Kirche sah man, auf seine alleinige Orthodoxie pochend, nur Abfall von der apostolischen Tradition. So konnte jederzeit ein unglücklicher Zwischenfall das latent vorhandene Schisma in ein offenes und dauerndes verwandeln.

2. Eine Verschärfung der Lage erfolgte bereits um die Wende des 10. Jahrh., indem die Patriarchen Sisinnius (996—99) und Sergius II (999—1019) das Kriegsmanifest des Photius gegen die Lateiner (§ 93, 2) wieder hervorzogen und geflissentlich verbreiteten; der Name des Papstes ward aus den Diptychen (§ 67, 3) gestrichen. Eustathius (1019—25) unterhielt zwar mit Rom wieder freundliche Beziehungen, stieß aber mit seinem Bemühen, die Kirche von Konstantinopel „in ihrem Bezirke“ (in suo orbe) als ökumenische anerkannt zu sehen, wie dies die römische in der ganzen Christenheit sei, beim übrigen Abendland auf erregten Widerspruch. Sein zweiter Nachfolger **Michael Cerularius** (1043—58), ein gewalttätiger und verschlagener Politiker, ließ der Leidenschaft vollen Lauf. Das lang vorbereitete Schisma, das nun urplötzlich eintritt, erscheint so fast als seine persönliche Tat. Auf Befehl des Patriarchen wurden 1053 die Kirchen der Lateiner in Konstantinopel geschlossen, ihre Klöster weggenommen. Als Hauptvorwurf wurde ihnen gemacht, daß sie, wie seit dem 8./9. Jahrh. allgemein im Abendland üblich (vgl. § 98, 3), beim Abendmahl ungesäuertes Brot (Azyma) verwendeten. Bei Ausführung der Verordnungen ging der Sacellarius (Schatzmeister) Konstantin sogar so weit, daß er die hl. Hostie der „Azymiten“ für nicht konsekriert erklärte und mit Füßen trat. Auf Veranlassung des Cerularius griff der EB. Leo von Achrida in Bulgarien die Abendländer gleichzeitig literarisch an: in einem verletzenden Sendschreiben an den B. Johann von Trani im byzantinischen Apulien, „an alle Bischöfe und Priester, Mönche und Laien der Franken und den Papst“, erklärte er sie für halbe Juden und halbe Heiden, weil sie das Gebot der Azymen und des Sabbat(fastens) in der Quadrages beobachten, Ersticktes mit Blut genießen und den Allelujagesang in der Fastenzeit unterlassen. Etwas später bekämpfte der Mönch Niketas Stethatos (Pectoratus) vom Kloster Studion neben anderen Abweichungen der Lateiner besonders auch das Zölibatsgesetz in gehässiger Weise.

3. Solche Anklagen konnten nicht unbeantwortet bleiben. Ihre Widerlegung übernahm im Auftrag des P. Leo IX (1049 bis 1054) hauptsächlich dessen Staatssekretär und Vertrauter,

der Kardinal Humbert von Silva Candida (s. § 89, 6; 103, 2), ein scharfer Draufgänger, der an der weiteren Entwicklung der Angelegenheit einen entscheidenden Anteil hat. In seinem „Dialogus“ (1053) wies Humbert die Vorwürfe der Griechen im einzelnen mit Geist und Einsicht zurück. Weniger glücklich war freilich der Angriff, den er mit der Verteidigung verband: er bekämpfte nämlich die im Orient seit alters bestehende Priesterehe als „Nikolaitische Häresie“ (vgl. § 102, 3), beschuldigte die Griechen des Macedonianismus, weil sie das Filioque aus dem Symbolum ausgemerzt hätten usw. Bei solchen Gegensätzen war eine Verständigung kaum möglich. Das zeigte sich sofort, als auf Ersuchen des Kaisers Konstantin IX Monomachos (1042—54) anfangs 1054 eine päpstliche Gesandtschaft nach Konstantinopel ging, bestehend aus Humbert, dem päpstlichen Kanzler Kardinal Friedrich von Lothringen (nachmals P. Stephan IX, s. § 103, 4) und dem EB. Petrus von Amalfi. Zwar mußte Niketas auf Befehl des Kaisers, der sich eifrig um den Frieden bemühte, seine Streitschrift verbrennen, aber Cerularius zeigte sich herrisch und unnahbar, hetzte das Volk gegen die Lateiner auf und untersagte den päpstlichen Legaten sogar die Feier der Messe. Unter diesen Umständen griffen diese zum äußersten Mittel. Sie legten am 16. Juli 1054 die von Humbert verfaßte, äußerst scharfe Bannbulle gegen den Patriarchen und seine Gesinnungsgenossen auf den Hauptaltar der Sophienkirche nieder und reisten ab. Ihre Hoffnung, Cerularius würde jetzt einlenken oder gestürzt werden, trog; auch ein letzter Friedensversuch des Kaisers scheiterte. Der Patriarch wiederholte auf einer Synode das Manifest des Photius (s. o.) und sprach das Anathem über die Lateiner. Der Patriarch Petrus von Antiochien, der die Abweichungen derselben weit milder beurteilte, beschwor zwar seinen Kollegen, die Einheit wiederherzustellen. Aber der tief beklagenswerte Bruch blieb, und das Beispiel Konstantinopels wurde in Bälde für die übrigen Patriarchen des Ostens maßgebend. Auch alle von den Griechen bekehrten oder mit ihnen in engerer kirchlicher Verbindung stehenden Völkerschaften, wie die Serben, Bulgaren, Russen und Rumänen, wurden ganz von selbst in das Schisma hineingezogen, von dem damals wohl niemand ahnte, daß es dauernd sein werde.

IV. Kapitel.

Verfassung¹, Kultus, Disziplin und Sitte, vornehmlich der abendländischen Kirche. Beginn der Reform.

§ 95.

Der Klerus und die Diözesanverwaltung.

1. Die bischöflichen Sprengel erhielten im Frankenreich und in den jetzt dem Christentum sich zuwendenden Ländern des Nordens und Ostens einen weit größeren Umfang als früher im römischen Reiche. Die Bischöfe bedurften daher zu ihrer Verwaltung einer Unterstützung, und sie nahmen dazu eine Zeitlang **Chorbischöfe** als Gehilfen in Anspruch. Ein sachlicher Zusammenhang dieser mit den gleichnamigen „Landbischöfen“ (χωρεπίσκοποι) der alten Kirche (§ 62, 1) ist nicht nachweisbar. Sie hatten nach Anweisung ihres Bischofs einzelne Bezirke zu visitieren, die Geistlichen zu belehren, die Disziplin zu handhaben und verwalteten erledigte Bistümer. Gegen ihren wachsenden Einfluß erhob sich um die Mitte des 9. Jh., namentlich auf der Synode von Meaux 845 und bei Pseudoisidor (§ 87, 4), starke Opposition, und so kamen sie fast allenthalben in Abgang, zunächst in Frankreich, im 10. Jh. auch in Deutschland. Für die nichtbischöflichen Funktionen traten die **Archidiakonen**, die jetzt häufig Priester sind, an ihre Stelle; sie heißen dementsprechend manchmal auch Chorbischöfe. In den größeren Diözesen gab es mehrere Archidiakone. Für die Abgrenzung der Archidiakonate war im allgemeinen die politische Gaueinteilung maßgebend. Sie zerfielen selbst wieder in kleinere Kreise, nach ihren Vorstehern Archipresbyterate oder Dekanate (Landkapitel) genannt. — A. Schröder, Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jh. 1890. H. Bastgen, Entstehungsgesch. der Trierer Archidiakonate 1906. E. Baumgartner, Gesch. und Recht des Archidiako-

¹ L. Thomassinus, *Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia*, 3 vol. Paris 1688. J. B. Sägmüller, *Lehrb. d. kath. KR.*, 2 Bde ³1914, ⁴1925 ff. (hier weitere Literatur). P. Hinschius, *Das KR. der Katholiken u. Protestanten in Deutschl.* I—VI, 1, 1869/97. A. Eichmann, *Quellen-sammlung*, s. § 2, 4. — G. Waitz, *Deutsche Verfassungsgesch.* I—VI in 3. bzw. 2. A. 1883/96, VII—VIII 1876/78. E. Löning, *Gesch. d. deutsch. KR.*, 2 Bde 1878. A. Werminghoff, *Gesch. d. Kirchenverfass. Deutschlands im MA.* I 1905; *Verfassungsgesch. d. dtsh. K. im MA.* ²1913 (in A. Meisters *Grundriß d. GW.* II, 6). Kl. v. Schwerin, *Deutsche Rechtsgesch.* ²1915 (ebd. II, 5). A. Meister, *Deutsche Verfassungsgesch. bis ins 15. Jh.* ³1922 (ebd. II, 3). H. Brunner, *Deutsche Rechtsgesch.*, 2 Bde ²1906/28; *Grundzüge d. deutsch. Rechtsgesch.* ⁷1919. R. Schröder, *Lehrb. d. dtsh. Rechtsgesch.* ⁶1919/22. U. Stutz, *KR.* ²1914 (in Holtzendorff-Kohlers *Enzyklop. d. Rechtswiss.* II⁷). R. Holtzmann, *Französ. Verfassungsgesch.* 1910. E. Mayer, *Italien. Verfassungsgesch.*, 2 Bde 1909. — K. Th. v. Inama-Sternegg, *Dtsch. Wirtschaftsgesch.*, 3 Bde 1879/1901, I² 1909. K. Lamprecht, *Deutsches Wirtschaftsleben im MA.*, 3 Bde 1885/6. Th. Sommerlad, *Die wirtschaftl. Tätigkeit d. Kirche in Deutschl.* I 1900; *Das Wirtschaftsprogramm der K. im MA.* 1903. A. Dopsch, *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit*, 2 Bde ²1922. R. Kötzschke, *Allg. Wirtschaftsgesch. des MA.* 1924. J. Kulischer, *Allg. Wirtschaftsgesch. des MA. u. der Neuzeit* I 1928. A. M. Koeniger, *Burchard I v. Worms u. die Kirche s. Zeit (1000/25)* 1905. G. v. Below, *Der deutsche Staat des MA.* I ²1925. H. v. Schubert, *Der Kampf des geistl. und weltl. Rechtes* 1927. Weiteres s. § 73 (Kurth, Troeltsch, Dopsch) und 86 (Ohr, Lilienfein, Kern, Carlyle).

nats der oberrhein. Bistümer 1907. F. Gescher, Der Kölnische Dekanat und Archidiakonats in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung 1920. J. Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im MA. 1920. Gerda Krüger, Das Münsterische Archidiakonats Friesland bis z. Ausgang des MA. 1925. J. B. Sägmüller, Die Entwickl. des Archipresbyterats und Dekanats bis z. Ende des Karolingerreichs, Progr. Tübingen 1898. J. Krieg, Die Landkapitel im Bist. Würzburg bis zum Ende des 14. Jh. 1916; — von der 2. Hälfte des 14. bis zur 2. Hälfte des 16. Jh. 1923. F. X. Buchner, Verfassung u. Rechte der Landkapitel 1919. J. Faure, L'archiprêtre des origines au droit décrétalien, Thèse Grenoble 1911. Th. Gottlob, Der abendländische Chorepiskopat 1928.

2. Der Klerus des Frankenreichs, ausgenommen jedoch die Bischöfe, stand auch jetzt noch eine Zeitlang in der früheren Weise (s. § 61, 2) unter dem weltlichen Gericht. Nur langsam vollzog sich die Einführung des *Privilegium fori*, das er im römischen Reiche erhalten hatte. Sie wurde sowohl durch den germanischen Grundsatz veranlaßt, daß jeder nach seinem Rechte leben dürfe (*Ecclesia vivit lege Romana*, *Lex Ribuarum* c. 600), als durch die von Pseudoisidor wiederholt erhobene Forderung, der Geistliche solle nur durch einen Geistlichen gerichtet werden. Zur vollen und allgemeinen Anerkennung gelangte der befreite Gerichtsstand des Klerus aber erst in der nächsten Periode. — Nißl u. Lardé, s. § 61. R. Génestal, *Le privilég. fori en France* (XII^e—XIV^e s.), 2 vol. Paris 1921/25.

Den Geistlichen wurde wiederholt, so schon auf dem ersten germanischen Nationalkonzil 742 (can. 2) unter Leitung des hl. Bonifatius (§ 80, 3), untersagt, Waffen zu tragen und in den Krieg zu ziehen. Das Verbot vermochte jedoch in jener rohen, kampflustigen Zeit nicht durchzudringen und wurde selbst in der Blütezeit des Mittelalters nicht selten übertreten. Es hing dies auch damit zusammen, daß die geistlichen Güter (Bistümer und Äbteien) wie die weltlichen Kriegsmannschaft zu stellen hatten; Karl d. Gr. verlangte sogar die persönliche Teilnahme der Bischöfe und Äbte an den Heerfahrten. Eine geregelte Militärseelsorge schuf bereits die eben genannte Synode von 742; sie oblag in erster Linie der Hofgeistlichkeit (den *capellani*, vgl. § 72, 6). — A. M. Koeniger, Die Militärseelsorge d. Karolingerzeit 1918.

Über den Zölibat des Klerus in dieser Periode, seine vielfache Mißachtung und die Maßregeln zu seiner Durchführung s. § 102, 3; 103.

3. Die schon früher übliche jährliche Visitation der Diözese durch den Bischof wurde in dieser Periode wiederholt eingeschränkt (Kapitularen von 742, 769, 813; Synode von Arles 813). Zugleich erfuhr die Einrichtung im fränkischen Reiche eine Erweiterung. Karl d. Gr. gab nämlich dem Bischof zum Schutz und zur Unterstützung, unter Umständen auch zur Kontrolle, den Gaugrafen bei. Im 9. Jahrh. zog man das Volk zur Mitwirkung heran. In den einzelnen Gemeinden wurden unbescholtene Männer, in der Regel sieben, zur Ermittlung der zu rügenden Vergehen aufgestellt und eidlich zur Anzeige verpflichtet. Sie hießen Sendzeugen bzw. -schöffen (*testes synodales*), das ganze Institut **Sendgericht** oder **Send** (*synodus*). Das Verfahren dabei war dem weltlichen Grafengericht und Rügeverfahren nachgebildet. Eine ausführliche Anleitung zur Abhaltung der bischöflichen Visitation und des Sendgerichts gibt Abt Regino von Prüm um 906 (s. § 89, 5). Der Send hat wesentlich dazu beigetragen, heidnische Gebräuche im Frankenreiche auszurotten und christliche Sitte durchzusetzen. Er blieb auch in der Folge eine bedeutsame Stütze der öffentlichen Ordnung und erhielt sich in einigen Gegenden in abgeschwächter Form bis in die neueste Zeit. — A. M. Koeniger, Die Sendgerichte in Deutschl. I 1907; Quellen z. Gesch. d. Sendger. in Deutschl. 1910; Vom Send, Jb. d. hist. Ver. Bamberg 1912, 27/60.

Diözesansynoden fanden jährlich ein- bis zweimal statt, Provinzialsynoden weniger häufig. Eine besondere Bedeutung haben im Franken-

reich die vom König berufenen National- und Reichssynoden, an denen die geistlichen und weltlichen Großen teilnahmen (*concilia mixta*) und deren Beschlüsse als Staatsgesetze, *capitularia*, verkündet wurden. Sie sind eine Verbindung von Reichstag und Synode und erklären sich aus dem engen Zusammenwirken von Staat und Kirche.

4. Im 8. Jh. kam nach älterem Vorgang (s. § 60, 2) das gemeinsame Leben der Geistlichen, das sich in den Wirren der Zeit überall, außer in Nordspanien, aufgelöst hatte, wieder in Übung. Der treffliche B. Chrodegang von Metz († 766) verfaßte um 760 für den Klerus seiner Stadt in Anlehnung an die Benediktinerregel eine bestimmte Lebensnorm. Sie verordnete gemeinsames Wohnen und Speisen im *claustrum*, täglich feierlichen Gottesdienst mit Chorgebet und Versammlung mit Lesung eines Kapitels aus der Hl. Schrift und Regel (daher die Bezeichnung *„Kapitel“* für die Versammlung selbst und den Versammlungsraum); völliger Verzicht auf das Privateigentum war nicht verlangt, dem einzelnen verblieb die Nutznießung seines an das Stift abgetretenen Vermögens. Das Institut hieß *Vita canonica* oder *communis*, die darnach Lebenden *canonici*; strittig ist, ob diese Bezeichnung abzuleiten wäre von *canon* = *matricula* (Einschreibliste) oder von den durch die Weltgeistlichen (im Unterschied von der *regula* der Mönche) zu befolgenden *canones* oder von den *horae canonicae*, die sie zu verrichten hatten. Die Einrichtung erwies sich als gutes Mittel zur Hebung des klerikalen Standes- und Pflichtbewußtseins und der geistlichen Bildung. Von Karl d. Gr. gefördert, fand sie nicht nur an den bischöflichen Kathedralen, sondern bald auch an größeren Pfarrkirchen, wo mehrere Geistliche waren, Eingang. So traten den Domkirchen (*ecclesiae in domo episcopi*, im Bischofshof) und Domkapiteln oder Domstiftern damit Kollegiatkirchen und -stifter, wie diese Kanonikate seit dem 13. Jh. genannt wurden, an die Seite; der Vorstand der ersteren war der Bischof, der letzteren der Propst (*praepositus*, *praelatus*). Die Synode von Aachen 816 gab im Zusammenhang mit der Klosterreform Ludwigs d. Fr. neue Vorschriften für die Kanoniker an Dom- und Pfarrkirchen und für die Chorfrauen oder Kanonissen, das weibliche Gegenstück zu jenen (vgl. § 101, 1). Doch trat in den folgenden unruhigen Zeiten bald wieder ein Rückgang des kanonischen Lebens ein. Um Säkularisationen und allzustarker Inanspruchnahme des Stiftsvermögens für weltliche Zwecke (Reichsservitien u. a.) vorzubeugen, trennte man im 9./10. Jh. das Bischofs- und Brüdergut (*mensa episcopalis*, *mensa fratrum*) und setzte für letzteres eine bestimmte Anzahl von Pfründen (*praebendae*) fest. Seit dem Ende des 9. Jh. begann man bereits auch die gemeinschaftliche Wohnung aufzugeben. Eine Wiedererneuerung der *vita canonica* erfolgte seit der Mitte des 11. Jh. (s. § 117). — S. Chrodegangi *regula canonicorum* ed. W. Schmitz 1889; ed. Napier, Lond. 1916. *Formula institutionis canonicorum et sanctimonialium concilii Aquisgranensis* 816, in MG Conc. II, 307 ff. Über beide vgl. A. Werminghoff, NA 27, 1902, 607 ff. 646 ff. K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen MA. 1903; Die Kanonistenstifter im deutschen MA. 1907 (dazu W. Levison, Westdeutsche Z. 1909, 491 ff. und wieder Schäfer, RQ 1910, 49 ff.). A. Pöschl, Bischofsgut u. mensa episcopalis I—III, 1, 1908/12. O. Hannemann, Die Kanonikerregeln Chrodegangs von Metz und die Aachener Synode von 816, Diss. 1914. F. Grimme, Die Kanonikerregel des hl. Chrod. u. ihre Quellen, Jahrb. d. Gesellsch. f. lothring. Gesch. 27/28, 1915/16, 1/44. E. Mayer, Der Ursprung der Domkapitel, ZRG kan. Abt. 7, 1917, 1/33. H. Leclercq, Chanoines et Chanoinesses, DictAC III, 223 ff. 248 ff.

§ 96.

Das Kirchengut und Eigenkirchenwesen¹.

1. Das Kirchengut war im Frankenreiche durch Schenkungen, Vermächtnisse und eigene Rodungen un bebauten Landes allmählich beträchtlich gewachsen und umfaßte am Ende des 7. Jh. bereits etwa ein Drittel des Staatsgebietes. Unter dem gewalttätigen Hausmeier Karl Martell (714—41) erfuhr es aber eine starke Verminderung. Da das Krongut nicht ausreichte, überwies er zur Belohnung für kriegerische und politische Dienste Kirchen- und Klostergut in weitem Umfang an seine Vasallen zur Nutznießung (als Kommenden, in commendam) oder vergab einfach Bistümer und Abteien, mitunter mehrere zugleich, vollständig an Laien. Seine Söhne Karlmann und Pippin (vgl. § 80, 3) machten diese „Säkularisation“ teilweise wieder gut (743/45); soweit Rückgabe der entfremdeten Kirchengüter nicht möglich war, wurden sie den jetzigen Inhabern bis zu ihrem Tode als zinspflichtige-Leihgüter (*precariae*) der Kirche überlassen. Auch Karl d. Gr. verfügte im ersten Jahrzehnt seiner Regierung über Kirchengut fast wie über Königsgut. Als eine gewisse Entschädigung dafür sollte der Kirche der **Zehnte** (vgl. § 19, 3) zukommen. Er war bisher mehr oder minder freiwillig geleistet, von der Synode zu Mâcon 585 (can. 5) allerdings sogar unter Androhung des Bannes verlangt worden. Karl gab dem Gebote nach dem Vorgang Pippins (765) in dem Kapitulare von Heristal 779 reichsgesetzlichen Nachdruck; mehrere Synoden (Frankfurt 794, Mainz 813) wiederholten es. Der

¹ U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterl.-german. Kirchenrechts 1895; Gesch. des kirchl. Benefizialwesens I 1895; Art. Eigenkirche, Eigenkloster, RE 23, 364/77 (hier weitere Lit.); Karls d. Gr. divisio von Bistum und Grafschaft Chur 1909. K. Ribbeck, Die sog. divisio d. fränk. Kirchengutes unter Karl Martell u. seinen Söhnen 1883. A. Bondroit, De capacitate possidendi Ecclesiae . . . aetate Merovingica I, Louvain 1900. P. Thomas, Le droit de propriété des laïques sur les églises et le patronage laïque au moyen âge, Paris 1906. A. Pöschl, Bischofsgut, s. § 95, 4; Kirchengutsveräußerungen im früheren MA., AkKR 1925, 3 ff. 349 ff.; Die Entstehung des geistl. Benefiziums, ebd. 1926, 3 ff. 363 ff.; Die Inkorporation u. ihre geschichtlichen Grundlagen, ebd. 1927, 44/177 (Forts. f.) E. Lesne, Histoire de la propriété ecclésiastique en France I—II, Paris 1910/26. H. Henrici, Über Schenkungen an die Kirche 1916 (Rede). F. Prochnow, Das Spolienrecht . . . im Abendl. bis z. 13. Jh. 1919. H. Böhmer, Das Eigenkirchentum in England, in Festgabe F. Liebermann 1921, 301/53 (dazu U. Stutz, ZRG kan. Abt. 12, 1922, 409/15). G. Kallen, Der Säkularisationsgedanke in seiner Auswirkung auf die Entwicklung der mittelalterl. Kirchenverfass., HJG 44, 1924, 197/210. — E. Perels, Die kirchl. Zehnten im karoling. Reiche 1904; Archiv f. Urkundenforsch. 3, 1911, 233/50. U. Stutz, Das karol. Zehntgebot, ZRG german. Abt. 29, 1908, 180/224. E. Lesne, La dîme des biens ecclésiastiques au IX^e et X^e siècles, RHE 1912, 477 ff. 659 ff.; 1913, 97 ff. 489 ff. A. Pöschl, Der Neuburchezehnt, AkKR 98, 1918, 3 ff. 171 ff. 333 ff. 497 ff.; Das karoling. Zehntgebot in wirtschaftsgeschichtl. Beleuchtung 1927.

Kirche eröffnete sich damit eine neue und wichtige Einnahmequelle. Ihr Genuß kam anfangs ganz den Pfarrkirchen, später teilweise (ein Viertel) auch den Bischöfen zu. Obwohl noch in der Folge nicht selten schwere materielle Schädigungen der Kirche durch die Laienaristokratie vorkamen, so verfügte sie doch über einen bedeutenden Grundbesitz und beträchtliche Einnahmen. Da jetzt die meisten Gotteshäuser und Klöster im Unterschied vom christlichen Altertum auf dem Lande lagen und das Pfarrsystem (§ 62, 2) sich immermehr ausbreitete, so war ihr Leben und ihre Wirksamkeit tief in die Agrarverhältnisse der Zeit hineinverflochten und wurde aufs stärkste davon beeinflusst. Kein Wunder, daß auf diesem Wege germanische Rechtsanschauungen in breitem Flusse in die abendländische Kirche einströmten und daß es zu Spannungen und Konflikten kam zwischen dem germanischen Individualgeist, der vor allem das Privatrechtliche und Ständische betonte, und dem universalen, öffentlich-rechtlichen Charakter des altchristlich-römischen Kirchenrechts.

2. Nach germanischen Grundsätzen konnte der Geistliche streng genommen nicht vor Gericht auftreten, weil ihm das Waffentragen verboten war (§ 95, 2). Daher mußten die Kirchen und Klöster bei Rechtsstreitigkeiten weltliche Vertreter, sog. **Vögte** (advocati), haben. Karl d. Gr. schrieb solche allen Bistümern und Abteien vor. Der Vogt unterzog sich für die ihm anvertraute Anstalt der Pflicht der gerichtlichen Eidesleistung und eventuell des Zweikampfes (vgl. § 102, 1), schützte sie nach außen und übte über die Hintersassen die niedere, später (seit dem 9. Jahrh.) auch die hohe Gerichtsbarkeit. Die Vogtei wurde seit dem 9. Jahrh. erblich. Sie war wegen der damit verbundenen Rechte und Einkünfte beim Adel sehr begehrt, für die Kirchen aber vielfach eine drückende Last und Ursache von zahlreichen Mißbräuchen. — F. Wickede, Die Vogtei in den geistl. Stiftern d. Frankenreiches 1886. L. Senn, L'institution des avoueries ecclésiastiques en France, Paris 1903. A. Pischek, Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster während d. früheren MA. 1907. A. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrhein. Teil d. Diöz. Konstanz bis c. 1250, 1908. H. Glitsch, Untersuchungen z. mittelalt. Vogtsgerichtsbarkeit 1912. A. Waas, Vogtei und Bede in der dtsh. Kaiserzeit, 2 Teile 1919/23.

3. Wie früher (§ 62, 2) erwähnt, entwickelte sich in den germanischen Staaten schon seit der Merowingerzeit das sog. „**Eigenkirchenwesen**“ (U. Stutz), das in seiner Wurzel wohl auf das heidnische Hauspriester- und Eigentempeltum zurückgeht, bei den arianischen und katholischen Germanen vorkommt, aber auch den romanischen Ländern nicht ganz fremd ist. Der Grundherr, der auf seinem Boden eine Kirche, Kapelle oder ein Kloster erbaute, mit Liegenschaften beschenkte und ausstattete, betrachtete das Gotteshaus (Kloster) mit allem Zubehör und Erträgen als sein unbeschränktes Eigentum (ecclesia propria). Er konnte es verkaufen, vererben, verschenken, den betreffenden Geistlichen oder Vorsteher nach freiem Ermessen anstellen (in der üblichen Form des Leihvertrags, beneficium)

und wieder entlassen, ihn zu persönlichen Diensten heranziehen, bei seinem Tode den Nachlaß ganz oder zum Teil beanspruchen und während der Erledigung der Stelle die Zwischengefälle einziehen (ersteres später *ius spolii*, letzteres *ius regaliae* genannt), die Opfergaben (Oblationen) und Zehnten der Gläubigen, wie auch die gebräuchlich gewordenen Stolgebühren für sich ausnützen. Ähnlich wurde es zum Teil auch bei Kirchen und Klöstern gehalten, welche Laien als Lehen oder Kommenden (s. o.) erhielten oder über die sie die Vogtei besaßen. Nicht bloß Einzelpersonen (der König, weltliche und geistliche Große), sondern auch geistliche Institute wie Klöster und Stifter konnten Eigenkirchen besitzen. Das Eigenkirchenwesen erscheint im 8. Jahrh. vollständig eingebürgert — die Zahl der Eigenkirchen überstieg die der bischöflichen bei weitem — und erwies sich als die stärkste Stütze des fränkischen Landes- und Staatskirchentums. Es war aber der altchristlich-römischen Auffassung, wonach der Bischof der verantwortliche Leiter der Diözese und Verwalter ihres gesamten Vermögens ist, völlig fremd und eine Quelle zahlreicher Mißstände. Daher bemühte sich schon die Gesetzgebung der karolingischen Zeit, die Stellung der Kleriker an den Eigenkirchen und damit diese selbst gegen die Willkür der Grundherren zu sichern; namentlich sollten die Geistlichen nicht ohne Zustimmung des Bischofs angestellt und entlassen werden und unter seiner ständigen Aufsicht stehen. Trotz aller Klagen blieb aber das Eigenkirchenrecht bestehen — selbst die römischen Synoden von 826 und 853 anerkannten es — und dehnte sich in der Folge noch weiter aus; ja es machte auch vor den höheren Kirchenstellen nicht halt (s. § 97, 2). Erst im Investiturstreit und weiterhin im 12. Jahrh. (Alexander III) gelang es der kanonischen Gesetzgebung, das Eigenkirchenrecht zu beseitigen bzw. in bezug auf die niederen Benefizien dadurch unschädlich zu machen, daß die Rechte der Kirchherren auf ein Schutz-(patronatus) und Präsentationsrecht beschränkt wurden.

§ 97.

Die staatspolitische Stellung der höheren Geistlichkeit und die Besetzung der Prälaturen durch die Fürsten¹.

1. Bei der im Frankenreiche bestehenden engen Verbindung zwischen Staat und Kirche erlangten die Prälaten, d. i. die Bischöfe und Äbte, schon frühe bedeutende politische Vorrechte. Seit der Mitte des 7. Jahrh. wurden sie gleich den

¹ A. Hauck, Die Entstehung der bischöfll. Fürstenmacht 1891; Die Entstehung d. geistl. Territorien, Abh. Leipz. 27, 1909, 645/72. A. Schulte, Der Adel u. d. dtsch. Kirche im MA. 1922; Der hohe Adel im Leben des mittelalt. Köln, Sb. München 1919. A. Werminghoff, Ständische Probleme

weltlichen Großen zu Rat und Dienst des Königs bei Staatsangelegenheiten beigezogen. Sie verdankten diese Stellung sowohl ihrer geistlichen Würde, höheren Bildung und meist adeligen Abkunft, wie auch dem ausgedehnten Grundbesitz, mit dem ihre Kirchen ausgestattet waren (s. § 96, 1). Einzelnen Kirchen und Klöstern wurde bereits auch die Immunität, d. h. die Steuer- und Gerichtsfreiheit zuteil; die öffentlichen Abgaben und Lasten ließ nun der Grundherr von den abhängigen Leuten durch seine eigenen Beamten einfordern und die Gerichtsbarkeit, zunächst die niedere, später (2. Hälfte des 9. Jahrh.) auch die hohe, durch den Vogt (§ 96, 2) ausüben. Seit dem 9. Jahrh. besaßen fast alle Reichskirchen und -klöster das wichtige Privileg der Immunität. Ferner erhielten die Prälaten frühzeitig andere Hoheitsrechte (Regalien), wie Markt-, Münz- und Zollgerechtigkeit. Endlich kam auch die Grafschaft mit ihren Rechten an sie; zuerst wurde dieselbe von Karl III dem Bischof von Langres (887) und von Heinrich I dem Bischof von Toul (927) verliehen. In Deutschland belehnte namentlich Otto I Bischöfe und Äbte in größerem Umfang mit Reichsrechten, -gütern und Grafschaften, um an ihnen eine zuverlässige Stütze des Thrones gegenüber den egoistischen und oft unbotmäßigen Stammesherzogen zu haben (vgl. § 88, 3). Die geistliche Aristokratie bildete das Gegengewicht gegen die weltliche; mit ihrer

in d. Gesch. d. dtsh. K. d. MA., ZRG kan. Abt. 1, 1911, 33/67. H. Leclercq, Immunité, DictAC VII, 323/90. E. Magnin, Immunités ecclés., DictThC VII, 1218/62. M. Kroell, L'immunité franque, Paris 1910. E. Stengel, Die Immunität in Deutschl. bis z. Ende des 11. Jh. I 1910. H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit 1913. K. Hofmann, Die engere Immunität in d. deutschen Bischofsstädten im MA. 1914. G. Le Bras, L'immunité réelle, Rennes 1920. B. Dauch, Die Bischofsstädte als Residenz der geistl. Fürsten 1913. M. Stimming, Die Entstehung d. weltl. Territoriums d. Erzbist. Mainz 1915. K. H. Schmitt, EB. Adalbert I v. Mainz (1111—37) als Territorialfürst 1920. B. Heusinger, Servitium regis in der dtsh. Kaiserzeit 1922. W. Wieruszowski, Die Zusammensetzung des gall. u. fränk. Episkopats bis 843, Bonner Jbb. 127, 1922, 1/83. Joh. Bühler, Ordensritter u. Kirchenfürsten nach zeitgenöss. Quellen (bis z. 13. Jh.) 1927. — A. Hauck, Die Bischofswahlen unter den Merowingern 1883. P. Cloché, Les élections épiscopales sous les Mérovingiens, Paris 1925. P. Imbart de la Tour, Les élections épiscop. dans l'Église de France du IX^e au XI^e s., Paris 1891. R. Boerger, Die Belehnungen d. dtsh. geistl. Fürsten 1901. G. Weise, Königtum u. Bischofswahl im fränk. u. deutschen Reich vor d. Investiturstreit 1912. F. Tenckhoff, Die westfäl. Bischofswahlen bis z. Wormser Konkordat 1912. G. Schwartz, Die Besetzung d. Bistümer Reichsitaliens unter d. sächs. u. sal. Kaisern 1913. H. Lévy-Bruhl, Les élections abbatiales en France I (—877), Thèse Paris 1913. J. Schmidlin, Das Investiturstreitproblem, AkKR 1907, 87/102. A. Scharnagl, Der Begriff d. Investitur in den Quellen u. der Lit. d. Investiturstreits 1908. H. Förster, Die Kölner Bischofswahlen (bis z. 13. Jh.) 1924. Paul Schmid, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits (1046/80) 1926. A. Dulac, Les élections épiscopales... au moyen âge, RevHR 1926 II, 76/113. A. Pöschl, Die Regalien der mittelalt. Kirchen 1928. Weitere Lit. s. vor § 95 u. 96.

Hilfe vornehmlich haben die deutschen Könige regiert. Bis ins 13. Jh. sind Bischöfe und Äbte ganz gewöhnlich Verwalter hoher Staatsämter, Minister und Diplomaten, mitunter sogar Heerführer. Die Entwicklung der geistlichen Staaten in Deutschland kam im wesentlichen zum Abschluß durch die Privilegienbriefe Kaiser Friedrichs II (1220) und seines Sohnes Heinrich [VII] (1231, bestätigt durch Friedrich 1232). Die deutschen Reichsbischöfe und Reichsäbte waren nun vollkommene Landesherren und als solche der Reichsverfassung eingegliedert. Dieser Zustand dauerte in der Hauptsache bis zur großen Säkularisation (1803).

2. Die geschilderten Verhältnisse hatten für die Kirche naturgemäß manche Vorteile. Sie wurde dadurch in den Stand gesetzt, ihre Aufgabe als Erzieherin und Leiterin der Völker leichter und vollkommener zu erfüllen. Aber auf der anderen Seite waren auch die Schattenseiten nicht gering. Zwar haben manche deutsche Bischöfe ihr Doppelamt als geistliche Hirten und Reichsfürsten mit Auszeichnung geführt (vgl. § 88, 3), aber es lag für die Prälaten die Gefahr nahe — und viele unterlagen ihr —, den religiös-kirchlichen Pflichten entfremdet und über Gebühr in weltliche Geschäfte und politische Händel verwickelt zu werden. Dazu kam noch etwas weiteres. Je größer die politische Bedeutung der höheren Kirchenstellen wurde, um so mehr strebten die Fürsten naturgemäß darnach, einen Einfluß auf ihre Besetzung zu gewinnen. An die Stelle der kanonischen Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk und der Klostervorsteher durch die Mönche, die schon im Merowingerreiche öfters nur Schein gewesen war (vgl. § 43, 8; 60, 3), trat so im allgemeinen die königliche Ernennung. P. Johann X bezeichnete es 921 als „alte Gewohnheit“ (*prisca consuetudo*), daß nur der König einem Kleriker ein Bistum übertragen dürfe. Nur vorübergehend noch wurde den bischöflichen Kirchen das Wahlrecht eingeräumt, von Ludwig d. Fr. allgemein (818/19), von anderen Herrschern einzelnen Bistümern; auch wußten sich die alten Bistümer im Süden und am Rhein im großen und ganzen freier zu erhalten als die jüngeren und in Grenzbezirken gelegenen. Die Bestätigung behielt sich der König aber stets vor. Die Besitzeinweisung in die Prälatur und die damit verbundenen Hoheitsrechte (*regalia, temporalia*) in seit Beginn des 11. Jh. als Investitur bezeichnet — erfolgte — den Formen des germanischen Lehensrechtes, seit Otto I gewöhnlich durch symbolische Überreichung des Bischofs- oder Abtsstabes durch den König, wozu bald noch die Übergabe des Bischofsringes kam; diese Insignien der geistlichen Würde mußten beim Tode eines Prälaten an den Königshof zurückgebracht werden. Der Beliehene hatte dem Fürsten den Treueid zu schwören

und sich als seinen Lehensmann (*homo, vassus*) zu bekennen.

Es ist einleuchtend, daß diese sog. **Laieninvestitur** mit dem Wesen des geistlichen Amtes im Widerspruche stand, wenn man es auch geraume Zeit nicht so empfand, und daß sie viele Übelstände im Gefolge hatte. Sie ließ die höheren Kirchenstellen geradezu als „Eigenkirchen“ (§ 96, 3) des Königs erscheinen und rief sogar die Anschauung hervor, als ob die geistliche Würde nur ein Ausfluß der königlichen Gewalt sei. Es lag ferner nahe, daß die Auswahl der Bewerber weniger unter dem Gesichtspunkt der kirchlichen Tauglichkeit als der Politik und wirtschaftlichen Interessen geschah. Einige Fürsten, wie Karl Martell und spätere Herrscher des Westfrankenreichs, erhoben Laien auf Bischofsstühle und Abteien (vgl. § 96, 1) oder vergaben Kirchenstellen an ihre Angehörigen und Günstlinge, Unfähige und Unwürdige, selbst Knaben. Im 10. Jahrh. waren in Frankreich viele Bistümer erblicher Familienbesitz der weltlichen Großen geworden, die nun selbst als Laienbischöfe auftraten. Auch von Simonie ist häufig die Rede (vgl. § 102, 3), so noch bei Kaiser Konrad II (§ 88, 7) und Heinrich IV (§ 104, 3). Doch kam dieses Gebrechen auch bei der kanonischen Wahl vor. Auf der anderen Seite ist festzustellen, daß das Nominationsrecht ohne Bedenken von so kirchlich gesinnten Fürsten, wie Karl d. Gr., Otto I, Heinrich II und Heinrich III, und zwar zum Besten der Kirche, geübt wurde, indem sie sich bemühten, die tüchtigsten Männer auszuwählen. Aber es ist begreiflich, daß sich beim Erstarken der Reformbewegung im 11. Jahrh. das Augenmerk ganz besonders auf die Beseitigung der Laieninvestitur richtete. Sie wird von streng kirchlicher Seite, so namentlich von dem Kardinalbischof Humbert von Silva candida (§ 102, 3) und von P. Nikolaus II auf der Lateransynode von 1059 (s. § 103, 5), mit Schärfe verlangt. Zum vollen Ausbruch gelangte dieser Kampf um die Befreiung der Kirche von den Staatsfesseln im Investiturstreit (§ 104).

§ 98.

Gottesdienst und Kommunionempfang¹.

Die kirchliche Kunst.

1. Während in der 2. Hälfte des christlichen Altertums auf dem Gebiet der **Liturgie** eine beträchtliche Mannigfaltigkeit geherrscht hatte (s. § 67, 2), strebt man jetzt mehr nach ihrer Vereinheitlichung. Im griechischen Orient, soweit er orthodox war, setzte sich

¹ Lit. s. § 67. A. J. Binterim, Denkwürdigkeiten d. christkath. K. IV, 3
² 1838. C. Krieg, Die liturg. Bestrebungen im karol. Zeitalter 1888. R. Mönche-
 meier, Amalarius v. Metz 1893. A. Ebner, Quellen u. Forsch. z. Gesch.
 u. Kunstgesch. d. Missale Romanum im MA. Iter Italicum 1896. Ad. Franz,

die Liturgie von Konstantinopel allmählich durch. Im Abendland gelangte die römische Liturgie zu immer weiterer Verbreitung. Die Synode von Cloveshove 747 (can. 13) schrieb sie allen Kirchen Englands vor. Für das Frankenreich wurde namentlich das Entgegenkommen Karls d. Gr. bedeutsam. P. Hadrian I übersandte ihm um 790 das sog. Sacramentarium Gregorianum (s. § 67, 3), das, von Alkuin mit einem Anhang versehen, allmählich über die gallikanische Liturgie den Sieg errang, doch ohne daß alle Sondergebräuche beseitigt wurden. Durch die Bemühungen Alexanders II und Gregors VII fand der römische Meßritus im 11. Jahrh. in Spanien Eingang; die spanisch-westgotische oder mozarabische (vgl. § 84, 2) Liturgie erhielt sich fortan nur in einigen Kirchen von Toledo und ist heute fast ganz verschwunden. Durch die Königin Margarete (1069—93) öffnete sich der römischen Liturgie Schottland, durch den EB. Malachias von Armagh († 1148) im 12. Jahrh. Irland. Karl d. Gr., Nikolaus II und andere Päpste wollten sie auch in Mailand einführen, aber das Volk daselbst hielt mit Zähigkeit an dem hergebrachten ambrosianischen Ritus fest. Nach der Mitte des 9. Jahrh. entstand, wie bereits früher (§ 83, 2) berichtet wurde, durch die Bemühungen der Slavenapostel Cyrill und Methodius bei den Mähren und illyrischen Slaven eine neue, die slavische Liturgie, die später auch auf die Bulgaren und Russen überging.

2. Im ganzen erhielt sich die bisherige Übung, die Liturgie stets vor der Gemeinde und in Verbindung mit derselben zu feiern. Doch trat ihr etwa seit dem 7. Jahrh. die **Privatmesse** zur Seite; als Vertreter der Gemeinde mußte dabei aber wenigstens ein Altardiener anwesend sein. Eine Folge davon war, daß man in den Kirchen nun regelmäßig mehrere oder sogar viele Altäre errichtete. Ferner wurde es mehrfach üblich, mehrere Messen am Tage zu lesen; einige Synoden (Dingolfing 932; Mainz 950/54) schrieben für die Quadrages und die anderen Fasttage des Jahres sogar dreimaliges Zelebrieren vor. Einzelne Geistliche gingen noch weiter, so daß die Synode von Seligenstadt 1022 (can. 5) das Lesen von mehr als drei Messen für den Tag verbot. Auch gegen andere Mißbräuche, selbst abergläubischer Art, mußte des öfteren eingeschritten werden.

Über die liturgischen Gewänder und Farben, die sich nun allmählich vollends ausbildeten, s. § 71, 4.

3. Von den Laien wurde, nachdem die öftere **Kommunion** schon in der vorigen Periode im allgemeinen abgekommen war (s. § 67, 5), wenigstens der dreimal jährliche Empfang (an Weihnachten, Ostern und Pfingsten) verlangt. Doch hielt es schwer, dieses Gebot bei der Masse durchzusetzen; selbst bei den Frommen ist das Interesse für die Eucharistie in dieser Periode verhältnismäßig gering. Seit dem 8./9. Jahrh. wurde im Abendland ungesäuertes Brot beim Abendmahl verwendet, was die Griechen veranlaßte, die Lateiner als „Azymiten“ aufs schärfste zu bekämpfen, ja sogar ihre Eucharistie für nichtig zu erklären (s. § 94, 2). Um Verunehrung zu verhindern,

Die Messe im deutschen MA. 1902; Die kirchl. Benediktionen im MA., 2 Bde 1909. J. Köck, Handschriftl. Missalien in Steiermark 1916. V. Leroquais, Les sacramentaires et les Missels manuscrits des bibliothèques publ. de France, 4 vol. Paris 1924. — R. Stapper, Karls d. Gr. röm. Meßbuch, Gymn.-Progr. München-Gladbach 1908. H. Netzer, L'introduction de la messe romaine en France sous les Carolingiens, Par. 1910 (mangelhaft). F. Cabrol, Charlemagne et la liturgie, DictAC III, 807/25.

wurden ferner in dieser Periode statt des zu brechenden Brotes kleine Scheiben eingeführt, die Hostien oder Oblaten. Aus dem gleichen Grunde gab man die heilige Speise den Gläubigen nicht mehr auf die Hand, sondern in den Mund. In der griechischen Kirche ward es üblich, den Leib des Herrn in den konsekrierten Wein (oder auch in nichtkonsekrierten) einzutauchen und beides zusammen mittels eines Löffelchens zu spenden. Diese Art der Kommunion ist im Orient in den meisten Riten noch heute im Gebrauch. Sie kommt als *communio intincta* bei Spendung der Wegzehrung auch im Abendland bis ins 13. und 14. Jahrh. vor, und man war vielfach der Ansicht, daß die in nichtkonsekrierten Wein getauchte Hostie auch diesen mitkonsekrierte. — J. Sirmond, *Disquisitio de azymo*, Opera V, Paris 1696. J. Mabillon, *Diss. de pane euchar. azymo et fermentato*, Paris 1674; *Vetera Analecta*, Paris 1723, 522/47. F. Cabrol, *Azymes*, *DictAC* I 3254/60. Zur Gesch. des Kommunionritus: Funk, *AU* I, 293/308; B. Kleinschmidt, *Theol.-prakt. Quartalschr.* 1906, 95/109. H. Mayer, *Gesch. d. Spendung d. Sakramente in d. alten Kirchenprovinz Salzburg*, Diss. 1914 (aus *ZkTh* 1913/4). P. Browe, *ThQ* 1921, 22 ff. 133 ff. (die Kommunion in d. gallikan. K.). M. Andrieu, *Immixtio et consecratio*, *La consécration par contact*, Paris 1924 (aus *RevSR* 1922/24).

4. Einen wichtigen Bestandteil des Gottesdienstes bildete nach wie vor die **Predigt**¹. Die Pflicht, das Wort Gottes zu verkündigen, wurde immer wieder eingeschärft. Um auch weniger gebildeten Geistlichen ihre Erfüllung zu ermöglichen, veranstaltete man Muster-sammlungen schriftgemäßer Predigten. Zu größerer Verbreitung gelangten die Homilien Bedas des Ehrwürdigen (§ 89, 2) und das Homiliarium, das Karl d. Gr. durch Paulus Diakonus (§ 89, 3) aus den Kirchenvätern zusammenstellen ließ. Diese Werke waren lateinisch abgefaßt; der Vortrag der Volkspredigt erfolgte aber natürlich in der Landessprache. Mehrere Synoden geboten das auch ausdrücklich (813 Reims can. 15, Mainz can. 25) oder ordneten eine Übersetzung der Homilien an (Tours 813 can. 17; Mainz 847 can. 2). Es ist nicht zweifelhaft, daß in den meisten Gemeinden ziemlich regelmäßig an den Sonn- und Festtagen gepredigt wurde, lateinisch in der Regel nur vor Klerikern und Mönchen.

5. Mit der römischen Liturgie fand auch der römische **Kirchengesang** (§ 67, 6) im Frankenreich Eingang. Karl d. Gr. erbat sich römische Sänger und errichtete Gesangschulen in Metz und Soissons. Auch das Kloster St. Gallen zeichnete sich durch eifrige Pflege des liturgischen Gesanges aus. Zu der einfachen Weise des gregorianischen Chorals kam nun aber der mehrstimmige, zunächst zweistimmige Gesang, dessen Einführung gewöhnlich dem Mönch Hucbald von St.-Amand in Flandern († 930) zugeschrieben wird. Weitere Fortschritte von Bedeutung sind die Erfindung des vierfachen Linien-systems zur Aufzeichnung der Noten durch den Mönch Guido von Arezzo († c. 1050) und die Bestimmung der Dauer der Töne durch die Gestalt (*figura*) der Zeichen oder die Theorie vom musikalischen Zeitmaß (*Mensur*), die ihre Begründung dem Magister Franko von Köln in der 1. Hälfte des

¹ R. Cruel, *Gesch. d. dtsch. Predigt im MA.* 1879. A. Linsenmayer, *Gesch. d. Predigt in Deutschland bis z. Ende des 14. Jh.* 1886. F. Stinger, *Gesch. d. Schriftpredigt* 1920. F. Wiegand, *Das Homiliarium Karls d. Gr.* 1897. St. Beissel, *Die Entstehung d. Perikopen d. röm. Meßbuchs* 1908, 141 ff. J. M. Heer, *Ein karoling. Missionskatechismus* 1911. P. Sprockhoff, *Althochdeutsche Katechetik*, Diss. 1912.

13. Jahrh. verdankt (Figural- oder Mensuralgesang). Zur Begleitung des Gesanges kam die **Orgel**, ein vorerst noch sehr unvollkommenes Instrument, in Gebrauch. Den Anstoß zu ihrer kirchlichen Verwendung gaben, wie es scheint, die Instrumente, die Pippin d. Kl. (757) und Karl d. Gr. (812) als Geschenke von Byzanz erhielten und die in den Kirchen von Compiègne und Aachen aufgestellt wurden. Die Heimat der **Glocken** (signa, campanae, noliae, cloccae) soll Kampanien (Nola) sein. Iroschottische Mönche brachten sie im 7. Jahrh. nach dem Frankenreich, wo sie rasch beliebt wurden. — Lit. s. § 67, 6. H. Riemann, Handb. d. Musikgesch., 2 Bde 1904/12. W. Brambach, Die Musiklit. des MA. (500—1050) 1883. E. Michael, Gesch. d. deutsch. Volkes seit d. 13. Jh. IV, 1906, 322 ff.; V, 1911, 242 ff. R. van Doren, Étude sur l'influence musicale de l'abbaye de Saint-Gall, Louv. 1925. A. Gastoué, Guy d'Arezzo, DictAC VI, 1912/23 (vgl. Ch. Grossmann, BenMS 1927, 401/13). H. Degering, Die Orgel ... bis z. Karolingerzeit 1905. H. Otte, Glockenkunde ²1884. E. Vacandard, RCIFr 29, 1902, 337 ff. (Ursprung der Glocken).

6. Der allgemeine kulturelle Aufschwung in der Zeit Karls d. Gr. erzeugte auch auf dem Gebiet der **christlichen Kunst** neues Leben. Dabei sind ebenso altchristlich-römische als byzantinisch-orientalische Einflüsse bemerkbar, die der germanische Volksgeist aufnahm und in seiner Art verarbeitete. Die alten Grundformen des Kirchengebäudes: Basilika und Zentralbau, sind beibehalten, doch nicht ohne Versuche selbständiger Weiterbildung, die bereits im 8./9. Jahrh. zum frühromanischen Stil überleiten. Hauptwerk des Zentralbaus ist die Palastkapelle Karls d. Gr., das Münster in Aachen, mit dem Grab des mächtigen Herrschers, 796/804 von Einhard (§ 89, 3) wahrscheinlich nach dem Muster von San Vitale in Ravenna erbaut; auf den gleichen Baumeister gehen auch die Basiliken zu Steinbach bei Michelstadt und zu Seligenstadt zurück. Die Wände der Kirchen wurden gewöhnlich mit Malereien geschmückt; hierin leistete namentlich das Kloster Reichenau Bedeutendes (Darstellungen der Wunder Christi in der St. Georgskirche zu Oberzell aus dem 10. Jahrh.). In Metallarbeiten (Erzplastik) zeichnete sich der kunstsinnige B. Bernward († 1022) von Hildesheim aus (Bronzetüre und Bernwardssäule mit biblischen Reliefs im Dome daselbst). Hervorragendes wurde auch in der Elfenbeinschnitzerei und Buchmalerei (Bibeln, Evangelienbücher usw.) in der karolingischen und ottonischen Epoche geboten. — Lit. s. § 71 (namentlich Kraus, Michel, Wörmann, Enlart). A. Haupt, Die älteste Kunst, insbes. Baukunst d. Germanen bis Karl d. Gr. 1909; Die Pfalzkapelle Karls d. Gr. in Aachen 1913. K. Faymonville, Das Münster zu Aachen 1916 (Kunstdenkmäler d. Rheinprov. X, 1). F. Leitschuh, Gesch. d. karoling. Malerei 1894. K. Künstle, Die Kunst d. Klost. Reichenau im 9./10. Jahrh. 1906, Neudruck 1924. A. Merton, Die Buchmalerei in St. Gallen v. 9.—11. Jh. ²1923. G. Dehio, Gesch. d. dtsch. Kunst I ⁸ 1923. M. Buchner, Einhard als Künstler 1919; Einhards Künstler- und Gelehrtenleben 1922. W. Neuß, Die katalanische Bibelillustration um die Wende des 1. Jahrtausends 1922. J. Strzygowski, Der Norden in d. bildenden Kunst Europas. Heidnisches u. Christliches um d. Jahr 1000, 1926.

§ 99.

Das Bußwesen und kirchliche Strafverfahren^{1, 2}

1. Die öffentliche Buße blieb auch im Frühmittelalter mit einiger Einschränkung (vgl. § 68, 2) aufrechterhalten, indem die

¹ Lit. s. § 24 u. 68 (Morinus, Watkins, Galtier u. a.). Reginos und Burchards Kanonessammlungen s. § 89, 5. 6. H. Wasserscheben, Die Bußordnungen der abendl. K. 1851. H. J. Schmitz, Bußbücher u. Buß-

offenkundigen schweren Vergehen immer noch öffentlich vor der Gemeinde gebüßt werden sollten. Die geheimen blieben dagegen der Privatbuße und -beicht überlassen, die sich, nachdem sie namentlich bei den Iroschotten und Angelsachsen und von ihren Missionären auf dem Festland gepflegt worden war, im Abendlande völlig einbürgerte. Die Übernahme der öffentlichen Buße hing jetzt aber nicht mehr wie früher von dem freien Willen des Sünders ab, sie wurde vielmehr bei der bischöflichen Visitation und beim Sendgericht sogar mit Hilfe der weltlichen Gewalt erzwungen (vgl. § 95, 3).

Die Bußwerke oder -strafen bestanden hauptsächlich in Fasten, Almosengeben, Verbannung oder Wandern in die Fremde, Wallfahren, Geißelung, Eintritt in ein Kloster. Das für die Büsser früher geltende Eheverbot wurde durch die Synode von Worms 868 (can. 30) aufgehoben. Vorzüglich war die 40 tägige Fastenzeit der Buße gewidmet. Der Aschermittwoch (§ 100, 2) galt allgemein als Tag der Bußauflegung, der Gründonnerstag als jener der Lossprechung.

2. Zur Bestimmung der Bußleistungen und hauptsächlich zur Leitung der Privatbuße durch die Beichtväter kamen im 6./7. Jahrh., zuerst in Irland, Schottland und England, dann auch im Frankenreiche, die sog. Bußbücher (*Libri poenitentiales*) in Umlauf. Ein sehr einflußreiches Pönitientiale geht auf den hl. Kolumban, Abt von Luxeuil (§ 72, 8), zurück; das bekannteste trägt den Namen des EB. Theodor von Canterbury (§ 89, 2) und beruht wenigstens zum Teil auf seinen Aussprüchen. Infolge der Menge und Verschiedenheit der Bußbücher und wegen des mit ihrem Gebrauch zusammenhängenden allzu schematischen Verfahrens riß allmählich eine Verwirrung und ein gewisser Laxismus im Bußwesen ein. Daher erhob sich am Anfang des 9. Jahrh. eine heftige Opposition gegen die Pönitentialien. Sie konnten zwar nicht beseitigt werden; doch griffen in der nächsten Zeit Synoden und Päpste mit Vorliebe auf die alte Bußdisziplin zurück. Bei der Bedeutung, die dabei den griechischen Kanones eingeräumt wurde, kam jetzt im Abendland auf kurze Zeit eine Einteilung der Büsser in Klassen, also eine Art von Stationenordnung auf, wie sie im christlichen Altertum im Orient bestand (§ 24, 4; 68, 1).

3. Eine folgenschwere Neuerung im Bußwesen machte sich gleichfalls zuerst in Irland und England seit der 2. Hälfte des 7. Jahrh., dann auch im Frankenreiche geltend in der sog. **Redemption** (= Ablösung, Loskauf der Buße).

disziplin 1883; Bußbücher u. Bußverfahren 1898. P. Fournier, *Études sur les pénitentiels*, RHLR 1901/4. A. M. Koeniger, Burchard I v. Worms 1905, 112 ff.; vgl. A. Lagarde, RHLR 1910, 542/50. W. v. Hörmann, Bußbücherstudien, ZRG kan. Abt. 1—4, 1911/14. H. Ch. Lea, *History of the auricular Confession and Indulgence in the Latin Church*, 2 vol. Philadelphia 1896 (tendenziös; vgl. A. Boudinhon, RHLR 1897, 306 ff. 496 ff.; P. M. Baumgarten, *Die Werke v. H. Ch. Lea u. verwandte Bücher* 1908). B. Kurtscheid, *Das Beichtsiegel in s. gesch. Entwicklung* 1912. G. Baesecke, *Die altdeutschen Beichten*, BeitrGdSL 49, 1925, 268/355. J. Th. McNeill, *The celtic Penitentials and their influence on Continental Christianity*, Paris 1923. Th. P. Oakley, *English penitential discipline and anglo-saxon law*, New York 1923. J. Schmitz, *Sühnewallfahrten im MA*. 1910. A. Berr, *Die Kirche gegenüber Gewalttaten von Laien (bis z. Ottonenzeit)* 1913. E. van Cauwenbergh, *Les pèlerinages expiatoires et judiciaires dans le droit communal de la Belgique au moyen âge*, Univ. de Louvain, *Recueil de travaux* I, 48, 1922. — Zu den Bußstationen im 9. Jh.: Funk, AU I, 195 ff.; ThQ 1907, 650 f. H. Koch, ThQ 1904, 270 ff. A. Ludwig, AkKR 1903, 219/25; ThQ 1908, 285/7. — Weitere Lit. s. § 119.

Sie bestand in der Umwandlung der schweren kanonischen Bußstrafen, namentlich des langen und strengen Fastens, in Ersatzwerke, wie Gebet und Almosenspenden, die als gleichwertig galten, aber leichter auszuführen waren. Begünstigt wurde dieses Verfahren durch die eigenartige Sitte, daß Reiche und Vornehme zur rascheren Ableistung der Buße fremde, selbst bezahlte Hilfe beizogen. Es wurde nun üblich, daß man sich von der Buße oder einem Teil derselben durch eine für gute Zwecke gespendete Geldsumme „loskaufen“ konnte; die Bußbücher bestimmten die Taxen dafür. Wahrscheinlich lehnt sich dieser Brauch an die germanische Rechtsordnung der sog. Kompositionen (Bußen), namentlich des „Wergeldes“ als Sühne für Totschlag oder Körperverletzung, an oder wurde wenigstens nicht unwesentlich dadurch gefördert. Für die öffentliche Buße wird die Geldredemption zuerst durch die Synode von Tribur 895 (can. 56) anerkannt. Sie beschränkte sich zunächst auf besondere, wohlmotivierte Fälle und auf einen kleinen Teil der Buße und trat somit dem Ernst der frommen Übung noch keinen erheblichen Eintrag. Doch lag die Gefahr des Mißbrauchs nahe, um so mehr, da es im Laufe der Zeit in die freie Wahl des Büßers gestellt wurde, die kanonische Buße zu verrichten oder sie durch den Beichtvater umwandeln zu lassen. Die Synode von Rouen 1048 (can. 18) sah sich zu dem Verbote veranlaßt, die Buße aus Habsucht zu erschweren oder zu erleichtern. Seit dem 11./12. Jahrh. tritt der Ablass (§ 119) der Redemption an die Seite und verdrängt sie nach und nach.

4. Während die Bußdisziplin von der alten Strenge abließ, steigerte sich die kirchliche Strafgewalt. Die **Exkommunikation**, d. i. der Ausschluß aus der Gemeinschaft der Kirche, ihrem Gottesdienst und ihren Sakramenten, gestaltete sich allmählich zu einem Ausschluß aus allem äußeren Verkehr. In dem **Interdikt**, d. i. der Einstellung des (öffentlichen) Gottesdienstes und der kirchlichen Funktionen in einem Orte oder Bezirke, trat dazu eine noch empfindlichere Strafe. Seine Anfänge reichen bis ins 6. Jh. zurück, als eigentliches Strafmittel kommt es aber, wie es scheint, erst im 9. Jh. auf. Anfangs mit Exkommunikation der Personen verbunden, die sich widerrechtlich einer Kirche oder eines kirchlichen Sprengels bemächtigt hatten, wurde das Interdikt vom 11. Jh. an auch für sich allein ausgesprochen und seit dem 12. Jh. nicht mehr nur über Diözesen und Kirchenprovinzen, sondern als wirksamstes kirchliches und kirchenpolitisches Straf- und Druckmittel nicht selten auch über ganze Länder verhängt. Es war anfangs inhaltlich verschieden: auf der einen Seite wurden alle heiligen Handlungen verboten, auf der anderen wenigstens die Spendung der Taufe und der Sterbesakramente sowie auch die Abhaltung eines stillen Gottesdienstes bei verschlossenen Türen gestattet. Letzteres Verfahren erlangte bald allgemeine Geltung, und in der Folgezeit traten noch einige weitere Milderungen dazu. — Q. Kober, *Der Kirchenbann* ²1863; *Das Interdikt*, AkKR 21/22, 1869/70. P. Hinschius, KR. IV—V. E. Eichmann, *Acht und Bann im Reichsrecht des MA.* 1909. E. B. Krehbiel, *The Interdict, its history and operation*, Washington 1909. H. Dix, *Das Interdikt im ostelbischen Deutschland*, Diss. 1913.

§ 100.

Fest- und Fasttage. Heiligen- und Reliquienverehrung. Wallfahrten¹.

1. Der Festkreis erfuhr in dieser Zeit eine beträchtliche Bereicherung. Vor allem wurden die Tage sämtlicher Apostel und Evangelisten gefeiert,

¹ H. Kellner, *Heortologie* ³1911. A. Villien, *Histoire des commandements de l'Église*, Paris 1908. F. Cabrol, RCIFr 60, 1909, 257 ff. (Allerseelen). K. J. Merk, *Die meßliturgische Totenehrung in d. röm. K.* I

und zwar, wie es scheint, von Anfang der Periode an, da diese Übung schon um 760 in der Regel Chrodegangs (§ 95, 4) c. 30 erwähnt wird. Die Oster- und Pfingstfeiertage erfuhren zwar insofern eine Verminderung, als man sich seit dem 10. Jh. auf die Feier der ersten Hälfte der Woche beschränkte. Tatsächlich lag jedoch darin eine Vermehrung, da erst die Beschränkung der Zahl der Tage eine volle Festfeier möglich machte. Weitere neue allgemeine Kirchenfeste sind die Tage der Unschuldigen Kinder (28. Dez.), Allerheiligen (1. Nov.) und St. Martin (11. Nov.). Auch die Feste der Kirchweihe und der Kirchenpatrone (vgl. unten Nr. 3) wurden allgemein, aber natürlich je an verschiedenen Tagen, gefeiert, andere Feste, wie Kreuzerfindung (3. Mai), St. Laurentius (10. Aug.) und St. Michael (29. Sept.) wenigstens in weiteren Kreisen begangen. Das Allerseelenfest (*Commemoratio fidelium defunctorum*, seltener *festum animarum* genannt) am 2. Nov. wurde nach Analogie des im 9. Jahrh. entstandenen Allerheiligenfestes durch Abt Odilo (994—1048) im Kloster und in der Kongregation von Cluni (§ 101, 3) anscheinend noch am Ausgang des 10. Jahrh. eingeführt; es fand nach und nach auch anderwärts Aufnahme und ist im 15. Jahrh. ziemlich allgemein verbreitet.

2. Gleichzeitig mit dem Festkreis entwickelte sich die **Fastendisziplin**. Das Quadragesimalfasten, das bisher nur 36 Tage umfaßt hatte, wurde auf volle 40 Tage ausgedehnt, indem es jetzt seinen Anfang am Mittwoch vor der Dominica I Quadragesimae, als dem *caput ieiunii* nahm, dem Aschermittwoch, wie man den Tag später nach der schon länger üblichen und durch Urban II auf der Synode von Benevent (1091) allgemein vorgeschriebenen Äscherung nannte. Diese Ordnung bildete sich in Rom wahrscheinlich noch im Laufe des 6. Jahrh. und verbreitete sich mit dem römischen Ritus allmählich über das ganze Abendland, die Mailänder Kirche ausgenommen. Gleichzeitig erscheinen die Vorfasten-Sonntage Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima. In der griechischen Kirche trat zu den bisherigen sieben Wochen noch eine achte hinzu, in der jedoch nur der Fleischgenuß aufhörte. Sonst waren in der Quadrages, und zwar auch am Sonntag und im Orient weiter am Samstag, obwohl diese Tage im übrigen keine Fasttage waren, Fleisch, Eier und Milchspeisen verboten und nur eine Mahlzeit für den Tag gestattet, bzw. bis zur 9. Stunde Nüchternheit vorgeschrieben.

1926. Zur Fastenpraxis: Funk, AU I, 266 ff.; ThQ 1893, 219 ff.; 1894, 1 26 ff. F. Cabrol, *Caput ieiunii*, DictAC II, 2134/7 (vgl. M. v. Assche, Jb. f. Liturgiewiss. 6, 1927, 346 f.). C. Callewaert, RevBén 36, 1924, 200 ff. L. Fischer, Die kirchl. Quatember 1924. — Lit. zur Heiligen- u. Reliquienverehrung s. § 2, 8 u. 70 (namentlich Delehaye, Günter, Quentin, Künstele). St. Beissel, Die Verehrung d. Heiligen u. ihrer Reliquien in Deutschl. im MA., 2 Teile 1890/2; Gesch. d. Verehrung Marias in Deutschl. im MA. 1909. J. Guiraud, *Mélanges de Rossi*, Paris 1892, 73/95 (Reliquienhandel im 9. Jh.). C. A. Bernoulli, Die Heiligen der Merowinger 1900. L. van der Essen, s. § 80, 1 u. RHE 19, 1923, 333 ff. 522 ff. (Hucbald v. St.-Amand als Hagiograph). E. A. Stükelberg, Gesch. d. Reliquien in d. Schweiz, 2 Bde 1902/8. L. Zoepf, Das Heiligenleben im 10. Jh. 1908. A. Franz, Die kirchl. Benediktionen im MA., 2 Bde 1909. E. Munding, Das Verzeichnis der St. Galler Heiligenleben 1918. — Zur Patrozinienforschung: J. Dorn, Archiv f. Kulturgesch. 13, 1917, 4 ff. 220 ff. E. Hennecke, ZKG 38, 1920, 337/55. J. Trier, Hist. Z. 134, 1926, 319/49. O. Farner, Die Kirchenpatroninnen des Kantons Graubünden 1925. — J. Marx, Das Wallfahren in d. kath. K. hist.-kritisch dargestellt. 1842. G. Liebe, Die Wallfahrten d. MA. u. ihr Einfluß auf d. Kultur, NJkIA 1, 1898, 149 ff. J. Zettinger, Berichte über d. Rompilger aus d. Frankenreich bis 800, 1900. Vgl. auch § 70, 5 u. 99 (Schmitz, Berr, Cauwenbergh über Sühnewallfahrten im MA.).

Ebenso galten Jagd, Hochzeiten, ehelicher Umgang, Lustbarkeiten und Abhaltung von Gerichten als unzulässig. Im Gotteshaus pflegte man zum Zeichen der Trauer und Buße seit dem 11. Jh. den Hochaltar bzw. Chor mit dem sog. Fasten- oder Hungertuch zu verhüllen. — Das in der römischen Kirche auf ältere Zeit zurückgehende Wochenfasten in der Pfingstwoche, im September und Dezember (§ 69, 7) bürgerte sich seit dem 6./7. Jahrh. allmählich auch im übrigen Abendland ein. P. Gregor VII setzte die Termine in der heute üblichen Weise fest (1078?); der 4., durch den das Quatemberfasten (ieiunium quatuor temporum) erst vollständig wird, fällt allerdings in die Quadrages. Weil an diesen Tagen gewöhnlich die Ordinationen stattfanden und vielfach die Zinsen und Abgaben bezahlt wurden, kam in Deutschland dafür auch die Bezeichnung Weihefasten und Fronfasten auf. — Die zur Vorbereitung auf einige hohe Feste schon früher üblichen Vigilsten vermehrten sich, indem sie allmählich mit den meisten Feiertagen verbunden wurden, insbesondere mit den Apostelfesten. Ebenso wurde das Fasten an den Rogationstagen (§ 69, 3) geboten. — Der Freitag galt während des ganzen Jahres als Abstinenztag, wenn nicht etwa ein höheres Fest auf ihn fiel, seit dem 11. Jh. vielfach auch der Samstag.

3. Die Verehrung der Heiligen, namentlich der Gottesmutter Maria, der Apostel und einzelner Martyrer und Bekenner, nahm schon seit der Merowingerzeit allenthalben einen großen Aufschwung. Ihre Feste wurden vermehrt, ihre Begräbnisstätten in hohen Ehren gehalten und wie die hl. Orte zu Jerusalem häufig auf Wallfahrten besucht, so namentlich die Gräber der Apostelfürsten Petrus und Paulus in Rom, des hl. Jakobus in Santiago de Compostela in Spanien und des hl. Martin zu Tours. Aufs eifrigste war man bestrebt, Reliquien, d. i. die Heiligenleiber selbst bzw. Teile von ihnen oder Gegenstände, die mit den Heiligen im Leben oder nach dem Tode in Berührung gekommen waren, zu erwerben; ihre Erhebung (Elevatio), Übertragung (Translatio) und Vorzeigung gestaltete sich zu großen Volksfesten. Die ins christliche Altertum zurückreichende Sitte, den Kirchen bei der Weihe einen oder mehrere Schutzheilige zu geben, meist solche, deren Reliquien man besaß, steht nun in voller Blüte; die Kirchenpatrozinien sind daher eine wichtige Quelle für die Erforschung der Missionsgeschichte eines Landes und dessen ältester kirchlicher Organisation. Leider hielt sich die Heiligen- und Reliquienverehrung bei der niedrigen Kulturstufe der Zeit, aber auch im späteren Mittelalter, nicht immer in den richtigen Grenzen. Man legte den Reliquien eine übertriebene Bedeutung bei, trieb Handel mit ihnen, brachte unechte, gefälschte und fragwürdige Reliquien in Umlauf und scheute bei ihrem Erwerb selbst vor unerlaubten Mitteln, wie Diebstahl oder Raub, nicht zurück.

Eifrige Pflege fand die hagiographische Literatur. Es entstand eine Reihe von neuen Martyrologien (vgl. § 70, 1). Die bedeutendsten sind die des hl. Beda (731), des Diakons Florus von Lyon (vor 848), der Mönche Ado (später EB.) von Vienne (um 858) und Usuard von St. Germain bei Paris (vor 875). Die eigentliche Heiligenlebensbeschreibung weist zwar viele ganz legendäre, wundersüchtige Erzeugnisse und Fälschungen verschiedener Art, aber auch manche treffliche, historisch wertvolle Viten auf, wie die des hl. Bonifatius, Ansgar, Bruno von Köln, Ulrich von Augsburg, Bernard von Hildesheim u. a.

Über die Verehrung Verstorbener als Heilige und die Einführung neuer Heiliger in einer Diözese entschied bisher die vox populi bzw. die Genehmigung des Bischofs. Karl d. Gr. (Kapitulare von 805) schrieb letztere, um Mißbräuchen vorzubeugen, ausdrücklich vor. Über einen größeren Umkreis befand die Provinzialsynode, und einer römischen Synode legte man gelegentlich Fälle aus der Ferne vor, um einem Kult besonderen Nachdruck zu geben. Die erste derartige päpstliche Kanonisation ist die des Bischofs Ulrich von Augsburg durch Johann XV auf der Lateransynode von 993. P. Alexander III

reservierte die Heiligsprechung dem Apostolischen Stuhl (1170), und die 4. Lateransynode von 1215 can. 62 machte auch die Verehrung neuaufgefundener Reliquien von seinem Urteil abhängig.

§ 101.

Niedergang und Wiedererneuerung des Mönchtums¹. Cluni und seine Kongregation².

1. Das Mönchtum, namentlich das benediktinische, hat der Kirche und christlichen Zivilisation am Ausgang des Altertums und im Frühmittelalter die wertvollsten Dienste geleistet; ihm ist zu einem großen Teile die Bekehrung, Erziehung und Bildung der Germanen zu verdanken (vgl. § 72, 7; 89, 1). Es geriet jedoch im Frankenreiche in den wirren Zeiten der späteren Merowinger (7./8. Jahrh.) weithin in Zerfall. Der wachsende Reichtum war

¹ Lit. s. § 72 (namentlich Montalembert, Heimbucher, Berlière, Pourrat). B. Albers, *Consuetudines monasticae* I—V, Montecass. 1900/12; Untersuchungen zu d. ältesten Mönchsgewohnheiten (10./12. Jahrh.) 1905. H. Plenkers, *Untersuch. zur Überlieferungsgesch. d. ältesten lat. Mönchsregeln* 1906. W. Pückert, *Aniane u. Gellone* 1899. O. Seebaß, *ZKG* 15, 1895, 244/60 (Regel Benedikts v. Aniane). B. Albers, *StMBenO* 1907, 528/40 (Klosterreform v. 817). J. Koschek, *Die Klosterreform Ludwigs d. Fr.*, Diss. 1908. K. Voigt, *Die königl. Eigenklöster im Langobardenreiche* 1909; *Die karoling. Klosterpolitik u. d. Niedergang d. westfränk. Königtums* 1917. E. Tomek, *Studien z. Reform d. deutsch. Klöster im 11. Jh.* I 1910 (dazu G. Schreiber, *ZRG kan. Abt.* 1, 1911, 356/68); *Die Reform d. deutsch. Klöster vom 10./12. Jh.*, *StMBenO* 1911, 65/84. K. Stosiek, *Das Verhältnis Karls d. Gr. zur Klosterordnung*, Diss. 1909. K. Blume, *Abbatia*, Beitrag z. Gesch. d. kirchl. Rechtssprache 1914. L. Gougaud, *La vie érémitique au moyen âge* (b. 13. Jh.), *RevAM* 1920, 209 ff. 313 ff.; *Dévotions et pratiques ascétiques du moyen âge*, *Maredsous* 1925. U. Berlière, *L'ascèse Bénédictine* (b. 12. Jh.), ebd. 1927. J. Bühler, *Klosterleben im deutschen MA. nach zeitgenöss. Aufzeichnungen* 1921. — *MG Antiquitates: Libri confraternitatum S. Galli, Augiensis, Fabariensis* ed. P. Piper 1881/84. A. Ebner, *Die klösterl. Gebetsverbrüderungen b. z. Ausgang d. karoling. Zeitalters* 1890. U. Berlière, *Les fraternités monastiques*, *Mémoires de l'Acad. R. de Belgique*, *Lettres etc.* XI, 3, 1920.

² M. Marrier [et A. Quercetanus], *Bibliotheca Cluniacensis*, Paris 1614, Neudruck Mâcon 1915. J. Mabillon, *Annales O.S.B.* III—V, Par. 1706/8. A. Bernard et A. Bruel, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny*, 6 vol. (—1300) Par. 1876/1903. G. F. Duckett, *Charters and Records among the Archives of the ancient Abbey of Cluni 1077/1534*, 2 vol. Lewes 1890; *Visitations and Chapter generals of the Order of Cluni*, Lond. 1893. J. H. Pignot, *Hist. de l'ordre de Cl.*, 3 vol. Autun 1868. E. Sackur, *Die Cluniacenser bis z. Mitte d. 11. Jh.*, 2 Bde 1892/4. L. Chaumont, *Hist. de Cluny*, Par. ²1911. B. Egger, *Die Cluniacenserklöster d. Westschweiz bis z. Auftreten d. Zisterz.* 1907. *Le Millénaire de Cluny*, *Annales de l'Académie de Mâcon* 1910. L. M. Smith, *The early History of the Monastery of Cluny (—1048)*, Oxf. 1921. G. Letonnelier, *L'abbaye exempte de Cl. et le Saint-Siège*, Paris 1924. G. de Valous, *Le domaine de l'abbaye de Cl. au X^e et XI^e s.*, Paris 1925. A. du Bourg, *S. Odon*, Paris 1905. L. Kolmer, *Odo v. Cl.*, *Gymn.-Progr. Metten* 1913. O. Ringholz, *Der hl. Abt Odilo* 1885 (*StMBenO* 1884/5); Jarret, *S. Odilon*, Lyon 1898. A. L'Huillier, *S. Hugues de Cl.*, Solesmes 1887. E. Hauvillier, *Ulrich v. Cl.* († 1093) 1896.

der klösterlichen Disziplin sehr nachteilig und lockte die Habgier der weltlichen und geistlichen Herren. Der Hausmeier Karl Martell († 741) vergab viele Klöster nach Willkür an Laienäbte und betrachtete die reichbegüterten Stifter überhaupt als königliche Eigenklöster (vgl. § 96, 1. 3). Die Bonifatianischen Reformsynoden (§ 80, 3) und die ordnende Hand Karls d. Gr. führten wieder eine Besserung der Zustände herbei. Mit schönem Erfolg bemühte sich auch seit 779 der hl. Benedikt, Abt von Aniane in Südfrankreich († 821), der Sohn eines gotischen Grafen, um die Hebung der Klosterzucht im Frankenreich. Unter seiner Leitung verordnete die Reformsynode der Äbte zu Aachen 816/17, die im Auftrag Ludwigs d. Fr. tagte, die allgemeine Einführung der verbesserten und ergänzten Benediktinerregel (*Capitulare monasticum* 817), worin u. a. besonders der strenge Abschluß nach außen und die Pflicht der Handarbeit betont war. Auch für die seit dem 8. Jahrh., wenn nicht schon früher (vgl. § 60, 1), auftauchenden Stifter der Chorfrauen (*sanctimoniales*, *canonissae*), die in freierer Form, ohne Verzicht auf Privateigentum, zusammenlebten, wurde wie für die Kanoniker (s. § 95, 4) zu Aachen (816) eine der benediktinischen nachgebildete Regel vorgeschrieben. Anregend wirkten ferner auf die Pflege des klösterlichen Geistes die seit dem 8. Jahrh. weitverbreiteten Gebetsverbrüderungen (*confraternitates*). Aber in der allgemeinen Auflösung geordneter Verhältnisse im 10. Jahrh. hatten die Klöster wieder schwer zu leiden; viele von ihnen wurden bei den Barbareneinfällen (§ 88, 1) zerstört. Eine Quelle mancher Mißstände war die Sitte, in bestimmte Klöster nur Angehörige des Adels aufzunehmen. Die Laienäbte nahmen in Frankreich aufs neue überhand. Wie die Synode von Trosly bei Laon 909 klagt (*can.* 2), hausten sie in den Klöstern mit ihren Weibern und Kindern, Vasallen und Jagdhunden, während die Mönche nach Belieben das Kloster verließen und völlig verweltlichten.

2. Gehörten die Mönche des christlichen Altertums zum weitaus größeren Teil dem Laienstande an (§ 72, 4), so treffen wir jetzt eine beträchtliche Anzahl von Priestern in den Klöstern. Sie widmeten sich außer ihren geistlichen Funktionen hauptsächlich dem Unterricht an den Klosterschulen, von denen manche zu hoher Blüte gelangten (vgl. § 89), und wissenschaftlich-literarischer Tätigkeit. Die weltlichen und größeren Arbeiten blieben vorwiegend den Laienbrüdern (*fratres conversi*, *barbati*, *laici*, *illiterati*) überlassen. Die Scheidung der Mönche in zwei Klassen, Priester- oder Chor- und Laienmönche, die sich damit im Laufe des 11. Jh. vollzieht, wurde nach und nach fast allgemein. Um die Organisation des Konversenwesens haben sich namentlich Cluni und Hirsau verdient gemacht. Vgl. E. Hoffmann, *Das Konverseninstitut des Zisterzienserordens* 1905.

Eine andere bedeutsame Neuerung im Klosterleben bildet die **Exemption**. Das Konzil von Chalcedon 451 (*can.* 4) hatte die Klöster der Aufsicht des Diözesanbischofs unterworfen (§ 72, 4), und spätere Synoden, so noch die von Aachen 802 (*can.* 15), wiederholten diese Verordnung. Indessen wurden jetzt viele Klöster, um ihnen eine ungehemmte Entwicklung zu ermöglichen und

den häufigen Streitigkeiten vorzubeugen, von der Jurisdiktion, namentlich der Strafgewalt des Bischofs, befreit und unmittelbar unter den römischen Stuhl gestellt. In einzelnen Fällen erteilte man dieses Privilegium, das in der Regel mit der Verpflichtung einer besonderen Abgabe nach Rom verbunden war, schon im 7. Jh., zuerst dem Kloster Kolumbans (§ 72, 8) Bobbio (628); Fulda (§ 80, 2) erhielt es auf Bitten des hl. Bonifatius 751. Häufiger wird es im Zusammenhang mit der Klosterreform (s. u.) seit dem 10. Jh., besonders nachdem Cluni und die Klöster seiner Kongregation es erhalten hatten. Die volle Ausbildung der Exemption fällt übrigens in das 12. Jh.; jetzt wurden auch ganze Orden völlig oder zum Teil von der Bischofsgewalt ausgenommen. Verschieden von der Exemption, aber verwandt mit ihr ist die sog. *Libertas Romana*, das päpstliche Schutzverhältnis, in das sich in der Reformbewegung viele Klöster begaben und das sie als päpstliche „Eigenklöster“ (in iure et proprietate b. Petri stehend) erscheinen ließ; es wurde seit dem Ende des 11. Jh. ebenfalls im Sinne vollständiger Exemption gedeutet. Anfangs für viele Klöster eine Wohltat, wurde die Exemption im späteren Mittelalter eine Quelle großer Mißstände und ein Haupthindernis für eine durchgreifende Reform. — A. Blumenstok, Der päpstliche Schutz im MA. 1890. K. F. Weiß, Die kirchl. Exemptionen d. Klöster bis z. greg.-cluniac. Zeit 1893. P. Fabre, *Étude sur le Liber censuum de l'Église romaine*, Paris 1892. A. Hüfner, Das Rechtsinstitut d. klösterlichen Exemption bei den männl. Orden bis zum Ausgang des MA. 1907 (aus AkKR 1906/7). J. Vendevue, *L'exemption de visite monastique*, Paris 1907. G. Schreiber, Kurie u. Kloster im 12. Jh., 2 Bde 1910 (dazu K. Brandt, ZRG kan. Abt. 2, 1912, 399/416). H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit d. Investiturstreit 1913.

3. Mitten im allgemeinen Tiefstand von Kirche und Kultur trat eine klösterliche Neugründung ins Leben, von der eine geschichtlich höchst bedeutsame Reform des Mönchtums ausgehen sollte. Der Herzog Wilhelm der Fromme von Aquitanien stiftete 910 zu **Cluni** (Clugny, Cluniacum) bei Mâcon in Burgund ein Kloster und stellte es unter die Leitung des Abtes Berno von Beaume. Sein Geist war von Anfang an der beste. Man knüpfte wieder an die alte strenge Benediktinerregel (mit den Ergänzungen Benedikts von Aniane) an und sah vor allem auf unbedingten Gehorsam gegenüber dem Abte, würdige Feier des Chorgebetes und liturgischen Gottesdienstes, Schweigsamkeit und Abgeschlossenheit von der Welt. Eine Reihe von ausgezeichneten, langregierenden Äbten nach Berno: Odo (927—42), Aymard, Majolus (954—94), Odilo (994—1048, der „Erzengel der Mönche“) und Hugo d. Große (1049—1109) pflegte treu die benediktinischen Ideale. Indem von Cluni aus seit Abt Odo zahlreiche andere Klöster reformiert oder neugegründet wurden (vielfach nur Priorate, nicht Abteien), bildete sich allmählich ein großer Klosterverband oder eine Kongregation unter der Oberleitung des Abtes von Cluni. Sie tritt bereits unter Odilo deutlich hervor und umfaßte zur Zeit ihrer größten Ausdehnung (Anfang des 12. Jahrh.) gegen 2000 Klöster. Das rasche Aufstreben Clunis wurde namentlich auch dadurch gefördert, daß der Stifter das Kloster den Eingriffen der weltlichen und geistlichen Macht entzogen und direkt unter den Schutz und die Jurisdiktion des römischen Stuhles gestellt hatte; dieses Privilegium der Exemption (s. o.)

ging später auch auf die von Cluni abhängigen Klöster über. Allmählich ergriff die Cluniacensische Klosterreform nicht nur fast ganz Frankreich, sondern verpflanzte sich auch nach Italien (Rom, Monte Cassino, Subiaco usw.), Deutschland (unter den Kaisern Heinrich II und III), Spanien und England. In den lothringischen Klöstern Gorze bei Metz und Brogne bei Lüttich bildeten sich im 10. Jahrh. eigene, von Cluni zunächst unabhängige Herde der Erneuerung. Durch zahlreiche Güterschenkungen ward Cluni allmählich reich und mächtig; die eifrige Pflege der Liturgie für die Toten (vgl. § 100, 1 über das Allerseelenfest) und Abt Odilos Bemühungen um die Einführung des „Gottesfriedens“ (§ 102, 2) steigerten das Ansehen der Kongregation bedeutend. Erst seit der Mitte des 12. Jahrh., als bereits Anzeichen des Niedergangs sich im Innern zeigten, ward sie durch die neuerstandenen Orden der Zisterzienser und Prämonstratenser aus ihrer führenden Stellung in der Kirche verdrängt.

Das Beispiel des frommen Lebens und der strengen, auf die altkirchlichen Ordnungen zurückgreifenden Zucht, das von Cluni und seinen Klöstern ausging, verfehlte nicht, auch auf den Weltklerus und die Laienwelt belebend und anfeuernd zu wirken. Die Cluniacenser Reform hat einen bedeutenden Anteil an der allgemeinen Kirchenreform vom 10. bis 12. Jahrh. Eng verbunden mit dem Papsttum kämpften die Mönche von Cluni gegen Simonie, Priesterehe und andere kirchliche Übelstände. Sie machten die Forderungen Pseudoisidors (§ 87, 4) auf Sicherstellung des Kirchengutes gegen Zugriffe der Laien und auf Erhöhung der päpstlichen Obergewalt zu den ihrigen und waren im Investiturstreit eine der stärksten Stützen der gregorianischen Reformpartei. So gesellte sich unter dem Drange der Verhältnisse zu ihrem zunächst rein religiösen und innerklösterlichen Ziele ein kirchenpolitisches Programm: Befreiung der Kirche von der Laiengewalt.

4. Auch im Mönchtum Italiens besserten sich die Verhältnisse, teils durch das Übergreifen der Cluniacenser Reform (s. o.) teils aus eigener Kraft. Dabei handelte es sich nicht nur um Neubelebender bewährten benediktinischen Lebensform, sondern auch um Wiederaufnahme des orientalischen Anachoretentums. Hochangesehen war der Grieche Nilus d. Jüngere († 1005) aus Rossano in Kalabrien, der als Mönch und Einsiedler an verschiedenen Orten lebte und zuletzt das berühmte Kloster Grottaferrata bei Frascati gründete. Im Einsiedlertum sah auch der hl. Romuald († 1027)¹ aus ravennatlichem Herzogsgeschlecht,

¹ Regestum Camaldulense I—III edd. Schiaparelli, Baldasseroni et Lasinio, Roma 1907/14. W. Franke, Romuald von Camald. u. s. Reformtätigkeit 1913. A. Pagnani, Vita di San Romualdo, Fabriano 1927. P. Ciampelli, Vita di S. Rom., Ravenna 1927. A. Schmitt, BenMS 1927, 359/71.

der väterliche Freund Ottos III, den Höhepunkt der Mönchsaszese. Außer anderen Niederlassungen in Oberitalien und Südfrankreich errichtete er namentlich um 1012 zu Camaldoli (Campus Maldoli) bei Arezzo eine Einsiedlerkolonie, aus der noch im 11. Jahrh. der Orden der **Kamaldulenser** hervorging. Gleichfalls eine Verbindung des cönobitischen und eremitischen Elements auf der Grundlage der Benediktinerregel stellt der Orden der **Vallombrosaner** dar. Er ist nach dem Stammkloster bzw. der Einsiedelei Vallombrosa benannt, die Johannes Gualbertus aus Florenz († 1073) um 1036 in der Nähe seiner Vaterstadt stiftete. Beide Orden pflegten vornehmlich das kontemplative Leben, haben sich aber auch um die Sittenreform und den Kampf für die Rechte der Kirche verdient gemacht. Den strengen Buß- und Reformgeist Romualds führte sein Schüler und Biograph Petrus Damiani (s. § 89, 6; 102, 3), Prior der Einsiedelei zu Fonte Avellana und später Kardinal, weiter; seinem Einfluß wird die Verbreitung der Geißelbuße in den Klöstern zugeschrieben.

§ 102.

Die religiös-sittlichen Zustände bei Volk und Klerus im Abendland¹.

1. Die Bekehrung der germanischen und slavischen Völker vollzog sich im allgemeinen anders als in den ersten Jahrhunderten der Kirche: äußere Umstände wie die Stammeszugehörigkeit und Mannentreue spielten eine bedeutende, mitunter ausschlaggebende Rolle, Zwang und Gewalt wurden nicht

¹ Lit. s. § 73 (Lecky, Kurth, Dopsch u. a.) G. Grupp, Kulturgesch. d. MA. I³—III³ 1921/24. G. Schnürer, Kirche u. Kultur im MA. I—II 1924/26, I² 1927 (Hauptwerk). G. Steinhausen, Gesch. d. dtsh. Kultur ²1913; Kulturgesch. der Deutschen im MA. ³1921. R. Goette, Kulturgesch. der Urzeit Germaniens, des Frankenreiches u. Deutschlands im Frühmittelalter (b. 919) 1920. H. Reh, Zur mittelalterl. Kulturgesch., Staat u. Kirche 1920. Fr. Zoepfl, Deutsche Kulturgesch. I 1928 (volkstümlich). A. M. Koeniger, Burchard I von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit 1905. H. Finke, Die Frau im MA. 1913. H. v. Schubert, Gesch. des deutschen Glaubens 1925. L. Reynaud, Les origines de l'influence française en Allemagne (950—1150) I, Paris 1913. — C. Meyer, Der Aberglaube des MA. u. der nächstfolg. Jhh. 1884. H. Ch. Lea, Superstition and Force, Philadelphia ⁴1892. Alfr. Lehmann, Aberglaube u. Zauberei von den ältesten Zeiten bis in d. Gegenwart ³ 1925. H. Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch des dtsh. Aberglaubens 1927 ff. E. Jung, German. Götter u. Helden in christl. Zeit 1922 (einseitig). Ad. Franz, Die kirchl. Benediktionen im MA., 2 Bde 1909. W. Boudriot, Die altgerman. Religion in der amtl. kirchl. Lit. des Abendlandes v. 5.—11. Jh. 1928. — J. Herwegen, German. Rechtssymbolik in d. röm. Liturgie 1913. A. Schultze, Der Einfluß d. Kirche auf d. Entwicklung des german. Erbrechts 1914 (erweitert in ZRG germanist. Abt. 35). G. Schreiber, Mutter u. Kind in d. Kultur d. Kirche 1918. P. Kehl, Die Steuer

selten angewendet. Daher war der Übertritt zum Christentum bei vielen zunächst nicht viel mehr als ein oberflächlicher Glaubenswechsel. Die Gewöhnung an christliche Denkweise und Sitte konnte erst allmählich anerzogen werden. Vielfach blieben heidnische abergläubische Vorstellungen und Gebräuche beim Volke zurück, gegen die die Kirche einen fortwährenden Kampf zu führen hatte, wie das Vertrauen auf Amulette, Zaubermittel und Sprüche, das Losdeuten (Sortilegium), der Glaube an Hexen und Unholde, vor dem schon im sog. Canon Episcopi vom Anfang des 10. Jahrh. und darnach in den kanonistischen Werken Reginos von Prüm und Burchards von Worms (§ 89, 5. 6) gewarnt wird, und namentlich die Ordalien oder Gottesurteile¹. Sie gehen auf urgermanische Rechtsanschauungen zurück und beruhen auf der Überzeugung, daß die Gottheit unter Umständen durch ein außerordentliches Zeichen für die Unschuld eintreten und das Verbrechen offenbaren werde. In dem kindlich naiven Glauben der neubekehrten Germanen und bei der noch wenig geordneten Rechtspflege fanden die Feuer-, Wasser- und Blutprobe (Bahrgericht), das Loswerfen und der gerichtliche Zweikampf, letzterer das gewöhnliche Beweismittel bei Freien, einen sehr empfänglichen Boden vor; dazu kamen neue Ordalien christlichen Ursprungs, wie jenes des geweihten Bissens, die Kreuz- und Abendmahlsprobe und das Bibellosen (Sortes sanctorum sc. bibliorum). Einzelne Stimmen, die sich gegen die Gottesurteile erhoben, so die der Päpste Nikolaus I (867), Stephan V (887) und des EB. Agobard von Lyon (§ 92, 5), drangen nicht durch. Man umgab sie selbst mit liturgischen Formen: die Ritualien des 9. bis 12. Jahrh. enthalten zahlreiche Benediktionen der dabei verwendeten Gegenstände und Elemente; es wurden dafür besondere Abgaben erhoben, und gewöhnlich ging auch eine Meßfeier voran. Erst seit dem

in der Lehre der Theologen des MA. 1927. — A. Dresdner, Kultur- u. Sittengesch. d. ital. Geistlichkeit im 10. u. 11. Jh. 1890. N. A. Weber, History of Simony in the Christ. Church (b. 814), Baltimore 1909. E. Hirsch, AkKR 1906, 3/19 (Begriff d. Simonie im 11. Jh.). F. Rusker, Kard. Humberts Streitschrift adv. Simoniacos, Diss. Greifswald 1921. J. A. Robinson, The Times of Saint Dunstan (†988), Oxford 1923.

¹ G. Phillips, Ordalien bei den Germanen 1847. F. Dahn, Studien z. Gesch. d. german. Gottesurteile 1857. F. Patetta, Le ordalie, Torino 1890. G. v. Below, Das Duell u. der german. Ehrbegriff 1896. A. Franz, Das Rituale von St. Florian 1904, 180 ff.; Die kirchl. Benediktionen II, 307 ff. E. Vacandard, L'Église et les ordalies, Études de critique etc. I⁴, Par. 1909, 191/215. A. Coulin, Verfall des gerichtl. u. Entstehung d. privaten Zweikampfs in Frankreich 1909. R. Köstler, Der Anteil des Christent. an den Ordalien, ZRG kan. Abt. 2, 1912, 208/48. G. Schreiber, ebd. 5, 1915, 414/83 (Abgaben bei Ordalien). H. Glitsch, Die mittelalt. Gottesurteile 1920 (Quellenbücher 44). E. Mayer, Der Ursprung d. german. Gottesurteile, HistVS 20, 1920/21, 289/316. S. Grelewski, La réaction contre les ordalies en France depuis le IX^e s., Thèse Strasbourg 1924. H. Fehr, Gottesurteil u. Folter 1926.

13. Jahrh. kamen die Gottesurteile allmählich in Abgang, namentlich als P. Innocenz III auf dem 4. Laterankonzil 1215 (can. 18) sie als Versuchung Gottes verwarf und jene Segnungen verbot; auch Herrscher wie Friedrich II und Ludwig IX d. Hl. schlossen sich dem Vorgehen der Kirche an.

2. Neben dem Aberglauben behaupteten Raub- und Rachsucht, Grausamkeit und rohe Sinnlichkeit, Völlerei und Trunksucht, begünstigt durch die vielen Kriege und politischen Wirren, ein weites Feld. Die schrankenlose Leidenschaftlichkeit der germanischen Kraftmenschen ließ sich nicht so leicht in geregelte Bahnen verweisen. Die kirchliche Ehegesetzgebung, vor allem der Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe, stieß auf große Schwierigkeiten und konnte nur allmählich durchgeführt werden; schwere „Eheirungen“ waren namentlich bei Vornehmen und Fürsten nichts Seltenes. Die Sklaverei (§ 73, 3) bestand auch im Mittelalter noch vielfach fort, und der Sklavenhandel, besonders mit Kriegsgefangenen, ließ sich nicht ganz ausrotten. Doch milderte sich das Los der Sklaven unter dem Wehen des christlichen Geistes und bei den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen weiter; aus vielen Sklaven und Halbfreien wurden jetzt Hörige und Leibeigene, deren Schutz sich die Kirche besonders angelegen sein ließ. Dem verbreiteten Zug zur Gewalttätigkeit gegenüber schärfte man das Asylrecht oder den Kirchenfrieden (§ 73, 3) ein. Noch wichtiger war in dieser Hinsicht die Einführung des Gottesfriedens (*Treuga Dei*)¹, zunächst in Frankreich. Um die verderblichen Fehden des raublustigen Adels einzudämmen, wurde nämlich durch die Bemühungen des Abtes Odilo von Cluni (§ 101, 3) auf Synoden in Südfrankreich und Burgund seit 1040 die Bestimmung erlassen, daß an den durch das Leiden und die Auferstehung des Herrn geheiligten Wochentagen, d. i. von Mittwoch Abend bis Montag Morgen, und in den Hauptfestzeiten (Advent, Quadrages, Ostern, Pfingsten) bei Strafe des Bannes die Waffen ruhen mußten. Diese Einrichtung fand auch in der Normandie, England, Spanien und Deutschland (hier durch K. Heinrich III) Eingang; die 9., 10. und 11. allgemeine Synode im Lateran (1123, 1139, 1179) schrieben sie für die ganze Kirche vor, und von da fand sie in das kirchliche Gesetzbuch Aufnahme.

Durch die Bußanstalt (§ 99), die bischöfliche Visitation und das Sendgericht (95, 3), die Predigt (§ 98, 4) und andere Mittel wurden die Leidenschaften von Anfang an bekämpft und

¹ A. Kluckhohn, *Gesch. d. Gottesfriedens* 1857. J. Fehr, *Der Gottesfriede u. die kath. K. d. MA.* 1861. E. Semichon, *La paix et la trêve de Dieu*, 2 vol. Par. ²1869. L. Huberti, *Studien z. Rechtsgesch. der Gottes- u. Landfrieden I* 1892. C. F. Küster, *De treuga et pace Dei* ²1902.

nicht umsonst. In stürmischen Zeiten war die Kirche oft der einzige Hort gegen die Ausschreitungen der Hohen und Niedern, denn sie verfügte über eine gewaltige, unantastbare Autorität. Mit besonderem Eifer schützte sie die Familie und das Kind, die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Ihre Weihen und Segnungen (Sakramentalien) waren hochgeschätzt und begleiteten das ganze private und öffentliche Leben von der Geburt bis zum Tode; freilich schlich sich auch in sie nicht selten der vielgestaltige Volksaberglaube ein. Das altchristliche Verbot des Zinsnehmens (§ 26, 2) blieb weiter bestehen und wurde Klerikern und Laien unter Androhung des Bannes wiederholt neu eingeschärft. So zeigt denn die Zeit neben zahlreichen Gebrechen doch auch manche erfreuliche Seiten: tiefgewurzelten Glauben, aufrichtige Bußgesinnung, Opferwilligkeit und Wohltätigkeit. Mit Recht hat man darum die katholische Kirche die große Erzieherin der mittelalterlichen Völker genannt. Eine nicht geringe Zahl von heiligen Männern und Frauen im Weltleben, von ausgezeichneten Bischöfen (vgl. § 88, 3), von frommen und hochgebildeten Mönchen zeigt die Früchte dieser Erziehung. Das Frühmittelalter ist eine Übergangsepoche voll scharfer Kontraste, aber der Grund zu einer ungeahnt glänzenden Entfaltung der christlichen Kultur war gelegt.

3. Von besonderer Bedeutung war das sittlich-religiöse Leben des Klerus. Es bietet nach Ort und Zeit ein verschiedenes Bild. Wirre, kriegerische Perioden wie unter Karl Martell, unter den späteren Karolingern und im 10. Jahrh. weisen namentlich in Italien und Frankreich einen bedauerlichen Tiefstand auf, während im Frankenreich unter Karl d. Gr., in Deutschland unter den sächsischen und ersten salischen Kaisern allenthalben schöne Kräfte sich regen. Schwierigkeit machte namentlich das im Abendland seit dem 4. Jahrh. geltende Zölibatsgesetz (§ 60, 6). In Spanien hob es der westgotische König Witiza (700—10) förmlich auf. Anderwärts wurde es zwar häufig eingeschärft, aber auch vielfach übertreten, nicht nur von der niederen Geistlichkeit, sondern selbst von Bischöfen. Am Anfang des 11. Jahrh. waren die Weltgeistlichen, wie die Synode von Pavia 1022 feststellt, in Italien gewöhnlich verheiratet; in der Lombardei wurde die Priesterehe sogar einige Zeit als Freiheit der ambrosianischen Kirche verteidigt. Gegen Ende unserer Periode entwirft der strenge Bußprediger Petrus Damiani (§ 89, 6; 101, 4; 103, 4) in der P. Leo IX gewidmeten Schrift *Liber Gomorrhianus* (1049) ein entsetzlich dunkles, doch sichtlich übertriebenes Bild vom Stand der Sittlichkeit des Klerus. Als weiterer Krebschaden gesellte sich zur Klerogamie die Simonie, d. i. der Erwerb oder die Übertragung einer geistlichen Stelle gegen Geld oder sonstige materielle Vorteile. Sie war im

10. Jahrh. bei Klerikern und Laien so verbreitet, daß der Bischof Rather von Verona († 974; vgl. § 89, 5) sein Zeitalter als ‚aevum Simonis‘ bezeichnet (vgl. noch § 97, 2; 103).

Die Gebrechen des Klerus fanden aber doch immer wieder eifrige Bekämpfer. Am heilsamsten wirkte gegen sie die Einrichtung der *Vita canonica* (§ 95, 4). In England entfaltete in der 2. Hälfte des 10. Jahrh. der hl. Dunstan, EB. von Canterbury (959—88), eine weitreichende und erfolgreiche Tätigkeit zur Hebung der kirchlichen Zucht (Durchführung des Zölibats und Erneuerung des kanonischen Lebens bei der Weltgeistlichkeit, Reform der Klöster). Aber infolge der schrecklichen Däneneinfälle nach Dunstans Tod traten in England bald wieder schlimme Zustände ein. Es ist schon früher (§ 101) berichtet worden, wie sich gerade in den am meisten darniederliegenden Ländern Frankreich und Italien Mittelpunkte der religiös-kirchlichen Erneuerung bildeten und wie insbesondere die Cluniacenser eine kraftvolle Reformbewegung einleiteten und förderten. Seit Klemens II (1046) tritt auch der päpstliche Stuhl, was vorher nur einzelne Päpste getan hatten, wieder nachhaltig für die kirchlichen Kanones ein (§ 103). Der Kampf gegen den Nikolaitismus oder die „Nikolaitische Häresie,“ wie man die Unenthaltbarkeit des Klerus nach Apok. 2, 6. 14 f. zu nennen pflegte, und gegen die „Simonistische Häresie“ wurde von den Reformfreunden mit aller Energie geführt. Gegen das letztere Gebrechen schrieb der Kardinal Humbert von Silva Candida (§ 89, 6; 103, 2) die schneidende Programmschrift *Libri tres adv. Simoniacos* (1057/58); er verwirft darin auch die Laieninvestitur, verlangt kanonische Wahl und bestreitet sogar die Gültigkeit der Weihehandlungen der Simonisten. Über die volkstümliche Reformbewegung der Pataria in Mailand s. § 103, 6.

§ 103.

Deutsche Päpste. Das Papsttum als Träger der Kirchenreform bis Alexander II (1073)¹.

1. Die Erhebung des deutschen Papstes Klemens II an Weihnachten 1046 durch Heinrich III (§ 88, 7) bezeichnet den Beginn einer besseren Zeit in der Geschichte des Papsttums.

¹ Lit. s. § 85; 88. K. Hampe, *Deutsche Kaisergesch. in der Zeit der Salier und Staufer* 1923. J. Gay, *Les papes du XI^e siècle*, Paris 1926. C. Höfler, *Die deutschen Päpste*, 2 Bde 1839. K. Guggenberger, *Die deutschen Päpste 1917* (populär). — *Urkunden Heinrichs III*, hg. von H. Bresslau in *MG Diplomata Regum et Imperat.* V, 1 (1926). G. Boelkow, *Die Anschauungen zeitgenöss. Autoren üb. Heinrich III*, Diss. 1913. W. Martens, *Die Besetzung d. päpstl. Stuhles unter Heinrich III u. IV*, 1887. E. Fischer, *Der Patriziat Heinrichs III u. IV*, 1908. J. v. Pflugk-Karttun, *Die Papstwahlen u. d. Kaisertum 1046—1328*, 1908 (aus ZKG 27/28). — C. Will,

Die von dem burgundischen Kloster Cluni ausgehende, bereits erstarkte Reformbewegung (§ 101, 3; 102, 3) fand jetzt auch am Sitze der kirchlichen Zentralgewalt Aufnahme und konsequente Vertretung. Der Kaiser unterstützte sie eifrig, denn er war nicht nur persönlich fromm und der Kirche ergeben, sondern stand auch durch seine zweite Gemahlin Agnes von Poitou, eine aquitanische Herzogstochter, den Cluniacensischen Bestrebungen nahe. Auf einer römischen Synode erließ Klemens sofort ein strenges Verbot jeder Art von Simonie, und nach seinem frühen Tode (Okt. 1047) setzten die Nachfolger das Reinigungswerk fort. Da die Römer dem Kaiser mit dem erblichen Patriziat das Designationsrecht auch für die nächsten Erledigungen des päpstlichen Stuhles eingeräumt hatten, so sind die folgenden vier Päpste ebenfalls Deutsche, ohne Ausnahme würdige, charaktervolle Männer, in deren Namen schon sich ein Zurückgreifen auf die alten großen Traditionen des Papsttums ausprägt. So verdienstlich indessen die Wiederherstellung der Ordnung in Rom durch den deutschen Kaiser war, eine derartige Besetzung des Stuhles Petri konnte sich doch nur als Ausnahmefall rechtfertigen und unmöglich von längerer Dauer sein, da sie der Idee des Primates zu sehr widersprach und die Sedes Romana geradezu als Eigenkirche des deutschen Königs erscheinen ließ.

Als Nachfolger Klemens' II ernannte der Kaiser den durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit ausgezeichneten B. Poppo von Brixen = Damasus II (1048), der aber schon nach 23 Tagen starb. Er hatte Mühe gehabt, von dem päpstlichen Stuhle auch nur Besitz zu ergreifen, da der abgesetzte Benedikt IX (§ 88, 7) seine Hand wieder nach der Tiara ausstreckte und bis zu seinem Tode (1055) seine Ansprüche aufrechterhielt.

2. Von tief einschneidender Bedeutung, obwohl nur fünf Jahre dauernd, ist der Pontifikat **Leos IX** (1049–54)¹, des bisherigen B. Bruno von Toul, eines Elsässers von Geburt — er war ein Sohn des Grafen Hugo von Egisheim bei Kolmar — und Verwandten des Kaisers. Ganz durchdrungen von dem Geiste der Reform nahm er die kaiserliche Ernennung nur an unter der Bedingung der nachfolgenden kanonischen Wahl durch Klerus und Volk von Rom, die dann auch geschah. Er hielt nicht nur enge Fühlung mit dem Abte Hugo von Cluni (§ 101, 3), sondern

Die Anfänge der Restauration d. Kirche im 11. Jh., 2 Bde 1859/64. C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII, 1894. A. Fliche, Les Prégrégoriens, Paris 1916; La réforme Grégorienne I, Paris 1924. Paul Schmid, Der Begriff der kanon. Wahl in den Anfängen des Investiturstreits (1046/80) 1926.

¹ Viten Leos IX bei Watterich, Pontificum Roman. Vitae I, 93/177; Anal. Boll. 1906/8. P. P. Brucker, L'Alsace et l'Eglise au temps du pape Saint Léon IX, 2 vol. Paris 1889. E. Martin, Saint Léon IX, Paris 1904. W. Bröcking, Die französ. Politik Leos IX, 2 Teile 1891/99. J. Drehmann, Leo IX u. die Simonie 1908. Weiteres s. o. (gegen Drehmann bestreitet P. Schmid, Der Begriff d. kanon. Wahl 69 ff., die von Wibert, dem Biographen Leos, berichtete Bedingung kanonischer Wahl).

berief auch gleichgesinnte tüchtige Männer von auswärts als Gehilfen in das Kollegium der Kardinäle (s. u.), so den lothringischen Mönch Humbert (§ 89, 6; 94, 2; 102, 3), den er zum Kardinalbischof von Silva Candida und Staatssekretär machte, und den Lütticher Archidiakon Friedrich von Lothringen (nachmals P. Stephan IX, s. u.). Den jungen Kleriker und Mönch Hildebrand (vgl. § 88, 7), der sich damals eben in Cluni aufhielt, führte er nach Rom zurück, weihte ihn zum Subdiakon und übertrug ihm das Amt eines römischen Ökonomen (Schatzmeisters) und Rektors des Benediktinerklosters St. Paul. Das Hauptziel, das der Papst mit verzehrendem Eifer und unermüdlicher Tatkraft verfolgte, war die Abstellung der kirchlichen Mißstände und Durchführung der Kanones, insbesondere die Wiederherstellung des alten Priester- und Mönchsideals. Zu diesem Zwecke machte er weite Reisen nach Ober- und Unteritalien, Frankreich und Deutschland und hielt zahlreiche Synoden (in Rom [viermal], Pavia, Reims, Mainz, Vercelli, Salerno, Siponto, Mantua), die strenge Beschlüsse gegen die Simonie und Priesterehe faßten und allen Klerikern vom Subdiakon aufwärts die Zölibatspflicht einschärften. Der römische Primat, der in der letzten Zeit schwere Einbuße erlitten hatte, gewann so durch Leo wieder eine wahrhaft universale Geltung und erhöhte Autorität.

Weniger glücklich war das Eingreifen des Papstes in die byzantinischen und unteritalienischen Angelegenheiten. Durch das leidenschaftliche Vorgehen des Patriarchen Cerularius von Konstantinopel trat der lang vorbereitete Bruch zwischen der Kirche des Morgen- und Abendlandes plötzlich ein und wurde nach erfolglosen Vermittlungsversuchen der päpstlichen Legaten 1054 zum dauernden Schisma (s. § 94). Den Schlußakt dieses Trauerspiels erlebte Leo nicht mehr. Schwere Sorgen bereitete ihm auch die Lage in Unteritalien. Überzeugt, daß nur die eigene staatliche Macht die Unabhängigkeit des Papsttums gewährleiste, suchte er sie nach dem Süden zu erweitern. Benevent huldigte ihm (1051); der Kaiser trat die Stadt und anderes Reichsgut gegen den Verzicht auf die päpstlichen Hoheitsrechte über das Bistum Bamberg und die Abtei Fulda an die römische Kirche ab (1052). Der Papst geriet infolgedessen jedoch in einen kriegerischen Konflikt mit seinen Nachbarn, den räuberischen Normannen (§ 81, 4)¹. Von diesen hatten sich nämlich abenteuernde Scharen seit 1016 im Süden der Halbinsel niedergelassen und in erfolgreichen Kämpfen mit den Sarazenen und Griechen die Graf-

¹ A. F. v. Schack, *Gesch. d. Normannen in Sizilien*, 2 Bde 1889. L. v. Heinemann, *Gesch. der Normannen in Unteritalien u. Sizilien I* 1894. F. Chalandon, *Hist. de la domination normande en Italie et en Sicile*, 2 vol. Paris 1907. Weiteres s. § 81, 4.

schaften Aversa (bei Neapel) und Apulien gegründet; K. Heinrich III anerkannte sie als Lehen des Reiches. Der Krieg nahm aber eine unglückliche Wendung: das päpstliche Heer wurde wegen ungenügenden Zuzugs aus Deutschland bei Civitate in Apulien im Juni 1053 vernichtend geschlagen; Papst Leo selbst geriet in die Gewalt der Sieger und mußte fast neunmonatige Gefangenschaft in Benevent über sich ergehen lassen. Bald nach seiner Rückkehr nach Rom starb er (19. April 1054), einer der edelsten Päpste, der als Heiliger verehrt wird.

3. Das Kollegium der **Kardinäle**, das in dieser Zeit bedeutsam hervortritt, ist aus dem Presbyterium des römischen Bischofs herausgewachsen. Ursprünglich gehörten zu ihm wohl alle stadtrömischen Priester, später aber (etwa seit dem 6. Jh.) nur mehr die Presbyter der 25 römischen Titel- oder Quasipfarrkirchen (vgl. § 20, 1) bzw. ihre Vorsteher (Archipresbyter). Sie hießen *presbyteri cardinales* (von *cardo* = Türangel, Drehpunkt, dann Hauptkirche; als *incardinatus* oder *cardinalis* bezeichnete man anfänglich jeden dauernd an einer Kirche angestellten Kleriker). Außer ihnen wurden als Gehilfen des Papstes bei der Feier des Gottesdienstes, zur Vermögensverwaltung und Kirchenleitung beigezogen die *diaconi cardinales*, das sind die sieben mit der Armenpflege betrauten römischen Regionardiakonen und die an der Palastkirche dienenden Diakonen (*diaconi palatini*), ferner die Inhaber der sieben suburbikarischen Bistümer (Ostia, Porto, Albano, S. Rufina oder Silva Candida [durch Kalixt II mit Porto vereinigt], Sabina, Tusculum-Frascati, Praeneste-Palestrina); die letzteren hatten nach einer Verordnung Stephans III (769) abwechselnd je eine Woche lang den Gottesdienst an der Laterankirche, der bischöflichen Kathedrale des Papstes, zu besorgen (*episcopi cardinales hebdomadarii*). Die Zahl der Kardinäle betrug im 11. Jh. 53: 7 Kardinal-Bischöfe, 28 -Priester, 18 -Diakone; später sank sie beträchtlich. Die Stellung der Kardinäle, an sich schon einflußreich, wuchs namentlich durch die Übertragung des ausschließlichen Rechtes der Papstwahl an sie im Jahre 1059 (s. u.). Die päpstlichen Legaten wurden mit Vorliebe aus ihnen gewählt. — J. B. Sägmüller, Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle bis Bonifaz VIII, 1896. H. Grauert, Abh. München 27, 1912, 235 ff. (Ableitung des Namens). Kares, Chronologie der Kardinalbischöfe im 11. Jh., Festschrift des Gymnasiums am Burgplatz in Essen 1924, 19 ff.

4. Auf Leo IX folgte, vom Kaiser benannt, dessen Kanzler, der Bischof Gebhard von Eichstätt, als **Viktor II** (1055—57). Schon im Okt. 1056 starb Heinrich III erst 39jährig in seinen Armen und empfahl ihm die Sorge für sein Söhnlein Heinrich IV (geb. 1050) und das Reich. Nach Viktors Hingang wurde durch kanonische Wahl — man erkennt darin den steigenden Einfluß der Reformpartei — der schon oben (vgl. auch § 94, 3) erwähnte Kardinal Friedrich von Lothringen, nunmehr Abt von Monte Cassino, erhoben, der sich **Stephan IX** (1057—58) nannte; doch erbat man nachträglich die Zustimmung der Kaiserinwitwe Agnes, die die Regentschaft führte. Stephan war ein Bruder des Herzogs Gottfried des Bärtigen von Lothringen, der mit der Hand der verwitweten Markgräfin Beatrix von Tuszien eine bedeutende Machtstellung in Mittel- und Oberitalien erlangt hatte (1054) und eine Stütze des Papsttums, aber ein hartnäckiger Gegner des deutschen Königtums war. Wie sein Vorgänger führte der Papst eifrig die Kirchenreform fort und berief einen ihrer überzeugtesten Vorkämpfer, den Eremiten Petrus Damiani von Fonte Avellana (§ 89, 6; 101, 4; 102, 3) ins Kirchenregiment, indem er ihn zum Bischof von Ostia ernannte und damit an die Spitze des Kardinalskollegiums stellte. Neben ihm trat namentlich Humbert von Silva Candida hervor (vgl. § 102, 3).

Als durch das baldige Abscheiden Stephans IX der päpstliche Stuhl wieder erledigt war, setzte der römische Adel unter Führung des Grafen

Gregor von Tuskulum, eines Bruders Benedikts IX (§ 88. 7), in tumultuarischer Weise die Erhebung des B. Johann von Velletri als Benedikt X (1058—59) durch. Das war gegen die strenge Verordnung Stephans, daß keine Papstwahl vorgenommen werden dürfe, ehe Hildebrand von seiner Gesandtschaftsreise nach Deutschland zurückgekehrt sei. Dieser griff geschickt ein und betrieb eine Neuwahl. Im Einverständnis mit dem deutschen Hof wurde von den Kardinälen zu Siena im Dez. 1058 der B. Gerhard von Florenz = Nikolaus II gewählt und nach Vertreibung Benedikts allgemein anerkannt.

5. Der Pontifikat **Nikolaus' II** (1058—61) ist durch zwei wichtige Vorgänge ausgezeichnet, an denen seine Berater Humbert und Hildebrand vielleicht größeren Anteil hatten als der Papst selbst. Vor allem ließen die letzten Ereignisse eine Neuregelung der Papstwahl als dringend erscheinen. Es galt sie gegen die Übergriffe des römischen Adels zu sichern und der Verfügung des Kaisers zu entziehen, wie auch die ungewöhnliche Erhebung Nikolaus' II nachträglich zu rechtfertigen. Demgemäß verordnete das Papstwahldekret der Lateransynode vom April 1059, daß die Wahl allein den Kardinälen zukomme (den Kardinalbischöfen im besonderen noch ein Vorschlagsrecht) und womöglich aus dem römischen Klerus und in Rom erfolgen solle. Der übrigen Geistlichkeit und dem Volke verbleibe die (nur formelle) Zustimmung zur Wahl, dem König Heinrich aber und seinen Nachfolgern, die dieses Recht persönlich vom Apostolischen Stuhle erlangt haben, solle die „schuldige Achtung und Ehrerbietung“ (*debitus honor et reverentia*) vorbehalten sein, — eine unbestimmte Formel, die wohl ein Bestätigungs- oder Anerkennungsrecht vor der Konsekration (vgl. § 86, 6) bedeutet.

Außer der angeführten päpstlichen Fassung des Papstwahldekrets von 1059, die auch in das *Decretum Gratiani* (c. 1 Dist. XXIII) übergegangen ist, gibt es noch eine sog. kaiserliche Rezension, die dem Kaiser einen Anteil an der Wahl selbst zugesteht (die Texte am besten in *MG Constitutiones Imperat. I*, 1893, 538/46). Nach den Nachweisungen von P. Scheffer-Boichorst (1879), H. Grauert (*HJG* 1880, 501/602) u. a. ist letztere eine Fälschung aus der Zeit des Investiturstreites. Vgl. darüber und über die Deutung des vielumstrittenen Königsparagraphen noch G. Meyer v. Knorau, *Jbb. d. dtsh. Reiches unter Heinrich IV u. V*, Bd. I, 1890, 134 ff. 678 ff.; III, 1900, 653 ff. G. Schober, *Das Papstwahldekret von 1059*, Diss. 1914.

Die Lateransynode von 1059 erließ außerdem scharfe Dekrete zur Durchführung der Kirchenreform: den unenthaltamen Geistlichen wird der Bann angedroht und den Laien verboten, ihre Messe zu hören (can. 3), der Klerus zu einem gemeinsamen Leben ermahnt (can. 4), die Simonie von neuem verpönt (can. 8) und der Empfang einer Kirche aus Laienhand, also die Laieninvestitur, durchaus untersagt (can. 6). An die Durchführung der letzteren Bestimmung war freilich vorläufig nicht zu denken.

Da zu erwarten stand, daß das Papstwahldekret in Deutschland starke Mißstimmung hervorrufen werde, suchte Nikolaus bzw. Hildebrand, der bald darauf (Ende 1059) zum Archidiakon ernannt wurde, in kluger Politik einen Rückhalt an den Normannen, den bisherigen Gegnern des päpstlichen Stuhles. In dem Vertrag von Melfi in Apulien vom Aug. 1059 wurde der Herzog Robert Guiscard vom Papst mit Apulien, Kalabrien

und Sizilien (das den Sarazenen erst zu entreißen war) belehnt; er leistete ihm den Vasalleneid und verpflichtete sich zur Zahlung eines jährlichen Lehenszinses und zur Verteidigung der römischen Kirche, insbesondere der Freiheit der Papstwahl. Die Rechtsgrundlage für die päpstliche Oberherrlichkeit und Verfügung über jene Länder bot offenbar die für echt gehaltene angebliche Schenkung Konstantins (§ 85, 3), die seit Leo IX auch sonst für die päpstliche Politik eine erhöhte Bedeutung gewann.

6. Die Lateransynode im Frühjahr 1060 erneuerte das Papstwahlgesetz. Die Folge war ein Bruch zwischen Rom und dem Kaiserhof; der päpstliche Legat Stephan wurde gar nicht vorgelassen; eine Versammlung deutscher Bischöfe zu Worms verurteilte sogar die Person des Papstes und erklärte seine Dekrete für nichtig. Als Nikolaus II im Juli 1061 starb, ward die Lage noch gespannter. Während der römische Adel eine Gesandtschaft nach Deutschland abordnete, um von dem jungen König Heinrich IV die Ernennung eines neuen Papstes zu erbitten, veranlaßte Hildebrand, in dieser Zeit mehr und mehr die Seele der Reformpartei und Leiter der kurialen Politik, die Wahl des B. Anselm von Lucca = **Alexander II** (1061—73), der schon vorher als einer der Leiter der Pataria in Mailand eine bemerkenswerte Rolle gespielt hatte.

Die **Pataria** (Spottnamen von mailändisch *patta* = Lumpen bzw. *pattari* = Trödler) war eine Volksbewegung, die bald nach der Mitte des 11. Jh. in den lombardischen Städten, namentlich in Mailand, gegen den üppigen Adel und den mit ihm versippten hohen Klerus auftrat. Mit dem demokratisch-sozialen Moment verband sich die Forderung nach Durchführung der im lombardischen Klerus viel mißachteten kirchlichen Gesetze gegen Simonie und Priesterehe. Führer der Bewegung waren anfangs die Mailänder Kleriker Ariald, Landulf und Anselm (1057 B. von Lucca, 1061 Papst, s. o.), später der Ritter Erlembald, Bruder Landulfs. Indem sich das Papsttum unter Stephan IX durch die Sendung Hildebrands nach Mailand (1057) mit der Pataria verband, gewann diese einen starken Rückhalt. Sie setzte es durch, daß der unwürdige EB. Wido (Guido) mit dem Domklerus von Mailand sich dem päpstlichen Legaten Petrus Damiani und damit den kirchlichen Forderungen unterwarf (1059). Die weitere Geschichte der Pataria bis zum Tode Erlembalds (1075) verläuft parallel mit dem Investiturstreit. — A. Krüger, Die Pataria in Mail., Gymn.-Progr. Breslau 1873/74. G. Meyer v. Knorau, Jbb. u. Heinrich IV u. V (s. o.) I, 669 ff. K. Mirbt, RE 14, 761/4. F. Savio, Gli antichi vescovi d'Italia. La Lombardia I, Firenze 1913, 415/99. J. Goetz, Archiv für Kulturgeschichte 12, 1914, 17 ff. 164 ff.; G. Schwartz, ebd. 402/10 B. Schmeidler u. G. Schwartz, NA 43, 1921/22, 513/50 (Viten Anselms v. Lucca)

Die Wahl Alexanders II wurde in Deutschland nicht anerkannt, vielmehr von dem jugendlichen Heinrich IV als Patrizius auf dem Reichstag zu Basel (Okt. 1061) der Kandidat der römischen Adelspartei und lombardischen Bischöfe, der B. Cadalus von Parma, als Papst Honorius II (1061—71) proklamiert. Die Doppelwahl führte zu einem blutigen Kampfe um Rom, dem aber der Herzog Gottfried von Tuszien Einhalt gebot. Nachdem der EB. Anno von Köln durch den Staatsstreich von Kaiserswerth (1062) den königlichen Knaben der Leitung seiner schwachen Mutter Agnes entzogen und das Reichsregiment in seine Hand genommen hatte, das er allerdings bald mit dem mächtigen EB. Adalbert von Bremen teilen mußte, trat in Deutschland ein Umschwung in bezug auf die Papstfrage ein. Alexander wurde durch einen Abgesandten des Reiches anerkannt und, da der Gegenpapst einen neuen Angriff auf Rom machte, eine Synode deutscher und italienischer Bischöfe zu Mantua abgehalten (Pfingsten 1064), die sich endgültig zu seinen Gunsten aussprach. Das Schisma endete aber vollständig erst mit dem Tode des Cadalus (1071), da er in Oberitalien immer noch Anhang besaß.

Zweite Periode.

Das Hochmittelalter (1073—1294)¹.

Blüte des religiös-kirchlichen Lebens und der kirchlichen Kultur.

Höchste Machtentfaltung des Papsttums.

Überblick.

Durch die cluniacensische und gregorianische Reform vorbereitet, trat mit dem 11./12. Jahrh. die eigentliche Glanzzeit der mittelalterlichen Kirche und Kultur ein, die ungefähr 150 Jahre anhielt. In schweren Kämpfen ward die Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt von der weltlichen erstritten und der Vorrang des Sacerdotium vor dem Imperium begründet. Das Papsttum erstieg eine bis dahin nicht dagewesene Höhe innerkirchlicher Geltung und außenpolitischer Macht. Die Kirche, als sichtbare Verkörperung der ‚Civitas Dei‘ betrachtet, beherrschte das gesamte private und öffentliche Leben und war die unbestrittene Führerin auf allen Gebieten der höheren Kultur. Durch die Erneuerung der Kirchenzucht auf altchristlicher Grundlage wurde nicht nur der Weltklerus gehoben, sondern auch ein bedeutender Aufschwung des Ordenslebens in immer neuen Formen erzeugt. Die jugendfrisch aufstrebende Kraft und Solidarität der unter Leitung des Papsttums geeinten abendländischen Christenheit bekundet sich namentlich in den Kreuzzügen und bedeutenden Missionsunternehmungen, nicht minder in den großartigen Leistungen der Scholastik und Mystik, der romanischen und gotischen Baukunst. Mochte auch die Spannung zwischen Ideal und Wirklichkeit oft hart genug sein, der christliche Geist war doch zum allgemeinen Volksgeist geworden, der alles durchleuchtete und befruchtete.

¹ Vgl. die Quellen- u. Literaturangaben beim Überblick S. 1 und bei § 85, 86 (S. 31), 88, 103, 111. Hefele-Knöpfler, Hefele-Leclercq V—VI. Hauck III^{3, 4} (bis 1122) 1913, Neudruck 1920; IV^{3, 4} (b. 1250) 1913, Neudruck 1925; V (b. 1437) 1911/20. L. v. Ranke, WG. VII—VIII 1886/87. Th. Lindner, WG. seit der Völkerwanderung II—III 1902/3. E. Lavisse, Hist. de France II, 2—III, 1, Paris 1901/2. A. Dufourcq, Le christianisme et l'organisation féodale (1049—1309), Paris ⁴1924 (Hist. moderne de l'Église). S. Hellmann, Das MA. bis zum Ausgange der Kreuzzüge ²1924. The Cambridge Medieval History V (Contest of Empire and Papacy), Cambr. 1926. Fedor Schneider, Mittelalter (bis 1250) 1929 (= Handbuch f. d. Geschichtslehrer III).

Erster Abschnitt.

Von Gregor VII bis Cölestin III (1073—1198).¹

I. Kapitel.

Papsttum und Kaisertum.

§ 104.

Papst Gregor VII und sein Reformwerk. Der Investiturstreit.²

1. Nach dem Hingang Alexanders II (1073) wurde auf stürmisches Verlangen des Volkes der seit langem im Dienste der Kirche bewährte (vgl. § 103, 2. 4—6), anfangs der fünfziger Jahre

¹ Liber Pontificalis ed. L. Duchesne II, Paris 1892. Pontificum Romanorum Vitae (872—1198) ed. J. Watterich, 2 vol. 1862. J. v. Pflugk-Harttung, Die Papstwahlen u. d. Kaisertum 1046—1328, 1908 (aus ZKG 27/28).

² Paul v. Bernried, Vita Gregorii VII, bei Watterich I, 474 ff.; vgl. dazu J. Greving, Pauls v. Bernried Vita Gr. VII, 1893. Registrum Gregorii VII (nicht tendenziöse Auswahl, sondern originale Brief- und Aktensammlung!), hg. von Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanic. II 1866, am besten von E. Caspar, 2 Teile 1920/23; vgl. dazu W. M. Peitz, Sb. Wien 165,5 (1911); O. Blaul, Archiv f. Urkundenforsch. 4, 1912, 113/228; E. Caspar, NA 38, 1913, 143/226. Annalen u. Chroniken von Berthold v. Reichenau, Bernold v. Konstanz (St. Blasien) u. Lambert v. Hersfeld, vgl. § 89,6. MG Libelli de lite imperatorum et pontificum s. XI et XII conscripti, 3 Bde 1891/97. MG Constitutiones et acta imperatorum et regum I 1893. Jbb. d. deutschen Reiches unter Heinrich IV u. V von G. Meyer v. Knonau, 7 Bde 1890/1909. E. Bernheim, Quellen z. Gesch. d. Investiturstreites, 2 Teile² 1913/14. C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII, 1894. A. Fliche, Les Prégrégoriens, Paris 1916; La Réforme grégorienne, 2 vol. Louvain-Paris 1924/25. E. Voosen, Papauté et pouvoir civil à l'époque de Grégoire VII, Thèse Louvain 1927. O. Schumann, Die päpstl. Legaten in Deutschl. zur Zeit Heinrichs IV u. V, Diss. 1912. P. Schmid, Der Begriff d. kanon. Wahl, s. S. 95. — J. Voigt, Hildebrand als P. Gregorius VII u. s. Zeitalter² 1846. A. Fr. Gfrörer, P. Gregorius VII u. s. Zeitalter, 7 Bde mit Reg. 1859/64. O. Delarc, Saint Grégoire VII et la réforme de l'Église, 3 vol. Paris 1889/90. W. Martens, Gr. VII, s. Leben u. Wirken, 2 Bde 1894. A. Fliche, Saint Grégoire VII, Paris³ 1920; La Réforme grég. (s. o.) II. E. Bernheim, Mittelalterl. Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik u. Geschichtschreibung I, 1918, 202 ff. (vgl. die zahlreichen Dissertationen aus Bernheims Schule: J. Massino 1907, O. Meine 1907, B. Messing 1907, H. Krüger 1910, H. Sielaff 1910, G. Orthmann 1910, B. Kumsteller 1912, R. Hammler 1912, W. Reuter 1913, G. Herzfeld 1914, L. Frederich 1914, J. Lange 1915, W. Schneider 1919 u. a.). J. Haller, Gregor VII, in „Meister d. Politik“ hg. v. E. Marcks u. K. A. v. Müller I², 1923, 485/517. E. Caspar, Gr. VII. in s. Briefen, Hist. Z. 130, 1924, 1/30. M. Tangl, NA 31, 1906, 159/79 (Gregors Abkunft u. Mönchtum); vgl. H. Grauert, HJG 1895, 283/311 (Hildebrand Ordenskardinal — gegen Martens); L. M. Smith, English Hist. Rev. 26, 1911, 20/33. A. Knöpfler, Kath. 1892 I, 352/65 (Bestätigung v. Gregors Wahl — gegen Mirbt). Weitere Lit. in RE VII, 96/99 u. XXIII, 592f. u. bei Sägmüller, KR. I⁴, 78 ff.

stehende römische Archidiakon Hildebrand (um 1020 zu Suana in Tuszien in schlichten Verhältnissen geboren) zum Papst erhoben. Er nannte sich **Gregor VII** (1073—85) und hat allem nach die Bestätigung seiner Wahl vom deutschen Königshofe erbeten und erhalten. Er war der gegebene Mann, um in schwieriger Zeit das Steuerruder der Kirche zu führen, scharfblickend und von überragender Willensstärke, ein Meister der Diplomatie und von leidenschaftlicher Eifer für die Sache Gottes und der Kirche erfüllt. In ihm ergriff das reformierte Mönchtum Cluniacenser Richtung Besitz vom päpstlichen Stuhle. Als Hauptaufgabe seines Lebens betrachtete er die möglichst vollkommene Aufrichtung des „Reiches Gottes auf Erden“ unter aktiver Leitung des Nachfolgers Petri und Statthalters Christi, dem sich die weltlichen Mächte in allem, was zum Heile der Christenheit dient, unterzuordnen haben.

Zuvörderst führte Gregor das von seinen Vorgängern begonnene Werk der Kirchenreform weiter. Auf den Fastensynoden in der Laterankirche im März 1074 und Febr. 1075 wurden die Verordnungen Leos IX und Nikolaus' II (vgl. § 103, 2. 5) gegen die Simonie und Klerikerehe mit Schärfe erneuert, unenthaltamen Geistlichen die Vornahme kirchlicher Funktionen verboten und das Volk aufgefordert, sich von ihnen fernzuhalten. Gregor schickte auch Legaten aus, um den Vorschriften Nachdruck zu verleihen. Er war bei seinem Vorgehen von der Überzeugung geleitet, daß die Ehe mit dem Priestertum unvereinbar sei und daß es einfach gelte, das alte Kirchengesetz durchzuführen; kirchenpolitische Motive, wie das Bestreben, den Klerus von staatlicher Beeinflussung loszulösen, wirkten dabei jedenfalls nur in zweiter Linie mit.

Die Dekrete gegen die Klerogamie riefen weithin, namentlich in Frankreich und Deutschland, Aufregung und Widerspruch hervor. Die Pariser Synode von 1074 nannte das Zölibatsgesetz geradezu unerträglich und unvernünftig. Viele deutsche Bischöfe waren in seiner Durchführung lässig; der niedere Klerus revoltierte da und dort dagegen. Gregor hielt seine Maßregeln jedoch aufrecht. Die römische Synode von 1078 can. 11 bedrohte Bischöfe, die ihren Klerikern gegen Bezahlung einer Geldsumme den Konkubinat nachsehen würden, mit Suspension. Wenn auch nicht sogleich und völlig, so erlangte die Zölibatsgesetzgebung doch im allgemeinen den Sieg; in einigen Ländern wie Polen, Schlesien, Mähren, Dänemark und Skandinavien dauerte es freilich bis ins 12. und 13. Jahrh., und Übertretungen kamen während des ganzen Mittelalters nicht selten vor. P. Urban II tat als Gesetzgeber einen weiteren Schritt, indem er auf der Synode zu Melfi in Unteritalien 1089 can. 12 den verheirateten Subdiakon nicht nur mit Amtsverlust bestrafte, sondern bei andauernder Hartnäckigkeit auch dessen Frau dem Landesherrn als Sklavin zusprach. Diese Verordnung beruhte auf der Voraussetzung, daß die Ehe der Majoristen, zu denen, wie Innocenz III ausdrücklich erklärt (1207), jetzt auch der Subdiakon gerechnet wurde, nicht nur unerlaubt, sondern ungültig sei. Zu bestimmterem Ausdruck gelangte diese Anschauung auf der Synode von Pisa 1135 can. 1 und auf der Lateransynode von 1139 can. 7. Die griechische Kirche dagegen blieb bei ihrer Duldung der Priesterehe

s. § 60,6). Es wurde hier, wahrscheinlich seit dem 13. Jahrh. und zuerst in Rußland, üblich, nur Verheiratete zu Seelsorgern und Pfarrern zu nehmen, die deshalb fast ausnahmslos vor der Diakonatsweihe eine Ehe schließen. Da die Bischöfe an den Zölibat gebunden sind, wurden und werden zu solchen nur Mönche genommen. — H. Ch. Lea, *History of sacerdotal Celibacy in the Christian Church*, 2 vol. Lond. ³ 1903 (mangelhaft!). A. Scharnagl, *Das feierliche Gelübde als Ehehindernis in seiner gesch. Entwicklung* 1908. G. Orthmann, *Gregors VII Ansichten über den Weltklerus s. Zeit*, Diss. 1910. J. Freisen, *ThQ* 1886, 179/201 (Ungültigkeit der Majoristenehe).

2. Mit dem innerkirchlichen Kampfe gegen die Gebrechen des Klerus hängt enge zusammen die kirchenpolitische Wendung Gregors gegen die Laieninvestitur (vgl. § 97, 2), die er nun, gleichfalls nach dem Vorgang Nikolaus' II (§ 103, 5) und im Einklang mit den Forderungen der Reformfreunde, ins Auge faßte. Der Widerstand gegen die Zölibatsgesetzgebung und die von weltlichen Großen geübte Simonie ließen die allzustarke Verstrickung des Klerus in irdische Interessen und die Laienherrschaft über die Kirche, die ihren deutlichen Ausdruck in der Besetzung der höheren Kirchenstellen durch die Fürsten fand, als eine Hauptursache der kirchlichen Übel erkennen. Das Schlagwort „*Libertas ecclesiae*“, das alle strengkirchlich Gesinnten jener Zeit vertraten, verlangte die kanonische Bischofswahl und freie Verfügung der Kirche über ihr Eigentum. Indem Gregor den Kampf um diese Rechte aufnahm, hat er nicht mutwillig um hierarchischer Machtgelüste willen den Streit vom Zaune gebrochen, sondern folgte nur seinem Pflichtgefühl und einer unausweichlichen Notwendigkeit, weil die weitere Existenz der Kirche durch den übermächtigen Einfluß des germanischen Eigenkirchenrechtes ernstlich bedroht war (U. Stutz).

Gregor VII hat sein kirchenpolitisches Programm, Gedanken Augustins Gregors d. Gr. und Nikolaus' I weiterführend, schärfer zuspitzend und systematisierend, in 27 kurzen Leitsätzen, dem sog. **Dictatus Papae** von 1075, niedergelegt. Nach den überzeugenden Nachweisen von Peitz (s. o.) ist darin mit dem *Registrum Gregors*, das ihn enthält (II, 55a, ed. Caspar I, 202/8), ein authentisches Schriftstück des Papstes selbst zu erblicken. Die das Verhältnis von Sacerdotium und Regnum betreffenden Sätze, welche die klassische Formulierung des päpstlichen Anspruchs auf die Überordnung der geistlichen Gewalt über die weltliche enthalten (weiteres s. § 111, 2), lauten: 8. *Quod solus* (der Papst allein unter den geistlichen Würdenträgern) *possit uti imperialibus insigniis* (cf. *Donatio Constantini* n. 14); 9. *Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur*; 12. *Quod illi liceat imperatores deponere*; 27. *Quod a fidelitate* (Treueid) *iniquorum subiectos potest absolvere*.

3. Anlaß zum Eingreifen Gregors gab vor allem das deutsche Reich. Seine Beziehungen zu dem jugendlichen König **Heinrich IV** (1056 bzw. 1065 — 1106)¹ waren anfangs nicht unfreundlich. Der

¹ *Vita Heinrici IV* ed. W. Eberhard ³ 1900. Meyerv. Knonau, *Jbb. d. dtsh. Reiches* (s. o.). E. Höhne, *H. IV nach d. Urteil s. deutschen Zeitgenossen* 1906. G. Werdermann, *H. IV, s. Anhänger u. Gegner*, Diss. 1913. B. Schmeidler, *Heinrichs IV Absetzung 1105/6*, *ZRG kan. Abt.* 12, 1922,

begabte, aber schlechterzogene und sittlich ungebundene Herrscher zeigte sich in der Bedrängnis des Sachsenaufstandes (1073/74) für den Reformplan des Papstes zugänglich, bekannte in einem unterwürfigen Schreiben seine vielfachen, insbesondere simonistischen Verfehlungen gegen die Kirche, gelobte Besserung und Gehorsam. Auf der Fastensynode des J. 1075 tat Gregor nun einen weiteren Schritt von großer Tragweite: er verbot wie früher (1059) schon Nikolaus II (§ 103, 5) — damals freilich ohne Erfolg — jegliche Übertragung eines Kirchenamtes durch Laienhand, insbesondere die Investitur der Bischöfe durch den deutschen König; auf den römischen Synoden von 1078 und 1080 wurde das Dekret erneuert und seine Übertreter, Verleiher und Empfänger kirchlicher Benefizien, wurden mit Strafen bedroht.

Zweck dieser Maßregel war, die kanonische Wahl bei der Besetzung der Bistümer und Abteien sicherzustellen. Ihre Wirkung ging aber weit darüber hinaus und führte zu einem gewaltigen Konflikt zwischen Staat und Kirche. Die Laieninvestitur beruhte eben auf einer jahrhundertealten, fest eingebürgerten Rechtsgewohnheit und war früher von Rom selbst anerkannt worden (s. § 97, 2). Da ferner die Prälaten zugleich hohe Reichsämtler bekleideten und eine aktionsfähige Regierung des deutschen Reiches wesentlich auf ihre Mitwirkung und auf die finanziellen und militärischen Leistungen der geistlichen Güter angewiesen war, so schien durch das Verbot der Investitur die königliche Macht in ihren Grundlagen selbst bedroht. Endlich war in dem päpstlichen Dekret kein Unterschied zwischen den höheren und niederen Kirchenstellen gemacht, das Eigenkirchenrecht auch bezüglich der letzteren (vgl. § 96, 3) radikal beseitigt. So ist es kein Wunder, daß sich allenthalben starker Widerstand erhob, am meisten im deutsch-italienischen Kaiserreiche.

4. Als Heinrich IV die Sachsen mit Hilfe der Fürsten bei Homburg an d. Unstrut niedergeworfen hatte (Juni 1075), wollte er von den früheren Zugeständnissen nichts mehr wissen, besetzte mehrere Bistümer, namentlich das hochwichtige Mailand, ohne sich um das Investiturverbot zu kümmern, und verkehrte wieder mit den Räten, die schon Alexander II und von neuem Gregor wegen ihres verderblichen Einflusses gebannt hatte. Der Papst machte dem König neue Vorstellungen und ließ ihm für den

168/221; K. Heinrich IV u. s. Helfer im Investiturstreit 1927. A. Brackmann, HistVS 1912, 153/93 (d. Fürstentag zu Tribur 1076); Sb. Berlin 1927, 393/411 (H. IV als Politiker beim Ausbruch des Investiturstreites). K. Hampe, Hist. Z. 138, 1928, 315/28 (Absagebrief Heinrichs IV an Gregor VII 1076). — Monogr. über Mathilde von Tuszien von L. Tosti, Roma ³1886; A. Overmann 1895; N. Duff, Lond. 1909; M. E. Huddy, ebd. ²1910; L. Tondelli, Reggio Emilia ²1926. — P. Kehr, Sb. Berlin 1921, 355 ff. 973 ff. (zur Gesch. Wiberts v. Rav. = Klemens III).

Fall weiteren Ungehorsams sogar mündlich mit Bann und Absetzung drohen. Nun ging Heinrich in leidenschaftlichem Trotz zum offenen Kampfe über: auf sein Betreiben wurde der Papst auf der Reichssynode von Worms im Januar 1076 durch 26 Bischöfe für abgesetzt erklärt, und Heinrich veröffentlichte darauf ein leidenschaftliches Manifest an „Hildebrand, nicht Papst, sondern falschen Mönch“, worin er Gregor kraft seines römischen Patrizates befiehlt, von dem „angemaßten“ Apostolischen Stuhle herabzusteigen (*descende, descende, per saecula damnande!*). Eine lombardische Synode zu Piacenza stimmte der unerhörten Sentenz bei.

Der Schritt des deutschen Königs, eine „Tat unverantwortlichen Leichtsinns“ (Schmeidler), hatte zur Folge, daß nun an Stelle der Verhandlungen der unerbittliche Kampf trat. Auf seiten des Papstes standen in diesem nicht nur die moralischen und geistigen Mächte der Zeit, sondern auch wertvolle politische Bundesgenossen: die mächtige Markgräfin Mathilde von Tuszien, eine unbedingte Anhängerin des Papsttums und treue Verehrerin Gregors, die Pataria in Mailand (§ 103, 6) und die Normannen in Unteritalien. Sofort hob er zum Gegenschlage aus und verkündete auf der Fastensynode im Febr. 1076 in Form eines feierlichen Gebetes zum Apostelfürsten Petrus den Bann über Heinrich, entband die Untertanen des Treueids und verbot den Gehorsam gegen ihn. Die gegnerischen Bischöfe wurden teils suspendiert, teils exkommuniziert, und so zur Unterwerfung genötigt. Die Christenheit geriet in große Erregung über die Maßregelung des Fürsten; aber der Bann, wenngleich von manchen in seiner rechtlichen Geltung bestritten, übte doch seine Wirkung aus. Die königliche Partei zerfiel rasch; die Sachsen erhoben sich aufs neue. Auf dem Fürstentag zu Tribur bei Mainz (Okt. 1076) beschloß man bereits, sich dauernd von Heinrich abzuwenden, wenn er über ein Jahr lang gebannt wäre; ein Reichstag zu Augsburg an Lichtmeß 1077 sollte die Entscheidung treffen und der Papst selbst als Schiedsrichter dort erscheinen. In seiner verzweifelten Lage versprach der König jetzt Gehorsam gegen den Papst und Genugtuung für die ihm zugefügten Beleidigungen. Um die Lösung vom Banne zu erzielen, zog er mitten im Winter mit kleinem Gefolge über die Alpen, leistete zu Canossa, der Bergfeste der Markgräfin Mathilde in den nördlichen Apenninen unweit Reggio, freiwillig Kirchenbuße und wurde von Gregor absolviert (28. Jan. 1077), für den Augenblick immerhin ein bedeutender Erfolg, wenn damit auch nur die Wiederaufnahme in die Kirche, nicht die Wiedereinsetzung in die Regierung bewilligt war; denn darüber, so wurde bestimmt, sollte sich Heinrich durch Vermittlung oder nach dem Schiedsspruch des Papstes mit den Fürsten vergleichen.

Der deutsche König, der sich am Fuße der Burg Canossa aufhielt, erschien an drei aufeinander folgenden Tagen (25.—27. Jan. 1077) mit seinen Begleitern wiederholt barfuß und im härenen Bußgewande (*discalceatus et laneis indutus*, Greg. Reg. IV, 12) vor dem Tore der Burg, Einlaß heischend und um die Lösung vom Banne flehend. Nach längeren, schwierigen Verhandlungen, bei denen die Markgräfin Mathilde und der Abt Hugo von Cluni, Heinrichs Taufpate, die in Gregors Umgebung waren, warm für den König eintraten, gewährte der Papst am vierten Tage die Lossprechung und reichte ihm wie üblich das Abendmahl, woraus Lambert von Hersfeld ein legendäres Gottesurteil macht. Die Kirchenbuße bedeutete sicher eine schwere persönliche Demütigung des Königs, hatte aber nach dem Geiste der Zeit nichts Entwürdigendes an sich. Wenn man ihre Wirkung betrachtet, so ist fast eher von einem Siege des Königs als des Papstes zu reden; denn jener sprengte dadurch den Bund seiner Gegner, während der Papst wichtige politische Vorteile aus der Hand gab: er opferte den Staatsmann dem Priester. Immerhin zeigt ein Vergleich der Vorgänge zu Canossa mit jenen zu Sutri im J. 1046 (§ 88,7), wie sehr sich das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum zugunsten des letzteren verschoben hatte. — Vgl. außer der oben zitierten Literatur noch die Untersuchungen von A. Knöpfler, *HpBl* 94, 1884 II, 209 ff. 381 ff.; O. Holder-Egger, *NA* 19, 1894, 537 ff.; H. Otto, *MIÖG* 1897, 615 ff.; *HJG* 1916, 267 ff.; J. Haller, *NJkIA* 17, 1906, 102 ff.; A. v. Ruville, *Die Kultur* 18, 1917, 144 ff.; Fr. Schneider, *ZKG* 45, 1926, 163 ff.

5. Der in Aussicht genommene Reichstag von Augsburg kam nicht mehr zustande. Unzufrieden mit der Lösung des Bannes verwarf die Fürstenversammlung zu Forchheim im März 1077 Heinrich und wählte seinen Schwager Rudolf von Rheinfelden, Herzog von Schwaben, zum König. Nun brach der offene Bürgerkrieg aus. Gregor hielt so gut als möglich Neutralität und bot sich als Schiedsrichter an; aber beide Parteien wußten sich seinem Urteil zu entziehen. Heinrich, trotz unentschiedenen Kampfes dem Gegenkönig überlegen, forderte schließlich von Gregor unter der Drohung, andernfalls einen Gegenpapst aufzustellen, seine Anerkennung und die Bannung Rudolfs. Die Entscheidung konnte nur gegen ihn ausfallen. Der Papst erneuerte auf der nächsten Fastensynode (März 1080) Bann und Absetzung über Heinrich und bestätigte Rudolf als König. Das Investiturverbot wurde wiederholt und verschärft. Heinrich ließ auf der Synode von Brixen (Juni 1080) durch ergebene deutsche und italienische Bischöfe Gregor wiederum absetzen und den EB. Wibert von Ravenna (= Klemens III.) zum Gegenpapst wählen. Als der Gegenkönig Rudolf in der für ihn siegreichen Schlacht bei Hohenmölsen an der Elster (Okt. 1080) ums Leben kam, trat an seine Stelle ein unbedeutender Nachfolger in der Person des Grafen Hermann von Salm-Luxemburg (1081—88). Heinrich verlegte im Frühjahr 1081 den Kriegsschauplatz nach Italien, um die Entscheidung herbeizuführen, konnte aber erst im Sommer 1083 nach dreimaliger Belagerung Roms von der Leostadt, im Frühjahr 1084 nach reichlicher Bestechung mit griechischem Gelde auch von dem übrigen Rom, abgesehen von der Engelsburg, in der sich Gregor noch hielt, Besitz ergreifen. Wibert-Klemens III

(1084—1100) wurde jetzt in St. Peter inthronisiert und von seiner Hand am Osterfest 1084 Heinrich zum Kaiser gekrönt. Bereits schien Gregor in die Gewalt seines Gegners fallen zu müssen, da rückte der Normannenherzog Robert Guiscard, der Lehensmann des römischen Stuhles, mit starkem Heere zum Ersatz heran und zwang die Deutschen zu weichen. Aber die grausame Plünderung und Verwüstung Roms durch die zügellosen Scharen Guiscards rief eine solche Erbitterung der Einwohner auch gegen Gregor hervor, daß seines Bleibens in der Stadt nicht mehr war. Von den Normannen geschützt, zog der Papst nach dem Süden und nahm seinen Sitz in Salerno, wo er am 25. Mai 1085, von Arbeiten und Mühen erschöpft, starb.

Als letzte Worte Gregors berichtet sein Biograph Paul von Bernried den Ausspruch: *Dilexi iustitiam et odivi iniquitatem* (cf. Ps. 44, 8), *propterea morior in exilio*. Seine Überzeugung, für eine gerechte und heilige Sache gekämpft zu haben, war unerschüttert. Trotz der scheinbaren Niederlage ist nicht zu verkennen, daß die Ideen der Reinheit und Freiheit der Kirche, für die er zeitlebens mit dem Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit focht, in siegreichem Vormarsch begriffen waren; sie beherrschen das folgende Zeitalter. Das Ergebnis seines Pontifikates war in Wahrheit eine gewaltige Stärkung des moralischen Ansehens wie der rechtlichen und politischen Stellung des Papsttums. Gregor ist unzweifelhaft einer der bedeutendsten mittelalterlichen Päpste, ein „genialer Bahnbrecher der Idee des Papsttums von ursprünglicher und tragischer Größe“ (E. Caspar). Dieser „*acerrimus Ecclesiae defensor*“ (Brevierlektion), der von Paul V 1606 heilig gesprochen wurde, hat auch zuerst den Gedanken eines Kreuzzuges aufgegriffen: an der Spitze eines großen Heeres wollte er selbst in den Orient ziehen, um das Grab des Herrn zu befreien und die Union mit der griechischen Kirche zu erneuern (1074). Gregor hat dem mittelalterlichen Papsttum die Richtung seiner Weltpolitik gegeben (vgl. § 111); er nahm nicht nur Unteritalien und Sizilien, sondern auch Sardinien, Korsika, Spanien und Ungarn als „Eigentum des hl. Petrus“ in Anspruch, und erhob außerdem oberlehenherrliche Forderungen gegenüber England, Dänemark, Rußland und Dalmatien.

§ 105.

Fortgang und Ende des Investiturstreites¹. Das Wormser Konkordat 1122.

1. Auch mit dem Hingang Gregors VII dauerte der Investiturstreit und das Papstschisma fort. Obwohl die gregorianische Partei

¹ Zu Viktor III: F. Hirsch, *Forsch. z. deutsch. Gesch.* 7, 1867, 1/103. A. Fliche, *RHE* 20, 1924, 387/412. — Zu Urban II: L. Paulot, *Un pape*

sichtlich erstarkte, war doch die Lage dauernd sehr schwierig; dem Gegenpapst Klemens III (1084—1100) hing der größte Teil Roms an (bis 1089), und er wurde nicht nur in der Machtsphäre des Kaisers, sondern zeitweilig auch in England, Serbien und Ungarn anerkannt. Erst nach elf Monaten gelang es, Gregors VII Freund, den Abt Desiderius von Monte Cassino, einen milden und versöhnlichen Mann, als **Viktor III** (1086—87) auf den päpstlichen Thron zu erheben. Nach seinem baldigen Tode verging wieder ein halbes Jahr, bis er in **Urban II** (1088—99), dem bisherigen Kardinalbischof Odo von Ostia, einem gebürtigen Franzosen und vormaligen Prior in Cluni, einen Nachfolger erhielt. Dieser hielt kirchenpolitisch ganz die Linie Gregors VII ein, zeigte sich aber vorsichtiger und geschmeidiger als jener. Auf den Synoden zu Melfi 1089 und Clermont 1095 wurden unter Beteiligung des Papstes die Dekrete gegen Simonie, Klerikerkonkubinat und Laieninvestitur nicht nur erneuert, sondern zu Clermont (can. 17) durch das Verbot des Lehenseides für Geistliche gegenüber den Laien noch verschärft. Es war der Höhepunkt der Spannung zwischen den Gregorianern und der kaiserlichen Partei, immerhin ein Zeichen, wie sicher sich die Kurie bereits fühlte. Durch kluges Entgegenkommen wußte Urban den päpstlichen Einfluß in Frankreich, Spanien und England erheblich zu stärken, und der erste Kreuzzug, den er selbst auf der Synode zu Clermont 1095 recht eigentlich ins Leben rief (vgl. § 109, 1), zeigt das Papsttum in unbestrittener Führerschaft der abendländischen Kulturwelt.

Unter Urbans Nachfolger **Paschalis II** (1099—1118) ging mit dem Tode Klemens' III (1100), dessen Macht schon seit einiger Zeit völlig gebrochen war, wenigstens das Schisma rasch seinem Ende entgegen. Die noch weiterhin von den Wibertisten ohne Zutun Heinrichs IV aufgestellten Gegenpäpste Theoderich (1100), Albert (1102) und Silvester IV (1105—11) hatten eine ganz geringe Bedeutung.

2. Der Kampf Heinrichs IV gegen die Gregorianer in Deutschland und Italien ging unterdessen weiter. Obwohl die Lage des deutschen Kaisers jetzt günstiger war als zuvor, vermochte er seine Gegner nicht zu überwinden; in Deutschland stand eine Anzahl Bischöfe gegen ihn und wirkten die Hirsauer

français, Urbain II, Paris 1903. W. Holtzmann, Byz. Z. 28, 1928, 38/67 (Unionsverhandl. Urbans II mit Kaiser Alexius I 1089). P. Kehr, Sb. Berlin 1928, 18 (Aragon als päpstliches Lehen). — Zu Gelasius II: A. Brackmann, NA 37, 1911, 617/31 (Wahl). R. Krohn, Der päpstl. Kanzler Johannes v. Gaeta (Gelasius II), Diss. 1918. G. Caetani, Domus Caietana, Storia documentata I, Sancasciano-Pesa 1927, 23 ff.; vgl. F. Baethgen, Hist. Z. 138, 1928, 47/58. C. Erdmann, QFItalAB 19, 1927, 205/61 (Gregor VIII, Gegenpapst). — U. Robert, Bullaire du pape Calixte II, Paris 1890; Histoire du pape C. II, ebd. 1891. — Die Viten der Päpste Paschalis II, Gelasius II, Kalixt II und Honorius II von Pandulfus (um 1137) im Liber Pontificalis (s. vor § 104) in ursprünglicher und vollständiger Fassung nach einer neu-aufgefundenen Hs. von Tortosa (vgl. § 78,3) bei J. M. March, Liber Pontificalis prout extat in codice manuscripto Dertusensi, Barcinone 1925. Vgl. L. Duchesne, MéIAH 38, 1920, 181/93.

Mönche (§ 115, 2) eifrig für die Durchführung der gregorianischen Reformgedanken. Auf seinem 2. Italienzug (1090—97) erzielte Heinrich wohl anfangs manche Waffenerfolge, aber die „große Gräfin“ Mathilde von Tuszien, die 1089 durch Vermittlung Urbans mit dem um 26 Jahre jüngeren Welf V, dem Sohne des Herzogs von Bayern, eine politische Heirat geschlossen (wieder getrennt 1095) und sich mit den Lombarden verbündet hatte, unterlag nicht trotz siebenjährigen Kampfes. Es war ein schwerer Schlag für den Kaiser, daß sein eigener Sohn Konrad († 1101) sich gegen ihn empörte und zur gregorianischen Partei überging (1093). Doch wurde er seit der Wende des Jahrhunderts, als das Papstschisma erlosch, in Deutschland allgemein als König anerkannt.

In kirchlicher Hinsicht bedeutungsvolle Vorgänge spielten sich auch auf Sizilien ab. Der Normannenherrscher Graf Roger I (1061—1101) entriß als Lehensträger seines Bruders Robert Guiscard in 30jährigem Kampfe die schöne Insel den Sarazenen (1072 Eroberung Palermos). Seine Verdienste um die Wiederherstellung des Christentums und die Organisation der Kirche belohnte P. Urban II, indem er ihm und seinen legitimen Nachfolgern 1093 die Stellung von päpstlichen Legaten verlieh, genauer sie zu ausführenden Stellvertretern der nach Sizilien zu sendenden Legaten machte (so Sentis, Rueß, — weitergehend Caspar u. a.) Diese Rechte wurden von den sizilischen Herrschern seit dem 16. Jh. aber weiter ausgedehnt (sog. *Monarchia Sicula*) und gaben bis im 19. Jh. Anlaß zu vielen Streitigkeiten. — F. J. Sentis, *Die Monarchia Sicula* 1869. K. Rueß, *Die rechtl. Stellung der päpstl. Legaten bis Bonifaz VIII.*, 1912, 231 ff. E. Caspar, *QFItalAB* 7, 1904, 198/219. E. Jordan, *Le Moyen Age* 24, 1922, 237/73; 25, 1923, 32/65. F. Scaduto, *Stato e chiesa nelle due Sicilie*, Palermo 1887. Weitere Lit. s. § 103, 2 u. vor § 106.

3. Vorsichtiger und zurückhaltender als gegen Deutschland zeigten sich Gregor VII und seine Nachfolger in der Investiturfrage Frankreich und England gegenüber. Sie hatte hier allerdings auch nicht jene prinzipiell weittragende Bedeutung wie im Kaiserreich, und in Frankreich besaßen die streng kirchlichen Ideen dank der Wirksamkeit der Cluniacenser ihre meisten Anhänger und stärksten Vorkämpfer. Gegen König Philipp I (1060—1108) lagen zwar ernste Klagen vor. Gregor VII drohte diesem „lupus rapax, tyrannus iniquus, Dei et religionis sanctae Ecclesiae inimicus“ (Reg. II, 32) wegen Simonie und Bedrückung der Kirche mit Absetzung, Frankreich mit dem Interdikt. Doch kam es nicht so weit. Philipp und die anderen Großen Frankreichs ließen nach längeren Verhandlungen unter dem französischen Papst Urban II seit 1098 von der Investitur mit Ring und Stab ab, beanspruchten aber andererseits die Erlaubnis und Zustimmung zu der kirchlichen Wahl und die Belehnung des Gewählten mit den Temporalien, ein billiger Ausgleich, der sich nun auch anderwärts nahelegte. Wegen seines ehebrecherischen Verhältnisses zu Bertrada, der entführten Gemahlin des Grafen Fulco von Anjou, wurde K. Philipp von P. Urban auf der Synode von Clermont 1095 gebannt, nach seiner Unterwerfung 1104 aber wieder ausgesöhnt. — M. Prou, *Recueil des actes de Philippe I*, Paris 1908. B. Monod, *Essai sur les rapports de Pascal II avec Philippe I*, Paris 1907. A. Fliche, *Le règne de Philippe I*, Thèse Paris 1912. W. Schwarz, *Der Investiturstreit in Frankreich*, ZKG 42, 1923, 255 ff.; 43, 1924, 92 ff. Rony, *RQH* 109, 1928, 1/34 (Politik Gregors VII gegen Frankreich).

4. Ungünstiger gestalteten sich die kirchlichen Verhältnisse in England. K. Wilhelm von der Normandie der „Eroberer“ hatte sich des Landes infolge des Sieges bei Hastings (1066) über K. Harald II im Einverständnis mit P. Alexander II bemächtigt und die Normannenherrschaft daselbst fest begründet. Obwohl er an der hergebrachten Ernennung und Belehnung der Prälaten festhielt und auch sonst sehr selbstherrlich in die Angelegenheiten der englischen Landeskirche eingriff, wurden seine Beziehungen zur Kurie doch nicht

ernstlich getrübt, da er im übrigen, beraten von dem trefflichen EB. Lanfranc von Canterbury (1070—89; vgl. § 89, 6) die Kirchenreform begünstigte. Unter seinem Sohne K. Wilhelm II d. Roten (Rufus) (1087—1100) kam es indessen zum Konflikt, da dieser auch Schacher mit den Kirchenstellen trieb, sich am Kirchengut vergriff und nach kurzer Reue infolge schwerer Krankheit den um die Kirchenverbesserung hochverdienten EB. Anselm von Canterbury (1093—1109; vgl. § 121, 3), Lanfrancs Nachfolger, so heftig und beharrlich verfolgte, daß derselbe in die Verbannung gehen und beim Papste Urban II Zuflucht suchen mußte (1097). Wilhelms Bruder und Nachfolger Heinrich I Beaulerc (1100—35), von mehr Gerechtigkeit und Wohlwollen gegen die Kirche erfüllt, rief den Verbannten gleich nach seiner Thronbesteigung zurück. Dieser weigerte sich indessen als überzeugter Gregorianer, das Erzbistum unter Ableistung des Lehenseides von neuem aus der Hand des Königs zu empfangen, und ging, als die Verhandlungen mit Rom nicht zum Ziele führten, zum zweitenmal außer Landes (1103). Doch ward der englische Investiturstreit in Bälde beigelegt. Um dem drohenden Bann zu entgehen, verzichtete Heinrich in einem Vertrag mit dem Erzbischof 1106 auf die geistliche Investitur mit Ring und Stab, Anselm gestand den Lehenseid zu, und P. Paschalis duldete, wenn auch ungern, diese Abmachung. Forthin blieb der Friede in England gewahrt. Durch den Reichstag von Clarendon 1164 Art. 12 wurde später bestimmt, daß die Wahl der Prälaten in der Kapelle des Königs und mit dessen Zustimmung erfolgen solle und der Gewählte vor der Konsekration den Lehn- und Treueid zu leisten habe. So lag die Entscheidung doch nach wie vor bei der Krone. — W. R. W. Stephens, *The English Church 1066—1272*, Lond. 1901, Neudruck 1916. K. Jost, *Kirchliche und relig. Zustände in England 900—1066*, Schweizer Theol. Z. 1919, 239/57. M. Schmitz, *Der engl. Investiturstreit 1884*. H. Böhmer, *Kirche u. Staat in England im 11. u. 12. Jh.* 1899. J. Hatschek, *Engl. Verfassungsgesch.* 1913. H. Tillmann, *Die päpstl. Legaten in England (bis 1218)*, Diss. 1926. Lit. über Lanfranc s. § 89, 6, über Anselm § 121, 3.

5. Äußerst schwierig war es, mit dem deutschen Kaiserreich zu einer dauerhaften Verständigung im Investiturstreit zu gelangen. Die Erbitterung auf beiden Seiten war sehr groß, und der Kampf wurde mit steigender Schärfe auch mit den geistigen Waffen kirchenpolitischer Flugschriften ausgefochten. Heinrich IV, der unglücklichste der deutschen Könige, war, immer noch mit dem Kirchenbann belastet, im Sommer 1106 zu Lüttich gestorben, nachdem auch sein zweiter Sohn und künftiger Nachfolger **Heinrich V** (1106—25)¹, nicht ohne Mitwirkung der Gregorianer, sich gegen ihn empört und ihn zur Abdankung gezwungen hatte (1105). So unterwürfig sich der neue Herrscher, eine kühl berechnende, skrupellose Verstandesnatur, gegen die Kirche zeigte, solange seine Stellung umstritten war, so eifersüchtig und rücksichtslos übte er, sobald er fest im Sattel saß, die ererbten Rechte der deutschen Krone. Da aber P. Paschalis II zunächst mit gleicher Entschiedenheit auf mehreren Synoden die Laieninvestitur ver-

¹ Hauptwerk: G. Meyer v. Knöna, *Jbb.* (s. § 104) V—VII. — Text des Wormser Konkordates in *MG Const.* I, 159/61. E. Bernheim, *Zur Gesch. des W. K.* 1878; *Das W. K. u. seine Vorurkunden* 1906 u. in *HistVS* 10, 1907, 196 ff. (gegen D. Schäfer, *Zur Beurteilung des W. K.*, *Abh.* Berlin 1905, 1/95; vgl. *Sb.* Berlin 1913, 719/33). H. Rudorff, *Zur Erklärung des W. K.* 1906. P. Kopfermann, *Das W. K. im dtsh. Staatsrecht*, Diss. 1908. A. Hofmeister, *Das W. K. Festschrift D. Schäfer* 1915 64/148.

warf, so konnten schwere Kämpfe nicht ausbleiben. Als der König seine erste Romfahrt antrat (1110), um die Kaiserkrone zu erlangen, schien zwar im Vertrag von Sutri bei Rom 1111 (9. Febr.) ein Ausweg gefunden zu sein, der beiden Teilen ihr Recht ließ: Heinrich verzichtete auf die Investitur und gestattete die kanonische Wahl unter der Bedingung, daß der Papst, wenn nötig unter Androhung des Bannes, den deutschen Prälaten die Rückgabe aller vom Reiche empfangenen Güter und Hoheitsrechte befehle. Aber dieser radikale Vorschlag, so ideal er auch von seiten des Papstes gedacht war, zeigte sich sofort als undurchführbar, denn die aus Anlaß der Kaiserkrönung in Rom anwesenden deutschen Bischöfe und weltlichen Großen erhoben einmütig Widerspruch. Heinrich suchte nun seine Sache mit Gewalt durchzusetzen. Er nahm den Papst, der ihm die Krönung verweigerte, mit 13 Kardinälen in der Peterskirche gefangen (12. Febr. 1111) und zwang ihn nach zweimonatiger Gefangenschaft, in einem neuen Vertrag (11. April) die Investitur mit Ring und Stab unter dem Vorbehalt der freien Wahl der Prälaten zuzugestehen. Auch gelobte Paschalis eidlich, den Kaiser wegen des Geschehenen nicht zu behelligen, insbesondere nie den Bann über ihn zu verhängen. Daraufhin wurde am 13. April die Kaiserkrönung vollzogen.

Die mit Gewalt ertrotzten und vom Papste nur in stärkster Depression ‚pro Ecclesiae liberatione‘ gemachten Zugeständnisse konnten nicht lange Bestand haben. In den Kreisen der Gregorianer erhob sich sofort ein Sturm der Entrüstung; man drohte sogar mit der Absetzung des Papstes. Paschalis sah sich veranlaßt, das ‚privilegium‘ auf der Lateransynode von 1112 wenigstens indirekt zurückzunehmen, indem er sich feierlich zu den Grundsätzen Gregors VII und Urbans II bekannte; auf der Lateransynode von 1116 widerrief er es ausdrücklich. Schon zuvor hatte die Synode von Vienne (1112) unter Führung des EB. Guido die Laieninvestitur als „Häresie“ verurteilt und über Heinrich als ‚alter Judas‘ den Bann gesprochen; der Papst konnte nicht umhin, diese Beschlüsse zu bestätigen, ohne jedoch den Verkehr mit dem Kaiser abubrechen. Selbst in Deutschland ward auf Synoden zu Köln und Goslar 1115 von einem päpstlichen Legaten der Bann über den Kaiser verhängt. Als dieser 1116 zum zweitenmal in Italien erschien, um neue Verhandlungen anzubahnen, entzog sich der Papst einer Zusammenkunft durch die Flucht nach dem Süden. Unter seinem Nachfolger **Gelasius II** (1118—19), früher Mönch von Monte Cassino und römischer Archidiakon, kam es trotz dessen maßvoller Gesinnung zum förmlichen Bruch. Der Papst entwich vor dem heranrückenden Kaiser nach seiner Vaterstadt Gaeta; als die angeknüpften Verhandlungen vergeblich blieben, ließ Heinrich

in der Person des EB. Mauritius (Spottnamen Burdinus) von Braga in Portugal als Gregor VIII (1118—21) einen Gegenpapst aufstellen und erneuerte so das nachgerade allgemein verhaßte Schisma. Gelasius bannte den Kaiser und Gegenpapst, begab sich nach Frankreich und starb zu Cluni.

6. Erst unter **Kalixt II** (1119—24), dem vormaligen EB. Guido von Vienne, der aus burgundischem Hochadel stammte und mit den bedeutendsten Herrscherhäusern Europas verwandt war, eröffneten sich günstige Aussichten auf den Friedensschluß. Der Gegenpapst Gregor VIII wurde schon beim Einzug Kalixts in Rom (1120) überwunden und nach hartem Strafericht in ein Kloster gesteckt. Das Verlangen nach Beilegung des langen verwirrenden Streites war so verbreitet, daß beide Teile sich ihm nicht mehr entziehen konnten. Man mußte sich auf einer mittleren Linie treffen. In den Abmachungen in Frankreich und England (s. o.) war ein gangbarer Weg auch für Deutschland vorgezeichnet. Publizisten und Kanonisten, wie namentlich der treffliche Ivo, B. von Chartres (§ 110, 3), hatten das Problem in verschiedenen Schriften geklärt, indem sie die geistliche und weltliche Seite der Investitur, die Übertragung des kirchlichen Amtes und die Belehnung mit den Regalien (die sog. feudale Investitur) unterschieden und letztere dem König nicht mehr bestritten. Auch wurden die niederen Benefizien nicht mehr in das Investiturverbot einbegriffen, wie die große Synode von Reims 1119 in Anwesenheit des Papstes erklärte, und diese Angelegenheit einer späteren Regelung vorbehalten (vgl. § 96, 3).

Auf solcher Grundlage kam, da sich auch der Kaiser jetzt versöhnlicher zeigte, nach längeren schwierigen Verhandlungen zwischen den päpstlichen Legaten, dem Kaiser und den deutschen Fürsten im **Wormser Konkordat** oder Pactum Calixtinum vom 23. Sept. 1122 ein Ausgleich zustande, der der Doppelstellung der deutschen Bischöfe und Äbte Rechnung trug. Das Ergebnis des Kompromisses ist in einer kaiserlichen und einer päpstlichen Urkunde niedergelegt. Darnach verzichtete Heinrich, der nun vom Banne gelöst wurde, auf die Investitur der Prälaten mit Ring und Stab und gestattete die kanonische Wahl und Investierung des Gewählten durch den Metropolit. Der Papst räumte seinerseits dem Kaiser, und zwar allem nach nicht nur ihm persönlich, sondern auch seinen Nachfolgern, das Recht ein, den Wahlen in Deutschland, jedoch unter Ausschluß von Simonie und Gewaltanwendung, anzuwohnen und bei zwiespältiger Wahl den besseren Teil (*pars sanior*) nach dem Rate oder Urteil des Metropoliten und der Mitbischöfe der Kirchenprovinz zu unterstützen. Die Einweisung in die Regalien sollte künftig durch den König mit dem Zepter als Symbol der weltlichen Herrschaft vorgenommen werden, in Deutschland vor der Konsekration (womit

ohne weiteres die Möglichkeit gegeben war, einen mißliebigen Kandidaten auszuschließen), in Italien und Burgund (wo für das Reich geringere Interessen in Betracht kamen) innerhalb von sechs Monaten nach der Weihe. Der Lehenseid der Prälaten blieb und damit auch die daraus hervorgehende Verpflichtung gegen das Reich.

So war der Investiturstreit nach fast fünfzigjähriger Dauer durch weise Nachgiebigkeit und gerechtere Abgrenzung der beiderseitigen Ansprüche beendet. Zwar hatte das Kaisertum einen Teil seiner Rechte behauptet, aber grundsätzliche Siegerin in dem Kampfe war doch die Kurie, denn die Laieninvestitur in der alten Form war beseitigt, die Bischofs- und Abtwahl und die Verfügung über die Symbole des geistlichen Amtes der Kirche zurückgegeben, die Bevormundung der geistlichen Gewalt über die weltliche abgeschüttelt. Auch von einer Bestätigung der Papstwahl durch den Kaiser war jetzt selbstverständlich keine Rede mehr. Es lag in der Entwicklung der Lage begründet, daß das Papsttum nach diesem Erfolge einem noch höheren Aufstieg seiner Macht entgegenging. Zur feierlichen Bestätigung und Verkündung des Wormser Konkordates veranstaltete Kalixt II 1123 eine bedeutsame Synode im Lateran, die neunte allgemeine und erste ökumenische im Abendland, deren Berufung und Leitung im Unterschied vom christlichen Altertum ihm naturgemäß jetzt allein zukam (vgl. § 110, 2c). Außerdem wurden auf dem Konzil eine Anzahl disziplinärer Kanones, meist Wiederholung früherer Bestimmungen, zur Beseitigung kirchlicher Mißstände erlassen.

§ 106.

Das Zeitalter des hl. Bernhard.

Papstschiisma und römische Republik¹.

1. Daß auch in Deutschland die gregorianischen Gedanken sehr an Kraft gewonnen hatten, zeigte sich, als nach dem Tode Heinrichs V (1125), des letzten Herrschers aus dem salischen

¹ Jbb. d. dtsch. Gesch.: W. Bernhardi, Lothar v. Supplinburg 1879; Konrad III, 2 Bde 1883. *Narratio de electione Lotharii*, ed. J. Fr. Böhmer, *Fontes rer. German.* III, 570/74; vgl. H. Kalbfuß, *MIÖG* 31, 1910, 538/57. Die Urkunden Lothars in *MG Diplomata VIII*, 1927. P. Ulich, *Die deutsche Kirche unter Lothar v. Suppl.* 1885. K. Leßmann, *Die Persönlichkeit Lothars im Lichte mittelalt. Geschichtsanschauung*, Diss. 1912. H. Zatschek, Wibald Abt v. Stablo († 1158), *MIÖG Erg.-Bd* 10, 1928, 237/495. J. Voelker, Konrad III in der Darstellung Ottos v. Freising, Diss. 1919. — E. Mühlbacher, *Die streitige Papstwahl des J. 1130, 1876. Zur Vita Honorii II im Liber Pontif. s. J. M. March* (vor § 105). E. Vacandard, Anaclet II, *DictHE* II, 1408/19. A. Chroust, *MIÖG* 28, 1907, 348/55 (Wahldekret Anaklets). J. Bachmann, *Die päpstl. Legaten in Deutschl. u. Skandinavien 1125/59, 1913.* — Die Lit. über den hl. Bernhard (seine zeitgeschichtlich wichtigen Briefe und die Schrift *De consideratione* bei Migne PL 182) s. § 116, 3 u. 122, 2. — Er. Caspar, *Roger II*

Hause, mit Unterstützung der päpstlichen Partei der Herzog von Sachsen, Lothar von Supplinburg, als **Lothar III** (1125—37) zum König gewählt wurde. Sofort drängte man auf eine größere Freiheit der Kirche bei Besetzung der höheren Stellen: der König solle auf seine Anwesenheit bei den Wahlen verzichten, die Investitur erst nach der kirchlichen Weihe vornehmen und sich mit dem Treueid statt des Lehenseides begnügen. Doch ging Lothar, so entgegenkommend er sich sonst den Wünschen der höheren Geistlichkeit zeigte, in dieser Beziehung schwerlich eine neue Bindung ein; die im Wormser Konkordat gelegte Rechtsgrundlage blieb vielmehr im wesentlichen auch in der nächstfolgenden Zeit bestehen. Dagegen ist sehr wahrscheinlich, daß der neue König (wie früher schon der Gegenkönig Rudolf von Schwaben) die Bestätigung seiner Wahl beim Papste eingeholt und erhalten hat.

2. In Rom war mittlerweile **Honorius II** (1124—30), der frühere Kardinalbischof Lambert von Ostia, der sich um das Zustandekommen des Wormser Konkordates verdient gemacht hatte, als Papst gefolgt. Er wurde von der adeligen Familie der Frangipani durchgesetzt; der zuerst gewählte Kardinal Tedald oder Theobald (Cölestin II) mußte zurücktreten. Mit König Lothar stand Honorius dauernd in gutem Einvernehmen. Nach seinem Tode kam das Schisma, das schon bei seiner Erhebung gedroht hatte, wirklich zum Ausbruch. Um den Umtrieben der von der Familie der Pierleoni gestützten Gegenpartei zuvorzukommen, wählten 16 Kardinäle, darunter die Mehrzahl der Kardinalbischöfe, im Einverständnis mit den Frangipani in aller Eile den Kardinal Gregor = **Innocenz II** (1130—43); die übrigen 14 Wähler, denen nachher 10 weitere beitraten, erhoben einige Stunden später den Kardinal Pierleoni (Petrus Leonis) = **Anaklet II** (1130—38). Für ersteren sprach die Priorität und würdigere Persönlichkeit, für letzteren die Majorität der Wähler und das geordnetere Wahlverfahren. Fast ganz Rom, durch Geld gewonnen, anerkannte Anaklet, der einer reichgewordenen, ursprünglich jüdischen Bankierfamilie entstammte; Innocenz mußte nach Frankreich fliehen. Dort gewann er jedoch die mächtige Hilfe des französischen Mönchtums. Für ihn erklärte sich vor allem der hl. **Bernhard**, Abt des Zisterzienserklosters Clairvaux (1115—53), die bedeutendste religiöse Persönlichkeit in der ersten Hälfte des 12. Jahrh.,

u. die Gründung der normannisch-sizil. Monarchie 1904. W. Cohn, Das Zeitalter der Normannen in Sizilien 1920. Weitere Lit. § 103, 2 u. 105, 2. — Zum Pontifikat Eugens III: Johannes Saresberiensis (v. Salisbury), *Historia Pontificum* (1148—52), MGSS XX, 516/45; ed. R. L. Poole, Oxf. 1927. — Zu Arnold v. Brescia: E. Vacandard, RQH 35, 1884, 52/114. Ad. Hausrath, Arnold v. Brescia 1891; Die Arnoldisten 1895. R. Breyer, Hist. Taschenb. 1889, 123/78; ZKG 12, 1891, 387/413. K. Wulz, Neue kirchl. Z. 1902, 792/807. A. di Stefano, Arnoldo di Brescia, Roma 1921. K. Hampe, in „Kämpfer“ hg. v. H. v. Arnim 1923; Hist. Z. 130, 1924, 58/67.

tonangebend auf dem Gebiet des Ordenslebens (s. § 116, 3), der Aszese und Mystik (§ 122, 2), wie auch in allen Fragen der aktuellen Kirchenpolitik von ungeheurem Einfluß. Sein entscheidendes Wort bewirkte, daß Frankreich auf der Synode von Étampes (Sept. 1130) Innocenz als rechtmäßiges Oberhaupt der Kirche anerkannte; bald folgte Deutschland (Synode von Würzburg im Okt. 1130), wo der hl. Norbert, Stifter des Prämonstratenserordens (§ 117, 2), EB. von Magdeburg (1126–34) und Berater König Lothars, wie Bernhard für Innocenz tätig war, und darauf England (1131). Auf der Seite Anaklets stand namentlich der Normannenherzog Roger II (1101–54) von Unteritalien und Sizilien, ein genialer Staatsmann und ausgezeichnete Organisator, der durch geschickte Gesetzgebung und Verwaltung sein buntbevölkertes Gebiet zu einem einheitlichen Staatswesen auszubauen verstand. Anaklet verlieh ihm als Lehensherr von Sizilien den Königstitel (1130). Auf seinem ersten Italienzug (1132/33) führte Lothar zwar Innocenz nach Rom zurück und wurde von ihm — gegen die herkömmliche Sitte in der Laterankirche, denn die Leostadt mit der Peterskirche hatte noch Anaklet besetzt — zum Kaiser gekrönt (4. Juni 1133). Das Wormser Konkordat, bzw. das Recht des Königs, vor der Weihe den Prälaten die Regalien zu verleihen, wurde bei dieser Gelegenheit durch eine päpstliche Urkunde bestätigt. Damals fand auch eine andere strittige Angelegenheit ihre Erledigung. Die Markgräfin Mathilde von Tuszien (§ 104, 4; 105, 2) hatte ihre ausgedehnten Familiengüter testamentarisch dem hl. Stuhle vermacht, Heinrich V aber nach ihrem Tode (1115) dieselben wie die zurückgefallenen Reichslehen in Besitz genommen (1116). Lothar anerkannte das Eigentumsrecht der Kurie hinsichtlich der Mathildischen Güter, empfing sie aber vom Papste gegen einen jährlichen Zins zu Lehen. Er übergab die Nutznießung der Güter seinem Schwiegersohn, dem Welfen Herzog Heinrich dem Stolzen von Bayern, der nun seinerseits in die volle Lehensmannschaft der Kurie gegenüber trat. Wie man aber in kurialen Kreisen infolgedessen die Stellung Lothars selbst auffaßte, zeigte ein Wandgemälde im Lateranpalast, das den Kaiser vor dem Papste kniend mit gefalteten Händen darstellte und die Inschrift trug: Rex . . . homo (= Vasall) fit papae, sumit quo dante coronam. Friedrich Barbarossa verlangte später seine Beseitigung (1154).

3. Bei seiner zweiten Romfahrt (1136/37) durchzog Kaiser Lothar das normännische Reich mit Heeresmacht bis Bari und Salerno, um es seiner Herrschaft und der Autorität des Papstes zu unterwerfen. Aber nach seiner Rückkehr in die Heimat († 4. Dez. 1137 zu Breitenwang) riß Roger Unteritalien wieder an sich. Sein Gönner Anaklet behauptete sich in der Leostadt bis zu seinem Tode (1138); er erhielt durch die Partei der Pierleoni einen Nachfolger, Viktor IV, der sich aber schon nach zwei Monaten Innocenz unterwarf. Roger setzte

indessen seine Opposition fort. Das zweite Laterankonzil, das zehnte allgemeine von 1139, das auch eine Reihe von Reformdekreten erließ, verhängte den Bann über den Normannenherrscher. Doch umsonst. Ein Kriegszug, den Innocenz einige Monate später gegen ihn unternahm, fiel höchst unglücklich aus. Der Papst geriet wie einst Leo IX (§ 103, 2) selbst in die Gefangenschaft der Normannen; um wieder frei zu werden, mußte er Roger vom Banne lösen, seinen Königstitel anerkennen und ihn von neuem mit Apulien und Sizilien belehnen (Juli 1139).

4. Das Schisma war kaum beseitigt, als sich im Kirchenstaat neue Schwierigkeiten erhoben, die zu der seit Gregor VII im übrigen Abendland erreichten Höhe kirchenpolitischer Macht des Papsttums in seltsamem Gegensatz standen. Gärende republikanische Freiheitsideen hatten in der letzten Zeit von der Lombardei her auch in der unruhigen Bürgerschaft Roms Fuß gefaßt und strebten nach Verwirklichung. Da Innocenz den Römern die völlige Zerstörung des nach einer Empörung überwundenen Städtchens Tivoli verweigerte, kündigten sie ihm den Gehorsam und errichteten eine römische Republik mit Senat als Obrigkeit (1143). Die beiden folgenden Päpste **Cölestin II** (1144) und **Lucius II** (1144—45), die nur kurz (5 bzw. 11 Monate) regierten, vermochten die Ruhe nicht wieder herzustellen; Lucius starb an einer Wunde, die er beim Straßenkampfe gegen die Aufrührer erhalten hatte. Ein Hilferuf nach Deutschland war vergeblich, denn der neue König Konrad III (1138—52) aus dem Geschlechte der Hohenstaufen, unter Lothar Gegenkönig (bis 1135) und nach dessen Tode unter entscheidender Mitwirkung der kirchlichen Partei gewählt („Pfaffenkönig“), war zu sehr durch die Fehde mit den Welfen und andere Wirren in Anspruch genommen, als daß er sich zu einem Zuge über die Alpen hätte entschließen können.

5. Der Mangel einer starken kaiserlichen Autorität machte sich unterdessen in Italien sehr ungünstig geltend. Durch das demagogische Treiben des Augustinerchorherrn Arnold von Brescia wurde die Lage noch verschärft. Dieser, ein Schüler Abaelards (§ 121, 5) in Paris, war in seiner Heimat als strenger Aszet und feuriger Reformprediger beim Volke hoch angesehen. Aber schwärmerisch veranlagt und zum Radikalismus neigend, wandte er sich mit steigender Leidenschaftlichkeit gegen die weltliche Herrschaft und den Güterbesitz des Klerus; die hohe und niedere Geistlichkeit müsse, so erklärte er, zur apostolischen Armut zurückkehren, wenn sie gerettet werden wolle, und solle sich mit Zehnten und Almosen für ihren Unterhalt begnügen. Durch die Lateransynode von 1139 verurteilt und ausgewiesen, führte er die nächsten Jahre ein unstetes Wanderleben in Frankreich, wo er mit dem hl. Bernhard zusammenstieß, und in der Schweiz, kehrte aber nach dem Tode Innocenz' II nach Italien zurück und trat 1147 an die Spitze der demokratischen Bewegung in Rom. Wie ein Volkstribun gebot er über die Stadt und begeisterte seine Zuhörer

für Roms alte Herrlichkeit und Macht, die es gegenüber Papst und Kardinälen wieder zu erneuern gelte. Infolge dieser Unruhen mußte P. **Eugen III** (1145—53), der Nachfolger Lucius' II, trotz zweimaligen Vergleichs mit der römischen Republik und Bannung Arnolds die meiste Zeit seines Pontifikates außerhalb Roms (in Viterbo, Frankreich, Trier) zubringen. Er war ein Schüler des hl. Bernhard; der große Abt von Clairvaux stand ihm auch als Papst mit Rat und Tat zur Seite und widmete ihm die bedeutsame Schrift *De consideratione* in fünf Büchern (1152 oder 1153), eine Art geistlichen Fürstenspiegels mit trefflichen Ausführungen über die Pflichten seines hohen Amtes und mit freimütiger Rüge der an der Kurie eingerissenen Mißstände, wie der allzuweiten Ausdehnung der Appellationen und der Exemption der Klöster und Stifter, des Strebertums, der Herrsch- und Habsucht mancher päpstlichen Beamten und Prälaten.

Weder in Frankreich noch in Deutschland fand der Papst Hilfe gegen die aufständischen Römer; durch den unglücklichen Ausfall des zweiten Kreuzzuges (1147/48), der recht eigentlich ein Werk Eugens und des hl. Bernhard war und an dem die Herrscher beider Länder teilnahmen (§ 109, 2), wurden weitere Unternehmungen gehemmt. Schließlich versprach Konrads Nachfolger Friedrich I Barbarossa im Vertrag von Konstanz 1153, die Römer zur Anerkennung der päpstlichen Herrschaft zu zwingen und diese gegen die Normannen zu sichern — es sollte ihm dafür die Kaiserkrone und die Hilfe der Kurie gegen die Feinde des Reiches zuteil werden, — aber Eugen erlebte die Ausführung des Vertrages nicht mehr und ebensowenig sein Nachfolger, der schon hochbetagte **Anastasius IV** (1153—54).

§ 107.

Friedrich I Barbarossa im Kampf mit den Päpsten Hadrian IV und Alexander III¹. Heinrich VI und Cölestin III.

1. In dem Staufer **Friedrich I Barbarossa** (1152—90) bestieg eine der glänzendsten deutschen Fürstengestalten den Thron, die das

¹ Otto Ep. Frising., *Chronica s. Historia de duabus Civitatibus* (bis 1146), ed. A. Hofmeister ²1912; Forts. v. Otto v. St. Blasien (b. 1209), hg. v. A. Hofmeister 1912; das 6. u. 7. Buch d. *Chronica s. Hist. u. die Forts.* deutsch v. H. Kohl 1894; Otto Ep. Frising., *Gesta Friderici* (b. 1156), mit Forts. v. Rahewin (b. 1160), hg. v. G. Waitz ³1912, beide deutsch v. H. Kohl 1894. Vgl. J. Hashagen, Otto v. Freis. als Geschichtsphilosoph u. Kirchenpolitiker 1900; J. Schmidlin, Die geschichtsphilos. u. kirchenpolit. Weltanschauung Ottos v. Fr. 1906; A. Hofmeister, Studien über O. v. Fr., NA 37, 1912, 99 ff. 635 ff.; M. Ritter, Hist. Z. 107, 1911, 237/305; H. Nörenberg, Die Darstellung Friedrich Barbs in den *Gesta Ottos von Fr.*, Diss. 1917. — MG *Constitutiones et Acta imperatorum et regum I* (b. 1197) 1893. E. Winkelmann, *Acta Imperii inedita*, 2 Bde 1880/85. K. F. Stumpf, Die Reichskanzler, vornehmlich des 10. bis 12. Jh. II—III 1879/83. — Briefe der Päpste von Hadrian IV bis Cölestin III bei Migne PL 188; 200/2; 204; 206. Boso Card., *Gesta Pontificum* (Eugen III bis Alex. III) bei Watterich (s. vor § 85) II, 281 ff. u. im *Liber Pontif.* ed. Duchesne II, 351 ff. O. J. Thatcher, *Studies concerning Adrian IV*, Chicago 1903. J. D.

Kaisertum wieder zur Höhe wahrer Weltgeltung erhob. Friedrich war von aufrichtiger Religiosität beseelt, aber zugleich doch weltfreudig und dem aszetisch-klerikalen Zuge der Zeit abgeneigt, nicht nur eifersüchtig darauf bedacht, die Hoheit und Unabhängigkeit seiner Stellung zu wahren, sondern auch bestrebt, wie sein bewundertes Vorbild Karl d. Gr. die deutsche Kirche zu beherrschen und das Papsttum möglichst auf seine geistliche Sphäre zu beschränken. Da dieses aber ebenso entschlossen war, die seit den Tagen Gregors VII erlangte Superiorität der geistlichen über die weltliche Macht festzuhalten, so waren schwere Reibungen und Kämpfe zwischen den Häuptern der Christenheit nicht wohl zu vermeiden.

Schon unter dem energischen **Hadrian IV** (1154—59), dem einzigen Papst englischer Abstammung (Nikolaus Breakspear),

Mackie, P. Adrian IV, Lond. 1907. E. M. Almedingen, The English Pope, Adrian IV, Lond. 1925. H. Reuter, Gesch. Alex.s III u. d. Kirche s. Zeit, 3 Bde ² 1860/64. H. Karge, Die Gesinnung u. Maßnahmen Alex.s III gegen Friedr. Barb. auf Grund der augustinisch-eschatol. Anschauungen, Diss. 1914. F. Güterbock, Zum Schisma unter Alex. III., in Festschr. P. Kehr 1926, 376/97. J. Bachmann, Die päpstl. Legaten in Deutschland u. Skandinavien 1125/59, 1913. W. Ohnesorge, Die Legaten Alex.s III 1159/69, 1928. P. Kehr, Zur Gesch. Viktors IV, NA 46, 1925, 53/85. G. Kleemann, P. Gregor VIII (1187) 1912. P. Kehr, in Miscellanea F. Ehrle II (Studi e Testi 38), Roma 1924, 248/75 (Gr. VIII als Ordensgründer). J. Geyer, P. Klemens VIII, 1914. K. Wenck, Die röm. Päpste zw. Alex. III und Innoc. III, in Festschrift P. Kehr 1926, 415/74. Ina Friedländer, Die päpstl. Legaten in Deutschland u. Italien 1181/98, 1928. — Fr. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, 6 Bde ⁵ 1878. J. Jastrow-G. Winter, Deutsche Gesch. im Zeitalter d. Hohenst. (1125—1273), 2 Bde 1897/1901. Giesebrecht, Kaisergesch. V—VI. Hauck IV (dazu K. Hampe, Hist. Z. 93, 1904, 385/426). K. Hampe, Deutsche Kaisergesch. in der Zeit der Salier u. Staufer ⁵ 1923. M. Krammer, Der Reichsgedanke des stauf. Kaiserhauses 1908. H. Bloch, Die stauf. Kaiserwahlen u. die Entstehung des Kurfürstentums 1911. G. v. Below, Die ital. Kaiserpolitik des deutschen MA. mit bes. Hinblick auf die Politik Friedrich Barbs. 1927. Joh. Bühler, Die Hohenstaufen nach zeitgenöss. Quellen 1925. E. Lavis, Histoire de France III, 1 (1137—1226), Paris 1901. Ch. Poulet, Guelfes et Ghibellins (1152—1378), 2 vol. Brux. 1922. — Jbb. d. dtsh. Gesch.: H. Simonsfeld, Friedrich I, Bd. I (1152/58), 1908. H. Prutz, K. Friedrich I, 3 Bde 1871/74. J. Ficker, Reinald v. Dassel 1850. A. Kühne, Das Herrscherideal des MA. u. K. Friedrich I, 1898. K. Hampe, Friedr. Barb. u. s. Nachfolger, in „Meister d. Politik“, hg. v. E. Marcks u. K. A. v. Müller I², 1923, 601/76. W. Ribbeck, Friedr. I u. die röm. Kurie 1157/59, 1881. A. Hauck, Friedr. Barb. als Kirchenpolitiker, Progr. Leipzig 1898. H. Reichel, Die Ereignisse an der Saône 1162, 1908. U. Peters, Charakteristik der inneren Kirchenpolitik Friedr. Barbs., Diss. 1909; Die äußere Kirchenpol. Friedr.s (bis 1167), Gymn.-Progr. Hamburg 1910. K. Schambach, Friedr. Rotbart u. Eskil v. Lund, HistVS 1910, 510/4. A. Werminghoff, Nationalkirchl. Bestrebungen im dtsh. MA. 1910. H. Schrörs, Untersuchungen zu d. Streite K. Friedrichs I mit P. Hadrian IV (1157/58), 1916. I. Schnack, Richard v. Cluny, s. Chronik u. s. Kloster (1159/63), 1921. C. Peters, Untersuchungen z. Gesch. d. Friedens v. Venedig 1879; vgl. K. A. Kehr, NA 27, 1902, 758/67. P. Scheffer-Boichorst, K. Friedrichs I letzter Streit mit d. Kurie 1866; dazu W. Lenel, Hist. Z. 128, 1923, 189/261. R. Holtzmann, Der Kaiser als Marschall d. Papstes 1928.

kam es zum Zusammenstoß der Anschauungen und Interessen. Bei seiner ersten Romfahrt (1154/55) weigerte sich Friedrich anfangs, dem Papste zu Sutri den Dienst des Steigbügelhaltens und Zügelführens (*officium stratoris et marscalci*, s. § 111, 4) zu leisten, und fügte sich erst auf das Zureden der älteren Fürsten dem Herkommen. Am 18. Juni 1155 fand die Kaiserkrönung in St. Peter statt. Das Verlangen der Römer, ihnen die Krone gegen 5000 Pfd. Silber abzukaufen, hatte Friedrich schroff zurückgewiesen und schon vorher den geistlichen Revolutionär Arnold von Brescia (vgl. § 106, 5) den päpstlichen Behörden ausliefern lassen; auf Anordnung des Stadtpräfecten wurde derselbe aufgehängt, sein Leichnam verbrannt und die Asche in den Tiber gestreut.

2. Zur großen Enttäuschung des Papstes kehrte Barbarossa bald nach der Krönung wieder nach Deutschland zurück, ohne die im Konstanzer Vertrag (§ 106, 5) zugesagte Hilfe gegen die Normannen zu leisten. Hadrian sah sich genötigt, mit dem ihn bedrängenden König Wilhelm I (1154–66) von Neapel-Sizilien, Rogers II Sohn, zu Benevent 1156 ein Abkommen zu treffen, in welchem er ihn als Lehensträger des Apostolischen Stuhles anerkannte. Diese unerwartete Wendung bedeutete ein Zurücklenken der päpstlichen Politik in die Bahnen Gregors VII, der die Normannen als Stütze gegen das Kaiserreich gebraucht hatte, und verstimmte Friedrich sehr. Weiteren Konfliktsstoff brachte der Umstand, daß der dänische EB. Eskil von Lund, ein eifriger Gregorianer und Freund des hl. Bernhard, auf der Rückreise von Rom durch burgundische Ritter gefangengenommen worden war und der Kaiser geringen Eifer zeigte, ihn zu befreien. In dem päpstlichen Beschwerdeschreiben, das darüber Klage führte und das zwei Kardinallegaten auf dem Reichstag zu Besançon im Okt. 1157 überreichten, war in doppelsinnigen Ausdrücken von ‚conferre‘ der Kaiserkrone und noch größeren ‚beneficia‘ geredet, die der Papst dem Kaiser zu verleihen bereit gewesen wäre. Der Reichskanzler (seit 1156) Reinald von Dassel, Geistlicher und begabter Staatsmann, der für die kaiserliche Kirchenpolitik weithin mitverantwortlich ist, deutete sie ohne weiteres im Sinne des Lehenrechtes und erregte dadurch einen Sturm des Unwillens. Die Stimmung des Kaisers und der Deutschen wurde um so bitterer, da der Führer der Gesandtschaft, der römische Kanzler Roland Bandinelli, vormals gefeierter Lehrer des kanonischen Rechtes zu Bologna, durch sein schroffes Auftreten ihren Argwohn geradezu zu rechtfertigen schien. Sofort wurden die Gesandten aus dem Reichsgebiet ausgewiesen; damit war auch die von Rom geplante deutsche Kirchenvisitation, die sie ebenfalls hätten betreiben sollen, vereitelt. Friedrich erhob bei der päpstlichen Kurie scharfe Vorstellungen und konnte sich dabei auf die einmütige Zustimmung der deutschen Bischöfe berufen. Nach einem angeblichen Brief-

wechsel des Kaisers mit dem EB. Hillin von Trier hätte er sich damals sogar mit dem Plane getragen, eine von Rom unabhängige deutsche Nationalkirche mit Trier als Sitz des Primas bzw. Gegenpapstes zu begründen; doch handelt es sich allem nach nur um die Stilübung eines Trierer Gelehrten, die allerdings auf die Stimmung kaiserlich gesinnter Kreise jener Zeit ein bezeichnendes Licht wirft.

In Rom suchte man unter diesen Umständen zu beschwichtigen; Hadrian gab beruhigende Erklärungen ab (*beneficium non feudum, sed bonum factum, conferre = imponere*). Die Spannung blieb aber bestehen und steigerte sich noch, wesentlich durch die Schuld des Kaisers. Denn anlässlich seines 2. Italienzuges (1158/62) verkündete er nach Niederwerfung des stolzen Mailand auf dem Reichstag von Roncaglia bei Piacenza im Nov. 1158, gestützt auf Bologneser Juristen und das neuerweckte Studium des römischen Rechts, die kaiserlichen Hoheitsrechte in einer Machtfülle, die weder für die bürgerliche Autonomie der lombardischen Städte noch für eine politische Bewegungsfreiheit des Papsttums Raum übrig ließ. Italienische Bischöfe, die Regalien besaßen, wurden wie die deutschen zum Vasalleneid herangezogen, der Kirchenstaat völlig wie ein kaiserliches Gebiet behandelt und längst abgekommene Steuern wieder erhoben. Dazu kam, daß der Kaiser den deutschen Episkopat ganz in die Interessen des Reiches hineinzog und bei Besetzung von Bischofsstühlen in Deutschland und Italien seinen Einfluß in einer Weise geltend machte, die beinahe einer Ernennung gleich kam. In Köln ließ er den Kanzler Reinald zum Erzbischof wählen (1159). Die Beschwerden des Papstes über die Beeinträchtigung kirchlicher Gerechtsame blieben erfolglos. Der Briefwechsel zwischen beiden wurde immer erregter. Schon war Hadrian bereit, den Kaiser zu bannen, als er unerwartet am 1. Sept. 1159 zu Anagni starb.

3. Die Neuwahl stand ganz unter dem Zeichen des Gegensatzes zwischen Kaiser und Papst und verlief infolgedessen zwiespältig. Eine kleine kaiserlich gesinnte Minorität (4—5 Stimmen) wählte den Kardinal Oktavian von Monticelli aus dem Geschlechte der Tuskulanergrafen = Viktor IV (1159—64), während die Majorität der Kardinäle (14—20), die für strenge Durchführung des Kampfes war, den schon erwähnten Kardinal Roland = **Alexander III** (1159—81) erhob. Das Recht war offenbar auf Seite des letzteren, der Viktor alsbald als Eindringling bannnte. Aber immerhin lag eine Doppelwahl vor, und so hatte der Kaiser als Schirmvogt der Kirche den erwünschten Anlaß zum Eingreifen. Er versammelte, ausdrücklich auf das Vorbild der byzantinischen und fränkischen Kaiser sich berufend, zu Pavia im Febr. 1160 eine „allgemeine“ Synode, um den Kirchenstreit zu entscheiden. Wie zu erwarten stand, erklärte sie sich unter Führung des kaiser-

lichen Kanzlers Reinald für Viktor, der persönlich anwesend war, und schleuderte den Bann gegen den „Kanzler Roland“ und seinen Anhang. Alexander seinerseits exkommunizierte den Kaiser und Gegenpapst und entband die Untertanen Friedrichs des Treueides. So spaltete wiederum ein verderbliches Schisma die Christenheit und entspann sich ein verhängnisvoller Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum, der volle 17 Jahre dauern sollte.

Obwohl sich Friedrich alle Mühe gab, dem von politischer Leidenschaft diktierten Spruch des Konzils allgemeine Geltung zu verschaffen, wurde Viktor doch nur soweit anerkannt, als die Macht des Kaisers reichte, und auch hier nicht ohne Ausnahme; in Deutschland hatte er an dem EB. Eberhard von Salzburg mit einigen andern Bischöfen und an dem Orden der Zisterzienser nicht zu unterschätzende Gegner. Die Könige Ludwig VII von Frankreich und Heinrich II von England, besorgt wegen einer kaiserlichen Vorherrschaft über Europa und die Kirche, erklärten sich schon auf der Synode zu Toulouse im Herbst 1160 für Alexander. Weitere Staaten folgten. Zwar konnte sich der Papst, während der unerbittliche Kampf gegen seine lombardischen Verbündeten weiterging, in Italien nicht halten und floh nach Frankreich, wo er 3½ Jahre (1162–65) blieb; der Versuch, den französischen König auf einer Zusammenkunft an der Saônebrücke zwischen Dôle und Dijon von seiner Obödienz abzubringen, scheiterte aber infolge des hochfahrenden Auftretens des kaiserlichen Kanzlers. Nach dem Tode Viktors IV ließ Reinald in dem Kardinal Guido von Crema = Paschalis III (1164–68) sofort einen neuen Gegenpapst aufstellen. Auf dem Reichstag von Würzburg an Pfingsten 1165 verpflichteten sich der Kaiser und unter seinem Drucke die anwesenden geistlichen und weltlichen Großen mit feierlichem Eidschwur, den „Schismatiker“ Roland „für immer“ zu verwerfen und treu zu Paschalis zu halten. Es war ein vermessener und verhängnisvoller Beschluß, obwohl damals auch K. Heinrich II von England, wegen seines Streites mit dem EB. Thomas Becket von Canterbury (s. u. Nr. 5) mit Alexander III überworfen und mit Friedrich verbündet, durch Gesandte Paschalis anerkannte; bei dem einmütigen Widerstande des englischen Episkopates ging er aber tatsächlich über eine zweideutige Schaukelpolitik nicht hinaus. Trotz schärfster Maßregeln — die Gegner der Würzburger Eide traf als Reichsfeinde Güterverlust und Verbannung — vermochte der Kaiser die Opposition in Deutschland nicht ganz zu überwinden. Es machte auch nicht den gewünschten Eindruck, daß er die Gebeine Karls d. Gr. in Aachen erheben und ihn durch Paschalis heiligsprechen ließ (Jan. 1166).

4. In Italien wurde unterdessen die Lage für die Sache des Kaisers bedrohlich. Es hatte sich der Veroneser Bund (Verona, Vicenza, Padua), unterstützt von Venedig, mit deutlicher Spitze

gegen ihn gebildet (1164); Alexander konnte im Herbst 1065 nach Rom zurückkehren. Auf seinem 4. Italienzug (1166/68) richtete Barbarossa den Angriff direkt gegen ihn. Nach dem glänzenden Sieg der Erzbischöfe Reinald von Köln und Christian von Mainz bei Tuskulum über die Römer (Mai 1167) wurde die ewige Stadt rasch bezwungen; Alexander entfloh nach Benevent. Friedrich ließ seinen Papst in St. Peter inthronisieren, sich selbst nochmals, zugleich mit seiner Gemahlin Beatrix von Burgund, durch ihn zum Kaiser krönen (1. Aug. 1167). Aber jählings erfolgte der Absturz vom Gipfel des Erfolges in die Tiefe des Unglücks. Eine plötzlich ausbrechende Seuche raffte teils in Rom, teils auf dem Rückzuge viele Vornehme im Gefolge Barbarossas, darunter den Kanzler Reinald und mehrere andere Bischöfe, samt einem erheblichen Teil seines Heeres hinweg. Die Feinde triumphierten; der Veroneser Bund erweiterte sich zur lombardischen Liga von 22 Städten. Gleichwohl gab Friedrich seine Sache nicht verloren und anerkannte den nach Paschalis' Tod aufgestellten neuen Gegenpapst Kalixt III (1168—78). Friedensunterhandlungen mit Alexander III zerschlugen sich. Wieder sollten die Waffen entscheiden. Aber auf seiner 5. Italienfahrt (1174/78) sah sich Friedrich, da der mächtigste Reichsfürst Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Bayern, ihm die Heeresfolge verweigerte, überlegenen Streitkräften gegenüber. Die neue lombardische Trutzfeste Alessandria, dem Papste zu Ehren so benannt, behauptete sich in fünfmonatiger Belagerung, und Barbarossa erlitt im Treffen von Legnano 1176 (29. Mai) durch die Mailänder eine empfindliche Niederlage. So mußte er endlich nachgeben und die Versöhnung mit der Kurie suchen. Nach Vorverhandlungen zu Anagni wurde der endgültige Friede im Juli 1177 zu Venedig, wo sich Papst und Kaiser selbst trafen, abgeschlossen. Der ‚christianissimus imperator‘, vom Banne losgesprochen, gab den Gegenpapst auf, anerkannte Alexander und verpflichtete sich, der römischen Kirche die entzogenen Güter und Rechte zurückzugeben. Mit den Lombarden kam ein sechsjähriger Waffenstillstand und 1183 der Friede von Konstanz zustande. Trotz seiner offensichtlichen Niederlage im Kampf mit dem Papsttum blieb Friedrichs Machtstellung in der deutschen Kirche aber unerschüttert; die von ihm eingesetzten Bischöfe und die Anhänger der Gegenpäpste wurden nicht behelligt.

Papst Alexander, der dank seiner Festigkeit, Ausdauer und Mäßigung so große Erfolge erzielt und die Selbständigkeit des Papsttums gegen den mächtigen Kaiser siegreich durchgefochten hatte, wurde durch deutsche Truppen nach Rom zurückgeleitet (März 1178). Nachdem sich Kalixt III unterworfen hatte — ein vierter, vom römischen Adel aufgestellter Gegenpapst Innocenz IV (1179—80) ist ohne größere Bedeutung —, feierte der Papst zur

Befestigung des Friedens 1179 das 3. Laterankonzil, das elfte allgemeine. Unter seinen Dekreten ist am wichtigsten can. 1 (*Licet de vitanda*), worin mit Rücksicht auf die Vorgänge von 1159 zur Gültigkeit der Papstwahl zwei Drittel der Stimmen der Kardinäle, als der allein zur Wahl Berechtigten, vorgeschrieben werden. Dem unruhigen Rom mußte Alexander aber bald nach der Synode wieder den Rücken kehren und starb, ohne Zweifel einer der tüchtigsten mittelalterlichen Päpste, 1181 zu Civita Castellana.

5. Unter dem Pontifikat Alexanders III kam es auch zu einem schweren Zusammenstoß mit dem englischen Staats- und Nationalkirchentum. K. Heinrich II von Anjou-Plantagenet (1154—89), selbstherrlich und gewalttätig, suchte die Macht und Privilegien (insbesondere das *Privilegium fori*) des Klerus in seinem Lande zugunsten der königlichen Gewalt möglichst zu beschränken. Er setzte es durch, daß die auf eine Bestimmung Wilhelms des Eroberers (1078) zurückgehenden „uralten Gewohnheiten“ (*consuetudines avitae*) der englischen Krone gegenüber der Kirche auf dem Reichstag zu Clarendon 1164 von den geistlichen und weltlichen Großen anerkannt und in 16 Artikeln kodifiziert wurden. Darin waren nicht nur Bestimmungen über die Bischofswahl getroffen (vgl. § 105, 4), sondern auch die Gerichtsfreiheit des Klerus zu einem guten Teil beseitigt, Appellationen nach Rom untersagt, Reisen der Prälaten ins Ausland von der Erlaubnis des Königs abhängig gemacht, die Freiheit der Kirche bei Verhängung von Zensuren beschränkt usw. Der EB. von Canterbury und Primas von England, **Thomas Becket** (1162—70), der früher als königlicher Kanzler ein geschmeidiger und prachtliebender Höfling und Förderer des Absolutismus gewesen war, zum Bischof erhoben (1162) sich indes in einen strengen Aszeten und eifrigen Verfechter der kirchlichen Rechte verwandelt hatte, gab erst nach längerem Sträuben seine Zustimmung zu den Konstitutionen von Clarendon, widerrief sie aber, als P. Alexander die Artikel verwarf (1166). Die Folge war eine solche Bedrückung durch den König, daß Becket sich zu P. Alexander nach Frankreich flüchten mußte. Als er nach sechsjährigem Exil in die Heimat zurückkehrte, gab eine gereizte Äußerung Heinrichs den Anlaß, daß vier normännische Ritter den Erzbischof am 29. Dez. 1170 in seiner Kathedrale erschlugen. Das Volk verehrte ihn alsbald als Märtyrer, und Alexander III sprach ihn 1173 heilig. Der König leistete, da über die Mörder im allgemeinen der Bann verhängt worden war, vor den päpstlichen Legaten einen feierlichen Reinigungseid und versprach, auf die während seiner Regierung zum Nachteil der Kirche aufgetretenen Gewohnheiten zu verzichten. Er machte, um die Aufregung des Volkes zu beschwichtigen, sogar eine demütigende Wallfahrt zu dem vielbesuchten Grabe seines Gegners und unterzog sich dort öffentlich der Geißelbuße (1174). Dies bedeutete ohne Zweifel einen moralischen Triumph der Kirche, läßt aber doch nicht darüber hinwegsehen, daß die Gesetze von Clarendon und damit die Unterordnung der englischen Kirche unter den Staat im wesentlichen bestehen blieben. England verstärkte in jener Zeit auch dadurch seine Macht, daß Heinrich II, und zwar auf ein Zugeständnis Hadrians IV sich berufend, Irland in Besitz nahm (1171). — Stephens, *The English Church* u. a., s. § 105, 4. J. H. Ramsay, *The Angevin Empire* (1154—1216), Lond. 1903. F. Hardegen, *Imperialpolitik Heinrichs II v. England* 1905. — J. C. Robertson and J. B. Sheppard, *Materials for the History of Th. Becket*, 7 vol. Lond. 1877/85; vgl. L. Halphen, *Rev. hist.* 102, 1909, 35/45 (Biographen B.s). Mg. über Becket von F. J. Buß 1856; J. Morris, 2 vol. Lond. ²1886; A. L'Huillier, 2 vol. Paris 1891/92; E. A. Abbott, 2 vol. Lond. 1898; Demimuid, Paris 1909; W. H. Hutton, *Cambr.* ²1926; S. Dark, Lond. 1927. J. H. Pollen, *Henry VIII and Th. a Becket*, Lond. 1921. W. Rye, *Some new facts as to the life of Th. a B.*, Lond. 1924. A. Eggers, *Die Urkunde P. Hadrians IV über die Besetzung Irlands* 1922.

6. Die nächsten Nachfolger Alexanders III waren nicht viel glücklicher als er in Behauptung ihrer weltlichen Herrschaft gegenüber den republikanischen Bestrebungen und unerträglichen finanziellen Forderungen der Römer, wie überhaupt die letzten zwei Jahrzehnte des 12. Jahrh. bis auf Innocenz III einen gewissen Rückgang auch in der internationalen Machtgeltung und Autorität des Papsttums aufweisen. Der hochbetagte Lucius III (1181—85) hielt sich nur wenige Monate in der ewigen Stadt auf; Urban III (1185—87) und Gregor VIII (1187), letzterer ein trefflicher Papst von streng asketischer Richtung, der aber nur acht Wochen regierte, brachten ihren ganzen Pontifikat in der Fremde zu. Erst Klemens III (1187—91), ein guter Haushalter, aber bereits kränzlich, konnte nach Rom zurückkehren und die Streitigkeiten durch einen Vergleich mit den Römern beendigen (1188).

Während das Papsttum sehr Not litt, stieg unterdessen die Macht des Stauferhauses. Deutschland erlebte in der letzten Regierungszeit Friedrichs I ruhige und glückliche Tage. Aber es fehlte nicht an neuen Reibungsflächen zwischen dem großen Herrscher und der päpstlichen Kurie. Barbarossa hielt die Mathildischen Güter (§ 106, 2) als Stützpunkte seiner Herrschaft in Mittelitalien andauernd besetzt, und es kam darüber in dem wieder auflebenden Streit mit Rom zu keiner Verständigung. Ferner nahmen bei einer Doppelwahl im Erzbistum Trier Kaiser und Papst eine verschiedene Stellung ein; ersterer war für den Dompropst Rudolf von Wied, letzterer für den Archidiakon Folmar. Auf der Zusammenkunft bzw. Synode von Verona im Herbst 1184 konnten sich Friedrich und P. Lucius III (1181—85) trotz gegenseitiger freundschaftlicher Gesinnungen über beide Fragen, wie auch über die von jenem gewünschte Kaiserkrönung seines Sohnes Heinrich (VI) nicht einigen. Doch wurden gemeinschaftlich scharfe Bestimmungen zur Ketzerbekämpfung in Oberitalien erlassen (s. § 114, 1. 3).

7. Äußerst folgenswer sollte für die Beziehungen zwischen Papsttum und Kaisertum Friedrichs unteritalienische Politik werden. Er verlobte (1184) und vermählte (1186) seinen ältesten Sohn Heinrich (VI), den er auch zum König von Italien krönen ließ (1186), mit Konstanze, der Tochter Rogers II, Tante und künftigen Erbin des kinderlosen K. Wilhelm II (1166—89) von Neapel und Sizilien. Ein ungeahnt glänzender Erfolg der staufischen Hauspolitik! Aber unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen deutschen Aufgaben und Interessen betrachtet, mußte sich eine künftige Verbindung Unteritaliens mit dem Kaiserreiche als verhängnisvoll erweisen und sie trug außerdem den Keim eines dauernden schweren Zerwürfnisses mit den Päpsten im Schoße. Denn ihres bisherigen Rückhalts im Süden beraubt, von der kaiserlichen Macht umklammert, waren diese in ihrer Bewegungsfreiheit empfindlich gehemmt und in Gefahr, ihrer oberlehensherrlichen Rechte über Unteritalien, ja selbst der Unabhängigkeit verlustig zu gehen. Unter Lucius' III Nachfolger Urban III (1185—87) kam es denn auch bereits zu einer bedenklichen Spannung. Als gebürtiger Mailänder den Stauern von vornherein abgeneigt, weihte er selbst den von Friedrich abgelehnten Folmar zum Erzbischof von Trier und verlangte den Verzicht auf das königliche Spolien- und Regalienrecht (s. § 96, 3). Friedrich ließ durch den „Cäsar“ Heinrich Teile des Kirchenstaates besetzen und verheeren und schnitt den Papst, der sich

in Verona aufhielt, fast von allem Verkehr ab. Obwohl sich die deutschen Bischöfe in dem Streite wiederum fast vollzählig auf Seite des Kaisers stellten, war Urban nahe daran, den Bann über diesen zu verhängen, als ihn selbst der Tod hinwegraffte. Seine nächsten Nachfolger zeigten sich versöhnlicher und reichten die Hand zum Frieden. In der Trierer Angelegenheit ward unter Gregor VIII (1187) ein Ausgleich getroffen (Neuwahl), und Klemens III (1187—91) sagte Heinrich die Kaiserkrönung zu. Zum Einlenken bestimmte diese Männer nicht bloß ihre größere persönliche Milde, sondern namentlich auch die Trauerkunde aus dem hl. Lande (Niederlage bei Hattin und Fall Jerusalems 1187, s. § 109, 2). Eifrigst warb Klemens für einen neuen Kreuzzug. Auf dem „Reichstag Christi“ zu Mainz 1188 nahm Barbarossa selbst das Kreuz; aber auf der Fahrt, die die Krönung seines Lebenswerkes bedeuten sollte, ereilte den greisen Helden im Juni 1190 ein tragischer Tod (§ 109, 3).

8. Nach Klemens III bestieg den Thron Petri der schon 85jährige schwache Kardinal Hyacinth als **Cölestin III** (1191—98), während in Deutschland der erst 25jährige **Heinrich VI** (1190—97)¹, der begabteste der Staufer, ganz erfüllt von brennendem Ehrgeiz und hartem Machtwillen, die Zügel der Regierung führte. Ohne die fortgesetzte Nachgiebigkeit des Papstes wäre es sicher schon jetzt zum schwersten Streite gekommen. An Ostern 1191 empfing Heinrich zu Rom die schon länger versprochene Kaiserkrone. Sofort eilte er, der Abmahnungen Cölestins nicht achtend, nach Unteritalien, um von dem nach dem Tode Wilhelms II (Nov. 1189) seiner Gemahlin Konstanze zugefallenen Throne Besitz zu ergreifen. Aber eine einheimische Nationalpartei hatte bereits den Grafen Tankred von Lecce, einen Halbbruder Konstanzes, mit Zustimmung Klemens' III zum König erkoren. Der erste Versuch Heinrichs, Unteritalien zu erobern, scheiterte infolge einer Seuche, die im Heere vor Neapel ausbrach (1191). Tankred erhielt von Cölestin die Belehnung mit Sizilien (1192). Erst nach dessen Tode im Februar 1194 glückte dem Kaiser die Besitznahme des Landes; an Weihnachten 1194 ließ er sich zum König von Sizilien krönen.

¹ Jbb. d. dtsch. Gesch.: H. Toeche, Heinrich VI, 1867. J. Caro, Die Beziehungen Heinrichs VI zur röm. Kurie, Diss. 1902. J. Leineweber, Studien z. Gesch. Cölestins III, Diss. 1905. Fr. Gerlich, Das Testament Heinrichs VI, 1907. E. Traub, Der Kreuzzugsplan H.s VI, Diss. 1910. W. Leonhardt, Der Kreuzzugsplan H.s VI, Diss. 1913. A. Cartellieri, H. VI u. der Höhepunkt d. stauf. Kaiserpolitik 1914 (Rede). J. Haller, K. Heinrich VI, Hist. Z. 113, 1914, 473/504; H. VI u. die röm. Kirche, MIOG 35, 1914, 385ff. 545ff.; HistVS 1920, 23/36. V. Pfaff, K. Heinrichs VI höchstes Angebot an d. röm. Kurie (1196) 1927. A. Perels, Der Erbreichsplan Heinrichs VI, 1927. W. Cohn, Das Zeitalter der Hohenstaufen in Sizilien 1925. R. Ries, Regesten der Kaiserin Konstanze, QFItalAB 18, 1926, 30/100. K. A. Kneller, Die Gefangenschaft des K. Richard Löwenherz 1893.

Der Papst war über die Vorgänge um so ungehaltener, weil Heinrich ihm den Lehenseid verweigerte und gegen seine Feinde äußerst streng, später (1197) bei Niederwerfung eines Aufstandes sogar mit furchtbarer Grausamkeit verfuhr. Ferner hatte er sich manche Übergriffe bei Besetzung von Bischofsstühlen und im Kirchenstaate erlaubt und den vom Kreuzzug heimkehrenden, durch den Herzog Leopold von Österreich aus Privatrache gefangengenommenen König Richard Löwenherz von England, den Verbündeten Tankreds, in längerer Haft gehalten und nur gegen hohes Lösegeld und Ableistung des Lehenseides wieder freigelassen (Febr. 1194). Die Beziehungen zwischen der Kurie und dem Kaiser waren zeitweilig ganz unterbrochen; aber Weiteres wagte der Papst nicht. Da Heinrich indessen 1195 das Kreuz nahm und eifrig zur Fahrt rüstete (über den sog. Deutschen Kreuzzug von 1197 s. § 109, 3), so besserte sich das Verhältnis der beiden höchsten Gewalten vorübergehend wieder. Die politischen Pläne des Staufers waren weitausgreifend und schienen dem Gelingen nahe: von Sizilien aus wollte er die deutsche Herrschaft über das östliche Mittelmeer bis nach Syrien ausdehnen, Unteritalien dauernd mit dem deutschen Reiche verbinden und eine staufige Erbmonarchie begründen, wofür den deutschen Fürsten und dem Papsttum große materielle Zugeständnisse gemacht werden sollten. Aber mitten aus diesen Vorbereitungen zur Weltherrschaft heraus riß ihn ein früher Tod (28. Sept. 1197 zu Messina); wenige Monate später folgte ihm der greise Papst.

II. Kapitel.

Die Ausbreitung des Christentums im Nordosten Europas und die Bekämpfung des Islam.

§ 108.

Missions- und Kulturarbeit in den ostelbischen und baltischen Ländern¹.

1. Im Laufe des 10. und 11. Jahrh. war die christliche Kirche bei den Elbslaven (Wenden) begründet, aber durch heidnische Aufstände wieder fast ganz vernichtet worden (s. § 82, 5). Im 12. Jahrh. wurde das Werk von neuem mit größerem Erfolge in Angriff genommen und zwar wie schon zuvor nicht nur mit rein geistigen

¹ Hauck IV. E. Michael, *Gesch. d. deutschen Volkes seit d. 13. Jh.* I, 1897, 86 ff. R. Köttschke, *Staat u. Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation* 1910; *Quellen z. Gesch. der ostdeutschen Kolonisation im 12./14. Jh.* 1912. K. Hampe, *Der Zug nach d. Osten, die koloniat. Großtat d. dtsh. Volkes im MA.* 1921.

und religiösen Mitteln, durch die opferwillige und selbstlose Predigt der Glaubensboten, sondern vor allem durch kriegerische Aktionen benachbarter Fürsten zu religiösen und politischen Zwecken zugleich. Der Geist der Kreuzzüge wehte auch im Nordosten Europas und verband sich mit dem Bestreben, das ostelbische Land und die von Finnen und Letten bewohnten Gebiete an der Ostsee deutschem Ausdehnungsbedürfnis und Machtbereich zu gewinnen. Dabei leisteten die neuentstandenen Orden der Zisterzienser und Prämonstratenser unschätzbare Dienste. Indem mit ihrer Hilfe in den unterworfenen Ländern zahlreiche Klöster und Pfarreien gegründet wurden, gelang es allmählich, ein wirkliches Christentum unter den zunächst nur oberflächlich bekehrten Völkern zu pflanzen und das Heidentum zu beseitigen.

2. Bei den **Wenden**¹ zwischen Elbe und Oder brach für das Christentum eine bessere Zeit an, als es dem Obotritenfürsten Heinrich, Gottschalks (§ 82, 5) Sohn, gelang, das Reich seines Vaters wiederherzustellen (um 1105). Bei den Holsaten und Wagriern wirkte von 1126 bis 1154 mit apostolischem Eifer, einige Zeit freilich mit geringem Erfolge, der hl. Vicelin, Domherr (Scholastikus) zu Bremen. Sein Hauptstützpunkt war das Chorherrnstift Neumünster nordwestlich von Lübeck. Der großangelegte Wendenkreuzzug der sächsischen Fürsten von 1147, den der hl. Bernhard anregte, und der unter der Losung „Bekehrung oder Vernichtung“ begann, hatte freilich nur ein klägliches Resultat und entflammte vollends den Haß der Slaven. Die Entscheidung brachte erst die teils kriegerische, teils friedliche Tätigkeit des Markgrafen Albrecht des Bären von Brandenburg und des Herzogs Heinrich des Löwen von Sachsen von c. 1150—70. Der Obotritenfürst Pribizlaw ließ sich taufen. In die verödeten Landstriche zogen niederdeutsche Kolonisten ein, errichteten Kirchen und Klöster (so namentlich Leitzkau und Jerichow O. Praem., Doberan und Lehnin O. Cist.). Durch den EB. Hartwig von Bremen und Heinrich den Löwen wurden die zerstörten Bistümer Oldenburg (um 1160 nach Lübeck verlegt) mit Vicelin als Bischof (1149—54), Mecklenburg (um 1160 nach Schwerin übertragen) und Ratzeburg neubegründet. Dem Heidentum auf Rügen machte König Waldemar I von Dänemark nach Eroberung der Feste Arcona ein Ende (1168); die Insel wurde dem Erzbistum

¹ Helmold, *Chronica Slavorum* (bis 1171), ed. B. Schmeidler 1909, deutsch v. dems. 1910. M. Philippson, *Heinrich d. Löwe, s. Leben u. s. Zeit* 1918, 197 ff. 277 ff. Fr. Philippi, *Heinrich d. L. als Beförderer von Kirche u. Wissenschaft*, *Hist. Z.* 127, 1922, 50/65. W. Ohnesorge, *Ausbreitung u. Ende d. Slawen zw. Nieder-Elbe u. Oder*, *Z. d. Ver. f. lübeck. Gesch. u. Altertumskunde* 1910, 113/336; 1911, 1/180. F. Holtze, *Gesch. d. Mark Brandenburg* 1912. R. Haupt, *Nachrichten über Wizelin* 1913; *dass.* NF. 1916. F. Hestermann, *Sankt Vizelin* 1926. O. Eggert, *Die Wendenzüge Waldemars I u. Knuts VI v. Dänemark (1157/1202)*, *Baltische Studien* NF. 29, 1927, 1/149. *Weit. Lit. s.* § 82, 5.

Lund zugeteilt. Um 1200 war die christliche und germanische Kultur im Wendenlande gesichert.

3. In friedlicher Mission und verhältnismäßig rasch wurden die **Pommern**¹, ein zu den Wenden gehöriger Stamm, für die Religion des Kreuzes gewonnen, nachdem sie der Herzog Boleslaw III von Polen seiner Herrschaft unterworfen hatte (1120). Die Annahme des Christentums war Friedensbedingung; der Pommernherzog Wratislaw und seine Gemahlin bekannten sich bereits dazu. Aber die erste Mission des Spaniers Bernhard, der in Italien zuvor Einsiedler und Bischof gewesen war, mißlang völlig, da er in gar zu ärmlichem Aufzuge dem üppigen Volke predigte. Um so bedeutender war der Erfolg des klugen und eifrigen Bischofs Otto von Bamberg (1102—39), der, von Boleslaw eingeladen, nun die Aufgabe übernahm. Von etwa 20 Klerikern begleitet und im vollen Glanze eines Reichsfürsten und päpstlichen Legaten erschien der „Apostel der Pommern“, wie man ihn schon im 12. Jahrh. nannte, 1124 im Lande, taufte in wenigen Monaten unter großen Mühen und Gefahren über 22000 Menschen und richtete das Kirchenwesen ein. Nach einem heidnischen Rückschlag sicherte und vermehrte eine zweite Missionsreise 1128 das Gewonnene. Ein pommersches Bistum wurde zu Wollin gegründet (1140), später (vor 1180) auf das Festland nach Kammin verlegt. Auch hier wurden zahlreiche Klöster errichtet und das Land nach und nach germanisiert.

4. Bei dem heidnischen Stamme der **Preußen** zwischen Weichsel und Memel (Njemen) und bei den Liven am Rigaischen Meerbusen wurden vom 10. bis 12. Jahrh. Missionsversuche gemacht, die aber mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hatten und nur geringe Erfolge erzielten. Unter den Preußen wirkte der hl. Adalbert, B. v. Prag (vgl. § 82, 3), wurde aber 997 erschlagen. Das gleiche Schicksal des Märtyrertodes traf den sächsischen Grafensohn Brun (Bruno) von Querfurt, einen Freund und Schüler des hl. Romuald (§ 101, 4), der vorher bei den „Schwarzen“ Ungarn und Petschenegen am Schwarzen Meer gewirkt hatte: er wurde 1009 mit 18 Gefährten unweit von Johannisburg enthauptet. Nach **Livland** kam um 1180 im Gefolge Lübecker Kaufleute der Augustinerchorherr Meinhard aus dem Kloster Segeberg im Holsteinischen, einer Stiftung Vicelins. Er gründete 1184 zu Üxküll an der Düna eine Kirche und wurde 1186 in Abhängigkeit von Bremen zum Bischof geweiht. Aber das Bekehrungswerk bei den Eingeborenen ging langsam vorstatten, und eine heidnische Reaktion vernichtete fast alles wieder. König Erich IX d. Hl. von Schweden, der im Norden seines Landes dem Christentum zum vollen Durchbruch verholfen hatte, bahnte ihm mit den schwedischen Waffen 1156/57 auch den Weg nach Finnland; aber erst gegen Ende des 13. Jahrh. wurde dort das Heidentum völlig verdrängt. Für Estland weihte

¹ Die Viten Ottos v. Bamberg von Ebo u. Herbord bei Jaffé, *Bibl. rer. German.* V, 1869, 580 ff.; die ältere und bessere Vita von einem Prüfeninger Mönche hg. v. Ad. Hofmeister 1924, deutsch v. dems. 1928. M. Wehrmann, B. Otto v. B. in Pommern 1924. W. Kümmel, Die Missionsmethode des B. Otto v. B. u. seiner Vorläufer in Pommern 1926. W. Wiesener, *Gesch. d. christl. K. in Pommern zur Wendenzeit* 1889; ZKG 10, 1889, 1/53. M. Wehrmann, *Gesch. Pommerns I (bis 1523)* 1904. F. Salis, *Z. f. ost-europ. Gesch.* 4, 1914, 52/67 (Gründung des Bistums Wollin).

der EB. Eskil von Lund um 1170 einen Bischof (den französischen Mönch Fulco). — H. G. Voigt, Der Missionsversuch Adalberts v. Prag in Preußen 1901 (aus d. Altpreuß. Monatsschr. 38); Brun v. Querfurt 1907; Brun v. Q. u. s. Zeit 1909; Jb. d. hist. Kommiss. f. d. Prov. Sachsen u. f. Anhalt 3, 1927, 87/134 (neuentdeckte Vita u. Passio Bruns v. 1383). E. Pabst, Meinhard, Livlands Apostel 1847/49. H. Oldekopp, Die Anfänge der kath. K. bei den Ostseefinnen, Reval 1912. A. Malin, Der Heiligenkalender Finnlands, Helsingf. 1925.

§ 109.

Die Kreuzzüge bis zum Ende des 12. Jahrhunderts und die Bekämpfung des Islam in Europa¹.

1. Die Kreuzzüge, großartige kriegerische Unternehmungen des christlichen Abendlandes zur Wiedereroberung Palästinas, sind aus den seit alters beliebten Pilgerfahrten ins hl. Land (s. § 70, 5) herausgewachsen. Auch nach seiner Besitznahme durch die Muhammedaner (637/38) hatten die Wallfahrten dorthin, wenngleich mannigfach erschwert, ihren Fortgang. Als aber im

¹ Gesta Dei per Francos ed. J. Bongars, 2 fol. Hannoviae 1611. Recueil des Historiens des Croisades: Occidentaux, 5 vol. Paris 1844/95; Orientaux, 5 vol. 1872/1906; Grecs, 2 vol. 1875/81; Arméniens, 2 vol. 1869/1906; Lois, 2 vol. 1841/3. Wilhelm, EB. v. Tyrus, Historia rerum in partibus transmarinis gestarum (bis 1183), bei Bongars I, Recueil I u. Migne PL 201. Ch. Kohler, Mélanges pour servir à l'hist. de l'Orient latin et des croisades, Fasc. I—II Paris 1900/6. F. Wilken, Gesch. d. Kreuzzüge, 7 Bde 1807/32. J. Michaud, Hist. des Croisades, 6 vol. Paris ⁴1825/29. B. Kugler, Gesch. der Kreuzz. ²1891. Werke von R. Röhrich: Gesch. der Kreuzz. im Umriss 1898; Regesta Regni Hierosolymitani (1097—1291) 1893, Additam. 1904; Gesch. des Königr. Jerus. (1100—1291) 1898; Die Deutschen im hl. Lande (bis 1291) 1894; Deutsche Pilgerreisen nach d. hl. Lande ²1900. E. Heyck, Die Kreuzz. u. das hl. Land 1900. L. Bréhier, L'Église et l'Orient au moyen âge, Les croisades, Paris ⁵1928. W. B. Stevenson, The Crusaders in the East, Cambr. 1909. A. v. Ruville, Die Kreuzzüge 1920. The Cambridge Medieval History IV, Cambr. 1923. E. Barker, The Crusades, Oxf. 1923 (aus Encyclop. Brit.). N. Jorga, Brève histoire des croisades, Paris 1924. L. Halphen, Les Barbares. Des grandes invasions aux conquêtes turques du XI^e s., Paris 1926. — E. Schlée, Die Päpste u. die Kreuzz., Diss. 1893. O. Volk, Die abendländisch-hierarch. Kreuzzugsidee, Diss. 1911. C. Neumann, Die Weltstellung d. byzant. Reiches vor d. Kreuzz. 1894. F. Chalandon, Les Comnènes I—II (bis 1180), Paris 1900/12. A. Herzog, Die Frau auf den Fürstenthronen der Kreuzfahrerstaaten 1919. G. Schlumberger, Byzance et Croisades, Paris 1927. — Erster Kreuzzug: H. Hagenmeyer, Peter der Eremit 1879; Epistolae et chartae ad hist. primi belli sacri spectantes, Die Kreuzzugsbriefe 1088—1100, 1901; Chronologie de la première croisade, Paris 1902; Fulcherii Carnotensis Hist. Hierosolymitana (1095—1127) 1913. Guibert (Wibert) v. Nogent, Gesta Dei per Francos s. Hist. Hierosolymitana (1095—99), bei Bongars I, 467 ff., neu hg. v. H. Hagenmeyer 1890. Albertus Aquensis, Chronicon Hierosol. de bello sacro (1095—1121), Migne PL 166, deutsch v. H. Hefele, 2 Bde 1924. L. Bréhier, Histoire anonyme de la première croisade éd. et trad., Paris 1924. H. v. Sybel, Gesch. d. 1. Kreuzzugs ²1881. R. Röhrich, Gesch. d. 1. Kreuzz. 1901. F. Chalandon, Hist. de la première croisade, Paris 1925. W. Holtzmann, Vorgesch. d. 1. Kreuzz., HistVS 22, 1925, 167/99. B. Leib, Rome, Kiev et Byzance à la fin du XI^es., Paris 1924. N. Jorga, Les narrateurs de

10. Jahrh. die persisch-arabische Dynastie der Fatimiden die Herrschaft über Ägypten und Palästina erlangte, und als vollends seit 1070 Syrien und Palästina in die Hände der rohen seldschukischen Türken gerieten, wurde die Lage weit schlimmer. Die einheimischen Christen erfuhren Bedrückung und Mißhandlung, die Pilger waren ihres Lebens nicht mehr sicher. Unter diesen Umständen wurde der Plan, das hl. Land den „Ungläubigen“ zu entreißen und eine christliche Herrschaft dort wieder aufzurichten, in Byzanz und im Abendland immer lebhafter erwogen. Den ersten Aufruf zu einem Kreuzzug erließ P. Gregor VII 1074 (vgl. § 104, 5); der Plan konnte aber infolge des bald beginnenden Investiturstreites nicht durchgeführt werden. Um so mehr hatte 20 Jahre später P. Urban II Erfolg, der von Kaiser Alexius I Komnenus (1081—1118) von Byzanz 1094 um Hilfe gebeten worden war, da die Sarazenen von Kleinasien her immer mehr die Griechen bedrohten. Das begeisterte Wort des Papstes, getragen von den aszetischen Stimmungen der Zeit, zündete mächtig auf der Synode zu Clermont in der Auvergne im Nov. 1095 (vgl. § 105, 1). Von allen Seiten scholl dem Redner der Ruf entgegen: *Deus lo volt*, und Tausende hefteten zum Zeichen ihres Entschlusses ein rotes Kreuz auf die rechte Schulter. Noch größere Scharen wurden in den nächsten Monaten durch feurige Kreuzzugsprediger gewonnen. Unter ihnen spielt eine Hauptrolle der Eremit und frühere PalästinaPilger Peter von Amiens, den die Sage später zum eigentlichen Urheber der Unternehmung gemacht hat. Es waren fast durchweg Franzosen (*Gesta Dei per Francos!*) und Normannen aus Unteritalien, die zusammenkamen; dem deutschen Reiche gehörten von den Teilnehmern nur Lothringer französischer Sprache an, die unter Führung des edlen Grafen Gottfried von Bouillon, des Herzogs von Niederlothringen, und seiner zwei Brüder Balduin und

la 1^e croisade, *Rev. hist. du Sud-Est Européen* 5, 1928, 1 ff. 105 ff. — **Zweiter Kreuzzug:** B. Kugler, *Studien z. Gesch. d. 2. Kreuzzugs* 1866; *Analekten z. Gesch. d. 2. Kreuzz.* 1878, 1883. C. Neumann, Bernhard v. Clairv. u. d. 2. Kreuzz. 1882. H. Cosack, *MIÖG* 35, 1914, 278/96 (Konrads III Entschluß zum Kreuzz.). E. Caspar, *NA* 45, 1924, 285/303 (Kreuzzugsbullen Eugens III). F. Kurth, *MIÖG Erg.-Bd* 8, 1909, 131/252 (Eroberung Lissabons): F. Groh, *Der Zusammenbruch d. Reiches Jerusalem 1187/89*, Diss. 1909. — **Dritter Kreuzzug:** A. Chroust, *Quellen zur Gesch. des Kreuzzugs K. Friedrichs I*, 1928. S. Riezler, *Der Kreuzzug K. Friedrichs I*, *Forsch. z. dtsh. Gesch.* 10, 1870, 1/149. A. Cartellieri, *Philipp II August von Frankreich Bd II—III* 1906/10; Richard Löwenherz im hl. Lande, *Hist. Z.* 101, 1908, 1/27. K. A. Kneller, *Die Gefangenschaft des K. Richard Löw*. 1893. H. Jahn, *Die Heereszahlen in den Kreuzz.*, Diss. 1907. H. Bettin, *Heinrich II v. Champagne, s. Kreuzfahrt 1190/97*, 1910. M. Kaufmann, *Das Tagebuch des Tageno, krit. Untersuch. z. Gesch. des Kreuzzugs Friedrichs I*, 1924. H. Steinacker, *MIÖG* 41, 1926, 157/84 (Aventin u. die Quellen d. 3. Kreuzz.). — **Zum Deutschen Kreuzzug von 1197:** E. Traub u. W. Leonhardt, s. § 107, 8.

Eustachius standen. Religiöse Begeisterung war sicher bei den meisten das entscheidende Motiv, wenn auch andere Beweggründe, wie ritterlicher Tatendrang und Abenteuerlust, wirtschaftliche Bedrängnis und Hoffnung auf reiche Beute und Gewinn, vielfach mitgewirkt haben mögen. Das Papsttum hat wie an dem Zustandekommen so an der Durchführung des Planes den vorzüglichsten Anteil. Urban gab den sich bildenden Heereskörpern in dem ritterlichen Bischof Adhemar von Puy einen gemeinschaftlichen tüchtigen Führer, verhiess den Kreuzfahrern einen vollkommenen Ablass aller Sündenstrafen (vgl. § 119, 4) und schützte ihre Person, Familien und Güter in der Heimat durch einen dreijährigen Gottesfrieden.

Den Hauptscharen der Kämpfer, die sich unter Führung ihrer Großen seit Sommer 1096 donauabwärts Konstantinopel zu bewegten, waren schon im Frühjahr ungeordnete Haufen von Bauern und Rittern vorangezogen, die sich am Rhein durch grausame Judenmetzeleien hervortaten und beim Marsch durch Ungarn und Bulgarien grobenteils ihrer eigenen Zuchtlosigkeit zum Opfer fielen; der Rest, geführt von Peters von Amiens, gelangte zwar nach Kleinasien, wurde aber in der Gegend von Nicäa von den Sarazenen fast völlig aufgerieben. Auch das Hauptheer, 2—300000 Mann stark, hatte von Konstantinopel an, wo der griechische Kaiser den Kreuzfahrerfürsten den Lehenseid abverlangte, beim Zug durch Kleinasien und Syrien schwere Kämpfe zu bestehen (Siege bei Doryläum Juli 1097 und bei Antiochien Juni 1098). In Edessa und Antiochien wurden abendländische Fürstentümer gegründet; jenes erhielt der Graf Balduin von Bouillon, Bruder Gottfrieds, dieses der tapfere Normannenfürst Bohemund von Tarent, ein Sohn Robert Guiscards.

Nach unsäglichen Mühen und Gefahren, in denen ungezählte Tausende das Leben verloren, eroberte das Kreuzheer am 15. Juli 1099 nach einer Belagerung von 4½ Wochen Jerusalem, nicht ohne ein furchtbares Blutbad in der hl. Stadt anzurichten. Die Herrschaft daselbst übernahm Gottfried von Bouillon als „Beschützer des hl. Grabes“. Er schlug ein ägyptisches Ersatzheer bei Ascalon, starb aber schon im Juli 1100. Ihm folgte sein Bruder Balduin von Edessa als König Balduin I von Jerusalem (1100—18). In der hl. Stadt wie zuvor in Antiochien waren lateinische Patriarchate mit zahlreichen untergebenen Bistümern errichtet worden.

Mit Hilfe nachfolgender bewaffneter Scharen aus dem Abendlande und der Flotten von Venedig, Pisa und Genua gelang es trotz mancher Rückschläge — der Kreuzzug der Lombarden, Deutschen und Franzosen von 1101 scheiterte schon in Kleinasien kläglich —, das Gewonnene zu befestigen und einen vierten Kreuzfahrerstaat, die Grafschaft Tripolis in Syrien hinzuzufügen. Wertvolle Dienste leisteten der Sache des hl. Landes in der Folge namentlich auch die neugegründeten Ritterorden der Johanniter (um 1100) und Templer (1119), vgl. § 118, 2—3. Doch blieb die Lage in Palästina und Syrien dauernd sehr schwierig. Nicht nur die Sarazenen, sondern auch die Griechen waren feindselig gesinnt, unter den Kreuzfahrerstaaten herrschte fast beständig Hader und Streit und bei den Nachkommen der „Franken“ im hl. Lande, den sog. Pullanen, trat vielfach niedere Selbstsucht und entnervende Sinnlichkeit in erschreckendem Maße hervor. Unter diesen Umständen war es nicht zu verwundern, daß die christlichen Eroberungen im Morgenlande allmählich

wieder verloren gingen. Bereits 1144 geriet Edessa, der östliche Eckpfeiler der abendländischen Herrschaft, in die Hände des Sultans Imadeddin Zenki von Mosul und Haleb.

2. Der Fall Edessas rief im Abendlande allenthalben große Bestürzung hervor. Ein neues gewaltiges Unternehmen, der zweite Kreuzzug, kam schon 1147 in Gang, vor allem durch die Bemühungen des P. Eugen III (§ 106, 5) und die zündende Beredsamkeit des mit der Kreuzzugspredigt beauftragten heil. Bernhard (vgl. § 116, 3). Die bedeutendsten Herrscher des Abendlandes beteiligten sich mit starkem Aufgebote ihrer Völker daran: König Ludwig VII von Frankreich, begleitet von seiner Gemahlin Eleonore, und K. Konrad III von Deutschland, den nach langem Widerstreben — die politischen Verhältnisse in Deutschland und Italien widerrieten den Zug — der hl. Bernhard im Dome zu Speyer an Weihnachten 1146 gewonnen hatte. Die weitausschauenden Pläne der Kreuzfahrer schlugen aber völlig fehl, nicht ohne Mitschuld der Griechen, die eine sehr zweideutige Haltung einnahmen. Die Heere der Deutschen und Franzosen, die wieder der Donau entlang nach Konstantinopel marschiert waren, erlagen zum weitaus größten Teile in Kleinasien den Angriffen der Türken oder gingen durch Entbehrung und Krankheit zugrunde. Mit Hilfe von Kämpfern, die auf dem Seeweg nach Syrien kamen, unternahmen die Pilgerkönige 1148 eine Expedition gegen Damaskus; aber auch sie endete infolge der Uneinigkeit der Kreuzfahrer und der Treulosigkeit der Jerusalemiten ergebnislos. Der einzige beachtenswerte Erfolg des zweiten Kreuzzuges war die Eroberung der maurischen Stadt Lissabon, bei der niederdeutsche und englische Kreuzfahrer dem K. Alfons I von Portugal behilflich waren (Okt. 1147).

Der unglückliche Ausgang des zweiten Kreuzzuges bereitete dem Abendlande schwere Enttäuschung und brachte dem hl. Bernhard von mancher Seite bittere Vorwürfe ein, die er mit dem Hinweis auf das sündhafte Treiben vieler Kreuzfahrer zurückwies. Die Feinde wurden ihrerseits zu weiterem Vordringen ermutigt. Der Sultan Nureddin, Sohn Zenkis, der seine Residenz seit 1154 in Damaskus aufgeschlagen hatte, bereitete den Christen große Verlegenheiten. Das Königreich Jerusalem, auf dessen Thron nach Balduins III (1143—62) Tod unfähige und knabenhafte Herrscher (Amalrich I, Balduin IV und V) saßen, konnte sich nur mit Mühe noch behaupten. In dem gewaltigen Sultan Saladin, der die Herrschaft über Ägypten errungen hatte (1171) und dazu Damaskus (1174) und Mesopotamien (1183) gewann, erwuchs den Christen ein übermächtiger Gegner, der sich zur Lebensaufgabe machte, Jerusalem als hl. Stadt des Islam zurückzuerobern. In der Entscheidungsschlacht von Hattin bei Tiberias am 4. Juli 1187 blieb er Sieger, die Blüte der christlichen Ritterschaft fiel, der König von Jerusalem Guido von Lusignan (1186—94) und viele andere Vornehme wurden gefangen genommen. Jerusalem übergab sich anfangs Okt. 1187; nur wenige befestigte Städte (Tyrus, Tripolis, Antiochien) verblieben noch den Abendländern.

3. Wieder erzeugte die Kunde von der Niederlage im Abendlande eine große Bewegung. Sofort wurde in verschiedenen Ländern zu neuer Fahrt gerüstet. P. Gregor VIII (1187) richtete

einen eindringlichen Aufruf an die Christenheit und Klemens III (1187—91) stand in seinen Bemühungen um den Kreuzzug nicht zurück. In Frankreich und England wurde ein eigener „Saladinszehnter“ erhoben. Es kam ein Riesenunternehmen zustande, geleitet von den drei mächtigsten Monarchen des Abendlandes, der letzte Kreuzzug universalen Charakters, der zugleich den Höhepunkt der ganzen Bewegung bedeutet. An der Spitze desselben stand der bereits 65jährige Kaiser Friedrich I Barbarossa, der mit einem vorzüglich ausgerüsteten Heere von etwa 20000 Kämpfern im Mai 1189 von Regensburg auszog. Trotz aller Feindseligkeiten der Bulgaren und Griechen gelangte es wohlhalten nach Kleinasien, siegte vor Ikonium (Mai 1190), erlitt aber im unwegsamen Lande durch Entbehrungen und feindliche Überfälle schwere Verluste. Als vollends der kaiserliche Führer selbst in dem reißenden Bergstrom Saleph (Kalykadnus) in Cilicien ertrank (10. Juni 1190), drohte das deutsche Unternehmen völlig zu scheitern. Herzog Friedrich von Schwaben, der Sohn des Verstorbenen, brachte nur wenige tausend Mann in das Feldlager vor Akkon (Ptolemais), das der (wieder freigewordene) K. Guido von Jerusalem belagerte (über die Gründung des Deutschordens daselbst s. § 118, 4). Dorthin gelangten 1191 auf dem Seewege auch die Könige Philipp II Augustus von Frankreich und Richard I Löwenherz von England. Durch die vereinten Anstrengungen der Kreuzfahrer wurde Akkon im Juli 1191 nach fast zweijähriger Belagerung endlich gewonnen. Dies und die Eroberung der wichtigen Insel Cypern durch K. Richard bereits auf der Herfahrt sind die einzigen bedeutenden Erfolge des Kreuzzuges. Streitigkeiten zwischen den Pilgerkönigen und den Fürsten von Jerusalem und Tyrus verhinderten weitere größere Unternehmungen. Der König von Frankreich und der Herzog Leopold von Österreich traten unmutig die Heimfahrt an, letzterer weil er von dem hochfahrenden englischen König schwer beleidigt worden war (er rächte sich nachher an ihm durch die Gefangennahme, s. § 107, 8). Richard Löwenherz blieb zwar bis Herbst 1192 in Syrien; aber er führte den geplanten Zug gegen Jerusalem nie zum glücklichen Ende, und seine Unbeständigkeit, Grausamkeit und sein Hang zu Abenteuern schadeten fast ebenso viel, als seine persönliche Tapferkeit nützte. Die hl. Stadt blieb in den Händen der Ungläubigen. Bei seinem Abzug schloß Richard mit Saladin einen Vertrag, worin den Christen der Besitz des Küstenstriches von Jaffa (Joppe) bis Tyrus, freie unbewaffnete Wallfahrt nach Jerusalem und ein dreijähriger Waffenstillstand zugestanden wurde, — ein dürftiges Ergebnis dieses großartigsten aller Kreuzzüge. Da Saladin, der furchtbare und nicht unedle Gegner der Christen 1193 starb und seine Macht durch Teilung des Reiches geschwächt wurde,

konnte wenigstens jener Besitzstand länger behauptet werden. Durch das deutsche Kreuzheer, das Kaiser Heinrich VI, wenn auch mehr aus Gründen seiner Mittelmeerpolitik (s. § 107, 8) als der Religion, 1197 von Apulien aus nach Syrien entsandte (Deutscher Kreuzzug), wurde er durch die Eroberung von Beirut nach Norden erweitert und die Verbindung des Königreichs Jerusalem mit Tripolis und Antiochien wiederhergestellt. Der frühe Tod des Kaisers (Sept. 1197) rief die Kreuzfahrer aber wieder in die Heimat zurück.

4. Die drei ersten Kreuzzüge ermöglichen bereits ein Urteil über den Charakter und die Bedeutung der gesamten Bewegung¹. Wenn auch ihr Hauptzweck, die dauernde Wiederaufrichtung der christlichen Herrschaft im hl. Lande, nicht erreicht wurde, so waren die Kreuzzüge doch nicht bloß eine phantastische Verirrung und sinnlose Verschwendung von Gut und Blut Hunderttausender, wie eine rationalistische Geschichtschreibung des 18. und 19. Jahrhunderts behauptete. Gewiß trat im Verlaufe der Kreuzzüge die reine Glaubensbegeisterung oft stark hinter Erwägungen und Interessen materieller und politischer Art zurück. Aber als Ganzes genommen sind sie doch eine glänzende Manifestation des religiösen Geistes und der kirchlich und kulturell noch ungebrochenen Einheit des Abendlandes. Von größter Wichtigkeit war es ferner, daß durch die kräftigen Offensivstöße, die sie führten, die dem Westen immer noch drohende Gefahr von seiten des Islam für Jahrhunderte gebannt, die sarazenische Seeherrschaft auf dem Mittelmeer gebrochen und die Befreiung der pyrenäischen Halbinsel von dem maurischen Joche gesichert wurde (s. u.). Noch viel bedeutsamer sind die Auswirkungen der Kreuzzüge im Abendland auf dem geistigen und wirtschaftlichen Gebiete. Die Berührung mit der vielfach überlegenen Kultur der Byzantiner und Araber wirkte auf die noch zurückgebliebenen Westländer mächtig anregend und erweiterte ihren Gesichtskreis gewaltig. Dies zeigte sich nicht nur in dem Aufschwung des Handels und Gewerbes, des Ritter- und Städtewesens, der nun eintrat, sondern auch auf dem Gebiete der Kunst, der Technik und Wissenschaft (Geographie, Medizin, Mathematik, Philosophie), der Volkswirtschaft und Staatsverwaltung. Das Papsttum, unter dessen Führung die abendländischen Nationen zu gemeinsamem Zuge sich entschlossen, gewann

¹ J. C. Hahn, Ursachen u. Folgen d. Kreuzzüge 1859. W. Kampschulte, Zur Gesch. des MA. 1864. W. Heyd, Gesch. des Levantehandels im MA., 2 Bde 1879. A. Schaube, Handelsgesch. der roman. Völker des Mittelmeergebiets bis z. Ende der Kreuzzüge 1906. H. Prutz, Kulturgesch. der Kreuzz. 1883. O. Henne am Rhyn (ders. Titel) ³1903. H. Böhmer, Kreuzzüge u. Aufklärung, in „Moderne Irrtümer im Spiegel d. Geschichte“ hg. v. W. Laible 1912. G. Jacob, Der Einfluß des Morgenlandes auf d. Abendland, vornehmlich während des MA. 1924.

dadurch bedeutend an Macht und Ansehen. Das Ideal des christlichen Ritters ward ferner religiös vertieft (über die Gründung geistlicher Ritterorden s. § 118), die Volksfrömmigkeit mannigfach befruchtet (Ablaßwesen, Reliquienkult, Kreuzwegandacht usw.), der Mission in Asien und Afrika neuer Anstoß gegeben und der Weg gebahnt (vgl. § 127, 4. 5). Eine fatale Kehrseite dieser günstigen Wirkungen waren freilich auch manche ungünstigen Folgen der Kreuzzüge und zugleich Keime künftiger Umwälzungen, wie das Vordringen östlicher Häresien nach dem Abendland (s. § 113, 2), die Verbreitung der orientalischen Üppigkeit, Sittenlosigkeit und freigeistigen Philosophie im Westen, das Erwachen eines selbstbewußten, der kirchlichen Leitung sich entziehenden Laientums.

5. Durch die Kreuzzugsunternehmungen wurde auch der Kampf gegen die muhammedanische Macht im Süden und Westen Europas und die Rückeroberung ehemals christlicher Gebiete daselbst wesentlich erleichtert. Sizilien entrissen die Normannen den Arabern schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. völlig (vgl. § 105, 2). Auf der Pyrenäenhalbinsel tobte ein jahrhundertelanger erbitterter Kampf, in dessen Verlauf die Mauren herrschaft, die sich in mehrere Emirate aufgelöst hatte (1031), in beträchtlich engere Grenzen zurückgewiesen wurde. K. Alfons VI von Leon-Kastilien gewann 1085 wieder die alte westgotische Hauptstadt Toledo. Es bildeten sich drei christliche Königreiche: Aragonien im Nordosten, Leon-Kastilien in der Mitte und Portugal im Westen (über die Eroberung Lissabons 1147 s. § 109, 2). In jenen Kämpfen zeichnete sich der vielbesungene Nationalheld Rodrigo Diaz de Vivar († 1099), genannt Cid (arabisch = Herr) und Campeador (= Kämpfer), besonders aus, der sich freilich nicht scheute, seine Dienste gelegentlich auch maurischen Fürsten zu verkaufen. In der Entscheidungsschlacht von Navas de Tolosa im Juni 1212 trug Alfons VIII von Kastilien einen glänzenden Sieg über den Almohadenkalifen davon. Die geistlichen Ritterorden (vgl. § 118, 5) halfen auch hier kräftig beim Kampfe gegen den Islam mit und das Papsttum schenkte Spanien wegen der von den Arabern drohenden Gefahr ständig besondere Aufmerksamkeit. K. Ferdinand III d. Heilige (1217—52) von Kastilien eroberte Kordova (1236) und Sevilla (1248) und beschränkte die Mauren auf das kleine Königreich Granada im Süden. Durch K. Ferdinand II von Aragonien und seine Gemahlin Isabella von Kastilien, genannt die „Katholischen“ (d. h. Gesamtherrscher, wegen der Personalunion ihrer Reiche), wurden sie 1492 auch aus diesem letzten Reste ihrer Eroberungen vertrieben. — Lit. über die Normannen in Sizilien s. § 103, 2 u. 106, über Spanien u. Portugal § 84. Ferner: J. Laurentie, Saint Ferdinand III de Castille, Paris 1910. P. Kehr, Papsturkunden in Spanien u. Das Verhältnis d. Papstt. zu Spanien bis z. Mitte d. 12. Jh., Abh. Göttingen NF. 18, 2, 1926; 22, 1, 1928; Abh. Berlin 1926, 1/2; 1928, 4. K. Erdmann, Papsturkunden in Portugal (1099—1199), Abh. Göttingen NF. 20, 3, 1927; Das Papsttum u. Portugal, Abh. Berlin 1928, 5. A. E. Reuter, Königtum u. Episkopat in Portugal im 13. Jh. 1929.

III. Kapitel.

Die Regierung und Verwaltung der Kirche. Häretische Bestrebungen und ihre Bekämpfung.

§ 110.

Das Papsttum, die römische Kurie und kirchliche Zentral- verwaltung¹. Das kanonische Recht.

1. Der Primat des römischen Stuhles über die Kirche des Abendlandes entfaltete sich in dieser Periode in seiner ganzen Fülle und Ausdehnung. Was Nikolaus I (§ 87, 3) im 9. Jahrh. erstrebt hatte, die geistliche Obergewalt des Bischofs von Rom auf allen Gebieten kirchlichen Lebens zur aktiven Wirkung zu bringen, ward jetzt erreicht. Der Papst ist der unumschränkte Herr der Gesamtkirche, er übt als oberster Gesetzgeber, Richter und Verwalter die *plenitudo potestatis* über alle ihre Glieder, Geistliche und Laien, aus. Es entsprach auch den Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeit, wenngleich ungünstige Wirkungen da und dort nicht ausblieben, daß das Papsttum mehr und mehr das Zentrum der kirchlichen Verwaltung wurde. Gregor VII schärft in dem berühmten *Dictatus Papae*, der gleichsam sein Regierungsprogramm enthält (vgl. § 104, 2), den Grundsatz Pseudoisidors (§ 87, 4) ein, daß die *maiores causae* jeder Kirche dem Apostolischen Stuhle zur Entscheidung vorzulegen seien (*Dict.* 21). Er erklärte in jenem Dokumente ferner: der *Romanus Pontifex* habe als einziger das Recht, „allgemeiner Bischof“ (*episcopus universalis*) genannt zu werden (2), er allein könne Bischöfe — auch abwesende — absetzen, wieder einsetzen oder aus dringenden Gründen versetzen (3, 5, 13), der Kirche neue Gesetze geben, Abteien errichten, Bistümer teilen und vereinigen (7), durch seine Legaten den Synoden präsidieren (4), allgemeine Synoden berufen (16), Geistliche für jede Kirche weihen (14), Appellationen von überallher annehmen (20); seine Entscheidung sei unverbrüchlich und endgültig (18), er richte alle, dürfe aber von niemandem gerichtet werden (19; vgl. § 64, 1). Auf der von Gregor VII beschrittenen Bahn bewegte sich die gesetzgeberische und verwaltende Tätigkeit der bedeutenden Päpste des 12. und 13. Jahrhunderts weiter. Seit Innocenz III betrachtete man die Kirche als eine universale absolute Monarchie und erklärte sie als die legitime Nachfolgerin des *Imperium Romanum*; sie ist der Idealstaat, die *Civitas Dei* auf Erden.

¹ Lit. s. vor § 95 (namentlich Sägmüller, Hinschius, Werminghoff, Stutz). A. M. Koeniger, Grundriß einer Gesch. des kath. KR. 1919. J. B. Sägmüller, Die Idee von der Kirche als *Imperium Romanum* im kanon. Recht, ThQ 1898, 50/80.

2. Im einzelnen gelangte die Machtsteigerung des Papsttums und die Zentralisierung der kirchlichen Verwaltung besonders in folgenden Punkten zum Ausdruck:

a) Der Name *Papa*, wenn auch schon Jahrhunderte lang im Gebrauch (s. § 64, 2), erhielt jetzt die volle und ausschließliche Bedeutung, die ihm fortan eigen ist. Gregor VII erklärt (Dict. 11): *Quod hoc unicum est nomen in mundo*. Ihm zufolge wird der kanonisch gewählte Papst durch die Verdienste des hl. Petrus sogar unzweifelhaft heilig (Dict. 23); er allein (unter den geistlichen Würdenträgern) darf kaiserliche Insignien tragen (Dict. 8). Als Sinnbild seiner Regierungsgewalt gebrauchte der Papst bei feierlichen (nichtliturgischen) Anlässen seit dem 11. Jh. eine besondere helmartige Kopfbedeckung, die *Tia ra* (regnum). Sie hatte anfangs nur einen oder zwei, seit Bonifatius VIII oder Klemens V aber drei Kronreifen (*coronae*) und wird darnach *triregnum* genannt. — E. Müntz, *La tiare pontificale*, Paris 1897. J. Braun, *Die liturg. Gewandung* 1907, 498 ff. C. Sachse, *ZKG* 35, 1914, 481/501; vgl. dazu A. Hofmeister, *Hist. Z.* 114, 1915, 671 f.

b) Die schon im christlichen Altertum herrschende Überzeugung, daß der römischen Kirche eine maßgebende Lehrautorität für die ganze Kirche zukomme (Irenäus v. Lyon, s. § 21, 2), daß sie in Sachen des Glaubens niemals geirrt habe (*Formula Hormisdæ* 519, s. § 55, 4), noch jemals irren werde (P. Agatho 680, s. § 59, 3), verfestigte sich jetzt. Gregor VII stellte den Satz auf (Dict. 22): *Quod Romana ecclesia nunquam erravit nec imperpetuum scriptura testante* (Luk. 22, 32) *errabit*. Thomas von Aquin, der Fürst der Scholastik, spricht die lehramtliche Unfehlbarkeit des ‚*Vicarius Christi*‘ in einer für die Folgezeit entscheidenden Weise als Lehrsatz aus (*Summa theol.* 2, 2 q. 1 a. 10). Die Kanonisation als heilig verehrter Personen wurde von Alexander III (1170) und die Approbation neuer Reliquien durch die 4. Lateransynode 1215 can. 62 dem Papste vorbehalten (vgl. § 100, 3). Seit dem 12. Jh. reservierten die Päpste eine Anzahl besonders schwerer Vergehen ihrer eigenen Lossprechungsgewalt (*Reservatfälle*). Eine summarische Zusammenstellung der päpstlichen Zensuren, später Abendmahlsbulle genannt, weil sie vornehmlich am Gründonnerstag (*In coena Domini*) verkündet wurde, geht in ihrer ältesten Form an den Anfang des 13. Jahrh. zurück. Zur Absolvierung der dem Papste vorbehaltenen Sünden entstand um dieselbe Zeit ein besonderer römischer Gerichtshof, die Apostolische Pönitentiarie. — E. Göller, *Die päpstl. Pönitentiarie bis Pius V.*, 2 Bde 1907/11; *Internat. Wochenschrift* 1910, 337 ff. 363 ff.

c) Die allgemeinen Synoden, früher durch die Kaiser berufen und bestätigt, werden nunmehr, ihrem Wesen als kirchliche Versammlungen und den geänderten Zeitverhältnissen entsprechend, allein von den Päpsten einberufen, geleitet und sanktioniert. P. Gregor VII erklärt (Dict. 16): *Quod nulla synodus absque praecepto eius [papae] debet generalis vocari*. Der Versuch Friedrich Barbarossas, während des Papstschemas die Synodalrechte der alten Kaiser wieder in Anspruch zu nehmen (Synode von Pavia 1160, s. § 107, 3), scheiterte. Das IX. bis XII. allgemeine Konzil fand im Lateran zu Rom statt (1123, 1139, 1179, 1215), das XIII. u. XIV. zu Lyon (1245, 1274). — Hefele u. Hefele-Leclercq V–VI. A. Hauck, *die Rezeption u. Umwandlung der allg. Synode im MA.*, *HistVS* 10, 1907, 465/82. G. Tangl, *Die Teilnehmer an den allg. Konzilien des MA.* 1922.

d) Zur Erledigung der immer mehr anwachsenden Geschäfte bediente sich der Papst einer steigenden Zahl von Gehilfen und Beamten, für deren Gesamtheit seit dem 11. Jh. die Bezeichnung *Curia Romana* üblich ward. Unter den sich bildenden kurialen Behörden traten besonders hervor: die päpstliche Kanzlei für die Ausfertigung der Urkunden, die Apostolische Kammer für Finanzwesen und Verwaltungsangelegenheiten, die Pönitentiarie für Absolutionen und Dispensationen (s. oben Nr. b), die Rota Romana für

die kirchlichen Prozesse. Die erste Stelle unter den Gehilfen des Papstes nahmen die **Kardinäle** (vgl. § 103, 3) ein. Zwar sank ihre Zahl (im 11. Jh. waren es über 50, im 12. u. 13. Jh. nur mehr 20—30, ja mehrfach noch weniger), aber ihre Bedeutung wuchs. In der Hand des Kardinalskollegiums lag nicht nur die Verwaltung der Kirche bei Erledigung des päpstlichen Stuhles und die Papstwahl (s. § 103, 5), sondern auch ein beträchtlicher Anteil an der Kirchenregierung selbst. Wichtigere Angelegenheiten wurden in den Konsistorien, d. h. in Beratungen des Papstes mit den Kardinälen entschieden. Aus ihrer Zahl wurden ferner gewöhnlich die päpstlichen Legaten gewählt, die seit der Mitte des 11. Jh. häufiger zur Betreibung der Kirchenreform und zu kirchenpolitischen Missionen verschiedenster Art ausgesandt wurden. Da sie mit der stellvertretenden Regierungsgewalt des Papstes betraut sind, heißen diese Kardinallegaten seit dem Ende des 12. Jh. *legati a latere*. Eben damals, unter Innocenz III, erreichte das Legatenwesen im Dienste der päpstlichen Politik seinen Gipfelpunkt. Seit dem 12. Jh. gingen die Kardinäle an Ansehen und Rang allen andern kirchlichen Würdenträgern, auch den Erzbischöfen, voran; sie versuchten sogar bereits eine selbständigere Stellung neben dem Papst und eine Art von Mitregierungsrecht zu erlangen. Innocenz IV verlieh ihnen als Auszeichnung den roten Hut (1245), Bonifatius VIII, wenn nicht erst Paul II (1464), den Purpurmantel. Vorsteher des heiligen Kollegiums ist seit dem 13. Jh. jeweils der Kardinalbischof von Ostia. — Lit. über die Kardinäle s. § 103, 3 (namentlich Sägmüller u. dazu ders. in ThQ 1901, 45/93; 1906, 595/615. J. Lulvès, QFitalAB 13, 1910, 73/102 u. MÖG 35, 1914, 455/83 (Machtbestrebungen d. Kardinalskolleg.). M. Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500, 1894; ders. in NA 43, 1922, 553/78. H. Grauert, Magister Heinrich der Poet in Würzburg († 1265) u. die röm. Kurie, Abh. München 27, 1912. E. Schelenz, Studien z. Gesch. des Kardinalats im 13. u. 14. Jh., Diss. 1913. Eg. Schneider, Die röm. Rota 1914. R. L. Poole, Lectures on the History of the Papal Chancery down to Innocent III, Cambr. 1915. J. Schnack, Richard v. Cluny u. s. Chronik (Beiträge z. Gesch. d. Kardinalskolleg. u. Papsttums im 12./13. Jh.) 1921. — C. Frommel, Die päpstl. Legatengewalt in Deutschl. während d. 10./12. Jh. 1898. K. Rueß, Die rechtl. Stellung der päpstl. Legaten bis Bonif. VIII, 1912. O. Schumann, Die päpstl. Legaten in Deutschl. zur Zeit Heinrichs IV u. V, Diss. 1912. J. Bachmann, Die päpstl. Legaten in Deutschl. u. Skandinavien 1125/59, 1913. H. Zimmermann, Die päpstl. Legation in der 1. Hälfte des 13. Jh., 1913; Kirchengeschichtl. Festgabe f. A. de Waal 1913, 103/19. H. Tillmann, Die päpstl. Legaten in England (bis 1218), Diss. 1926. I. Friedländer, Die päpstl. Legaten in Deutschland u. Italien 1181/98, 1928.

e) Manche der bisher von den Erzbischöfen und Provinzialsynoden geübten Rechte gingen jetzt endgültig auf den Papst über, vgl. Gregors VII Dict. 3, 4, 5, 7, 13, 21 (s. o. Nr. 1). In vielen Fällen griffen die Päpste in die Bischofswahl ein und verlangten seit dem 13. Jh., daß sie nicht ohne ihre oder ihrer Legaten Zustimmung getätigt werde. Die Erzbischöfe hatten das *Pallium* (§ 71, 4) schon seit dem 9. Jh. innerhalb dreier Monate nach der Weihe vom Papst zu erbitten, seit der Mitte des 11. Jh. persönlich in Rom abzuholen. Ein besonderer Obedienzzeit gegenüber dem Papste wurde von den Metropolitane allgemeiner seit dem Anfang des 12. Jh., von einzelnen schon früher verlangt; Gregor IX schrieb ihnen denselben 1234 gesetzlich vor. Zu periodischer *Visitatio liminum* SS. Apostolorum mit Rechenschaftsablegung mußten sie sich seit Paschalis II (c. 1100) eidlich verpflichten. Mit der päpstlichen Konfirmation ging die Auflage des Obedienzoides und der *Visitatio liminum* im 15. Jh. (Konstanzer Konkordat von 1418 c. 2) auch auf die Bischöfe über. Vgl. J. B. Sägmüller, Die Vis. lim. bis Bonif. VIII, ThQ 1900, 69/117; J. Pater, Die bischöfl. Vis. lim. SS. Apost. 1914. — Das Recht des päpstl. Stuhles, von überallher uneingeschränkt Appellationen anzunehmen, wurde schon von Gregor VII scharf betont (Dict. 20: *Quod nullus audeat condemnare apostolicam sedem appellantem*). Da sich

aber die Appellationen nach Rom schon im Laufe des 12. Jh. ungebührlich mehrten und allerlei Mißstände dabei auftraten, erhoben der hl. Bernhard (De consid., vgl. § 106, 5) und andere Geistesmänner jener und der folgenden Zeit wiederholt ihre warnende Stimme gegen zu weite Ausdehnung derselben.

f) Mit der Vermehrung der Aufgaben und des Personals an der Kurie mußten notwendig auch deren Einnahmequellen gesteigert werden. Als solche kamen hauptsächlich in Betracht: 1. der Census, bestehend aus den Erträgen des Kirchenstaates und der sonstigen Güter der römischen Kirche, den Abgaben der exemten oder in päpstlichem Schutz stehenden Klöster und Kirchen (vgl. § 101, 2), den Zinsen der dem Papste lehenspflichtigen Fürsten und Länder (Unteritalien und Sizilien, Korsika, Sardinien, England) und dem Peterspfennig, der aus England, Polen, Ungarn und den skandinavischen Ländern einlief (vgl. § 44, 4; 81, 2; 82, 4); 2. die Palliengelder der Erzbischöfe und namentlich die *Servitia communia*, welche Bischöfe und Äbte bei ihrer Ernennung oder Bestätigung durch den Papst in der Höhe von einem Drittel des ersten Jahreseinkommens zu zahlen hatten; 3. die *Visitationes*, das sind die bei der pflichtmäßigen Rechenschaftsablage der Erzbischöfe in Rom (s. o. Nr. e) zu entrichtenden Gebühren. — P. Nikolaus IV sprach dem Kardinalskollegium 1289 die Hälfte aller wichtigeren Einkünfte der Kurie zu und räumte ihm auch eine Mitwirkung bei Einsetzung der Rektoren in den Ländern des Kirchenstaates sowie bei Aufstellung der Kollektoren ein, welche die gemeinsamen Einkünfte zu erheben hatten. — *Liber censuum Romanae Ecclesiae* [1192 von dem päpstlichen Schatzmeister (*camerarius*) Cencius Savelli, später P. Honorius III, verfaßt] edd. P. Fabre et L. Duchesne I—II, 1, Paris 1889/1910. P. Fabre, *Étude sur le liber censuum*, Paris 1892. J. P. Kirsch, *Die Finanzverwaltung des Kardinalskolleg.* im 13. u. 14. Jh. 1895. P. M. Baumgarten, *Untersuch. u. Urkunden über die Camera Collegii Cardinalium* (1295/1437) 1898; *Aus Kanzlei und Kammer, zur kurialen Hof- u. Verwaltungsgesch.* im 13./15. Jh. 1907; *Von der Apost. Kanzlei* im 13./15. Jh. 1908. A. Gottlob, *Die Servitentaxe* im 13. Jh., 1903. L. Dehio, *Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch.* 8, 1910, 56/78 (Übergang zur Geldbesoldung an d. Kurie).

g) Aber noch in anderer Weise als durch Steuern und Abgaben sollten die auswärtigen Kirchen die römische unterstützen. Indem die Päpste von der ihnen zustehenden „Fülle der Gewalt“ Gebrauch machten, übten sie auf die Besetzung von hohen und niederen Kirchenstellen in fremden Diözesen einen stets wachsenden Einfluß aus. Beschränkten sie sich anfangs (seit Innocenz II 1137) auf Bitten (*preces*) um die Versorgung bestimmter von ihnen empfohlenen Kandidaten mit Benefizien, so wurden daraus bald Anweisungen oder Befehle (*mandata*). Im Laufe des 13. Jh. entwickelte sich die oberste Ämtergewalt des Papstes zu einem ausgedehnten System von Provisionen, Postulationen, Exspektanzen (Anwartschaften) und Reservationen. Klemens IV sprach den Grundsatz aus (1265), daß dem Papste die *plenaria dispositio* über sämtliche Kirchenstellen zukomme. In vielen Fällen war das direkte Eingreifen der Kurie in die Pfründenverleihung sicherlich wohl berechtigt und von guten Folgen, indem es tüchtigen Geistlichen die gebührende Anerkennung und Belohnung brachte, die ihnen sonst nicht zuteil geworden wäre; andererseits wurde es doch auch eine Ursache mancher Mißstände und ein Quell der Unzufriedenheit. Die Engländer beschwerten sich bereits auf dem allgemeinen Konzil von Lyon 1245 (§ 124, 5) darüber, daß viele ihrer Kirchenstellen in den Händen von Italienern seien, und ähnliche Klagen wurden in der nächsten Zeit wiederholt erneuert. — Vgl. Sägmüller, *KR.* I³, 351 ff. (Lit.). H. Baier, *Päpstl. Provisionen f. niedere Pfründen* bis 1304, 1911.

3. Mit der Steigerung und Vereinheitlichung der kirchlichen Macht trat nun auch das Verlangen nach Weiterbildung und zuverlässiger Kodifizierung des **kanonischen Rechtes** stärker als bisher hervor und diente jener wiederum zur bedeutsamen Stütze. In der Zeit des Investiturstreites veranstalteten

kirchenrechtliche Sammlungen namentlich Anselm d. J. (II), B. von Lucca († 1086), der Kardinal Deusdedit (1087) und Ivo, B. von Chartres (1095; PL 161/62; vgl. L. Schmidt, *Der hl. Ivo* 1911; Bliemetzrieder, *Sb.* Wien 182, 6, 1917). Doch entsprachen sie den fortschreitenden Bedürfnissen der Praxis und Wissenschaft nur wenig. Größere Fortschritte wurden zuerst in Bologna gemacht, wo der „Legist“ Innerius eine berühmte Schule des römischen Rechtes begründet hatte (1084). Der Kamaldulensermonch Gratian im 12. Jh. behandelte ebendort erstmals das kanonische Recht nach dialektischer Methode (§ 121, 1) als eine von der allgemeinen Theologie gesonderte Wissenschaft. Er sammelte und sichtete den zerstreuten kirchlichen Rechtsstoff bald nach 1140 in einer *Concordia discordantium canonum*, später gewöhnlich *Decretum Gratiani* genannt. Das Werk, obwohl nur eine Privatarbeit, erlangte wegen seiner praktischen Brauchbarkeit in den Schulen der „Dekretisten“ und „Glossatoren“ und bei den kirchlichen Gerichten hohes Ansehen und verdrängte die älteren Sammlungen. Bei der reichen gesetzgeberischen Tätigkeit der Päpste des 12. und 13. Jh. stellte sich aber bald das Bedürfnis heraus, auch ihre Dekretalen zu sammeln. Dies geschah nach verschiedenen Vorgängen im Auftrag Gregors IX durch den gelehrten Dominikaner Raimund von Pennaforte (*Liber extra sc. decretum Gratiani* oder *Decretales Gregorii IX* in 5 Büchern 1234), ferner unter Bonifatius VIII (*Liber sextus* 1298) und Klemens V (*Clementinae sc. constitutiones* 1314 bzw. 1317). Zu diesen offiziellen und authentischen kirchlichen Gesetzbüchern kamen noch die Privatsammlungen der *Extravagantes* (sc. *decretales*) Johanns XXII (um 1317) und der *Extravagantes communes* (bis 1484). Durch die Druckausgaben, erstmals von dem französischen Rechtsgelehrten Jean Chappuis zu Paris kurz vor 1500, wurden diese 5 bzw. 6 Sammlungen formell vereinigt und bilden so zusammen das *Corpus iuris canonici* (offizielle Benennung seit Gregor XIII 1580). Es enthält den klassischen Ausdruck der kirchlichen und päpstlichen Rechtsidee und zeigt als Ganzes genommen „einen einheitlichen großen Zug, eine seltene technische Vollendung sowie eine wunderbare Geschmeidigkeit und Anpassungsfähigkeit“ (U. Stutz). — Ausgabe der *Collectio canonum* Anselms von Fr. Thäner 1906 ff., jener Deusdedit's von P. Martinucci, Venet. 1869 und besser von V. Wolf von Glanvell I 1905 (vgl. dazu W. Peitz, *Sb.* Wien 165, 1911, 133 ff. 246 ff.), der Panormia und anderer Schriften Ivos in PL 161. Beste Ausgabe des *Corpus iuris can.* von E. Friedberg, 2 Bde 1875/81. J. F. Schulte, *Gesch. der Quellen u. Lit. des kanon. Rechts*, 3 Bde 1875/80. F. Laurin, *Introductio in Corpus iur. can.* 1889. R. Sohm, *Das altkathol. KR. u. das Dekret Gratians* 1916. U. Stutz, *Die Zisterzienser wider Gratians Dekret*, ZRG kan. Abt. 9, 1919, 63/98. F. Gillmann, *Einteilung und System des Gratian. Dekrets* 1926 (aus AkKR 1926, 472 ff.). W. Holtzmann, *Beiträge zu den Dekretalensammlungen des 12. Jh.*, ZRG kan. Abt. 16, 1927, 37/115. H. v. Schubert, *Der Kampf des geistl. u. weltl. Rechts* 1927. Weiteres bei Sägmüller, KR. I⁴, 228 ff.

§ 111.

Das Verhältnis von Kirche und Staat¹.

1. Das Verhältnis der geistlichen und der weltlichen Gewalt, von Kirche und Staat, Papsttum und Kaisertum zueinander hat im Laufe der Jahrhunderte starke Wandlungen durchgemacht.

¹ J. Hergenröther, *Kath. Kirche und christl. Staat in ihrer geschichtl. Entwicklung* 1872, ³ 1873 76. O. Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht* III, 1881, 518 ff. R. W. and A. J. Carlyle, *History of Mediaeval Political Theory in the West* I - V (bis 13. Jh.), Lond. 1903/28, I² 1927. A. L. Smith, *Church and State in the Middle Ages*, Oxf. 1913. Al. Dempf, *Sacrum Imperium, Geschichts- u. Staatsphilosophie des MA.* 1929. A. Hauck, *Der Gedanke der*

Schon im christlichen Altertum verglich man diese beiden Mächte mit Seele und Leib, Himmel und Erde, stellte also die geistliche Gewalt über die weltliche. So namentlich P. Gelasius I (494) in einem im Mittelalter viel zitierten Schreiben an Kaiser Anastasius (s. § 64, 5). Aber diese Schätzung war doch mehr ideell-ethischer als praktisch-rechtlicher Natur; in Wirklichkeit galten beide Gewalten im allgemeinen als von einander unabhängig und ihr einträchtiges Zusammenwirken als eine Grundbedingung für die menschliche Wohlfahrt. Wenn durch die Gunst der Verhältnisse die eine sich über die andere erhob, so war es zunächst die potestas saecularis und zwar nicht bloß im griechischen Orient, wo das Staatskirchentum bzw. der Cäsaropapismus eingewurzeltes Regierungssystem war (so namentlich in der Zeit Justinians [§ 58, 1] und des Bilderstreites [§ 92]), sondern mit wenig Ausnahmen auch im Abendlande. Dies zeigte sich besonders in der Bestätigung der Papstwahl durch die ostgotischen und byzantinischen Herrscher (§ 60, 3; 64, 6), wie später durch die deutschen Kaiser bis auf Gregor VII (§ 86, 6; 104, 1), in der beherrschenden Stellung Karls d. Gr. gegenüber der fränkischen Kirche und dem Papsttum (§ 86, 2) und in dem bestimmenden Eingreifen der Ottonen (§ 88, 5. 6) und des Saliers Heinrich III (§ 88, 7; 103, 1) in die Besetzung des päpstlichen Stuhles. Es war mehr eine vorübergehende Episode, wenngleich für die Zukunft bedeutungsvoll genug, daß P. Nikolaus I (858–67) die Einmischung der weltlichen Machthaber in die kirchlichen Verhältnisse zurückwies und eine direktive Gewalt des Papsttums über Fürsten und Völker mit Erfolg geltend machte (§ 87, 3). Mit der Reformbewegung des 11. Jahrh. vollzieht sich aber ein durchgreifender Wechsel. Im Investiturstreit streifte die Kirche die Bevormundung durch den Staat ab und der große Papst Gregor VII beanspruchte im vollen Bewußtsein der Vor-

päpstl. Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII, 1904; Deutschland u. die päpstl. Weltherrschaft. 1910. J. Schmidlin, Die geschichtsphilos. u. kirchenpolit. Weltanschauung Ottos v. Freising 1906. E. Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des MA. 1908. K. Burdach, Vom MA. zur Reformation II, 1, 1913, 213 ff. J. v. Kozłowski, Kirche u. Staat u. Kirchenstaat nach d. hl. Bernhard v. Clairv., Diss. Freiburg in d. Schweiz 1916. Wilh. Müller, Der Staat in s. Beziehungen z. sittl. Ordnung bei Thomas v. Aquin 1916. O. Schilling, Die Staats- u. Soziallehre des hl. Thomas v. Aquin 1923. W. Arendt, Die Staats- u. Gesellschaftslehre Alberts d. Gr. 1929. H. Finke, Weltimperialismus u. nationale Regungen im späteren MA. 1916 (Rede). E. Bernheim, Mittelalterl. Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik u. Geschichtsschreibung I 1918. A. Fliche, La Réforme grégorienne, 2 vol. Louvain-Paris 1924/25. P. Richard, La monarchie Pontificale jusqu'au concile de Trente, RHE 20, 1924, 413/56. J. Rivière, Le problème de l'Église et de l'État au temps de Philippe le Bel, Paris 1926. E. Voosen, Papauté et pouvoir civil à l'époque de Grégoire VII, Thèse Louvain 1927. Vgl. auch die Lit. bei § 86, 4 (S. 31) u. § 95 (S. 70), ferner bei Sägmüller, KR. I⁴, 78 ff. u. A. Werminghoff, Verfassungsgesch. ²1913, 40 ff. 194 ff.

rechte und Aufgaben des Apostolischen Stuhles, auf Grundgedanken Augustins und Gregors d. Gr. fußend und weiterbauend, den Vorrang des Papsttums über das Kaisertum und die andern weltlichen Mächte.

2. **Gregor VII**, dessen Anschauungen über das Verhältnis von Kirche und Staat viel umstritten sind, geht aus von der durch Christus dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern verliehenen uneingeschränkten Binde- und Lösegewalt (Matth. 16, 19). Wenn der Apostolische Stuhl, so fragt er, kraft göttlichen Rechtes über die geistlichen Dinge (*spiritualia*) richtet, warum nicht auch über die *saecularia* (Reg. IV, 2; IV, 21; VII, 14a; VIII, 21)? Den Apostel Petrus hat Christus, der König der Glorie, ja zum Fürsten über die Reiche der Welt eingesetzt (*principem super regna mundi constituit*, Reg. I, 63). Die geistliche Gewalt stammt nach Gregor unmittelbar von Gott, die weltliche dagegen hat ihren Ursprung in dem menschlichen Hochmut (*illam superbia humana repperit, hanc divina pietas instituit*, Reg. IV, 2), und sie ist tief in Ungerechtigkeit und Frevel hinein verflochten (l. c. und Reg. VIII, 21, beides programmatische Sendschreiben Gregors an B. Hermann von Metz von 1076 und 1081). Damit will Gregor aber nicht, wie oft behauptet wurde, den Staat an sich als Werk des Teufels und der Sünde bezeichnen, denn er hat hier nur die ursprüngliche Entstehung des heidnischen Staates im Auge bzw. auf christlichem Boden die *Civitas terrena s. diaboli*, d. h. die widerchristliche Herrschaft ungerechter stolzer Fürsten, die nur das Ihre suchen, nicht der Sache Gottes dienen. Auch er ist überzeugt, daß die apostolica und regia potestas gleich Sonne und Mond von Gott der Welt zur Regierung zugeteilt seien (Schreiben an K. Wilhelm von England 1080, Reg. VII, 25), und die Eintracht der beiden Gewalten zum Heile der Christenheit ist sein auch im Kampfe stets betontes Ziel. Aus dem obersten Hirten- und Richteramt des Papstes folgert Gregor aber die Befugnis des Papstes, ungerechte Fürsten zu exkommunizieren und, da der Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft die Regierung faktisch unmöglich machte, sie abzusetzen und die Untertanen des Treueides zu entbinden, ihre Herrschaft und Güter andern zu übergeben (Dict. 12, 27 [vgl. § 104, 2]; Reg. VII, 14a). Man wird seine Gesamtanschauung über die Beziehung beider Gewalten zueinander wohl im Sinne einer *potestas directa ecclesiae in temporalia* zu verstehen haben, nicht bloß einer *potestas indirecta* oder *ratione peccati*, wie die seit dem Anfang des 13. Jh. bei den Kanonisten üblichen Ausdrücke lauten. Jedenfalls erhoben jenen Anspruch unter Berufung auf die angebliche *Donatio Constantini* (§ 85, 3) die Päpste Gregor IX und Innocenz IV im Kampfe mit Kaiser Friedrich II (§ 124) und Bonifatius VIII in der Bulle *Unam sanctam* von 1302 gegenüber König Philipp dem Schönen von Frankreich (§ 137, 3). — S. die Lit. oben u. bei § 104. Ferner: O. Meine, Gregors VII Auffassung vom Fürstenamt, Diss. 1907. Joh. Lange, Das Staatensystem Gregors VII auf Grund des augustini. Begriffs von der *‘Libertas Ecclesiae’*, Diss. 1915. V. Cathrein, Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsgesch. 10, 1917, 340 ff.; 11, 1918, 230 ff. (Gregors VII Lehre vom Staat). G. Herzfeld, HistVS 19, 1920, 205/30 (Gregors VII Strafverfahren). E. Bernheim, Mittelalt. Zeitsanschauungen (s. o.) I, 203 ff. E. W. Meyer, Staatstheorien P. Innocenz' III, 1919.

3. Die Neugestaltung der kirchenpolitischen Verhältnisse, die Gregor VII anbahnte, das System der Hierokratie oder Kirchenstaatshoheit, wie man es nennen kann, gewann im Laufe des 12. und 13. Jahrh. noch an Kraft und Leben und wurde durch hervorragende Päpste und geschulte Kanonisten wie Alexander III, Innocenz III, Gregor IX, Innocenz IV und Bonifatius VIII theoretisch und praktisch mit Eifer und meist mit

Erfolg vertreten. Man verglich jetzt Papsttum und Kaisertum gerne mit Sonne und Mond, Gold und Blei und entwickelte die schon bei dem hl. Bernhard grundgelegte Zweischwerthetheorie: der Kirche stehe das geistliche und weltliche Schwert zur Verfügung (allegorische Deutung von Luk. 22, 38); das erstere führe sie selbst, das letztere der Kaiser und die Fürsten nach ihrem Wink und Willen. Schließlich wird die weltliche Gewalt von streng kurialistischer Seite nur mehr als Ausfluß der geistlichen Allgewalt, das Imperium als päpstliches Amtslehen, der Kaiser lediglich als Mandatar (*vicarius*) des Papstes betrachtet. Diese je nach dem Wechsel der Dinge im Hochmittelalter mehr oder weniger verwirklichten Anschauungen und Ansprüche legten eine ungeheure Fülle politischer Macht, eine wahre Weltmachtstellung in die Hand des Papstes. Sie war zwar nicht unbestritten; denn der papalistischen oder guelfischen Anschauung stand die kaiserliche oder ghibellinische Auffassung von der Koordination des Staates und der Kirche und der Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt von der geistlichen gegenüber. Aber doch wurde die politische Superiorität des Papsttums geraume Zeit in den weitesten Kreisen anerkannt und im allgemeinen von dem Vertrauen des Abendlandes getragen. Sie hat die große Aufgabe erfüllt, die Völker zu idealen Zielen zu einigen, sie mit den christlichen Ideen zu durchdringen und vor der Ausbeutung durch egoistische Machthaber zu schützen. Aber weil nur zeitgeschichtlich bedingt und nicht im Wesen der Kirche selbst begründet, mußte sie mit dem beginnenden Verfall des mittelalterlichen Universalismus allmählich zurücktreten und andern Auffassungen über das Verhältnis der beiden höchsten Gewalten Platz machen.

4. Der Vorrang des Papstes über die Fürsten erhielt seinen symbolischen Ausdruck durch die Ehrendienste des Fußkusses und Steigbügelhaltens (*officium stratoris et marscalci*). Während die erstere Huldigung früher auch andern Bischöfen erwiesen wurde, heißt es jetzt im *Dictatus Gregors VII* (Nr. 9): *Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur*; die anfängliche Weigerung Friedrichs I zu Sutri 1155, den zuerst Stephan II durch Pippin 754 geleisteten Marschallsdienst ebenfalls zu erfüllen, rief einen nicht unbedeutenden Streit hervor (§ 107, 1). Was das Verhältnis des Papsttums zum deutschen Königtum und Kaisertum im besonderen anlangt, so herrschte seit Innocenz III allgemein die Anschauung, daß P. Leo III die Kaiserwürde von den Griechen auf die Franken übertragen habe (vgl. § 86, 5). Der Papst erhob daher auch den Anspruch auf Prüfung und Bestätigung der deutschen Königswahl und auf die Reichsverwaltung in Italien während der Erledigung der Kaiserwürde; das Wahlrecht der deutschen Fürsten wurde sogar als stets widerwärtiges Zugeständnis der Kurie betrachtet. Vor der Krönung hatte der Kaiser dem Papste einen Schutzseid und einen Treu- oder Sicherheitseid (*iuramentum fidelitatis, securitatis*) zu leisten. Wesentlich auf Grund der sog. *Donatio Constantini* (§ 85, 3) und des Eingreifens Innocenz' III in die deutsche Doppelwahl von 1198 (§ 123, 3) wurde der kaiserliche Treuseid von den führenden Kanonisten des 13. Jh. als eigentlicher Lehenseid erklärt, eine Auffassung, die Klemens V 1314 hinsichtlich des Eides Heinrichs VII und seiner Vorgänger durch die *Bulle Romani principes* (*Corpus iur. can. c. un. in Clem. de*

jureur. II, 9) ausdrücklich bestätigte. Einzelne Theologen und Kanonisten seit dem 13. Jh. nennen den Papst sogar überschwänglich ‚quodammodo Deus‘ und reden vom ‚Dominus Deus noster Papa‘; noch auf dem 5. Laterankonzil 1512 wird Julius II als ‚alter Deus in terris‘ apostrophiert. Doch wird auch vom Kaiser gelegentlich die Bezeichnung Deus gebraucht. — Vgl. außer der oben zitierten Lit. noch: E. Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation u. Approbation bei d. deutschen Königswahlen (1077/1379), 1886. V. Domeier, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige (c. 1050/1300) 1897. K. G. Hugelmann, Die deutsche Königswahl im Corp. iur. can. 1909. Fr. Baethgen, Der Anspruch des Papstes auf das Reichsvikariat, ZRG kan. Abt. 10, 1920, 168/268. W. Neumann, Die deutschen Königswahlen u. der päpstl. Machtanspruch während des Interregnums (1257/73) 1921. R. Holtzmann, Der Kaiser als Marschall des Papstes 1928. — A. Diemand, Das Zeremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I bis Friedrich II, 1894. H. Günter, Die röm. Königseide der deutschen Kaiser 1915 (Kleine Texte 132); ders. in Festschrift D. Schäfer 1915, 6/39. E. Eichmann, Der röm. Eid der deutschen Könige, ZRG kan. Abt. 6, 1916, 141/205; Königs- u. Bischofsweihe, Sb. München 1928, 6 (weitere Arbeiten von Eichmann s. o. S. 31). E. Sperling, Studien zur Gesch. d. Kaiserkrönung u. -weihe 1918. K. G. Hugelmann, Die Wirkungen der Kaiserweihe nach d. Sachsenspiegel, ZRG kan. Abt. 9, 1919, 1/62. — Zu dem Ausdruck Deus Papa: F. Gillmann, AkKR 95, 1915, 266 ff.; J. Rivière, RevSR 2, 1922, 447/51 u. in Miscellanea F. Ehrle II, Roma 1924, 276/89; Sägmüller, KR I⁴, 81 A. 3.

§ 112.

Die Diözesanverwaltung und ihre Organe¹.

1. Während das bischöfliche Amt in dieser Periode an staatspolitischer Bedeutung noch weiter gewann und die meisten Prälaten im deutschen Reiche vollkommene Territorialfürsten wurden (s. § 97, 1; 124, 1), minderten sich die kirchliche Selbständigkeit und der Machtbereich des Bischofs nicht nur durch die Ausdehnung der päpstlichen Gewalt (§ 110), sondern auch noch in anderer Weise. Denn es wuchs nun der Einfluß der **Domkapitel**, d. h. der Körperschaften der dauernd an der bischöflichen Kathedrale angestellten Kleriker, von denen die eine und andere während der allgemeinen Reformbewegung im 11. und 12. Jahrh. nach älterem Muster (§ 95, 4) die *vita communis* wieder aufnahm (weiteres s. § 117, 1). Man nannte

¹ Lit. s. vor § 95 u. 110. G. v. Below, Die Entstehung des ausschließl. Wahlrechts der Domkapitel 1883. Ph. Schneider, Die bischöfl. Domkapitel 1885. J. B. Sägmüller, Die Bischofswahl bei Gratian 1908; ThQ 1915, 321/36. A. Desprairies, L'élection des évêques par les chapitres au XIII^e siècle, Paris 1922. H. Bastgen, Die Gesch. d. Trierer Domkapitels im MA. 1910. N. Hilling, Die Offiziale der Bischöfe v. Halberstadt im MA. 1911. J. Krieg, Der Kampf d. Bischöfe gegen d. Archidiakonen im Bist. Würzburg 1914. O. Riedner, Die geistl. Gerichtshöfe zu Speier im MA. II 1915. U. Berlière, Les évêques auxiliaires de Liège, Maredsous 1919 (aus RevBén 1918/9). E. Fournier, Les origines du vicaire général, Paris 1922. L. Santifaller, Das Brixener Domkapitel in s. persönl. Zusammensetzung im MA., 2 Bde 1924/25. H. Foerster, ZRG kan. Abt. 11, 1921, 254/350 (d. erzbischöfl. Offizialatsgericht zu Köln). P. Kirn, Der mittelalterl. Staat u. das geistl. Gericht, ZRG kan. Abt. 16, 1926, 162/99. Weiteres bei Sägmüller, KR I³, 331 f. 447 ff. u. Werminghoff, Verfassungsgesch. 143 ff.

solche Domherren *canonici regulares* im Unterschied von den weit zahlreicheren *canonici saeculares*. Nachdem das Wormser Konkordat die kanonische Wahl wieder hergestellt hatte, kam die Bischofswahl im Laufe des 12. Jahrh. unter Zurückdrängung des übrigen Klerus und der Laien ausschließlich in die Hände der Kanoniker; das 4. Laterankonzil von 1215 setzt in can. 24 diesen Prozeß bereits als abgeschlossen voraus. Die Domherren wurden ferner die alleinberechtigten Ratgeber des Bischofs. Ähnlich wie die Kardinäle an der Kurie ihre Befugnisse erweiterten (§ 110, 2d), erlangten sie selbst ein gewisses Recht zur Mitwirkung an der Diözesanverwaltung: in wichtigen Angelegenheiten war der Bischof an ihre Zustimmung (*consensus*) gebunden oder hatte wenigstens ihren Rat (*consilium*) einzuholen; bei Erledigung des Stuhles leiteten sie das Bistum. Seit dem Beginn des 13. Jahrh. wurde der zu wählende Bischof nicht selten von seinen Wählern durch besondere Abmachungen, sog. Wahlkapitulationen, zum Schaden seiner Rechte und Einkünfte gebunden. An vielen Domstiftern war adelige Geburt Bedingung der Aufnahme; denn je mehr sich die landesherrliche Hoheit der Bischöfe entwickelte und je reicher die Kapitelspründen wurden, desto mehr drängte sich der Adel in sie ein. Aus denselben Kreisen gingen natürlich auch die meisten Bischöfe und Äbte hervor. Für das kirchliche Leben hatte dies vielfach schwer schädigende Wirkungen.

2. Da die Bischöfe, namentlich in Deutschland, in ihren oft weit ausgedehnten Diözesen und wegen ihrer vielfältigen Inanspruchnahme durch weltliche Geschäfte den Amtspflichten nur schwer nachkommen konnten, dehnten die Archidiaconen (§ 95, 1), meist Mitglieder des Domkapitels, ihren Wirkungskreis aus. Mit der Zeit nahmen sie, die nur Gehilfen des Bischofs sein sollten, eine selbständige Jurisdiktion in Anspruch und amtierten in eigenem Namen. Sie hielten Sendgerichte und Visitationen ab, übten die Disziplinargewalt über die Pfarrgeistlichkeit und entschieden in streitigen Rechtssachen. Seit der Wende des 12. Jahrh. wurden ihre Befugnisse indessen mehrfach wieder eingeschränkt. Auch fingen die Bischöfe an, für die geistliche Gerichtsbarkeit und Verwaltung eigene delegierte Beamte aufzustellen, die **Offiziale** (*officiales*) oder **Generalvikare** (*vicarii generales*), die als ihre persönlichen Vertrauensmänner in der Diözese wirkten und an die vom Archidiaconalgericht appelliert werden konnte. Infolgedessen verlor dieses erheblich an Bedeutung. Zuletzt entzog das Konzil von Trient den Archidiaconen alle Jurisdiktion bis auf einen geringen Rest. Daher ging dieses Amt in den meisten Diözesen allmählich ein.

3. Zur Unterstützung in den Pontifikalhandlungen schufen sich die Bischöfe für ihre volkreichen Sprengel eigene Gehilfen in den **Weih- oder Titularbischöfen**. Als nämlich bei dem Vordringen der Sarazenen im Orient und in Spanien und später infolge des Mongolensturms in Osteuropa (§ 127, 3) und des Verlustes der Kreuzzugseroberungen in Palästina und Syrien viele Bischöfe von ihren Sitzen vertrieben wurden, weihte man ihnen auch nach ihrem Tode Nachfolger, um die Rechtsansprüche aufrecht zu erhalten, und auch in der Hoffnung, das Verlorene wieder zu gewinnen. Diese sog. *episcopi i. p. i.* (in partibus infidelium), die nur Weihe und Titel, aber kein wirkliches Bischofsamt hatten, traten zu den Bischöfen größerer Diözesen, die der Aushilfe bedurften, in ein näheres Verhältnis. In Deutschland gehörte diese Einrichtung seit dem Ausgang des Mittelalters in vielen Diözesen zum dauernden Bestande.

§ 113.

Das Auftreten großer Volkshäresien. Die Katharer und verwandte Sekten¹.

1. Im Unterschied vom Frühmittelalter, wo Glaubensirrungen im Abendlande nur vereinzelt und in kleineren theologischen Kreisen vorgekommen waren (§ 90), brachen in dieser Periode große antikirchliche Volksbewegungen mit Ungestüm hervor und verbreiteten sich mit unheimlicher Schnelligkeit über einen großen Teil Europas. Es sind teils Ausläufer der alten gnostisch-manichäischen Sekten, teils Neubildungen, die aus Überspannung an sich berechtigter Reformtendenzen oder aus zügelloser Schwarmgeisterei hervorgingen. Das Auftreten solcher volkstümlicher Sekten beweist, daß in jener Zeit trotz allem äußeren Glanz der Kirche und Blühen der kirchlichen Institute doch mancherlei Mängel und Gebrechen nicht fehlten (vgl. dazu § 136, 1). Besonderen Vorschub leisteten der Häresie die von manchen Ernten beklagte Veräußerlichung des religiösen Lebens, der Reichtum, die Üppigkeit, das weltliche Treiben und die Pflichtvergessenheit vieler Geistlichen, das Aufkommen eines selbstbewußten, demokratisch gesinnten Bürgertums in den Städten, die Berührung mit der freigeistigen Philosophie und sittlichen Laxheit des Orients infolge der Kreuzzüge. Die Lage wurde in der 2. Hälfte des 12. Jahrh. in Südfrankreich und Norditalien für die Kirche und die gesamte kirchliche Kultur bereits so bedrohlich, daß Kirche und Staat sich zur kräftigsten Abwehr der Umsturzbewegung erheben mußten.

2. Die bedeutendste Sekte der Zeit ist die der **Katharer**, d. h. der „Reinen“ (καθαροί). Sie hängen offenbar mit der neumanichäischen Häresie der Paulicianer und Bogomilen (§ 91, 3) auf der Balkanhalbinsel zusammen, die auf den Wegen des Handels und der Kreuzzüge nach dem Westen vordrang und sich dort mit den seit alters im geheimen fortwuchernden Resten des alten Manichäismus und sonstigen antikirchlichen Tendenzen verband. Auf den Südosten Europas weist nicht nur der Name Katharer hin, den die

¹ Ch. U. Hahn, *Gesch. der Ketz. im MA.*, 3 Bde 1845/50. H. Reuter, *Gesch. der relig. Aufklärung im MA.*, 2 Bde 1875/77. F. Tocco, *L'eresia nel medio evo*, Firenze 1884. J. v. Döllinger, *Beiträge zur Sektengesch. des MA.*, 2 Bde 1890. E. Michael, *Gesch. d. dtsh. Volkes II*, 1899, 266/341. F. W. Bussel, *Religious Thought and Heresy in the Middle Ages*, Lond. 1918. H. Grundmann, *Der Typus des Ketzers in mittelalterl. Anschauung*, Festschrift W. Goetz 1927, 91/106. Weiteres s. § 114 u. 131. — Ch. Schmidt, *Histoire et doctrine de la secte des Cathares*, 2 vol. Paris 1849. C. Douais, *Les Albigeois, leurs origines*, Paris 1879. E. Vacandard, *RQH* 1894 I, 50/83; *Études de critique etc. II*, Paris 1909, 178 ff. Ch. Molinier, *Rev. hist.* 94, 1907, 225 ff.; 95, 1907, 1 ff. 263 ff. J. Guiraud, *Cartulaire de Notre Dame de Prouille I*, Paris 1907, XIX ff.; *Art. Albigeois, DictHEI*, 1619/94. E. Broeckx, *Le Catharisme*, Diss. Louvain 1916. H. J. Warner, *The Albigensian Heresy*, Lond. 1922. E. Holmes, *The Albigensian or Catharist Heresy*, Lond. 1925.

Sekte sich selbst beilegte, sondern auch eine Reihe anderer Bezeichnungen seitens ihrer Gegner, wie Bulgari, Bugri (Bougres), Publicani, Popelican; in Italien nannte man sie Gazzari, Manichaei, Patareni. Vereinzelt trat die gefährliche Irrlehre in Frankreich, Italien und Deutschland schon im 11. Jahrh. hervor, in größerer Stärke seit dem Anfang des 12. Jahrh. Sie erstreckte sich über ganz Mitteleuropa; ihre Hauptsitze aber waren die kulturell und wirtschaftlich höher entwickelten Gegenden, vor allem Südfrankreich und Oberitalien. Die französischen Katharer, nach ihrem Mittelpunkt, der Stadt Albi am Tarn, auch Albigenser genannt, bildeten eine organisierte Geheimkirche, in der die dualistische Weltanschauung und die Feindschaft gegen die katholische Kirche zum schärfsten Ausdruck kam.

Obwohl die Katharer in eine Reihe verschiedener Gruppen zerfielen, die unter sich nicht zusammenhingen, waren doch ihre Grundanschauungen im wesentlichen dieselben: dualistische Lehre (Annahme eines guten und bösen Prinzips), Geringschätzung der Materie, Leugnung der Auferstehung des Fleisches, strenge Ascese, doketische Christologie. Sie verwarfen mit großer Gehässigkeit alles äußere Kirchentum, die Priester, Sakramente, Altäre, Kreuze, Reliquien- und Bilderverehrung, den Eid und Krieg, die Todesstrafe und weltliche Obrigkeit. Den Kern der Sekte, an Zahl nicht bedeutend, bildeten die „Vollkommenen“ (perfecti, bonhommes) oder „Apostel“, denen die Ehe als Förderung der Materie, der irdische Besitz und der Genuß animalischer Speisen (außer Fischen) strenge verboten war. Sie widmeten sich der Predigt und Leitung des Gottesdienstes; unter ihnen gab es Bischöfe und Diakonen, ja vielleicht auch einen Katharerpapst (Nicetas). In den Stand der Vollkommenen gelangte man nach langer Prüfung (Katechumenat) durch den Empfang der Geistestaufe oder Tröstung (Consolamentum), des einzigen Sakramentes der Katharer, das unter Handauflegung der Vollkommenen und Übergabe des Vaterunsers als des ständigen Gebetes erteilt und beim Fall in eine Todsünde (Verletzung einer der oben genannten Verpflichtungen) erneuert wurde. Die Masse der einfachen „Gläubigen“ (credentes, auditores), die mit der katholischen Kirche meist äußerlich verbunden blieben, ging nur die Verpflichtung (Convenenza) ein, die zum Heil unentbehrliche „Tröstung“ vor dem Tode zu empfangen. Für sie galt jene strenge Moral nicht; doch sind die Anklagen auf sittliche Zügellosigkeit bei den Katharern im allgemeinen nicht beglaubigt. Sehr bedenklich aber war es, daß manche perfecti, namentlich solche, die in schwerer Krankheit die Geistestaufe empfangen hatten, um einer Verletzung des Sakramentes bzw. der ihnen auferlegten harten Lebensweise zu entgehen, sich dem Hungertode (Endura) preisgaben oder von Angehörigen umgebracht wurden.

3. Mit den Katharern stehen verschiedene Schwärmer und ihr Anhang in mehr oder weniger naher Beziehung. Der Niederländer **Tanchelm** (Tanchelin), ein Laie, griff zu Anfang des 12. Jahrh. die Geistlichen heftig an, erklärte ihre Sakramentsspendung für ungültig, gab sich für Gottes Sohn aus und verlobte sich öffentlich mit einem Marienbild. Er ward 1115 von einem Priester erschlagen; gegen seine Anhänger in Antwerpen und anderen Städten der Niederlande wirkten der hl. Norbert (§ 117, 2) und seine Ordensbrüder erfolgreich. Vgl. Döllinger, Beiträge I, 104 ff. P. Frédéricq, Corpus documentum inquisitionis Neerland. I, Gent 1889, 15 ff. — Der Bretone **Eudon** oder **Eon** von **Stella** verkündete apokalyptische Ideen und gab sich selbst für den Weltenrichter aus; die Worte des Kirchengebets: per eum qui venturus est iudicare vivos et mortuos soll er auf sich bezogen haben. Auf der Synode zu Reims 1148 wurde er als Geistesgestörter behandelt und zur Klosterhaft

verurteilt; er starb bald darauf. Mehrere seiner hartnäckigen Anhänger wurden dem Feuertod überliefert. — Nachhaltiger war das Treiben der **Petrobrusianer** im südöstlichen Frankreich. Ihr Stifter, der Priester Peter von Bruys, eiferte zwanzig Jahre lang gegen die Kindertaufe, Eucharistie und Messe, die Kirchengebäude, Verehrung des Kreuzes usw. und gewann unter der Landbevölkerung viel Beifall, wurde aber schließlich am Karfreitag 1132 oder 1133 von der erbitterten Menge zu St. Gilles auf den Scheiterhaufen geworfen, auf dem er die Kreuze verbrennen wollte. An die Spitze seiner exaltierten Anhänger, die auch katharistische Elemente aufgenommen zu haben scheinen, trat jetzt der frühere Benediktiner (Cluniacenser?) und Domprediger von Le Mans Heinrich, fälschlich genannt „von Lausanne“. Er wirkte eine Reihe von Jahren bis gegen 1145 in der Provence und Gascogne agitatorisch gegen Kirche und Klerus und wurde u. a. von dem hl. Bernhard bekämpft. Gegen die Petrobrusianer und Heinricianer richtete sich der can. 23 der Lateransynode von 1139. Vgl. Döllinger, Beiträge I, 75 ff. E. Vacandard, Saint Bernard II, 1897, 217 ff. J. v. Walter, Die ersten Wanderprediger Frankreichs II, 1906, 130 ff. J. Kramp, Miscellanea Ehrle II, Roma 1924, 71/79. J. C. Reagan, Journal of Religion 7, 1927, 81/91. — Die **Passagier**, eine kleine Sekte in Oberitalien, verlangten die buchstäbliche Befolgung des mosaischen Gesetzes (doch ohne blutige Opfer), leugneten die Gottheit Christi und opponierten wie die Waldenser gegen das äußere Kirchentum. Unter ihnen missionierte zwischen 1180 und 1200 der gelehrte Theologe und Kanzler zu Paris und spätere Mainzer Scholastikus Präpositinus, ein gebürtiger Lombarde. Vgl. G. Lacombe, RevSPHTh 1927, 308/17; ders., Praepositini cancellarii Paris. opera omnia I, Le Saulchoir 1927, 140 ff.

§ 114.

Die Waldenser. Bekämpfung der Häresie bis zum Ende des 12. Jahrhunderts¹⁾

1. Da sich der Reichtum und die Machtstellung der Kirche vielfach als Quelle nicht geringer Übel erwiesen und die Häretiker der Zeit daraus eine ihrer Hauptanklagen gegen sie schmiedeten, so regte sich bei manchen Frommen das edle Streben, das arme Leben Jesu und der Urkirche wieder aufzunehmen und auf das Volk durch Wort und Beispiel bessernd einzuwirken. Männer wie Robert von Arbrissel (§ 116, 2b), Norbert von Xanten (§ 117, 2), Franz von Assisi und seine Genossen (§ 129) pflegten das Ideal apostolischer Armut und Wanderpredigt in treuester Hingabe und in ungetrübtem Einklang mit der Kirche. Ihnen gleicht in seinen Anfängen der Laienpredigerverein der Waldenser oder Waldesier, der erst im Laufe der weiteren Entwicklung in Gegen-

¹⁾ A. W. Dieckhoff, Die Waldenser im MA. 1851. J. J. Herzog, Die roman. Waldenser 1853. K. Müller, Die W. u. ihre einzelnen Gruppen bis z. 14. Jh. 1886. W. Preger, Abh. München 13/14, 1875/78; 18/19, 1887/90. E. Comba, Hist des Vaudois, 2 vol. Paris ²1901. H. Haupt, Waldensertum u. Inquisition im südöstl. Deutschl. 1890. Chr. Huck, Dogmenhist. Beitrag z. Gesch. der W. 1897. A. E. Schönbach, Sb. Wien 147, 1903. T. Gay, Hist. des Vaudois, Paris 1912. H. Böhmer, RE 20, 799/840. E. S. Davison, Forerunners of S. Francis and other Studies, Lond. 1928. — H. Theloe, Die Ketzerverfolgungen im 11. u. 12. Jh. 1913; dazu G. Kallen, ZRG kan. Abt. 1913, 509/20. H. Köhler, Die Ketzerpolitik der deutschen Kaiser u. Könige 1152/1254, 1914. Weiteres s. § 132.

satz zur Kirche geriet und zur Sekte ward. Seine Entstehung liegt im hellen Lichte der Geschichte; die spätmittelalterlichen Legenden von einem apostolischen Ursprung (Paulus, Jakobus d. Ä.) oder von einer Stiftung in der Zeit Konstantins d. Gr. im Gegensatz zu der angeblichen Schenkung des Kaisers an die römische Kirche (§ 85, 3) sind längst als unhaltbar erkannt, wenn sie auch von den Waldensern selbst bis in die neueste Zeit herein festgehalten wurden. Der reiche Kaufmann (Petrus?) Waldes in Lyon, tief ergriffen durch die Geschichte von der Weltentsagung des hl. Alexius und durch die Lektüre der Hl. Schrift, die er sich durch zwei Kleriker ins Provençalische übertragen ließ, verschenkte im Hungerjahre 1076 sein Geld an die von ihm Geschädigten und Armen, und begann im folgenden Jahre mit gleichgesinnten Männern und Frauen nach der Vorschrift des Evangeliums (Mt. 10, 5 ff.; Luk. 10, 1 ff.) zu zwei und zwei in Armut und schlichter Tracht die Wanderpredigt zu üben. Die Bewegung verpflanzte sich frühzeitig in die Ferne und erfaßte namentlich die Humiliaten in der Lombardei (Mailand), eine fromme Laienbruderschaft von Wollwebern und Tuchmachern, aus der später ein eigentlicher Orden hervorging (s. § 117, 3 d). Da aber die Waldenser, auch Arme von Lyon oder Leonistae wegen ihres Ursprungs aus Lyon, Insabbatati wegen des Tragens von Holzschuhen (sabots) genannt, sich ohne kirchliche Ermächtigung der Verkündigung des Wortes Gottes widmeten und auch als Sittenrichter des Klerus auftraten, untersagte ihnen der Erzbischof von Lyon die Predigt. P. Alexander III, an den sie sich darauf wandten, wollte ihnen auf der 3. Lateransynode 1179 die reine Sittenpredigt unter Aufsicht der Kirche gestatten. Allein sie fügten sich dieser Einschränkung nur kurze Zeit. Ihre offene Auflehnung gegen die legitime kirchliche Obrigkeit hatte zur Folge, daß P. Lucius III auf der Synode von Verona 1184 (§ 107, 6) neben andern Sektierern auch die „Humiliaten oder Armen von Lyon“ mit dem Banne belegte. Die waldensischen „Brüder“ und „Schwestern“ mußten sich nun in die Verborgenheit zurückziehen und sammelten im geheimen Anhänger und Gesinnungsgenossen (amici, credentes) unter den Weltleuten, die ihnen den Unterhalt gewährten, da sie selbst als die „Vollkommenen“ (perfecti) auf die Handarbeit verzichteten und sich ausschließlich der Wanderpredigt und seelsorgerlichen Leitung ihrer Anhänger widmeten. Sie legten das dreifache Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams ab gegen ihre Vorsteher, d. i. Waldes selbst als von Gott bestellter ‚*praepositus et pontifex omnium*‘ und die von ihm geweihten Priester und Diakonen. Die Hl. Schrift, in die Landessprachen übersetzt und eifrig zur Lektüre empfohlen, galt ihnen als absolute Norm der Lehre und als Gesetzbuch. In der Folge entfremdeten sich die Waldenser, namentlich die italienischen, noch weiter der katholischen Kirche, indem sie, in ihren Anschauungen wohl auch von den Katharern beeinflusst, das Fegfeuer, das

Gebet für die Verstorbenen und die Seelenmessen, die Heiligenverehrung, den Ablass, Eid, Kriegsdienst und die Todesstrafe verwarfen.

2. Die Einheit der Waldensersekte dauerte nicht lange. Da die Lombarden trotz Waldes' Einsprache die Wahl und Weihe von eigenen Vorstehern beanspruchten und an ihren Arbeiterverbindungen bzw. an der lohnenden Erwerbsarbeit festhielten, kam es um 1210 zum Bruche. Die Trennung blieb auch nach dem Tode des Stifters (um 1217) bestehen. Während die französischen Waldenser, die sog. Stammesgenossenschaft, in der Hauptsache auf das Languedoc, die Provence und Dauphiné beschränkt, ungeachtet ihrer Sonderlehren immer noch einen gewissen Zusammenhang mit der katholischen Kirche wahrten und selbst an ihrem Gottesdienste teilnahmen, schritten die italienischen zu schrofferer Gegensätzlichkeit weiter, indem sie die Sakramentsspendung der katholischen Priester für ungültig erklärten und einen eigenen Gottesdienst einrichteten. Dieser lombardische Zweig entfaltete eine große Aktivität und Lebenskraft; er verbreitete sich durch eine rege, im Dunklen schleichende Propaganda nicht nur über Piemont und Savoyen, sondern auch über das südliche und östliche Deutschland, Böhmen, Polen, Ungarn und Süditalien, und gewann viele Anhänger; die Inquisition hatte bis zum Ende des Mittelalters viel mit ihnen zu schaffen. In der Reformationszeit verschmolz sich die Sekte teils mit dem Protestantismus, teils erfuhr sie durch ihn eine Umbildung. Von der Gegenreformation des Herzogs von Savoyen seit 1655 schwer bedrängt, wanderten 1698/99 etwa 2500 Waldenser nach Deutschland aus, die meisten von ihnen ins Herzogtum Württemberg, wo neun gesonderte Waldenserkolonien entstanden, die sich erst 1823 mit der lutherischen Landeskirche vereinigten. Heute gibt es in Italien noch etwa 30 000 Waldenser.

3. Die Irrlehren der Zeit, vor allem jene der Katharer, wurden von der Kirche gleich von ihrem Entstehen an bekämpft und zu diesem Zwecke wurden nicht nur die friedlichen Mittel der Warnung und Belehrung, sondern, da jene vielfach nicht zum Ziele führten, unter Beiziehung des weltlichen Armes auch scharfe und schärfste Strafen in Anwendung gebracht. Es erschien dies als vollkommen legitime und pflichtmäßige Selbstverteidigung, um das unantastbare Gut der Glaubenseinheit und die gleichfalls bedrohte christliche Gesellschaftsordnung gegen die Angriffe der Häresie zu schützen. Bereits die christlichen Kaiser des Altertums, namentlich Theodosius d. Gr. und Justinian, hatten Irrgläubige und Schismatiker als Hochverräter mit Güterkonfiskation und Verbannung, ja selbst mit der Todesstrafe bedroht. Im Frühmittelalter wurden von dem bischöflichen Sendgericht (§ 95, 3) auch religiöse Vergehen geahndet, doch beschränkte sich das Vorgehen gegen Häretiker im allgemeinen auf geistliche Strafen wie Bann und Zwangsbuße im Kloster. Als die sektiererische Bewegung im 11. und 12. Jahrh. jedoch überhandnahm, griff man in Südfrankreich und Italien zu den Strafen der Gütereinziehung, Einkerkierung (immuratio), Brandmarkung und Landesverweisung, in Nordfrankreich und Deutschland, und zwar wesentlich auf Drängen der Laienwelt, bereits auch zur Todesstrafe (Hängen oder Brennen). Mehrere Synoden des 12. Jahrh. betonten der steigenden Flut des Katharer- und Waldensertums gegenüber nachdrücklich die Pflicht der Fürsten zur Bestrafung der Ketzerei. Der entscheidende Schritt zur Organisierung des Kampfes geschah auf der Synode von Verona

1184 (s. o. Nr. 1 u. § 107, 6): P. Lucius III und Kaiser Friedrich Barbarossa verkündeten über die Häretiker, ihre Gönner und Verteidiger den Kirchenbann bzw. die Reichsacht und verordneten ferner, daß die Bischöfe jährlich ein- bis zweimal in den verdächtigen Ortschaften selbst oder durch Kommissäre nach Häretikern forschen und die weltlichen Obrigkeiten nach ihrer Weisung die Schuldigen bestrafen sollten. König Peter II von Aragonien erließ 1197 scharfe Ketzeredikte für sein Land, bereits mit Androhung des Feuertodes. Weiteres zur Ausbildung des Instituts der Inquisition, wie man jenes Glaubensgericht nannte, geschah im 13. Jahrhundert (s. § 132).

IV. Kapitel.

Das religiös-kirchliche Leben. Kirchliche Bildung und Wissenschaft.

§ 115.

Der Neuaufschwung des Mönchtums¹. Hirsau und sein Einfluß.

1. Das aszetische Leben nimmt in dieser Periode einen ungeahnten Aufschwung und entfaltet sich in einer Kraft und Ausdehnung wie nie zuvor. „Das 12. und 13. Jahrhundert sind die heroische Epoche des mittelalterlichen Mönchtums“ (A. Hauck). Der Andrang zum Kloster war außerordentlich stark, und es entstanden eine Reihe bedeutsamer Neugründungen, zugleich Keimzellen weitverzweigter Organisationen. Diese Erscheinung begreift

¹ L. Holstenius-M. Brockie, *Codex regularum monasticarum et canonicarum*, 6 vol. Aug. Vind. 1759. H. Helyot, *Histoire des ordres monastiques, religieux et militaires et des congrégations séculières*, 8 vol. Paris 1714/19 u. ö., auch deutsch, 8 Bde Leipzig 1753/56, Frankf. 1830 ff. Helyot-Badiche, *Dictionnaire des ordres religieux*, 4 vol. Paris 1847/59 (= Migne, *Encyclop. théol.* 20/23). Henrion-Fehr, *Allg. Gesch. der Mönchsorden*, 2 Bde 1845. M. Heimbucher, *Die Orden u. Kongregationen der kath. Kirche*, 3 Bde ²1907/8 (Hauptwerk). O. Zöckler, *Askese u. Mönchtum 1897*. U. Berlière, *L'ordre monastique des origines au XII^e s.*, Paris ³1924. P. Pourrat, *La spiritualité chrétienne II*⁴, Paris 1924. St. Hilpisch, *Gesch. des benediktin. Mönchtums 1929*. G. G. Coulton, *Five Centuries of Religion I—II*, Camb. 1923/27. J. Bühler, *Klosterleben im deutsch. MA. nach zeitgenöss. Aufzeichnungen 1921*. — G. Schreiber, *Kurie u. Kloster im 12. Jh.*, Studien zu ihrer Privilegierung, Verfassung usw., 2 Bde 1910 (vgl. K. Brandi, *ZRG kan. Abt. 2*, 1912, 399/416 u. G. Schreiber, *ThRev* 1915, 241/53). R. Molitor, *Aus der Rechtsgesch. benediktinischer Verbände I* 1928. H. Feierabend, *Die polit. Stellung der deutsch. Reichsabteien während d. Investiturstreites 1913*. H. Hirsch, *Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit 1913*. P. Scheuten, *Das Mönchtum in der altfranz. Profandichtung (12./14. Jh.)* 1919. U. Berlière, *Innocent III et les monastères bénédictins*, *RevBén* 32, 1920, 22 ff. 145 ff.; *Les élections abbatiales au moyen âge (12./15. s.)*, *Acad. R. de Belgique Lettres II. sér. t. 20*, Brux. 1927. St. Hilpisch, *Die Doppelklöster, Entstehung u. Organisation 1928*. Klara König, *Englisches Klosterleben im 12. Jh. (Edmundsbury O. S. B.)* 1928. A. Brackmann, *Die polit. Wirkung der cluniacens. Bewegung*, *Hist. Z.* 139, 1928, 34/47.

sich unschwer; das erfolgreiche Reformstreben und der religiöse Geist, die jene Zeit bewegten, mußten sich vor allem auf diesem ihm gleichsam eigenen Gebiete äußern. Demgemäß bekommt das Mönchtum auch eine weit höhere Bedeutung für das Ganze der Kirche als im Frühmittelalter. Die Gregorianische Reform und der Kampf um die Befreiung der Kirche von staatlicher Abhängigkeit hatten eine Hauptstütze an den Klöstern der Cluniacenser Kongregation (vgl. § 101, 3), die unter Abt Hugo d. Gr. von Cluni (1049—1109) den Höhepunkt ihres Ansehens und ihrer internationalen Machtstellung erstieg. Als in ihr aber seit dem 12. Jahrh. infolge des wachsenden Reichtums die Zucht zu erschaffen begann, traten die neuen Orden der Zisterzienser und Prämonstratenser an die erste Stelle und übten eine große Anziehungskraft auf die Männer- und Frauenwelt aus. Sie stellten sich dem Papsttum als wertvolle Hilfskräfte zur Durchführung seiner religiösen und disziplinären wie auch seiner kirchenpolitischen Aufgaben und Ziele zur Verfügung. Bei dem Orden von Prémontré, wie überhaupt bei den regulierten Chorherren ist außerdem die bewußte Hinwendung zur Seelsorge als Neuerscheinung beachtenswert, während der Benediktinerorden und seine Zweige es zunächst auf die Selbsteheiligung des einzelnen Mönches durch Gebet und Arbeit im Kloster absahen.

Es entsprach nur der allgemeinen religiös-politischen Lage, daß die meisten Neugründungen von Frankreich, dem am stärksten von der kirchlichen Reform erfaßten (vgl. § 105, 3) und kulturell fortgeschrittensten Lande, ausgingen. Sie schlossen sich zunächst an die Benediktinerregel an und erschienen somit als Zweige und Ableger dieses altherwürdigen Stammordens. Ein neues Element in das Ordensleben brachten die regulierten Chorherren mit der sog. Regel des hl. Augustinus. Bei ihnen wie bei den Zisterziensern macht sich der Zug der Zeit nach korporativer Zusammenfassung zu großen Verbänden unter einheitlicher Leitung, der dem Benediktinerorden wenigstens ursprünglich fremd war, bereits stärker geltend. Noch mehr war dies natürlich bei den sog. Ritterorden der Fall, die im Zusammenhang mit den Pilgerfahrten ins hl. Land und mit den Kreuzzügen entstanden. Ihr caritativer und militärischer Zweck ließ eine straff zentralistische und monarchische Verfassung als notwendig erscheinen.

2. Noch an den Ausgang der vorigen Periode fällt die Gründung eines Benediktinerklosters, das für die schwäbischen Lande und darüber hinaus fast dieselbe Bedeutung erlangen sollte, wie Cluni zunächst für Burgund. Zu **Hirsau**¹ im Nagold-

¹ Codex Hirsaugiensis ed. E. Schneider 1887. O. Hafner, Regesten zur Gesch. Hirsaus, StMBenO 12/16, 1891/95. Mg. über Wilhelm d. Sel. von M. Kerker 1863; M. Witten 1890. P. Giseke, Ausbreitung d. Hirschauer

tale bei Calw im Schwarzwald bestand schon seit dem 9. Jahrh. (830) ein Aureliuskirchlein mit einer Mönchszelle. Die in Verfall geratene Stiftung wurde 1065 von dem Grafen Adalbert von Calw auf Andringen P. Leos IX, seines Verwandten, erneuert und mit Mönchen aus dem Reformkloster Einsiedeln besetzt. Ihr innerer und äußerer Aufschwung beginnt mit dem trefflichen zweiten Abt Wilhelm dem Seligen (1069—91) aus dem Kloster St. Emmeram in Regensburg. Er erwirkte persönlich von Gregor VII für Hirsau einen päpstlichen Schutzbrief (vgl. § 101, 2), um von grundherrlicher und bischöflicher Abhängigkeit ungehemmt zu sein, und führte die Cluniacenser Gewohnheiten unter Vornahme einiger Änderungen mit strenger, bis ins einzelne geregelter Observanz ein (um 1080). Das schon in Cluni bestehende Institut der Laienbrüder (*fratres conversi*, vgl. § 101, 2) für die Verrichtung der gröberen Arbeiten wurde hier weiter ausgebildet. Wilhelm erbaute das großartige St. Peter- und Paulsmünster, das der Ansatzpunkt einer einflußreichen Hirsauer Bauschule wurde. Von Hirsau ging eine Reihe von Neugründungen aus (namentlich Blaubeuren, Zwiefalten und St. Georgen); zahlreiche schon bestehende Konvente wurden reformiert. Bis nach Steiermark, Sachsen und Thüringen verbreiteten sich die *Consuetudines Hirsaudienses*; doch kam es nicht wie bei Cluni zur Bildung einer eigentlichen Kongregation, da Hirsau die Oberhoheit über die von ihm reformierten Klöster nicht erlangte. Im Investiturstreit war Abt Wilhelm eine „Säule“ der Gregorianischen Partei und sein Kloster ein Mittelpunkt der kirchlichen Reformbestrebungen in Südwestdeutschland. Hirsauer Mönche predigten weithin gegen den Gegenpapst Wibert (Klemens III, vgl. § 104, 5) und machten durch ihren aszetischen Eifer tiefen Eindruck auf das Volk. Ein Schüler Wilhelms, der Mönch Gebhard von Zähringen, bestieg den bischöflichen Stuhl von Konstanz (1084 bis 1110). Die Blütezeit Hirsaus hielt bis zur Mitte des 12. Jahrh. an; dann begann allmählich der ökonomische und disziplinäre Niedergang.

Regel durch Deutschl. 1877; Die Hirschauer während d. Investiturstreites 1883. B. Albers, H. u. seine Gründungen von 1073 an, Festschrift z. Jubil. d. deutsch. Campo santo in Rom 1897, 115/29. W. Süßmann, Forsch. z. Gesch. des Klosters H. 1065/1105, Diss. 1903. Max Fischer, Studien zur Entstehung der Hirsauer Konstitutionen, Diss. 1910. A. Brackmann, Studien und Vorarbeiten z. *Germania pontificia* I, 1912, 14/92; Die Anfänge v. Hirsau, in Festschr. P. Kehr 1926, 215/32; Zur Gesch. der Hirsauer Reformbewegung im 12. Jh., Abh. Berlin 1928. P. Weizsäcker, Urgesch. des Klosters H., WürttVLG 1914, 229/41. K. Stengel, Hirsau u. Alspach (i. Elsaß), ZGORh NF. 29, 1925, 25/62. J. Zeller, StMBenO 43, 1925, 80 ff. (Hirsau im 13. Jh.). C. H. Baer, Die Hirsauer Bauschule 1897. A. Mettler, Mittelalterl. Klosterkirchen u. Klöster der Hirsauer u. Zisterzienser in Württemberg 1927. K. Greiner, Kloster Hirsaus Gesch. durch elf Jhh. 1929. — O. Ringholz, Gesch. des Benediktinerstifts Einsiedeln I 1904.

§ 116.

Die Kartäuser, Zisterzienser und kleineren Genossenschaften nach der Benediktinerregel.

1. Der Orden der **Kartäuser**¹ erwuchs aus einem aszetischen Verein, den der hl. Bruno von Köln, Domscholastikus zu Reims, 1084 mit sechs Gefährten in dem Gebirgstale von La Chartreuse (Carthusia) bei Grenoble gründete. Das ärgerliche simonistische Treiben des EB. Manasses von Reims, der 1080 abgesetzt und von Gregor VII gebannt wurde, hatte ihn bewogen, seinem Drange nach einem weltabgeschiedenen Leben zu folgen. Die Stiftung trägt den Charakter eines sehr strengen Bußordens und vereinigt wie bei den Kamaldulensern (§ 101, 4) das Anachoreten- und Cönobitentum; ihre Grundlage bildet die verschärfte Benediktinerregel. Eine zweite Kartause errichtete Bruno, von P. Urban II 1089 als Berater nach Rom gezogen, in der Wildnis von La Torre in Kalabrien (1091), wo er selbst starb (1101). Die Regel, die Guigo († 1137), der fünfte Prior der „großen“ Kartause, aufzeichnete, betonte besonders die Pflicht fast immerwährenden Stillschweigens, völliger Enthaltung von Fleischspeisen und der Teilung der Zeit zwischen Gebet und Arbeit, namentlich Gartenbau und Bücherabschreiben. Das Gewand ist weiß; die Zellen der Mönche bestehen meist aus kleinen Häuschen, die in einiger Entfernung voneinander an die Mauer des Klosterhofes angebaut und mit einem Gärtchen umgeben sind. Der Orden verbreitete sich wegen seiner großen Strenge nur langsam; zur Zeit seiner höchsten Blüte im 14. Jahrh. zählte er etwa 180 Häuser, darunter 12 Frauenklöster, da er sich schon im 12. Jahrh. einen weiblichen Zweig angliederte. Er hat sich als Pionier der Kultur und durch aszetisch-theologische Schriftstellerei Verdienste erworben und darf sich rühmen, nie einer eigentlichen Reform bedurft zu haben.

2. Gleichfalls auf dem Fundament der Benediktinerregel entstanden im 11. und 12. Jahrh. einige kleinere Genossenschaften:

a) Der Orden von **Grandmont**. Er ging aus einer Einsiedelei hervor, die der hl. Stephan von Thiers 1076 in der Einöde von Muret bei Limoges gegründet hatte. Nach seinem Tode übersiedelten die Mönche nach dem benachbarten Grandmont, wonach der Orden seinen Namen erhielt. Er verpflichtete zur strengsten Armut. In Frankreich fand er eine ziemliche Verbreitung, eine geringere auch in England. Schon im 12. Jahrh. aber brachen Streitigkeiten zwischen den Laienbrüdern und Priesterbrüdern über die Verwaltung der Klöster aus. Vgl. W. Meyer, Nachr. Göttingen 1906, 84/100. R. Graham and A. W. Clapham, The order of Grandmont and its houses in England, Oxf. 1926.

¹ Annales Ord. Carthusiensis (1084/1429) ed. C. Le Couteulx, 8 vol. Montreuil s. m. 1887/91. Le Vasseur, Ephemerides Ord. Carthus., 5 vol. ebd. 1890/93. S. Autore, DictThC II, 2274/318. A. Wilmart, La chronique des premiers chartreux, Revue Mabillon 1926, 77/142. Über den hl. Bruno s. ASS Oct. III, 491/777; Mg. von D. Tappert 1872; H. Löbbel 1899; M. Gorse, Paris 1902; A. J. Boyer d'Agen, ebd. 1902.

b) Der Orden von **Fontevrault** (Fons Ebraldi) bei Angers, im J. 1000/1 durch den Wanderprediger Robert von Arbrissel († 1117) für die von ihm bekehrten „pauperes Christi“, Frauen und Männer, gestiftet. Er zeichnete sich durch Strenge der Buße und durch die Eigentümlichkeit aus, daß er Doppelklöster (vgl. § 72, 4) hatte und die Vorstandschaft auch über die Männerklöster der Mutter Gottes zu Ehren (vgl. Joh. 19, 26 f.) der Äbtissin von Fontevrault zukam. Wie der Orden von Grandmont ging er in der französischen Revolution zugrunde. Vgl. J. v. Walter, Die ersten Wanderprediger Frankreichs I 1903. *Histoire de l'ordre de Fontevrault (1100—1908)*, 3 vol. Auch 1911/15. U. Berlière, *Les monastères doubles au XII^e et XIII^e siècles*, Brux. 1923. St. Hilpisch, *Die Doppelklöster* 1928.

c) Die Kongregation der **Schottenmönche** in Deutschland, ein Zweig des Benediktinerordens, verdankt ihren Ursprung dem Irländer Marianus Scottus, der 1075 mit zwei Gefährten das Kloster Weih St. Peter bei Regensburg gründete. Das Hauptkloster aber wurde die Abtei St. Jakob bei bzw. in Regensburg (um 1090). Von ihr gingen weitere Gründungen aus; im ganzen umfaßte die Kongregation 12 Niederlassungen, die sich auch durch wissenschaftliche Strebsamkeit auszeichneten. Seit dem 14. Jh. wurden mehrere Schottenklöster wegen eingetretener Entartung deutschen Mönchen übergeben; doch hielten sich die schottischen Benediktiner in Erfurt und Regensburg (St. Jakob) bis ins 19. Jh. Vgl. G. A. Renz, *StMBenO* 1895, 64 ff. u. ö.; 1896, 29 ff. 229 ff.

3. Den Grund zum **Zisterzienserorden**¹ legte der Benediktinerabt Robert von Molesme in der Diözese Langres, als er, unzufrieden mit seinen unbotmäßigen Mönchen, 1098 in der Einöde von Cîteaux (Cistercium) bei Dijon mit 20 Gefährten ein neues Kloster errichtete. Er erstrebte zunächst nur die Wiederherstellung der Benediktinerregel in ihrer ursprünglichen Reinheit und Strenge. Aber bald traten einige Änderungen ins Leben, so daß man die Stiftung fast ebenso einen neuen Orden, als einen Zweig des Benediktinerordens nennen kann. Unter dem Abt Alberich (1099—1109), Roberts Nachfolger, wurde das schwarze Benedik-

¹ *Nomasticon Cisterciense* ed. H. Séjalon, Solesmes 1892. A. Manrique, *Annales Cistercienses* (bis 1236), 4 fol. Lugd. 1642/59. L. Janauschek, *Origines Cistercienses* I 1877. O. Grillnberger, *Die Catalogi Abbatiarum Ord. Cist. I* 1904. M. Gloning, *Verzeichnis d. deutschen Zist.-Abteien u. Priorate*, *StMBenO* 36, 1915, 1/42. F. Winter, *Die Cistercienser des nordöstl. Deutschlands*, 3 Bde 1868/71. U. Berlière, *Les origines de Cîteaux*, RHE 1900, 448/71; 1901, 253/90; vgl. P. Blanchard, *RevBén* 1914, 35/44 (älteste Regel). Gr. Müller, *Vom Zisterzienserorden* 1927 (aus der Cistercienser-Chronik 1897 ff.). E. Hoffmann, *Das Konverseninstitut des Cist.-Ordens* 1905; HJG 1910, 699/727 (Wirtschaftsprinzipien). H. Pauen, *Die Klostergrundherrschaft Heisterbach* 1913. G. Schreiber, *Studien zur Exemtionsgesch. der Cistercienser*, ZRG kan. Abt. 4, 1914, 74/116. F. Cognasso, *Acta Cisterciensia*, RQ 1912, 58 ff. 114 ff. R. Ohle, *Die Bedeutung der Zisterz. für die Besiedlung der Mark Brandenburg* 1922. H. Muggenthaler, *Kolonisatorische u. wirtschaftl. Tätigkeit eines deutschen Zist.-Klosters (Waldsassen i. d. Oberpfalz) im 12. u. 13. Jh.* 1924. C. Wilkes, *Die Zist.-Abtei Himmerode im 12./13. Jh.*, 1924. A. A. Cooke, *Bull. of J. Rylands Library Manchester* 9, 1925, 137/76 (Zist.-Frömmigkeit im 12. Jh.). — C. de Visch, *Bibliotheca Scriptorum Ord. Cist.*, Colon. ² 1656; *Auctarium* ed. J. M. Canivez, Mehrerau 1927 (aus Cist.-Chronik 1926/27). — J. Saur, *Der Cist.-Orden u. die deutsche Kunst des MA.*, Diss. 1913 (aus *StMBenO* 34, 1913). H. Rose, *Die Baukunst der Cistercienser* 1916. A. Mettler, s. § 115, 2.

tinergewand mit einem weißen oder grauen aus ungefärbter Wolle vertauscht (*monachi albi, grisei*). Der dritte Abt Stephan Harding (1109—34), ein gebürtiger Engländer, der Verfasser der Ordensstatuten, genannt *Charta caritatis* (1118), ging in der Beobachtung der Armut bis an die äußerste Grenze; selbst im Gotteshause sollte die größte Einfachheit herrschen (keine steinernen Türme, kein Schmuck und Prunk im Innern). Außerdem wurde die Pflicht der Handarbeit betont und, wenigstens anfangs, die Exemtion von der bischöflichen Gewalt verschmäht. Im bewußten Gegensatz zu den reichgewordenen Cluniacenser Klöstern verzichtete Citeaux auch auf den Besitz von Eigenkirchen mit Oblationen- und Zehntenertrag (vgl. § 96, 3) und auf die Verpachtung der Klostergüter mit ausgedehnter Zins- und Rentenwirtschaft, nahm vielmehr den Grundbesitz in eigenen Betrieb mit Hilfe der Konversen oder Laienbrüder (§ 101, 2), die nun von den Chorprofessen deutlicher geschieden werden.

Zu Beginn der Regierung des Abtes Stephan drohte sein Kloster infolge einer ansteckenden Krankheit und aus Mangel an Nachwuchs wieder einzugehen. Da ward mit einem Schlage Wandel geschaffen durch den Eintritt des hl. **Bernhard**¹. Dieser größte Geistesmann des 12. Jahrhunderts gilt mit Recht als der zweite Begründer des Ordens, dem er den Stempel seiner Wesensart aufgeprägt hat, und nach ihm werden die Zisterzienser bisweilen auch Bernhardiner genannt. Einem vornehmen burgundischen Adelsgeschlechte entstammend (geb. 1090 zu Fontaines), bekundete Bernhard schon frühe eine hohe Begabung, feine Sitten und eine tiefe Neigung zum beschaulichen Leben. Im J. 1112 klopfte er mit 30 adeligen Genossen, darunter vier Brüdern und einem Oheim, die er für den gleichen Vorsatz gewonnen hatte, an der Pforte von Citeaux an. Nun begann ein außerordentlich schnelles Aufblühen des Klosters. Schon in

¹ S. Bernardi Opera ed. Mabillon, PL 182/85. Briefe Bernhards übers. v. H. Michel 1928. Mg. von A. Neander 1813, ⁴1889 (hg. v. S. Deutsch); G. Hüffer I (Vorstudien) 1886; E. Vacandard (Vie de S. Bernard), 2 vol. Paris 1895, ⁴1910, deutsch v. M. Sierp 1897/98 (Hauptwerk) u. Vacandard, S. Bernard in DictThC II, 746/85; G. G. Coulton (Five Centuries of Religion I: S. Bernard, his predecessors and successors 1000—1200) Cambr. 1923; R. Linhardt (Charakter- u. Lebensbild) 1925; W. v. den Steinen (Anselm v. C. u. Bernhard) 1926; A. J. Luddy (Life and teaching of S. Bernard), Lond. 1927; W. W. Williams (Studies in S. Bernard), Lond. 1927; G. Goyau, Paris 1927; Saint Bernard et son temps, Recueil de travaux, Dijon 1927; P. Mitterre, Genval 1929. L. Janaschek, Bibliographia Bernardina 1891. T. Hümpfner, Ikonographie des hl. B. 1927. E. Caspar, in „Meister der Politik“, hg. v. E. Marcks u. K. A. v. Müller I², 1923, 561/99. P. Rassow, Die Kanzlei St. Bernhards v. Cl., Diss. 1913 (aus StMBenO 1913). F. Radcke, Die eschatol. Anschauungen Bernhards v. Cl., Diss. 1915. J. v. Kozłowski, Kirche u. Staat u. Kirchenstaat nach d. hl. Bernh. v. Cl., Diss. Freiburg i. d. Schw. 1916. Weiteres s. § 122, 2.

den nächsten Jahren mußten vier neue Niederlassungen zu La Ferté, Pontigny, Clairvaux und Morimond errichtet werden; sie bildeten mit Citeaux fortan die fünf Stammklöster (lineae) des Gesamtordens. In Clairvaux (Clara vallis) ward Bernhard, erst 25 Jahre alt, selbst Abt (1115) und leitete das Kloster bis zu seinem Tode (1153) 38 Jahre lang mit Weisheit und Kraft. Sein Wirken, das schon in anderm Zusammenhang wiederholt zu erwähnen war (§ 106, 2. 5; 109, 2; 113, 3) und noch zu erwähnen sein wird (§ 118, 3; 121, 5; 122, 2), griff tief in die Geschicke der Kirche ein. Bernhard war nicht nur der Mann der strengsten Abtötung und klösterlichen Zurückgezogenheit, der sich mit glutvoller Seele in die Geheimnisse der Kontemplation versenkte, sondern auch des machtvollen, öfters entscheidenden Auftretens nach außen und des Eingreifens in alle wichtigeren Angelegenheiten seiner Zeit: als Vorkämpfer der Reform und Hüter der Reinheit des Glaubens gegenüber theologischer Abirrung und Häresie, als Friedensstifter im Papstschisma, als Kreuzzugs- und Bußprediger, als Ratgeber von Päpsten, Fürsten und Bischöfen, alles in allem das religiöse Genie und warnende Gewissen seines Jahrhunderts, „der ungekrönte Herrscher von Europa“ (Hampe).

4. Dem hl. Bernhard vor allem war es zu verdanken, daß der Zisterzienserorden im 12. Jahrh. der angesehenste Orden der Christenheit wurde. Er verbreitete sich erstaunlich rasch über ganz Europa, namentlich über Frankreich und Deutschland. Von Clairvaux allein gingen bis Bernhards Tod 68 Neugründungen aus; im ganzen gab es damals schon über 300 Zisterzienserabteien. Bis 1300 stieg die Zahl der Männerklöster auf etwa 700. Die der angeschlossenen Frauenkonvente war wohl noch höher, obwohl schon 1228 das Generalkapitel untersagte, solche aufzunehmen oder zu gründen. Alle Zisterzienserkirchen waren Maria als Patronin des Ordens geweiht. Bei den Zisterziensern findet sich erstmals eine ausgesprochene Ordensverfassung. Die Charta caritatis bestimmte nämlich, daß alljährlich die Tochterklöster durch den Abt des Mutterklosters, das sie gegründet hatte, visitiert werden (Citeaux durch seine vier „filiae“ gemeinsam), und sämtliche Äbte sich zu Citeaux, dem Sitze des Generalabtes, zum Generalkapitel versammeln sollten, dem das oberste Aufsichts- und Gesetzgebungsrecht zusteht. Diese Verfassung ward auch für spätere Orden vorbildlich. Die Zisterzienser haben sich besondere Verdienste erworben durch die Rodung und Urbarmachung wüster Gegenden, durch die Pflege der kirchlichen Baukunst und die Verbreitung der Kultur und des Christentums im ostelbischen Deutschland (vgl. § 108). Ihre Abteien waren Stützpunkte der deutschen Kolonisation im Gebiete der Slaven und zeichneten sich durch vorbildlichen Betrieb des Ackerbaus, der Viehzucht und Pflege des Handwerks aus.

§ 117.

Regulierte Chorherren¹. Der hl. Norbert und die Prämonstratenser. Spitalorden und fromme Laienvereine.

1. Der religiöse Aufschwung und aszetische Geist der Zeit blieb auch auf den Weltklerus nicht ohne Einfluß und trieb manche Geistlichen zur Erneuerung des gemeinsamen oder kanonischen Lebens an den Dom- und größeren Pfarrkirchen (Kollegiatkirchen) an, das in der karolingischen Zeit bestanden hatte, später aber meist wieder in Abgang geraten war (vgl. § 95, 4). Die Lateransynode zu Rom 1059 can. 4 (vgl. § 103, 5) unter Nikolaus II und jene von 1063 can. 4 unter Alexander II ermahnten die Priester, Diakonen und Subdiakonen, Einkünfte, Wohnung und Tisch gemeinsam zu haben und ein apostolisches, d. h. gemeinschaftliches Leben zu führen. Da die Hauptträger der Kirchenreform, wie Hildebrand-Gregor VII, Petrus Damiani (§ 89, 6), Ivo von Chartres (§ 110, 3), und in Deutschland namentlich der Propst Gerhoh († 1169) von Reichersberg in Oberösterreich, ein angesehener Kirchenpolitiker und gedankenreicher theologischer Schriftsteller, jene Aufforderung unterstützten, so hatte sie vielfach Erfolg. Zahlreiche Dom- und Kollegiatstifter nahmen im 11. und 12. Jahrh. eine Mönchsregel an, und so gab es nun neben den „weltlichen“ Kanonikern (*canonici saeculares*) „regulierte“ Chorherren oder Regularkanoniker (*canonici regulares*). Am meisten verbreitete sich die sog. Regel des hl. Augustinus, die als Werk des großen Kirchenvaters galt, tatsächlich aber aus seinen aszetischen Unterweisungen (namentlich Ep. 211 an die Nonnen von Hippo) nachträglich zusammengestellt ist und im 7./8. Jahrh. auftaucht. Die Insassen der Stifter, die nach dieser Ordnung leben, werden Augustiner (-Chorherren) genannt. Sie hatten anfangs unter sich keinen engeren Zusammenhang, aber mit der Zeit entstand, sei es durch Gründung neuer, sei es durch Reform schon bestehender Häuser, eine Reihe von Verbänden oder Kongregationen der Augustinerchorherren, von denen einzelne gegen hundert oder mehr Niederlassungen umfaßten. Sie haben sich um die Hebung des religiösen Lebens des Klerus und Volkes sehr verdient gemacht.

2. Die größte und einflußreichste Augustinerkongregation ist die der **Prämonstratenser** oder Norbertiner². Ihre starke

¹ P. Schroeder, Die Augustinerchorherrn-Regel, Archiv f. Urkundenforschung 9, 1926, 271/306; vgl. B. Capelle, *Analecta Praemonstratensia* 1927, 369/78. L. Fischer, Festgabe A. Knöpfler 1917, 67/88 (Ivo v. Ch.). Werke Gerhohs in PL 193/94; MG Libelli de lite III, 131/525; Mg. von H. F. A. Nobbe 1881. K. H. Schäfer, Pfarrkirche u. Stift im deutschen MA. 1903; Die Kanonissenstifter im deutschen MA. 1907. J. Wirges, Die Anfänge der Augustiner-Chorherren 1928. Weiteres s. § 95, 4.

² C. L. Hugo, *Annales Ord. Praemonstratensis*, 2 fol. Nancy 1734/36. R. van Waefelghem, *Les premiers statuts de l'ordre de Prémontré*, Louvain

Verbreitung verlieh ihr die Bedeutung eines eigentlichen Ordens, so daß sie den Zisterziensern fast ebenbürtig an die Seite trat. Ihr Gründer, der hl. Norbert († 1134), ein deutscher Grafensohn aus Xanten, hatte sich von seinem weltlichen Treiben als Kanonikus und Hofkaplan bei K. Heinrich V bekehrt (1115) und zunächst als Wanderprediger am Niederrhein und in Frankreich gewirkt. Im J. 1120 errichtete er in dem Waldtale von Prémontré (Praemonstratum) bei Laon ein Musterkloster streng aszetisch lebender Kleriker, die Wiege seines Ordens. Die Regel ist jene der Augustiner, doch haben auch die Statuten von Citeaux und die Consuetudines von Cluni und Hirsau Einfluß auf sie ausgeübt. Alljährlich fanden Generalkapitel der Kloster-vorsteher (Äbte oder Pröpste, *praepositi*) in Prémontré statt. Die Ordenskleidung ist weiß. Die Prämonstratenser sahen im Unterschied von den älteren Orden von Anfang an in der Predigt und Seelsorge eine ihrer Hauptaufgaben. Durch Lothar III wurde Norbert 1126 zum Erzbischof von Magdeburg erhoben und damit einer der einflußreichsten geistlichen Fürsten des Reiches (vgl. § 106, 2). Er verpflanzte seinen Orden nun in die Wendelände östlich der Elbe (Brandenburg, Pommern, Mecklenburg), wo dessen Niederlassungen ähnlich wie die der Zisterzienser für die Christianisierung und Kultivierung Großes geleistet haben (vgl. § 108, 2. 3). Schon durch Norbert wurden auch Frauen in den Orden aufgenommen (Prämonstratenserinnen); ihre Zahl wuchs bald in dem Maße, daß die Ordensleitung sich im Laufe des 12. Jahrh. wiederholt zu Maßregeln gegen eine weitere Zunahme wie auch gegen das bei den Prämonstratern anfänglich begünstigte Doppelklosterwesen (vgl. § 116, 2b) veranlaßt sah. Außer den Prämonstratenserinnen gab es übrigens aber noch andere Stifter reformierter Kanonissen oder Chorfrauen (*Canonicae*, *Canonissae regulares*) nach der Augustinerregel, die zu Kongregationen zusammentraten, während in den alten Benediktinerinnenkonventen das klösterliche Leben vielfach fast ganz erstarb, so daß sie zu förmlichen Versorgungsanstalten für die Töchter des Adels herabsanken.

Die wichtigeren Augustinergenossenschaften außer den Prämonstratern sind die folgenden: a) die regulierten Chorherren vom Lateran zu Rom (vgl. Bernhardi Card. *Ordo officiorum Ecclesiae Lateranensis*, hg. von L. Fischer 1916); b) die Kongregation vom hl. Rufus von Avignon; c) die regulierten

1913. L. Goovaerts, *Dictionnaire bio-bibliogr. des écrivains etc. de l'ordre de Prémontré*, 2 vol. Bruxell. 1899/1907. A. Perini, *Augustiniani scriptores*, Fasc. I, Romae 1911. F. Winter, *Die Prämonstratenser des 12. Jh. u. ihre Bedeut. f. das nordöstl. Deutschl.* 1865. A. Zák, *StMBenO* 42, 1924, 41/70 (Benediktiner u. Norbertiner). *Analecta Praemonstratensia* (Zeitschrift), Tongerlo 1925 ff. H. Heyman, *Untersuch. über die Prämonstrat.-Gewohnheiten*, Tongerlo 1928 (aus *Anal. Praem.* 1926/28). Fr. Petit, *L'ordre de Prémontré*, Paris 1927. Mg. über den hl. Norbert von G. Madelaine, Paris 1900; A. Zák, 1900; B. Wozasek-O. Mannl 1914; E. Maire, Paris 1922.

Chorherren vom hl. Grab, 1114 zu Jerusalem gestiftet; d) die Kongregation von St. Viktor zu Paris, 1108 ins Leben gerufen durch Wilhelm von Champeaux (vgl. § 121, 4), Lehrer an der Kathedrale in Paris, mit berühmter theologischer Schule, aus der Männer wie Hugo und Richard von St. Viktor (s. § 121, 6; 122, 3) hervorgingen (Fourier-Bonnard, *Histoire de l'abbaye de St. Victor*, 2 vol. Paris 1904/8); e) die Gilbertiner, um 1140 gestiftet von dem hl. Gilbert von Sempringham (Mg. von R. Graham, Lond. 1901), auf England beschränkt, mit Doppelklöstern wie Fontevrault (§ 116, 2b); f) die Kreuzherren mit dem roten Stern (stelliferi) in Böhmen und Schlesien, hervorgegangen aus einer Hospitalbruderschaft (1234/37) und besonders befördert von der sel. Agnes von Böhmen, Tochter König Ottokars I, die 1282 als Klarissin in Prag nach 47jährigem Klosterleben starb (vgl. E. v. Kleist, *Beiträge zur Gesch. des Kreuzherrnordens*, Gymn.-Progr. Breslau 1911. W. W. Seton, *ArchFH* 1914, 185/97; *Some new sources for the life of blessed Agnes of Bohemia*, Lond. 1925).

3. Neben den bisher erwähnten Orden nach der Augustinerregel entstanden im 12. Jahrh. noch mehrere kleinere Genossenschaften für Krankenpflege (Spitalorden) und verwandte Zwecke und sonstige fromme Laienvereine:

a) Die **Antoniter** oder **Hospitaliter** vom hl. Antonius, als Verein von Laienbrüdern 1095 zu St. Didier de la Mothe in der Dauphiné durch den französischen Edelmann Gaston und seinen Sohn Guérin gestiftet zum Dank für die Heilung des letzteren vom sog. Antoniusfeuer (epidemisch auftretende Brandfäule infolge des Genusses von Mutterkorn, Ergotismus). Sie wurden 1297 in eine Kongregation regulierter Chorherren umgewandelt und waren in Europa, auch in Deutschland („Tönniesherren“) weit verbreitet. — V. Advielle, *Histoire de l'ordre de St. Antoine I*, Paris 1883. R. Creutz, *ZThS* 1927, 257/66 (Antoniusfeuer) L. Mailliet-Guy, *Les Commanderies de l'ordre de St. Antoine en Dauphiné*, Paris 1928 (aus *Revue Mabillon* 1926/28).

b) Die **Hospitaliter zum Hl. Geist** (auch Taubenbrüder genannt), gegen Ende des 12. Jahrh. durch Guido von Montpellier in seiner Vaterstadt begründet und bald weithin in andere Städte verpflanzt. In Rom übergab ihnen Innocenz III 1204 die Krankenpflege in dem berühmten Spital S. Maria (fortan S. Spirito) in Sassia (= Saxonia). — G. Brune, *Hist. de l'ordre hospitalier du S. Esprit*, Paris 1892. Ch. de Smedt, *RQH* 59, 1893, 216 ff.

c) Die **Trinitarier** (*Ordo SS. Trinitatis de redemptione captivorum*) mit verschärfter Augustinerregel, zur Befreiung der christlichen Gefangenen und Sklaven aus der Gewalt der Sarazenen und zur Ausübung der Krankenpflege im J. 1198 von dem hl. Johann von Matha († 1213) und dem hl. Felix von Valois († 1212) gestiftet. Der Orden hatte seine Niederlassungen hauptsächlich in Frankreich und Spanien. Das Gewand ist weiß mit rotblauem Kreuz auf der Brust. — P. Deslandres, *L'ordre des Trinitaires*, 2 vol. Paris, 1903. Antonin de l'Assomption, *Les origines de l'ordre de la Très S. Trinité*, Rome 1925.

d) Die **Humiliaten** in der Lombardei, namentlich in Mailand. Sie waren ursprünglich eine fromme Bruderschaft von Handwerkern (Wollwebern und Tuchmachern), die sich in der Zeit der sozialen Kämpfe in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. zu ökonomischen und religiösen Zwecken zusammaten. Ein großer Teil von ihnen ging aber zu den Waldensern über und wurde mit diesen von P. Lucius III 1184 exkommuniziert (vgl. § 114, 1). Die Treugebliebenen bestätigte Innocenz III 1201 als religiösen Orden, der drei Klassen oder Stufen aufwies: 1. regulierte Kanoniker und Chorfrauen, 2. klösterlich vereinigte Brüder und Schwestern, 3. in der Welt nach der Regel lebende Männer und Frauen (Tertiarier) als Fortsetzer der alten Bruderschaft. Ein General des Ordens erscheint erst seit 1246. — H. Tiraboschi, *Vetera Humiliatorum documenta*, 3 vol. Mediolani 1766/68. J. B. Pierron, *Die kath. Armen* 1911, 13 ff.

L. Zanoni, *Gli Umiliati nei loro rapporti con l'eresia etc.*, Milano 1911 (vgl. K. Eubel, *ThRev* 1912, 56/8).

e) Die **Brückenbrüder** (die Bezeichnung *Fratres Pontifices* ist eine gelehrte Erfindung neuerer Zeit). So wurden die Mitglieder von Laienbruderschaften genannt, die sich im 11. und 12. Jh. an verschiedenen Orten in Südfrankreich zum Bau und zur Unterhaltung von Brücken (ein damals sehr geschätztes gemeinnütziges Werk), wie auch zur Beherbergung der Reisenden zusammentaten. Die Päpste Lucius III (1181—85) und Klemens III (1187—91) nahmen sie in ihren Schutz. Am bekanntesten sind die *Fratres pontis Avenionensis*, Erbauer der Rhonebrücke bei Avignon (seit 1177), an deren Spitze der frühere Hirtenknabe Bénezet (= Benedikt) stand. Sein Nachfolger ist bereits Prior eines eigentlichen Ordens (1187). Dieser bestand noch im 15. Jh.; seine Aufhebung durch Pius II (1459) ist nicht beglaubigt. — L. Bruguier-Roure, *Bulletin monumental* 41, 1875, 225 ff. F. Falk, *HpBl* 87, 1881, 89 ff. N. Paulus, ebd. 151, 1913 I, 916 ff.; 152, 1913 II, 20 ff. u. in *Gesch. d. Ablasses im MA.* II, 1923, 252 ff.

f) Die **Beginen** waren bzw. sind eine fromme Genossenschaft von Frauen, die ohne eigentliche Ordensgelübde in kleinen oder größeren „Beginenhöfen“ — in Belgien und Holland gibt es deren noch etwa 15 — unter einer Meisterin zusammenleben und sich mit Gebet, Handarbeit, Krankenpflege, Leichenbesorgung und Mädchenunterricht beschäftigen. Ihre Entstehung ist neuestens stark umstritten. Eine Stiftung durch die hl. Begga († 694), Tochter Pippins d. Ält., von der die Legende des 15. Jh. redet, kommt nicht in Frage. Aber auch der Bußprediger Lambert le Bègue (der „Stammler“) oder li Béguin († 1177) in Lüttich, der gewöhnlich als Begründer der Genossenschaft galt, wird nicht als solcher anzusehen sein, wenngleich der Name Begine (ursprünglich Spottname) mit seiner Bekämpfung als „Häretiker“ zusammenhängen mag. Nach neueren Nachweisen (Greven) traten die Beginen zuerst zu Nivelles im südlichen Brabant im Kreise der sel. Maria von Oignies († 1213) gegen Ende des 12. Jh. auf. Von dort aus verbreitete sich die neue Lebensweise trotz vielfacher Anfeindungen, auch von seiten des Klerus, nach Lüttich und anderen Städten Belgiens und der Niederlande, Frankreichs und Deutschlands. Zahlreiche fromme Frauen, die sich zuerst unter die Leitung der Prämonstratenser oder Zisterzienser gestellt hatten, aber von ihnen mehr und mehr abgestoßen wurden (vgl. § 117, 2; 116, 4), strömten den Beginenniederlassungen (Klausen, Sammlungen) zu. P. Gregor IX stellte ihnen einen Schutzbrief aus (1233). Indessen ließen sich nicht wenige Beginen von den häretischen Ideen der Sekte des freien Geistes (§ 131, 2c) anstecken und verfielen der Verfolgung durch die Inquisition, so daß die ganze Genossenschaft in Verruf kam und das allgemeine Konzil von Vienne 1311 ihre Aufhebung verfügte. Doch gestattete P. Johannes XXII den rechtgläubigen Beginen wieder das Gemeinschaftsleben und die caritative Tätigkeit. Manche Beginenkonvente schlossen sich dem 3. Orden des hl. Franziskus oder Dominikus an. Die **Begarden** (*begini*, *beguini*, *begardi*), das männliche Seitenstück zu den Beginen, tauchen um 1220 in den Niederlanden auf. Sie übten Krankenpflege und Totenbestattung und verbreiteten sich gleichfalls weithin, doch weniger stark als jene. Schon bald der Häresie verdächtigt und entartet, gingen sie noch vor dem Ende des Mittelalters unter. — H. Haupt, *RE* II, 516/26. H. Nimal, *Les béguinages*, Nivelles 1908. L. J. M. Philippen, *De Begijnhoven*, Antwerpen 1918. J. Greven, *Die Anfänge der Beginen* 1912; *HJG* 1914, 26 ff. 291 ff. G. Kurth, *Bull. de l'Acad. R. de Belgique, Classe d. Lettres* 1912, 437/62. F. Callaey, *RHE* 1927, 254/59; J. van Mierlo, ebd. 785/801. J. Asen, *Die Beginen in Köln*, *AnnVniedRh* 110, 1927, 1/59; 111, 1927, 81/180; 113, 1928, 13/96.

§ 118.

Die Ritterorden¹.

1. Eine ganz neue eigenartige Schöpfung des religiösen Geistes, eine Verbindung des Mönchtums und Rittertums darstellend, trat in der Zeit der Kreuzzüge ins Leben: die Ritterorden. Sie machten sich zur Aufgabe, die Palästina-pilger zu geleiten, gegen Überfälle zu schützen und in Krankheitsfällen zu pflegen, überhaupt die Sache des hl. Landes zu verteidigen und den Islam abzuwehren. Der militärische Zweck, bei den Templern gleich anfangs maßgebend, trat bald allgemein bei den Ritterorden stärker hervor. Ihr Verdienst ist es, das Ideal des ritterlichen Mannes religiös vertieft und seinem Tatendrang edle Ziele gesteckt zu haben. Die Verfassung war streng zentralistisch gestaltet: an der Spitze steht der Großmeister oder Hochmeister (Deutschorden), dessen Macht nur durch das Generalkapitel beschränkt ist; der Orden zerfällt in Provinzen (Nationen, Zungen) mit eigenen Vorstehern, diese wieder in Priorate mit Kommenden oder Komtureien.

2. Die Wiege des **Johanniter- oder Hospitaliterordens²** war ein dem hl. Johannes dem Täufer geweihtes Hospital in Jerusalem, das Kaufleute aus Amalfi um 1050 für die Palästina-pilger errichtet hatten. Die Eroberung der hl. Stadt durch die Abendländer im J. 1099 verlieh der Stiftung eine erhöhte Bedeutung. Der Meister Gerard († c. 1120), der ihr damals vorstand, gab ihr eine neue Organisation, sein Nachfolger Raimund du Puy (1120—60) eine Regel. Im Morgen- und Abendland, namentlich in Frankreich und in Hafenstädten Italiens, entstanden weitere Niederlassungen und Hospitäler, wahre Musteranstalten für ihre Zeit. Von Päpsten und Fürsten begünstigt, gelangte der Orden zu großer Macht und reichem Besitz. Wohl von Anfang an verband sich bei ihm der Waffendienst mit der Krankenpflege. Mit der Zeit aber trat der geistliche und caritative Charakter mehr zurück, die militärische Aufgabe

¹ Helyot u. a., s. § 115. H. Prutz, Die geistl. Ritterorden 1908; Der Anteil der Ritterorden am geistigen Leben ihrer Zeit 1908. Br. Schumacher, Die Idee der geistl. Ritterorden, Altpreuß. Forschungen 2, 1924, 5/24.

² F. de Salles, Annales de l'ordre de Malte ou des Hospitaliers etc., Vienne 1889. J. Delaville Le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (bis 1310), 4 vol. Paris 1894/1906; Les Hospitaliers en Terre sainte et à Chypre, Paris 1904; Les Hospitaliers à Rhodes, Paris 1913. H. E. Salter, A Cartulary of the Hospital of St. John the Baptist, 3 vol. Lond. 1915/18. H. v. Ortenburg, Der Ritterorden des hl. Johannes v. Jerus. 1866. G. Hoennicke, Zur Gesch. des Hospitaliterordens im Königreich Jerusalem 1099/1162, Diss. 1897. J. v. Plugk-Harttung, Die Anfänge des Johanniterord. in Deutschland 1899; ZKG 20, 1900, 1 ff. 132 ff. H. Prutz, Die exemte Stellung des Hospitaliterordens, Sb. München 1906. F. Guiraud, Maître Gerard, Aix 1909.

in den Vordergrund, und damit kam es auch zu einer Scheidung zwischen den waffenführenden Rittern, denen die höheren Stellen vorbehalten waren, und den dienenden Brüdern (Servienten). Daneben gab es im Orden noch Priester für die geistlichen Funktionen. Zu Hause trug der Johanniter einen schwarzen Mantel mit weißem Kreuz, im Felde einen roten Waffenrock mit weißem Kreuz.

3. Der Orden der **Templer**¹ (Milites oder equites templi, templarii), der älteste eigentliche Ritterorden, entstand um 1119, als sich acht französische Ritter, an ihrer Spitze Hugo von Payens, in Jerusalem zu einer Genossenschaft verbanden und außer den drei gewöhnlichen Ordensgelübden der Armut, Keuschheit und des Gehorsams noch das vierte des bewaffneten Schutzes und Geleites der Jerusalempilger ablegten. Ihr Name rührt daher, daß König Balduin II von Jerusalem den Rittern zunächst in dem königlichen Palast, den man an der Stätte des Salomonischen Tempels erbaut glaubte, eine Wohnung anwies. Sie waren anfangs sehr arm, aber bald nahm der Orden einen glänzenden Aufschwung, insbesondere durch die Empfehlung des hl. Bernhard, der an der Abfassung seiner Regel auf der Synode von Troyes (1128) einen hervorragenden Anteil hatte und zu seiner Empfehlung eine eigene Schrift: *De laude novae militiae* verfaßte. Von Innocenz II für exempt erklärt (1139) und mit Privilegien ausgestattet, gewannen die Templer nach und nach den reichsten Besitz unter den Ritterorden, namentlich in Frankreich, wo der „Temple“ in Paris sein Hauptstützpunkt und gewissermaßen die Zentrale des europäischen Geldverkehrs wurde. Neben den Rittern gab es auch hier Servienten aus bürgerlichem Stande und Kapläne für die geistlichen Funktionen. Ordenstracht: weißer Mantel mit rotem Kreuz. Wie die Johanniter haben sich die Templer der Verteidigung des hl. Landes mit der größten Hingebung und Tapferkeit gewidmet, später freilich auch durch Zwietracht und einseitige Verfolgung ihrer Sonderinteressen der christlichen Sache mehr als einmal Schaden gebracht.

4. Zu dem dritten großen Ritterorden, dem Orden der **Deutschherren oder Deutschorden**² (Ordo S. Mariae Theutonicorum) wurde aus Anlaß des dritten Kreuzzugs (§ 109, 3) im

¹ Marquis d'Albon, *Cartulaire général de l'ordre du Temple I* (1119–50), Paris 1913/22. W. F. Wilcke, *Gesch. des T.-Ord.*, 2 Bde ²1860. G. Schnürer, *Die ursprüngl. Templerregel* 1903; HJG 1911, 298 ff. 511 ff. H. Prutz, *Die Autonomie des Templerordens*, Sb. München 1905, 7/54. F. Lundgreen, *Wilh. v. Tyrus u. der T.-Orden*, Diss. 1911; MIOG 35, 1914, 670/87. M. Schüpferling, *Der Tempelherrenorden in Deutschl.* 1915. M. Dessubré, *Bibliographie de l'ordre des Templiers*, Paris 1928.

² F. de Salles, *Annales de l'ordre Teutonique*, Vienne 1887. M. Oehler, *Gesch. d. Deutschen Ritterordens*, 2 Bde 1908/12. M. Perlbach, *Die Statuten d. Deutschen Ordens* 1890. W. Ziesemer, *Das große Ämterbuch d. Deutschen*

Feldlager vor Akkon der Grund gelegt. Durch die Bemühungen deutscher Kaufleute aus Bremen und Lübeck und des Herzogs Friedrich von Schwaben bildete sich dort nämlich 1189/90 eine Spitalbruderschaft zur Pflege der Kranken. Schon 1198 erweiterte sie sich zu dem Ritterorden der Deutschherren oder Marianer, wie sie nach ihrer himmlischen Patronin mitunter auch genannt werden. Die Regel war jener der älteren Ritterorden nachgebildet. Tracht: weißer Mantel mit schwarzem Kreuz. Bald faßten die Ritter, von Kaiser Friedrich II begünstigt, in Deutschland Fuß. Ihr Charakter ist infolgedessen ausgesprochen national-deutsch, während der Johanniter- und Templerorden romanischen Ursprungs und in ihrer weiteren Entwicklung international sind, jedoch mit Überwiegen des französischen Elementes. Unter dem hervorragenden Hochmeister Hermann von Salza (1210–39) übernahm der Deutschorden, nachdem er zuerst in Siebenbürgen im Kampfe gegen die heidnischen Kumanen ein Feld seiner Tätigkeit gesucht hatte (1211), 1226 die Unterwerfung und Bekehrung der heidnischen Preußen, eine militärisch-missionarisch-kolonisatorische Aufgabe großen Stils, durch deren glückliche Durchführung er sich bekannt und hochverdient gemacht hat (weiteres s. § 127, 2). Nach dem Falle von Akkon (1291) wurde sein Hauptsitz nach Marienburg an der Nogat verlegt.

5. Der Kampf gegen die Mauren auf der iberischen Halbinsel (vgl. § 109, 5) führte auch hier zwischen 1150 und 1170 zur Gründung mehrerer kleinerer, auf Spanien und Portugal beschränkter Ritterorden. Sie haben sich um die Befreiung ihrer Heimat vom Sarazenenjoch beträchtliche Verdienste erworben. Ihr Charakter ist mehr national und kirchlich gebunden als bei den Johannitern und Templern. Es sind zu nennen die Orden von Calatrava, von Alcantara, von Evora oder Aviz und vom Flügel des hl. Michael nach der Zisterzienserregel, ferner der Orden von San Jago de Compostela, der sich mit einer Chorherrengenossenschaft zusammenschloß.

§ 119.

Sakramente, Gottesdienst, Gebet und Festfeier¹.

1. Als Sakrament bezeichnete man im christlichen Altertum und Mittelalter im allgemeinen jede geheimnisvolle heilige Sache, Lehre oder Handlung. Die sich entwickelnde theologische Wissen-

Ordens 1921. A. Koch, Hermann v. Salza 1885. E. Caspar, Hermann v. Salza u. die Gründung d. Deutschordensstaates 1924; Vom Wesen d. Deutschordensstaates 1928 (Königsb. Rede). A. Werminghoff, Der Deutsche Orden u. die Stände in Preußen bis 1466, 1912; Der Hochmeister des D. O. u. das Reich bis 1525, Hist. Z. 110, 1913, 473/518. P. Ostwald, Die wirtschaftl. Entwicklung Preußens unter d. Deutschen Ritterorden 1919; Das Werk d. Deutschen Ritterordens in Preußen 1926. H. Greiner, Das Deutschordenshaus in Ulm 1922. J. Bühler, Ordensritter u. Kirchenfürsten nach zeitgenössischen Quellen 1927. E. Maschke, Der Deutsche Orden u. die Preußen 1928. C. Krollmann, Die Besiedlung Ostpreußens durch d. Deutschen Orden, Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 1928, 280/98.

¹ Lit. s. § 98—100. F. Brommer, Die Lehre vom sakramentalen Charakter in der Scholastik bis Thomas v. Aquin 1908. F. Gillmann, Die Siebenzahl

schaft bemühte sich seit dem 11. Jahrh., namentlich veranlaßt durch den Berengarischen Abendmahlsstreit (§ 90, 6), den Begriff des Sakramentes als eines von Christus angeordneten sinnvollen Zeichens, das eine innere Heiligung des Menschen andeutet und bewirkt, bestimmter herauszuarbeiten. Im Zusammenhang damit tritt jetzt auch Übereinstimmung über die Zahl der Sakramente hervor, und zwar erscheint die Siebenzahl seit dem 12. Jahrh. sowohl in der griechischen als auch in der lateinischen Kirche feststehend. Ihre ersten Zeugen sind hier Petrus Lombardus († 1160), die *Sententiae Divinitatis* aus der Schule Gilberts de la Porrée (um 1147/48) und mehrere Glossatoren des Gratianischen Dekrets (§ 110, 3).

2. In der Verwaltung der **Eucharistie** traten bemerkenswerte Änderungen ein. Seit dem 12. Jahrh. fing man an, sie den Laien nur mehr unter der Brotsgestalt zu reichen, so daß die Kommunion unter beiden Gestalten allmählich in Abgang kam. Ebenso spendete man sie seit dieser Zeit nur mehr den Erwachsenen bzw. erst nach dem Eintritt in die Unterscheidungsjahre (7.—14., enger gefaßt 10.—12. Lebensjahr); die Kommunion der neugetauften Kinder nahm im Abendland seit dem 12. Jahrh. im allgemeinen ein Ende. Diese Neuerungen beruhten hauptsächlich auf dem Bestreben, das Sakrament vor Verunehrung zu schützen. Daneben ist auch die Absicht erkenntlich, es möglichst zu ehren. Durch das Dekret einer Pariser Synode zwischen 1196 und 1208, das sich anscheinend gegen die irrige Ansicht einiger Theologen über den Konsekrationsmoment richtet, wurde die Elevation der Hostie nach der Wandlung vorgeschrieben, damit sie von allen gesehen und angebetet werde. Seit dem Anfang des 13. Jahrh. kam die Sitte auf, vor dem Sakrament, wenn es zu Kranken getragen wurde, sich auf die Kniee nieder-

der Sakramente bei den Glossatoren des Gratianischen Dekrets 1909; Zur Lehre d. Scholastik vom Spender der Firmung u. d. Weihesakraments 1920. B. Geyer, ThGl 10, 1918, 325/48 (Siebenzahl d. Sakr.). — J. Smend, Die Kelchversagung u. Kelchspendung in der abendl. Kirche 1898. J. B. Dalgairns, Die heil. Kommunion (aus d. Engl.) 1882. Jak. Hoffmann, Gesch. d. Laienkommunion bis zum Tridentinum 1891. P. Browe, Die Pflichtkommunion d. Laien im MA., ThGl 1928, 625/41. L. Andrieux, La première communion, histoire et discipline, Paris 1911. A. Villien, Hist. des commandements de l'Église, Paris 1909, 146 ff. 181 ff.; RCIfr 65, 1911, 671 ff.; 66, 1911, 33 ff. (Alter der ersten Kommunion). Joh. Ernst, Die Zeit d. ersten hl. Kommunion u. die „Jahre der Unterscheidung“ seit d. 4. allg. Konzil 1927 (aus AkKR 107, 433/97); vgl. dazu F. Gillmann, AkKR 108, 1928, 556/617. J. Baumgärtler, Die Erstkommunion der Kinder bis z. Ausgang des MA. 1929. — Ad. Franz, Die Messe im deutsch. MA. 1902 (Hauptwerk). Thurston-Boudinon, RCIfr 54, 1908, 535 ff.; 55, 1908, 60 ff. 158 ff. (Elevation der Hostie). E. Dumoutet, Le désir de voir l'Hostie et les origines de la dévotion au S. Sacrement, Paris 1926 (vgl. Rev. Apologét. 43, 1926, 36/41). J. Kramp, ZkTh 48, 1924, 154 ff. (Kniebeugung). Ch. Cordonnier, Le culte du S. Sacrement, Étude hist., Paris 1928. R. Stroppel, Liturgie u. geistl. Dichtung zwischen 1050 u. 1300, 1927. — Zur Gesch. des Terminus Transsubstantiatio: F. Gillmann, Kath. 1908 II, 417/24; F. Kattenbusch, RE 20, 55 ff.; J. de Ghellinck, RechSR 1912, 255/9. F. X. Kattum, Die Eucharistielehre d. hl. Bonaventura 1920.

zuwerfen. P. Gregor X (1271—76) verlangte das Knieen während der Messe von der Wandlung bis zur Kommunion, ausgenommen in der Weihnachts- und Osterzeit.

Der Steigerung des eucharistischen Kultus entsprach nicht ebenso die Häufigkeit der Kommunion. Bei der Masse des Volkes war das öftere Kommunizieren schon seit Jahrhunderten außer Übung gekommen (vgl. § 98, 3). Im 11.—13. Jahrh. pflegten selbst frömmere Personen und Ordensleute für die Regel nicht öfter als 3—6mal im Jahre das Abendmahl zu nehmen. Die 4. Lateransynode 1215 can. 21 erließ die disziplinäre Vorschrift, daß jeder Gläubige, der die Unterscheidungsjahre erreicht hat, verpflichtet sei, wenigstens einmal im Jahre dem eigenen Priester (d. i. Pfarrer) die Sünden zu bekennen und zum mindesten an Ostern das Sakrament der Eucharistie andächtig zu empfangen. — Auch die Häufigkeit des Zelebrierens der Messe durch die Priester nahm ab. Die eben erwähnte Lateransynode von 1215 klagt in can. 17, daß Geistliche niederen und höheren Ranges kaum viermal im Jahre die Messe lesen. Gegen das immer noch vorkommende öftere Zelebrieren am Tage (§ 98, 2) erhoben Synoden des 13. Jh. Einsprache; nur bei Notfällen, bei Beredigungen, an Weihnachts- und Ostern sollten zwei Messen gestattet sein. Die Synode von Tarragona 1239 (can. 6) schränkte das Zugeständnis auf Weihnachten ein, und diese Übung wurde nach und nach allgemein. Die sog. *Missa sicca*, bestehend in der Rezitierung eines Meßformulars ohne Opferung, Wandlung und Kommunion, war seit dem 12. Jh. weit verbreitet und läßt sich bis gegen Ende des 17. nachweisen; ein allgemeines Verbot dieser Sitte wurde auch auf dem Konzil von Trient nicht ausgesprochen (vgl. J. Pinski, *JbLW* 4, 1924, 90/118). — Die Farbe der liturgischen Gewänder war im christlichen Altertum vorherrschend weiß gewesen (vgl. § 71, 4). Seit dem 9. Jh. kommt allmählich eine Mehrheit von Farben (neben weiß auch rot, grün, schwarz, später noch violett) auf und wurde durch die eifrig gepflegte Kultus-symbolik mit den verschiedenen Festzeiten in Verbindung gebracht. Papst Innocenz III (*De sacro altaris mysterio* I, 65) führt die heute üblichen fünf Farben als bei der römischen Messe gebräuchlich an und gibt deren Deutung. Doch wurden sie erst durch das *Missale Pius' V* 1570 allgemein vorgeschrieben. — Die kirchliche Lehre von der Wesensverwandlung bei der Eucharistie war schon gegenüber Berengar von Tours festgestellt worden (§ 90, 6). Die theologische Wissenschaft schuf jetzt in dem Worte *Transsubstantiatio* dafür den entsprechenden Ausdruck. Anscheinend zuerst von dem B. Stephan von Autun († 1140), seit der 2. Hälfte des 12. Jh. aber vielfach von Theologen und Kanonisten gebraucht, fand er auf der 4. Lateransynode 1215 (can. 1) und durch sie die offizielle kirchliche Anerkennung.

3. Die gewöhnlichen **Gebete** des Christen waren bis gegen Ende des 12. Jh. das Vaterunser und das apostolische Glaubensbekenntnis (vgl. § 86, 1 das Gebot Karls d. Gr.). Nun tritt das Ave Maria dazu. Es war anfangs auf den Gruß des Engels und der hl. Elisabeth (Luk. 1, 28. 42) beschränkt. Nach der Mitte des 13. Jh. (angeordnet von P. Urban IV?) kommt der Zusatz: Jesus Christus, Amen, seit dem 15. Jahrh. auch die Bitte um eine glückliche Sterbestunde dazu. Die heutige Form des Gebetes erscheint erstmals in einem Kartäuserbrevier von 1563; in allgemeinen Gebrauch kam sie erst seit der Mitte des 17. Jh. Vgl. Th. Esser, *HJG* 1884, 88/116. Kath. 1903 I, 333 f. H. Leclercq, *BullA* 1912, 3/32; Hefele-Leclercq V, 2, 1734/59. — Der Verehrung der Mutter Gottes, die sich in dieser Zeit ungemein steigerte, diente auch das *Salve Regina*. Seit dem Ende des 11. Jh. wurde es als Gebet und Hymnus (Pilger- und Marschlied beim ersten Kreuzzug, Lied der Seeleute an der spanischen Küste) weithin üblich. Als Verfasser von Text und Singweise gilt gewöhnlich der Mönch Hermann der Lahme (*Contractus*) zu Reichenau († 1054; vgl. § 89, 6); doch wird neuerdings von französischen Forschern mehr auf den päpstlichen Legaten des ersten Kreuzzugs, B. Adhemar

von Puy (§ 109, 1), hingewiesen. Eine sichere Entscheidung ist nicht zu geben. Als marianische Schlußantiphon nach der Komplet wurde das *Salve Regina* zuerst im Dominikanerorden um 1230 eingeführt (E. Krebs, ThQ 1906, 74 ff.). Vgl. *Analecta hymnica* 50, 1908, 308 ff. P. Wagner, Gregor. Rundschau 1903, 69 ff. u. ThRev 1903, 214 f. E. Vacandard, RCIFr 71, 1912, 137/51. Cl. Blume, in „Die Kultur der Abtei Reichenau“ II, 1925, 821/25.

4. Infolge der Ausbildung der sog. Redemtionen (s. § 99, 3) hatte die alte Strenge der **Bußdisziplin**¹ schon im Frühmittelalter erheblich nachgelassen. Nun wurde sie noch weiter gemildert durch das Aufkommen des **Ablasses** (*indulgentia*), der die Redemtion allmählich verdrängte. Er ist sachlich mit ihr verwandt, aber doch wohl nicht direkt aus ihr hervorgegangen; beide gehen auch noch einige Zeit nebeneinander her. Der Ablass besteht in einem außerhalb des Bußsakramentes gewährten Nachlaß aller oder eines Teiles der zeitlichen Sündenstrafen, die auf Erden oder im Jenseits (Fegfeuer) abzubüßen sind, und setzt die Vergebung der Sündenschuld bereits voraus; zu seiner Gewinnung sind bestimmte gute Werke, wie Beten, Fasten, Almosengeben u. ä., vorgeschrieben. Seit dem 11. Jahrh., zuerst in Nordspanien und Südfrankreich, wurden von den Bischöfen anläßlich der Erbauung von Kirchen, Klöstern, Spitälern oder bei Einweihung von Kirchen den Gläubigen, die ein Almosen spendeten oder den Gottesdienst besuchten, derlei Ablässe, zunächst in kleinerem Ausmaße, erteilt. Später, im 12. Jahrh., hören wir von Ablässen auch zur Förderung gemeinnütziger weltlicher Zwecke wie Straßen- und Brückenbauten, Befestigungsanlagen, kolonisatorische Unternehmungen usw. Von tiefeinschneidender Bedeutung für das Ablasswesen wurden die Kreuzzüge. Schon Papst Alexander II verhiess 1063 den Kämpfern gegen die Mauren in Spanien, Urban II zu Clermont 1095 den Teilnehmern am ersten Kreuzzug (§ 109, 1) einen vollkommenen Ablass aller Sündenstrafen.

Dieses Vorgehen fand in der Folge häufig Nachahmung. Der Kreuzfahrt ins hl. Land wurde hinsichtlich der Ablassprivilegien die Beteiligung an kriegerischen Unternehmungen gegen heidnische Völkerschaften (Preußen, Litauer, Mongolen), gegen Häretiker (Albigenser, Waldenser usw.) und selbst gegen politische Feinde des römischen Stuhles und Kirchenstaates gleichgestellt. Wenn die persönliche Teilnahme nicht möglich war, genügte die Ausrüstung eines Ersatzmannes oder Bezahlung einer entsprechenden Geldsumme. Aus zahlreichen Zeugnissen erhellt, daß der Ablass von Anfang nicht etwa lediglich auf die von der Kirche verhängten kanonischen Bußstrafen bezogen

¹ S. die Lit. § 24 u. 99. O. D. Watkins, *History of Penance* II (bis 1215), Lond. 1920. P. Schmoll, *Die Bußlehre der Frühscholastik* 1909. E. Göller, *Die päpstl. Pönitentiarie bis Pius V*, 2 Bde 1907/11. — E. Amort, *De origine, progressu, valore et fructu indulgentiarum*, Augustae Vindel. 1735/36. W. Köhler, *Dokumente zum Ablassstreit von 1517*, 1902. N. Paulus, *Gesch. des Ablasses im MA.*, 3 Bde 1922/23 (Hauptwerk); *Der Ablass im MA als Kulturfaktor* 1920. P. Galtier, *Indulgences*, DictApol II, 718/52. A. Gottlob, *Kreuzablass u. Almosenablass* 1906; *Ablassentwicklung u. -Inhalt im 11. Jh.* 1907. A. M. Koeniger, *Der Ursprung des Abl.* 1907. H. de Jongh, *Les grands lignes de l'hist. des indulgences*, Louvain 1912. E. Göller, *FreibDA* 45, 1917, 45 ff. (Ursprung u. Begriff des Abl.). H. Delehaye, *Les lettres d'indulgence collectives* (bis 16. Jh.), Anal. Boll. 1926, 342 ff.; 1927, 97 ff. 323 ff.; 1928, 149 ff. 287 ff.

wurde, sondern daß man ihm auch überirdische Wirkungen, eine Geltung vor Gott, zuschrieb. Von den Theologen des 12. und 13. Jh. wurde diese Anschauung eingehend begründet und durch die Hochscholastik (zuerst Alexander von Hales?) die Lehre vom Kirchenschatz (*thesaurus ecclesiae*), d. h. von den überfließenden Verdiensten Christi und der Heiligen, aus denen die Ablässe ihre Kraft schöpfen und deren Verwaltung der Kirche zukommt, genauer festgestellt (vgl. N. Paulus, *HpBl* 167, 1921 I, 17 ff. 81 ff.; *ThGl* 1914, 284 ff. 476 ff.; FranzSt 1920, 173 ff.). Auch von der Zuwendbarkeit der Ablässe an die Verstorbenen (*per modum suffragii*, fürbittweise) ist bereits die Rede. Ohne Zweifel haben die Ablässe viel Gutes bewirkt, den Ernst der Sünde und die Pflicht der Sühne den Gläubigen vor Augen gestellt, die christliche Nächstenliebe mannigfach angeregt, die Errichtung zahlreicher herrlicher Gotteshäuser und gemeinnütziger Anstalten ermöglicht oder gefördert. Aber auch Mißbräuche klieben, zumal bei der steigenden Vermehrung der Ablässe nach Zahl und Umfang, nicht aus; sie wurden seit dem 13. Jh. immer häufiger und von den Ernstgesinnten aufrichtig beklagt.

5. Die öffentliche **Kirchenbuße** trat bei Zunahme der Ersatzmittel naturgemäß immer mehr hinter der Privatbuße zurück und hörte da und dort, wie der Pariser Theologe Petrus von Poitiers († 1205) bemerkt, sogar ganz auf. Im allgemeinen erhielt sie sich jedoch, in den Anforderungen und sozialen Folgen ermäßigt, in Verbindung mit den Resten des Sendgerichtes (§ 95, 3) als kirchliches Zuchtmittel durch das ganze Mittelalter und darüber hinaus bis auf die neueste Zeit. Für die Bestimmung der Bußeleistungen und die Verwaltung des Bußsakraments traten an die Stelle der alten Bußbücher (§ 99, 2) seit dem 13. Jh. ausgedehnte kasuistische Handbücher (*Summae confessorum*). Zur Regelung der Privatbuße erließ die 4. Lateransynode von 1215 das schon oben (Nr. 2) erwähnte Dekret über die jährlich wenigstens einmal abzulegende Ohrenbeichte. Die theologische Wissenschaft der Zeit stellte ihren sakramentalen Charakter klarer heraus. Als unentbehrliche Hauptstücke der Beichtbuße galten schon seit Gregor d. Gr. die Reue (*conversio mentis*, *contritio*), das Bekenntnis (*confessio*) und die Genugtuung (*satisfactio*). Seit dem 11. Jh. wurde es Brauch, die Lossprechung schon vor der Auflegung und Ableistung der Genugtuung („Buße“) zu erteilen. Die Absolutionsformel war bis zum 12. Jh. in der gesamten Kirche deprekativ, hatte also den Charakter eines Gebetes; seitdem wird sie im Abendland indikativ (*Ego te absolvo*) und verdrängte seit etwa 1250 rasch die frühere Fassung. — J. Dietterle, *Die Summae confessorum* (bis z. 16. Jh.), *ZKG* 24/28, 1903/7. A. Debil, *La première distinction du „De paenitentia“ de Gratien*, *RHE* 15, 1914/20, 251 ff. 442 ff. H. Schauerte, *Zur Praxis der Osterbeichte im MA.*, *ThGl* 1929, 15/18. Weiteres s. oben.

Wie im Orient bis ins 13. Jh. vielfach Laienmönche (Pneumatiker) Beichtväter bzw. Seelenleiter waren (§ 68, 1), so kam im Abendlande seit dem 8. Jh. die Sitte auf, im Notfall, wo ein Priester nicht erreichbar war, einem Diakon oder niederen Kleriker, im 11. Jh. die Übung, in solchem Falle selbst einem Laien zu beichten und von ihm die Absolution zu empfangen. Es hing dies allem nach damit zusammen, daß, solange die Bußbücher im Gebrauch waren, auf die Bußauflage, später aber auf das Bekenntnis bzw. die sühnende Kraft der beschämenden Selbstanklage das Hauptgewicht gelegt wurde (*Kontritionismus*). Die sog. **Laienbeichte** wird im 12. Jh. und bis zur Mitte des 13. Jh. von führenden Theologen bei schweren Vergehen in Todesgefahr sogar für Pflicht erklärt; Albert d. Gr. schreibt ihr auch eine Art von sakramentaler Wirkung zu. Duns Scotus aber und seine einflußreiche Schule, die das Wesen des Bußsakramentes in der priesterlichen Absolution erblickten, verwarfen die Laienbeichte. Doch kommt sie in der Praxis bis ins 16. Jh. vor. — A. M. Koeniger, *Die Beicht nach Cäsarius v. Heisterbach* 1906. F. Gillmann, *Kath.* 1909 I, 435/51. G. Gromer, *Die Laienbeicht im MA.* 1909; Festgabe A. Knöpfler 1917, 159/76. A. Bigelmair, *Theol.-prakt. Monatsschrift* 1916, 445/62. A. Tee-

taert, *La confession aux laïques dans l'Église latine au VIII^e/XIV^e siècle*, Bruges 1926; vgl. F. Gillmann, *AkKR* 1927, 360/78.

6. Die Zahl der **Festtage** in dieser Periode war beträchtlich, so daß bereits Klagen darüber laut wurden. Durchschnittlich gab es außer den Sonntagen deren jährlich etwa 40; die Synode von Oxford 1222 (can. 8) erwähnt sogar 53 Feiertage, außerdem noch 21 Halbfeste. Als neue allgemeine oder wenigstens sehr verbreitete Feste erscheinen jetzt Kreuzerhöhung (14. Sept.), St. Nikolaus (6. Dez.) und Mariä Empfängnis (8. Dez.). Dazu hatten die einzelnen Kirchenprovinzen und Diözesen je noch mehrere besondere Feste. — Lit. s. § 100. F. Arens, *Der liber ordinarius der Essener Stiftskirche* 1908. R. Stapper, *Die Feier d. Kirchenjahres an d. Kathedrale v. Münster im hohen MA.* 1916 (aus Z. f. vaterl. Gesch. Westfalens 75, 1917).

Aus der dramatisch aufgebauten Liturgie der Kirche, namentlich an den Hauptfesten, erwachsen seit dem 11. Jh. die **geistlichen Schauspiele** (Mysterien), zunächst die Oster-, Passions- und Weihnachtsspiele, denen sich aber bald Spiele für alle Feste des Herrn sowie für die beliebtesten Heiligenfeste und eschatologische Dramen anreihen. Die Darstellungen fanden zunächst in der Kirche durch Kleriker oder Klosterschüler, in kirchlichen Gewändern und in lateinischer Sprache statt und waren der Erbauung des Volkes zweifellos in hohem Maße dienlich. Seit dem 12./13. Jh., mit dem Eindringen der Landessprachen und durch Einschaltung weltlich-komischer Szenen in die Mysterien, wurden sie allmählich zu eigentlichen Volksspielen, nun von Laien und im Freien aufgeführt. Sie waren allenthalben sehr beliebt und erhielten sich teilweise über das Mittelalter hinaus bis zur Gegenwart; ihre Blütezeit fällt ins 15. Jahrhundert. — F. J. Mone, *Schauspiele des MA.*, 2 Bde 1846. L. Wirth, *Die Oster- und Passionsspiele* bis z. 16. Jh. 1889. R. Froning, *Das Drama des MA.*, 3 Bde 1891 (*Kürschners Deutsche Nationallit.* XIV). R. Heinzel, *Beschreibung des geistl. Schauspiels im dtsh. MA.* 1898. M. Sepet, *Origines catholiques du théâtre moderne*, Paris 1901. H. Anz, *Die lat. Magierspiele* 1905. W. Creizenach, *Gesch. des neueren Dramas I—II*, 1 (MA. u. Renaiss.)² 1911/18. E. Michael, *Gesch. d. dtsh. Volkes IV*, 1906, 400/48. M. J. Rudwin, *Historical and biographical Survey of the German Religious Drama*, Pittsburgh 1924. J. Klapper, *Z. f. dtsh. Philologie* 50, 1924, 46/58 (Ursprung der lat. Osterfeiern). J. Schwietering, *ZfA* 62, 1925, 1/20 (liturg. Ursprung d. geistl. Spieles). H. Brinkmann, *Zum Ursprung des liturg. Spieles* 1929.

7. Weniger erfreulich sind die seltsamen Parodien kirchlicher Funktionen, die durch Kleriker niederer oder höherer Stufen an dem sog. **Narrenfest** (1. Jan.) und **Eselsfest** (Palmsonntag) in Szene gesetzt wurden. Sie zeigen die starke Neigung des Mittelalters zur Satire gegen Klerus und Mönchtum, aber auch, wie viel man auf diesem Gebiete ertrug. Synoden und Päpste bekämpften jene Veranstaltungen, die im Gotteshause selbst stattfanden, geraume Zeit, jedoch ohne Erfolg. Das festum fatuorum, wahrscheinlich ein Nachklang der heidnischen Saturnalien, hauptsächlich in Frankreich, doch auch in Spanien und Westdeutschland verbreitet, behauptete sich in seinen Ausläufern bis zum Anfang des 17. Jh., das Eselsfest noch länger. Seit dem 15. Jh. kommen die sog. Ostermärlein vor, Schwänke und Possen, die in der Osterpredigt erzählt und von den Zuhörern mit dem üblichen Ostergelächter (risus paschalis) beantwortet wurden. Sie erhielten sich in Bayern und Österreich bis an den Anfang des 19. Jahrhunderts. — Du Tilliot, *Mémoires pour servir à l'hist. de la fête des fous*, Lausanne 1741. L. Lefebvre, *L'évêque des fous et la fête des innocents à Lille*, Lille 1902. P. M. Baumgarten, *HJG* 1906, 942 f. H. Villetard, *Office de Pierre de Corbeil*, Paris 1907. P. Moncelle, *DictHE* II, 1816/26 (Eselsfest). F. Bünger, *Gesch. d. Neujahrsfeier in der Kirche* 1911, 86 ff. F. Schneider, *Archiv f. RW.* 20, 1920, 82 ff. 360 ff. (Kalendae Ianuariae u. Martiae im MA.). P. Lehmann, *Die Parodie im MA.* 1922; *Parodistische Texte* 1923. A. Linsenmayer, *Gesch. d. Predigt in Deutschl.* 1886, 180 ff. (Ostermärlein).

§ 120.

Die kirchliche Kunst. Der romanische Stil und die Anfänge des gotischen Stiles¹.

1. Der Basilikabau des christlichen Altertums (§ 71, 2) behauptete seine Herrschaft auch im Frühmittelalter (vgl. § 98, 6). Doch beginnt sich seit dem 8./9. Jahrh. in der Lombardei, und zwar anscheinend nicht nur unter lateinisch-römischem, sondern auch unter orientalisch-byzantinischem Einfluß, eine neue Bauweise zu entwickeln, der **romanische Stil**, so genannt, weil seine Entstehung und Dauer im allgemeinen mit der Ausbildung der romanischen Sprachen zusammenfällt. Um die Wende des 10. Jahrhunderts kam er über die Alpen und eroberte, hauptsächlich von den Benediktinermönchen befördert, in Bälde das ganze Abendland. Für die allgemeine Anlage ist die Basilika maßgebend; doch kommen dazu mehrere wichtige Neuerungen:

Vor allem wird jetzt zwischen Apsis und Querhaus bzw. Langhaus der Chor (quadratisch oder oblong) als der fortan für den Hauptaltar und den Klerus (bzw. die Mönche in Klosterkirchen) bestimmte Raum eingeschoben. Der Grundriß der Kirche zeigt also, wenn sie ein Querhaus besitzt, das lateinische Kreuz. Öfters finden sich sogar zwei Chöre, einer im Osten und einer im Westen. Der Chor erhält überdies eine erhöhte Lage, wenn, was schon seit der karolingischen Zeit häufig geschah, eine Krypta als erweiterte Confessio (vgl. § 71, 3) für die Aufnahme der Heiligenleiber unter ihm angebracht wird. Dazu kommt die organische Eingliederung des schon im Altertum vorkommenden Turmes oder mehrerer (bis zu sechs) Türme in den Gesamtbau, die ihm ein malerisches, fast burgartiges Aussehen verleihen. Die Mauerwände, früher fast schmucklos, werden jetzt durch Lisenen, Blindbogen und Säulen von meist neuen Formen mannigfach gegliedert,

¹ Allg. Lit. s. § 71 u. 98,6 (namentlich Kraus, Michel, Wörmann). Ferner: G. Dehio, *Gesch. der deutschen Kunst*, 3 Bde (mit Bildatlas) 1919/26, 1³ 1923, II³ 1928. H. Otte, *Handbuch der christl. Kunstarchäologie*, 2 Bde 5. A. hg. v. E. Wernicke 1883/5. G. Dehio u. G. v. Bezold, *Die kirchl. Baukunst des Abendl.*, 2 Bde (mit Atlas) 1884/1901. R. Borrmann-J. Neuwirth, *Gesch. der Baukunst II: MA.* 1904. H. Bergner, *Handb. der kirchl. Kunstaltertümer in Deutschland* 1905. J. Baum, *Roman. Baukunst u. Skulptur in Frankreich* ² 1928. O. Doering, *Deutschlands mittelalterl. Kunstdenkmäler als Geschichtsquelle* 1910. R. de Lasteyrie, *L'architecture relig. en France à l'époque romane*, Paris ² 1928. M. Hasak, *Der Kirchenbau des MA.* ² 1913. F. Bond, *An Introduction to English Church Architecture* 11./16. Cent., 2 vol. Lond. 1913. A. Schmarsow, *Kompositionsgesetze in der Kunst des MA.*, 2 Bde 1915/20. P. Clemen, *Die roman. Monumentalmalerei in d. Rheinlanden* 1916. G. Weise, *Untersuchungen z. Gesch. d. Architektur u. d. Plastik d. früheren MA.* 1916. P. Frankl, *Die frühmittelalterl. u. roman. Baukunst* 1918/26 (*Handb. d. Kunstwiss.*). J. Strzygowski, *Altslavische Kunst* 1928. J. Hecht, *Der romanische Kirchenbau des Bodenseegebietes I* 1928. H. Schrörs, *Die kirchl. Baustile im Lichte der allg. Kulturentwicklung*, *Z. f. christl. Kunst* 1896, 7 ff. u. ö. H. Preuß, *Die deutsche Frömmigkeit im Spiegel d. bild. Kunst* 1926. — W. Bode, *Gesch. d. deutschen Plastik* 1887. A. Woltmann-K. Wörmann, *Die Malerei des MA.*, neubearb. v. M. Bernath 1916. M. Creutz, *Kunstgesch. der edlen Metalle* 1909. F. Witte, *Die liturg. Geräte u. andere Werke d. mittelalt. Kunst in d. Sammlung Schnütgen in Köln* 1913.

die Gesimse mit Rundbogen und anderen Friesen geschmückt, die Bogen häufig auch mit figürlichem Schmuck (s. u.) ausgefüllt. An die Stelle der flachen Holzdecke tritt seit dem 11. Jh. — ein sehr bedeutsamer Fortschritt! — der auch den Alten nicht unbekannte und namentlich im Orient schon früher verwendete steinerne Gewölbebau, zunächst das Tonnen-, später das Kreuzgewölbe. Daher weichen jetzt die schwächeren Säulen den stärkeren Pfeilern als Träger. Die Fenster, anfangs sehr klein, sind durchweg im Rundbogen geschlossen. Ebenso herrscht der Rundbogen beim Gewölbebau und bei den Portalen. Daher bezeichnet man den romanischen Stil vielfach auch als Rundbogenstil.

2. Die Blüte der romanischen Bauweise fällt etwa in die Zeit von 1080 bis 1200. Ihr Glanz und Reichtum ist eine deutliche Offenbarung des erstarkenden religiösen Idealismus, der fortschreitenden Kirchenreform und der sich hebenden Kultur. Cluni, Hirsau und der Zisterzienserorden (vgl. § 115, 2; 116, 3. 4) haben daran einen bedeutenden Anteil. Die wichtigsten Denkmäler des romanischen Stiles sind in Deutschland die Dome von Speyer (1097), Mainz, Worms und Trier und die Abteikirche in Maria-Laach, in Frankreich die Kathedrale zu Clermont und St. Sernin (Saturninus) in Toulouse, in Italien die Dome von Modena, Parma und Pisa.

Allmählich aber drangen, zuerst in Frankreich, neue fremdartige Elemente, wie der Spitzbogen, das Rippengewölbe, der Strebebogen und die polygone Apsis in die romanische Architektur ein und begannen sie umzugestalten. In Deutschland entstand so der sog. Übergangsstil (c. 1190 — 1250; Hauptdenkmale die Dome von Bamberg und Limburg); in Frankreich bildete sich noch im 12. Jahrh. der **gotische Stil** aus. Sein Name stammt von den italienischen Kunstgelehrten des 16. Jahrh. (namentlich Giorgio Vasari), die ihn damit als nordisch-barbarisch charakterisieren wollten. Seine Heimat ist Nordfrankreich, genauer die Isle de France und Picardie, sein ältestes erhaltenes Denkmal die Kirche zu St. Denis bei Paris, um 1140 erbaut von dem bedeutenden Staatsmann Abt Suger († 1151). Rasch erreichte er hohen Glanz, wie die Kathedralen von Paris (Notre Dame), Sens und Laon, sämtlich noch dem 12. Jahrh. angehörig, zeigen. Auch in England ward er frühzeitig aufgenommen (Kathedrale von Canterbury 1177 ff.) und schlug dort auf der französischen Grundlage eine eigene nationale Richtung ein.

3. Was die Inneneinrichtung des Gotteshauses betrifft, so ward jetzt der Chor vielfach, namentlich in Kloster- und Stiftskirchen, gegen das Langhaus hin durch eine hohe Scheidewand oder Schranke, ähnlich der griechischen Ikonostase (vgl. § 71, 3), abgeschlossen und darüber oder dabei ein Pult oder eine Emporbühne, entsprechend dem alten Ambo (§ 71, 3), errichtet. Sie diente zum Vorlesen der biblischen Perikopen, zur Aufnahme des Sängersonals und auch zur Abhaltung der Predigt und wurde deshalb Lettner (Lectorium) oder Doxal (vom Singen der liturgischen Doxologien) genannt. Als einfaches Gitter, oft sehr kunstvoll geschmiedet, erhielt sich der Lettner bis ans Ende des Mittelalters und darüber hinaus. Mit der Zeit,

insbesondere als sich die Bettelorden des 13. Jahrh. der Volkspredigt mit großem Eifer widmeten, rückte man den Predigtstuhl mehr in das Mittelschiff der Kirche herein, er wurde so zur Kanzel, die durch ihren Namen noch an die Chorschranken (cancelli) der alten Zeit erinnert.

Dervon der Antike übernommene Ziboriumsalter mit seinem baldachinartigen Überbau (§ 71, 3) behauptete sich bis zum 12. Jh. und länger. Seit dem 9. Jh. kommt aber ein Hinterbau oder Altaraufsatz, das sog. Retable (retrotabula, retabulum), dazu, auf welchem die Reliquienkapseln oder -schreine aufgestellt wurden (Reliquienaltar). Es war anfangs von mäßiger Höhe, entwickelte sich aber später seit der Hochgotik zu einem großen Bauwerk mit Skulpturen und Gemälden (Hochbau-, Flügel- oder Bilderaltar). Neben dem Haupt- oder Hochaltar fand jetzt in den Kirchen eine mehr oder weniger große Zahl von Nebenaltären Aufstellung (vgl. § 98, 2).

4. Die **Plastik** fand in den christlichen Kirchen im ersten Jahrtausend infolge der nachwirkenden Scheu vor dem heidnischen Kult mit seinen Götterbildern nur geringe Verwendung (vgl. § 71, 2; 98, 6); der Orient lehnte sie auch fortan ganz ab. Seit dem 12. Jh. aber, nachdem auch die anfängliche Unbeholfenheit und Roheit der Bildnerei überwunden war, wurde in Ausschmückung der Portale, Kanzeln, Taufsteine und Lettner durch plastische Kunstwerke sehr Beachtenswertes geleistet. Romanischen Charakter zeigen in Deutschland noch die dem 13. Jh. angehörenden Steinbildwerke und Statuen der Klosterkirche zu Wechselburg in Sachsen, der Dome zu Halberstadt, Freiberg, Naumburg, Bamberg und Straßburg.

Zur Betätigung der **Malerei** gaben die ausgedehnten Wandflächen der romanischen Kirchen reichliche Gelegenheit. Sie wurde auch eifrig gepflegt und erreichte im 12./13. Jh. bereits einen gewissen Höhepunkt, nachdem sie von der bisherigen byzantinischen Steifheit und Strenge zu größerer Freiheit und Beseelung der figurenreichen Bilder übergegangen war. Die Hauptwerke sind in der Unterkirche zu Schwarzheldorf bei Bonn und in der Benediktinerabtei Brauweiler bei Köln (beide um 1150). Der Zweck der kirchlichen Malerei ist im ganzen Mittelalter ganz überwiegend ein erbaulich-didaktischer; sie berücksichtigt vor allem die Haupttatsachen der Heilsgeschichte. Vgl. J. Sauer, Symbolik des Kirchengebäudes u. seiner Ausstattung im MA. ²1924. E. Mâle, L'art religieux du XII^e siècle en France, Paris 1922. W. Molsdorf, Christliche Symbolik der mittelalterl. Kunst ²1926.

§ 121. Die Entstehung der Scholastik

Die Entstehung der Scholastik und ihre Entwicklung im 12. Jahrhundert¹. Der Universalienstreit.

1. Während im Frühmittelalter die theologische Wissenschaft fast durchweg einen reproduktiv-kompilatorischen Charakter trägt und nur wenig Ansätze einer selbständigen Forschung aufweist,

¹ Beiträge zur Geschichte der Philosophie u. Theologie des Mittelalters, begründet v. Kl. Bäumker, fortges. v. M. Grabmann 1891 ff. Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen âge, dir. par E. Gilson et G. Théry, Paris 1926 ff. Fr. Überwegs Grundriß d. Gesch. d. Philosophie II: Patrist. u. scholast. Philosophie, 11. A. von B. Geyer 1928 (reiche Lit.-Angaben). M. de Wulf, Histoire de la philosophie médiévale, Louvain 1900, 5. éd. 2 vol. 1924/25. M. Grabmann, Gesch. d. scholast. Methode I—II 1909/11; Der Gegenwartswert d. gesch. Erforschung d. mittelalt. Philosophie 1913; Die Philosophie d. MA. 1921 (Samml. Götschen); Mittelalterl. Geistesleben, Abhandl. z. Gesch. d. Scholastik u. Mystik 1926. Kl. Bäumker, Die europ. Philosophie des MA., in „Kultur d. Gegenwart“ I, 5, ²1913, 338/62; Studien u. Charakteristiken zur Gesch. d. Philos., insbesondere des MA. 1928.

tritt uns seit dem letzten Drittel des 11. Jahrh. im Zusammenhang mit dem allgemeinen religiösen und kulturellen Aufschwung ein im wesentlichen neues und originelles, bei aller Vielgestaltigkeit in den Grundzügen doch einheitliches Geistesleben entgegen. Man bezeichnet es als **Scholastik**, d. i. Schulwissenschaft. Dieser Name zeigt, daß die neue Wissenschaft aus den Bedürfnissen des (theologischen) Unterrichts hervorgegangen ist und diesem in erster Linie dienen sollte; sachlich knüpft sie an die Bestrebungen der sog. Dialektiker des 11. Jahrh. und ihrer Gegner (Fulbert von Chartres, Berengar, Lanfranc u. a., s. § 89, 6) an, weiterzurückgreifend an Augustinus, Boethius, Johannes von Damascus und Johannes Scotus (Eriugena).

Als Ziel und Aufgabe betrachtet die Scholastik den Aufbau einer allseitig befriedigenden philosophisch-theologischen Weltanschauung, in der sich Glaube und Wissen, Vernunft und Offenbarung harmonisch verbinden. *Auctoritas* (bzw. *fides*) und *ratio* sind ihre konstitutiven Elemente, die *lectio* und *disputatio* Grundformen ihres Betriebes. Ihre Methode kennzeichnet sich durch die Vorliebe für Dialektik und Systematik: die kirchlichen Lehrsätze werden in streng logischem Schlußverfahren zergliedert und erläutert, gegen alle denkbaren Einwände gesichert und als vernunftgemäß erwiesen; endlich wird das Ganze zu einheitlichen Lehrgebäuden (Sentenzen, Summen) zusammengestellt, die man in ihrer großartigen Zielstrebigkeit, organischen Geschlossenheit und wehevollen Gesamtstimmung nicht unzutreffend mit den gotischen Domen der Zeit verglichen hat. Die Philosophie, mit deren Hilfe die rationelle Einsicht in den Glaubensinhalt erzielt werden soll, findet in der Scholastik eine hohe Wertschätzung und eifrige Pflege; wenn sie von ihr als *ancilla theologiae* bezeichnet wird, so will damit ihre Selbständigkeit und ihr Eigenwert durchaus nicht beeinträchtigt werden. Ohne Zweifel haften der Scholastik gewisse Mängel an: sie überspannt nicht selten den Autoritätsbeweis, betont oft einseitig die Spekulation unter Vernachlässigung der historischen Kritik und der empirischen Naturerkenntnis. Aber im ganzen

O. Willmann, *Gesch. des Idealismus* II ²1907. J. A. Endres, *Gesch. d. mittelalterl. Philosophie* 1908 (Samml. Kösel). J. M. Verweyen, *Die Philosophie d. MA.* ²1925. G. Heimsoeth, *Die sechs großen Themen der abendl. Metaphysik* 1922. A. Dempf, *Die Hauptform der mittelalt. Weltanschauung (die Summa)* 1925; *Die Ethik des MA.* 1927. O. Dittrich, *Gesch. d. Ethik* III 1926. E. K. Winter, *Die Sozialmetaphysik der Scholastik* 1929. T. Richard, *Introduction à l'étude et à l'enseignement de la scolastique*, Paris ²1919. E. Gilson, *Études de philosophie médiévale*, Straßb. 1921. R. Seeberg, *Art. Scholastik*, RE 17, 705/32; 24, 456. H. Hurter, *Nomenclator literarius theologiae cath.* II ² (1109/1563) 1906. H. Reuter, *Gesch. der relig. Aufklärung im MA.*, 2 Bde 1875/77. J. Bühler, *Das deutsche Geistesleben im MA. nach zeitgenöss. Quellen* 1926. *Die Dogmengeschichten von Bach* (II), Schwane, Harnack (III), Seeberg (II), Loofs, Wiegand, s. § 90.

genommen stellt sie doch, wie die emsige Gelehrtenarbeit unserer Tage immer deutlicher gezeigt hat, eine bewundernswerte Leistung dar; sie hat Methoden geschaffen und Resultate gezeitigt, die für die Geistesgeschichte der Menschheit von bleibendem Werte sind.

2. Die **Frühscholastik** (c. 1070—1200)¹, deren Hauptschauplatz Frankreich, das kirchlich und kulturell fortgeschrittenste Land Europas, war, hat in ihrer philosophischen Grundlegung noch ein vorwiegend platonisch-augustinisches Gepräge. Dies machte sich besonders in der Frage nach der Realität und objektiven Geltung der Universalien, d. h. der Allgemeinbegriffe, geltend. Sie beschäftigte wegen ihrer hohen Bedeutung für die Logik, Erkenntnislehre und Metaphysik die Zeit stark und führte gleich zu Anfang der scholastischen Periode zu einem bedeutsamen Streit. Manche Gelehrten, die sog. extremen Realisten, sahen mit Plato die Universalien als etwas Reales (res) an und ließen sie den Einzeldingen als deren Urbilder (Ideen) in der göttlichen Vernunft und im Menschengeniste vorangehen (Schlagwort: *universalia ante rem*). Andere dagegen, die Nominalisten (bzw. Konzeptualisten), schrieben nur den Individuen reale Existenz zu und erklärten die Gattungen und Arten für bloße Worte oder Begriffe (*nomina, voces, conceptus — universalia post rem*). Diese Ansicht, hauptsächlich durch Roscelin (s. u. Nr. 4) vertreten, wurde bald als der Glaubenslehre gefährlich verworfen und durch den Realismus zurückgedrängt. In der Blütezeit der Scholastik (13. Jahrh.) ist der gemäßigte Realismus herrschend; er nahm mit Aristoteles an, daß die Universalien in den einzelnen Dingen liegen und von da durch die Erfahrung, Sinneswahrnehmung und Abstraktion in den Menschengenist gelangen (*universalia in re*).

3. Als „Vater der Scholastik“ gilt der hl. **Anselm** von Canterbury (1033—1109)². Er stammte aus einem lombardischen Adels-

¹ G. Robert, *Les écoles et l'enseignement de la théologie pendant la 1^{re} moitié du XII^e s.*, Paris 1909. J. de Ghellinck, *Le mouvement théol. du XII^e s.*, Paris 1913. J. A. Endres, *Forsch. z. Gesch. d. frühmittelalt. Philosophie* 1915. A. Schneider, *Die abendländ. Spekulation d. 12. Jh. in ihrem Verhältnis zur aristotel. u. jüdisch-arab. Philosophie* 1915. Fr. Overbeck, *Vorges. u. Jugend d. mittelalt. Scholastik* 1917. — G. Grunwald, *Gesch. der Gottesbeweise im MA.* 1907. A. Daniels, *Quellenbeiträge u. Untersuch. zur Gesch. d. Gottesbeweise* 1909. A. Koperska, *Die Stellung der relig. Orden zu den Profanwissenschaften im 12. u. 13. Jh.*, Diss. Freiburg-Schw. 1914. Ch. H. Haskins, *The Renaissance of the 12th Century*, Cambridge Mass. 1927. J. H. Löwe, *Der Kampf zw. dem Realismus u. Nominalismus im MA.* 1876. J. Reiners, *Der Nominalismus in d. Frühscholastik* 1910.

² PL 158/59. *Cur Deus homo* und *Monologion* rec. F. S. Schmitt 1929 (*Florilegium patrist.* 18 u. 20). *Proslogion* deutsch v. J. Brinktrine 1925. *Be-trachtungen* deutsch v. B. Barth u. A. Hug 1926. *Eadmer, Vita S. Anselmi* in PL 158, 49 ff. u. ASS April. II, 866 ff. (vgl. Ph. Schmitz, *RevBén* 1928, 225/34), deutsch v. G. Müller 1923. *Mg. von J. A. Möhler*, ThQ 1827, 435 ff. 585 ff.; 1828, 62 ff. (= *Ges. Schr.* I, 1839, 32/176); F. R. Hasse, 2 Bde 1843/52; P.

geschlecht zu Aosta in Piemont, ward Mönch in dem berühmten Kloster Bec in der Normandie, Lehrer und Abt daselbst als Nachfolger Lanfrancs (§ 89, 6) und zuletzt (1093) gleich diesem auch Erzbischof von Canterbury und Primas von England. In dieser Stellung bewährte er sich als ausgezeichnete Hirte seiner Herde und standhafter Verteidiger der Gregorianischen Grundsätze im Investiturstreit, so daß er sogar zweimal ins Exil gehen mußte (s. § 105, 4). Anselm ist ein Denker von ursprünglicher Kraft und Theologe von mystischer Tiefe und Innigkeit. Augustinus zum Führer nehmend, eröffnete er durch allseitige dialektische Behandlung der Glaubenslehre der Scholastik die Bahn. Ihr methodisches Prinzip kennzeichnet er durch die Sätze: *Fides quaerit intellectum*, und: *Neque enim quaero intelligere ut credam, sed credo ut intelligam*. Er erklärt es als Nachlässigkeit, wenn man, gefestigt im Glauben, nicht auch darnach strebe, das Geglaubte mit dem Verstande zu erfassen. Sein literarischer Ruhm knüpft sich namentlich an drei Schriften. Im *Monologium* trägt er den kosmologischen, im *Proslogium* den ontologischen Gottesbeweis vor. Bei letzterem wird von dem Begriff des vollkommensten Wesens (*ens perfectissimum*) auf seine Existenz geschlossen. Die Schwäche dieses Beweises (Vermischung der logischen und der Seinsordnung) deckte schon der Mönch Gaunilo von Marmoutiers in seinem *Liber pro insipiente* (cf. Ps. 13, 1) auf; Anselm erwiderte in einem *Liber apologeticus*. Am bedeutsamsten ist aber seine Schrift *Cur Deus homo*. Gegenüber der im Frühmittelalter verbreiteten patristischen Vorstellung, daß die sündige Menschheit durch Christus von dem Teufel losgekauft werden mußte (Redemtionstheorie), wird hier die Menschwerdung des Erlösers viel würdiger und tiefer als das Mittel aufgefaßt, um Gott für die ihm durch die Sünde zugefügte Beleidigung genugzutun. Von den großen Scholastikern des 13. Jahrh. aufgenommen und weitergebildet, ward diese Satisfaktionstheorie Gemeingut der katholischen Theologie.

4. Zeitgenossen Anselms und angesehene Lehrer, die sich gleichfalls um die Ausbildung der scholastischen Methode verdient machten, waren der Archidiacon und Scholastikus **Anselm** von Laon († 1117; vgl. F. P. Bliemetzrieder, *Anselms v. L. systemat. Sentenzen* I 1919), **Wilhelm** von Champeaux († 1121), Lehrer an der Domschule von Paris, Gründer des berühmten Chorherrenstifts und der Schule von St. Viktor zu Paris (vgl. § 117, 2) und später

Ragey, 2 vol. Paris 1890; J. M. Rigg, Lond. 1896; E. Ch. E. Domet de Vorges, Paris 1901. W. v. den Steinen, *Vom hl. Geist des MA.*, Anselm v. C. u. Bernhard v. Cl. 1926. P. Richard, *DictHE* III, 464/85. B. Funke, *Grundlagen und Voraussetz. der Satisfaktionstheorie des hl. Anselm v. C.* 1903. L. Heinrichs, *Die Genugtuungstheorie d. hl. A. v. C.* 1909. J. Fischer, *Die Erkenntnislehre Anselms v. C.* 1911. Ch. Filliâtre, *La philosophie de S. Anselme de C.*, Paris 1920. A. Wilmart, *RevBén* 1924, 52/71; 1929, 35/45 u. *RevAM* 1927, 249/82 (*Meditationes et orationes*); *ArchHistMA* 2, 1927, 5/29 (*Homiliae sämtlich unecht*).

Bischof von Châlons s. M., ein Freund des hl. Bernhard und Hauptvertreter des extremen Realismus in der Universalienfrage (Mg. von G. Lefèvre, Lille 1898), und der Kanonikus **Roscelin** von Compiègne († zw. 1123 und 1125; Mg. von F. Picavet, Paris ² 1911; J. Reiners, Der Nominalismus in der Früh-scholastik 1910). Anselm und Wilhelm verfaßten als Ergebnis ihrer Lehrtätigkeit die ersten Sentenzenwerke, d. h. systematische Gesamtdarstellungen der Theologie auf Grund der Lehren und Aussprüche (sententiae, auctoritates) der Väter und Konzilien. Roscelin war Nominalist bzw. Konzeptualist. Die Anwendung dieser Denkrichtung auf das Dogma führte zur tritheistischen Deutung der Trinitätslehre (drei Substanzen in Gott; vgl. ähnlich schon Johannes Philoponus u. a. im 6. Jh., s. § 55, 5). Er wurde daher scharf bekämpft, vornehmlich durch den hl. Anselm von Canterbury, und auf der Synode von Soissons 1092 zum Widerruf genötigt. Damit war der Nominalismus auf zwei Jahrhunderte siegreich zurückgedrängt.

5. Der bedeutendste Philosoph des 12. Jahrh. und ein sehr einflußreicher Theologe war **Peter Abaëlard** (1079—1142)¹, ein Schüler Roscelins. Sein wechselvolles, romantisch-tragisches Lebensschicksal hat er selbst in einer Autobiographie (*Historia calamitatum*) nicht ohne eitle Selbstbespiegelung geschildert. Den gefeierten Lehrer zu Paris führte die unglückliche Liebesepisode mit seiner Schülerin Heloise, der Nichte des Kanonikus Fulbert, in das Kloster St. Denis. Später lehrte er in der Einsiedelei Parakletum, die er nach einiger Zeit Heloise als Nonnenkloster überließ, um Abt von St. Gildas in der Bretagne zu werden. Doch auch hier war nicht lange seines Bleibens, in ruhelosen Wanderungen und theologischen Kämpfen verläuft sein weiteres Leben. Abaëlard war ein hochbegabter, scharfsinniger Kopf, vorwiegend kritisch angelegt und ein unbestrittener Meister der Dialektik. Seine positiven Leistungen sind nicht gering: die weitere Ausgestaltung und Einbürgerung der dialektischen Methode und Disputierkunst, deren Ziel das ‚concordare discordantia‘ ist, und das erneute Studium und die Wertschätzung der alten Philosophen (Plato und Aristoteles) in der Scholastik sind vor allem sein Werk. Als Lehrer und Schriftsteller hat er höchst anregend gewirkt. In der Universalienfrage sucht er zwischen dem Nominalismus und Realismus zu vermitteln. In der Theologie geht er

¹ PL 178. Opera ed. V. Cousin, 2 vol. Paris 1849/59. De unitate et trinitate divina ed. R. Stölzle 1891. A.s philosoph. Schriften hg. von B. Geyer I, 1—3, 1919/27. Mg. von S. M. Deutsch 1883; A. Hausrath 1893; E. Kaiser (P. Abélard critique), Thèse Fribourg 1901. E. Portalié, DictThC I, 36/55. E. Vacandard, DictHE I, 71/91. H. Denifle, ArchLKGMA I, 1885, 402 ff. 584 ff. (Sentenzen u. Theologia A.s). W. Meyer, Nachr. Gött. 1898, 397/468 (Anklagesätze Bernhards gegen A.). R. M. Martin, RevSPhTh 1923, 308/33 (Robert de Melun pro Abaelardo). B. Schmeidler, Archiv f. Kulturgesch. 11, 1913, 1/30 (Briefwechsel mit Heloise — in der Hauptsache Fiktion). P. Guillaux, RHE 21, 1925, 455/78 (Parakletum). F. Thaner, A. u. das kanonische Recht 1900. H. Ligeard, RechSR 1911, 384/96 (A. Semirationalist). F. Schreier, A.s Anschauungen über d. Verhältnis v. Glauben u. Wissen, Diss. 1912. W. Betzendörfer, Z. f. system. Theol. 3, 1925, 334/52 (Glaube und Wissen bei A.). B. Geyer, Festgabe Kl. Bäumker 1913, 101/27 (Universalienfrage). R. Dahmen, Darstellung der Abaelardischen Ethik, Diss. 1906.

abweichend von Anselm nicht vom Glauben aus, sondern bezeichnet den methodischen Zweifel als den Weg zur Wahrheit (*dubitando ad inquisitionem venimus, inquirendo veritatem percipimus*) und verlangt eine vorhergehende Prüfung des zu Glaubenden (*nec credi potest aliquid, nisi primitus intellectum*). Zwar ist er nicht eigentlicher Rationalist, verwischt aber doch mehrfach die Grenzen zwischen Glauben und Wissen und erregte durch seine Neigung zu kühnen und paradoxen Aufstellungen wiederholt Anstoß. Die Synode von Soissons 1121 verurteilte seine erste theologische Schrift *De unitate et trinitate divina* wegen „Sabellianismus“ (vgl. § 32, 6) zum Verbrennen. Aus seinen weiteren theologischen Hauptschriften: *Theologia christiana* (unvollendet), *Introductio ad theologiam*, *Sic et non* („Ja und Nein“, eine Anleitung zum dialektischen Ausgleich widersprechender Väterstellen) und *Scito te ipsum* (eine stark subjektivistisch eingestellte Ethik) wurde eine Anzahl von Sätzen ausgezogen und auf Betreiben des hl. Bernhard auf der Synode von Sens 1140 oder 1141 als häretisch verdammt. P. Innocenz II bestätigte das Urteil. Abaëlard unterwarf sich und starb im Frieden mit der Kirche.

Durch eine unglückliche Behandlung der Trinitätslehre machte sich in jener Zeit auch **Gilbert de la Porrée** (Porretanus), Lehrer zu Chartres und Paris und seit 1142 Bischof von Poitiers († 1154), ein hervorragender Dialektiker, bemerklich. In seinem Kommentar zu den theologischen Schriften des Boethius behauptete er einen realen Unterschied zwischen Gottheit und Gott, der göttlichen Natur und den göttlichen Personen, so daß er teils einen Tritheismus, teils eine Quaternität zu lehren schien. Auf der Synode von Reims 1148 mußte er seinen Irrtum zurücknehmen. — J. A. Clerval, *Les écoles de Chartres au moyen âge*, Paris 1895. B. Geyer, *Die Sententiae divinitatis*, ein Sentenzenbuch der Gilbertschen Schule 1909. H. Ostlender, *Sententiae Florianenses* (von einem Schüler Abaëlards vor 1138 verf.) 1928 (Florileg. Patrist. 19). *Tractatus de sex principiis Gilberto Porret. adscriptus*, ed. A. Heyse 1929 (Opuscula et textus, Series scholast. 7).

6. Der abgeklärteste Theologe des 12. Jahrh., Dialektiker und Mystiker zugleich (vgl. § 122, 3), ist der Deutsche **Hugo von St. Viktor** (1096—1141)¹, der aus dem Geschlechte der Grafen von Blankenburg im Harz stammte und später Leiter der Klosterschule von St. Viktor zu Paris wurde. Der Ehrenname ‚alter Augustinus‘ zeigt seine Grundrichtung und Bedeutung an. Unter seinen Werken sind besonders beachtenswert das *Didascali(c)on*, eine Art Enzyklopädie und Methodologie der profanen und heiligen

¹ PL 175/77. *Soliloquium de arrha animae* u. *De vanitate mundi* hg. von K. Müller 1913 (Kl. Texte 123). B. Hauréau, *Les œuvres de Hugues de S.-V.*, Paris 21886. J. de Ghellinck, *RechSR* 1910, 270 ff. 385 ff. (Liste der Werke). F. Vernet, *DictThC* VII, 240/308. H. Kronseder, *StML* 85, 1913 I, 149/60. A. Mignon, *Les origines de la Scolastique et Hug. de S.-V.*, 2 vol. Paris 1895. Fourier-Bonnard, *Hist. de l'abbaye de S.-V. de Paris*, 2 vol. Paris 1904/8. J. Kilgenstein, *Die Gotteslehre des Hugo v. St. V.* 1897. H. Ostler, *Die Psychologie des H. v. St. V.* 1906. Weiteres s. § 122, 3. — M. Chossat, *La Somme des Sentences, œuvre de Hugues de Mortagne vers 1155*, Louv. 1923; vgl. dazu J. de Ghellinck, *RechSR* 1925, 449/54; B. Geyer, *ThQ* 1926, 89/107.

Wissenschaft, und die zwei Bücher *De sacramentis (= mysteriis) christianae fidei*, eine großzügig angelegte und kunstvoll gegliederte Darstellung der gesamten Theologie. Lange wurde ihm auch eine weitverbreitete *Summa sententiarum* aus jener Zeit zugeschrieben, heute wird seine Autorschaft aber meistens abgesprochen (Verfasser der Benediktinerprior Hugo von Mortagne oder Bischof Odo von Lucca?).

Ein Sentenzenwerk in 8 Büchern veröffentlichte auch der Engländer Robert Pulleyn (Pullus), Professor in Paris und Oxford, später Kardinal und Kanzler der römischen Kirche († um 1150). Diese und ähnliche Arbeiten wurden aber überflügelt durch die *Libri IV Sententiarum*, die **Petrus Lombardus**¹ aus Novara, Lehrer an der Domschule zu Paris und zuletzt noch kurze Zeit (1159/60) Bischof daselbst, verfaßte. Im engen Anschluß an die Kirchenlehre und an zeitgenössische Theologen (namentlich Hugo von St. Viktor), methodisch von der *Sic et non*-Methode Abaelards stark beeinflusst, bietet der ‚Magister sententiarum‘, wie man ihn nannte, eine geschickte Zusammenfassung des wesentlichen Stoffes der Theologie (Buch I handelt von Gott dem Einen und Dreieinen, II von der Schöpfung und den Kreaturen, III von der Menschwerdung, Erlösung und von den Tugenden, IV von den Sakramenten und letzten Dingen). Nach anfänglichem Widerspruch erlangte das Werk bald solches Ansehen, daß es durch das ganze Mittelalter hindurch und bis ins 16. Jahrh. in den Schulen als Lehrbuch der Theologie gebraucht und unzählige Male kommentiert, im 14. Jahrh. sogar ins Griechische übersetzt wurde. In vielfacher Abhängigkeit von dem Lombarden schuf um 1160/70 der Magister Gandulphus von Bologna ein dogmengeschichtlich und kanonistisch wichtiges Sentenzenwerk, das erst jüngst im Drucke veröffentlicht wurde.

§ 122.

Die Mystiker des 12. Jahrhunderts².

1. Neben der geistesscharfen Scholastik, die auf diskursivem Wege mit den Mitteln der Logik und Dialektik den Glaubensinhalt zu durchdringen sucht, läuft im Hoch- und Spätmittel-

¹ PL 191/92. *Libri IV Sententiarum* ed. Colleg. S. Bonaventurae, 2 vol. Quaracchi 2 1916. R. Seeberg, RE 11, 630/42. O. Baltzer, *Die Sentenzen des Petrus L.* 1902. J. Espenberger, *Die Philosophie des P. L.* 1901. J. de Ghellinck (s. o. Nr. 2), *Le mouvement* 75 ff. — *Magistri Gandulphi Bononiensis Sententiarum libri IV primum* ed. J. de Walter, Wien 1924. Vgl. J. de Blic, *RechSR* 1926, 407/15.

² W. Preger, *Gesch. d. deutsch. Mystik im MA.* I 1874; dazu H. Denifle, *HpBl* 75, 1875 I, 679 ff. 777 ff. 903 ff. S. M. Deutsch, RE 19, 635 ff. J. Bernhart, *Die philosoph. Mystik des MA.* 1922. C. Butler, *Western Mysticism, the teaching of SS. Augustin, Gregory and Bernard on contemplation and contemplative life*, Lond. 1922, 2 1927. P. Pourrat, *La spiritualité chrét.* II, Paris

alter eine andersartige bedeutsame Geistesströmung einher, die gemühtiefe, gefühlvolle Mystik, die man auch als affektive oder kontemplative Theologie bezeichnet. Sie ist die Wissenschaft vom gottgeeinten Leben, das sich in den von alters her angenommenen Stufen der Reinigung, Erleuchtung und Einigung entfaltet und in dem Akte der Beschauung gipfelt. Die geheimnisvollen Erfahrungen der begnadeten Seelen und ihre intuitiven Erkenntnisse der göttlichen Dinge werden von der spekulativen Mystik zum Gegenstand der Untersuchung und Darstellung gemacht. Von sehr großem Einfluß auf die mittelalterliche Mystik waren der christliche Neuplatoniker Pseudodionysius Areopagita (s. § 77, 1) und der hl. Augustinus. Sie steht nicht, wie oft behauptet wurde, im Gegensatz zur Scholastik, geht vielmehr Hand in Hand mit ihr und bildet ihre naturgemäße Ergänzung. Die bedeutendsten Meister der Scholastik wie Hugo von St. Viktor, Albert d. Gr., Thomas von Aquin und Bonaventura waren zugleich auch Mystiker. In den neugegründeten Orden des 12. und 13. Jahrh. fand die praktische und theoretische Mystik eifrige Pflege.

2. Bereits bei Anselm von Canterbury macht sich der Zug zur Mystik deutlich bemerkbar. Der eigentliche „Vater der mittelalterlichen Mystik“ darf aber der hl. **Bernhard**¹ genannt werden, der ‚Doctor mellifluus‘, das „religiöse Genie des 12. Jahrhunderts“ (Harnack). Seine Mystik hat weniger theoretisch-spekulative als vielmehr praktisch-ethische Tendenz. In ihrem Mittelpunkt steht die Betrachtung und Nachfolge des leidenden Gottmenschen (*haec mea sublimior interim philosophia, scire Jesum et hunc crucifixum*). Mit hinreißender Glut verkündigt Bernhard die Idee der Seelenbrautschaft. Seine Hauptschriften, die hier in Betracht kommen, sind: *De consideratione libri V* (vgl. § 106, 5), der kleine Traktat *De diligendo Deo* und die 86 Homilien über

⁴ 1924. G. Mehlis, *Die Mystik in der Fülle ihrer Erscheinungsformen* 1927. Ev. Underhill, *Mystik*, deutsch v. H. Meyer-Franck u. H. Meyer-Benfey 1928. Hauck III—IV. E. Michael, *Gesch. des deutschen Volkes* III 1899, IV 1903. K. Richstätter, *Die Herz-Jesu-Verehrung des deutschen MA.* 1923. M. Grabmann, *Die Kuiturwerte d. deutschen Mystik d. MA.* 1923. C. Boeckl, *Die Eucharistielehre der deutschen Mystiker d. MA.* 1923. R. Egenter, *Die Lehre v. d. Gottesfreundschaft in d. Scholastik u. Mystik d. 12. u. 13. Jh.* 1928.

¹ Lit. s. § 116, 3. *Selected treatises of St. Bernard (De dilig. Deo, De gradibus humilitatis et superbiae)* edd. W. Williams and B. Mills, Cambr. 1927. J. Ries, *Das geistl. Leben in s. Entwicklungsstufen nach d. Lehre d. hl. B.* 1906. J. v. Walter, *Festschr. N. Bonwetsch* 1918, 64/71 (B.s. Mystik). J. Schuck, *Das relig. Erlebnis beim hl. B. v. Cl.* 1922. R. Linhardt, *Die Mystik des hl. B. v. Cl.* 1924. J. Bernhart, *Bernardische u. Eckhartische Mystik in ihren Bezieh. u. Gegensätzen* 1912. B. Hänsler, *Die Marienlehre d. hl. B.* 1917. — Wilhelm v. St. Thierry: PL 180, 250 ff.; 184, 365 ff. A. Adam, *Guillaume de Saint Thierry, Thèse Bourg* 1923. — Rupert v. Deutz: PL 167/70. Mg. v. R. Rocholl 1886; vgl. ZkG 24, 1903, 1/14 u. RE 17, 229/43. A. Cauchie, *Biogr. nat. de Belgique* 20, 1910, 426/58. O. Wolff, *Mein Meister Rupertus* 1920 (erbaulich).

das Hohelied. Aus Bernhards Gedankenkreis stammen die schönen Hymnen *Jesu dulcis memoria* und *Salve caput cruentatum*. Voll tiefer Innerlichkeit und Salbung sind auch die Schriften der Benediktineräbte Wilhelm von St. Thierry bei Reims († 1148) und Rupert von Deutz († 1135). Letzterer streut in seine mystisch-allegorischen Kommentare der Hl. Schrift mit Vorliebe geschichtsphilosophische Betrachtungen ein.

3. Die spekulative Mystik fand ihre verständnisvollste Pflege in der Schule der Viktoriner zu Paris¹. Hugo von St. Viktor (s. § 121, 6) bebaute auch dieses Feld bereits mit Erfolg. Sein Ordensgenosse Richard von St. Viktor († 1173), ein Schotte von Geburt, wird als *magnus contemplator* gefeiert. Er war bedeutend als Theoretiker der Beschauung (Hauptschriften: *Beniamin minor* und *maior*) und brachte die mystische Lehre erstmals in ein System, in welchem sich die Unendlichkeitsmystik des Pseudodionysius und die Christumystik Bernhards zu einem planvollen Ganzen verbinden.

4. In eigenartiger Weise trat die Mystik schon im 12. Jahrh. in deutschen Frauenklöstern hervor. Hohes Schauen und Tatkraft verbindet die hl. **Hildegard** (1098—1179)², Meisterin des Benediktinerinnenklosters auf dem Rupertsberg bei Bingen. Aus rheinischem Adel, wahrscheinlich der Grafen von Böckelheim an der Nahe, hervorgegangen und schon als Kind visionär begabt, wirkte die „Sibylle des Rheinlandes“ weithin in Städten, Dörfern und Klöstern für die Sittenreform; Bischöfe, Äbte, Könige und Fürsten traten mit ihr in Briefwechsel und begehrten ihren Rat. Ihre an die Bildersprache Ezechiels und der Johannesapokalypse gemahnenden Offenbarungen legte sie in mehreren Schriften: *Liber scivias* (= *sci vias lucis*), *Liber vitae meritum* und *Liber divinorum operum* nieder. Auch als erste deutsche Naturforscherin und Ärztin (Schriften: *Physica*, *Causae et curae*) erntete sie Ruhm.

¹ Lit. s. § 121, 6. K. Müller, ZKG 45, 1926, 175/89 (Mystik Hugos). Richard v. St. V.: PL 196. J. Ebner, Die Erkenntnislehre R.s v. St. V. 1917. E. Kulesza, La doctrine mystique de R. de S.-V., Thèse Fribourg 1925.

² PL 197. J. B. Pitra, *Analecta sacra* VIII, Montecass. 1882. *Causae et curae* ed. P. Kaiser 1903. J. Gmelch, Die Kompositionen der hl. H. 1913. L. Bronarski, Die Lieder der hl. H. 1922. *Carmina S. Hildegardis lat. und deutsch* hg. v. M. David-Windstosser 1928. Schriften der hl. H. in Auswahl deutsch v. J. Bühler 1922. Hildegard v. Bingen, Reigen der Tugenden (*Ordo Virtutum*), deutsch übers. 1927; *Wisse die Wege* (*Scivias*) übertragen v. M. Böckeler 1928. Mg. v. Ph. Schmelzeis 1879; P. Franche, Paris 1903; J. Braun³ 1929; J. May² 1929; H. Riesch^{2, 3} 1920. F. W. E. Roth, StMBenO 1918, 68/118. Herm. Fischer, Die hl. H., die erste deutsche Naturforscherin u. Ärztin 1927. — M. David-Windstosser, Frauenmystik im MA. 1919 (Samml. Kösel). M. Grabmann, Die deutsche Frauenmystik des MA., in: Mittelalterl. Geistesleben 1926, 469/88. A. M. Heiler, Mystik deutscher Frauen im MA. übertragen u. eingeleitet 1929. — F. W. E. Roth, Die Visionen der hl. Elisabeth v. Schönau 1884. L. Oligier, *Revelationes B. Elisabeth, Antonianum* 1, 1926, 24/83.

Wenig bedeutend und selbständig ist ihre Zeitgenossin und Freundin, die hl. Elisabeth von Schönau († 1164), Vorsteherin eines Benediktinerinnenklosters zu Schönau in Rheinhessen, deren Gesichte und Offenbarungen ihr Bruder, der Abt Ekbert von Schönau, ein Schüler der Viktoriner, in drei Büchern *Visiones* und einem *Liber viarum Dei* herausgab. Ihre *Revelationes* über die hl. Ursula und die 11000 Jungfrauen haben an der phantastischen Ausschmückung dieser Legende einen erheblichen Anteil.

Zweiter Abschnitt.

Von Innocenz III bis Cölestin V (1198—1294).

Glanzzeit des Papsttums und der kirchlichen Kultur.

I. Kapitel.

Das Papsttum und die weltlichen Mächte. Der Ausgang der Kreuzzüge und die Missionstätigkeit¹.

§ 123.

Der Höhepunkt päpstlicher Machtentfaltung unter Innocenz III.

Zwölfte allgemeine Synode².

1. Der frühe Tod Heinrichs VI befreite das Papsttum von der Gefahr, durch die staufische Übermacht erdrückt zu werden (vgl. § 107, 8). Während nun das deutsche Reich durch einen

¹ S. die Quellen- u. Lit.-Angaben vor § 85, 104 u. 107. A. Potthast, *Regesta Pontificum Romanorum* (1198—1304), 2 Bde 1874/75. Über die noch unvollendeten Ausgaben der Papstregister von Gregor IX bis Benedikt XI (Paris 1884 ff.) s. § 2, 3. MG *Epistolae* s. XIII e *regestis Pontificum Romanorum selectae* (Honorius III—Klemens IV) ed. C. Rodenberg, 3 Bde 1883/94. J. Fr. Böhmer, *Regesta Imperii* V (1198—1272), neubearbeitet v. J. Ficker u. E. Winkelmann, 3 Bde 1881/1901. MG *Constitutiones et acta imperatorum et regum* II (1198—1272) 1896. *Chronica Fratris Salimbene* (de Adam) O. Min. (1168—1287), ed. O. Holder-Egger in MGSS 32, 1905/13, deutsch v. A. Doren, 2 Bde 1914; vgl. Holder-Egger, NA 37, 1912, 163 ff.; 38, 1913, 469 ff. J. Loserth, *Gesch. des späteren MA.* (1198—1492) 1903. E. Lavisse, *Histoire de France* III, 1—2 (bis 1328), Paris 1901. R. Davidsohn, *Gesch. von Florenz* I—IV, 3, 1896/1927. O. Joelson, *Die Papstwahlen des 13. Jh.* (bis 1274) 1928.

² *Innocenz' III Briefe, Akten u. sonstige Schriften* in PL 214/17. *Regestum super negotio Romani Imperii* nach d. Originalregister der päpstl. Kanzlei in Phototypie hg. von W. M. Peitz, Rom 1927; *Das Register Innoc. III über die Reichsfrage* in Auswahl deutsch von G. Tangl 1923. Vgl. zu den Registern Innoc. III: E. Tuček in *Quellenstudien* aus d. hist. Seminar Innsbruck 2, 1910, 1/77; W. M. Peitz, *Sb. Wien* 165, 5, 1911, 154 ff. u. HJG 1926, 354/69; M. Tangl, *Sb. Berlin* 1919, 1012/28; G. Tangl, *Archiv f. Urkundenforsch.* 10, 1928, 208/16; R. v. Heckel, HJG 40, 1920, 1/43. M. Florin, *Innoc. III als Schriftsteller* u. Papst, ZKG 1926, 344/57. — F. Hurter, *Gesch. Innocenz' III u. s. Zeitgenossen*, 4 Bde ³1841/43. R. F. Rohrbacher, *Universalgesch. d. kath. K. XVIII* (Innoc. III u. Hon. III), deutsch bearb. v. K. Werner 1891. A. Luchaire, *Innocent III*, 6 vol. Paris 1904/8. J. Haller, *Innoc. III*,

langjährigen Thronstreit in schwere Verwirrung gestoßen wurde, nahm der päpstliche Stuhl einen um so höheren Aufschwung. Denn auf den greisenhaft schwachen Cölestin III folgte der jüngste und tatkräftigste der Kardinäle als Papst, der erst 37jährige hochbegabte Lothar von Segni = **Innocenz III** (1198—1216). Er ist wohl der größte Papst des Mittelalters; seine eigenen Herrschergaben und die Gunst der Verhältnisse hoben ihn auf den Gipfel des Erfolges. Dem Geschlechte der Grafen der Campagna entsprossen, hatte er zu Paris und Bologna gründliche theologische und juristische Studien gemacht und als Kardinal (seit 1190) sich in den Geschäften der Kurie geschult, auch aszetische Traktate (*De contemptu mundi*, *De sacro altaris mysterio*) verfaßt. Als Papst bewies er hohe staatsmännische Talente, Weitblick und Schaffensdrang, gepaart mit einem ausgeprägten Sinn für Gerechtigkeit und kirchliche Würde; Zeitgenossen feiern ihn als *stupor mundi*, *lux mundi*. Er ist der Vollender des Papstkönigtums, der glücklichste Vertreter der kirchenpolitischen Ansprüche, die Gregor VII in seinem *Dictatus* erhob (s. § 104, 2; 111, 1. 2); er selbst hat sie inhaltlich nicht gesteigert, nur systematischer ausgebildet und theologisch-kanonistisch umfassender begründet. Überzeugt, daß der Kirche prinzipiell das geistliche und weltliche Schwert zustehe (vgl. § 111, 3), übte er als Schiedsrichter über Völker und Nationen, Kaiser und Könige eine Art idealer Weltherrschaft aus. Dem Patriarchen von Konstantinopel erklärte er in einem Schreiben (1199) ausdrücklich, daß dem Apostel Petrus (und damit auch seinen Nachfolgern) vom Herrn nicht nur die Kirche, sondern der gesamte Erdkreis zur Regierung überlassen worden sei. Seine Dekretalen und Registerbände geben von dieser weltumspannenden Tätigkeit authentisches Zeugnis.

in „Meister der Politik“¹², 1923, 517/59. J. Ficker, *Die Recuperationen d. röm. Kirche*, in *Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens* II, 1869, 284 ff. Fr. Baethgen, *Die Regentschaft Innocenz' III im Königreich Sizilien* 1914; *Die Exkommunikation Philipps v. Schwaben*, *MiÖG* 1913, 209/17; dazu E. Eichmann, *HJG* 1914, 273/90. J. Fiebach, *Die augustin. Anschauungen P. Innoc. III* (bei s. Stellung z. deutschen Thronstreit), *Diss.* 1914. E. W. Meyer, *Staatstheorien P. Innoc. III*, 1919. H. Zimmermann u. a. (die päpstl. Legaten im 13. Jh.), s. § 110, 2d. — *Jbb. d. deutschen Gesch.*: E. Winkelmann, *Philipp v. Schwaben u. Otto v. Braunschweig*, 2 Bde 1873/78. R. Schwemer, *Innoc. III u. d. deutsche Kirche während d. Thronstreites* 1882. E. Michael, *Gesch. d. deutschen Volkes seit d. 13. Jh.* VI (1197—1227) 1915; dazu H. Otto, *HJG* 1916, 693/714. J. Haller, *Innoc. III u. Otto IV*, *Festschrift P. Kehr* 1926, 475/507. — E. Gütschow, *Innoc. III u. England* 1905. S. R. Packard, *HarvThR* 15, 1922, 15/40 (K. Johann u. die normänn. Kirche). F. W. Powicke, *Stephen Langton*, *Oxf.* 1928. Stephens, s. § 105, 4; Ramsay, § 107, 5. — R. Davidsohn, *Philipp II Aug. v. Frankr. u. Ingeborg* 1888. Al. Cartellieri, *Philipp II Aug.* (1180—1223), 4 Bde 1899/1922. P. F. Kehr, *Sb. Berlin* 1928, 18 (Aragon als päpstl. Lehen). — *Laterankonzil v. 1215*: Hefele V, 872 ff.; Hefele-Leclercq V, 1316 ff. 1722 ff. Luchaire (s. o.) t. VI. H. Krabbo, *QfItalAB* 10, 1907, 275/300 (die deutschen Bischöfe auf d. Konzil).

2. Vor allem war Innocenz bemüht, die päpstliche Herrschaft in Rom und im Kirchenstaat, die im Laufe des 12. Jahrh. durch die Selbständigkeitsbestrebungen der Römer und durch die staufischen Kaiser erheblich eingeschränkt worden war, im vollen Umfang wiederherzustellen; denn ersah — bei der Lage der Dinge mit Recht — in der territorialen Unabhängigkeit des Papsttums eine Hauptbedingung der kirchlichen Freiheit. Das Ziel wurde, wenn auch nicht ohne Kämpfe, erreicht. Der Stadtpräfekt von Rom, der bisher die Stelle des Kaisers vertreten hatte, mußte dem Papste huldigen, der vom Volk gewählte Senator zurücktreten. Die frühere Pentapolis (vgl. § 85, 2), die unter dem Namen Mark Ancona Reichsland geworden war, wurde für den Kirchenstaat „rekuperiert“ und das Herzogtum Spoleto, gleichfalls unter Verdrängung der Deutschen, dazugewonnen.

Zu gleicher Zeit beschäftigten Innocenz die Verhältnisse des päpstlichen Lehensreiches in Unteritalien, wo die deutsche Herrschaft ganz zusammengebrochen war. Er stellte der Kaiserinwitwe Konstanze und ihrem 1194 geborenen Söhnlein Friedrich (II), wie Heinrich VI selbst noch vor seinem Tode gewünscht hatte, einen Lehenbrief aus und setzte durch, daß die weitgehenden Hoheitsrechte der sizilischen Krone über die Kirche (vgl. § 105, 2) eingeschränkt wurden (1198). Nach dem baldigen Tode der Kaiserin übernahm er gemäß ihrer testamentarischen Verfügung die Vormundschaft und Regentschaft für den königlichen Knaben bis zu seiner Mündigkeitserklärung (1208) und trug in uneigennütziger Weise für die Erhaltung seines bedrohten Erbes Sorge.

3. In eine ungewöhnlich günstige Lage Deutschland gegenüber brachte den Papst die unselige Doppelwahl des Jahres 1198: Otto von Braunschweig, der dritte Sohn Heinrichs des Löwen, Neffe des K. Richard Löwenherz von England und durch diesen mit der Grafschaft Poitou belehnt, wurde durch die nieder-rheinischen Fürsten dem zuerst erkorenen Herzog Philipp von Schwaben, dem jüngsten Sohn Friedrich Barbarossas, gegenübergestellt. Die Folge war ein verheerender Bürgerkrieg zwischen der staufischen und welfischen Partei. Die letztere bat den Papst um die Anerkennung ihres Kandidaten. In der Hoffnung, es werde zu einem Vergleiche unter den Fürsten kommen, zögerte dieser drei Jahre lang mit der endgültigen Stellungnahme, wenn er auch aus der traditionellen Abneigung der Kurie gegen den Staufer, auf dem übrigens schon seit 1196 wegen Schädigung des Kirchenstaates der Bann lastete, kein Hehl machte. Im Geiste Gregors VII erklärte Innocenz im J. 1200 in einer Denkschrift (*Deliberatio*) und ebenso später in der berühmten Dekretale *Venerabilem* von 1202, daß die Prüfung und Entscheidung über den von den Fürsten gewählten deutschen

König und künftigen Kaiser, zumal bei einer Doppelwahl, „principaliter et finaliter“ dem Papst zustehe; es sei ja auch das Kaisertum durch den Papst von den Griechen auf die Deutschen übertragen worden (vgl. § 86, 5). Die 1201 zugunsten Ottos gefällte Entscheidung war aber nicht glücklich, da der Welfe sich der Bevorzugung vor dem Staufer durchaus unwert erwies; sie hatte auch nicht die erwartete Wirkung, denn Philipp behauptete sich trotz seiner Verwerfung und trotz Erneuerung des Bannes. Seine Sache machte seit 1204 sogar von Jahr zu Jahr größere Fortschritte, so daß sich schließlich auch der Papst ihm näherte und den Bann löste, als er unerwartet am 21. Juni 1208 zu Bamberg der Privatrache des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach zum Opfer fiel. Nun erlangte **Otto IV** (1198 bzw. 1208—15) in Deutschland rasch die allgemeine Anerkennung. Er erneuerte noch im März 1209 zu Speyer dem Papst urkundlich die schon früher gemachten Zugeständnisse, so namentlich die Anerkennung des durch die „Rekuperationen“ erweiterten Kirchenstaates und der päpstlichen Lehenshoheit über Sizilien, den Verzicht auf das Spolien- und Regalienrecht gegenüber den Prälaten (vgl. § 96, 3), gab ferner das Recht des Königs preis, den Bischofswahlen anzuwohnen (vgl. § 105, 6), und gestattete unbeschränkte Appellation nach Rom. Aber es war ihm mit diesen Versprechungen nicht Ernst: schon bei seiner Romfahrt im Sommer 1209 nahm er die Reichsrechte in Italien so weitgehend wie nur irgendein Staufer in Anspruch und machte sich daran, kaum daß er vom Papst zum Kaiser gekrönt worden war (4. Okt. 1209), das Erbreich Friedrichs von Sizilien zu erobern. Den Papst reute es, „den Menschen gemacht zu haben“; er tat Otto im Nov. 1210 in den Bann. Mehrere deutsche Fürsten sagten sich auf sein Betreiben von dem Welfen los und erhoben im Herbst 1211 das „Kind von Apulien“ zum Gegenkönig. Nicht ohne Besorgnis ließ Innocenz seinen Schützling nach Deutschland ziehen, nachdem ihm dieser zuvor den Lehenseid für Sizilien geschworen und, um einer dauernden Verbindung Unteritaliens mit dem deutschen Reiche vorzubeugen, sein einjähriges Söhnlein Heinrich (VII) zum König von Sizilien hatte krönen lassen. Das gefährvolle Unternehmen des jungen Staufers gelang; schon im Dez. 1212 wurde er zu Mainz zum deutschen König gekrönt. In der Goldbulle von Eger (Juli 1213) machte er unter ausdrücklicher Zustimmung der Reichsfürsten dem Papste seinerseits dieselben Zugeständnisse wie vorher Otto IV. Die Entscheidung im Thronstreit brachte der englisch-französische Krieg. In der Schlacht von Bouvines bei Lille (Juli 1214) wurde Otto als Verbündeter seines Oheims K. Johann „ohne Land“ von England durch Philipp II Augustus von Frankreich aufs Haupt geschlagen. Seine Macht war gebrochen; auf die

sächsischen Stammlande beschränkt, starb er nach wenigen Jahren. **Friedrich II** (1210 bzw. 1215—50) wurde in Aachen nochmals zum König gekrönt (Juli 1215).

4. Auch in England hatte Innocenz in einem schweren Konflikt entscheidend einzugreifen. K. Johann „ohne Land“ (1199—1216), der Bruder und Nachfolger des Richard Löwenherz, ein roher und verschlagener Herrscher, versagte dem auf Empfehlung des Papstes zum Erzbischof von Canterbury gewählten Kardinal Stephan Langton, einem hochangesehenen Theologen englischer Abstammung, die Anerkennung. Da alle Ermahnungen fruchtlos blieben, ließ der Papst das Interdikt (vgl. 99, 4) über das Land verkünden (1208). Als der König nun zahlreiche Gewalttaten gegen Kirchen und Kleriker verübte, wurde er außerdem gebannt (1209) und des Thrones entsetzt (1212). Der französische König als Lehensherr Johanns für die festländischen Besitzungen Englands sollte das Strafurteil vollziehen. Jetzt unterwarf sich Johann (Mai 1213), gewährte den geschädigten Geistlichen und Kirchen Ersatz und erklärte außerdem, um sich den Beistand des Papstes auch künftig zu sichern, England und Irland für ein Lehen des Römischen Stuhles mit der Verpflichtung eines jährlichen Zinses von 1000 Mark Silber. Doch nun erhoben sich die geistlichen und weltlichen Großen Englands, jene unter Führung Langtons insbesondere, um die Freiheit der kirchlichen Wahlen zu schützen, gegen das geschwächte Königtum und nötigten Johann in der *Magna charta* (*libertatum*), der Grundlage der freiheitlichen Verfassung Englands, zu einer Reihe wichtiger Zugeständnisse (Juni 1215). Zwar gingen daraus neue Verwicklungen hervor: der König suchte sich mit Hilfe des Papstes den eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen, und Innocenz verwarf auf sein Ansuchen den Vertrag, da er einen Eingriff in die kirchlichen Rechte involviere. Erst die Bestätigung des Freiheitsbriefes durch Johanns Sohn und Nachfolger Heinrich III (1216—72) führte allmählich eine Versöhnung der Parteien in England herbei.

Außer England anerkannten auch Aragonien, Portugal, Ungarn und Bulgarien die weltliche Oberherrschaft des Papstes. K. Peter II von Aragonien trug sich dabei mit dem Gedanken, Innocenz zur Lösung seiner Ehe mit Maria von Montpellier geneigt zu machen. Aber seine Berechnung scheiterte an dem unbestechlichen Sinne des Papstes. Ebenso unbeugsam schirmte dieser das christliche Eherecht gegenüber dem K. Alfons IX von Leon und Philipp II Augustus (1180—1223) von Frankreich. Letzterer hatte seine Gemahlin Ingeborg, eine dänische Prinzessin, bald nach der Hochzeit verstoßen und die deutsche Gräfin Agnes von Meran, eine Schwester der hl. Hedwig von Schlesien, geheiratet (1196), wurde aber durch Verhängung des

Interdiktes über Frankreich (1200) zu dem Versprechen bewogen, Ingeborg wieder als Gemahlin und Königin anzuerkennen. Doch gelangte es erst nach längerer Zeit, als Agnes unterdessen gestorben war (1201) und Philipp neue vergebliche Anstrengungen zur Ehescheidung gemacht hatte, zur Ausführung (1213).

5. Auch das Morgenland bildete den Gegenstand der Sorgen und Bemühungen des großen Papstes. Auf dem 4. Kreuzzug, der wesentlich sein Werk ist, wurde in Konstantinopel ein lateinisches Kaisertum und Patriarchat errichtet (1204), ein Erfolg, der seinem Pontifikat neuen Glanz verlieh, wenn er auch nicht von Dauer war (vgl. § 126, 2; 125, 1). Gegen die gefährliche Sekte der Katharer in Südfrankreich ließ Innocenz 1208 das Kreuz predigen (s. § 132, 1). Viel wichtiger freilich war es, daß in derselben Zeit durch die Gründung des Franziskaner- u. Dominikanerordens (§ 129; 130, 1) mit ihrer Rückkehr zu dem Ideal apostolischer Armut und Wanderpredigt ein positives Gegengift gegen die Häresie und sonstigen Schäden in der Christenheit geboten wurde.

Einen würdigen Abschluß fand dieser tatenreiche Pontifikat durch die XII. allgemeine Synode, die 4. im Lateran, die Innocenz im November 1215 abhielt. Es war die größte und prunkvollste aller Kirchenversammlungen des Mittelalters, von über 1200 Prälaten und Gesandten fast aller christlichen Fürsten besucht. Sie traf Vorkehrungen für einen neuen Kreuzzug und erließ Reformdekrete zur Bekämpfung der Häretiker und zur Hebung der Kirchenzucht (can. 13 verbot die Gründung neuer Orden, vgl. § 128, 1; can. 21 gebot die jährliche Beicht und österliche Kommunion, vgl. § 119, 2).

§ 124.

Die Päpste im Kampf mit Friedrich II. Die letzten Staufer¹.

1. Die unter Innocenz III erreichte Höhe kirchenpolitischer Macht konnten die Päpste nicht lange festhalten; denn in dem Hohenstaufen **Friedrich II** (1215—50) erwuchs ihnen bald ein

¹ S. die Lit. vor u. bei § 123 u. die allg. Lit. über die Stauferzeit bei § 107 (Raumer, Jastrow-Winter, Hampe usw.). R. F. Rohrbacher, Universalgesch. d. kath. Kirche XIX, 1 (1227—70), deutsch bearb. v. H. J. Wurm 1898. E. Michael, Gesch. d. deutschen Volkes VI (1197—1227) 1915. W. Cohn, Das Zeitalter der Hohenstaufen in Sizilien 1925. — Honorii III Opera, bei Horoy, Medii aevi bibliotheca patristica, 5 vol. Paris 1879/83. Regesta Honorii III ed. P. Pressutti, 2 vol. Romae 1888/95. J. Clausen, Honorius III 1895. W. Knebel, K. Friedrich II u. Hon. III, Diss. 1905. — Registres de Grégoire IX éd. Auvray, Paris 1890 ff. J. Felten, P. Gregor IX, 1886. E. Brem, P. Gregor IX bis z. Beginn s. Pontifikates 1911. F. Fehling, K. Friedrich II u. die röm. Kardinäle 1227/39, 1901. W. Fuchs, Die Besetzung d. deutsch. Bistümer unter Gregor IX, 1911. — A. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II, 6 vol. Paris 1852/61. E. Sthamer, Die sizil. Register Fr.s II, Sb. Berlin 1925. Acta pacis ad S. Germanum 1230 initae, hg. v. K. Hampe 1926 (MG Epist. sel. 4).

höchst gefährlicher Gegner. Uneingedenk der von jenem Papste empfangenen Wohltaten, faßte dieser hochbegabte und vielseitig gebildete, aber religiös indifferente und sittlich lockere Fürst die Aufgabe seiner Regierung nicht in dem echt christlichen und mittelalterlichen Sinne der Harmonie der beiden höchsten Gewalten, sondern des aufgeklärten Despotismus und Cäsaropapismus und beschwor dadurch unabsehbare Konflikte mit dem Papsttum herauf. Entgegen den lebenswichtigen Interessen der Kurie behielt er neben der deutschen Kaiserkrone die Herrschaft über Unteritalien und Sizilien bei; er war eben nach Neigung und Erziehung mehr Italiener als Deutscher, ein glänzender Vertreter der in Sizilien heimischen lateinisch-arabischen Mischkultur, ja gewissermaßen bereits ein Vorläufer der Renaissance, der sich nicht mehr an die Schranken der mittelalterlichen Weltanschauung band. In Unteritalien hatte er den Schwerpunkt seiner Macht und betrachtete Deutschland fast wie ein Nebenland; er hat sich von 1220 bis 1250 auch nur zweimal kürzere Zeit dort aufgehalten. Seinen bereits zum König von Sizilien gekrönten neunjährigen Sohn Heinrich (VII) ließ er 1220 zu Frankfurt auch zum deutschen König wählen. Der Preis dafür waren weitgehende Zugeständnisse an die geistlichen Fürsten, die nun zu vollkommenen Territorialherren wurden (vgl. § 97, 1). Zum Reichsverweser in Deutschland und Vormund Heinrichs (VII) ernannte Friedrich den EB. Engelbert von Köln (den „Fürstenmeister“); dieser fiel aber 1225 einer Adelsverschwörung zum Opfer.

2. Auf Innocenz III war mittlerweile der schon betagte Kardinal Cencius Savelli, ein Mann von großer Milde und Langmut, als **Honorius III** (1216—27) gefolgt. Er schwieg zur Erhebung Heinrichs zum deutschen König, obwohl sie die Verletzung eines

Mg. über Friedrich II von F. W. Schirrmacher, 4 Bde 1859/65; E. Winkelmann, *Gesch. K. Friedrichs II u. s. Reiche*, 2 Bde (bis 1239) 1863/65 u. in *Jbb. d. dtsh. Gesch.*, 2 Bde (bis 1233) 1889/97; F. J. Biehringer 1912; L. Allshorn (*Stupor mundi*, Frederik II), Lond. 1912. E. Kantorowicz, 2 Bde 1927/29; Fr. Kämpers 1929 (vgl. ders., *Die Fortuna Caesarea Fr.s II*, *HJG* 1928, 208/29). K. Hampe, *Hist. Z.* 83, 1899, 1/42; Friedr. II in d. *Auffassung der Nachwelt* 1925. H. Niese, *Nachr. Göttingen* 1912, 384/413; *Hist. Z.* 108, 1912, 473/540 (*geist. Leben am Hofe Fr.s II*). A. de Stefano, *L'ideale imperiale di Federico II*, Firenze 1927. W. v. den Steinen, *Das Kaisertum Fr.s II nach den Anschauungen s. Staatsbriefe* 1923. Fr. G. Schultheiß, *Die deutsche Volkssage v. dem Fortleben u. der Wiederkehr K. Friedrichs II*, 1925. — C. Köhler, *Das Verhältnis Fr.s II zu d. Päpsten s. Zeit* 1888. Th. Frantz, *Der große Kampf zw. Papstt. u. Kaisert. z. Zeit Fr.s II*, 1903. F. Graefe, *Die Publizistik in d. letzten Periode Fr.s II (1239/50)* 1909. W. Ruch, *Die Besetzung der sizil. Bistümer unter Fr. II*, Diss. 1923. B. Sütterlin, *Die Politik Fr.s II u. die röm. Kardinäle 1239/50*, 1928. — Über Albert v. Behaim: G. Ratzinger, *Forsch. z. bayr. Gesch.* I, 1898, 1/321, 628/40. — Über Engelbert d. Hl., EB. v. Köln: *Caesarius Heisterbac.*, *Vita, passio et miracula S. Engelberti*, ASS Nov. III, 1910, 623/84. Jul. Ficker, *Engelbert d. Hl.* 1853. Hans Fischer, *Engelb. v. Berg d. Hl.* 1925; vgl. J. Greven, *ZThS* 1925, 32/48.

schon Innocenz III gegebenen Versprechens Friedrichs bedeutete, und krönte letzteren zum Kaiser (22. Nov. 1220). Er hoffte, der Staufer würde den schon 1215 und wieder 1220 gelobten Kreuzzug um so sicherer durchführen. Aber mit der Ordnung der Verhältnisse Siziliens beschäftigt, die ihm vor allem am Herzen lag, schob der Kaiser den Antritt der Fahrt immer wieder hinaus, und der gutmütige Papst bewilligte ihm einen Aufschub nach dem anderen. Schließlich nahm er aber im Vertrag von San Germano bei Monte Cassino im Juli 1225 einen Anlauf zu einer entschiedeneren Haltung: Friedrich mußte sich verpflichten, spätestens im August 1227 den Kreuzzug zu beginnen, widrigenfalls ihn ohne weiteres der Bann treffen sollte. Vor Ablauf des Termines (es war der neunte!) starb Honorius.

3. **Gregor IX** (1227—41), der nun den päpstlichen Stuhl bestieg, vormals Kardinal Ugolino von Ostia und als warmherziger Förderer des Franziskanerordens (§ 129, 2) bekannt, war ganz anderer Art als sein Vorgänger: von unbeugsamer Willenskraft, temperamentvoll und stürmisch, auf die Aufrechterhaltung der päpstlichen Suprematie mit aller Energie bedacht, ein tüchtiger Jurist gleich seinem Oheim Innocenz III (über die *Decretales Gregorii IX* s. § 110, 3), doch auch tief religiös, ohne Zweifel ein bedeutender Papst. Als Friedrich den endlich angetretenen Kreuzzug eigenmächtig wieder aussetzte (Sept. 1227), sprach Gregor dem Wortlaut der Abmachung gemäß sofort über ihn den Bann. Die Folge war ein Krieg zwischen Kaiser und Papst. Friedrich reizte die Römer zur Empörung auf (Gregor mußte Rom verlassen), kaiserliche Truppen fielen in den Kirchenstaat, die päpstlichen, verbündet mit den Lombarden, in Apulien ein. Von seiner, im J. 1228 doch ausgeführten Kreuzfahrt (§ 126, 3) zurückgekehrt (Juni 1229), warf Friedrich die „Schlüsselsoldaten“ unschwer über die Grenze zurück. Nach längeren Verhandlungen kam es dank der Vermittlung des Deutschordenshochmeisters Hermann von Salza (§ 118, 4) im Sommer 1230 zum Frieden von San Germano-Ceperano. Der Kaiser erlangte die Lossprechung vom Banne, mußte aber der Kurie vollen Schadenersatz versprechen und verschiedene kirchliche Zugeständnisse in Sizilien machen.

4. Der Friede hielt die nächsten Jahre an. Friedrich widmete sich der Ordnung seiner Reiche. Sizilien hob er gewaltig und schuf es zu einem straff zentralisierten, wohlgeordneten Beamtenstaate um. In Deutschland warf er die Empörung seines Sohnes Heinrich (VII) nieder (1235) und wandte sich dann gegen die mit diesem verbündeten lombardischen Städte, entschlossen, ihre trotzigen Autonomiebestrebungen zu brechen. Bei Cortenuova unweit Bergamo im Nov. 1237 völlig besiegt, war der Lombardenbund wohl zu einem billigen Frieden bereit, verweigerte aber die verlangte unbedingte Unterwerfung und erhielt bald einen Bundes-

genossen am Papste. Denn der despotische Fürst hatte sich mit diesem aufs neue überworfen, da er wiederholt kirchliche Rechte verletzte, insbesondere seinen natürlichen Sohn Enzio mit der Erbin von Sardinien, das als päpstliches Lehen galt, vermählte und sofort zum König ernannte. Überzeugt, daß bei der Rücksichtslosigkeit Friedrichs, der Rom zur Hauptstadt des Imperiums machen wollte, nichts übrig bleibe als schärfste Gegenwehr, verhängte Gregor am Palmsonntag 1239 zum zweitenmal über ihn den Bann. Friedrich faßte die Zensur als Kriegserklärung auf, und so entspann sich nun zwischen Papsttum und Kaisertum ein Kampf, der jenen unter Friedrich Barbarossa weit an Erbitterung übertraf und den man nur mit Wehmut betrachten kann, da er beiden Teilen zum schweren Schaden gereichte, die besten Kräfte lahmlegte und verzehrte. In leidenschaftlichen Manifesten, die aus der kaiserlichen und päpstlichen Kanzlei hervorgingen, wurden gegenseitig die schwersten Anklagen erhoben: der Papst des Einverständnisses mit den lombardischen „Ketzer“ beschuldigt, der Kaiser als „Antichrist“ und Ungläubiger bezeichnet, der Moses, Christus und Muhammed drei Betrüger der Welt genannt habe¹. Zu dem Streit mit Worten gesellte sich der Kampf mit den Waffen. Friedrich fiel in den Kirchenstaat ein, Gregor bewog die Venezianer zu einem Angriff auf Apulien und betrieb durch seinen Legaten, den Passauer Archidiakon Albert von Behaim, die Aufstellung eines Gegenkönigs in Deutschland, doch vorläufig ohne Erfolg, da die Mehrzahl der geistlichen und weltlichen Fürsten zum Kaiser hielt. Nach einiger Zeit wollte der Papst in Rom eine allgemeine Synode, die der Kaiser vorher selbst verlangt hatte, veranstalten (1241). Nun aber verhinderte dieser das Zustandekommen der Versammlung, indem die kaiserliche Flotte im Mai 1241 in dem Seesieg bei Elba über 100 Prälaten, darunter drei Kardinäle, gefangen nahm. Bereits stand Friedrich mit seinem Heere vor Rom, da erlag Gregor am 22. August 1241 dem Fieber. Der Jammer der Lage wurde von der Christenheit um so schmerz-

¹ Ein Beweis für die letztere Äußerung ist nicht zu führen — Friedrich bestritt sie sofort entschieden —, aber auch in arabischen Quellen werden ihm doch allerlei frivole Aussagen über christliche Religion und Sitte in den Mund gelegt; sein freier Verkehr mit Muhammedanern gab kirchlichen Kreisen gerechten Anstoß. Nach dem Collyrium fidei adv. haereses des Minoriten Alvarus Pelagius († 1352) hätte Thomas Scottus oder Avrianus, ein abgefallener portugiesischer Mönch und radikaler Anhänger des Averroismus, jenes blasphemische Wort gesprochen. Die berüchtigte Schmähschrift *De tribus impostoribus* (hg. von E. Weller 1846, ²1876), die früher auch Friedrich zugeschrieben wurde, ist nach neuesten Nachweisen von dem Hamburger Juristen Dr. Johann Joachim Müller († 1733) zwischen 1685 und 1695 verfaßt (ursprünglicher Titel: *Compendium de imposturis religionum*) und erstmals 1753 in Wien mit der falschen Jahreszahl 1598 gedruckt. Vgl. J. Presser, *Das Buch De tribus impostoribus*, Amsterdam 1926. Benrath, RE IX, 72/75. L. Massillon, RevHR 82, 1920, 72/78.

licher empfunden, weil gleichzeitig der Einfall der Mongolen die Staaten Osteuropas aufs schwerste erschütterte (s. § 127, 4).

Es trat nun eine Unterbrechung des Kampfes ein. Der neugewählte greise Cölestin IV, ein gebürtiger Mailänder, starb schon nach 17 Tagen (Nov. 1241). Bemerkenswert ist, daß bei seiner Wahl die Kardinäle erstmalig völlig von der Außenwelt abgeschlossen wurden (sog. Konklave, vgl. § 125, 1), und daß der ausgezeichnete französische Dominikaner Humbert von Romans (später General seines Ordens) bereits die erforderliche Stimmenzahl erreicht hatte, aber unter dem Drucke des römischen Senators Matthaeus Orsini und des Volkes wieder fallen gelassen werden mußte. Vgl. K. Wenck, Das erste Konklave der Papstgesch. (Aug. bis Okt. 1241), *QFItalAB* 18, 1926, 101/70.

5. Nach Cölestins IV Tod dauerte die Sedisvakanz des päpstlichen Stuhles bei der Schwierigkeit, ihm einen Nachfolger zu geben, fast 20 Monate. Der endlich erkorene Kardinal Sinibald Fiesco = **Innocenz IV** (1243—54)¹, ein hervorragender Kanonist wie Gregor IX und begabter Staatsmann, schien gute Bürgschaften für die Wiederherstellung des Friedens zu bieten, denn die Familie des vornehmen Genuesen galt als kaiserfreundlich. In der Tat wurde bald ein Friedensvertrag entworfen (März 1244). Aber auf beiden Seiten herrschte Mißtrauen und über den heikelsten Punkt, die Lombardenfrage, konnte man sich nicht einigen. Friedrich wünschte eine persönliche Zusammenkunft mit dem Papste. Schlimmes befürchtend, entzog sich Innocenz seiner Machtsphäre durch die unerwartete Flucht nach Lyon (Sommer 1244), das damals nur noch nominell zum deutschen Reiche gehörte. Dort schlug er für die nächsten 6½ Jahre (1244—51) seinen Wohnsitz auf und veranstaltete daselbst im Sommer 1245 eine ganz überwiegend von spanischen und französischen Prälaten besuchte Synode, die XIII. allgemeine. Er eröffnete sie selbst mit einer Rede über die fünf Wunden der Christenheit: die Sünden des hohen und niederen Klerus, der erneute Verlust Jerusalems (1244, s. § 126, 4), die bedrängte Lage des lateinischen Kaisertums in Konstantinopel, der Mongoleneinfall und die Feind-

¹ *Registres d'Innocent IV* éd. E. Berger, Paris 1884 ff. C. Rodenberg, *Innoc. IV u. d. Königreich Sizilien* 1892; Festgabe f. G. Meyer v. Knonau 1913, 165/203 (Friedensverhandl. von 1243/44). P. Äldinger, *Die Neubesetzung d. deutschen Bistümer unter Innoc. IV.*, 1900. H. Weber, *Der Kampf zwischen Innoc. IV u. Friedrich II (bis 1244)* 1900. J. Maubach, *Die Kardinäle und ihre Politik von Innoc. IV bis Klemens IV.*, 1902. A. Folz, *Friedrich II u. Innoc. IV 1244/45.*, 1905. W. Köster, *Der Kreuzablaß im Kampf der Kurie gegen Fr. II.*, Diss. 1913. K. Hampe, *Innoc. IV u. die sizil. Verschwörung 1246*, Sb. Heidelberg 1923, 8. F. Podestà, *Papa Innocenzo IV.*, Milano 1928. — *Konzil von Lyon 1245*: Hefele V, 1105 ff.; Hefele-Leclercq V, 1633 ff. F. Vernet, *DictThC IX*, 1361/74. K. Hampe, *HistVS* 11, 1908, 297 ff. (Flugschriften z. Konzil). — R. Malsch, *Heinrich Raspe 1911.* M. Stimming, *Hist. Z.* 120, 1919, 210/49 (Abfall d. dtsch. Fürsten von Friedr. II). — E. Berger, *Saint Louis et Innoc. IV.*, Paris 1893. W. Meyer, *Ludwig IX v. Frankr. u. Innoc. IV (1244/47)*, Diss. 1915. L. Dehio, *Innoc. IV u. England* 1914. — H. Sassen, *Hugo v. St. Cher als Kardinal (1244/63)* 1908. F. Stieve, *Ezzelino v. Romano* 1909. E. v. Westenholz, *Kard. Rainer v. Viterbo († 1250)* 1912. A. Hauß, *Kard. Oktavian Ubaldini (1244/73)* 1913. Weiteres s. o.

schaft des Kaisers gegen die Kirche. Die letztere Angelegenheit war der Hauptgegenstand der Beratungen. Die Anklage gegen Friedrich lautete auf mehrfachen Eidbruch (wegen Verletzung des Lehenseides für Sizilien und des Kaisereides), dringenden Verdacht der Häresie, Sakrileg (wegen Gefangennahme der Prälaten bei Elba) und Unterdrückung der kirchlichen Freiheit im Königreich Sizilien. Obwohl ihn sein Sachwalter, der Großhofrichter Thaddaeus von Suessa, mit nicht geringer Gewandtheit verteidigte und gegen das zu erwartende Urteil an den künftigen Papst und ein „wahrhaft“ allgemeines Konzil appellierte, ward er doch in der 3. öffentlichen Sitzung (17. Juli 1245) in all jenen Beziehungen für schuldig erklärt, von neuem gebannt, aller Ehren und Würden entsetzt und der Gehorsam gegen ihn verboten. An die deutschen Fürsten erging die Aufforderung zu einer Neuwahl.

6. So hatte denn der Papst endgültig mit dem Kaiser gebrochen und führte den Kampf mit aller Energie konsequent durch. Von einer Unterwerfung Friedrichs war andererseits keine Rede. Er erklärte in scharfen Schreiben an die Könige und Fürsten seine Absetzung für ungerecht und ungültig und machte sich (wie teilweise schon früher) das Schlagwort Arnolds von Brescia (§ 106, 5) und anderer Reformer zu eigen, daß die Kirche auf das Religiöse beschränkt und der Klerus zur apostolischen Armut zurückgeführt werden müsse. Innocenz entwickelte wie vor ihm Gregor IX unter Berufung auf die angebliche Schenkung Konstantins d. Gr. (§ 85, 3) die Theorie von den beiden Schwertern in der Hand der Kirche und von der Überordnung des Papsttums über das Kaisertum auch in weltlichen Dingen (vgl. § 111, 2. 3). Bei solchen Gegensätzen war eine Verständigung kaum möglich. K. Ludwig IX der Heilige von Frankreich machte im Interesse seiner geplanten Kreuzfahrt (§ 126, 4) wiederholt Vermittlungsversuche, doch vergebens. Der Papst ließ gegen Friedrich das Kreuz predigen unter Verleihung derselben Privilegien wie für den Zug ins hl. Land. Jetzt wurde auch Deutschland, bisher von dem Streit weniger berührt, verhängnisvoll in denselben hineingezogen. Ein Teil der Fürsten, namentlich die drei rheinischen Erzbischöfe, erhoben, dem Befehle des Papstes gehorsam, den ehrgeizigen Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen (1246), und nach dem baldigen Tode dieses unbedeutenden „Pfaffenkönigs“ den jugendlichen Grafen Wilhelm von Holland (1247—56), der nicht einmal deutscher Reichsfürst war, zum Gegenkönig. Beide hatten nur beschränkten Anhang; der Kampf zwischen ihnen und dem Sohne Friedrichs, König Konrad IV, zog sich ohne Entscheidung in Schwaben und am Rheine hin; die Reichsstädte hielten meist zu den Staufern. In Italien blieb die Stellung des Kaisers trotz einzelner Mißerfolge im wesentlichen unerschüttert; seine Gegner,

namentlich die Geistlichen und die Bettelmönche, mußten seine Rache in der härtesten Weise erfahren. In den wilden Kämpfen zwischen Guelfen und Ghibellinen fiel Italien immermehr der Zerrüttung anheim, so daß sich der Bevölkerung eine brennende Friedenssehnsucht bemächtigte. Bevor die Entscheidung fiel, starb Friedrich am 13. Dez. 1250 zu Fiorentino in Apulien, von einem Ruhranfall hinweggerafft, nachdem ihn sein Freund, der EB. Berard von Palermo, vom Banne absolviert hatte. Der Kampf ging gleichwohl weiter.

7. Rasch erfüllte sich nun das Schicksal des schwäbischen Kaiserhauses¹. Innocenz IV, der 1251 von Lyon nach Italien (Perugia) zurückkehrte, war entschlossen, keinen Hohenstaufen mehr als deutschen König und Kaiser zu dulden. Gegen Konrad IV (1250—54), Friedrichs Nachfolger, ließ er in Deutschland das Kreuz predigen. Als dieser zu Anfang 1252 nach dem Süden kam, um sein Erbreich in Besitz zu nehmen, das unterdessen sein Halbbruder Manfred, Fürst von Tarent, verwaltet hatte, trat ihm der Papst scharf entgegen und bot die sizilische Krone dem englischen Prinzen Edmund an (1253), der aber nichts Ernstliches für ihre Eroberung unternahm. Konrad, vom Papste gebannt, starb schon im Mai 1254, erst 26 Jahre alt. Für seinen unmündigen Sohn Konradin (geb. 1252) führte Manfred in Unteritalien die Regentschaft und hielt die staufische Herrschaft aufrecht. Der neue Papst **Alexander IV** (1254—61), obwohl friedlicher gesinnt als sein Vorgänger, setzte die überlieferte antistaufische Politik der Kurie fort. In Deutschland gab es nach dem Tode König Wilhelms (1256) wieder eine Doppelwahl. Die kölnische Partei unter den sieben Kurfürsten, die hier zum erstenmal als allein wahlberechtigt erscheinen, erkor, durch englisches Geld gewonnen, den Grafen Richard von Cornwallis, Bruder des K. Heinrich III von England, die trierische den K. Alfons X von Kastilien, einen Enkel Philipps von Schwaben. Tatsächlich war das Reich ohne Oberhaupt (Interregnum 1256—73), da Alfons Deutschland nie betrat, Richard nach der Krönung in Aachen nur vorübergehend einige Male sich dort aufhielt. Irgendeinen größeren Einfluß

¹ F. W. Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen 1871. K. Hampe, Beiträge z. Gesch. d. letzten Staufer 1910. J. Kempf, Gesch. d. deutschen Reiches während d. großen Interregnums (1245/73) 1893. F. Baethgen, Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat, ZRG kan. Abt. 10, 1920, 168/268. W. Neumann, Die deutschen Königswahlen und die päpstl. Machtansprüche während des Interregnums (1257/73) 1921. A. de Boüard, Le régime politique et les institutions de Rome 1252—1347, Paris 1920. P. Schmitthenner, Die Ansprüche des Adels u. Volkes der Stadt Rom auf Vergebung der Kaiserkrone während d. Interregnum (1250/73) 1923. — G. Zeller, Konrad IV in Italien 1252/54, Diss. 1907. W. Puhlmann, Konrad IV im Lichte der augustin.-eschatol. Geschichtsauffassung, Diss. 1914. — A. Bergmann, K. Manfred v. Sizilien 1264/66, 1909. H. Arndt, Studien z. inneren Regierungsgesch. Manfreds 1911. K. Brückner, Auffassung des Staufers Manfred u. seiner Gegner im Lichte d. augustin. u. eschatol. Geschichtsanschauung, Diss. 1914. R. Davidsohn, Beiträge z. Gesch. Manfreds, QFItalAB 17, 1914, 78/107. K. Hampe, Gesch. Konradins 1894. — F. Tenckhoff, P. Alexander IV, 1907. K. Hampe, Urban IV u. Manfred (1261/64) 1905. J. Heidemann, P. Klemens IV (1. Vorleben und Legationsregister) 1903. E. Horn, Le rôle politique de Clément IV, Comptes rendus de l'Acad. d. sciences morales et polit. de Paris, N. Série 85, 1925, 273/300. E. Jordan, Les origines de la domination Angevine en Italie, Paris 1910. A. de Boüard, Actes et lettres de Charles I de Sicile concernant la France (1257/84), Paris 1926. E. Sthamer, Register Karls I v. Anjou, Sb. Berlin 1923, 1/29; 1929, 76/159; QFItalAB 19, 1927, 262/372 (Vorgesch. der Sizil. Vesper).

auf die deutschen Verhältnisse übten beide Ausländer nicht aus. Der Reichsgedanke verlor immermehr an Kraft; die Auflösung Deutschlands in eine Reihe selbständiger Territorien war nicht mehr aufzuhalten. Zucht und Ordnung litten auch in der deutschen Kirche in dieser Zeit sehr Not.

In Italien kämpfte unterdessen Manfred trotz des päpstlichen Bannes (1257) mit solchem Erfolg, daß ihm von den sizilischen Großen selbst die Herrschaft angeboten wurde und er sich, seinen Verpflichtungen gegen den Neffen Konradin ungetreu, zu Palermo zum König krönen ließ (1258). Allmählich dehnte er seine Macht mit Hilfe der Ghibellinen auch über Mittel- und Oberitalien aus und besetzte Teile des Kirchenstaates. Der neue Papst **Urban IV** (1261—64), vorher Patriarch von Jerusalem und ein Franzose von Geburt, fand ein wirksames Mittel, seinen Fortschritten zu begegnen. Er lenkte die kuriale Politik in französische Bahnen ein. Das Kardinalskollegium wurde durch sechs Franzosen verstärkt und die Krone von Neapel und Sizilien 1263 dem Grafen der Provence Karl von Anjou, dem ungleichen Bruder Ludwigs d. Hl., angeboten, der sie auch trotz Abratens seiner Verwandten annahm und sich von den Römern zum Senator ihrer Stadt wählen ließ. Unter **Klemens IV** (1265—68), der ebenfalls französischer Abstammung und vorher EB. von Narbonne war, fiel die Entscheidung. Karl von Anjou kam mit Heeresmacht nach Italien (1265), wurde mit Sizilien belehnt und im Auftrag des Papstes in Rom von fünf Kardinälen gekrönt (Jan. 1266). Er siegte in der Schlacht von Benevent (Febr. 1266) über Manfred, der selbst fiel. Im Herbst 1267 erschien **Konradin**, zum Jüngling herangewachsen, auf den dringenden Hilferuf der Ghibellinen mit einem Heere in Italien. Auch er wurde mit seinen Anhängern vom Papste gebannt. Nach anfänglichen Erfolgen entschied die Schlacht von Scurcola-Tagliacozzo (23. Aug. 1268) gegen ihn. Auf der Flucht durch Verrat gefangenommen, ward er nach Karls Willen durch ein Scheingericht zum Tode verurteilt und am 29. Okt. 1268 zu Neapel enthauptet. Der Papst billigte die grausame Tat nicht, ließ aber den Dingen ihren Lauf.

Mit Konradin erlosch das edle Haus der Hohenstaufen, das stolzeste Kaisergeschlecht der deutschen Geschichte. Durch die Überspannung seiner Ziele hat es zum guten Teile selbst den Grund zu seinem tragischen Untergang gelegt. Sein Kaiserideal, mehr antik-römisch als mittelalterlich-christlich aufgefaßt, geriet in einen unversöhnlichen Gegensatz zu den Aufgaben und Interessen des Papsttums. Durch das ehrgeizige und doch utopische Bestreben, in Unteritalien im Widerspruch mit dem päpstlichen Oberlehensherrn eine eigene Hausmacht zu begründen und die sizilische Krone dauernd mit der deutschen zu verbinden, nötigte es die Kurie zu erbitterter Abwehr und zur Anlehnung an die neu aufstrebende europäische Großmacht Frankreich, vernachlässigte außerdem, vom Süden festgebannt, lebenswichtige Belange des deutschen Reiches. Aber nicht nur das Kaisertum, dessen Glanz nun verblich, auch das Papsttum, mit jenem solidarisch verbunden, erlitt in dem langwierigen Streite schwere Einbuße an Ansehen und Macht. Wenngleich keineswegs bloß um politische Ziele, sondern um seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit überhaupt kämpfend, hat es doch durch manche konkrete Maßnahme der menschlichen Unvollkommenheit ebenfalls seinen Zoll entrichtet.

§ 125.

Die Päpste von Gregor X bis Cölestin V (1271—94)¹.

1. Infolge des Niedergangs des deutschen Reiches wurde das unter Ludwig IX d. Hl. (1226—70) national erstarkte Frankreich nun die führende Macht Europas. Der Hauptvertreter der französischen Politik in Italien war Karl I von Anjou, König von Neapel und Sizilien (1265—85), Senator von Rom und Reichsvikar für Tuszien. Aber die Päpste erlebten an ihrem Lehensmann und „Schutzherrn“ wenig Freude. Schon Klemens IV beklagte bitter sein gewalttätiges Regiment und seine ungescheuten Verletzungen kirchlicher Rechte. Karl wußte sich auch einen ihm ergebenden Anhang im Kardinalskollegium zu schaffen, in welchem überhaupt seit den letzten Stauferkämpfen die Parteilungen stark überhand genommen hatten. Die Folge davon war, daß nach Klemens' IV Tod (Nov. 1268) 2³/₄ Jahre vergingen, bis eine Zweidrittelsmajorität erzielt und der Kirche ein neues Oberhaupt geschenkt wurde. Die Wahl fiel auf den Lütticher Archidiacon Theobald Visconti aus Piacenza, der sich **Gregor X** (1271—76) nannte. Den Gegenstand seiner eifrigen Bemühungen bildeten vornehmlich die aufs höchste gestiegene Not des heil. Landes, die in Aussicht stehende Union mit den Griechen und die Kirchenreform. Konstantinopel war 1261 wieder in die Hände

¹ S. die Lit. bei § 123 u. 124. Ferner: J. F. Böhm, *Regesta Imperii* VI, neub. v. O. Redlich I (1273/91) 1898. *MG Constitutiones* III 1904, IV 1906/11. Fr. Kern, *Acta Imperii, Angliae et Franciae* 1267/1313, 1911. Hauck V. Th. Lindner, *Deutsche Gesch. unter d. Habsburgern u. Luxemburgern* (1273/1437), 2 Bde 1890/93. O. Redlich, *Rudolf v. Habsburg* 1903; dazu Herzberg-Fränk, *Hist. Z.* 96, 1906, 403/33. — A. Zisterer, *Gregor X u. Rudolf v. H.* 1891. H. Otto, *Die Beziehungen Rudolfs v. H. zu Gregor X*, 1895. Fr. Walter, *Die Politik der Kurie unter Gr. X*, Diss. 1894. — *Konzil von Lyon 1274*: Hefele VI, 119 ff.; Hefele-Leclercq VI, 153 ff. F. Vernet, *DictThC* IX, 1374/1410. J. Auer, *Studien zu den Reformschriften f. das 2. Lyoner Konzil*, Diss. 1910. B. Birckman, *Die vermeintl. u. wirkli. Reformschrift d. Dominikanergenerals Humbert de Romanis* 1916. K. Michel, *Der Reformvorschlag d. Humbert de R. für das 2. Lyoner allg. Konzil*, Diss. Freiburg-Schw. 1920; *Das opus tripartitum des Humbertus de R.* 21926. W. Norden, *Das Papsttum u. Byzanz* (1054/1453), 1903; *Hist. Z.* 102, 1909, 277 ff. F. X. Seppelt, s. § 94. J. Dräseke, *ZwTh* 1891, 325/55 (K. Michael Paläol.). M. Viller, *RHE* 1921, 260 ff. 515 ff.; 1922, 20 ff. (die Unionsfrage 1274/1439). C. Chapman, *Michel Paléologue* (1261—82), Paris 1926. Johannes Bekkos' Schriften in PG 141; Mg. v. A. D. Zotos, Diss. 1920. — N. Schöpp, *P. Hadrian V (Kard. Ottobuono Fieschi)* 1916. R. Stapper, *P. Johann XXI*, 1898. N. Demski, *P. Nikolaus III*, 1903; *Rudolf v. H. u. die röm. Kaiserkrone unter Nik. III*, Diss. 1906. R. Sternfeld, *Kard. Joh. Gaetan Orsini (P. Nik. III)* 1905; *MIÖG* 31, 1910, 1/53 (Wahl Martins IV 1281). N. Backes, *Kard. Simon de Brion (Martin IV)* I, Diss. 1910. G. La Mantia, *Codice diplomatico dei re aragonesi di Sicilia I* (1282/90), Palermo 1918. O. Cartellieri, *Peter v. Arag. u. die Sizil. Vesper* 1904. L. Klüpfel, *Die äußere Politik Alfonsos III v. Arag.* (1285—91) 1912. H. E. Rohde, *Der Kampf um Sizilien* 1291/1302, 1913. E. Haberkorn, *Der Kampf um Sizilien* 1302/37, 1921. B. Pawlicki, *P. Honorius IV*, 1896. O. Schiff, *Studien zur Gesch. P. Nikolaus' IV*, 1897.

der Griechen gefallen und das lateinische Kaisertum (Balduin II) gestürzt worden. Der Eroberer, Kaiser Michael VIII Paläologus (1261—82), bot dem Römischen Stuhl die kirchliche Wiedervereinigung an (1263), um die Gefahr zu bannen, die ihm jetzt vom Abendlande her drohte. Zur Beratung dieser und der anderen genannten Angelegenheiten berief der Papst schon 1272 wiederum eine allgemeine Synode (die XIV.) nach Lyon, die von Mai bis Juli 1274 daselbst tagte. Für das hl. Land wurde ein Zehnter aller kirchlichen Einkünfte für sechs Jahre bewilligt; doch kam irgendwelche größere kriegerische Aktion nicht mehr zustande (vgl. § 126, 4). Die Union mit den Griechen wurde auf der Synode zum Abschluß gebracht, obwohl die Hindernisse bei der Abneigung, ja dem Hasse des griechischen Klerus und Volkes gegen die Lateiner äußerst groß waren; der Kaiser mußte den Widerstand eines Teils des Klerus geradezu mit Gewalt brechen. Um die Verhandlungen mit der griechischen Gesandtschaft zu Lyon machte sich namentlich der gelehrte und fromme Kardinalbischof Bonaventura (§ 135, 2d) verdient. Die Griechen anerkannten das Filioque im Symbolum und den päpstlichen Primat und gestatteten die Appellation nach Rom; ihren Ritus und ihre Liturgie durften sie unverändert beibehalten.

In einem ihrer Reformdekrete traf die Synode von Lyon eine wichtige Vorkehrung, um die langen Vakaturen bei der Papstwahl möglichst auszuschließen: der schon 1241 (s. § 124, 4) geübte Wahlmodus des Konklave (Vereinigung sämtlicher Kardinäle in einer gemeinsamen Wohnung unter Abschluß von der Außenwelt und allmählicher Schmälerung der Kost) wurde in can. 2 (*Ubi periculum*) gesetzlich vorgeschrieben, allerdings bald durch mehrere Päpste wieder aufgehoben, durch Cölestin V 1294 jedoch erneuert. Es scheinen bei dieser Einrichtung die Wahlvorschriften der italienischen Kommunen und des Dominikanerordens zum Vorbild genommen worden zu sein. Vgl. K. Wenck, Das erste Konklave (1241), *QFIItalAB* 18, 1926, 101/70. E. Ruffini-Avondo, *Atti dell'Accad. R. di Torino* 62, 1926/27, 409/31. U. Stutz, *ZRG kan.* Abt. 17, 1928, 555/58.

Im deutschen Reiche schritten die sieben Kurfürsten nach dem Tode Richards von Cornwallis (1272) auf die Aufforderung des Papstes hin zu einer Neuwahl und erkoren den trefflichen Grafen Rudolf von Habsburg (1273—91). Damit nahm „die kaiserlose, die schreckliche Zeit“ ein Ende. Rudolf zeigte dem Papst seine Wahl an und dieser gewährte ihm die Anerkennung mit der Formel: *Te regem Romanorum nominamus*, nachdem er durch seine Gesandten alle Versprechungen und Zugeständnisse Ottos IV und Friedrichs II an die römische Kirche (§ 123, 3) erneuert und auf Unteritalien zugunsten Karls von Anjou ausdrücklich verzichtet hatte (1274). Die Kaiserkrone erhielt Rudolf aber nicht, obwohl der Papst sie ihm anbot, da es nicht zu der geplanten Romfahrt kam und Gregor, der mit dem gut kirchlich gesinnten Herrscher in bestem Einvernehmen stand, allzu früh starb. Die Tage der alten Kaiserherrlichkeit waren endgültig dahin.

2. Rasch folgten auf Gregor X die Päpste Innocenz V (1276), Hadrian V (1276) und Johann XXI (1276—77)¹. Dann kam **Nikolaus III** (1277—80) aus dem römischen Geschlecht der Orsini, ein kraftvoller und verdienster Regent der Kirche, der aber leider seine Verwandten allzusehr begünstigte (Nepotismus). Er war erfolgreich für die Stärkung und Erweiterung des Kirchenstaates tätig und erreichte nach langen Verhandlungen, daß zu der früher zurückgewonnenen Mark Ancona (§123, 2) nun auch die Romagna, d. i. der alte Exarchat von Ravenna, von König Rudolf unter Zustimmung der deutschen Fürsten dem Patrimonium Petri zurückgegeben wurde (1278/79). Den tyrannischen König von Neapel Karl I von Anjou nötigte er, auf das Reichsvikariat in Tuszien, das ihm Klemens IV übertragen hatte, zu verzichten und die Würde eines römischen Senators niederzulegen. Ob die Nachricht des Chronisten Tolomeo von Lucca († 1326), Nikolaus habe mit König Rudolf über eine Teilung des Imperiums in vier Königreiche: Deutschland (als Erbmonarchie), Arelat (Burgund), Lombardei und Tuszien verhandelt, zu Recht besteht, ist stark umstritten.

3. Schon damals zeigte sich deutlich, daß die Wiedervereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche als Werk der Politik, nicht der Überzeugung, keine Lebenskraft besaß. Das Einvernehmen der maßgebenden Faktoren schwand in Bälde. Zum großen Verdruss des Kaisers Michael verlangte P. Nikolaus III, daß die Griechen das Filioque nicht bloß als dogmatisch richtig anerkennen, sondern auch in ihr Glaubensbekenntnis aufnehmen sollten. Sein Nachfolger **Martin IV** (1281—85)², ein Franzose (Simon de Brion), stand ganz unter dem Einfluß Karls von Anjou, dem er wieder das einflußreiche Senatoramt übertrug. Es entsprach auch den Interessen des Königs von Neapel, der eben damals einen Angriff auf das griechische Reich vorbereitete, daß der Papst bald nach dem Antritt seines Pontifikates über den Unionskaiser Michael, dessen bisheriges Benehmen er für Täuschung hielt, als „Gönner des Schismas und der Häresie“

¹ Die Ordnungszahl XX fällt bei den Päpsten namens Johannes aus, sei es, weil man aus Johann XIV (983—84) irrtümlich zwei Personen machte, oder mit Rücksicht auf die mittlerweile aufgekommene und geglaubte Sage von der Päpstin Johanna (vgl. § 87, 2). — **Johann XXI** ist eine interessante Persönlichkeit. Er stammte aus Lissabon, studierte in Paris und genoß als Magister Petrus Hispanus großes Ansehen, wurde Professor der Medizin in Siena, Leibarzt Gregors X, EB. von Braga und Kardinal. Unter seinen Schriften sind die *Summulae logicales*, ein im Spätmittelalter sehr viel gebrauchtes Lehrbuch der Logik, ein vor kurzem wiederaufgefundenes Werk *De anima* (d. i. eine Psychologie; vgl. darüber M. Grabmann in *Spanische Forsch. der Görres-gesellsch.* I, 1, 1928, 166/73 u. Sb. München 1928, 5, 98/113) und ein *Thesaurus pauperum* (Heilmittelkunde) am bemerkenswertesten.

² Eigentlich Martin II, doch werden herkömmlich auch die beiden Päpste Marinus I (882—84) und Marinus II (942—46) als Namensbrüder gerechnet.

den Bann aussprach. Dieser hob daraufhin die Verbindung mit Rom auf; er konnte es um so eher auf einen Bruch ankommen lassen, als er bei Belgrad über das Heer Karls von Anjou siegte (1282). Nach seinem baldigen Tode stellte sein Sohn Andronikus (1282—1328) sofort mit aller Schärfe das volle Schisma wieder her. Die Geistlichen, die zur Union gehalten hatten, wurden bestraft, der gelehrte Patriarch Johannes Veccus (Bekkos), ein überzeugungstreuer Freund und Förderer der Wiedervereinigung, mußte den Stuhl von Konstantinopel an den unionsfeindlichen Patriarchen Joseph, der nach dem Konzil von Lyon abgesetzt worden war, abtreten und in die Verbannung gehen.

Ein Schlag war es auch für den Papst, daß die Machtstellung seines Freundes Karl von Anjou und Frankreichs durch die erfolgreiche Erhebung der Sizilianer gegen die französische Gewaltherrschaft, die mit der sog. Sizilianischen Vesper am Ostermontag 1282 zu Palermo begann, eine schwere Einbuße erlitt. Die Aufständischen erkoren als Herrscher den König Peter III von Aragonien, den Gemahl von Manfreds Tochter Konstanze, an den Konradin vor seiner Hinrichtung seine Rechte auf Neapel und Sizilien abgetreten hatte. Obwohl Martin mit allen Mitteln päpstlicher Gewalt für die Erhaltung der Herrschaft Karls kämpfte, über Peter den Bann, über Sizilien das Interdikt verhängte und das Kreuz gegen die Rebellen predigen ließ, konnte Sizilien doch nicht wieder gewonnen werden; das Haus Anjou blieb auf das Königreich Neapel beschränkt. Ebenso erfolglos waren die Proteste und Zensuren von Martins Nachfolgern, die sich ihre lehensherrlichen Rechte nicht entziehen lassen wollten, zunächst **Honorius' IV** (1285—87), eines Römers aus dem Geschlechte der Savelli wie Honorius III, und **Nikolaus' IV** (1288—92), des ersten Franziskaners auf dem päpstlichen Throne, der früher General seines Ordens gewesen war. Er schloß sich enge an die Familie der Colonna an, die damals in Rom mit den Orsini um die Vormacht stritten. Unter seinem Pontifikat erfolgten die Schläge, welche der Herrschaft der Abendländer im hl. Lande ein Ende bereiteten (s. § 126, 4); mit Akkon-Ptolemais fiel das letzte Bollwerk (1291).

4. Nach dem Hingang Nikolaus' IV trat wiederum eine längere Vakatur des päpstlichen Stuhles ein, da die Kardinäle in eine Orsini- und Colonna-partei gespalten waren und auch König Karl II von Neapel (1285—1309), der Sohn und Nachfolger Karls I von Anjou, die Wahlverhandlungen nach seinen Wünschen zu lenken suchte. Erst nach 2¼ Jahren kam eine einhellige Wahl zustande, — eine der merkwürdigsten der Papstgeschichte. Man wollte (wenn auch manche nicht ohne egoistische Hintergedanken) nach so vielen „Juristenpäpsten“ einmal einen ganz unpolitischen, reformeifrigen, heiligmäßigen Oberhirten („Papa angelicus“) haben, der die Erneuerung der Kirche in Angriff nehmen würde. Als solcher wurde im Juli 1294 von den elf Wählern erkoren der fromme Einsiedler Petrus vom Berge Murrone in den Abruzzen, der Begründer einer Eremitenkongregation der Murroniten (Cölestiner). Er nannte

sich **Cölestin V.**, hat aber nur fünf Monate (Juli bis Dez. 1294) regiert. Denn bald zeigte sich, daß der theologisch nur wenig gebildete, arglos gutmütige, geschäfts- und weltunkundige Mann seiner Aufgabe in keiner Weise gewachsen war: er geriet in drückende Abhängigkeit von eigennützigen Ratgebern und von K. Karl II, dem zuliebe er sogar seine Residenz nach Neapel verlegte; seine Kardinalernennungen dienten überwiegend französischen Interessen. Jedoch seine Unzulänglichkeit erkennend und im Gewissen beunruhigt, legte Cölestin am 13. Dez. 1294 vor versammeltem Konsistorium die päpstliche Würde frei und ungezwungen nieder, um sein geliebtes Einsiedlerleben wieder aufzunehmen. Der Schritt machte großes Aufsehen und wurde von der Mit- und Nachwelt verschieden beurteilt, teils gelobt (Petrarca), teils getadelt (Dante). Von den erbitterten Gegnern seines Nachfolgers Bonifatius VIII (s. § 137, 2. 4), der als Kardinal (Benedikt Gaetani) den Abdankungsentschluß zwar nicht hervorgerufen, aber doch gefördert hatte, wurde die Resignation Cölestins sogar für ungültig erklärt. Damit er nicht etwa zu einem Schisma mißbraucht werde, hielt ihn Bonifatius bis zu seinem Tode (1296) auf dem Schlosse Fumone bei Anagni in Haft. Klemens V sprach ihn, dem Wunsche K. Philipps des Schönen von Frankreich folgend, heilig (1313). — Älteste Vita Cölestins in Anal. Boll. 1890, 1891, 1895, 1897, 1899. F. X. Seppelt, Monumenta Coelestiniana 1921. L. Oliger, ArchFH 11, 1918, 309/73 (P. Joh. Olivi De renuntiatione P. Coel. V). H. Schulz, Peter v. Murrhone als P. Cöl. V, Diss. 1894; Forts. in ZKG 17, 1896, 363 ff. 474 ff. F. X. Seppelt, Studien zum Pontifikat C.s V, 1911. J. Hollnsteiner, RQ 31, 1923, 29/40 (angebl. Autog. C.s). F. Tocco, Studi Francescani, Roma 1909, 239/310 (die Cölestinerkongregation).

§ 126.

Die Kreuzzüge des 13. Jahrhunderts und ihr Ausgang¹.

1. Die Kreuzzugsbewegung war in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh. noch sehr rege. Die Päpste, voran Innocenz III, gaben sich die größte Mühe, um die Expeditionen in Gang zu bringen und kirchliche Mittel zu ihrer Förderung bereit zu stellen. Es sind aber nicht mehr in dem Maße wie früher gemeinsame Unternehmungen der gesamten oder eines großen Teils der abendländischen Christenheit, vielmehr in der Hauptsache Züge einzelner Fürsten und Nationen, ein deutliches Zeichen, wie sehr bereits die Solidarität des christlichen Abendlandes im Schwinden begriffen war. Abgesehen allein von dem Kreuzzug des gebannten Kaisers Friedrich II (1228), der aber mehr eine diplomatische als eine kriegerische Aktion war, haben sie auch ihre erste Aufgabe, die Wiedergewinnung der hl. Stätten, nicht erfüllt; sie wurden vielmehr gleich zu Beginn von ihrem eigentlichen Ziele abgelenkt (nach Konstantinopel 1203, nach Ägypten 1218 und 1248, nach Tunis 1270) und erreichten Palästina gar nicht. Die Begeisterung für die Sache des hl. Landes flaute im Laufe des Jahrhunderts merklich ab; manche zweifelten bereits an der Möglichkeit eines Erfolges, ja ob das Unternehmen auch Gott wohlgefällig sei. Unter diesen Umständen konnte der dauernde

¹ S. die Quellen u. Lit. bei § 109. A. Gottlob, Die päpstl. Kreuzzugsteuern des 13. Jh. 1892. R. Sternfeld, Abirrungen u. Ablenkungen der Kreuzzüge, Hist. Z. 106, 1911, 295/324.

Verlust Jerusalems (1244) und der anderen hl. Orte nicht verhindert werden, und als vollends die beiden Kreuzzüge Ludwigs des Hl. von Frankreich (1248, 1270), des einzigen noch wahrhaft opferwilligen europäischen Fürsten, mißglückten, vermochte man auch die noch übrigen Eroberungen im hl. Lande und in Syrien nicht mehr zu halten. Das Zeitalter der Kreuzzüge mit ihren heroischen Anstrengungen und glänzenden Heldentaten war endgültig vorüber.

2. Der vierte Kreuzzug, der in seinem Verlaufe diesen Namen eigentlich gar nicht verdient, wurde von dem großen Papst Innocenz III mit der ihm eigenen Energie ins Leben gerufen. Gleich zu Beginn seiner Regierung ließ er das Kreuz predigen und forderte von der Geistlichkeit die Erlegung eines Vierzigsten ihrer Einkünfte. Das Kreuzheer, vorwiegend aus Franzosen bestehend und geführt von dem Markgrafen Bonifaz von Montferrat in Piemont, sollte sich auf venezianischen Schiffen zunächst gegen Ägypten wenden. Aber der schlaue Doge Enrico Dandolo benutzte es zunächst zur Eroberung der Stadt Zara in Dalmatien (1202), und von da ging der Zug trotz päpstlichen Verbotes nach Konstantinopel, um dem entthronten Kaiser Isaak II Angelos (1185–95) und seinem Sohn Alexius IV, dem Schwiegervater bzw. Schwager des Königs Philipp von Schwaben, wieder zur Macht zu verhelfen. Diese Aufgabe ward auch glücklich gelöst (Juli 1203). Aber bald brachen zwischen den Verbündeten selbst Streitigkeiten aus; Konstantinopel wurde von den Abendländern im April 1204 zum zweitenmal erobert und diesmal schonungslos verheert, wobei eine Menge wertvoller Denkmäler und Kunstwerke zugrunde ging. Die Herrschaft über das nun errichtete lateinische Kaiserreich (Romania) erhielt der Graf Balduin von Flandern; einen erheblichen Teil des eroberten Gebietes behielt aber Venedig. Innocenz mußte das Geschehene wohl oder übel anerkennen. Seine Hoffnung auf eine Wiedervereinigung der griechischen Kirche mit der römischen ging aber nicht in Erfüllung, obwohl in Konstantinopel auch ein lateinisches Patriarchat mit zahlreicher Hierarchie gegründet wurde, denn die Griechen verweigerten voll Abneigung und Haß gegen die Abendländer zum weitaus größten Teil die Unterwerfung. Das neue Reich, eine Schöpfung der Gewalt und Politik, war auf die Dauer nicht lebensfähig. In Nicäa und Trapezunt behauptete sich das byzantinische Kaisertum, und schon 1261 gewann es die verlorene Hauptstadt am Goldenen Horn wieder zurück (vgl. § 125, 1). — G. v. Villehardouin, Die Eroberung von Konstantinopel 1204, deutsch v. F. Getz 1915. W. Norden, Der 4. Kreuzzug 1898; Das Papsttum u. Byzanz 1903, 133/258. E. Gerland, Der 4. Kreuzzug u. seine Probleme, NjklA 14, 1904, 505/14; Gesch. der Frankenherrschaft in Griechenland II, 1 (1204/16) 1905. F. Kretschmayr, Geschichte v. Venedig, 2 Bde 1905/20. A. Luchaire, Innocent III tome IV, Paris ²1911. F. Cognasso, Imperatore Isacco II Angelo, Roma 1915. A. Heisenberg, Neue Quellen z. Gesch. des lat. Kaisertums u. der Kirchenunion I, Sb. München 1922, 5.

Wie stark die Kreuzzugs-idee in damaliger Zeit immer noch die Gemüter bewegte, zeigte die seltsame Erscheinung des sog. **Kinderkreuzzugs** von 1212. Tausende von Kindern, in suggestiver Begeisterung hingerissen, sammelten sich in Frankreich unter Führung des Hirtenknaben Stephan, in Deutschland unter dem zehnjährigen Nikolaus von Köln, und zogen trotz aller Abmahnungen Verständiger südwärts. Was die stolzen Ritterheere nicht vermocht hatten, sollte Gottes Wunderhilfe durch die Unmündigen bewirken! Das Unternehmen endete kläglich. Die französischen Kinder kamen teils bei einem Schiffbruch im Mittelmeere um, teils fielen sie in die Hände von Sklavenhändlern; die deutschen erlagen größtenteils den Strapazen des Weges; nur ein kleiner Rest gelangte bis Brindisi und wurde dort zur Umkehr bewogen. — R. Röhrich, Hist. Z. 36, 1876, 1/8. E. Michael, Gesch. d. dtsh. Volkes II, 1899, 249 55.

W. Scott Durand, *Cross and Dagger, the Crusade of the Children*, Lond. 1910.
C. Munro, *American Historical Rev.* 19, 1914, 516/25. P. Alphandéry, *RevHR* 73, 1916, 259/82.

P. Innocenz III ließ trotz aller Enttäuschungen das große Ziel nicht aus den Augen. Schon 1213 rief er die ganze Christenheit zu einem neuen Zuge gegen den Islam auf. Das 4. Laterankonzil setzte seinen Beginn auf 1217 fest; die Geistlichen sollten dazu auf drei Jahre den zwanzigsten, der Papst und die Kardinäle den zehnten Teil ihrer Einkünfte beisteuern. P. Honorius III setzte die Bemühungen seines Vorgängers fort. In der Tat zogen 1217 beträchtliche Scharen, Kreuzfahrer vom Niederrhein und von Friesland, K. Andreas II von Ungarn und Herzog Leopold VII von Österreich mit großem Gefolge nach Syrien (Akkon), ohne aber Ernstliches dort auszurichten. Ebenso mißglückte nach anfänglichen Erfolgen eine große Expedition gegen Ägypten (1218—21) unter Führung des Titularkönigs von Jerusalem, Johann von Brienne, und des päpstlichen Legaten Pelagius; sie wird mehrfach als fünfter Kreuzzug gezählt (Röhricht). Im Nov. 1219 ward nach langer Belagerung Damiette, die Schlüsselstellung des Niltales, erobert. Aber bei dem unvorsichtigen Vormarsch ins Innere des Landes kam das Kreuzheer, da die Ägypter die Nildämme durchstachen, in die Gefahr völliger Vernichtung; es mußte den ägyptischen Sultan Malik el Kamil schleunigst um Frieden bitten und ganz Ägypten wieder räumen (Aug. 1221). — H. Hoogeweg, *Der Kreuzzug von Damiette* 1218/21, *MIÖG* 1887, 188 ff.; 1888, 249 ff. 414 ff. R. Röhricht, *Studien zum 5. Kreuzzug* 1891. O. Haßler, *Pelagius Galvani, Kardinalbisch. v. Albano* 1902. J. Greven, *Frankreich u. d. 5. Kreuzzug*, *HJG* 43, 1923, 15/52.

3. Nun ruhte fast die einzige Hoffnung darauf, daß Kaiser Friedrich II sein schon 1215 übernommenes und 1220 erneuertes Kreuzzugsgelübde einlösen würde. Aber trotz aller Ermahnungen des Papstes Honorius III schob er den Antritt der Fahrt immer wieder hinaus, obwohl er durch seine Verlobung (1223) und Vermählung (1225) mit Isabella (Jolante), der Erbtöchter des Königs Johann von Jerusalem (s. o.), auch sein persönliches Interesse damit verband. Als neunter letzter Termin ward im Vertrag von San Germano (1225) unter ernsten Bedingungen der August 1227 festgesetzt (vgl. § 124, 2). Große Scharen von Kreuzfahrern sammelten sich in Brindisi; aber viele erlagen einer sommerlichen Seuche, darunter der edle Landgraf Ludwig von Thüringen, der Gemahl der hl. Elisabeth. Friedrich war, bereits erkrankt, im Sept. 1227 abgefahren, stieg aber, da sich sein Leiden verschlimmerte, nach drei Tagen in Otranto wieder ans Land; daß die Krankheit, wie später (1239) von der Kurie behauptet wurde, erheuchelt war (so nach E. Michael, *ZkTh* 1917, 52/64), ist nicht anzunehmen. Der stürmische P. Gregor IX, der auf den milden Honorius gefolgt war, ließ der unerbittlichen Strenge den Lauf und belegte Friedrich mit dem Bann. Während in Italien zwischen Kaiserlichen und Päpstlichen der Krieg geführt wurde, segelte der Kaiser im Sommer 1228 mit einer Flotte von nur 40 Galeeren nach Syrien. Seiner diplomatischen Geschicklichkeit und seinen guten Beziehungen zu den Muhammedanern gelang es, mit dem ägyptischen Sultan el Kamil einen Vertrag zustande zu bringen (Febr. 1229), der Jerusalem (doch ohne die Omarmoschee auf dem Tempelberg), Bethlehem, Nazareth und andere Städte und Burgen, namentlich an der Pilgerstraße von Akkon nach Jerusalem, wieder in christliche Hände zurückgab. Doch mußte sich Friedrich zur Unterstützung des Sultans gegen seine Feinde verpflichten und Nordsyrien preisgeben, Zugeständnisse, die im Abendlande gerechte Bedenken erregten. Der Waffenstillstand sollte 10½ Jahre dauern. In der Kirche des hl. Grabes krönte sich Friedrich selbst zum König von Jerusalem (März 1229); der Patriarch belegte darauf die hl. Stadt mit dem Interdikt. Bald kehrte der Kaiser wieder nach Apulien zurück (s. § 124, 3). — R. Röhricht, *Beiträge zur Geschichte d. Kreuzzüge* I, 1874, 1/112. Weiteres s. § 124.

4. Nur 15 Jahre lang konnten die Errungenschaften von Friedrichs Kreuzzug behauptet werden. Als sich die „Franken“ im hl. Lande unter Führung der Templer unbesonnenerweise mit den Sarazenen von Damaskus gegen den Sultan Ejub von Ägypten verbündeten, rief dieser die wilden Reiter-scharen der Chowaresmier aus dem Inneren Asiens zu Hilfe. Diese eroberten und verwüsteten am 24. Aug. 1244 Jerusalem, das den Abend-ländern nun dauernd verlorenging, und brachten mit den Ägyptern dem christlichen Heere bei Gaza am 17. Okt. 1244 eine vernichtende Niederlage bei. Nur Joppe, Akkon und Antiochien mit schmalen Küstenstrichen blieben noch den Christen.

Das Unglück machte im Abendlande einen niederschmetternden Eindruck. Die allgemeine Synode von Lyon 1245 (s. § 124, 5) erließ einen Aufruf zur Hilfe, und wieder wurde eine Beisteuer des Klerus von einem Zwanzigsten seiner Einkünfte auf drei Jahre beschlossen. Aber bei der Fortdauer des Kampfes zwischen Innocenz IV und Friedrich II und bei der steigenden Abneigung gegen die Kreuzzüge überhaupt war an ein großes internationales Unternehmen nicht mehr zu denken. Nur ein idealgesinnter mächtiger Herrscher stellte noch einmal aus reinem Eifer alle seine Kräfte in den Dienst der heiligen Sache, der König von Frankreich, Ludwig IX d. Hl. (1226—70). Der 6. und 7. Kreuzzug sind sein Werk. Die erste Fahrt ging 1248 mit einem stattlichen Heere über Cypern nach Ägypten. Aber nach der Eroberung von Damiette (Juni 1249) scheiterte die Unternehmung in noch schlimmerer Weise als 1221 (s. o.). Beim Vorrücken gegen Kairo wurde Ludwig mit dem Heere umzingelt und gefangengenommen (April 1250). Mit der Rückgabe von Damiette und einer Summe von 800 000 Goldstücken mußte er sich und seine überlebenden Leidensgenossen loskaufen. Zwar hielt er sich noch bis 1254 in Palästina auf und befreite viele christliche Gefangene, aber von der Heimat ohne Hilfe gelassen — die wüsten Volkshaufen der Pastorellen in Frankreich fielen größtenteils ihrer eigenen Zügellosigkeit zum Opfer —, konnte er nichts Größeres mehr erreichen. — Jean de Joinville, *Histoire de Saint Louis*, ed. N. de Wailly, Paris 1867, deutsch v. Th. Nissl 1852, v. S. Aschner 1928. Mg. über Saint Louis von Seb. Le Nain de Tillemont, ed. J. de Gaulle, 6 vol. Paris 1846/51; H. C. Scholten, 2 Bde 1850/55; F. Faure, 2 vol. Paris 1865; H. Wallon, 2 vol. Paris 1893; A. Lecoy de la Marche, Tours 1887; M. Sepet, Paris 1905. E. J. Davis, *The Invasion of Egypt 1249 by Louis IX*, Lond. 1897. E. Lavissee, *Histoire de France III*, 2, Paris 1901. E. Berger, *St. Louis et Innocent IV*, Paris 1893. Pastorellen: R. Röhrich, *ZKG* 6, 1884, 290/96. *Annales de St. Louis des Français* 3, 1899, 121/74.

Bald erfuhren die Christen im Orient neue Einbuße ihres Besitzes. Beständige Streitigkeiten zwischen den Genuesen und Venezianern, den Templern und Johannitern schaden der ihrer Sache schwer. Der Mamelukensultan Bibars (1260—77), der die Gewalt über Ägypten und Syrien erlangte, eroberte 1268 Joppe und Antiochien. Zwar trat König Ludwig von Frankreich 1270 wieder einen Kreuzzug an und zwar zunächst nach Tunis, weil er sich in der (freilich trügerischen) Hoffnung wiegte, der dortige Emir sei bereit, sich mit seinem Volke taufen zu lassen und dann mit den Abend-ländern vereint gegen Ägypten zu ziehen; auch lag diese nordafrikanische Unternehmung im politischen Interesse von Ludwigs Bruder Karl von Anjou, des neuen Herrn von Unteritalien und Sizilien (§ 124, 7). Aber im Lager bei Karthago brach eine furchtbare Seuche aus, der viele zum Opfer fielen, auch Ludwig selbst am 25. Aug. 1270, tief betrauert von der ganzen Christenheit, deren Blüte er gewesen war. Unter Führung Karls, der jetzt eintraf, wurden einige militärische Erfolge erzielt, dann aber der Friede geschlossen; der Emir mußte eine Kriegsentschädigung zahlen und einen höheren Tribut als bisher an Sizilien leisten. Das war das Ende der Kreuzzüge überhaupt. Für Gregor X, der sich bei seiner Erhebung auf den päpstlichen Thron eben auf einer Kreuz-fahrt in Akkon befand, bedeutete die Rettung des heil. Landes zwar eine

Herzensangelegenheit und er setzte alle Kraft dafür ein. Auf dem allgemeinen Konzil zu Lyon 1274 (§ 125, 1) wurde wieder die Erhebung eines sechsjährigen Kirchenzehnten für diesen Zweck beschlossen. Doch kein Fürst und keine Nation war mehr zu einer größeren Machtentfaltung zu bestimmen. Sich selbst überlassen, verloren die Christen in Palästina in Kürze den letzten Rest ihrer Besitzungen. Im März 1289 fiel Tripolis, im Mai 1291 Akkon, das letzte Bollwerk, in die Hand der Feinde. Tyrus, Sidon und Beirut wurden darauf von den Christen selbst aufgegeben. Zwar setzten die Päpste noch geraume Zeit ihre Bemühungen um das hl. Land fort, und noch 1313 nahmen die Könige von England und Frankreich mit vielen Baronen und Rittern das Kreuz, aber es blieb beim bloßen Versprechen. — R. Sternfeld, Ludwigs d. Hl. Kreuzzug nach Tunis u. die Politik Karls I v. Sizilien 1896. K. Michel, Das Opus tripartitum des Humbertus de Romanis O. P. (1274) ²1926. G. Schlumberger, La fin de la domination franque en Syrie (1291), Paris 1914. A. v. Hirsch-Gereuth, Studien z. Gesch. d. Kreuzzugs-idee nach den Kreuzzügen 1897. F. Heidelberger, Kreuzzugsversuche um die Wende des 13. Jh. 1911. A. Gotttron, Ramon Lulls Kreuzzugs-ideen 1912. G. Dürrholder, Die Kreuzzugspolitik unter P. Johann XXII (1316–34), Diss. 1913.

§ 127.

Die christliche Mission in Nordosteuropa, Asien und Afrika.¹

1. Im 13. Jahrh. ging in den baltischen Ländern an der Ostsee die teils friedliche, teils kriegerische Missionierung weiter und wurde bereits zu einem gewissen Abschluß gebracht. Um die eigentliche Glaubenspredigt und Kulturarbeit daselbst erwarben sich neben den Zisterziensern die neuen Orden der Dominikaner und Franziskaner die größten Verdienste. Auch die Päpste, voran Innocenz III., nahmen sich mit regem Eifer um die Heidenmission an und behielten die Oberleitung des gesamten Missionswerkes in der Hand.

In Livland (vgl. § 108, 4)² erzielte zuerst der tatkräftige Bremer Domherr Albert von Buxhöden bedeutende Erfolge. Im J. 1199 zum Bischof der Liven geweiht, zog er im folgenden Jahre, unterstützt von P. Innocenz III., mit einem Kreuzheere ins Land, gründete 1201 die Stadt Riga an der Dünamündung und schlug daselbst

¹ S. die Lit. bei § 108. Fr. Wiegand, 700 Jahre baltischer KG. 1921. K. Hampe, Der Zug nach dem Osten 1921. L. Lemmens, Die Heidenmissionen des Spätmittelalters 1919; Gesch. der Franziskanermissionen 1929. B. Altaner, Die Dominikanermissionen des 13. Jahrh. 1924. G. A. Donner, Kard. Wilhelm v. Sabina, Bisch. v. Modena, päpstl. Legat in den nord. Ländern (1251), Helsingfors 1929.

² Th. Schieman, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jh., 2 Bde 1886/87. A. Seraphim, Gesch. des Herzogtums Kurland ²1904. E. Seraphim, Gesch. v. Livland I 1906. L. Arbusow, Grundriß d. Gesch. von Livland, Esthland u. Kurland ⁴1918; Livlands Geistlichkeit v. 12./16. Jh. 1911/13 (aus Jb. f. Genealogie, Heraldik u. Sphragistik). F. G. v. Bunge, Der Orden der Schwerbrüder 1875. F. Schonebohm, Die Besetzung der livländ. Bistümer bis z. Anfang d. 14. Jh., Diss. 1909. H. Oldekopp, Die Anfänge der kath. Kirche bei d. Ostseefinnen, Reval 1912. E. Chudzinski, Die Eroberung Kurlands durch d. Deutschen Orden, Diss. 1917. H. Prutz, Kurlands deutsche Vergangenheit, Sb. München 1918, 1. R. Holtzmann, Studien zu Heinrich v. Lettland [Missionär u. Chronist d. 13. Jh., Begleiter Bischof Alberts v. Riga], NA 43, 1922, 159/212; 44, 1922, 365/68.

seinen Bischofssitz auf († 1229). Mit Hilfe des von ihm 1202 gestifteten Ritterordens der Schwertbrüder (nach der Templerregel) und immer neuer Scharen von Kreuzfahrern vermochte er nicht nur die deutsche Herrschaft in Livland zu behaupten, sondern auch einen Teil von Estland (Bistum Reval, dem dänischen Erzbistum Lund untergeben), ferner Semgallen und Kurland zu unterwerfen und dem Christentum zuzuführen. P. Alexander IV bestätigte Riga 1255 als Erzbistum für die genannten Länder und für Preußen (s. u.). Überall erblühte auf diesem Kolonialgebiet mit der Kirche auch die deutsche Kultur.

2. Bei dem noch ganz heidnischen und barbarischen Stamme der **Preußen**¹ östlich der Weichsel, der dem Christentum den hartnäckigsten Widerstand entgensetzte (vgl. § 108, 4), trat um 1209 der Zisterzienser Christian (aus Oliva?), von Innocenz III gesandt und nach einigen Jahren (1215) zum Missionsbischof geweiht, als Glaubensbote auf. Doch wurden seine anfänglichen Erfolge durch heidnische Gegenwehr wieder fast völlig vernichtet, und die aufgebotenen Kreuzheere richteten wenig aus. So rief er und der durch die Einfälle der Preußen bedrohte polnische Herzog Konrad von Masovien an der Weichsel 1226 den Deutschorden (s. § 118, 4) zu Hilfe. Der Hochmeister Hermann von Salza († 1239), ein Kirchenfürst und Staatsmann von großen Gaben und Verdiensten, übernahm im Einverständnis mit Kaiser Friedrich II und Papst Gregor IX die schwere Aufgabe. In mehr als 50jährigen Kämpfen (1230—83) unterwarfen die Deutschordensritter, verstärkt durch die mit ihnen unierten Schwertbrüder (1237), die Preußen ihrer Botmäßigkeit. Über den militärischen und kolonisatorischen Zwecken — in die verödeten Landstriche zogen deutsche Bauern ein — wurde aber die missionarische Arbeit keineswegs vernachlässigt

¹ S. die Lit. § 108, 4 u. 118, 4 (namentlich M. Oehler u. E. Caspar). J. Voigt, Geschichte Preußens (bis 1525), 9 Bde 1827/39. J. B. Watterich, Die Gründung des Deutsch-Ordensstaates in Pr. 1857. A. L. Ewald, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen, 4 Teile 1872/86. K. Lohmeyer, Gesch. von Ost- und Westpreußen I³ (bis 1411) 1908. J. Plinski in Kirchengesch. Abh. hg. v. M. Sdralek I, 1902, 151/249 (Bischof Christian). E. Metzner, Beiträge z. Gesch. d. Einführung d. Christentums in Preußen, Diss. 1906. J. Rink, Die christl. Liebestätigkeit im Ordenslande Preußen bis 1525, 1911. W. Roth, Die Dominikaner u. Franziskaner im Deutschordensland Pr. bis 1466, Diss. 1919. H. Schmauch, Die Besetzung d. Bistümer im Deutschordensstaate bis 1410, Diss. 1919. M. Paucksch, Die Entstehung des Deutschordensstaates u. s. äußere Politik bis 1309, Diss. 1923. B. Altaner, Die Dominikanermissionen (s. o.) 160 ff. E. Tidick, Beiträge zur Gesch. der Kirchenpatrozinien im Deutschordenslande Preußen, Diss. 1926. F. Blanke, Die Missionsmethode des Bischofs Christian v. Preußen, Altpreuß. Forsch. 4, 1927, 20/42; Die Entscheidungsjahre der Preußenmission (1206/74), ZKG 1928 18/40. Ph. Funk, Zur Gesch. der Frömmigkeit und Mystik im Ordensland Preußen, in Festgabe f. W. Goetz 1927, 67/90. W. Ziesemer, Die Lit. des Deutschen Ordens in Preußen 1928. E. Maschke, Der Deutsche Orden u. die Preußen, Bekehrung u. Unterwerfung 1928. G. A. Donner, s. o.

und dafür hauptsächlich der Dominikanerorden verwendet. Schon 1243 errichtete der päpstliche Legat Wilhelm, Bischof von Modena, im Auftrag Innocenz' IV die Bistümer Kulm, Pomesanien, Erm-land und Samland, die in Bälde dem Erzbistum Riga unterstellt wurden. Zwei Drittel des eroberten Landes durfte der Deutschorden zu eigenem Besitz behalten (ein Drittel kam an die Bischöfe). So entstand in Preußen der Deutschordensstaat, dessen Hochmeister deutscher Reichsfürst war. Er hat für die christlich-germanische Kultur und Gesittung in jenen östlichen Grenzländern des Reiches Gewaltiges geleistet. Im 14. Jahrh. erreichte er seine höchste Blüte; dann begann der rasche Niedergang.

3. Als letztes osteuropäisches Volk wurden die den Preußen verwandten **Litauer**, die ihre Sitze von der Ostsee bis zum Pripet hatten, dem Christentum zugeführt. Der Großfürst Mindowe bekehrte sich im J. 1250 auf Drängen des Deutschordens und wurde im Auftrag Innocenz' IV zum König gekrönt; der Papst ließ auch einen Bischof für Litauen weihen (1253), doch soll Mindowe später wieder zum Heidentum zurückgekehrt sein. Zum Sieg gelangte die Religion des Kreuzes erst nach mehr als hundert Jahren, als der Großfürst Jagiello 1386 die polnische Erbkönigin Hedwig heiratete und zu Krakau die Taufe empfing. Das Christentum wurde zur Staatsreligion erhoben und die Bekehrung des Volkes sofort, freilich recht äußerlich, durchgeführt. Bischofsitz wurde Wilna. Unter dem Namen Wladislaus II (1386—1434) herrschte Jagiello über das vereinigte Königreich Litauen-Polen und besiegte in der Schlacht von Tannenberg 1410 den Deutschorden. — J. Totoraitis, *Die Litauer unter König Mindowe*, Diss. Freib.-Schw. 1905. B. Altaner, *Die Dominikanermissionen* (s. o.) 181 ff. K. Forstreuter, *Altpreuß. Forsch.* 5, 1928, 239/61 (Großfürst Gedimin 1314/42 u. d. Deutsche Orden). K. Heintz, *Fürst Witold v. Litauen in s. Verh. zum Deutschorden 1382/1410*, 1925. K. Völker, *Die Kirchenpolitik der Jagellionen* (1386 ff.), ZKG 1928, 357/68.

4. Durch die Kreuzzüge und noch mehr durch die furchtbaren Einfälle der Mongolen oder Tataren in Osteuropa seit 1223, die erst in Schlesien nach der Schlacht bei Liegnitz 1241 zum Stehen kamen, wurde das Augenmerk wieder auf die Missionierung **Asiens**¹ gelenkt. Hier hatten die persischen Nestorianer

¹ R. Streit, *Bibliotheca Missionum* IV (Asiat. Missionsliteratur 1245/1599) 1928. W. Heyd, RE 13, 349/55 (Christentum unter den Mongolen). G. Strakosch-Graßmann, *Der Einfall der Mongolen in Mitteleuropa* 1241/42, 1893. W. Barthold, *Zur Gesch. d. Christentums in Mittelasien bis z. mongol. Eroberung*, deutsch. v. R. Stübe 1901. G. Altunian, *Die Mongolen und ihre Eroberungen in kaukas. u. kleinasiat. Ländern im 13. Jh.*, 1911. P. Pellicot, *Les Mongols et la Papauté*, RevOC 23, 1923, 3/30; 24, 1924, 225/35. H. H. Howorth, *History of the Mongols*, 4 vol. Lond. 1927. J. B. Aufhauser, *Christentum u. Buddhismus im Ringen um Fernasien* 1922. F. E. A. Krause, *Gesch. Ostasiens I* 1925. Lemmens u. Altaner, s. o. — Über die Keraït u. den „Priesterkönig“ Johannes: G. Oppert, *Der Presbyter Johannes in Sage u. Geschichte* 2 1870. Fr. Zarncke, *Abh. Leipzig* 17, 1879; 19, 1883/86. C. Marinescu, *Bulletin de la section hist. de l'Acad. roumaine* 10, 1923, 73/112. A. Danon, *The Jewish Quarterly Review* 1925, 285/360. — Ph. H. Külb, *Gesch. der Missionsreisen nach der Mongolei im 13. u. 14. Jh.*, 3 Bde 1860. G. Golubovich, *Biblioteca bio-bibliografica della Terra Santa e dell'Oriente Franciscano*, 5 vol. Quarachi 1906/27; Nuova Serie, 5 vol. 1923/25; Terza Serie I—II, 1928. *Sinica Franciscana I: Itinera et Relationes Fratrum Minorum s. XIII*

seit Jahrhunderten erfolgreich vorgearbeitet (vgl. § 42, 5; 54, 5); sie besaßen bis nach Indien und China hinein eine Reihe von Missionsstationen, die durch die Verwüstungszüge der Mongolen ebenfalls schwer betroffen wurden. Im 11. Jahrh. bekehrten sie den Fürsten des Tatarenstammes der Keraït südlich des Baikalsees, der als Vasall des chinesischen Reiches den Titel Owang-Khan führte; über ihn liefen später (seit 1145) als angeblichen Priesterkönig Johannes im Abendland die märchenhaftesten Gerüchte um. P. Innocenz IV und K. Ludwig d. Hl. von Frankreich, der eben damals seinen ersten Kreuzzug vorbereitete (§ 126, 4), sandten wiederholt Franziskaner- und Dominikanermönche als Unterhändler und Pioniere der Mission zu den Mongolen, die sich teils dem Islam zugewandt hatten, teils einem eigenartigen Synkretismus huldigten. Die Franziskaner Johannes von Piano del Carpine in den Abruzzen (1245/47) und Wilhelm von Rubruk in Flandern (1253/55) drangen mit kühner Energie bis zur Residenz des mongolischen Großkhans bei Karakorum vor; sie hinterließen auch ethnographisch wertvolle Berichte über diese gefährliche Reise. Eigentliche Missionserfolge erzielte erst der Minorit Johannes von Montecorvino in Apulien, nachdem kurz zuvor die unternehmenden venezianischen Kaufleute aus der Familie Polo (namentlich Marco Polo seit 1271) weitere Kunde über die Länder des fernen Ostens nach dem Abendland gebracht hatten. Johannes erreichte 1294 die Hauptstadt Chinas Cambalu-Peking und wirkte dort, unterstützt von Ordensbrüdern, wie namentlich Arnold von Köln und später Oderich von Pordenone, bis zu seinem Tode (1328) sehr segensreich unter Nestorianern und Heiden (Buddhisten). Es entstanden Kirchen in Cambalu und andern Orten. P. Klemens V ernannte schon 1307 Johannes zum Erzbischof und sandte ihm sieben Franziskaner als Hilfs-(Suffragan-)Bischöfe zu, von denen aber nur drei ans Ziel gelangten. Leider gingen diese hoffnungsvollen Ansätze des Christentums in China infolge des Sturzes der Mongolenherrschaft durch die fremdenfeindliche einheimische Ming-Dynastie (1368) wieder zugrunde.

5. Der Kampf um das hl. Land legte auch Missionsversuche unter den Muhammedanern in Syrien und Nordafrika nahe, die aber fast ohne allen Erfolg blieben. Der hl. Franz von Assisi wandte sich während des Kreuzzugs von Damiette 1219 (s. § 126, 2) selbst vergeblich an den Sultan el Kamil von Ägypten. Fünf Ordensbrüder, die er nach Marokko sandte, fanden dort

et XIV, ed. A. van den Wyngaert, Quaracchi 1929. A. G. Moule, The Minor Friars in China, *Journal of the Royal Asiatic Society* 1914, 533/99; 1917, 1/36; 1921, 83/115; vgl. M. Bihl, *ArchFH* 16, 1923, 226/37. J. de Ghellinck, *Les Franciscains en Chine au XIII^e et XIV^e siècle*, Louvain 1927 (*Collectio Xaveriana* 42. 44). A. Batton, *Wilh. v. Rubruk* 1921; vgl. Fr. Risch, *Z. f. Missionskunde u. Religionswiss.* 1925, 357/74. J. Witte, *Das Buch des Marco Polo als Quelle f. d. Religionsgesch.* 1916 (aus der *Z. f. Missionskunde u. Religionswiss.* 1915/16). X. Montebauer, *Joh. v. Montecorvino*, *Kath.* 1906 II, 241 ff. 321 ff. A. van den Wyngaert, *Jean de Mont Corvin*, Lille 1924. H. Matrod, *Odoric de Pordenone*, *Études Franciscaines* 40, 1928, 19 ff. 153 ff.

das ersehnte Martyrium (1220); andere folgten ihnen bald nach. Auch Dominikaner beteiligten sich an dem Missionswerk in den islamitischen Ländern Vorderasiens und Nordafrikas. In Tunis wirkte namentlich der gelehrte Franziskanertertiar Raimundus Lullus (§ 135, 3e), der schließlich den Martertod durch Steinigung erlitt (1316). Er trat bereits mehr für die Anwendung geistiger Mittel zur Bekehrung der Ungläubigen als für den Glaubenskrieg ein (vgl. B. Altaner, HJG 1928, 585/610) und errichtete auf der Insel Mallorka ein Missionskolleg für die Franziskaner. Auf seine Anregung hin verordnete das allgemeine Konzil von Vienne 1312 in can. 11 zur Förderung der Orientmission, daß an fünf Universitäten je zwei Lehrstühle für die orientalischen Sprachen errichtet werden sollten. Da die Religionsgesetze des Islam aber jede christliche Propaganda unter den Muhammedanern aufs schärfste verboten, so mußten sich die Glaubensboten in jenen Ländern in der Hauptsache auf die seelsorgerliche Pflege der dort ansässigen Christen und der christlichen Gefangenen beschränken. In Palästina konnten die Franziskaner nach dem Untergang der abendländischen Herrschaft erst 1336 wieder festen Fuß fassen, als ihnen König Robert von Neapel und seine Gemahlin Sanzia durch einen Vertrag mit dem Sultan das Cönaculum und zwei Kapellen auf dem Sionsberg samt der Erlaubnis erwarben, in der heil. Grabeskirche Gottesdienst zu halten. Seit dieser Zeit sind sie bis heute ununterbrochen die treuen Wächter dieser hl. Stätten. — Golubovich, s. o. L. Lemmens, Die Franziskaner im hl. Lande I² 1925; De primordiis missionum Ord. Minorum, Antonianum 2, 1927, 21/58. F. van Ortroy, Anal. Boll. 1912, 451/62 (Franz v. Assisi in Ägypten); vgl. L. Lemmens, ArchFH 1926, 559/78. Th. Grentrop, ZMW 1918, 88/96 (Missionsprotektorat in Nordafrika v. 12./15. Jh.). S. M. Zwemer, Das Gesetz wider d. Abfall vom Islam, deutsch übers. 1926. F. W. Hasluck, Christianity and Islam under the Sultans, 2 vol. Oxf. 1929.

II. Kapitel.

Neue Orden. Das religiös-kirchliche Leben. Wissenschaft und Bildung unter Leitung der Kirche.

§ 128.

Die Bettelorden im allgemeinen, ihre Verfassung und ihr Verhältnis zum Pfarrklerus¹.

1. Das 13. Jahrh. zeigt wie das vorhergehende eine ungemeine Fruchtbarkeit des Ordenswesens; seine Bedeutung für die Kirche im ganzen wächst daher auch in außerordentlichem Maße. Zwar drohte die Verschiedenheit der Orden zu Beginn des Jahrhunderts bereits eine gewisse Verwirrung hervorzurufen, so daß das vierte

¹ Vgl. die Lit. bei § 115, 129, 130. A. Ott, Thomas v. Aquin u. das Mendikantentum 1908. H. Hefele, Die Bettelorden u. d. relig. Volksleben Ober- u. Mittelitaliens im 13. Jh. 1910. T. Denkingen, Die Bettelorden in d. französ. didakt. Lit. d. 13. Jh., FranzSt 1915, 63 ff. 286 ff.; 1916, 339 ff. G. G. Coulton, Five Centuries of Religion II: The Friars (1200/1400), Cambr. 1927. G. M. Monti, Le confraternite medievali nell' alta e media Italia, 2 vol. Venezia 1927. — K. Eubel, Zu den Streitigkeiten bez. des ius parochiale im MA., RQ 1895, 395 ff. C. Paulus, Welt- u. Ordensklerus beim Ausgang des 13. Jh. im Kampfe um die Pfarrrechte, Diss. 1899. J. Wieschoff, Die Stellung d. Bettelorden in den freien Reichsstädten im MA., Diss. 1906. B. Mathis, Die Privilegien des Franziskanerordens bis z. Konzil v. Vienne (1311) 1928. K. L. Hitzfeld, HJG 1928, 1/30 (Dekretale Bonifatius' VIII v. 1300).

Laterankonzil 1215 can. 13 die Gründung neuer verbot (ebenso wieder das allgemeine Konzil von Lyon 1274 can. 23). Gleichwohl traten eben in jener Zeit die beiden großen Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner ins Leben, ein Beweis, wie stark die asketische Strömung war und wie sehr jene Neugründungen dem Bedürfnis der Zeit entsprachen. Sie gehören zu den schönsten Blüten des Ordenslebens überhaupt und stellen mit den verwandten Genossenschaften in ihrer Organisation und Verfassung einen neuen Typ des Mönchtums dar. Die Mendikanten- oder Bettelorden verpflichteten nicht bloß die einzelnen Mitglieder, sondern auch, mit Ausnahme nur des allernotwendigsten Besitztums, die Klöster selbst zur strengsten Armut. Ihren Unterhalt erwarben sie sich teils durch Händearbeit, teils, und ganz besonders, wie ihr Name besagt, durch das erbettelte oder aus freien Stücken gespendete Almosen der Gläubigen, denen sie daher auch durch Predigt und Seelsorge (Beicht hören) dienten. Sie nahmen ihren Wohnsitz nicht wie die alten Orden an abgelegenen Orten, sondern gewöhnlich in den Städten und stützten sich vornehmlich auf das aufstrebende Bürgertum. Sie sind auch nicht wie jene an das Gelübde der Stabilität gebunden und ziehen sich nicht von der Welt zurück, sondern wirken mitten in ihr. In einer Zeit, wo ein großer Teil des Klerus bereits allzusehr in die Güter und Macht dieser Welt verstrickt war und die Häresie gefahrdrohend ihr Haupt erhob, leiteten sie durch die Wiederaufnahme des echten Ideals der Nachfolge Christi im Einklang mit der Kirche neue Segensströme in die verweltlichte Christenheit und wurden so zu Hauptträgern einer wahren Reform. Mit größtem Eifer warfen sich die neuen Orden auf die vielfach vernachlässigte Seelsorge und milderten die durch die aufkommende Geldwirtschaft eintretenden sozialen Spannungen zwischen arm und reich. Dem Papsttum standen sie als schlagfertige, leichtbewegliche Armee zur Bekämpfung der Häresie, für die Heiden- und Muhammedanermision und zur Durchführung seiner kirchenpolitischen Ziele und Aufgaben zur Verfügung, und haben sich auch auf dem Gebiete der kirchlichen Wissenschaft glänzende Verdienste erworben. Die Verfassung der Bettelorden ist ihrem Zwecke entsprechend streng zentralistisch und auf die korporative Zusammenfassung der Kräfte abzielend: an der Spitze steht der Ordensgeneral (Minister generalis bei den Franziskanern, Magister generalis bei den Dominikanern); ihm sind die Provinzialminister bzw. -prien der einzelnen Provinzen (Länder) untergeben, in die der Orden sich teilt, und versammeln sich mit ihm regelmäßig (bei den Franziskanern alle drei Jahre, bei den Dominikanern anfangs jährlich, später weniger häufig) zum Generalkapitel, dem die gesetzgebende Gewalt über den ganzen Orden zusteht.

2. Eine weitere Besonderheit haben die Bettelorden in dem sog. Dritten Orden, der neben dem männlichen und weiblichen Zweig (dem ersten und zweiten Orden) steht. Er hat sein Vorbild in den Laienbrüderschaften, die sich seit dem Ende des 11. Jahrh. an die Benediktiner und andere Orden anschlossen oder aus der Zunftbewegung herauswuchsen. In ihrer ausgebildeten Form geht die Einrichtung des Dritten Ordens auf den hl. Franz von Assisi zurück (§ 129, 2) und sollte verheirateten Männern und Frauen, denen der Eintritt in ein Kloster unmöglich war, einen Ersatz für das volle Mönchtum bieten. Sie blieben in der Welt, behielten Familie, Eigentum und Beruf bei, widmeten sich aber nach einer Regel und unter Leitung des ersten Ordens bestimmten Werken der Buße und Nächstenliebe, weshalb sie auch Bußbrüder und -schwestern heißen. Doch kamen seit dem Ende des 13. Jahrh. auch Unverheiratete unter den Tertiariern und Tertiariinnen vor, die unter Verzicht auf das Eigentum klösterlich zusammenlebten und später zu eigentlichen Kongregationen wurden (regulierte Tertiaren); insbesondere nahmen auch viele Beginenhäuser (§ 117, 3f) eine Drittordensregel an. Der dritte Orden des hl. Franz war es vor allem, der das Ideal der Nachfolge Christi in die Familien hineintrug, so daß man wohl schon von einer „Monachisierung der Laienwelt“ (Harnack) gesprochen hat. Ihm gehören bereits in der Frühzeit hervorragende Persönlichkeiten wie die heil. Elisabeth von Thüringen († 1231)¹ und König Ludwig der Hl. von Frankreich († 1270)² an. Der große Einfluß der Bettelorden auf alle Klassen des Volkes erhellt auch daraus, daß viele Laien noch auf dem Todbett das Mönchsgewand nahmen oder sich im Klosterbezirk beerdigen ließen, um wenigstens im Sterben und nach dem Tode an den Segnungen und Gnaden des Mönchtums teilzuhaben. Doch gaben andererseits die immer stärker werdende Beteiligung der Mendikanten an der Seelsorge, ihre Exemption von der bischöflichen Jurisdiktion und reiche Privilegierung durch die Päpste bald Anlaß zu heftigen Streitigkeiten mit dem Pfarrklerus, die sich durch das ganze Mittelalter hindurchziehen.

Nachdem die Mendikanten schon mancherlei päpstliche Begünstigungen, namentlich von Gregor IX, erhalten hatten, wurde ihnen durch eine Bulle

¹ Quellen: Libellus de dictis quatuor ancillarum S. Elisabeth, hg. von A. Huyskens 1911; A. Wyß, Hessisches UB. I, 1879, 25 ff. Vgl. A. Huyskens, Quellenstudien zur Gesch. der hl. Elisabeth 1908 (dazu E. Michael, ZkTh 1909, 41/50); K. Wenck, NA 34, 1909, 427/502. Mg. von Ch. de Montalembert, Paris 1835, ²²1903, deutsch v. J. Ph. Städtler ³1862; K. Wenck ²1908; M. Maresch ²1921; L. de Chérancé, Gembloux 1927. F. Schmoll, Die hl. Elis. in d. bild. Kunst. d. 13./16. Jh. 1918. D. Henniges, FranzSt 1919, 1 ff. 123 ff. 201 ff. (das älteste Reimoffizium auf die hl. E.). F. Küch, ZKG 45, 1926, 198/215 (z. Gesch. der Reliquien).

² S. die Lit. § 126, 4.

Martins IV 1281 allgemein das Recht erteilt, mit Genehmigung ihrer eigenen Obern und der höheren kirchlichen Behörden überall zu predigen und Beicht zu hören. Dadurch wurde aber nicht nur die Kompetenz der Pfarrgeistlichkeit eingeschränkt, sondern auch ihr Einkommen geschmälert. Vielfache Klagen aus Frankreich und Deutschland bestimmten Bonifatius VIII zum Erlaß der Dekretale *Super cathedram* im J. 1300, wonach die Bettelmönche in ihren Kirchen und auf öffentlichen Plätzen frei und ungehindert predigen dürfen, soweit nicht der Bischof selber predigt oder predigen läßt, in den Pfarrkirchen aber nur mit Erlaubnis der Pfarrer; zum Beicht hören sind „besonders geeignete Brüder“ mit Genehmigung des Bischofs oder des Papstes zuzulassen; bei Beerdigungen in den Kirchen oder Niederlassungen der Mendikanten, die allen, die es wünschen, freisteht, ist an die Pfarrkirchen der 4. Teil der anfallenden Gebühren (*Quarta funeralium*) zu entrichten. Die Streitigkeiten gingen aber gleichwohl weiter, da beide Teile, namentlich die Mönche, mit der Entscheidung unzufrieden waren und den Konkurrenten zurückzudrängen suchten. Wiederholt mußten auch die späteren Päpste des Mittelalters einschreiten; eine endgültige Regelung brachte erst das Konzil von Trient.

§ 129.

Der heilige Franz von Assisi und der Franziskanerorden¹.

1. Der älteste und bedeutendste Bettelorden ist der Orden der **Minoriten** oder **Franziskaner**, sein Stifter der hl. Franz von Assisi in Umbrien, der daselbst als Sohn des wohlhabenden

¹ Quellen zum Leben des hl. Franz: *Opuscula S. Francisci* ed. L. Lemmens, Quaracchi 1904; dasselbe Material bei H. Boehmer, *Analekten z. Gesch. des Franz v. Ass.* 1904, ²1929; deutsche Übers. v. M. Rederstorff, *Die Schriften des hl. Franz v. A.* ³1919. Thomas de Celano, *Vita I* (1228) et *II* (1247) *S. Francisci Assis. u. Tractatus de miraculis S. Franc.* rec. Ed. d'Alençon, Rom 1906, neue u. beste Ausg. in *Analecta Franciscana* t. X, Quaracchi 1926/28; deutsch v. Ph. Schmidt ²1921. S. Bonaventura, *Legendae duae de vita S. Francisci* (1263), in *Opera S. Bonav. t. VIII*, Quaracchi 1898, auch sep. ebd. 1898 u. 1923; deutsch v. G. Menge ²1921. *Testimonia minora saec. XIII de S. Franciscio Assis.* ed. L. Lemmens, Quar. 1926. *Legenda trium sociorum* edd. M. da Civezza et T. Domenichelli, Rom 1899; deutsch v. J. S. Hamburger 1923. *Speculum perfectionis* [auctore fratre Leone] ed. P. Sabatier, Paris 1898; ed. L. Lemmens, Quar. 1901; Frater Leo, *Speculum perfectionis*, T. I: *Texte latin* ed. P. Sabatier, Manchester 1928; *Spiegel d. Vollkommenheit des heil. Franziskus*, deutsch v. H. Schönhöffer 1922. *Actus b. Francisci et sociorum eius* ed. P. Sabatier, Paris 1902. Fioretti di San Francesco ed. P. Sabatier, Paris 1902; ed. B. Bughetti, Firenze 1925; deutsch: *Die Blümlein des heil. Franziskus* v. R. G. Binding ³1921; v. H. Schönhöffer 1923. — Kritische Übersichten über die Franziskusliteratur: Fid. van den Borne, *Die Franziskus-Forschung in ihrer Entwicklung dargestellt* 1917. A. G. Little, *Guide to Franciscan Studies*, Lond. 1920; *Some recently discovered Franciscan Documents*, Lond. 1926. V. Facchinetti, *San Francesco d'Assisi*, Roma 1928 (*Guide bibliografiche*). A. Styra, *Franziskus in der neueren deutschen Literatur* 1928. — Neuere Monogr. über Franz v. Ass.: P. Sabatier, *Vie de S. François d'Assise*, Paris 1893, 43. éd. 1918, deutsch v. M. Lisco ²1897; G. Schnürer 1905, ²1907; J. Joergensen, aus d. Dän. übers. 1908, ⁷1922; C. Cuthbert, Lond. 1912, deutsch v. J. Widlöcher 1927; F. Tarducci, Roma ³1923; G. K. Chesterton, Lond. 1923, deutsch v. J. L. Benvenisti 1927; M. Beaufreton, Paris 1925; V. Facchinetti, Milano ²1926; L. Salvatorelli, Bari 1926; A. Fortini, Milano 1926; D. Sparacio, Assisi 1928. — Neuere Spezialuntersuchungen: K. Müller, *Die Anfänge des Minoritenordens u. der Bußbruderschaften* 1885;

Kaufmanns Peter Bernardone 1182 (1181?) geboren wurde (Taufname Johannes). Nach lebensfroher Jugend und ehrgeizigen Träumen von hoher Ritterschaft durch Krankheit und andere Heimsuchung innerlich umgewandelt (um 1206), führte er zunächst das Leben eines Büßers in Gebet und Abtötung, diente den Armen und Aussätzigen und stellte zerfallene Kapellen bei seiner Vaterstadt wieder her. Erbost über dieses ungewöhnliche Treiben des Sohnes und seine verschwenderische Wohltätigkeit verstieß und enterbte ihn der Vater vor dem Bischof von Assisi. Drei Jahre später, am 24. Febr. 1208 oder 1209, gewann Franz in seinem Lieblingskirchlein St. Maria von den Engeln oder Portiunkula, als er das Evangelium von der Aussendung der Apostel (Mt. 10, 7 ff.) vorlesen hörte, Klarheit über seinen Beruf, die Nachfolge Christi wie so manche vor ihm (vgl. § 114, 1) in apostolischer Armut und Wanderpredigt zu üben. Gleichgesinnte schlossen sich ihm an; sie trugen das Gewand der armen Leute der Gegend, eine Kutte mit Kapuze und einem Strick als Gürtel. Franz gab der sich bildenden Genossenschaft der „Bußbrüder“ (*Viri paenitentiales*) aus Assisi oder „Minderbrüder“ (*Fratres minores*), wie er sie nannte, eine kurze Regel aus evangelischen Worten (nicht erhalten). Auf seine Bitte bestätigte sie Innocenz III 1209 oder 1210 nach einigem Zögern mündlich und erlaubte Franz und seinen Genossen die schlichte Buß- und Sittenpredigt. Rasch mehrte sich ihre Zahl. Zu zwei und zwei zogen die Minoriten hinaus und wirkten in Italien und andern Ländern mit erstaunlichem Erfolge, neues religiöses Leben bei unzähligen weckend. Franz selbst wollte 1214 zur Muham-

ZKG 23, 1902, 496/523. H. Thode, Franz v. Ass. u. die Anfänge der Kunst d. Renaissance in Italien 1885, ³1926. F. Glaser, Die franziskan. Bewegung, Beitrag z. Gesch. d. sozialen Reformideen im MA. 1903. W. Goetz, Die Quellen z. Gesch. des hl. Franz v. A. 1904; Assisi 1909, 29/63; Archiv f. Kulturgesch. 17, 1927, 129/49 (Franz v. A. u. die Entwicklung d. mittelalt. Religiosität). H. Fischer, Der hl. Franziskus v. A. 1219/21, 1907. A. Fierens, La question Franciscaine, Louvain 1909. H. Tilemann, Studien zur Individualität des Franziskus v. A. 1914. V. Kybal, Die Ordensregeln des hl. Franz v. A. 1915; MÖG 36, 1915, 312/40 (Testament des heil. Franz); FranzSt 1915, 241/65 (*Canticum fr. Solis*). K. Wenck, in „Unsere relig. Erzieher“ ¹², 1917, 215/48. F. Imle, Der Geist des hl. Franziskus u. s. Stiftung 1921. H. Felder, Die Ideale des hl. Franziskus 1923, ³1927. E. Schlund, Idee u. Ideal im heil. Franziskus 1925. Festschrift z. 700j. Todestag des hl. Franz im ArchFH 19, 1926, 469/955. W. Seton a. others, St. Francis of Ass. 1226/1926, Essays in Commemoration, Lond. 1926. H. Lemaître, A. Masseron etc., S. François d'Assise, son œuvre, son influence, Paris 1927. P. Gratien, Histoire de la fondation et de l'évolution de l'Ordre des Frères Mineurs au XIII^e siècle, Paris 1928. W. von den Steinen, Franziskus u. Dominikus 1926. E. S. Davison, Forerunners of Saint Francis and other Studies, Lond. 1928. M. Bihl, ArchFH 21, 1928, 468/514 (Kanonisation des hl. Franz). V. Facchinetti, Iconografia Francescana, Milano 1924. B. Kleinschmidt, St. Franziskus in Kunst u. Legende ²1926; Die Basilika San Francesco in Assisi, 3 Bde 1915/28. E. M. Giusto e R. Polticchia, Storia documentata della Porziuncola I, Assisi 1926.

medanermission nach Marokko, kam aber nur bis Spanien; 1219 ging er nach Ägypten (s. § 127, 5).

2. Unterdessen hatte die franziskanische Bewegung in weiteren Kreisen Widerhall gefunden und zur Gründung des sog. zweiten und dritten Ordens¹ geführt. Das weibliche Seitenstück zum Männerorden, ein streng abgeschlossener Klosterorden, wurde 1212 von der adeligen Klara (Sciffi) aus Assisi mit Franzens Hilfe bei der Kapelle St. Damian gestiftet (pauperes Dominae de S. Damiano, Damianistinnen, Klarissen). Der Dritte Orden ist, wie bereits früher (§ 128, 2) ausgeführt, ein frommer Verein von Weltleuten, die in freiem Anschluß an den Hauptorden dem franziskanischen Lebensideal nachstreben. Franz gab ihm 1221 eine Regel mit Unterstützung des Protektors seines Ordens, des einflußreichen Kardinals Ugolino von Ostia (später P. Gregor IX, s. § 124, 3), der auch bei der Organisierung und weiteren Ausgestaltung des ersten und zweiten Ordens hilfreiche Hand anlegte. In dritter endgültiger Fassung wurde die Minoritenregel von P. Honorius III 1223 feierlich approbiert. So war der fromme Laienpredigerverein allmählich zu einem festgefügtten Mönchsorden geworden, der sich in ausgedehntem Maße in den Dienst der universalen Kirche stellte, sicherlich dem Zwang der Verhältnisse und der natürlichen Entwicklung folgend, aber doch nicht in allem den Wünschen des Stifters selbst entsprechend, der ein religiöser Enthusiast und genialer Improvisator, aber kein Organisator war und jede Abschwächung seiner ursprünglichen Ideale durch die rauhe Wirklichkeit tief-schmerzlich empfand. In seinen letzten Lebensjahren körperlich und seelisch viel leidend, empfing der hl. Franz am 14. Sept., wahrscheinlich des J. 1224, auf dem Berge Alverna in Tuszien in einer Vision an seinem Leibe die Wundmale des Herrn. Nachdem er noch seinen „Sonnengesang“, jenen wunderbaren Lobpreis des Schöpfers in seinen Geschöpfen, vollendet hatte — mortem cantando suscepit, sagt sein Biograph Thomas von Celano von ihm —, starb er am Abend des 3. Okt. 1226 zu Portiunkula.

¹ Thomas de Celano, Vita S. Clarae, ASS Aug. II, 754/64; ed. F. Pennacchi, Legenda S. Clarae, Assisi 1910. Mg. über die hl. Klara von L. Moisson, Paris 1912; E. Gilliat-Smith, Lond. 1914; M. Beaufretton, Paris 1916; Z. Lazzeri, Quaracchi 1920. Über die Anfänge des Klarissenordens: E. Lempp, ZKG 13, 1892, 181/245; 23, 1902, 626/29; L. Lemmens, RQ 1902, 93/124; Kath. 1913 II, 1/14; L. Oliger, ArchFH 1912, 181 ff. 413 ff.; E. Wauer, Entstehung u. Verbreitung des Klarissenordens, bes. in Deutschl. 1906. J. Ancelet-Hustache, Les Clarisses, Paris 1929. — K. Müller, Die Anfänge d. Minoritenord. usw., s. o. Regula antiqua fratrum et sororum de paenitentia ed. P. Sabatier, Paris 1901; auch bei H. Boehmer, Analekten (s. o.) 73/82. P. Mandonnet, Les règles et le gouvernement de l'Ordo de paenitentia, Paris 1902. F. van den Borne, Die Anfänge des Franziskan. Dritten Ordens 1925. Vgl. W. Goetz, ZKG 23, 1902, 97/107; L. Lemmens, ArchFH 1913, 242/50; A. van den Wyngaert, ebd. 1920, 3/77.

Franz von Assisi ist sicherlich eine der edelsten Gestalten des Mittelalters, der „liebevollste und liebenswürdigste aller Mönche“ (Harnack), die reinste Blüte der Kreuzfahrerzeit, allen Jahrhunderten bewundernswert durch die Stärke seiner christozentrischen Frömmigkeit, die Einfalt und Lauterkeit seiner Gesinnung, die Opferwilligkeit seiner Entsagung und Nächstenliebe, den poetischen Hauch, der ihn, den „Armen von Assisi“ (*poverello d'Assisi*) und „Spielmann Gottes“ (*ioculator Domini*), umweht. Es ist ganz abwegig, Franz zu einem Vorläufer des modernen Subjektivismus und Anhänger einer dogmenlosen Gefühlsreligion zu machen, wie es durch Renan, Sabatier u. a. geschah; seine unbedingte Anhänglichkeit an die Kirche, ihren Glauben, ihre Hierarchie und Gebräuche duldet nicht den geringsten Zweifel.

Die Stigmatisation des hl. Franz, das erste in weiteren Kreisen bekannte Vorkommnis dieser Art, von ihm selbst soweit als möglich geheimgehalten, wurde früher viel bezweifelt, ist aber jetzt in Anbetracht der alten und sehr guten Bezeugung (durch die Brüder Elias, Leo, Thomas von Celano, die Päpste Gregor IX, Alexander IV usw.) wohl allgemein als geschichtliche Tatsache anerkannt. Dagegen gehen die Meinungen noch sehr auseinander über den Zeitpunkt des Ereignisses von Alverna (1224 oder erst kurz vor dem Tode?) und über seine Deutung (ein eigentliches Wunder — wofür starke Gründe sprechen — oder Autosuggestion bzw. Selbstbeibringung der Wunden in der Ekstase oder aus asketischen Motiven? Die Betrugshypothese ist völlig aufgegeben). Vgl. J. Merkt, Die Wundmale des hl. Franz v. A. 1910; dazu A. M. Koeniger, HJG 1910, 787/96; M. Bihl, ArchFH 1910, 393/432; F. X. Seppelt, 3. Vereinsschr. d. Görresges. f. 1910, 110/20. K. Hampe, Archiv f. Kulturgesch. 1910, 257/90. K. Wenck, ZKG 32, 1911, 89/92. F. van den Borné, FranzSt 1919, 67/71. A. Masseron, Le Correspondant, Paris 10. Sept. 1924, 769/87. S. Mencherini, Codice diplomatico della Verna e delle SS. Stimate di San Francesco d'Assisi, Quaracchi 1924.

Der sog. Portiunkulaablaß, ein vollkommener Ablass, der am 2. Aug. beim Besuch jener Kapelle unter den gewöhnlichen Bedingungen gewonnen werden kann, ist nach der Legende (vgl. namentlich den *Tractatus de indulgentia S. Mariae de Portiuncula* des Franziskaners Fr. Bartholi von c. 1325, ed. P. Sabatier, Paris 1900) Franz in einer Vision von Christus selbst gewährt und auf seine Bitte von Honorius III 1216 bestätigt worden. Zeugnisse für diesen Ablass treten aber erst 50—60 Jahre später auf. Gegen seine Authentizität spricht außerdem das Schweigen der alten Biographen des hl. Franz, seine Abneigung gegen die Erwerbung päpstlicher Privilegien für seinen Orden und namentlich die Verordnung der 4. Lateransynode 1215 can. 62 gegen allzu häufige und große Ablässe, der das Verhalten der Päpste jener Zeit, namentlich Honorius III, auch entspricht. Sein wirklicher Ursprung ist in Dunkel gehüllt. Vgl. P. A. Kirsch, ThQ 1906, 81 ff. 221 ff.; F. van Ortrooy, Anal. Boll. 1902, 372/80; N. Paulus, HJG 1915, 482/93; Gesch. d. Ablasses im MA. II, 1923, 312/22. Verteidiger der Echtheit: P. Sabatier, Rev. hist. 62, 1896, 282/318; H. Holzapfel, ArchFH 1908, 31 ff.; L. Lemmens, Kath. 1908 I, 169 ff. 255 ff.; FranzSt 1916, 290/98; 1925, 364/66; Testimonia minora (s. o.) 42/52; B. Kleinschmidt, FranzSt 1916, 205/13.

3. Der Franziskanerorden¹ verbreitete sich außerordentlich rasch und weit über fast ganz Europa; auf dem General-

¹ Bullarium Franciscanum t. I—IV ed. J. H. Sbaralea, Romae 1759/68; V—VII ed. C. Eubel, Romae 1898/1904; Epitome ed. Eubel, Quaracchi 1909. L. Wadding, Annales Minorum, 8 fol. Lugd. 1625/54; ed. II, 25 fol. (bis 1622)

kapitel zu Straßburg 1282 wurden bereits 1583 Niederlassungen in 34 Provinzen gezählt. In Deutschland faßten die Minderbrüder schon 1221 unter Führung des Cäsarius von Speyer, eines in Paris gebildeten Theologen, Fuß (erste Niederlassung in Augsburg); der einige Jahre früher gemachte Versuch war an der Unkenntnis der Sprache und Landessitte gescheitert. Der Orden erwarb sich die größten Verdienste durch seelsorgerlich-apostolische Arbeit zur Erneuerung echter Religiosität und Heilung der Schäden der Christenheit. Nach anfänglicher, vom Stifter selbst gewünschter Zurückhaltung warf er sich auch mit regem Eifer auf die Pflege der kirchlichen Wissenschaft an den Universitäten und erzielte hierin gleichfalls bedeutende Erfolge (vgl. § 135, 2). Im Innern des Ordens herrschte freilich ein leidiges Zerwürfnis. Der Konflikt zwischen Ideal und Wirklichkeit, der schon zu Lebzeiten des Stifters hervorgetreten war, führte nach seinem Tode zu langwierigen Streitigkeiten über die Armutsfrage.

Anlaß dazu gab namentlich der geschäfts- und weltgewandte Bruder Elias von Cortona, der Nachfolger Franzens als Generalminister. Er führte verschiedene Milderungen der Regel ein, ließ dem Orden päpstliche Privilegien erteilen, erbaute die prachtvolle Basilika San Francesco in Assisi und förderte

Romae-Quaracchi 1731/1886. L. Wadding, *Scriptores Ord. Minorum*, Romae 1650. *Analecta Franciscana*, Quaracchi 1885 ff. *Chronica Fratris Jordani de Jano* ed. H. Boehmer, Paris 1908. *Chronica Fratris Salimbene*, s. vor § 123. F. Ehrle, Die ältesten Redaktionen der Generalkonstitutionen des Franziskanerordens, *ArchLKGMA* 6, 1892, 1/138. F. M. Delorme, *ArchFH* 3, 1910, 491/504 (*Diffinitiones d. Generalkapitels v. Narbonne 1260*). Angelus Clarenus, *Expositio regulae fratrum minorum* ed. L. Oliger, Quaracchi 1912. D. Mandic, *De legislatione antiqua Ordinis Fratrum Minorum I* (1210/21), Mostar 1924. P. da Magliano, *Gesch. des hl. Franziskus u. der Franziskaner I*, deutsch v. Q. Müller 1883. H. Felder, *Gesch. der wissenschaftl. Studien im Franziskanerorden bis um die Mitte des 13. Jh.*, 1904; vgl. F. X. Seppelt, *Wissenschaft u. Franziskanerorden*, in *Kirchengesch. Abh. hg. v. M. Sdralek IV*, 1906, 151/79. H. Holzapfel, *Handbuch d. Gesch. des Franziskanerordens* 1909. A. Léon, *S. François d'Ass. et son œuvre*, *Histoire de l'ordre des Frères Mineurs*, Paris 1928. P. Gratien, s. o. S. 210. H. Hefele, *Die Bettelorden usw.*, s. § 128. L. Gillet, *Hist. artistique des ordres mendiants*, Paris 1912. G. d' Agostino, *San Francesco ed i Franciscani negli Abruzzi*, 3 vol. Lanciano 1915/27. A. Zawart, *History of Franciscan Preaching and Preachers (1209/1927)*, New York 1927. Golubovich, Lemmens u. a. über die Franziskanermissionen, s. § 127. F. Baethgen, *Hist. Z.* 131, 1925, 421/71 (*Franziskaner-Chroniken des MA.*). *Spezialzeitschriften über Franziskanergeschichte*: *Archivum Franciscanum Historicum* (*ArchFH*), Quaracchi 1908 ff. *Franziskanische Studien* (*FranzSt*), Münster 1914 ff. — *Provinciale ordinis frat. min. vetustissimum* ed. Eubel, Quaracchi 1892. C. Eubel, *Gesch. d. oberdeutschen Minoritenprovinz* 1886. L. Baur, *FreibDA* 1900, 6/84 (*Ausbreitung in d. Diöz. Konstanz*). Albr. Schäfer, *Der Orden d. hl. Franz in Württemberg* (bis c. 1350), *Diss.* 1914; *Forts.* (bis 1517) in *Blätter f. württ. KG.* 1919, 1 ff. 49 ff. 145 ff.; 1920, 55 ff. E. Wauer (*Klarissenorden*) s. o. S. 211. — Thomas de Eccleston, *Liber de adventu Fratrum Minorum in Angliam* ed. A. G. Little, Paris 1909. A. G. Little, *Studies in English Franciscan History*, Lond. 1917. E. Hutton, *The Franciscans in England (1224/1538)*, Lond. 1926. Vgl. die Lit. bei § 128 u. 135, 2. [Nachtrag: *Bullarium Franciscanum*, *Nova Series I* (1431/55) ed. U. Hüntemann, Quaracchi 1929].

die wissenschaftlichen Studien. Dagegen wandte sich die strengere Partei, die an der buchstäblichen Auslegung der Regel und an der strikten Befolgung des Testaments des hl. Franz, das nochmals die völlige Besitzlosigkeit eingeschärft und jede Erwerbung von Privilegien verboten hatte, festhielt. Es waren dies namentlich die ältesten Genossen des Stifters, wie Bruder Leo, Cäsarius von Speyer u. a., während der hl. Antonius von Padua († 1231), gebürtig aus Lissabon, der gewaltige Prediger und der Wundertäter der Legende par excellence („il Santo“), mehr einer mittleren Richtung folgte. In den Kämpfen um die Armutsfrage wurde Elias schließlich abgesetzt (1239); er ging zu Kaiser Friedrich II über, wurde von Gregor IX gebannt und aus dem Orden gestoßen († 1253 wieder ausgesöhnt). Doch war seine Richtung gleichwohl im Orden zunächst vorherrschend. Nur der kluge und milde hl. Bonaventura (§ 135, 2d) wußte als Generalminister (1257–74) eine Zeitlang unter den hadernden Parteien zu vermitteln, indem er zwischen den unverbindlichen Idealen des Stifters und den Forderungen der päpstlich approbierten Regel unterschied. Aber nach seinem Tode wurde der Streit zwischen den streng konservativen, dem Rigorismus und den apokalyptischen Schwärmereien des Zisterzienserabtes Joachim von Fiore (§ 131, 1) zuneigenden „Spiritualen“ und der freieren „Kommunität“ oder Ministerpartei noch heftiger als zuvor. Vergeblich erließ P. Nikolaus III, um zu versöhnen, die Dekretale *Exiit qui seminat* (1279). Cölestin V (1294) glaubte die strengere Partei vom Orden zu trennen und mit dem von ihm selbst gegründeten Orden der Cölestiner-Eremiten (vgl. § 125, 4) vereinigen zu sollen. Das Zerwürfnis dauerte gleichwohl fort und wurde im 14. Jh. noch schlimmer (s. § 151, 1). — Joh. de Pecham O. Fr. M., *Tractatus pauperis* ed. A. van den Wyngaert, Paris 1925. René de Nantes, *Histoire des Spirituels dans l'ordre de S. François*, Paris 1909. B. Balthasar, *Gesch. des Armutsstreites im Franziskanerorden bis z. Konzil v. Vienne* (1311), 1911. B. Mathis, s. § 128. Weiteres s. § 131, 1 u. 151. — E. Lempp, *Frère Elie de Cortone*, Paris 1901. Vgl. O. Holder-Egger, NA 38, 1913, 493 ff. — L. de Kerval, *S. Antonii vitae duae*, Paris 1904. Mg. über den hl. Antonius von K. Wilk 1907 (Kirchengeschtl. Abh. hg. v. M. Sdralek V); N. Dal-Gai, Quaracchi 1907; V. Facchinetti, Milano 1925; E. Gilliat-Smith, Lond. 1926. F. van Ortoy, *Anal. Boll.* 1911, 307/15 (Predigten d. hl. Antonius).

§ 130.

Die Dominikaner und die übrigen Bettelorden.

1. Fast gleichzeitig mit dem Franziskanerorden entstand der zweite große Bettelorden der **Predigerbrüder** (*Ordo Fratrum Praedicatorum*) oder **Dominikaner**¹. Den Anlaß zu seiner Stiftung

¹ Th. Ripoll et A. Bremond, *Bullarium Ord. Praed.*, 8 fol. Romae 1729/40. *Monumenta Ordinis Fratrum Praed. historica* edd. B. M. Reichert etc., 14 vol. Lovan.-Rom. 1896/1905. *Analecta Ordinis Fratrum Praed.*, Romae 1893 ff. J. Quéatif et J. Echard, *Scriptores Ord. Praed.*, 2 fol. Paris. 1719/21; fortges. v. R. Coulon, Fasc. 1–6, Paris 1909/13. A. Danzas, *Études sur les temps primitifs de l'ordre de S. Dominique*, I. sér. 5 vol., Paris 1873/85, II. sér. 1 vol., Paris 1888. P. Mortier, *Histoire des maîtres généraux de l'ordre des frères prêcheurs*, 8 vol. Paris 1903/20; *Hist. abrégée de l'ordre de S. Dominique en France*, Tours 1920. P. Mandonnet, *The Catholic Encyclop.* XII, 1911, 354/70. H. Denifle, *ArchLKGMA* I, 1885, 165/227; V, 1889, 530/64 (Konstitutionen von 1228 u. 1238). E. Barker, *The Dominican Order and Convocation . . . during the 13. Cent.*, Oxf. 1913. G. R. Galbraith, *The Constitution of the Dominican Order* (1216/1360), Manchester 1926. J. Taurisano, *Hierarchia Ord. Praed.* I, Rom ²1916. J. Meyer, *Liber de illustribus viris Ord. Praed.* hg. v. P. v. Loë 1918. B. Altaner, *Die Dominikanermissionen des 13. Jh.* 1924. R. C. T. Zeller, *La vie dominicaine*, Paris 1927. — J. Guiraud, *Cartulaire*

gab der Eifer einiger spanischen Geistlichen für die Albigenser- oder Katharermission in Südfrankreich (vgl. § 113, 2; 132, 1). Als der hl. Dominikus (1170—1221)¹ aus Caleruega in Kastilien, Kanonikus des regulierten Chorherrenstiftes zu Osma, ein theologisch gut geschulter und apostolisch gesinnter Mann, mit seinem Bischof Diego (Didacus) und andern Genossen ihr oblag (1205 bis 1215), errichtete er zunächst zu Prouille am Fuße der Pyrenäen 1206 ein Frauenkloster für den Unterricht und die Erziehung gefährdeter Kinder. Im J. 1215 stiftete er zu Toulouse für die dortige Diözese einen Verein von Predigern, die, durch gründliche theologische Studien und Aszese vorbereitet, der „sancta praedicatio“, d. i. der Unterweisung des Volkes in den Glaubenswahrheiten und der Verteidigung der Kirche gegen die bedenklich grassierende Häresie, sich widmen sollten. P. Honorius III bestätigte ihn im Dez. 1216 als Orden von Regularklerikern mit der Augustinerregel. Aber bereits 1217 sandte Dominikus, dem hl. Franz überlegen an Geistesschärfe, Klarheit der Zielsetzung und Organisationsgabe, wenn auch ihm nachstehend an Glut des religiösen Gefühls und an romantischem Reiz der Persönlichkeit, seine Predigerbrüder mit Billigung der Kurie hinaus in alle Welt. Das erste Generalkapitel zu Bologna 1220 erklärte den Dominikanerorden unter Verzicht auf Besitz und festes Einkommen (wohl nach dem Vorbild der Franziskaner) als Bettelorden. Dabei wurde übrigens der Zusammenhang mit den älteren Orden (Zisterzienser, Prämonstratenser) mehr gewahrt als bei den Minoriten und die Verpflichtung zur Armut für den Orden als solchen weniger streng gefaßt, weshalb auch die Predigerbrüder im großen und ganzen von jenen harten Kämpfen um die Armutsfrage verschont blieben, unter denen

de Notre Dame de Prouille, 2 vol. Paris 1907. J. Kleinermanns, Der 3. Orden v. der Buße des hl. Dominikus 1884. Quellen u. Forschungen z. Gesch. d. Dominikanerordens in Deutschland hg. P. v. Loë, B. M. Reichert, H. Wilms 1907 ff. (bisher 24 Hefte). L. Baur, FreibDA 1901, 1/86 (Verbreitung in d. Diözese Konstanz). H. Wilms, Gesch. der deutschen Dominikanerinnen 1920; Das älteste Verzeichnis d. deutsch. Dominikanerinnenklöster 1928. B. Jarrett, The English Dominicans, Lond. 1921. E. R. B. Formoy, The Dominican Order in England before the Reformation, Lond. 1925. N. Pfeiffer, Die ungarische Dominikanerprovinz 1221/42, 1913. Vgl. auch § 135, 2.

¹ Balme et Lelaidier, Cartulaire ou histoire diplomatique de S. Dominique, 3 vol. Paris 1893/1901. B. Altaner, Der hl. Dominikus, Untersuchungen u. Texte 1922; ThGl 11, 1919, 404/17 (d. Armutsgedanke bei D.); FranzSt 1922, 1/28 (D. u. Franz v. Ass.); ZKG 1927, 396/407 (Persönlichkeit u. Ordensidee bei D.). Mg. über Dominikus: J. Guiraud, Paris ⁶1909; P. Mandonnet, Gand 1921; B. Jarrett, Lond. 1924; J. D. Rambaud, Paris 1926; H. Ch. Scheeben 1927 (vgl. D. Planzer, HJG 1929, 307/14). Miscellanea Dominicana (1221/1921), Romae 1923. W. von den Steinen, Franziskus u. Dominikus 1926. H. C. Lambermond, Der Armutsgedanke des hl. Dom. u. s. Ordens 1926. B. Altaner, Die Briefe Jordans v. Sachsen, des 2. Dominikanergenerals (1222/37) 1925; deutsch von J. Mumbauer 1927.

der Schwesterorden litt (§ 129, 3). Nach dem frühen Tode des hl. Dominikus († 6. Aug. 1221 zu Bologna, 1234 durch Gregor IX heiliggesprochen), gewann der Orden schon unter dem zweiten Magister generalis, dem sel. Jordan von Sachsen (1222—37), in fast allen Ländern eine starke Verbreitung und einen dem Franziskanerorden beinahe ebenbürtigen Einfluß. Am Anfang des 14. Jahrh. zählte er 562 Klöster in 21 Provinzen. Organisatorisch glänzend ausgestaltet, entfaltete er eine bedeutende Wirksamkeit in apostolischer Predigt, Seelsorge, Heidenmission, Bekämpfung der Häresie — die Inquisition wurde schon durch Papst Gregor IX überwiegend ihm anvertraut (vgl. § 132, 3) — und legte von Anfang an auch ein Hauptgewicht auf die systematische Pflege der theologischen Wissenschaft. An dem Sitze der Hochschulen zu Paris und Bologna faßten die Dominikaner schon 1218 Fuß und stellten in der Zeit der Hochscholastik Leuchten ersten Ranges in Theologie und Philosophie (s. § 135, 2). Auch die Mystik blühte unter ihnen, vornehmlich in Deutschland im 14. Jahrh. (s. § 146) und in dem weiblichen Zweig, dem Orden der Dominikanerinnen, der zu Prouille (1217) und Rom (San Sisto 1220 oder 1221) seine Hauptniederlassungen hatte; in Deutschland waren die Frauenklöster des Dominikanerordens sogar viel zahlreicher als die Männerklöster. Das Gewand des Ordens ist aus weißer Wolle. Endlich schloß sich den Predigerbrüdern schon frühe eine Bruderschaft von Weltleuten, genannt „Ritterschaft Christi“ (*Militia Christi*), zur Erhaltung und Sicherung der Kirchengüter an. Aus ihr entwickelte sich noch im 13. Jahrhundert ein dritter Orden, die Genossenschaft der „Brüder und Schwestern von der Buße des hl. Dominikus“, die ebenfalls weite Verbreitung fand und sich später zu einem Klosterorden regulierter Tertiaren entwickelte.

Über die Entstehung des Rosenkranzes, den die Legende dem heil. Dominikus zuschreibt, s. § 133, 7. Die Konstitutionen von San Sisto in Rom befolgte auch (seit 1232) der namentlich in Deutschland blühende Frauenorden der „Büßerinnen der hl. Maria Magdalena“ oder Magdalenerinnen (auch Reuerinnen, Weißfrauen genannt). Er war auf Anregung des trefflichen Kardinallegaten und Zisterziensergeneralabtes Konrad von Urach (Zähringen) durch den Kanonikus Rudolf von Hildesheim 1226/27 für vom Laster bekehrte Frauen und Mädchen nach der Zisterzienserinnenregel gegründet worden. Vgl. A. Simon, *L'ordre des pénitentes de Sainte Marie-Madeleine en Allemagne au XIII^e siècle*, Diss. Freiburg-Schw. 1918. J. Schuck, *Die Reuerin* 1927.

2. Die Anfänge des **Karmeliterordens**¹ (*Ordo B. Mariae Virginis de Monte Carmelo*) reichen noch über den Ursprung der beiden großen Bettelorden zurück. Den Grund dazu legte

¹ B. Zimmerman, *Monumenta historica Carmelitana I*, Lirinae (Lérins) 1906. *Acta capitulorum generalium Ord. Fratrum B. V. Mariae de Monte Carmelo I* (1318/1593) ed. G. Wessels, Romae 1914. Cosmas de Villiers, *Bibliotheca Carmelitana*, 2 vol. Aurelianis 1752, nov. ed. cur. G. Wessels, Romae

der Kreuzfahrer Berthold aus Kalabrien († 1195), als er sich 1156 mit zehn Gefährten bei der sog. Höhle des Elias auf dem Berge Karmel als Einsiedler niederließ. Der Patriarch Albert von Jerusalem gab der Genossenschaft eine streng eremitische Regel (1210?), die Papst Honorius III 1226 bestätigte. Die Mitglieder des Ordens selbst behaupteten freilich bis in die neueste Zeit eine Abstammung von der Propheten- und Eremitenschule des Elias, eine Legende, deren Glaubwürdigkeit besonders der Bollandist Daniel Papebroch erschütterte (1668 ff.); der literarische Streit darüber wurde lange Zeit mit großer Heftigkeit geführt. Ein Bettelorden wurden die Karmeliter erst, als sie, von den Muhammedanern bedrängt, seit 1238 größtenteils nach Cypern, Sizilien, Frankreich und England übersiedelten und die eremitische Lebensweise mit der cönobitischen oder einer gemischten vertauschten. Ihr erster General im Abendlande wurde der Engländer Simon Stock (1242—65). P. Innocenz IV gewährte den Karmelitern mit Rücksicht auf das rauhere Klima ihrer neuen Heimat die notwendigsten Milderungen der Regel und reihte sie den Mendikanten ein (1247). Das Gewand ist braun. Das Wachstum des Ordens, dem sich im 15. Jahrh. (1452) auch ein weiblicher Zweig, die Karmeliterinnen, angliederte, war sehr beträchtlich; zu seiner Beliebtheit trug nicht wenig die von ihm besonders gepflegte Marienverehrung und die Skapulierlegende bei.

Das Skapulier (Scapulare = Schulterkleid, schon bei den Benediktinern üblich) spielt im Karmeliterorden allerdings zunächst keine besondere Rolle. Bei den dem Orden angeschlossenen Bruderschaften, die schon gegen Ende des 13. Jh. erscheinen, war das Tragen des Skapuliers vor dem 16. Jh. überhaupt nicht vorgeschrieben. Wahrscheinlich im 15. Jh. tauchte aber die Legende auf, der selige Simon Stock habe das Skapulier 1251 in einer Vision von der Gottesmutter als Unterpfand des Heiles erhalten. Dazu kam dann noch die angebliche Sabbatina sc. bulla des P. Johann XXII (1322), worin auf Grund einer Verheißung Marias die bald (subito), bzw. am nächsten Samstag (sabbato, so nach anderer Lesart) nach dem Tode erfolgende Befreiung aller treuen Mitglieder des Karmeliterordens und seiner Bruderschaften aus dem Fegfeuer zugesichert wird. Vor 1461 findet sich indes keine sichere Spur von ihr. Vgl. J. de Launoy, *Dissertationes V de S. Stochii viso. de Sabbatinae bullae privilegiis et Scapularis Carmelitarum sodalitate*, Opp. II, 2, Genève. 1731. L. Saltet, *Bulle* 1911, 24 ff. 85 ff. 120 ff. (das angebliche Zeugnis eines Genossen Simon Stocks für die Skapulivision ist 1642 erdichtet). B. Zimmerman, *Mon. hist. Carm.* (s. o.) I, 323 ff. N. Paulus, *Gesch. d. Ablasses im MA.* II, 1923, 333/38.

3. Der Bettelorden der **Augustinereremiten**¹ ist aus den verschiedenen Eremitenkongregationen mit der Augustinerregel, die im 12. und 13. Jahrh., namentlich in Italien, entstanden, hervorgegangen. Die bedeutendsten jener Genossenschaften waren die Wilhelmiten, von dem hl. Wilhelm von Maleval bei Siena

1927. B. Zimmerman, *DictThC* II, 1776/92; Benoît Marie de la Sainte-Croix (= B. Zimmerman), *Les saints déserts des Carmes déchaussés*, Paris 1927. Cl. Kopp, *Elias u. das Christentum auf dem Karmel* 1929, 129 ff.

¹ *Analecta Augustiniana*, Rom 1905 ff. D. A. Perini, *Bibliografia Augustiniana* I, Firenze 1929. Th. Kolde, *Die deutsche Augustiner-Kongregation* 1879.

gestiftet (1156), und die Jamboniten, begründet von dem sel. Johann Bonus aus Mantua (um 1217). Um nun Streitigkeiten vorzubeugen, die zwischen den Jamboniten und den Franziskanern wegen der Ähnlichkeit der Kleidung beim Terminieren (d. i. Almosensammeln innerhalb der bestimmten ‚termini‘) vorkamen, vereinigte Innocenz IV 1243 zunächst die in Toskana lebenden Eremiten, Alexander IV 1256 auch alle übrigen zu einer Gesellschaft, dem Orden der Eremiten vom hl. Augustin, die nicht selten auch schlechtweg Augustiner genannt werden. Sie gewannen in verschiedenen Ländern (auch Deutschland) ziemlich starke Verbreitung und haben sich im späteren Mittelalter namentlich durch das Studium des hl. Augustin hervor getan.

4. Der Orden der **Mercedarier** (Ordo B. Mariae Virg. de mercede redemptionis captivorum) oder Nolascher wurde von dem hl. Petrus Nolaschus († 1256) und dem hl. Raimund von Pennaforte (Dominikaner und 3. General seines Ordens 1238–40, gelehrter Kanonist [s. § 110, 3], † 1275) im Jahre 1222 zu Barcelona als frommer Laienverein zur Befreiung der Christensklaven aus sarazenischer Gefangenschaft (ähnlich wie die Trinitarier, s. § 117, 3c) auf der Grundlage der Augustinerregel gestiftet. Erst 1233 oder 34 wurde mit Hilfe des K. Jakob I von Aragonien ein geistlicher Ritterorden daraus, den P. Gregor IX 1235 als solchen bestätigte. Er verbreitete sich in Spanien und Italien. Infolge einer Verordnung Johanns XXII (1318), daß nur ein Priester General sein dürfe, schieden die Ritter aus, und der Orden nahm nun ausschließlich monastischen Charakter an (als Bettelorden). — K. A. Kneller, StML 1896 II, 272 ff. 357 ff. P. N. Perez, San P. Nolasco, Barcelona 1915. E. Vacas Galindo, S. Raimundo de Peñafort, Roma 1919; vgl. Anal. Boll. 1921, 210/13.

5. Der Orden der **Serviten** (Servi B. Mariae Virg.) entstand 1233 zu Florenz durch die Vereinigung von sieben frommen Kaufleuten und Patriziern, die schon länger einer Bruderschaft zum Lobe der seligsten Jungfrau angehörten. Die Verehrung Marias (namentlich ihrer Schmerzen) ließ sich der Orden, der 1240 die Augustinerregel annahm und 1255 von Alexander IV bestätigt wurde, vor allem angelegen sein. Er verbreitete sich weithin, außerhalb Italiens in Deutschland, Polen und Ungarn; Martin V erklärte ihn zu einem Bettelorden (1424). Er umfaßt auch einen weiblichen Zweig (Servitinnen, Dienerinnen Marias), gestiftet von dem 5. Servitengeneral, dem hl. Philipp Benizzi († 1285), und klösterlich lebende Tertiärinnen, Mantellaten genannt, für die Krankenpflege, deren Einrichtung (um 1305) auf die hl. Juliana Falconieri († 1341) aus einem vornehmen Florentiner Geschlecht zurückgeht. — A. Morini et P. Soulier, Monumenta Ordinis Servorum S. Mariae, Brux. 1897 ff. Histoire de l'Ordre des Servites (1220/1310), 2 vol. Paris 1886. M. Soßna, Quellen u. Lit. über d. Servitenorden, Diss. 1910. Zinkl, Kath. 1912 II, 86/101 (Serviten in Deutschl.). B. Altaner, ZMW 1926, 80/107 (keine Missionstätigkeit der Serviten im MA.). A. Ph. M. Piermejus, Memorabilium S. Ordinis Servorum B. Mariae Virg. Breviarium I, Rom 1927. P. Soulier, Vie de Saint Philippe Benizzi, Paris 1885; Life of S. Juliana Falconieri, Lond. 1898.

§ 131.

Schwärmer und Häretiker des 13. Jahrhunderts¹.

1. Gegen die Mitte des 13. Jahrh. entwickelte sich im Franziskanerorden und darüber hinaus in der Laienwelt eine nicht unbedenkliche

¹ S. die Lit. bei § 113. A. Jundt, Histoire du panthéisme populaire au moyen âge, Paris 1875. E. Michael, Gesch. d. deutschen Volkes vom 13. Jh. bis z. Ausgang d. MA. II, 1899, 266/341.

schwärmerische Bewegung, die an die Ideen des Zisterzienserabtes **Joachim von Fiore** (Floris)¹ in Kalabrien († 1202) anknüpfte. Joachim, ein hochangesehener Aszet und Gründer einer Reformkongregation der Zisterzienser (Ordo Florensis), hatte seine Anschauungen über den Gang der Welt- und Kirchengeschichte und seine apokalyptisch-reformatorischen Zukunftserwartungen in drei Hauptschriften: *Concordia Novi et Veteris Testamenti*, *Expositio in Apocalypsim* und *Psalterium decem chordarum* niedergelegt. Sie ergingen sich in phantasievoller allegorisch-typologischer Auslegung der Hl. Schrift und gipfelten in der Prophezeiung eines bald eintretenden Zeitalters des Hl. Geistes, das eine gründliche Reform der verweltlichten Kirche bringen werde.

Joachim unterschied drei Zeitalter (status): das vorchristliche Gottes des Vaters, d. i. die Zeit des Buchstabens des Gesetzes und des Fleisches, der Verheirateten und Laien; das christliche des Sohnes (42 Generationen von je 30 Jahren nach Mt. 1, 17), eine Art Mittelzustand zwischen Geist und Fleisch, die Periode der Kleriker; endlich das dritte und letzte Zeitalter des Hl. Geistes und der Mönche von 1260 an, wo das „*Evangelium aeternum*“ (Apok. 14, 6), d. i. das höhere, geistige Verständnis der beiden Testamente, von einem neuen Mönchsorden (Ordo iustorum) gepredigt und an Stelle der verderbten FleisCHKirche die vollkommene Geisteskirche treten werde.

Diese Anschauungen, die der traditionellen Auffassung von der Civitas Dei in terris direkt widersprachen und schließlich zur Auflösung des Kirchen-u. Hierarchiebegriffes führten, fanden in den Nöten der Zeit vielen Beifall, insbesondere bei der strengeren Richtung des Franziskanerordens, den rigoristischen Spiritualen (vgl. § 129, 3). Auch der Minoritengeneral Johannes von Parma (1247—57) begünstigte sie. Der Franziskaner Gerard von Borgo San Donnino veröffentlichte 1254 seinen „*Introductorius in Evangelium aeternum*“, worin er die oben angeführten Hauptschriften Joachims als das „*ewige Evangelium*“ selbst ausgab und die Franziskaner (Spiritualen) als den von jenem verkündeten neuen Orden bezeichnete. Sofort erhob sich heftiger Widerspruch. Nach Untersuchung durch eine päpstliche Kommission zu Anagni wurde der Introductorius von Alexander IV. 1255 verurteilt, Gerard zu lebenslänglicher Klosterhaft verdammt; die Schriften Joachims verwarf eine Provinzialsynode zu Arles (nach 1263). Die joachimitische Bewegung wurde gleichwohl nicht unterdrückt, und die Idee der Erneuerung der Kirche unter Beseitigung ihrer äußeren Machtstellung beherrschte, mehrfach mit politischen Zielen verquickt, nicht wenige Geister, namentlich im Franziskanerorden, das ganze Mittelalter hindurch. Damit verbanden sich auch Äußerungen exzentrischer Frömmigkeit wie die Züge der Geißler (flagellarii, flagellatores) von 1260/61, die von Perugia ausgehend sich über Mittel- und Oberitalien und bis nach Deutschland verbreiteten, und gegen die schließlich die kirchlichen Behörden einschreiten mußten (vgl. K. Goll, *Die Geißlerfahrten im J. 1260/61*, Gymn.-Progr. Wien 1913. Weiteres s. § 152, 3). Im Franziskanerorden waren

¹ H. Denifle, *Das Evang. aet. u. die Kommission von Anagni*, ArchLKGMA 1, 1885, 49/142. H. Haupt, ZKG 7, 1885, 372/425. E. Schott, ebd 22, 1901, 313/61; 23, 1902, 157/86. P. Fournier, *Études sur Joachim de F. et ses doctrines*, Paris 1909. E. Jordan, DictThC VIII, 1425/58. G. Bondatti, *Gioachinismo e Francescanesimo nel Dugento*, Assisi 1924. H. Grundmann, *Studien über Joachim v. Floris* 1927; Archiv f. Kulturgesch. 19, 1928, 77/138 (angebl. Papstprophetien Joachims); ZKG 48, 1929, 137/65. E. Buonaiuti, *Ricerche religiose* 4, 1928, 385 ff. 497 ff.; 5, 1929, 233/44. E. Aegerter, *Joachim de Fiore, L'Évangile éternel*, Trad. avec biographie, 2 vol. Paris 1928 (mangelhaft). O. Holder-Egger, *Italien. Prophetien des 13. Jh.*, NA 15, 1890, 141/78; 30, 1905, 321/86, 714 ff.; 33, 1908, 95/187.

später Hauptvertreter der joachimitischen Anschauungen begabte, aber unruhige Köpfe wie der gelehrte Petrus Johannis Olivi († 1298), ein scharfsinniger, originaler Denker und fruchtbarer Schriftsteller (Postilla in Apocalypsim, Sentenzenkommentar u. a.), Führer der Spiritualen im Armutstreite; der gefeierte Dichter Jacopone von Todi († 1306), früher Advokat, der tieffromme „Laude“, aber auch bittere Satiren gegen P. Bonifatius VIII verfaßte und deshalb gebannt und eingekerkert wurde; Angelus von Clareno († 1337), der Geschichtschreiber der Spiritualenkämpfe (Historia septem tribulationum, teilweise hg. von F. Ehrle, ArchLKGMA II, 1886, 106/54; Expositio regulae, s. § 129, 3 Lit.) und der schroffe Aszet Ubertinus von Casale († nach 1328), dessen Hauptschrift „Arbor vitae crucifixae Jesu“ (1305) ebenfalls voll ist von joachimitischen Träumereien und von Ausfällen gegen Bonifatius VIII. — Vgl. die Lit. zu § 129, 3 am Schluß (R. de Nantes, B. Balthasar) u. bei § 151. P. J. Olivi, Quaestiones in I. II Sententiarum ed. B. Jansen, 3 vol. Quaracchi 1922/26. Vgl. F. Ehrle, P. J. Olivis Leben und Schriften, ArchLKGMA III, 1887, 409/552; B. Jansen, Die Erkenntnislehre Olivis 1921 u. Aufsätze von Jansen in ZkTh 1908, 289 ff. 471 ff.; Philos. Jb. 31, 1918, 141 ff. 230 ff. 382 ff.; 33, 1920, 137/52; FranzSt 5, 1918, 153 ff. 233 ff.; 9, 1922, 49/69; StZ 96, 1918, 105/18. L. Olier, s. § 125, 4. — Jacopone da Todi, Laude ed. G. Ferri, Roma 1910; Satire ed. B. Brugnoli, Firenze 1914. Mg. über Jacopone von J. Pacheu, Paris 1914: E. Underhill, Lond. 1919; H. Preindl 1924. — E. Knoth, Ubertino v. Casale 1903. J. Chr. Huck, Ubertain v. Cas. u. s. Ideenkreis 1903. F. Callaey, Étude sur Ubertain de C., Diss. Louvain 1911; RHE 1910, 483 ff. 693 ff.; 1921, 533/46. — M. van Heuckelum, Spiritualist. Strömungen an den Höfen von Aragon u. Anjou während der Höhe des Armutstreites 1912. H. Grundmann, HJG 1929, 33/91 (Liber de Flore, eine Spiritualen-Prophetie v. Anfang d. 14. Jh.).

2. Außer den von früher her vorhandenen gefährlichen Häresien der Katharer (Albigenser) und Waldenser (s. § 113 u. 114), gegen die ein heftiger Kampf von der Inquisition geführt und teilweise sogar kriegerische Mittel aufgeboten wurden (s. § 132), beunruhigten die Kirche des 13. Jahrh. noch weitere neu auftauchende Irrlehrer und Sekten. Es sind zu nennen:

a) **Amalrich von Bena** bei Chartres († 1206 oder 1207), ein angesehener Lehrer der Theologie zu Paris, behauptete, an Johannes Scotus (§ 89, 4) anknüpfend, die Identität des Schöpfers und der Schöpfung und deutete die Gliedschaft der Gläubigen am Leibe Christi in pantheistischem Sinne. Seine Anhänger, die **Amalrikaner**, sprachen von einer dreifachen Inkarnation Gottes, als Vaters in Abraham, als Sohnes in Christus, als Hl. Geistes in jedem Gläubigen. Sie leugneten die Sakramente und kirchlichen Ordnungen, bezeichneten den Papst als Antichrist und nahmen eine schrankenlose sittliche Freiheit für sich in Anspruch. Im J. 1209 entdeckte man die Sekte in Paris; sie wurde auf einer Synode verurteilt und ihre Führer, darunter der Goldschmied Wilhelm von Paris und der Priester Godinus, wurden teils verbrannt, teils eingekerkert; die Lateransynode von 1215 verwarf ihre Lehre nochmals. — Cl. Bäumker, Contra Amaurianos, ein anonymes Traktat [des Garnerius von Rochefort?] aus d. Anfang des 13. Jh., 1926. — Pantheistische Anschauungen über Gott, Welt und Seele vertrat auch **David von Dinant** († nach 1215), Magister der Philosophie zu Paris. Er war Aristoteliker und reiner Dialektiker, der mit Bewußtsein den antiken Pantheismus wieder aufnahm und selbst materialistische Konsequenzen seiner Lehre nicht scheute. Seine Quaternuli, wahrscheinlich identisch mit dem Liber de tomis sive de divisionibus, wurden durch die Pariser Synode von 1210 zum Verbrennen verurteilt. — G. Théry, Essay sur David de D., Mélanges Thomistes, Kain 1923, 361/408; Autour du décret de l'an 1210 I: David de D., Kain 1925. — Noch unter P. Innocenz III († 1216) trat in Straßburg die Irrlehre des **Ortlieb**

und der **Ortlieber** (Ortliebarier) auf, bei denen aber mehr rationalistische Auffassungen in dem Vordergrund standen. Die Welt galt ihnen als ewig, Jesus nur als Sohn Josephs und Marias. Sie verrichteten schwere Bußübungen und verwarfen die Ehe.

b) Die Sekte der **Luciferianer**, d. h. der Anhänger und Verehrer Lucifers (Satan), denen allerlei Scheußlichkeiten bei ihren Zusammenkünften nachgesagt wurden, sind offenbar eine Abart der Katharer, die ja Dualisten waren. Sie hatten in verschiedenen Ländern eine ziemliche Verbreitung. Als erster Inquisitor in Deutschland verfolgte sie seit 1227 namentlich der Weltpriester Magister Konrad von Marburg, der überstrenge Beichtvater der hl. Elisabeth von Thüringen (§ 128, 2). P. Gregor IX stattete ihn 1231 mit ausgedehnten Vollmachten aus. Aber sein und seiner Gehilfen (Dorso und Johannes) fanatisches und zum Teil geradezu rechtswidriges Vorgehen, dem viele zum Opfer fielen, schuf eine so allgemeine Erbitterung, daß er im Juli 1233 in der Nähe von Marburg von einigen Rittersen erschlagen wurde. Das Verbrechen wurde streng geahndet, hatte aber doch zur Folge, daß für einige Zeit die Ketzerverfolgung in Deutschland gegenüber der in den romanischen Ländern zurücktrat. — B. Kaltner, Konrad v. Marburg und die Inquisition in Deutschl. 1882. A. Hausrath, Kleine Schriften religionsgesch. Inhalts 1883, 137/233. P. Braun, Der Beichtvater der hl. Elisabeth u. deutsche Inquisitor Konrad v. M., Diss. 1909; Archiv f. hess. Gesch. Erg.-Bd. 4, 1911, 248 ff. 331 ff. E. Michael, Gesch. d. dtsh. Volkes II, 318 ff. E. Amann, DictThC IX, 1044/56.

c) In die dreißiger Jahre des 13. Jahrh. fällt auch der Kampf gegen die **Stedinger**, einen freiheitsliebenden friesischen Volksstamm an der unteren Weser. Die Synode von Bremen 1230 beschuldigte sie der Ketzerei. Doch allem nach mit Unrecht, denn die den Stedingern vorgeworfenen Ausschreitungen (Befragen von bösen Geistern und Wahrsagerinnen, Gebrauch wächserner Idole, Verunehrung der Eucharistie u. a.) sind teils abergläubische Gebräuche, teils Folge ihrer Auflehnung gegen den EB. Gerhard II von Bremen, dem sie den Zehnten und andere kirchliche Leistungen verweigerten. Sie wurden gebannt und im Auftrag Gregors IX 1233/34 Kreuzheere gegen sie aufgeboten; in der Schlacht bei Altenesch im Mai 1234 erlitt das tapfere Volk eine vernichtende Niederlage. — H. A. Schumacher, Die Stedinger 1865. Wagenmann-Hauck, RE 18, 786/89.

d) Die pantheistisch-quietistische Sekte der **Brüder und Schwestern des freien Geistes** erscheint seit der Mitte des 13. Jh. in den Städten am Rhein, im Ries bei Nördlingen, in der Schweiz und Italien und zerfällt in verschiedene Einzelgruppen (Homines intelligentiae, Adamiten, Schwestrionen usw.). Ihre Anhänger proklamierten die volle Emanzipation des Geistes und Fleisches; der mit Gott Geeinte könne nicht mehr sündigen, die kirchlichen Sakramente seien unnütz, ja schädlich. Da sie mit ihrer verderblichen Propaganda auch die Kreise der Beginen und Begarden ansteckten, so brachten sie diese weithin in Verruf (vgl. § 117, 3f.). Die Inquisition hatte sich gerade mit dieser Sekte noch im 14. und 15. Jh. viel zu befassen. — H. Haupt, RE 3, 467/72. G. Ritter, ZKG 1924, 150/59 (die Bruderschaft vom freien Geiste im 15. Jh.).

e) Die **Apostoliker** oder **Apostelbrüder** gehen zurück auf Gerard Segarelli aus Parma, der, von den Franziskanern abgewiesen, seit 1260 mit Gleichgesinnten auf eigene Faust das apostolische Leben in Armut und Wanderpredigt zu erneuern versuchte. Wegen ihrer Unordnungen erließen Honorius IV (1286) und Nikolaus IV (1290) scharfe Verbote gegen die Bruderschaft der „Pseudoapostoli“. Gerard wurde von der Inquisition 1294 zu dauern dem Kerker verurteilt, 1300 als „rückfälliger Häretiker“ verbrannt. Sein Nachfolger Fra Dolcino trat noch heftiger gegen die Kirche auf, schmähte sie in offenen Manifesten als die babylonische Hure und prophezeite ihr ein baldiges Strafgericht. Zuletzt machte er mit seinen Anhängern von einem verschanzten Berge bei Vercelli aus zahlreiche Raubzüge, bis er 1307 einem

gegen ihn aufgebotenen Kreuzheere erlag und hingerichtet wurde. Vgl. J. Krone, *Fra Dolcino u. die Patarener* 1844. H. Sachsse, *Bernardus Guidonis Inquisitor u. die Apostelbrüder* 1891. Vidal, *DictHE* III, 1038/48.

§ 132.

Bekämpfung der Häresie. Albigenserkrieg und Ausbildung der Inquisition.

1. Die Aufgabe der Bekämpfung der Häresie¹ wurde zu Beginn des 13. Jahrh. gegenüber den Katharern (Albigensern) und Waldensern in Südfrankreich und Oberitalien besonders brennend. Die Kirche machte wie zuvor sowohl von den Mitteln der Belehrung, als auch der Warnung und Strafe ausgedehnten Gebrauch. Zur Wiedergewinnung der Waldenser organisierte Innocenz III die Humiliatenvereinigung zu Mailand (§ 117, 3d) als religiösen Orden und gründete die Genossenschaften der „Katholischen Armen“ (1208) und „Reconciliierten Lombarden“ (1210). Doch lösten sich die beiden letzteren bald wieder auf. Ihre Ziele wurden nicht lange darnach in viel umfassenderem Maße von den Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner aufgenommen. Zu den Albigensern in Südfrankreich, die unter dem Schutze des Adels und dank der Nachlässigkeit des Klerus zu einer bedeutenden Macht herangewachsen waren, wurden von P. Innocenz III seit 1198 wiederholt Zisterzienser als päpstliche Legaten gesandt; sie richteten aber sehr wenig aus, und ihr prunkvolles, herrisches Auftreten war auch nicht geeignet, die Vorwürfe der Häretiker gegen die Kirche und den Klerus zum Schweigen zu bringen. Bereits 1207 forderte Innocenz den König Philipp II Augustus und andere Herren in Frankreich auf, die Häresie in der Grafschaft Toulouse mit Waffengewalt zu unterdrücken. Als sein Legat, der Zisterzienser Peter von Castelnau, im Jan. 1208 ermordet worden war, ließ er das Kreuz gegen die Albigenser und ihren mächtigen Beschützer, den Grafen Raimund VI von Toulouse, predigen. Es sammelte sich ein beträchtliches Heer, meist von Nordfranzosen. Der nun beginnende Albigenserkrieg (1209—29), unter der militärischen Leitung des Grafen Simon von Montfort und der kirchlichen des päpstlichen Legaten Abt Arnold von Citeaux stehend, wurde von beiden Seiten mit wilder Grausamkeit geführt (Blut-

¹ J. B. Pierron, *Die Katholischen Armen* 1911. — Petrus Vallium Sarnai (Vaux-Cernay), *Historia Albigenensis* edd. P. Guébin et E. Lyon, Paris 1926. A. Villemagne, *Bullaire du bienheureux Pierre de Castelnau*, Montpellier 1917. A. Luchaire, *Innocent III t. II: La croisade des Albigeois*, Paris 1911. Th. de Cauzons, *Les Albigeois et l'inquisition*, Paris 1908. Ed. Wechßler, *Das Kulturproblem des Minnesangs I*, 1909. H. Pissard, *La guerre sainte en pays chrétien*, Paris 1912. H. J. Warner, *The Albigensian Heresy II: Its Suppression by Crusade and Inquisition*, Lond. 1928. J. Guiraud, *DictHE* I, 1652/94. Weiteres s. § 113.

bad von Béziers 1209) und zog sich, zum Teil infolge der eigen-nützigen Bestrebungen Simons und anderer Barone, sehr in die Länge. Der Friede von Paris 1229 setzte ihm endlich ein Ziel, nachdem fast ganz Südfrankreich verheert und die Macht der Häresie gebrochen war; nur kleine Reste erhielten sich trotz der Verfolgung durch die Inquisition (s. u.) in aller Heimlichkeit noch geraume Zeit.

2. Mit der Niederwerfung der Albigenser hängt enge zusammen die vollständige Ausbildung der sog. **Inquisition**¹, d. h. jenes besonderen kirchlichen Institutes, dessen Aufgabe die Aufspürung und Bestrafung der Häretiker war. Der Ketzerprozeß hat, wie früher (§ 114, 3) ausgeführt wurde, seine Wurzeln in den Gesetzen der christlichen Kaiser des Altertums gegen die Häretiker und Schismatiker. Im Laufe des 12. Jahrh. einigten sich Kirche und Staat der wachsenden Gefahr gegenüber zum gemeinsamen Vorgehen, und in einigen Ländern (Nordfrankreich, Deutschland, Spanien) wurde bereits auch die Todesstrafe gegen die hartnäckigen Ketzer üblich, in der Regel durch Verbrennen, da man die Häresie der Zauberei gleichsetzte. Südfranzösische Synoden (Avignon 1209 can. 2; Montpellier 1215 can. 46) schärften nach dem Vorbild der Synode von Verona vom J. 1184 (s. § 114, 3) den Bischöfen die Pflicht ein, die Häretiker in allen Pfarreien

¹ Bernardus Gui (Guidonis) O. P. († 1331), *Practica [officii] inquisitionis haereticae pravitatis* ed. C. Douais, Paris 1886; Pars V franz. übers. v. G. Mollat et G. Drioux, 2 vol. Paris 1926/27. Nic. Eymericus O. P. († 1399), *Directorium inquisitorum haeret. prav.* ed. F. Pegna, Romae 1578. P. Frédéricq, *Corpus documentorum inquisitionis haer. prav. Neerlandicae I—V*, Gent 1889/1906. C. Douais, *Documents pour servir à l'hist. de l'inquis. dans le Languedoc*, 2 vol. Paris 1901. J. M. Vidal, *Bullaire de l'inquisition franç. au XIV s.*, Paris 1913. — H. Ch. Lea, *A History of the Inquisition of the Middle Ages*, 3 vol. New York 1888; deutsch: *Gesch. d. Inquisition im MA.* von H. Wieck und M. Rachel, 3 Bde 1905/13; vgl. dazu P. M. Baumgarten, *Die Werke von H. Ch. Lea und verwandte Bücher* 1908. J. Ficker, *Die gesetzl. Einführung der Todesstrafe für Ketzerei*, *MIÖG* 1880, 179 ff. 430 f. Ch. Molinier, *L'inquisition dans le Midi de la France au XIII^e et XIV^e siècle*, Paris 1880. C. Henner, *Beiträge zur Organisation u. Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte* 1890. P. Frédéricq, *Geschiedenis der Inquisitie in de Nederlanden*, 2 Bde Haag 1892/98. P. Hinschius, *KR. V/VI* 1893/97. P. Flade, *Das röm. Inquisitionsverfahren in Deutschl. bis zu den Hexenprozessen* 1902. R. Schmidt, *Die Herkunft des Inquisitionsprozesses* 1902. C. Douais, *L'inquisition, ses origines et sa procédure*, Paris 1906. E. Vacandard, *L'inquisition, Étude crit. et hist.*, Paris 1909. Th. de Cauzons, *Hist. de l'inq. en France*, 2 vol. Paris 1909/12. H. Maillet, *L'Église et la répression sanglante de l'hérésie*, Liège 1909. M. Landrieux, *L'inquisition*, Paris 1911. R. Bauer, *Der Strafprozeß der Inq. in Südfrankreich*, Diss. 1917. Ch. T. Gorham, *The Medieval Inq.*, Lond. 1919. A. S. Turberville, *Mediaeval Heresy and the Inq.*, Lond. 1920. Hoffman Nickerson, *The Inq.*, Boston 1923. G. G. Coulton, *The Death-Penalty for Heresy from 1184/1921*, Lond. 1924. A. L. Maycock, *The Inq. from its Establishment to the great Schism*, Lond. 1927. J. Guiraud, *L'inq. médiévale*, Paris 1928; *DictApol II*, 1913, 823/90. J. Blötzer, *The Catholic Encyclop.* VIII, 1913, 26/38. E. Vacandard, *DictThC VII*, 1923, 2016/68.

durch einen Priester und einige zuverlässige Laien zur Anzeige zu bringen und der Bestrafung durch die weltlichen Behörden zuzuführen. Das 12. allgemeine Konzil im Lateran 1215 can. 3 bestätigte und ergänzte diese Bestimmungen und bedrohte die weltlichen Herrn, welche ihr Land nicht von der Ketzerei säubern würden, mit der Exkommunikation und nach Jahresfrist mit Absetzung und Gebietsverlust. Der sonst so freigeistige König Friedrich II stellte aus Anlaß seiner Kaiserkrönung 1220 der Kirche in einer Konstitution den weltlichen Arm zur Unterdrückung der Häresie zur Verfügung und setzte in mehreren Erlassen (1224 für die Lombardei, 1231 für Sizilien, 1232 für Deutschland) als „gebührende Strafe“ für sie den Feuertod gesetzlich fest; desgleichen auch K. Ludwig IX d. Hl. von Frankreich (1229). Das Konzil von Toulouse 1229 (can. 1—18) faßte nach Beendigung der Albigenserkriege, um die Häresie vollends auszurotten, das Verfahren bei der Aufspürung und Bestrafung der Häretiker normativ zusammen.

Unter den Bestimmungen von Toulouse sind außer den von früher wiederholten noch folgende erwähnenswert. Die entdeckten und überwiesenen Häretiker, ihre Gönner und Beschützer soll die „animadversio debita“ (der Feuertod) treffen (can. 1). Wer einem Häretiker wissentlich Unterkunft gewährt, verliert sein Besitztum und soll am Leibe gebührend gestraft werden (can. 4). Das Haus, in welchem ein Häretiker gefunden wird, ist niederzureißen, der Ort zu konfiszieren (can. 6). Das Urteil bleibt, um Unrecht zu verhüten, dem Bischof oder einer anderen bevollmächtigten kirchlichen Person vorbehalten (can. 8). Reuigen Häretikern wird das Leben geschenkt, doch sind sie von allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen und müssen zur Kennzeichnung auf ihrer Kleidung fortan zwei Kreuze tragen (can. 10). Wer nur aus Furcht vor dem Tode oder ähnlichen Beweggründen zurücktritt, ist (dauernd) einzukerkern (can. 11). Rückfällige Häretiker wurden gewohnheitsmäßig stets verbrannt.

3. Päpstlicherseits wurde die Inquisition unter Aufrechterhaltung des Feuertodes und der übrigen Strafen von Gregor IX durch eine Konstitution von 1231 planmäßig organisiert. Das Verfahren beim Inquisitionsprozeß entsprach im allgemeinen dem bei Hochverratsprozessen; auch scheint das Strafrecht in Sizilien und in den oberitalienischen Städten als Vorbild gedient zu haben. Da sich die Bischöfe nach der Ansicht des Papstes mehrfach lässig gezeigt hatten, übertrug Gregor 1231/32 die Inquisition fast ausschließlich Bettelmönchen, ganz überwiegend den Dominikanern, deren spezieller Beruf sie fortan wurde. Durch diese, kraft besonderer päpstlicher Vollmacht ihr Amt verwaltenden Inquisitoren (sog. päpstliche Inquisition) wurde das bischöfliche Glaubensgericht zwar nicht beseitigt, aber sehr in den Hintergrund gedrängt. Überaus bedauerlich war es, daß Papst Innozenz IV 1252 ihnen als Beweismittel die dem alten römischen Recht entnommene Folter zur Verfügung stellte, die einst Nikolaus I (*Responsa ad consulta Bulgarorum* 866 c. 86)

als Verstoß gegen göttliches und menschliches Gesetz verworfen hatte. Ihre Haupttätigkeit entfaltete die Inquisition in den romanischen Ländern, wo sie ihre Kompetenz auch allmählich beträchtlich erweiterte: außer der eigentlichen Häresie wurden Sakrileg, Blasphemie, Sodomie, Zauberei und Hexenwesen, Magie, Alchimie usw. von ihr verfolgt (vgl. über die spanische Inquisition § 150, 2). In Deutschland trat sie, nachdem das fanatische Auftreten des Inquisitors Konrad von Marburg 1233 mit seiner Ermordung geendet hatte (s. § 131, 2b), wenigstens für die nächste Zeit erheblich zurück.

Der mittelalterlichen Inquisition hafteten unbestreitbar schwere Mängel an, die eine Quelle großen Unheils werden konnten und nicht selten auch wurden. Als solche sind vor allem zu nennen: die Annahme von Denuntiationen und Geheimhaltung der Ankläger und Belastungszeugen, die Nichtzulassung eines Verteidigers, die Anwendung der Folter und die grausame Todesstrafe. Der Umstand, daß nach dem Grundsatz: *Ecclesia non sinit sanguinem* die Verurteilten jeweils der weltlichen Behörde zur Hinrichtung übergeben wurden, kann die Kirche von der Verantwortung dafür natürlich nicht entlasten. Doch ist die Inquisition gerechterweise nicht nach modernen, sondern nach zeitgeschichtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Das Mittelalter als die Zeit der Glaubenseinheit betrachtete die Häresie als das schlimmste aller Verbrechen. Kirche und Staat, miteinander aufs engste verbunden, hielten sich um so mehr für berechtigt und verpflichtet, mit allen Mitteln der harten Justiz jener Tage dagegen vorzugehen, als eine Reihe von Sekten, besonders die Katharer, die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung überhaupt bedrohten. Daher wurde das Verfahren der Inquisition auch von den höchstgebildeten Theologen der Zeit (vgl. Thomas v. Aquin, *Summa theol.* 2, 2 q. 11 a. 3) gebilligt, und die deutschen Volksrechte des 13. Jahrh. (*Sachsenspiegel*, *Schwabenspiegel*) waren mit der Verbrennung der Häretiker durchaus einverstanden. Die blutige Verfolgung abweichender Glaubensbekenntnisse erhielt sich sogar über das Mittelalter hinaus, kam eine Zeitlang auch in der protestantischen Welt (Deutschland, Schweiz, England) vor und wurde von den Reformatoren für angemessen erklärt (vgl. N. Paulus, *Protestantismus u. Toleranz* im 16. Jh., 1911); erst die weitgreifende Spaltung der Christenheit, die Toleranzidee der Aufklärungszeit und das Aufkommen des modernen Staates führten ihr Ende herbei. Daß die Inquisition durchaus kein wesentlicher Bestandteil der kirchlichen Disziplin und noch viel weniger des katholischen Glaubenssystems ist, zeigt das neue kirchliche Gesetzbuch (*Cod. iur. canon.*, can. 1351) in dem Satze: *Ad amplectendam fidem catholicam nemo invitus cogatur*.

§ 133.

Sakramente, Gottesdienst, Volksfrömmigkeit und kirchl. Kunst.

1. Bei der Spendung der **Taufe**¹ erlangte die Form der Begießung, an einigen Orten im Abendland schon vorher üblich, im 13. Jahrh. eine beträchtliche Verbreitung; doch bezeichnen noch Albert d. Gr. und Thomas v. Aquin die Untertauchung als den *usus communior* und *laudabilior*. Erst im 17./18. Jahrh. wurde die Infusionstaufe in der römischen Kirche die herrschende, während die griechische Kirche bis heute an der Untertauchung festhält und

¹ F. X. Funk, *AU I*, 478/83 (Entstehung d. heutigen Taufform).

diese sich teilweise auch in der anglikanischen Kirche in England und bei einigen protestantischen Sekten behauptete. Die Einhaltung der alten Taufzeiten (Ostern, Pfingsten) kam seit dem 13. Jahrh. trotz wiederholter Mahnungen fast ganz in Abgang; Synoden des 14. Jahrh. verordnen ganz allgemein, die Kinder seien bald nach der Geburt zu taufen.

2. Über Änderungen im eucharistischen Kult, über den Kommunionempfang und die Bußdisziplin s. in § 119, 2. 5. Beim **Ablaßwesen** (s. § 119, 4; dort Lit.) zeigten sich bereits gewisse Übelstände. Das 4. Laterankonzil 1215 can. 62 untersagte den Bischöfen, Ablässe allzu oft und von zu langer Dauer (über ein Jahr) zu erteilen, „damit nicht die Bußsatisfaktion geschwächt werde“, und traf Vorkehrungen gegen unwürdiges Treiben der Ablassammler (*quæstores eleemosynarum*), die die frommen Spenden bei Verkündigung von Ablässen für Kirchen, Spitäler und andere gemeinnützige Werke einzogen. Eine große Neuerung war es, daß P. Innocenz IV (1243—54) bisweilen frommen Ordensleuten den Nachlaß aller Sündenstrafen, d. i. einen vollkommenen Ablass, ohne die bisher übliche Beziehung auf einen Kreuzzug gewährte; über den sog. Portiunkulaablass, der gleichfalls ein vollkommener ist, s. § 129, 2. Seit Nikolaus IV (1288—92) stieg auch die Zahl der päpstlichen Ablässe sehr. Klagen über Ausschreitungen der Quästoren wurden von ersten Männern wie Albert d. Gr., Berthold von Regensburg und Humbert von Romans (s. § 124, 4) wiederholt erhoben; Provinzial- und Diözesansynoden mußten immer wieder dagegen auftreten.

3. Die **Predigt** (vgl. § 98, 4)¹ nahm im 12. und 13. Jahrh. infolge der Anregungen, die die Kirchenreform, die Kreuzzüge, die Ketzerbekämpfung und die neuen Orden ihr gaben, einen schönen Aufschwung. Die Scholastik lehrte sie strengere Schulung im kunstgemäßen, thematisch aufgebauten Sermo; die eigentliche Volkspredigt (Homilie) wurde vor allem von den Bettelorden gepflegt. Als die bedeutendsten Prediger der Zeit gelten der „honigfließende“ hl. Bernhard (§ 122, 2), der hl. Antonius von Padua († 1231), der hl. Bonaventura (§ 135, 2d), **Berthold von Regensburg** († 1272)²

¹ W. Wackernagel, *Altdeutsche Predigten u. Gebete* 1876. A. Lecoy de la Marche, *La chaire française au moyen âge, spéc. au XIII^e s.*, Paris 2 1886. A. E. Schönbach, *Altdeutsche Predigten*, 3 Bde 1886/91; *Studien z. Gesch. d. altd. Predigt*, Sb. Wien 141, 142, 147, 151/53 (1899/1906). E. Michael, *Gesch. d. dtsh. Volkes II*, 99 ff. A. Franz, *Drei deutsche Minoritenprediger aus d. 13. u. 14. Jh.*, 1907. K. Rieder, *Der St. Georgener Prediger* 1908; vgl. Ph. Strauch, *Festschrift Ed. Sievers* 1925, 530/49. L. Pfleger, *HJG* 1917, 661/717 (Predigt u. Volksunterricht im Elsaß). A. Zawart, *History of Franciscan Preaching and Preachers* (1209/1927), New York 1927. O. Dobiache-Rojdestvensky, *La vie paroissiale en France au XIII^e s. d'après les actes épiscopaux*, Paris 1911; vgl. U. Stutz, *Hist. Z.* 116, 1916, 311/16. Weitere Lit. s. § 98, 4.

² *Deutsche Predigten*, hg. von F. Pfeiffer u. J. Strobl, 2 Bde 1862/80; neudeutsch v. F. Göbel, 2 Bde 4 1905, in *Auswahl v. O. H. Brandt* 1924. G. Jakob,

und David von Augsburg († 1272)¹, die letzteren vier sämtlich Franziskaner. Berthold ist wohl der größte Volksredner und -missionär des deutschen Mittelalters überhaupt. Auf seinen weiten Predigtwanderungen durch Süddeutschland, Schweiz, Böhmen, Mähren und Schlesien wirkte er mit beispiellosem Erfolg. Mit urwüchsiger Kraft, gemütvoll und warmherzig, durchleuchtet er alle Höhen und Tiefen des Volkslebens, tadelt die Gebrechen aller Stände und dringt auf sittliche Besserung. Ein großer Teil seiner Predigten (etwa 400) sind lateinisch niedergeschrieben, aber meist deutsch gehalten. Von seinem treuen Begleiter und väterlichen Freunde David, der nach gewöhnlicher Annahme auch als Inquisitor tätig war, besitzen wir nur eine lateinische Novizenunterweisung und anziehende aszetisch-mystische Traktate in deutscher Sprache.

4. Das wichtigste neue Fest dieser Zeit ist das **Fronleichnamsfest** (Festum Corporis Christi)². Die Visionen der sel. Juliana († 1258), Augustinerin auf dem Mont-Cornillon bei Lüttich, veranlaßten zunächst seine Einführung in der Diözese Lüttich (1246). P. Urban IV, früher Archidiakon in Lüttich, dehnte es 1264 ‚ad confundendam haereticorum perfidiam et insaniam‘ auf die gesamte Kirche aus und bestimmte als Tag der Feier den Donnerstag nach der Pfingstoktav bzw. nach Dreifaltigkeit; das Festoffizium mit den schönen Hymnen bearbeitete der hl. Thomas von Aquin. Bei dem baldigen Tode Urbans hatte das Dekret aber nur eine schwache Wirkung und mußte daher durch Klemens V erneuert werden (um 1314). Durch die allgemeine Einführung der theophorischen Prozession, die vorher nur an einzelnen Kirchen üblich gewesen war (in Köln schon vor 1279), im Laufe des 14. Jahrh. erhielt das Fest erst seine eigentümliche und bleibende Gestalt.

5. Die **Volksfrömmigkeit**³ gewinnt in dem religiös erregten 13. Jahrh., wesentlich unter dem Einfluß der Bettelorden, einen stär-

Die latein. Reden des sel. Berthold v. R. 1880. P. Hoetzl, B. Bertholdi a Ratisbona sermones ad religiosos XX, 1882. K. Unkel, Berthold v Regensb. 1882. E. Bernhardt, Bruder B. v. R. 1905. K. Rieder, Das Leben B.s v. R., Diss. 1902; ders. in d. 3. Vereinsschr. d. Görresgesellsch. f. 1909, 21/31 (Predigt-sammlungen B.s). A. E. Schönbach, Studien über B. v. R., Sb. Wien 142, 147, 151/55 (1900/8). L. Gaugusch, ThQ 1911, 551/68. J. Lettau, Kirche u. Kanzel 1921, 127/42 (homilet. Grundsätze). Vgl. G. Wolf, QKdRG I, 137 ff.

¹ F. Pfeiffer, Deutsche Mystiker I, 1845 (Neudruck 1907), 309/405. D. Stöckerl, Bruder David v. Augsburg 1914. F. Pelster, ZkTh 1921, 609/27 (d. Traktat De inquisitione haereticorum nicht von David).

² E. Denis, Sainte Julienne de Cornillon, Liège 1927. Clotilde de S. Julienne, Sainte Julienne de Cornillon et l'établissement de la Fête-Dieu, Bruges 1828. Cl. Blume, ThGl 1901, 337 ff.; 1911, 358 ff. (Fronleichnamsoffizium); vgl. G. Morin, RevBén 1910, 236 ff. P. Jörres, RQ 1902, 170/80 (Einführung d. Festes in Norddeutschland).

³ S. die Lit. bei § 136. — Revelationes Gertrudianae ac Mechthildianae, 2 vol. Pictavii et Parisiis 1875/77. Mechthild v. Magdeburg, Das fließende Licht der Gottheit hg. v. G. Morel 1869; nach einer neugefundenen Hs. hg. u. übersetzt v. W. Schleussner 1929; in Auswahl bei J. Quint, Deutsche Mystiker-

keren Zug zum Individuellen, Persönlichen; die Verehrung des Leidens Christi in seinen einzelnen Stadien nimmt darin einen Ehrenplatz ein. Das Vollkommenheitsstreben wird jetzt auch mehr als bisher, zumal in den Klöstern, von der Mystik (vgl. § 122) beeinflußt und geleitet. Eine Stätte feiner Frauenbildung und erhabener Kontemplation war in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. das Zisterzienserinnenkloster Helfta bei Eisleben. Dort lebten und schrieben die sinnige Mechthild von Hackeborn († 1299; *Liber specialis gratiae*), die liebe glühende Gertrud die Große († 1302; *Legatus divinae pietatis*) und die geistesgewaltige, männlich kraftvolle frühere Begine Mechthild von Magdeburg († um 1285), die in hochpoetischer Sprache ein deutsches mystisches Werk, betitelt „Fließendes Licht der Gottheit“, mit ernsten Rügen über ihre Zeit verfaßte; sie ist wohl auch Dantes „Matelda“ in seinem Weltgedicht (*Purg.* 28, 40 ff.). Eine ebenbürtige Mystikerin brachte Italien hervor in der sel. Angela von Foligno († 1309)¹, welche, von weltlichem Leben bekehrter (1285), als Mitglied des dritten Ordens des hl. Franz ein Leben strenger Buße und hoher Schauung führte; ihre Visionen und Offenbarungen sind von ihrem Beichtvater niedergeschrieben.

6. Die **Heiligen- und Reliquienverehrung** behauptete im Hoch- und Spätmittelalter wie zuvor (s. § 100, 3) ein breites Feld. Durch die Kreuzzüge, namentlich den vierten (Eroberung Konstantinopels 1204, s. § 126, 2), kam eine Masse von Reliquien, darunter nicht wenige sehr fragwürdiger Art, vom Orient ins Abendland; gegen Reliquienhandel und andere Mißbräuche wurde nicht immer mit der nötigen Energie eingeschritten. Die Hagiographie blühte. Die „Legende“ war der beliebteste Lesestoff des Volkes; ihre charakteristischen Merkmale in jener Zeit sind Gottinnigkeit und gesteigerte Ascese, vielfach aber auch Leichtgläubigkeit und Wundersucht. Als Verfasser bzw. Sammler von Heiligenlegenden und Mirakeln taten sich namentlich hervor der Zisterzienser Cäsarius von Heisterbach († c. 1240), der Augustinerchorherr, Kreuzzugspre diger und Kardinal Jakob von Vitry († 1240), die Dominikaner Thomas von Chantimpré (richtiger Cantimpré, † c. 1270) und Jakobus de Voragine bzw. Varagine (Varazze bei Savona), später Erzbischof von Genua († 1298). Die *Legenda sanctorum* des letzteren erhielt wegen ihrer außerordentlichen Beliebtheit bald allgemein den Namen

texte des MA. I, 1929, 1/20; neuhochd. Auswahl v. W. Oehl 1911. G. Ledos, *Sainte Gertrude*, Paris 1901, deutsch von E. v. Oettingen-Spielberg 1904. W. Müller-Reif, *Zur Psychologie der mystischen Persönlichkeit mit bes. Berücksichtigung Gertrud d. Gr.* 1921. [D. G. Dolan], *Sainte Gertrude, sa vie intérieure*, Paris 1922. M. Molenaar, *Geertuid van Helfta*, Amsterdam 1926. J. Ancelet-Hustache, *Mechtilde de Magd.*, Paris 1926. Gr. Lüers, *Die Sprache der deutsch. Mystik des MA. im Werke der Mechthild v. Magd.* 1926. H. Stierling, *Studien zu Mechth. v. M.*, Diss. 1907; vgl. A. Hauck, *ZKG* 32, 1911, 186/98. E. Michael, *Gesch. d. deutschen Volkes* III, 174/99. A. M. Heiler, *Mystik deutscher Frauen im MA. übertragen u. erläutert* 1929.

¹ P. Doncoeur, *Le livre de la bienheureuse Angèle de Foligno*, Documents, Texte latin [*Liber Sororis Lellae de Fulgineo*], Paris 1926; Trad. franç., Paris 1927. M. J. Ferré et L. Baudry, *Le livre de l'expérience des vrais fidèles par S. Angèle de Fol.*, Texte latin et trad., Paris 1927. M. Faloci Pulignani, *La beata Angela da F.*, *Memorie e documenti*, Gubbio 1926; *Il libro della beata Angela da F.*, Perugia 1928. A. Pummerer, *StZ* 114, 1927, 1/13.

„Goldene Legende“ (Legenda aurea). — I. Herwegen, Kirche u. Seele 1926, 3. 41928 (Rede). H. Günter, Legenden-Studien 1906; Die christliche Legende d. Abendlandes 1910. K. Künstle, Ikonographie der Heiligen 1926. G. Frenken, Wunder u. Taten der Heiligen 1925 (Bücher des MA.). St. Beissel, E. A. Stüchelberg u. a., s. § 100. — Al. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach² 1862; Auswahl aus d. Dialogus miraculorum deutsch in AnnhVNiedRh 1888/92. H. Harder, Die sittl. Begriffe im Dial. mirac. maior des Cäs. v. H., Diss. 1916. J. Greven, Kleinere Studien zu Cäs. v. H., AnnhVNiedRh 99, 1916, 1/35. A. E. Schönbach, Studien zur Erzählungslit. des MA., Sb. Wien 144, 159, 163 (1903/9). — Ph. Funk, Jakob v. Vitry 1909. G. Frenken, Die Exempla Jakobs v. Vitry 1914. — Al. Kaufmann, Thomas v. Chantimpré 1899. — Legenda aurea ed. Th. Graesse 1846, ³1890; deutsch v. R. Benz, 2 Bde 1917/21, ²1925. E. Baumgartner, ArchFH 5, 1912, 210 f. (Abfassungszeit der Legenda aurea² zw. 1263 u. 1288).

7. Einen besonderen Aufschwung, sowohl in den neuen Orden als auch beim Volke, nahm im 12. und 13. Jahrh. die **Marienverehrung**. Die Scholastik begründete sie theoretisch als „Hyperdulia“, die Predigt und Volksdichtung flocht einen Strahlenkranz frommer Liebe um das Haupt der „himmlischen Königin“. Das Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariä am 8. Dez., in England und Frankreich im 11. und 12. Jahrh. schon vielfach begangen, von manchen aber (so vom hl. Bernhard, Ep. 174 ad Canonicos Lugdunenses) noch mißbilligt, machte im 13. Jahrh. weitere Fortschritte; im J. 1263 nahm es der Franziskanerorden an. Zu dem Salve Regina, und zu dem Ave Maria, das sich erst jetzt recht ausbildete (s. § 119, 3), tritt in allmählicher Entwicklung der sog **Rosenkranz** (Rosarium Beatae Mariae Virg.). Der heil. Dominikus erscheint als sein Urheber bzw. erster Verbreiter erst am Ende des Mittelalters, wo ihn der fromme, aber ganz unkritische Dominikaner Alanus de Rupe (de la Roche, † 1475) als solchen pries und mit größtem Eifer für die Rosenkranzbruderschaften eintrat. In Wirklichkeit ist die Andacht nach und nach vom 12. bis 16. Jahrh. entstanden. Im Zisterzienser- und Dominikanerorden pflegte man schon frühe mit Hilfe einer Perlenschnur („Paternoster“) 50, 100, 150 Vaterunser oder Ave Maria oder auch beide gemischt zu beten, genau wie seit Jahrhunderten ebensovielen Psalmen. Erst seit dem Anfang des 15. Jahrh. kam die Betrachtung von Geheimnissen des Lebens Jesu und Mariä, anfangs 50 und noch mehr, als neues und wesentliches Moment dazu. Die jetzige Form des Rosenkranzes (5 bzw. 15 Vaterunser mit je 10 Ave Maria und 5 bzw. 15 Geheimnissen) wurde seit dem Ende des 16. Jahrh. allgemein üblich. — H. Holzapfel, St. Dominikus u. der Rosenkranz 1903. H. Günter, Legenden-Studien 1906, 180 ff. St. Beissel, Geschichte d. Verehrung Marias in Deutschland während d. MA. 1909, 228 ff. 510 ff. A. Boudinhon, RClFr 29, 1901, 1/28. H. Thurston, DictAC III, 399/406. D. Mézard O. Pr., Étude sur les origines du rosaire, Caluire 1912 (verteidigt die Rosenkranz-legende).

Einer der berühmtesten Marienwallfahrtsorte, **Loreto**, führt seine Entstehung an das Ende des 13. Jahrh. zurück. Das Haus der hl. Familie von Nazareth (Santa Casa) sei 1291, als die christliche Herrschaft im Hl. Lande unterging (§ 126, 4), von Engeln zuerst nach Tersatto in Dalmatien und von da 1294 nach Loreto bei Ancona übertragen worden. Die erste Kunde davon taucht etwa 170 Jahre später (zw. 1465 und 1473) in einem Bericht des Propstes Teramanus von Loreto auf und trägt ganz den Charakter typischer mittelalterlicher Wundererzählungen. Nach dem Befund der genauen archäologischen Untersuchung der Verkündigungskirche zu Nazareth durch den Franziskaner Prosper Viaud 1908/9 (s. u.) kann die Santa Casa in Loreto unmöglich einen Teil des ursprünglichen Marienhauses gebildet haben und daher auch nicht ins Abendland entrückt worden sein. Die Pilgerberichte der Kreuzfahrerzeit kennen nur die Verkündigungsgrotte, die seit alter Zeit als Ort des Geheimnisses galt, kein vor der Höhle stehendes, zu ihr gehöriges Haus, das jeden-

falls schon längst, wahrscheinlich beim Einfall des Islam in Palästina im 7. Jahrh., zerstört worden war: die Reiseberichte nach 1291 wissen andererseits nichts von einer Veränderung der hl. Stätte zu Nazareth. Eine *ecclesia S. Mariae in fundo Laureti* ist aber zu Loreto an der heutigen Stelle schon 1194 urkundlich bezeugt, und sie war am Anfang des 14. Jahrh. ein besuchter Wallfahrtsort. Jedoch kein päpstliches auf Loreto bezügliches Dokument — es sind Ablassbriefe von Johannes XXII an erhalten — bezeichnet sie als Haus der Verkündigung von Nazareth vor der Bulle Julius' II von 1507, und hier ist noch die Einschränkung beigefügt: *ut pie creditum et fama est*. Eine Ablassbulle Pauls II von 1470 redet allerdings von der *ecclesia B. Mariae de Laureto . . . miraculose fundata*; allein dies bezieht sich auf die auffallende Fundamentlosigkeit des alten Kirchleins. Die Legende von der wunderbaren Übertragung mag sich im Laufe des 14. Jahrh. gebildet haben und hängt vielleicht mit der Herkunft des lauretanischen Gnadenbildes aus Tersatto zusammen. — U. Chevalier, *Notre Dame de Lorette*, Paris 1906. Funk, *ThQ* 1 01, 472f.; 1907, 124/7. H. A. Kellner, *HpBl* 1906 II, 125 ff. 183 ff. L. de Feis, *La santa casa di Nazareth ed il santuario di Loreto*, Firenze ²1906. V. Willburger, *Die Loretolegende im Lichte der Kritik* 1907. G. Allmang, *HJG* 1907, 356 ff. 585 ff.; 1911, 87/98. J. Zeller, *ThQ* 1908, 460/4, 531/79; 1909, 477/80 (gegen Kresser). A. Boudinhon, *La question de L.*, Paris 1910 (gegen Eschbach). G. Bouffard, *La vérité sur le fait de Lorette*, Paris 1910 (ebenf. geg. Eschbach). St. Beissel, *Gesch. der Verehrung Marias* im 16. und 17. Jh., 1910, 423/66; *StML* 79, 1910 II, 373/86. P. Viaud, *Nazareth et ses deux églises de l'Annonciation et de Saint-Joseph*, Paris 1910. G. Hüffer, *Loreto, eine geschichtskrit. Untersuchung der Frage des hl. Hauses*, 2 Bde 1913/21 (Hauptwerk, im wesentl. abschließend). J. Faurax, *Bibliographie lorétaine*, Lille 1913. A. Nägele, *Tersatto im Lichte der Loretofrage*, *Kath.* 1913 II, 205 ff. 271 ff. 331 ff. — Verteidiger der Legende: G. Kresser, *Nazareth ein Zeuge für Loreto* 1908; *Theol.-prakt. Quartalschr.* 1909, 573 ff.; *ThQ* 1909, 212/47; *Loretos Feuerprobe* 1914; *Die Wahrheit über Loreto* 1926 (vgl. dazu Baix, *RHE* 1927, 320/22). A. Eschbach, *La vérité sur le fait de Lorette*, Paris 1909. I. Rinieri, *La santa casa di Loreto*, 3 vol. Torino 1910/11; *Contro la S. Casa di Loreto, Replica-Diatriba* del Prof. G. Hüffer, Torino 1926.

8. Der kirchliche Baustil des 13. Jahrh. ist die ausgebildete **Gotik**¹, die von da an nördlich der Alpen bis gegen Ende des 15. Jahrh., in Deutschland sogar bis ins 16. Jahrh. herrscht. Sie stellt keinen der geringsten Ruhmestitel des an Kulturschöpfungen so reichen Hochmittelalters dar; denn sie gehört zum Vollkommensten, was die Baukunst aller Zeiten seit dem griechischen Tempelbau hervorgebracht hat. Es ist der Stil der Scholastik

¹ Lit. s. § 120 (namentlich Dehio u. Otte. F. X. Kraus, *Gesch. d. christl. Kunst*, fortg v. J. Sauer, 2 Bde 1895/1908. A. Kuhn, *Allg. Kunstgesch.*, 3 Bde in 6 Teilen 1891/1909, Reg. 1911. K. Wörmann, *Gesch. d. Kunst aller Völker u. Zeiten*, 6 Bde ²1915/22. A. Michel, *Histoire de l'art*, 8 vol. Paris 1905/28. W. Worringer, *Formprobleme der Gotik* 1911, ⁶1922. A. Schmarow, *Kompositionsgesetze in d. Kunst des MA.* II 1920. K. Scheffler, *Der Geist der Gotik* 1917, ⁴1925. M. Dvořák, *Idealismus u. Naturalismus in d. got. Skulptur u. Malerei* 1918. E. Mâle, *L'art religieux du XIII^e s. en France*, Paris ³1909, deutsch v. L. Zuckermann 1907. C. Martin et C. Enlart, *L'art gothique en France*, 2 vol. Paris 1913/24. R. de Lasteyrie, *L'architecture relig. en France à l'époque gothique*, 2 vol. Paris 1926/27. E. Gall, *Die got. Baukunst in Frankreich u. Deutschland I* 1925. E. Michael, *Gesch. d. deutsch. Volkes V*, 1911. K. Gerstenberg, *Deutsche Sondergotik* 1913. K. Escher, *Englische Kathedralen* 1929. P. Toesca, *Storia dell' arte italiana I* (b. 1300), Torino 1927.

(vgl. § 121, 1) und Mystik, „ein wahrhaft katholischer und universaler Baustil“ (Dehio), ausgezeichnet durch Beherrschung und Vergeistigung des Stofflichen, strenge Gesetzmäßigkeit und konsequente Richtung nach oben, gen Himmel. In ihrem Ursprungslande Frankreich (s. § 120, 2) entfaltete sich die Gotik im 13. Jahrhundert glänzend in den majestätischen Kathedralen zu Chartres, Reims und Amiens und in der entzückenden Hofkirche (La Sainte Chapelle) Ludwigs d. Hl. zu Paris, in England eigenartig in der Kathedrale zu Salisbury und andern Kirchen. In Deutschland fand der gotische Stil nur langsam Eingang und schlug auf der französischen Grundlage („Opus francigenum“) eine selbständige Entwicklung ein, wobei namentlich der konsequente Vertikalismus bemerkenswert ist. Die ersten Denkmäler der ernsten und schlichten Frühgotik auf deutschem Boden sind die Elisabethenkirche zu Marburg (1235/83) und die Liebfrauenkirche zu Trier (1242/57, gotischer Zentralbau). Bald folgten die prachtvollen hochgotischen Dome am Rhein und sonst, bei deren Errichtung und Ausstattung geistliche und weltliche Bauherren, Klöster und Stifter, die Bürgerschaft der Städte, die Zünfte und Bruderschaften wetteiferten, vor allem der Dom zu Köln, das erhabenste Denkmal des deutschen Mittelalters überhaupt (1248 Grundsteinlegung durch EB. Konrad von Hochstaden, 1322 Einweihung des Chores, 1842/80 Ausbau des Langhauses und der Türme), die Dome zu Straßburg, Freiburg (diese beiden noch in romanischer Zeit begonnen), Halberstadt, Regensburg, die Katharinenkirche in Oppenheim und die Marienkirche zu Lübeck (Backsteinbau). Auch in Italien wurde die Gotik im 13. Jahrh. eingeführt und fand glänzende Vertretung in den Domen zu Siena, Orvieto, Florenz und zahlreichen Bettelordenskirchen; doch erfuhr sie hier gegenüber dem Norden immerhin nicht unbedeutende Veränderungen (mehr breite als hohe Räume, kein Strebesystem, freistehende Türme usw.).

Im Unterschied vom romanischen Mauerbau repräsentiert sich die Gotik wesentlich als Pfeilerbau; die Massen sind in tragende Glieder aufgelöst und der Mauer bleibt nur mehr die Bedeutung einer abschließenden und ausfüllenden Wand. Ihr Zug geht demgemäß ebenso in die Höhe, wie bei der Basilika und im allgemeinen auch beim romanischen Stil in die Breite. Dies äußert sich am stärksten in den gewaltigen, himmelanstrebenden Türmen, die in einen durchbrochenen Helm auslaufen und mit einer Kreuzblumenden. Die konstruktiven Elemente der Gotik sind der Spitzbogen, das Kreuzrippengewölbe und das Strebesystem (Strebebögen und -Pfeiler), das den Seitenschub des Gewölbes aufnimmt. Mit der Anwendung des Spitzbogens hängt die Einführung länglicher Mittelschiffsfelder zusammen, die nun an Zahl den Gewölbeabschnitten der Seitenschiffe gleich sind, während früher hier je zwei Abschnitte auf einen im Hauptschiff kamen. Die Seitenschiffe schwingen sich ferner bisweilen zu gleicher Höhe auf wie das Mittelschiff (Hallenkirche). Während diese Anordnung Deutschland eigentümlich ist (Marburg, Gmünd, Eßlingen usw.), gehört die Anlage eines Chorumgangs

und Kapellenkranzes hauptsächlich Frankreich an. Die Apsis schließt nicht mehr wie früher im Halbkreis, sondern stets vieleckig ab.

Die einzelnen Bauglieder sind im gotischen Stil aufs reichste durchgebildet. Die schlank aufstrebenden Pfeiler werden durch Halb- oder Dreiviertelsäulen („Dienste“), Stäbe und Hohlkehlen gegliedert (Bündelpfeiler), die Strebebögen mit Fialen (Spitztürmchen) gekrönt, die Strebebögen durchbrochen und mit Krabben oder Bossen besetzt. Über den Portalen und Fenstern erheben sich Wimperge d. h. Ziergiebel, in einer Kreuzblume endend und mit Fialen flankiert. Die riesigen Fenster zwischen den Pfeilern bzw. Strebebögen werden durch Säulchen oder Stäbe geteilt und im oberen Bogenfelde mit Maßwerk (Drei-, Vierpässe usw.) ausgefüllt. Die Innenwände unter den Fenstern des Mittelschiffs sind durch Triforien oder Galerien mit Laufgang belebt.

9. Die **Plastik**, von der Architektur stark abhängig, fand dank der glänzenden Ausstattung der gotischen Kirchen reiche Betätigung. Die Kanzeln, Taufsteine, Altäre (s. § 120, 3), Chorstühle, Portale, Fassaden, ja selbst die Strebebögen wurden mit Bildwerken, Statuen und Reliefs geschmückt, welche biblische Gestalten und allegorische Figuren, oder Szenen der Heilsgeschichte vom Paradies bis zum Weltgericht wiedergeben. Die gotische Bildnerei gelangte in Frankreich rasch zu hoher Vollendung; in Deutschland ist sie von der romanischen Plastik (s. § 120, 4) anfangs nicht deutlich geschieden, hat aber auch hier in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. Hervorragendes geleistet (Skulpturen des Münsters zu Freiburg und Straßburg). In Italien macht die bildende Kunst in derselben Zeit bedeutende Fortschritte durch eifrigeres Studium der Natur und eine gewisse Rückkehr zur Antike. Der Umschwung wurde durch Niccolò Pisano (c. 1206—80) und seinen Sohn Giovanni Pisano (c. 1250—1328) angebahnt; ersterer schuf die Kanzeln im Baptisterium zu Pisa und im Dome zu Siena, letzterer die Kanzel in S. Andrea zu Pistoja. — W. Lübke, *Gesch. d. Plastik* ³1880. W. Bode, *Gesch. d. deutschen Plastik* 1887. G. Graf Vitzthum u. W. Fr. Volbach, *Die Malerei u. Plastik d. MA. in Italien* 1914/24 (Handb. d. Kunstwiss.). Fr. Lübbecke, *Die Plastik d. deutschen MA.*, 2 Bde 1923. G. Weise, *Spanische Plastik aus sieben Jahrhunderten*, 2 Bde 1926, 27. M. Aubert u. P. Vitry, *Die got. Plastik Frankreichs* 1140/1270, 2 Bde 1929.

In Italien, wo die franziskanische Bewegung der Kunst neue Anregungen gab, erwachte auch die **Malerei** zuerst zu selbständigerem Leben. Der Florentiner Cimabue (c. 1240—1302), von den Fesseln der byzantinischen Schablone sich befreiend, gab seinen Gestalten (Fresken in San Francesco zu Assisi, Tafelbilder) wieder mehr Seele und Bewegung. Im Norden war die Gotik durch die starke Beschränkung der Wandflächen der Malerei zunächst weniger günstig. Um so eifriger wurde die Glasmalerei gepflegt, eine Kunst, die seit dem 9. Jahrh. auftaucht; sie gedieh in Frankreich und Deutschland bald zu stattlicher Blüte. — H. Oidtmann, *Gesch. der Glasmalerei I* 1898; *Die rhein. Glasmalereien vom 12./16. Jh.*, 2 Bde 1912/29. J. L. Fischer *Handb. d. Glasmalerei* 1914.

§ 134.

Die Entstehung der Universitäten und ihre Bedeutung im Mittelalter¹.

1. Auch im Hochmittelalter steht die höhere Bildung ganz unter Leitung und Aufsicht der Kirche und die Formen des Unterrichts sind zunächst dieselben wie früher. Doch blieben

¹ Bulaeus (C. E. Du Boulay), *Historia Universitatis Parisiensis*, 6 fol. Paris. 1665/73. H. Denifle et E. Chatelain, *Chartularium Univ. Paris.*, 4 vol. Paris. 1889/97; *Auctarium*, 2 vol. 1894/97. *Chartularium Studii Bononiensis I—VIII*, Imola-Bologna 1909/27. H. Denifle, *Die Universitäten des MA. bis*

im Zusammenhang mit der allgemeinen Hebung der Kultur und des wissenschaftlichen Strebens bedeutsame Änderungen in der Organisation der Studien nicht aus. Da die alten Kloster-, Dom- und Stiftsschulen vielfach in Niedergang und Verfall geraten waren, erwählten im Laufe des 11. und 12. Jahrh. manche Gelehrten, namentlich in Paris und Bologna, die Lehrtätigkeit unabhängig für sich zum Lebensberuf. Dank ihrer Tüchtigkeit und der neuen dialektischen Methode, nach der dort die Philosophie und Theologie, hier die Jurisprudenz behandelt wurde (vgl. § 89,6; 110,3; 121), hatten sie einen großen Zulauf und begründeten einen neuen Aufschwung der Wissenschaft. Doch waren diese freien Schulen zunächst ohne Regel und Stetigkeit. Um 1200 geschah, und zwar zuerst in Paris, der entscheidende Schritt, der zur Bildung universaler höchster Studienanstalten führte. Die Lehrer der vier Hauptdisziplinen: Theologie, Jus, Medizin und Philosophie (*Artes sci. liberales*, der gemeinsamen Vorstufe der drei höheren Fächer) auf der Seineinsel im Bezirk von Notre Dame schlossen sich zur Wahrung ihrer Interessen zu einer Korporation zusammen, schufen eine Verfassung und erlangten von König und Papst wichtige Privilegien (persönliche Sicherheit, eigene Gerichtsbarkeit, Steuerfreiheit, Promotionsrecht, Befreiung studierender Kleriker von der Residenzpflicht usw.). So entstand ein Generalstudium (*studium generale*), wie die Hochschulen im Unterschied von den verschiedenen Partikularschulen im Mittelalter gewöhnlich genannt wurden; der Name „Universität“ im heutigen Sinne als einer Sammelstätte aller Wissenschaften (*universitas literarum*) kam erst gegen Ende des 14. Jahrh. und zuerst in Deutschland auf; früher bezeichnete man als *universitas* die Vereinigung der Lehrer (Fakultäten) oder die Gliederung der Studierenden nach „Nationen“ oder den Gesamtverband der Lehrer und Schüler (*universitas magistrorum et scholarium*) an einer Hochschule.

1400 I, 1885. G. Kaufmann, *Gesch. der deutschen Univers.*, 2 Bde 1888/96. H. Rashdall, *The Universities of Europe in the Middle Ages*, 2 vol. Oxf. 1895. M. Fournier, *Les statuts et privilèges des universités françaises*, 4 vol. Paris 1890/94. P. Féret, *La Faculté de théol. de Paris et ses docteurs les plus célèbres, Moyen âge*, 3 vol. Paris 1894/96. F. Paulsen, *Gesch. des gelehrten Unterrichts auf d. deutschen Schulen u. Universitäten*, 2 Bde ³ 1919/21. R. Graf Du Moulin-Eckart, *Geschichte der deutschen Universitäten* 1929. W. Erman u. E. Horn, *Bibliographie d. deutschen Univers.*, 3 Bde 1904/5. R. S. Rait, *Life in the medieval University*, Cambr. 1912. M. Meyhöfer, *Die kaiserl. Stiftungsprivilegien f. Universitäten*, *Archiv. f. Urkundenforsch.* 4, 1912, 291/418. Ch. H. Haskins, *The Rise of Universities*, New York 1923. G. Zaccagnini, *La vita dei maestri e degli scolari nello studio di Bologna nei secoli XIII e XIV*, Genève 1927. Ch. E. Mallet, *History of the University of Oxford*, 2 vol. Lond. 1924. Gr. C. Boyce, *The English-German Nation in the University of Paris during the Middle Ages*, Bruges 1927. J. Bonnerot, *La Sorbonne, sa vie, son rôle, ses œuvres*, Paris 1927. Vgl. die Lit. bei § 89, 121 u. 135.

In ähnlicher Weise spontan („ex consuetudine“) wie in Paris und um dieselbe Zeit entwickelten sich die Hochschulen zu Bologna und Oxford. Ihnen folgten noch im 13. Jahrhundert zahlreiche andere, meist „ex privilegio“, d. h. gegründet durch Verleihung eines Stiftungsbriefes und der notwendigen Privilegien durch die Päpste, Kaiser oder Landesherren. So errichtete P. Gregor IX die Universität Toulouse (1229), Innocenz IV ein Generalstudium an der Kurie zu Rom (1244/45), K. Friedrich II eine Hochschule zu Neapel (1224). Von 44 Universitäten bis 1400 haben 31 päpstliche Stiftungsbriefe, 21 nur solche. Alle Universitäten des 13. Jahrh. gehören außer England ausschließlich den romanischen Ländern an; nach Deutschland und dem weiteren Norden kamen sie erst im 14. Jahrh. (s. § 145, 1). Der vorwiegend kirchliche Charakter der mittelalterlichen Hochschulen steht außer Zweifel: nur mit Zustimmung des Papstes als des obersten Wächters über Lehre und Unterricht konnten sie ins Leben treten und die *facultas ubique docendi* erteilen; die Theologie hatte unter den Lehrfächern den Primat, die Lehrer waren größtenteils Kleriker, und die Feste der Schutzpatrone wurden in corpore feierlich begangen.

2. Die Universitäten des 13. Jahrh., aufgebaut von dem christlichen Gemeingeist auf dem Grunde einer einheitlichen Weltanschauung und von wahrhaft universalem Charakter in ihrer Wirksamkeit, sind ein sichtbarer Ausdruck der noch unerschütterten Herrschaft der Kirche auf dem Gebiete des höheren Geisteslebens. Das größte Ansehen erwarben sich Paris und Bologna; ihre Verfassung wurde für viele Stiftungsuniversitäten vorbildlich. In Bologna gewann die dort seit dem 11. Jahrh. bestehende Rechtsschule Weltruhm („Bononia docet“) und wurde auch von vielen Deutschen besucht. Paris war die „Stadt der Philosophen und Theologen“. Die Scholaren, unter denen die Artisten weit überwogen, waren hier in vier Nationen eingeteilt: Franzosen, Pikarden, Normannen und Engländer, zu denen die Deutschen und andere Nordländer gerechnet wurden; die Besucherzahl wird um 1300, sicher stark übertrieben, auf 20—30000 angegeben. Als Oberhaupt der Studien galt bis gegen Ende des 13. Jahrh. der bischöfliche Kanzler (Scholastikus) von Notre Dame. Die Bettelorden errangen schon frühe, die Dominikaner 1229, die Franziskaner 1231, Lehrstühle der Theologie zu Paris und stellten die hervorragendsten Köpfe (s. § 135), denen die Universität zum guten Teil ihre internationale Anziehungskraft verdankt. Zwar wurde ihre Stellung von einem Teile der Weltgeistlichkeit seit 1252 heftig bekämpft unter Führung des Professors Wilhelm von Saint-Amour († 1272), der einen leidenschaftlichen *Tractatus de periculis novissimorum temporum* gegen die Mendikanten schrieb (1255); aber sie behaupteten sich siegreich,

von Thomas von Aquin und Bonaventura geschickt verteidigt. Vom 13. bis 15. Jahrh. galt das Pariser Generalstudium neben dem Sacerdotium (Papsttum) und Imperium (Kaisertum) gewissermaßen als die dritte Großmacht des Abendlandes und spielte wiederholt auch eine bedeutsame politische Rolle. Um die Schüler vor sittlichen Gefahren zu schützen und unbemittelte zu unterstützen, wurden sog. Bursen (Kollegien, Alumne, Konvikte) errichtet. Die bedeutendste Stiftung dieser Art in Paris (1257) war die Roberts von Sorbon, des Hofkaplans Ludwigs d. Hl., nach ihm Sorbonne genannt; sie gelangte zu solcher Bedeutung, daß sie seit dem 16. Jahrh. der gesamten theologischen Fakultät ihren Namen lieh. Die Ordensgesellschaften in Paris hatten ihre eigenen Kollegien, an denen auch gelehrt wurde.

§ 135.

Die Blütezeit der Scholastik¹.

1. Im Laufe des 12. Jahrh. erstarkt, trat die Scholastik im 13. in ihre Blüteperiode ein. Dieser Aufschwung hing wesentlich zusammen mit der Gründung der Universitäten und mit dem Auftreten der Bettelorden auf dem Felde der Wissenschaft (vgl. § 134, 2), ganz besonders aber auch mit der Zufuhr neuen wertvollen Bildungsstoffes. Bisher waren den christlichen Philosophen des Abendlandes nur die logischen Schriften des Aristoteles, hauptsächlich durch die Übersetzungen und Kommentare des Römers Boethius (§ 78, 2), bekannt gewesen. Seit der 2. Hälfte des 13. Jahrh. kamen ihnen aber, vor allem vom maurischen Spanien her, nach und nach auch die Werke des genialen Stagiriten

¹ S. die Lit. bei § 121, 122, 134. Reiche Bibliographie bei Überweg-Geyer (s. § 121) ¹¹ 1928. A. G. Little, *Initia operum latinorum* s. XIII/XV, Manchester 1904. M. Schneid, *Aristoteles in d. Scholastik* 1876. G. v. Hertling, *Wissenschaftl. Richtungen u. philos. Probleme im 13. Jh.*, 1910 (Rede). E. Krebs, *Theologie u. Wissensch. nach d. Lehre d. Hochscholastik an d. Hand d. Defensio doctrinae D. Thomae des Hervaeus Natalis* 1912. J. N. Espenberger, *Grund u. Gewißheit d. übernatürl. Glaubens in d. Hoch- u. Spätscholastik* 1915. M. Grabmann, *Forschungen über die lat. Aristotelesübersetzungen d. 13. Jh.*, 1916; *Mittelalt. lat. Aristotelesübersetz. u. -Kommentare in Hss. span. Bibliotheken*, Sb. München 1928, 5. F. Ehrle, *L'Aristotelismo e l'Agostinismo nella Scolastica del s. XIII*, in *Xenia Thomistica* 3, Roma 1925, 517/88. P. Glorieux, *La littérature quodlibétique de 1260 à 1320*, Kain 1925. R. Limmer, *Bildungszustände u. Bildungsideen des 13. Jh.*, 1928. B. Landry, *L'idée de chrétienté chez les scolastiques du XIII^e s.*, Paris 1929. — L. Baur, *Dominicus Gundissalinus De divisione philosophiae* hg. u. untersucht 1903. M. Horten, *Die Hauptlehren des Averroës* 1913; *Die Philosophie des Islam* 1924. P. Mandonnet, *Siger de Brabant et l'Averroïsme latin au XIII^e s.*, 2 vol. Louvain 1908/11. M. Grabmann, Sb. München 1924, 2 u. in *Miscellanea* F. Ehrle I, Roma 1924, 103/47 (neuaufgefundene Bruchstücke Sigers und des Boetius von Dacien). W. Betzendorfer, *Die Lehre v. der doppelten Wahrheit, ihr erstmaliges Auftreten im Abendland u. ihre Quellen* 1924. G. Théry, *Autour du décret de 1210*, 2 vol. Kain 1925/26.

zur Physik und Metaphysik, Psychologie, Ethik und Politik zu, anfangs freilich nicht in reiner Gestalt, da die meist nach dem Arabischen durch Dominikus Gundissalinus, Archidiakon in Segovia, und andere gefertigten lateinischen Übersetzungen wie auch die Kommentare muhammedanischer und jüdischer Erklärer rationalistisch-pantheistische Ideen einmischten. Dies war der Grund, weshalb die naturwissenschaftlichen und die metaphysischen Schriften des Aristoteles an der Hochschule zu Paris durch ein Provinzialkonzil daselbst (1210) und den päpstlichen Legaten Robert de Courçon (1215), später auch durch P. Gregor IX (1231) bei Strafe verboten wurden. In der Tat hatten ja die antikirchlichen Lehren der Pariser Professoren Amalrich von Bena und David von Dinant (s. § 131, 2a) zu Beginn des 13. Jahrh. deutlich gezeigt, welche Gefahren hier im Hintergrunde lauerten. Trotz aller Hemmnisse setzte sich indes die peripatetische Literatur wegen ihrer eminenten Brauchbarkeit im akademischen Unterricht in Bälde durch; man reinigte sie, wie Gregor IX verlangt hatte, von Irrtümern und lernte sie allmählich auch besser direkt aus dem Griechischen zu übersetzen. Um letzteres hat sich auf Anregung des hl. Thomas von Aquin namentlich der flämische Dominikaner Wilhelm von Moerbeke, später Erzbischof von Korinth († 1286), verdient gemacht. Durch Albert d. Gr. und Thomas von Aquin ward der geläuterte und christlich gedeutete Aristoteles erst recht die maßgebende Autorität, der Philosoph der Scholastik, und der gemäßigte aristotelische Realismus die herrschende Weltanschauung des 13. Jahrhunderts. Die ältere, auf Plato-Augustinus zurückgehende Richtung (s. § 121, 2) wurde zurückgedrängt, hatte im Franziskanerorden und bei einigen Dominikanern aber immerhin noch ansehnliche Vertretung. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen beiden Schulen war sehr lebhaft und zog sich längere Zeit hin. Beide aber bekämpften jene mit dem christlichen Glauben unvereinbare Abart des Aristotelismus, die sich namentlich auf den islamischen Philosophen Averroës (Ibn Roschd) aus Kordova († 1198) berief und in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. ihren bedeutendsten Vertreter in Siger von Brabant († 1282), einem angesehenen, von Dante (Paradiso X, 136) als „ewiges Licht“ gepriesenen Pariser Professor, hatte. Ein einseitiger Dialektiker, geriet er in einer Reihe von Punkten zum Dogma in eine schiefe Stellung und suchte dem Konflikt vergeblich durch die Behauptung einer zweifachen (philosophischen und theologischen) Wahrheit zu entgehen. 219 Sätze Sigers und seines Kollegen Boetius von Dacien (=Dänemark) wurden 1277 durch den Bischof Stephan Tempier von Paris verurteilt.

2. Die Hauptträger des wissenschaftlichen Fortschritts in der Zeit der Hochscholastik sind durchweg Angehörige der großen

Bettelorden¹, und die Hauptarbeit wurde an der Universität Paris (s. § 134,2) geleistet. Gelehrte aller Länder: Frankreich, Italien, England, Deutschland, Spanien nahmen daran teil. Deutschland, wo man der Anwendung der Dialektik auf die Glaubensgeheimnisse längere Zeit widerstrebt hatte, stellt bereits eine GröÙe ersten Ranges. Die vier großen Doktoren der Hochscholastik sind je hälftig Franziskaner und Dominikaner, der Nationalität nach zwei Italiener, ein Deutscher und ein Engländer.

a) **Alexander von Hales** († 1245)², Engländer von Geburt, gefeierter Lehrer an der Universität Paris, seit 1230 oder 1231 dem Franziskanerorden beigetreten, gilt als Begründer der sog. älteren Franziskanerschule. Ehrentitel (seit dem 14. Jahrh.): Doctor irrefragabilis. Er verfaßte einen umfangreichen Kommentar zu den Sentenzen des Petrus Lombardus, Summa (theologica) oder auch Summa universae theologiae genannt, der noch wesentlich mit dem Augustinismus des hl. Anselm und der Viktoriner zusammenhängt, aber doch erstmals die gesamte aristotelische Philosophie zur Begründung der Glaubenslehre verwendet.

b) Der selige **Albert d. Gr. (Albertus Magnus)**³, dem schwäbischen Adel der Ritter von Bollstädt angehörend, ist um 1193 zu Lauingen an der Donau geboren. Er studierte zu Padua und

¹ P. de Martigné, *La Scolastique et les traditions franciscaines*, Paris 1888. H. Felder, *Gesch. der wissenschaftl. Studien im Franziskanerorden bis um die Mitte d. 13. Jh.*, 1904; *Die Ideale d. hl. Franziskus v. Ass.* 1923, 433 ff. F. X. Seppelt, *Der Kampf d. Bettelorden an d. Universität Paris in der Mitte des 13. Jh.*, in *Kirchengesch. Abh. hg. v. M. Sdrlek III*, 1905, 197/241; VI, 1908, 73/139. M. Bierbaum, *Bettelorden u. Weltgeistlichkeit an d. Univ. Paris (1255/72)* 1920. P. Mandonnet, *DictThC VI*, 863/924 (*Frères Prêcheurs — Théologie*); *RHE* 1914, 134/49 (*Dominikaner und Wissenschaft im 13. Jh.*). B. Dörholt, *Der Predigerorden u. s. Theologie* 1917. R. M. Martin, *RevSPhTh* 9, 1920, 556/80 (*Dominikanertheologen zu Paris u. Oxford 1229/79*). F. Ehrle, in *Miscellanea Dominicana, Romae* 1923, 85/138 (*Dominikanerstudium in Paris*). B. Vogt, *FranzSt* 9, 1922, 137/53 (*Franziskanerschule*). A. G. Little, *The Franciscan School at Oxford in the 13th Century*, *ArchFH* 1926, 803/74. — Über die Ehrentitel der großen Scholastiker: F. Ehrle, *Sb. München* 1919, 9; F. Pelster, *ThQ* 1922, 37/56; P. Lehmann, *HJG* 1929, 226/39.

² *Summa theologiae studio et cura PP. Collegii S. Bonaventurae* ed. T. I–II, Quaracchi 1924/28. J. A. Endres, *Philos. Jb.* 1888, 24 ff. 203 ff. 257 ff. (*Leben u. psychol. Lehre*). M. Grabmann, *FranzSt* 1927, 52/67.

³ *Opera* ed. P. Jammy, 21 fol. Lugd. 1651; ed. A. Borgnet, 38 vol. Paris 1890/99. *De vegetabilibus* ed. C. Jessen 1867. *Commentarii in I. Boethii de divisione* ed. P. de Loë 1913. *De animalibus I. XXVI nach d. Kölner Urschrift* hg. v. H. Stadler, 2 Bde 1916/21. M. Grabmann, *Drei ungedruckte Teile der Summa de creaturis Alberts d. Gr.* 1919. M. Weiß, *Primordia novae bibliographiae B. Alberti M.*, Paris ²1905. G. v. Hertling, *Alb. M.*, *Beiträge zu s. Würdigung* 1880, ²1914. P. de Loë, *De vita et scriptis b. Alberti M.*, *Anal. Boll.* 1900, 257/84; 1901, 273/316; 1902, 361/71. E. Michael, *Gesch. d. deutschen Volkes III*, 1903, 69/121. P. Mandonnet, *DictHE I*, 1515/24. F. Pangerl, *Studien über Albert d. Gr.*, *ZkTh* 1912, 304 ff. 512 ff. 784 ff. F. Pelster, *Kritische Studien zu dem Leben und zu den Schriften Alberts des Großen* 1920; derselbe in *HJG* 42, 1922, 102/6 u. *ZkTh* 47,

Köln und nahm wahrscheinlich an ersterem Orte 1223 das Kleid des hl. Dominikus, lehrte dann an verschiedenen Schulen, namentlich zu Köln und an der Universität Paris, war Provinzial seiner deutschen Ordensprovinz, Bischof von Regensburg (1260/62), päpstlicher Legat und Kreuzzugsprediger in Deutschland und Böhmen (1263/64) und zuletzt wieder bis zu seinem Tode (15. Nov. 1280) Lektor zu Köln. Seine literarische Wirksamkeit ist sehr ausgedehnt: er kommentierte die Hl. Schrift (am besten das Lukasevangelium), die Schriften des Aristoteles, den Pseudodionysius und die Sentenzen, schrieb eine Summa de creaturis und eine Summa theologiae (unvollendet), gemühtiefe aszetische Schriften und eine Reihe naturwissenschaftlicher Arbeiten (De vegetabilibus et de plantis, De animalibus usw.) mit manchen selbständigen Beobachtungen, besonders in Zoologie und Botanik. Albert besaß unter den Scholastikern das umfassendste Wissen in Philosophie, Theologie und Naturkunde; in zeitgenössischen Chroniken wird er als „philosophorum maximus“ gefeiert, und sein Hauptschüler Ulrich Engelberti, Dominikaner in Straßburg († 1277), nennt ihn „nostri temporis stupor et miraculum“; die Nachwelt gab ihm den Ehrentitel Doctor universalis. Die aristotelische Neuorientierung der christlichen Schulphilosophie, „eine kühne Tat wissenschaftlicher Initiative“ (M. Grabmann), ist vor allem sein Werk; doch blieb auch die platonisch-augustinische Tradition nicht ohne Einfluß auf ihn. Er wirkte nachhaltig schulbildend.

c) Der hl. **Thomas von Aquin**¹, geb. 1226 oder 27 zu Roccasicca im Neapolitanischen, entstammt dem altadeligen Geschlecht der Grafen von Aquino, das mit dem staufischen Kaiserhaus

1923, 475/94. Fr. Strunz, Albertus M., Weisheit u. Naturforschung im MA. 1926. Arthur Schneider, Albertus M., s. Leben u. s. wiss. Bedeutung 1927 (Rede). M. Grabmann, Der Einfluß Alberts d. Gr. auf d. mittelalt. Geistesleben, ZkTh 1928, 153 ff. 313 ff.; Angelicum 1929, 325/51. E. Böminghaus, Albert der Deutsche, StZ 115, 1928, 161/69. — Arth. Schneider, Die Psychologie Alberts d. Gr., 2 Bde 1903/6. H. Lauer, Die Moralthologie Alberts d. Gr. 1911. L. Gaul, Alberts d. Gr. Verhältnis zu Plato 1913. W. Scherer, Des sel. Albertus M. Lehre von d. Kirche 1928. H. Balß, Albertus M. als Zoologe 1928. W. Arendt, Die Staats- u. Gesellschaftslehre Alberts d. Gr. 1929. H. Doms, Die Gnadenlehre des sel. Albertus M. 1929. — M. Grabmann, Studien über Ulrich v. Straßburg, in „Mittelalterl. Geistesleben“ 1926, 147/221. A. Stohr, Die Trinitätslehre Ulrichs v. Str. 1928.

¹ Opera omnia, 18 fol. Romae 1570/71; ed. Vivès 34 vol. Paris 1871/82; ed. Leonina I—XIV Romae 1882/1926. S. Thomae opuscula omnia genuina necnon spuria melioris notae ed. P. Mandonnet, 5 vol. Paris 1927. P. Mandonnet, Des écrits authentiques de S. Thomas d'A., Fribourg ²1910 (aus Revue Thomiste 1909/10). A. Micheličsch, Thomasschriften I 1913. M. Grabmann, Die echten Schriften des hl. Thomas v. A. 1920. L. Schütz, Thomalexikon ²1895. P. Mandonnet et J. Destrez, Bibliographie thomiste, Kain 1921; Forts. in der Revue thomiste 1924 ff. Mélanges thomistes, Kain 1923. Xenia Thomistica ed. cur. S. Szabó, 3 vol. Romae 1925. — Fontes vitae S. Thomae Aq. ed. D. Prümmer Fasc. I—III, Toulouse 1911/29. F. Pelster,

verwandt war. Als Knabe dem nahegelegenen Kloster Monte Cassino zur Erziehung übergeben, erhielt er später zu Neapel seine humanistische und philosophische Ausbildung und trat daselbst in den Dominikanerorden ein, dem er auch trotz des Widerstandes seiner Angehörigen treu blieb. In Köln wurde Thomas Schüler Alberts d. Gr. und entfaltete dann seine eigene reichgesegnete Lehrtätigkeit hauptsächlich zu Paris, Rom und Neapel; er starb, erst 48 Jahre alt, auf der Reise zum Konzil von Lyon am 7. März 1274 in dem Zisterzienserkloster Fossanuova bei Neapel. P. Johann XXII sprach ihn 1323 heilig. Thomas hat das Werk Alberts, die Aristotelisierung der kirchlichen Wissenschaft, konsequent weitergeführt und überragt den Meister zwar nicht an Umfang der Kenntnisse, aber an Klarheit, kritischem Blick und systembildender Kraft. Ergilt als „Fürst der Scholastik“; und in der Tat findet in seiner Lehre die Theologie des Mittelalters ihre vollendetste Ausprägung, die katholische Weltanschauung jener Zeit ihre umfassendste und tiefste Begründung. Über seinem Lebenswerke liegt zugleich die Weihe einer unantastbaren Reinheit und tiefinnerlichen Religiosität. Dies bringt der seit dem 15. Jahrh. übliche Ehrentitel *Doctor angelicus* zum Ausdruck,

Die älteren Biographien des hl. Th. v. A., ZkTh 1920, 242 ff. 366 ff. P. Mandonnet, *RevSPhTh* 1920, 142/52 (Chronologie d. Lebens und d. Schriften). A. Walz, *Delineatio vitae S. Thomae de Aq., Romae* 1927 (aus „*Angelicum*“ 3, 1926). Monograph. Darstell.: K. Werner, 3 Bde 1858/59; J. A. Endres 1910 (vgl. in HJG 1908, 537 ff. 774 ff.); M. Grabmann ⁵1926 (Sammlung Kösel); E. de Bruyne, Paris 1828. M. Grabmann, *Das Seelenleben des hl. Th. v. A.* 1924. E. Gilson, *Le Thomisme*, Paris ³1926. F. Ehrle, ZkTh 1913, 266/318 (der Kampf um d. Lehre d. hl. Thomas 1274—1323). P. Glorieux, *Les premières polémiques thomistes* I, Kain 1927. — E. Rolfes, *Die Philosophie von Thomas v. A. in Auszügen aus s. Schriften* 1920. A. D. Sertillanges, *S. Thomas d'Aq.*, 2 vol. Paris 1910 (*Les grands philosophes*), deutsch von R. Grosche 1928; *La philosophie morale de S. Thomas d'A.*, Paris 1916. R. Janssen, *Die Quodlibeta des hl. Th. v. A.* 1912. P. Rousselot, *L'intellectualisme de S. Thomas*, Paris ²1924. L. Baur, *Thomas v. A. als Philosoph*, ThQ 1925, 249/66; 1926, 8/38. M. Grabmann, *Die Kulturphilosophie des hl. Thomas v. A.* 1925. J. Hessen, *Die Weltanschauung des Thomas v. A.* 1926. P. Tischleder, *Die geisteswissensch. Bedeutung des hl. Th. v. A. für Metaphysik, Ethik u. Theologie* 1927. — M. Grabmann, *Einführung in die Summa Theologiae des hl. Th. v. A.* ²1928. A. Legendre, *Introduction à l'étude de la Somme théologique de S. Th. d'A.*, Paris 1923. Th. Pègues, *Initiation thomiste*, Paris 1923. A. Michelitsch, *Kommentatoren zur Summa Theologiae des hl. Th. v. A.* 1924. J. Durentel, *S. Thomas et le Pseudo-Denis*, Paris 1919. P. Mandonnet, *DictThC* VI, 871/901 (*Theologie des hl. Th.*). S. Szabó, *Die Auktorität des hl. Thomas v. A. in d. Theologie* 1919. E. Gilson, *S. Thomas d'A.*, Paris 1925 (*Moralistes chrétiens*). H. Lang, *Die Lehre des hl. Th. v. A. v. der Gewißheit des übernat. Glaubens* 1929. — J. J. Baumann, *Die Staatslehre des hl. Th. v. A.* 1909. J. Zeiller, *L'idée de l'État dans S. Thomas d'A.*, Paris 1910. Edm. Schreiber, *Die volkswirtschaftl. Anschauungen d. Scholastik seit Thomas v. A.* 1913. Wilh. Müller, *Der Staat in seinen Bezieh. z. sittl. Ordnung bei Th. v. A.* 1916. O. Schilling, *Das Völkerrecht nach Th. v. A.* 1919; *Die Staats- u. Soziallehre des hl. Th. v. A.* 1923. B. Roland-Gosselin, *La doctrine politique de S. Thomas d'A.*, Paris 1928.

während der vorher gebräuchliche ‚Doctor communis‘ Thomas als allgemein anerkannte und zitierte Lehrautorität kennzeichnet. Seine Hauptwerke sind die *Summa c. gentiles*, ein Handbuch der Apologetik gegenüber den arabischen Philosophen, und die *Summa theologiae* (oder *theologica*) in drei Teilen (unvollendet), die, formell und inhaltlich ein Meisterwerk, die Krönung seiner Lebensarbeit darstellt und alle anderen Summen des Mittelalters an Reife der Gedanken und Einheitlichkeit der Linienführung übertrifft. Dazu kommen wie bei Albert noch Kommentare zu Aristoteles, Pseudo-dionys, den Sentenzen, exegetische und aszetische Werke. Die Lehre des hl. Thomas setzte sich trotz manchen Widerspruchs in Bälde durch und führte zur Bildung einer eigenen thomistischen Schule; der Dominikanerorden verpflichtete schon 1278 und später wiederholt seine Angehörigen auf die Doktrin dieses seines größten Theologen. Nach Augustinus hat kein Lehrer die katholische Glaubenswissenschaft so stark beeinflusst und befruchtet wie er.

d) Der hl. **Bonaventura** (Johannes Fidanza)¹, geb. 1221 zu Bagnorea im Toskanischen, Mitglied des Franziskanerordens, ist seinem Freunde Thomas an Adel der Seele ebenbürtig, wenn er ihm auch an Tiefe und Fruchtbarkeit des Schaffens nachsteht. Er war Schüler des Alexander von Hales und wirkte selbst als Lehrer an der Ordensschule und an der Universität zu Paris. Um seinen Orden machte er sich als Generalminister (1257—74) durch seine geschickte Leitung hochverdient (s. § 129, 3) und gilt gewissermaßen als dessen zweiter Begründer. P. Gregor X ernannte ihn 1273 zum Kardinalbischof von Albano. Er starb am 15. Juli 1274 während des allgemeinen Konzils von Lyon, an dessen Verhandlungen mit den Griechen er regen Anteil genommen hatte. Bonaventura ist der Hauptrepräsentant der älteren, mehr

¹ Opera omnia studio et cura PP. Collegii S. Bonaventurae ed., 10 fol. und Index, Ad Claras Aquas (Quaracchi) 1882/1902. Sonderausgaben: Decem opuscula mystica, Quaracchi 1896; Tria opuscula (Brevil., Itiner., De reductione artium ad theologiam), ebd. 1896. Mystisch-aszet. Schriften Bonaventuras deutsch übers. von S. J. Hamburger I 1923. Mg. von L. Lemmens 1909; G. Palhoriès, Paris 1913; E. Clop, Paris 1922 (Les Saints); L. de Carvalho e Castro, Paris 1923. Bonaventura-Festnummer (Ehrle, Grabmann, Krebs u. a.) in FranzSt 8, 1921, 2/3. F. Pelster, ZkTh 48, 1924, 500/32 (literargesch. Probleme). P. Glorieux, ArchFH 1926, 145/68 (Chronologie). — E. Lutz, Die Psychologie des hl. Bonav. 1909. F. X. Kattum, Die Eucharistielehre des hl. B. 1920. R. Guardini, Die Lehre des hl. B. von der Erlösung 1921. E. Longpré, La théologie mystique de S. Bon., ArchFH 1921, 36/108. A. Stohr, Die Trinitätslehre des hl. B. I 1923. B. A. Luyckx, Die Erkenntnislehre B.s 1923. J. d'Albi, S. Bon. et les luttes doctrinales de 1267/77, Paris 1923. E. Gilson, La philosophie de S. Bon., Paris 1924. F. Dal-Monte, Filosofia e mistica in Bon., Roma 1924. B. Rosenmöller, Religiöse Erkenntnis nach B. 1925. J. Kaup, Die theol. Tugend d. Liebe nach d. Lehre des hl. B. 1927. D. Dobbins, Franciscan Mysticism, S. Bonaventura, New York 1927. J. M. Bissen, L'exemplarisme divin selon S. Bonav., Paris 1929. J. Fr. Bonnefoy, Le Saint-Esprit et ses dons selon S. Bonav., Paris 1929.

an Plato und Augustinus als an Aristoteles orientierten Franziskanerschule, und ein theologischer Schriftsteller von stark mystischer Prägung (Doctor seraphicus). Sein *Breviloquium* enthält einen ausgezeichneten Abriß der Dogmatik; seine Kommentare zur Hl. Schrift, seine Predigten und schönen aszetisch-mystischen Schriften (*Itinerarium mentis ad Deum* u. a.) geben reiche Anregung.

3. Neben den Begründern und führenden Meistern der Hochscholastik brachte das 13. Jahrh. noch eine Reihe von Gelehrten hervor, die eine ehrenvolle Stellung in der Geschichte der kirchlichen Wissenschaft einnehmen. Es sind außer dem in anderm Zusammenhang (s. § 131,1; dort Lit.) erwähnten Franziskaner Petrus Johannis Olivi († 1298), dessen Lehre über das Verhältnis von Leib und Seele übrigens später von P. Klemens V auf dem Konzil von Vienne 1312 verurteilt wurde, noch folgende besonders zu nennen:

a) **Robert Grosseteste** (1175—1253), Engländer, berühmter Lehrer an der Universität Oxford und Freund der Franziskaner daselbst, später Bischof von Lincoln (1235—53) und als solcher ein eifriger Seelenhirte und Förderer der Kirchenreform; gegen die allzuweite Ausdehnung des päpstlichen Provisions- und Steuerwesens in England erhob er bei Innocenz IV freimütig Protest (vgl. § 110, 2g; 136, 3). In seinen zahlreichen philosophischen Schriften bewegt er sich vorwiegend auf augustinisch-anselmischer Grundlage, zeigt aber wie manche Engländer bereits eine deutliche Hinneigung zur Empirie; er sucht als einer der ersten die Naturphilosophie auf Mathematik und Experiment zu begründen und gibt Anregungen zur Kalenderreform (*Computus*). — *Roberti Grossetesti Epistolae* ed. H. R. Luard, Lond. 1861. L. Baur, *Die philos. Werke des R. Gross*, hg. 1912; ders., *Die Philosophie des R. Gr.* 1917. J. Felten, *R. Gr.* 1887. F. S. Stevenson, *R. Gr.*, Lond. 1899. J. Loserth, John Wiclif u. *R. Gr.*, Sb. Wien 186, 1918.

b) **Vincenz von Beauvais** († 1264), französischer Dominikaner, Erzieher der Söhne Ludwigs d. Hl., schuf in seinem dreiteiligen *Speculum maius* (*naturale, doctrinale, historiale*; ein *Spec. morale* wurde später von anderer Hand angefügt; das Ganze gedruckt Venedig 1484 u. ö.) die größte Enzyklopädie des Mittelalters. Er wird auch als pädagogischer Schriftsteller geschätzt (*De institutione filiorum regiorum seu nobilium*). — L. Lieser, *Vinc. v. Beauvais als Kompilator u. Philosoph* 1928. R. Friedrich, *V. v. B. als Pädagoge*, Diss. 1883. R. Seeberg, *RE* 20, 665/70.

c) **Heinrich von Gent** († 1293), Doctor solemnis, Kanonikus und Archidiakon in Tournai, 1277—93 auch Magister der Theologie an der Universität Paris. Überzeugter Anhänger der konservativen augustinischen Richtung, bekämpfte er in einer Reihe von „*Quodlibeta*“ (*Quaestiones de quolibet*) und in einer *Summa theologia* die „Neuerungen“ des hl. Thomas von Aquin und den Averroismus. — F. Ehrle, *ArchLKGMA* I, 1885, 365 ff. 507 f. M. de Wulf, *Hist. de la philosophie scolastique dans les Pays-Bas*, Louvain 1895, 46/272.

d) **Roger Bacon** (1214—94), Engländer und Franziskaner, Schüler Grossetestes, Lehrer der Theologie zu Paris und Oxford, erregte durch seine kühnen Aufstellungen und einseitige Kritik des Wissenschaftsbetriebs jener Zeit vielfach Anstoß und geriet mit seinen Ordensobern in Streit, so daß er schließlich zu längerer Klosterhaft verurteilt wurde. Er ist im übrigen zweifellos ein glänzender Denker und vielseitiger Gelehrter (Ehrentitel: Doctor mirabilis), der an Kenntnis und selbständiger Beobachtung der Natur allen Zeitgenossen voransteht und sogar eine Vorahnung moderner technischer Erfindungen (Automobil, Flugzeug usw.) hatte. Selbst Kenner des Griechischen, Hebräischen und Arabischen, betonte er die Wichtigkeit des Sprachenstudiums für die Exegese und Muhammadanermision und verlangte statt des Pochens auf Autoritäten selbständige Prüfung, statt der überwiegenden Spekulation Verwendung der induktiven und positiven Methode in der Philosophie und Theologie, machte auch Vorschläge für eine Verbesserung des Vulgatatextes

und für eine Kalenderreform. — Rogeri Bacon *Opus maius s. de utilitate scientiarum* ed. J. H. Bridges, 2 vol. Oxf. 1897; Suppl. ebd. 1900. R. B. *Opera quaedam hactenus inedita* (*Opus tertium, Opus minus, Compendium philosophiae*) ed. J. S. Brewer, Lond. 1859. R. B. *Opera hactenus inedita* edd. R. Steele, A. G. Little and E. Withington, Fasc. I—IX Oxf. 1905/28. *Compendium studii theologiae* ed. H. Rashdall, Aberdeen 1911. Mg. von E. Charles, Bordeaux 1861; L. Schneider 1873; J. H. Bridges, Lond. 1914. A. G. Little a. o., Roger Bacon *Essays*, Oxf. 1914. G. Delorme, *DictThC* II, 8/31. P. Férét, *RQH* 50, 1891, 118/42 (R. Bacons Haft). S. Vogl, *Die Physik R. Bacons*, Diss. 1906. H. Höver, *R. Bacons Hylomorphismus* 1912. Cl. Bäumker, *R. Bacons Naturphilosophie* 1916 (aus *FranzSt* 3). L. Thorndike, *American Hist. Review* 21, 1916, 237 ff. 468 ff. (der „wahre“ R. B.). R. Carton, *L'expérience physique chez R. B.*, Paris 1924; *L'expérience mystique de l'illumination intérieure chez R. B.*, Paris 1924; *La synthèse doctrinale de R. B.*, Paris 1924. R. Walz, *Das Verhältnis von Glauben u. Wissen bei R. Bacon*, Diss. Freiburg-Schw. 1928. Ch. B. van de Walle, *R. Bacon dans l'histoire de la philologie*, Paris 1929 (aus *La France Franciscaine* 1928/29).

e) **Raimundus Lullus** (Ramon Lul), ein Spanier von der Insel Mallorca (1235—1316), bekehrte sich um 1265 von seinem weltlichen Leben als Ritter und Hofmann, ward Franziskanertertiar und widmete sein übriges Leben dem Studium, der Widerlegung der pantheistischen arabischen Philosophie und der Muhammedanermission (s. § 127,5). Wiederholt trat er in Paris gegen den Averroismus auf. In Tunis erlitt er 1316 den Martirertod durch Steinigung. Lullus ist Scholastiker und Mystiker zugleich; die Zahl seiner Schriften (katalanisch, lateinisch, arabisch) beläuft sich auf gegen 300. Merkwürdig ist vor allem seine „*Ars generalis*“, die er in zahlreichen Schriften behandelte (zuletzt in der Abhandlung *Ars magna et ultima*); sie gewann als „lullische Kunst“ nicht wenige Anhänger. Ausgehend von der Vorstellung einer stringenten Beweisbarkeit aller christlichen Dogmen glaubte Lullus nämlich ein System einleuchtender oberster Prinzipien und Denkgesetze gefunden zu haben, das die leichte Erlernbarkeit aller Wissenschaften ermögliche und ein schlagfertiges Beweisverfahren zur Verteidigung des Glaubens an die Hand gebe. Es wurde noch in der Zeit der Renaissance von manchen beachtet und hat auf den jungen Leibniz Einfluß ausgeübt. — R. Lulli *Opera omnia*, fol. I—VI, IX—X Mogunt. 1721/42. Mg. von A. Helfferich 1858; M. André, Paris 1900; E. A. Peers, Lond. 1929. E. Longpré, *DictThC* IX, 1072/141. O. Keicher, *Raym. Lullus u. s. Stellung z. arab. Philosophie* 1909. A. Gottron, *Ramon Lulls Kreuzzugs-ideen* 1912; *FranzSt* 1914, 250 ff. 506 ff.; 1916, 214 ff. 379 ff. (Ausgaben u. neuere Lit.). J. H. Probst, *Caractère et origine des idées du bienheureux Raymond L.*, Toulouse 1912; *La mystique de Ramon Lull et l'art de Contemplació* 1914. S. M. Zwemer, *Raym. Lullus, der erste Muhammedanermissionar*, aus d. Engl. 1913. J. Avinyo, *Historia del Lulismo*, Barcelona 1925. Vgl. auch § 127,5.

§ 136.

Religiös-sittliche Zustände. Kirche und Kultur¹.

1. Die Blütezeit der kirchlichen Kultur im Hochmittelalter, die etwa von 1150 bis 1250 anzusetzen ist, weist wie das frühere Mittelalter immer noch scharfe Gegensätze auf. Hartes und

¹ S. d. Lit. bei § 102. G. Grupp, *Kulturgesch. des MA.* IV ³ 1924, V²—VI 1925. E. Michael, *Gesch. d. deutschen Volkes vom 13. Jh. bis z. Ausgang d. MA.* I—V (Kulturzustände d. 13. Jh.) 1897/1911. G. Schnürer, *Kirche u. Kultur im MA.* II—III 1926/29. F. Zoepfl, *Deutsche Kulturgesch.* I 1928 (populär). A. Ehrhard, *Das MA. u. s. kirchl. Entwicklung* 1908. H. v. Eicken, *Gesch. u. System d. mittelalt. Weltanschauung* 1887, ⁴ 1922 (mangelhaft, vgl. G. v. Hertling, *HJG* 1889, 128/59). H. O. Taylor, *The medieval Mind*, 2 vol. Lond.

Mildes, Gutes und Böses berühren sich oft unmittelbar. Neben höchster religiöser Begeisterung finden wir Stumpfsinn und Gleichgültigkeit, ja Skeptizismus, neben unerhörter Strenge der Abtötung derbe Sinnenfreude, neben Zeugnissen idealster Frömmigkeit abstoßende Züge der Roheit und Unsittlichkeit. Der Wille des einzelnen hatte eben im Guten wie im Schlechten einen weiten Spielraum, und der überschäumende Subjektivismus und Individualismus des mittelalterlichen Menschen überschritt gar zu leicht die Schranken der gottgewollten Ordnung. Es gab ohne Zweifel mancherlei „Risse“ im organischen Aufbau der christlichen Gesellschaft des 12./13. Jahrhunderts. Als solche sind zu nennen: Interessengegensätze und Streitigkeiten zwischen den einzelnen Ständen, zahlreiche Kriege und Fehden und erbitterte Kämpfe zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, Überreste heidnischer Gesinnung und Sitte, namentlich in nordischen und östlichen Ländern, Entartung der höfischen Kultur und Dichtkunst, insbesondere in Südfrankreich, häretische Bewegungen von teil-

²1913. E. Troeltsch, Die Soziallehren d. christl. Kirchen u. Gruppen 1912, 181 ff. H. Finke, Die Frau im MA. 1913. O. Dittrich, Gesch. der Ethik III 1926. P. L. Landsberg, Die Welt des MA. u. wir 1922, ³1925. H. Günter, Der mittelalt. Mensch, HJG 1924, 1/18. H. Rost, Die Wahrheit über d. MA. nach protest. Urteilen 1924. G. Müller, Gradualismus, eine Vorstudie zur altl. Literaturgesch., DVSLGG 2, 1924, 681/720. A. v. Martin, Das Problem d. mittelalt. Weltanschauung, ebd. 3, 1925, 485/500. J. Hashagen, Risse im MA., Zeitwende 1, 1925, 337/48. B. Schmeidler, Festschrift W. Goetz 1927, 35/52 (antiasket. Äußerungen im 11./12. Jh.). G. G. Coulton, Five Centuries of Religion I—II, Cambr. 1923/28; The medieval Village, ebd. 1926; Life in the Middle Ages, selected, transl. a. annot., 4 vol. ebd. 1928/29. J. J. Walsh, The thirteenth greatest of Centuries, New York 1924 (popularisierend). C. G. Crump, E. F. Jacob a. o., The Legacy of the Middle Ages, Oxf. 1926. K. Eschweiler, Von mittelalt. Frömmigkeit, Der kath. Gedanke 1, 1928, 131 ff. 289 ff. R. Wallach, Das abendländ. Gemeinschaftsbewußtsein im MA. 1928. A. Dempf, Sacrum Imperium, Geschichts- u. Staatsphilosophie des MA. 1929. — A. E. Schönbach, Das Christentum in d. altdeutschen Heldenepik 1897. Chr. Sommer, Deutsche Frömmigkeit im 13. Jh., 1901. E. Wechssler, Das Kulturproblem des Minnesangs I: Minnes. u. Christentum 1909. G. Ehrismann, Gesch. d. deutschen Lit. bis z. Ausgang des MA. II, 1—II, 2, 1, 1922/27. H. v. Schubert, Gesch. d. deutschen Glaubens 1925. A. Luchaire, La société française au temps de Philippe Auguste (1180/1223), Paris 1909; vgl. J. Guiraud, RQH 1911 I, 517 ff. K. J. Merk, Anschauungen über die Lehre u. das Leben der Kirche im altfranz. Heldenepos (1175/1350) 1914. S. Scheier, Sitten u. Bildung d. französ. Geistlichkeit nach den Briefen Stephans v. Tournai († 1203) 1915. Ch. Langlois, La vie en France au moyen âge (12./14. s.) d'après les moralistes du temps, 3 vol. Paris 1926/27. R. Davidsohn, Gesch. v. Florenz III—IV, 1912/27. P. Lehmann, Die Parodie im MA. 1922; Parodistische Texte 1923. — G. Ratzinger, Gesch. d. kirchl. Armenpflege ²1884. G. Uhlhorn, Die christl. Liebestätigkeit II 1884. L. Lallemand, Histoire de la charité III, Paris 1906. J. Förstl, Das Almosen, Grundsätze d. Armenfürsorge im MA. u. in d. Gegenwart 1909. W. Liese, Gesch. der Caritas, 2 Bde 1922. Fr. Meffert, Caritas u. Krankenwesen bis z. Ausgang des MA. 1927. H. Lange, Gesch. d. christl. Liebestätigkeit in d. Stadt Bremen im MA. 1925. F. Zoepfl, Mittelalt. Caritas im Spiegel der Legende 1929.

weise geradezu anarchistischer Tendenz, die vorwiegend mit Gewaltmitteln bekämpft wurden.

Aber so stark die Schattenseiten, so groß, ja überwiegend sind doch die Lichtseiten des Hochmittelalters. Wie keine andere Periode der Geschichte stand es unter dem alles beherrschenden Einflusse des religiösen und kirchlichen Geistes; er durchdrang das gesamte öffentliche und private, politische und soziale, wissenschaftliche und künstlerische Leben und weckte in ihm eine Fülle ungeahnter Energien und schöpferischer Kräfte. Natur und Übernatur waren in eine großartige Harmonie gebracht. Die allgemeine Glaubensfreudigkeit und willige Unterwerfung unter die Autorität der Kirche in Glaubens- und Sittenfragen ist trotz einzelner Ausnahmen unbestreitbar. Aus ihr gingen die unübertroffenen Kulturleistungen der Scholastik und Mystik, der Universitäten und gotischen Baukunst hervor. Der Universalismus und Gemeinschaftssinn war noch eine Macht im Völkerleben; alle Nationen des Abendlandes fühlten sich als ein *Corpus Christianum* unter Leitung der obersten geistlichen und weltlichen Gewalt. Das 13. Jahrh. ist auch mit Vorzug das Jahrhundert der Heiligen und Helden, der großen Dichter, Denker und Künstler. Heiligengestalten wie Franz von Assisi und Dominikus, Albert d. Gr., Thomas von Aquin und Bonaventura, Ludwig IX d. Hl. von Frankreich und seine Mutter Blanka († 1252), Elisabeth von Thüringen (vgl. § 128, 2; dort Lit.) und Hedwig, Herzogin v. Schlesien († 1243)¹, Gertrud d. Gr. und Mechthild von Hackeborn (§ 133, 5), um nur die hervorragendsten zu nennen, verdienen zu allen Zeiten Bewunderung und Verehrung. Und sie standen nicht allein, sondern zogen Scharen von gelehrigen Schülern und Schülerinnen nach sich.

2. Ungemein reich ist das 12. und 13. Jahrh. an Werken der Gottes- und Nächstenliebe. Die herrlichen Gotteshäuser, an deren Aufführung und Ausstattung sich hoch und nieder beteiligte (s. § 133, 8), verkünden bis heute seine Glaubensbegeisterung. Zum Besten der notleidenden Menschheit wurden zahllose Anstalten gegründet: Spitäler, Armen-, Findel- und Waisenhäuser, Pilgerhospize, Heime für Leprosen (Aussätzige, „Sondersiechen“). Noch jetzt zehrt man an vielen Orten von dem Kapital, das die Liebe zu den Armen und Siechen damals nutzbringend angelegt hat. Die „Seelgeräte“ und Jahrzeitstiftungen waren in der Regel mit Spenden an die Armen verbunden. Die Armen- und Krankenpflege lag fast ganz in der Hand der Kirche; eine Reihe von Orden und religiösen Genossenschaften (s. § 117, 3; 118) widmeten sich ihr besonders.

¹ Mg. von A. Knoblich ²1864; E. Promnitz 1926; H. Riesch 1927. K. u. F. Metzger, Die *Legenda maior* der hl. Hedwig übers. u. erklärt 1927. E. Michael, *Gesch. d. deutschen Volkes* II, 225/34.

Wie sehr der christliche Geist damals Volksgeist geworden war, zeigen auch die aufblühenden Nationalliteraturen in Frankreich, Deutschland und Italien. Nicht nur die Dichtung der Geistlichen, sondern auch der Ritter orientierte sich nach den ewigen Sternen. Aus der Religion bezog die Poesie reiche stoffliche Anregungen (Gralssage, Marienlied, Legenden, Hymnen, Kirchenlied, geistliches Schauspiel) und stärkste Impulse; die Bereicherung und Vertiefung des Gemütslebens durch die gesteigerte Frömmigkeit kam ihr unmittelbar zugute. An der Grenze von Hoch- und Spätmittelalter steht Italiens größter Dichter und einer der ersten Meister der Weltliteratur, Dante Alighieri (1265—1321)¹. In seiner (*Divina*) *Commedia* (1314/21) bringt er, die Reiche der Hölle (*Inferno*), des Fegfeuers (*Purgatorio*) und des Himmels (*Paradiso*) durchwandernd, die tiefsten Probleme der mittelalterlichen Weltanschauung in höchst individueller und doch allgemein gültiger Form zur Darstellung. Es ist eine poetische Summa, den großen Summen der Scholastiker ebenbürtig; sie lehnt sich an das System der thomistischen Philosophie und Theologie an, ist aber in einigen Punkten (Kosmologie, Intelligenzenlehre, Lichttheorie) doch auch von der augustinisch-neuplatonischen Gedankenwelt beeinflusst.

3. Auf der erreichten Höhe konnte sich das religiös-kirchliche Leben nicht das ganze 13. Jahrh. hindurch erhalten. Schon um die Mitte desselben mehren sich die Anzeichen einer ungünstigen Wendung. Das universale Kaisertum sank mit dem Untergang der Hohenstaufenherrschaft dahin; der französische Nationalstaat drang machtvoll empor und gewann die politische Suprematie über das Papsttum; der Zusammenhalt der abendländischen Völkerfamilie begann sich zu lockern. Die Diesseitsstimmung wuchs und eine Laienreaktion gegen den herrschenden Einfluß der Kirche, namentlich durch K. Friedrich II und seinen Kreis geweckt, machte sich auf verschiedenen Gebieten geltend; scharfe Kritik des Klerus und Mönchtums, Satiren und Parodien auf sie sind nichts Seltenes. In der Tat waren bei beiden manche Mißstände zu beklagen. Viele Klöster der alten Orden

¹ F. X. Kraus, Dante 1897. F. Hettinger, Die göttl. Komödie des Dante Al. ²1889. K. Voßler, Die göttl. Komödie, 2 Bde ²1925 (Hauptwerk); Dante als religiöser Dichter 1921. F. Kern, *Humana Civilitas*, eine Danteuntersuchung 1913; Dante, vier Vorträge 1914. H. Hefele, Dante ²1923. H. Hatzfeldt, Dante, s. Weltanschauung 1921. B. Croce, *La poesia di Dante*, Bari ³1922; deutsch (Dantes Dichtung) von J. Schlosser 1921. K. Jakubczyk, Dante, s. Leben u. s. Werke ^{2.3}1922. K. Falke, Dante 1922. F. Kämpers, Dante u. die Wiedergeburt 1921. Dante, Abhandl. von Dyroff, Krebs u. a., 2. Vereinsschrift d. Görresgesellsch. für 1921. E. G. Gardner, *Dante and the Mystics*, Lond. 1913. H. Finke, Dante als Historiker, *Hist. Z.* 104, 1910, 473/503. O. Miller, Dantes Geschichtsphilosophie, Diss. 1912. S. Merkle, Dante u. die muhammedan. Eschatologie, *Deutsches Dante-Jb.* 11, 1929, 1/43.

entsprachen ihrer ursprünglichen Bestimmung nur wenig mehr. Bischöfe und Domherren, meist aus dem Adel stammend, lebten vielfach sehr weltlich (vgl. § 112, 1). Ein großer Teil der Pfarrgeistlichkeit und des niederen Klerus überhaupt befand sich in wirtschaftlich gedrückter und allzu abhängiger Lage, ermangelte einer tüchtigen Berufsausbildung (vgl. § 89, 1) und selbst der sittlichen Zucht. P. Innocenz IV bezeichnete auf dem allgemeinen Konzil zu Lyon 1245 (s. § 124, 5) daher auch die Sünden des hohen und niederen Klerus als eine der fünf Wunden der Kirche und als Hauptgegenstand seiner Schmerzen.

Der treffliche B. Robert Grosseteste von Lincoln (§ 135, 3a) richtete an Innocenz IV 1250 eine freimütige Denkschrift über die Gebrechen der englischen Kirche (*De corruptelis ecclesiae*). Auf der 2. bzw. 14. allgemeinen Synode zu Lyon 1274 reichte der ehemalige Dominikanergeneral Humbert von Romans (s. § 124, 4 u. 125, 1; hier Lit.) eine im Auftrage Gregors X verfaßte Reformschrift (*Opus tripartitum*) ein. Er beanstandet darin namentlich die langen Sedisvakanzzeiten des päpstlichen Stuhles, die Überzahl der Feiertage (s. § 119, 6), die Eitelkeit und mangelhafte Bildung der Prälaten, das unwürdige Leben und die Unwissenheit mancher Pfarrgeistlichen, die Vernachlässigung der Residenzpflicht durch die Kleriker und das anstößige Treiben der Almosensammler (§ 133, 2). Auch eine andere Reformschrift, wahrscheinlich eines Minoriten, aus derselben Zeit (*Collectio de scandalis ecclesiae*, gedruckt bei J. v. Döllinger, Beiträge usw. III, 1882, 180/200) entwirft ein trübes Bild von den kirchlichen Verhältnissen. Der sog. Passauer Anonymus, Priester und Inquisitor, beklagt um 1260 in der Schrift *De occasionibus errorum haereticorum* (W. Preger, Abh. München XIII, 1877, 242 ff.) besonders die zahlreichen Mißbräuche bei der Verwaltung der Sakramente, die Verehrung falscher Reliquien, die allzu rasche und häufige Verhängung des Bannes und die Geldgier mancher Geistlichen.

Dritte Periode.

Das Spätmittelalter (1294—1517)¹.

Niedergang des religiös-kirchlichen Lebens und der Machtstellung des Papsttums. Der Ruf nach Reform. Vorboten der Glaubensspaltung.

Überblick.

Mit dem 14. Jahrh. beginnt der „Herbst des Mittelalters“. Die Grundfaktoren, auf denen bisher die abendländische christliche Völkergemeinschaft beruhte, lösen sich allmählich auf, um Gestaltungen Platz zu machen, die eine neue Epoche der Menschheitsgeschichte ankündigen. Das kirchliche Leben befindet sich in dieser Zeit in einem offenkundigen Zustand der Krisis und Gärung. Das Papsttum wurde in seiner kirchenpolitischen Machtstellung gleich zu Beginn der Periode durch Frankreich schwer erschüttert und in dem siebenjährigen Exil von Avignon noch mehr unter den französischen Einfluß gebeugt. Das Kaisertum, seines universalen Charakters entkleidet und durch die emporstrebenden Nationalstaaten in den Hintergrund gedrängt, konnte ihm keine Stütze mehr bieten. Staatskirchliche Theorien und Bestrebungen, Versuche, die Kirchenverfassung in ständisch-demokratische Form zu bringen, ganz besonders aber das fast vierzigjährige große abendländische Schisma verdunkelten die Primatsidee und schadeten der Kirche schwer. Die sich mehrenden Mißstände bei Klerus, Mönchtum und Laienvolk ließen den Ruf nach einer „Reform der Kirche an Haupt und Gliedern“ immer

¹ Vgl. die Angaben vor § 85, 104, 123, 125. G. Wolf, Quellenkunde der deutschen Reformationgeschichte (zit. QKdRG), 2 Bde in 3 Teilen 1912/22, Reg. 1923. Hefele-Knöpfler-Hergenröther, Konziliengesch. VI—VIII; Hefele-Leclercq VI—VIII. A. Hauck, KG. Deutschlands V (bis 1437) 1911/20. J. Loserth, Gesch. des späteren MA. (bis 1492) 1903. Th. Lindner, Weltgesch. III—IV, 1904/5. A. Dufourcq, Le christianisme et la désorganisation individualiste (1303—1527), Paris 1914, ⁴ 1925 (Hist. moderne de l'Église). K. Kaser, Das späte MA. 1920 (Weltgesch. hg. von L. M. Hartmann V). Br. Gebhardt, Handbuch der deutschen Gesch. I ⁶ 1922. W. Aßmann, Gesch. des MA. III, 1 (Deutschl. im 14. u. 15. Jh.) ³ 1903. E. Lavisse, Histoire de France III, 2—IV (1226—1492), Paris 1901/3. J. Huizinga, Herbst des Mittelalters, deutsch von T. J. Mönckeberg 1924, ² 1928. E. Friedell, Kulturgesch. der Neuzeit I 1927. G. Schnürer, Kirche u. Kultur im MA. III 1929.

lauter werden, jedoch ohne daß dem Verlangen — trotz verschiedener Anläufe auf Reformkonzilien und sonst — Genüge geleistet wurde. Die kirchliche Wissenschaft wurde durch vorwiegend kritische Systeme der Weltanschauung zersetzt; weitgreifende häretische Volksbewegungen durchwühlten England und Böhmen. Die Renaissance und der Humanismus, von Italien ausgehend, durchzogen siegreich Europa; sie stellten neue Bildungsziele und Lebensideale von stark individualistischem Gepräge auf und traten zu der von der Kirche geleiteten Kultur in mehr oder weniger scharfen Widerspruch. Während indessen in den romanischen Ländern trotz starker Verweltlichung der Kurie der Bau der Kirche im wesentlichen unversehrt blieb und Keime künftiger Erneuerung im stillen heranwuchsen, bereitete sich in Deutschland die Katastrophe vor, die der Einheit der abendländischen Kirche ein Ende machen sollte.

I. Kapitel.

Das Papsttum vom Ende des 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts.

Die Reformfrage und der Konziliarismus¹.

§ 137.

Bonifatius VIII und seine Kämpfe mit Frankreich².

1. Nachdem Cölestin V die Tiara niedergelegt hatte (s. § 125, 4), wurde der fähigste der Kardinäle, Benedikt Gaetani = **Bonifatius VIII** (1294—1303), in nur eintägigem Konklave als Nach-

¹ Liber pontificalis, Reumont, Gregorovius u. a., s. § 85. J. B. Christophe, Histoire de la papauté au XIV^e siècle, 3 vol. Paris 1853, deutsch von J. J. Ritter, 3 Bde 1853/54; Hist. de la papauté pendant le XV^e s., 2 vol. Paris 1863. L. v. Pastor, Gesch. der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters I—IV, 1 (bis Leo X) 1886/1906, 1⁵—7 1925. M. Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII bis Urban VI, 1888. F. Rocquain, La cour de Rome et l'esprit de Réforme avant Luther, 3 vol. Paris 1893/97. J. Haller, Papsttum u. Kirchenreform I 1903. — J. F. Böhm, Fontes rerum Germanicarum I 1843, IV 1868; Regesta Imperii (1246—1378) 1844/89. MG Constitutiones IV—VI u. VIII (1298—1348) 1906/26. Deutsche Reichstagsakten (1376 bis 1442), hg. von J. Weizsäcker, H. Herre, G. Beckmann u. a., 15 Bde 1867/1921. E. Stengel, Nova Alamanniae, Urkunden, Briefe u. andere Quellen, bes. zur deutschen Gesch. des 14. Jh., I 1922. Th. Lindner, Deutsche Gesch. unter d. Habsburgern u. Luxemburgern (1273—1437), 2 Bde 1890/93. V. v. Kraus u. K. Kaser, Deutsche Gesch. im Ausgang des MA. (1438—1517), 2 Bde 1905/12. — H. Finke, Acta Aragonensia (1291—1327), 3 Bde 1908/23. R. Davidsohn, Gesch. von Florenz III—IV (1300—1330) 1912/27. E. Rodocanachi, Histoire de Rome (1354—1471), Paris 1922. C. A. Willemsen, Kardinal Napoleon Orsini (1263—1342) 1927.

² Registres de Boniface VIII publ. p. G. Digard, M. Faucon et A. Thomas, Paris 1884 ff. Mg. über Bonifatius VIII von L. Tosti, 2 vol. Montecassino 1846, deutsch 1848; W. Drumann, 2 Bde 1852. G. Caetani, Domus Caietana I,

folger erkoren. Sein Pontifikat bezeichnet einen Wendepunkt in der Papstgeschichte; denn er leitet den Niedergang der kurialen Machtstellung ein. Bonifatius, ein Mann noch rüstigen Alters, war zwar hochbegabt, willensstark und ein hervorragender Kenner des kanonischen Rechtes (vgl. § 110, 3), auf der andern Seite aber auch schroffen und hochfahrenden Wesens, stürmisch in seinen Entschlüssen und Handlungen, der Gewinnsucht und Verwandtenliebe ergeben. Er schuf sich dadurch viele persönliche Gegner. Die Zeiten hatten sich aber auch bereits zu sehr geändert, als daß er mit seinen Ansprüchen auf eine päpstliche Weltherrschaft im Sinne Gregors VII und Innocenz' III, die er geltend machte, noch hätte durchdringen können.

2. Schon bald kam Bonifatius mit Frankreich, dem stärksten und einheitlichsten Staate jener Zeit, in einen ernsten Streit. Im Interesse des immer noch dringend gewünschten Kreuzzuges suchte er in dem Kriege zwischen Frankreich und England zu vermitteln; doch vergebens. Da nun in beiden Ländern entgegen den seit längerem erhobenen Forderungen des kanonischen Rechtes der Klerus für Kriegszwecke besteuert wurde, verbot der Papst 1296 durch die unsanfte Bulle *Clericis laicos* (*infestos oppido tradit antiquitas etc.*) bei Strafe des Bannes den Geistlichen, ohne päpstliche Erlaubnis irgendwelche Gaben an Laien zu entrichten, den Fürsten und ihren Beamten, Steuern und Abgaben vom Kirchengut zu fordern. Jedoch weder England (K. Eduard I 1272—1307) noch Frankreich fügten sich der päpstlichen Verordnung. K. **Philipp IV der Schöne** (1285—1314)

Sancasciano-Pesa 1927, 43/202 (vgl. F. Baethgen, *Hist. Z.* 130, 1928, 40 ff.). I. v. Döllinger, Anagni, in *Akad. Vorträge* III, 1891, 323/44. R. Holtzmann, Wilhelm von Nogaret 1898; *Deutsche Z. f. GW. NF.* 3, 1897/98, 16/38 (Bulle *Ausculat filii*). E. Renan, *Études sur la politique religieuse de Philippe le Bel*, Paris 1899. H. Finke, *Aus den Tagen Bonifaz' VIII*, 1902; *MIÖG* 1905, 201/24 (Charakteristik Philipps d. Sch.). R. Scholz, *Die Publizistik zur Zeit Philipps d. Sch. u. Bonifaz' VIII*, 1903. K. Wenck, *Philipp d. Sch. v. Frankreich, s. Persönlichkeit und das Urteil s. Zeitgenossen*, Progr. Marburg 1905. P. Diepgen, Arnald v. Villanova († 1311) als Politiker u. Laientheologe 1909. F. Kern, *Die Anfänge der französ. Ausdehnungspolitik bis 1308*, 1910. E. Zeck, *Der Publizist Pierre Dubois* († c. 1321), s. Bedeutung im Rahmen der Politik Philipps IV d. Sch. 1911. L. Mohler, *Die Kardinäle Jakob u. Peter Colonna* 1914. R. Neumann, *Die Colonna u. ihre Politik 1288—1328*, 1916. A. Baumhauer, *Philipp d. Sch. u. Bonifaz VIII in ihrer Stellung zur französ. Kirche*, Diss. 1921; *ZKG* 45, 1926, 358/69 (Gründung des Bistums Pamiers). P. Fedele, *Per la storia dell' attentato di Anagni*, *Bolletino del Istituto storico Italiano* 41, 1921; *ArchSRom* 44, 1921, 311/32 (Lit. über Bonifatius VIII 1914/21). J. M. Vidal, *Histoire des évêques de Pamiers I*: B. Saisset, Paris 1926 (aus *RevSR* 1925/26). J. Rivièrre, *Le problème de l'Église et de l'État au temps de Philippe le Bel*, Louvain 1926. M. Mildred Curley, *The Conflict between Pope Boniface VIII and King Philip IV the Fair*, Washington (Cath. Univ.) 1927. — A. Niemeier, *Untersuch. über die Bezieh. Albrechts I zu Bonif. VIII*, 1900. W. Renken, *Der angebl. Lehenseid Albrechts I*, Diss. 1910. Vgl. A. Hessel, *NA* 37, 1911, 292/95; Fr. Baethgen, *Gedächtnisschrift f. G. v. Below* 1928, 75/90.

ergriff sogar Gegenmaßregeln, indem er die Ausfuhr von Silber und Gold aus Frankreich verbot und die Fremden, d. i. die päpstlichen Kollektoren (vgl. § 110, 2f) und die den päpstlichen Geldverkehr vermittelnden italienischen Bankiers, des Landes verwies. Daraufhin lenkte der Papst ein, indem er erklärte, daß die Lehenspflichten des Klerus durch die Bulle nicht berührt würden; er gestattete ferner ausdrücklich, dem König „freiwillige“ Geschenke zu machen, selbst wenn eine „freundliche Einladung“ dazu ergehe, und bestand für Notfälle — darüber sollte der König selbst entscheiden können — auch nicht auf vorheriger Befragung des Apostolischen Stuhles. Sein Rückzug war also vollständig, das Einvernehmen mit Frankreich wenigstens äußerlich wiederhergestellt. Zum Zeichen des Friedens kanonisierte Bonifatius 1297 Ludwig IX, den Großvater Philipps.

Während die Auseinandersetzung mit Frankreich ihrem Ende entgegenging, kam Bonifatius mit der mächtigen Familie Colonna in Streit. Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna und ihr Anhang, ohnehin durch das herrsche Auftreten des Papstes verletzt, grollten ihm wegen seiner Einmischung in eine Erbschaftsangelegenheit. Noch verhängnisvoller war der Umstand, daß die Colonna mit K. Friedrich III von Sizilien aus dem Hause Aragon (vgl. § 125, 3), den Bonifatius bekämpfte und bannte (1296), und mit den Ghibellinen Italiens geheime Beziehungen unterhielten. Eine freche Tat, der Raub des päpstlichen Schatzes durch Stephan Colonna, Grafen der Romagna (Mai 1297), brachte den Konflikt zum vollen Ausbruch. Als der Papst die beiden Kardinäle vor sein Gericht lud und von den Colonna die Auslieferung ihrer festen Plätze verlangte, traten sie, statt sich zu unterwerfen, in offener Empörung gegen ihn auf. Sie bestritten, unterstützt von der rigoristischen Partei der Franziskaner (vgl. § 129, 3; 151, 1), sogar in öffentlichen Anklageschriften die Rechtmäßigkeit seiner Wahl, bzw. die Gültigkeit der Abdankung Cölestins V, und appellierten an ein allgemeines Konzil. Bonifatius erklärte die Colonna in einer Bulle aller Würden und Habe verlustig, ließ das Kreuz gegen sie predigen und machte ihre Hauptfestung Palestrina dem Erdboden gleich (1298). Mit dem Besitz der Colonna bereicherten sich die Gaetani, die Nepoten des Papstes. Die Angehörigen des gestürzten Geschlechtes flohen ins Ausland, namentlich nach Frankreich, und hetzten von dort aus gegen den Papst.

3. In ganz anderer Weise als Frankreich gegenüber machte sich die päpstliche Autorität zunächst noch in bezug auf Deutschland geltend. Als Albrecht I von Österreich (1298—1308) gegen Adolf von Nassau (1291—98), den Nachfolger Rudolfs von Habsburg, sich erhob, hatte Bonifatius Gelegenheit, wie seinerzeit Innocenz III als Schiedsrichter in den deutschen Thronstreit einzugreifen. Albrecht, nach dem Tode des Gegners in der Schlacht von Göllheim (1298) allgemein anerkannt und auf seine Bitte vom Papste bestätigt, ließ diesem durch Gesandte einen Eid schwören (1303), der ein Gehorsams-, Schutz- und Sicherheitsversprechen vereinigte und wenigstens an der Kurie als eigentlicher Vasalleneid angesehen wurde (vgl. § 111, 4). Im J. 1300 feierte Bonifatius den ersten großen Jubiläumsablaß (vgl. § 152, 2) zu Rom, der ungeheure Massen von Pilgern dorthin zog. Zeigten ihn diese Huldigungen noch auf der Höhe des Ansehens

und der Macht, so brachte ihm bald darauf ein neuer Streit mit Frankreich eine zweite und schwerere politische Niederlage als zuvor. In seinem Auftrag erschien 1301 der Bischof Bernhard Saisset von Pamiers bei Philipp dem Schönen, um ihn an den geplanten Kreuzzug zu erinnern und wegen Verletzung kirchlicher Gerechtsame Vorstellungen zu erheben. Der König ließ den ihm schon länger mißliebigen Prälaten nach der Rückkehr in sein Bistum verhaften und unter Anklage des Hochverrats stellen. Bonifatius verlangte nicht nur die sofortige Freilassung seines Legaten, sondern traf auch Anstalten, gegen den König selbst vorzugehen. Er erneuerte das frühere Steuerverbot und berief die französischen Prälaten und Meister der Theologie und beider Rechte auf 1. Nov. 1302 zu einer Synode nach Rom, um mit ihnen „über die Wahrung der kirchlichen Freiheit, die Reform des Königs und Reiches und die Abstellung der bisherigen Exzesse“ zu beraten. Philipp selbst wurde in der Bulle *Ausculda fili charissime* vom 5. Dez. 1301 wegen Bedrückung des Klerus und tyrannischer Regierung zur persönlichen Verantwortung nach Rom vorgeladen. Sein absolutistisches Regiment war allerdings ganz dazu angetan, einen mittelalterlichen Papst vom Schlage eines Bonifatius zur Abhaltung eines Gerichtes zu veranlassen. Allein Frankreich, seiner Nationalität und Stärke schon länger bewußt, wahrte mit Eifersucht seine politische Unabhängigkeit, und Philipp, ein Herrscher von nicht gewöhnlichen Gaben, hatte nicht nur die höchste Vorstellung von der Ausdehnung und Selbständigkeit der königlichen Gewalt, sondern verstand es auch, unterstützt von hervorragenden Ratgebern und Gehilfen, das französische Volk, den Klerus nicht ausgeschlossen, in dem sich entspinrenden Kampfe auf seine Seite zu ziehen. Die Bulle *Ausculda* wurde sofort nach dem Verlesen verbrannt und von dem Großsiegelbewahrer Peter Flotte eine aufreizende Pseudobulle „*Deum time*“ unterschoben, welche die Unterordnung des Königs unter den Papst auch in weltlichen Dingen schroff aussprach. Außerdem brachte man ein angebliches grobes Antwortschreiben des Königs an den Papst (*Sciat maxima tua fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse etc.*) beim Volke in Umlauf. Diese Mittel hatten Erfolg. Eine Versammlung der Reichsstände (Adel, Klerus, Bürgertum) zu Paris im April 1302 stimmte dem König bei und sandte Protestschreiben nach Rom. Der Besuch der römischen Synode wurde vom König verboten. Die Kardinäle suchten unter diesen Umständen zu beschwichtigen und erklärten, es handle sich nur um eine indirekte Gewalt der Kirche in zeitlichen Dingen (*potestas indirecta ecclesiae in temporalia* oder *ratione peccati*, vgl. § 111, 2). Der Papst wahrte dem König gegenüber seinen Rechtsstandpunkt und drohte ihm mit Absetzung. Auf der Synode zu Rom, zu

der sich doch über 40 französische Prälaten eingefunden hatten, erließ er am 18. Nov. 1302 die wohl von ihm selbst verfaßte berühmte Bulle **Unam sanctam** (*ecclesiam catholicam et ipsam apostolicam urgente fide credere cogimur et tenere etc.*). Sie ist das klassische Dokument der päpstlichen Hierokratie oder Kirchenstaatshoheit, wie sie sich seit den Tagen Gregors VII und Innocenz' III ausgebildet hatte (vgl. § 111, 3).

Die Bulle *Unam sanctam* steht im *Corpus iuris canonici* c. 1 Extravag. comm. I, 8. Im Einklang mit der kanonistischen Doktrin jener Zeit und in Anlehnung an Aussprüche Innocenz' III, des hl. Bernhard, Hugo von St. Viktor und Thomas von Aquin wird darin folgendes ausgeführt: Es gibt nur eine heilige, katholische und apostolische Kirche, und außer ihr ist kein Heil. Sie hat nur einen Leib und ein Haupt, Christus und seinen Stellvertreter. In der Gewalt der Kirche sind beide Schwerter, das geistliche und das weltliche; jenes ist von ihr, dieses für sie von den Königen und Rittern zu führen. Der Papst wird von keinem Menschen gerichtet; die geistliche Gewalt aber hat die weltliche einzusetzen (instituiere) und zu richten, wenn sie Übles tut. Nur dieses Verhältnis der beiden Gewalten entspricht der göttlichen Anordnung; eine andere Auffassung würde auf die manichäische Häresie von zwei Prinzipien hinauslaufen. Der feierliche Schlußsatz der Bulle, der die vorhergehenden Ausführungen zusammenfaßt, lautet: *Porro subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus et definimus, omnino esse de necessitate salutis*. Was diesen vielerörterten Satz im besonderen anlangt, so kommt ihm dogmatischer Charakter nur insoweit zu, als er eine feierliche Erklärung der unveräußerlichen, durch König Philipp bedrohten Primatialrechte des Papstes enthält. Wenn Bonifatius selbst, was nach den vorangehenden Ausführungen zwar nicht ganz sicher, aber doch sehr wahrscheinlich ist, die Papsthoheit auch auf das weltliche Gebiet ausgedehnt wissen wollte, so hat dieser Anspruch nur zeitgeschichtliche Geltung. Vgl. J. Hergenröther, *Kath. Kirche u. christlicher Staat* 1872, 300 ff. 751 ff. J. Pohle, *KL XII*, 229 ff. H. Hemmer, *DietThC II*, 999 ff. H. Grauert, *HJG* 1888, 137/51. Fr. Ehrmann, *Die Bulle Unam sanctam* 1896. F. X. Funk, *AU I*, 483/89 (instituiere in der Bulle U. s. = einsetzen). H. Finke, *Aus den Tagen Bonifaz' VIII*, 1902, 146 ff. R. Scholz, *Die Publizistik* (s. o.) 124 ff. J. Rivière, *RevSR* 1923, 199/210 (die Bulle U. s. von Bonifatius selbst verfaßt, aber abhängig von Ägidius Romanus, *De ecclesiastica potestate* [vgl. § 139, 2]).

4. Philipp der Schöne, aufs äußerste gereizt, arbeitete nun zielbewußt auf Bonifatius' Sturz hin. Eine Versammlung von Prälaten und Baronen zu Paris im Juni 1303 erhob gegen ihn, offenbar von den Colonna inspiriert, in Anwesenheit des Königs die schwersten Anklagen. Er sei ein Häretiker, Gotteslästerer und Simonist, treibe Unsittlichkeit und Zauberei, habe seinen Vorgänger ermordet usw.; er könne folglich nicht rechtmäßiges Oberhaupt der Kirche sein. Man verlangte auch die Berufung eines allgemeinen Konzils, um über ihn zu richten. Bonifatius erklärte in einem Konsistorium zu Anagni, seiner Sommerresidenz, jene ungeheuerlichen, zum Teil geradezu albernen Beschuldigungen sofort eidlich für unwahr. An Mariä Geburt (8. Sept.) wollte er über Philipp den Bann verkündigen. Aber am Tage zuvor wurde er von dem französischen Kanzler Wilhelm (von) Nogaret und dem rachedürstenden Sciarra Colonna

mit einer Freischar überfallen und gefangengenommen. Die Zumutung, abzudanken, wies er mit Entrüstung und Würde zurück. Am dritten Tage von den Bürgern von Anagni wieder befreit, konnte er zwar nach Rom zurückkehren; aber die furchtbare Aufregung brachte dem schon vorher leidenden Papste ein baldiges Ende (11. Okt. 1303). Sein Nachfolger **Benedikt XI** (1303—4)¹, früher Dominikanergeneral, ein milder und friedliebender Mann, glaubte bei aller Anhänglichkeit an Bonifatius doch andere Wege als dieser einschlagen zu sollen. Eingedenk, daß er Statthalter dessen sei, „cuius est proprium misereri et parcere“ (Kirchengebet), nahm er einen Teil der gegen die Colonna erlassenen Strafurteile zurück, löste Philipp den Schönen vom Bann und hob auch, um der drohenden Gefahr eines Schismas zu begegnen, die Sentenzen seines Vorgängers gegen Frankreich auf. Dagegen traf die Attentäter von Anagni die Exkommunikation. Von dem unruhigen Rom begab sich Benedikt nach Perugia, wo er rasch hinwegstarb. Die weitere Abwicklung des bonifatianischen Streites, den König Philipp mit großer Gehässigkeit weiter führte, blieb als üble Erbschaft seinem Nachfolger überlassen.

Einige Gelehrte, wie K. Wenck (Hist. Z. 94, 1905, 1/66; MIOG 27, 1906, 185/95), R. Scholz (HistVS 9, 1906, 470/515) und R. Davidsohn (Gesch. von Florenz III, 1912, 7 ff.), stellten die Behauptung auf, daß ein Teil der Anklagen gegen Bonifatius VIII, so namentlich die wegen Häresie, nicht unbegründet gewesen sei. Benedikt Gaetani habe sich wohl während seines Studienaufenthaltes in Paris von dem Averroismus eines Siger von Brabant und anderer Lehrer (vgl. § 135, 1) einnehmen lassen; auf dieses pantheistisch-rationalistische System deuten die angeblichen skeptischen Äußerungen über die Unsterblichkeit, die Auferstehung der Toten, das Altarssakrament usw. Diese Hypothese ist indessen nicht haltbar, wie namentlich R. Holtzmann (MIOG 1905, 488/98; 1906, 195 f.) und L. Mohler (Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna 1914, 139 ff.) gezeigt haben. Das Anklagematerial stammt fast durchweg von den erbittertsten Gegnern des Papstes, den Colonna und Anhängern Philipps d. Sch.; es bietet im wesentlichen Gerüchte, Klatsch und Verdächtigungen ohne greifbare Beweise. Daß die Feinde die Anklage auf Ketzerei als schärfste Waffe gegen den „Tyrannen“ und „Eindringling“ aufgreifen würden, war zu erwarten, denn nach der Lehre der maßgebenden Theologen (cfr. Thomas Aq., S. Th. II, 2 q. 39 a. 3) und Kanonisten konnte ein Häretiker nicht rechtmäßiger Papst sein. Die Dokumente von Bonifazens Pontifikat bezeugen indes einen durchaus rechtgläubigen Papst; Heuchelei lag seiner impulsiven Natur fern. Auch Dante, der ihn sonst scharf tadelt und als „Simonisten“ sogar in die Hölle versetzt (Div. Comm., Inferno XIX, 53 ff.; XXVII, 85 ff.), weiß nichts von jenem Vorwurf. Was als etwaige Grundlage übrig bleibt, sind derbe, unvorsichtige Äußerungen („diaboliae“), die auch sonst von Bonifaz berichtet werden. Man darf vielleicht an krankhaften Geisteszustand bei ihm denken. Vgl. außer der oben zitierten Lit. noch H. Finke, Hochland 1903/4 I, 9 ff. H. Koch, HpBl 1904 I, 371 ff. Kl. Sommer, Die Anklage der Ido[l]atrie gegen B. VIII, Diss. 1920.

¹ Registres de Benoît XI publ. p. Ch. Grandjean, Paris 1885/1905. Anal. Boll. 1900, 14 ff. (Vita Benedikts von B. Guidonis). Mg. von P. Funke 1891; E. Kindler 1891. P. Mortier, Histoire des maîtres généraux de l'ordre des Frères Prêcheurs II, Paris 1905, 319 ff. 422 ff. F. Gutsche, Die Beziehungen zwischen Reich u. Kurie 1303/8, Diss. 1913.

§ 138.

**Klemens V und die Übersiedlung der Kurie nach Avignon¹.
Der Untergang des Templerordens.**

1. Bei der Spaltung des Kardinalskollegiums in eine französische und italienische (bonifatianische) Partei dauerte das Konklave zu Perugia nach dem Tode Benedikts XI nicht weniger als elf Monate. Schließlich siegten in der Hauptsache die Franzosen und setzten die Wahl ihres Kandidaten, des Erzbischofs Bertrand de Got von Bordeaux = **Klemens V** (1305–14)² durch. In dem Streit Bonifatius' VIII mit Frankreich hatte er eine gewisse Mittelstellung eingenommen, stand aber auch mit Philipp dem Schönen in guten Beziehungen. Die Krönung fand in Lyon statt. Wiederholt stellte Klemens den Kardinälen die Übersiedlung nach Italien in Aussicht, machte aber nie Ernst damit; die Zerrissenheit und Unsicherheit, die damals im Kirchenstaat herrschte, lud wenig dazu ein. Seit 1309 nahm er seinen Aufenthalt ständig in **Avignon** an der Rhone, das damals als Lehen des Deutschen Reiches in der Hand der Anjous von Neapel war. Es entsprach dies ganz den Wünschen des französischen Königs, von dem der schwache, fast stets kränkliche Papst in immer stärkere Abhängigkeit geriet. Es war wohl nicht seine Absicht,

¹ Vitae paparum Avenionensium (1305/94) ed. St. Baluzius, 2 tom. Paris 1693; éd. nouv. par G. Mollat, 4 vol. (mit Étude critique) Paris 1916/22. Lettres communes et curiales des papes d'Avignon, Paris 1898 ff. Monumenta Vaticana historiam episcopatus Constantiensis illustrantia, Röm. Quellen z. Konstanzer Bistumsgesch. 1305–78, bearb. von K. Rieder 1908. C. v. Höfler, Die Avignonischen Päpste 1871. G. Mollat, Les papes d'Avignon (1305/78), Paris 1912, ³ 1920; ders. in DictApol III, 1534/63. E. Déprez, Les préliminaires de la Guerre de Cent ans: La papauté, la France et l'Angleterre (1328/42), Paris 1902. J. Haller, Papsttum u. Kirchenreform I, 1903, 1/153. J. Girard et P. Pansier, La cour temporelle d'Avignon aux XIV^e et XV^e siècles, Paris 1910. R. André-Michel, Mélanges d'histoire et d'archéologie: Avignon, Paris 1920. C. A. Willemsen, Kardinal Napoleon Orsini 1927. El. Kraack, Rom oder Avignon? Die röm. Frage unter Klemens V u. Johann XXII, 1929.

² Regestum Clementis V ed. cura monachorum O. S. B., 9 vol. u. Appendices Rom 1885/92. E. Berchon, Histoire du pape Clément V, Bordeaux 1897. W. Otte, Kirchengesch. Abhandl. hg. von M. Sdrulek I, 1902, 1/73 (die alten Viten Klemens' V). F. Ehrle, ArchLKGMA V, 1889, 1/166 (Nachlaß Klemens' V). H. Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII, 1902, 269 ff. (Wahl). K. Wenck, ZKG 27, 1906, 189/203 (Zusammenkunft mit Philipp d. Sch. 1305). A. Eitel, Der Kirchenstaat unter Klemens V, 1907. G. Lizerand, Clément V et Philippe IV le Bel, Paris 1910. H. Hörnicke, Die Besetzung der deutschen Bistümer während des Pontifikates Klemens' V, Diss. 1919. — K. Wenck, Klemens V u. Heinrich VII, 1882. K. Gräfe, Die Persönlichkeit K. Heinrichs VII, 1911. F. Gutsche, s. § 137, 4. Fr. Schneider, Kaiser Heinrich VII, 3 Teile 1924/28. H. Breßlau, Festgabe f. P. Kehr 1926, 549/70 (Heinrich VII u. Klemens V 1310). P. Browe, HJG 1929, 479/88 (die angebliche Vergiftung Heinrichs VII). — W. Goetz, K. Robert v. Neapel (1309–43), s. Persönlichkeit u. s. Verhältnis z. Humanismus, Progr. Tübingen 1910. R. Caggese, Roberto d'Angiò ed i suoi tempi I, Firenze 1921.

den Sitz der Kurie dauernd nach Frankreich zu verlegen (der päpstliche Schatz wurde in Assisi belassen); aber tatsächlich begann mit Klemens V, da auch seine nächsten sechs Nachfolger, sämtlich Franzosen, in Avignon residierten, die traurige Zeit des sog. Babylonischen Exils der Päpste, wie ihr 70jähriges Fernesein von Rom (1309, bzw. 1305–76) schon von den Zeitgenossen bezeichnet wurde. Die Folgen dieser Veränderung waren tiefgreifend. Rom und der Kirchenstaat kamen in die größte, schwer wiedergutzumachende Verwirrung. Die Päpste selbst wurden allzuleicht gefügige Werkzeuge der französischen Politik, was ihrem Ansehen in der übrigen Christenheit sehr schadete. Ferner setzt gerade in der Zeit des avignonensischen Exils erst recht die ungesunde Entwicklung des kurialen Steuerwesens und Stellenbesetzungsrechtes ein. Da nämlich die Einkünfte aus dem Kirchenstaat abnahmen und zum Teil ganz ausblieben, gleichzeitig aber die Ausgaben für die glanzvolle Hofhaltung, den gewaltigen Beamtenapparat, die kriegerischen Unternehmungen der Päpste zur Aufrechterhaltung ihrer weltlichen Herrschaft sich bedeutend steigerten, so suchte man durch Erhebung neuer kirchlichen Steuern (Interkalargefälle, Annaten) die Mittel dafür zu schaffen und durch Verleihung von Anwartschaften, durch Provisionen und Reservationen und durch Pfründenhäufung für den Unterhalt der Kardinäle und der übrigen Kurialen zu sorgen (Weiteres s. § 140).

2. Die Politik Klemens' V bewegte sich auf der Linie weitgehender, fast sklavischer Nachgiebigkeit gegenüber den Forderungen und Zumutungen des skrupellosen Königs Philipp. Das Franzosentum erhielt ein starkes Übergewicht im Kardinalskollegium, was für die nächsten Papstwahlen von entscheidender Bedeutung wurde; schon bei der ersten Promotion waren unter 10 Erkorbenen 9 Franzosen. Auch Nepotismus ist Klemens vorzuwerfen. In der bonifatianischen Angelegenheit ging er bis an die äußerste Grenze des Entgegenkommens. Die Colonna wurden völlig restituiert, die Bulle Clericis laicos aufgehoben und in dem Breve Meruit die Bulle Unam sanctam Frankreich gegenüber außer Kraft gesetzt, die politische Unabhängigkeit des Landes von der Kurie somit feierlich anerkannt (1306). Philipp der Schöne, in seiner Rachgier nicht gesättigt, drang gleichwohl auf die Einleitung eines Prozesses gegen Bonifatius. Nur durch die Preisgabe des Templerordens (s. Nr. 3) und andere Zugeständnisse gelang es dem Papste, die schlimmste Verdemütigung der Kurie zu verhindern und die peinliche Angelegenheit, nachdem bereits das Zeugenverhör begonnen hatte, seinem eigenen Gericht zu reservieren (1311). Zum Dank dafür wurde Philipp von aller Schuld an dem Attentat von Anagni für frei erklärt und sein „bonus zelus“ anerkannt, auf die Beteuerung seiner Unschuld

sogar Nogaret absolviert! Der Prozeß gegen Bonifatius wurde zugleich niedergeschlagen. Auf dem allgemeinen Konzil von Vienne (s. u.) im J. 1311 kam die Anklage auf Häresie zwar nochmals zur Sprache, wurde aber als grundlos zurückgewiesen.

In Deutschland war nach der Ermordung Albrechts I 1308 trotz französischer Machenschaften der Luxemburger Heinrich VII (1308—13) zum König gewählt worden. Von Dante (*De Monarchia*) und anderen italienischen Patrioten, die von ihm eine Rettung aus den wilden Parteikämpfen ihres Heimatlandes erwarteten, als „Friedensbringer“ mit Jubel begrüßt, trat der von hohen Idealen erfüllte Herrscher seinen Römerzug an (1310) und empfing am 29. Juni 1312 durch drei vom Papst delegierte Kardinäle im Lateran die Kaiserkrone. Er sah sich genötigt, über den König Robert von Neapel (1309—43), den Rektor der Romagna und Senator von Rom, den Lehensmann des Papstes und des Deutschen Reiches, der ihm feindselig entgegengetreten war, die Reichsacht zu verhängen (1313), kam aber dadurch sofort in Gegensatz zu Klemens und dessen französischenfreundlicher Politik. Bevor jedoch der Krieg mit Neapel ausbrach, starb der Kaiser im August 1313 unerwartet rasch zu Buonconvento bei Siena.

3. Ein erschütterndes Trauerspiel, nicht bloß von ordensgeschichtlicher, sondern auch von hoher kirchenpolitischer Bedeutung während des Pontifikates Klemens' V stellt der **Untergang des Templerordens**¹ dar. Die Hauptverantwortung dafür trägt König Philipp von Frankreich. Eifersüchtig auf die gewaltige Macht und autonome Stellung des Ordens, lüstern nach seinem reichen Besitz, der hauptsächlich in Frankreich lag (vgl. § 118, 3), beschloß er ihn zu vernichten. Die geheime Denunziation des Südfranzosen Esquiu de Floyran aus Béziers (1305), eines angeblichen früheren Templers, gab ihm die erwünschte Handhabe, um mit den schärfsten Waffen gegen den Orden vorzugehen. Die Anklagen waren ungeheuerlicher Art: es sei bei den Templern, so wurde behauptet, Ordensbrauch

¹ S. die Lit. bei § 118, 3. J. Michelet, *Procès des Templiers*, 2 vol. Paris 1841/51. H. Finke, *Papsttum u. Untergang des Templerordens*, 2 Bde 1907 (vgl. G. Buschbell, *HJG* 1911, 547/61). G. Lizerand, *Le dossier de l'affaire des Templiers* édité et traduit, Paris 1923. — J. Loiseleur, *La doctrine secrète des Templiers*, Paris 1872. H. Prutz, *Geheimlehre u. Geheimstatuten des Tempelherrenordens* 1879; *Entwicklung u. Untergang des Tempelherrenordens* 1888; *Deutsche Z. f. GW.* 11, 1894, 242/75 u. *Sb. München* 1907, 5/67. B. Jungmann, *ZkTh* 1881, 1 ff. u. in *Dissertationes selectae in historiam eccles.* VI, 1886, 78 ff. K. Schottmüller, *Der Untergang des Templerordens*, 2 Bde 1887. H. Ch. Lea, *Gesch. der Inquisition* (s. § 132, 2) III. J. Gmelin, *Schuld oder Unschuld des Templerordens* 1893. G. Lizerand, *Clément V et Philippe IV le Bel*, Paris 1910, 43 ff. A. Trunz, *Zur Gesch. des letzten Tempiermeisters*, Diss. 1920. Hefele-Leclercq VI, 1, 504 ff. G. Mollat, *Art. Templiers*, *DictApol* IV, 1583/1604.

und Vorschrift, bei der Aufnahme das Kreuz anzuspüren und mit Füßen zu treten, Christus zu verleugnen, ein Idol („Bafomet“) anzubeten, sich zu Sodomie und anderen Schändlichkeiten zu verpflichten. Als Klemens auf das unablässige Drängen des Königs hin eine ernste Untersuchung des „factum templariorum“ zusagte, ließ dieser, angeblich im Einverständnis mit dem Papste, in Wirklichkeit aber eigenmächtig, am 13. Okt. 1307 sämtliche Temppler in Frankreich, etwa 2000 an der Zahl, voran den Großmeister Jakob de Molay, verhaften und ihre Güter konfiszieren; er forderte sogar die anderen christlichen Fürsten zur Nachahmung seines Beispiels auf und ließ die Eingekerkerten zuerst durch seine Beamten, dann durch die kirchlichen Inquisitoren, die ihm ganz zu Willen waren, verhören, oder vielmehr durch die Folter ihnen die gewünschten Geständnisse abpressen. Der Großmeister, moralisch zusammengebrochen, vielleicht auch gefoltert, forderte seine Untergebenen selbst brieflich auf, gleichfalls zu gestehen.

Bei der dem König Philipp eigenen brutalen Rücksichtslosigkeit, die gegen den schwachen Papst stets das Druckmittel des Ketzerprozesses gegen Bonifatius VIII (s. o.) anwendete, war der Ausgang der Angelegenheit voraussehen. Klemens protestierte zwar gegen das Vorgehen des Königs als Verletzung des kirchlichen Rechtes und Beleidigung des Apostolischen Stuhles und verlangte die Auslieferung der Gefangenen und ihrer Güter. Aber schon Ende Nov. 1307 befahl der Papst, durch die Geständnisse erschreckt, selbst allen übrigen Fürsten die Verhaftung der Temppler und Beschlagnahme ihrer Güter für die Kirche. Er selbst nahm zu Poitiers im Sommer 1308 das Verhör von 72 Tempplern vor, die ihm König Philipp zugeschiedt hatte; andere ließ er durch drei Kardinäle zu Chinon verhören. Mehr und mehr von der Schuld des Ordens überzeugt, ordnete er darauf eine neue und allgemeine Untersuchung durch die kirchlichen Organe unter Anwendung der Folter an. Wer sein Geständnis widerrief, wurde als rückfälliger „Ketzer“ verbrannt. So am 12. Mai 1310 zu Paris auf einmal 54 Temppler. Andere starben unter der Folter oder im Kerker.

Die Entscheidung über die Temppler sollte auf dem XV. allgemeinen Konzil zu **Vienne** (Okt. 1311—Mai 1312)¹ erfolgen. Seine Berufung wurde außerdem mit der Not des Hl. Landes und mit der Dringlichkeit der Kirchenreform begründet, in diesen Beziehungen aber auf ihm nichts von größerer Bedeutung geleistet. Das Hauptinteresse nahm die Tempplerangelegenheit in Anspruch. Obwohl die Mehrheit der Väter nach Vorlesung der Prozeßakten den Orden für nicht überführt erklärte, unterdrückte ihn der Papst dennoch, dem Drängen der Franzosen und namentlich des anwesenden Königs Philipp folgend, durch die Bulle „Vox in excelso“ vom 22. März 1312, zwar nicht als

¹ Hefele VI, 532 ff.; Hefele-Leclercq VI, 2, 643 ff. F. Ehrle, ArchLKGMA II, 1886, 353 ff.; III, 1887, 1 ff.; IV, 1888, 361 ff. (Vorgesch. des Konzils u. Bruchstück der Akten). M. Heber, Gutachten u. Reformvorschläge für das Wiener Generalkonzil 1311/12, Diss. 1896. E. Göller, Festgabe Finke 1904, 197/221 (Gravamina zu Vienne); vgl. G. Mollat, RHE 1905, 319/26.

ob ein entscheidendes richterliches Urteil über ihn gefällt wäre (per modum definitivae sententiae), sondern durch Verwaltungsmaßnahme kraft apostolischer Vollmacht (per modum provisionis seu ordinationis apostolicae). Die Güter des Ordens wurden den Johannitern und (in Spanien) den anderen Ritterorden zugewiesen; doch behielten die Fürsten, namentlich der König von Frankreich, einen großen Teil derselben. Philipp wußte sogar die Entscheidung über mehrere Großwürdenträger dem Papst zu entreißen. Eine ihm genehme geistliche Kommission verurteilte sie zu lebenslänglicher Haft; der Großmeister und der Großpräzeptor der Normandie, welche ihre früheren Geständnisse widerriefen, endeten in den Flammen (18. März 1314), wie schon Hunderte von Rittern vor ihnen während des Prozesses.

Das Urteil über die Templertragödie ist heute nicht mehr zweifelhaft, obwohl es früher nicht an Gelehrten fehlte (Loiseleur, Prutz, Jungmann u. a.), welche die Schuldfrage ganz oder in der Hauptsache bejahten. Indessen ist eine Schuld des Gesamtordens oder einer größeren Zahl seiner Mitglieder an den ihm zur Last gelegten Vergehen unerweislich; wenn er auch zu Beginn des 14. Jahrh. nicht mehr auf der früheren Höhe stand, so finden sich doch in der letzten Zeit vor der Aufhebung keine Zeichen stärkeren Verfalls oder weitverbreiteter sittlicher Laxheit. In den von Frankreich und vom Papste unabhängigen Ländern ist die Belastung der Templer ganz unerheblich; in Aragonien und auf Cypern trat ihre Unschuld in der Untersuchung deutlich zutage. Die durch die Folter oder durch moralischen Zwang erzielten Geständnisse sind nicht beweiskräftiger als jene der späteren Hexenprozesse.

§ 139.

Die Päpste im Kampf mit Ludwig dem Bayern. Rückkehr der Kurie nach Rom.

1. Das Konklave nach dem Tode Klemens' V zog sich infolge des Fortbestehens einer italienischen und französisch-gascognischen Partei im Kardinalskollegium 2¼ Jahre lang hin. Gewählt wurde schließlich im August 1316 zu Lyon der bereits über siebzigjährige Kardinal Jakob Duèse (de Osa) aus Cahors als **Johann XXII** (1316—34)¹. Er war zielbewußt und arbeitsam, theologisch gut gebildet, sparsam und haushälterisch, aber in seinen Anschauungen allzu doktrinär und für die Interessen Frankreichs ganz eingenommen. Da die Mehrzahl seiner Wähler

¹ Jean XXII, *Lettres communes* publ. p. G. Mollat I—VIII, Paris 1900/22; *Lettres secrètes et curiales relatives à la France* éd. p. A. Coulon I—V, Paris 1900/13; *Lettres de Jean XXII* éd. p. A. Fayen, Paris 1908/9 (*Analecta Vaticano-Belgica* II—III). V. Verlaque, *Jean XXII*, Paris 1883. N. Valois, *Histoire littéraire de la France* 34, Paris 1914, 391/630. J. Asai, *Die Wahl Johannis XXII*, 1910; vgl. G. Mollat, *RevHEFrance* 1, 1910, 34 ff. 149 ff. H. Otto, *Zur italien. Politik Johannis XXII*, *QFItalAB* 14, 1911, 140/265. G. Hoffmann, *Der Streit über die selige Schau Gottes* (1331/38) 1917. A. Esch, *Die Ehedispense Johannes' XXII u. ihre Beziehung zur Politik* 1929. E. Göller u. K. H. Schäfer über die Apostol. Kammer unter Joh. XXII, s. § 140. Vgl. auch die Lit. vor § 137 u. 138.

sein Verbleiben in Avignon wünschte, so wurde die Rhonestadt für längere Zeit der dauernde Sitz des Papsttums. Der Pontifikat Johanns ist zum großen Teil durch einen schweren Kampf mit dem deutschen Kaisertum ausgefüllt. Nach dem Tode Heinrichs VII war im Reiche wieder eine Doppelwahl erfolgt. Von der Mehrheit der Kurfürsten wurde der Herzog Ludwig von Oberbayern als König **Ludwig IV** (1314—47)¹, von der habsburgischen Partei aber der Herzog Friedrich der Schöne von Österreich, ein Enkel Rudolfs von Habsburg, aufgestellt (1314). Von Ludwig um die Verleihung der Kaiserkrone, von Friedrich um Approbation der Königswahl angegangen, verhielt sich der Papst zunächst neutral, erklärte jedoch, daß die endgültige Entscheidung bei einer zwiespältigen Wahl der Kurie zustehe, und wollte Ludwig auch nach seinem Siege bei Mühldorf (1322) nicht ohne weiteres anerkennen. Der Konflikt kam an der Frage der Reichsverwaltung über Italien zum akuten Ausbruch. Entsprechend der kurialen Theorie, wie sie im Laufe des 13. Jahrh. herausgebildet und durch Klemens V in das offizielle Kirchenrecht aufgenommen worden war, beanspruchte Johann während der Erledigung der Kaiserkrone die Reichsverweserei über Italien. Er bestätigte auch die schon von Klemens (1314) vollzogene Ernennung des Königs Robert von Neapel, des von Heinrich VII geächteten Reichsfeindes, zum Reichsvikar für Ober- und Mittelitalien (1317). Als nun Ludwig im Frühjahr 1323 den Grafen Berthold von Neiffen als Reichsstatthalter über die Alpen sandte und die italienischen Ghibellinen mit Waffengewalt unterstützte, trat ihm der Papst, nicht ohne Widerspruch einiger Kardinäle, mit ungestümer Strenge entgegen und forderte ihn unter Androhung des Bannes zur Niederlegung der Reichsverwaltung auf, bis die Angelegenheit durch den Apostolischen Stuhl entschieden sei (Okt. 1323). Es war augenscheinlich, daß Johann dabei unter dem Einfluß der französischen Politik stand. Ludwig legte daher zu Nürnberg im Dez. 1323 gegen jene Forderung Protest ein, beschränkte sich aber nicht auf die Abwehr, sondern machte einen scharfen Vorstoß gegen das Papsttum selbst, indem er

¹ S. Riezler u. a., Vatikan. Akten zur deutschen Gesch. in d. Zeit Kaiser Ludwigs d. B. 1891. MG Constitutiones V—VI, VIII. A. Leidinger, Bayerische Chroniken des 14. Jh., 1918. E. Stengel, Nova Alamanniae, s. vor § 137. K. Müller, Der Kampf Ludwigs d. B. mit der röm. Kurie, 2 Bde 1879/80. W. Preger, Abh. München 1877/86. S. Riezler, Gesch. Bayerns II, 1880, 259 ff. Hauck V, 480 ff. A. Chroust, Die Romfahrt K. Ludwigs d. B. 1887. W. Felten, Forsch. z. Gesch. Ludwigs d. B. 1900. J. von Pflugk-Harttung, Die Johanniter u. der Deutschorden im Kampfe Ludwigs d. B. mit der Kurie 1900; ZKG 21, 1901, 186 ff. 463 ff. (Anhang, Gegner u. Hilfsmittel Ludwigs d. B.). J. Schwalm, Die Appellation Ludwigs d. B. von 1324 in ursprüngl. Gestalt 1906; vgl. K. Zeumer, NA 37, 1912, 219 ff.; J. Hofer, HJG 38, 1917, 486 ff. R. Moeller, Ludwig d. B. und die Kurie im Kampf um das Reich 1914. F. Baethgen, ZRG kan. Abt. 10, 1920, 168/268 (Reichsvikariat).

Johann, einen ihm selbst gemachten Vorwurf erwidern, der Ketzerbegünstigung beschuldigte und die Berufung eines allgemeinen Konzils als Schiedsgericht verlangte. Daraufhin verhängte der Papst über ihn am 23. März 1324 den Bann und verbot den Untertanen den Gehorsam. In der Appellation von Sachsenhausen bei Frankfurt im Mai 1324 erneuerte Ludwig in leidenschaftlicher Form seinen Protest und Angriff: der Papst sei wegen seiner Entscheidung über die Armut Christi gegenüber den Franziskanern (vgl. § 151, 1) ein formeller Häretiker, also gar nicht mehr rechtmäßiger Papst; er sei ein Feind des Reiches und Zerstörer der kirchlichen Ordnung; wieder appelliert Ludwig an ein allgemeines Konzil, das Johann aburteilen solle.

2. So trat denn an Stelle der friedlichen Verhandlungen der Kampf. Er stand an Schärfe und Erbitterung hinter den Auseinandersetzungen zwischen Papsttum und Kaisertum in der Salier- und Hohenstaufenzeit keineswegs zurück und sollte erst mit dem Tode Ludwigs enden. Das war um so bedauerlicher, weil König Ludwig sich in Bälde mit seinem Rivalen, dem gefangenen Friedrich von Österreich, verständigte und der Thronstreit damit beigelegt ward. Der Papst ging in seinen Prozessen und Sentenzen gegen den Bayer immer weiter: er sprach ihm die Fähigkeit für den deutschen Thron ab, verhängte über seine Anhänger Bann und Interdikt. Es konnte nicht ausbleiben, daß wie zuvor in dem Konflikte Bonifatius' VIII mit Philipp dem Schönen so auch jetzt die schwebenden Streitfragen zwischen Staat und Kirche in Schriften ausgefochten wurden¹. Dabei traten schroffe Gegensätze zutage. Auf die Seite Ludwigs schlugen sich die mit dem Papst wegen der Armutsfrage überworfenen rigoristischen Franziskaner und trieben ihn zu radikaleren Schritten an. Ihre Führer, der Ordensgeneral Michael von Cesena und seine Ordensgenossen Bonagratia und Wilhelm von Occam, entflohen 1328 von Avignon zu Ludwig. Occam, einer der einflußreichsten Theologen der Zeit (vgl. § 145, 3), zeigt sich in seinem *Dialogus de imperatorum et pontificum*

¹ Sammlung der Streitschriften bei M. Goldast, *Monarchia S. Romani Imperii*, 3 fol. Hannoviae et Francof. 1611/14. Wolf, QKdRG I, 68 ff. R. Scholz, Unbekannte polit. Streitschriften aus d. Zeit Ludwigs d. B., 2 Bde Rom 1911/13 (vgl. J. Hofer, *FranzSt* 1914, 491 ff.); QFlatAB 12, 1909, 112/31 u. NA 47, 1928, 562/66 (Streitschriften Occams). W. Occam, *Tractatus de imperatorum et pontificum potestate* (1347) ed. W. Mulder, *ArchFH* 16, 1923, 469 ff.; 17, 1924, 72 ff.; ed. princeps (?) von C. K. Brampton, Oxford 1927. — E. Friedberg, *Die mittelalterl. Lehren über d. Verhältnis v. Staat u. Kirche* (Aug. Triumphus, Marsilius von Padua), *Z. f. KR.* 8, 1869, 69/137. S. Riezler, *Die literarischen Widersacher der Päpste z. Zeit Ludwigs d. B.* 1874. I. Silbernagl, *Occams Ansichten über Kirche u. Staat*, *HJG* 1886, 423/33. R. Scholz, *Die Publizistik zur Zeit Philipps d. Sch. u. Bonifaz' VIII*, 1903. J. Rivière, *Le problème de l'Église et de l'État etc.*, s. § 137. A. Dempf, *Sacrum Imperium, Geschichts- u. Staatsphilosophie des MA. u. der polit. Renaissance* 1929.

potestate und in anderen kirchenpolitischen Traktaten nicht bloß als Vorkämpfer des Cäsaropapismus, sondern er stellte auch als Kontroverse den Satz auf, daß der Primat des Papstes keine notwendige, von Christus eingesetzte Institution sei. Noch weiter gingen die Pariser Philosophieprofessoren Marsilius von Padua († 1342 oder 43) und Johannes von Jandun († 1328), die ebenfalls am Hofe und zugunsten Ludwigs tätig waren¹. In ihrer kecken Programmschrift *Defensor pacis* von 1324 richteten sie die heftigsten Angriffe gegen den Papst und entwickelten Anschauungen, die einen vollen Bruch mit der überlieferten mittelalterlichen Gedankenwelt und mit der bestehenden Kirchenverfassung bedeuteten.

Nach dem „Verteidiger des Friedens“ ruht alle politische Gewalt in dem souveränen Volke und seinen gewählten Vertretern. Die Trägerin der Kirchengewalt ist die christliche Gemeinde, die oberste Instanz in der Kirche das von der weltlichen Gewalt zu berufende allgemeine Konzil, bei dem auch die Laien Sitz und Stimme haben. Die Kirche ist nur ein Teil des Staates, der sie beaufsichtigt und kontrolliert; sie hat weder richterliche noch gesetzgebende Befugnis, soll besitzlos und auf das rein geistliche Gebiet beschränkt sein. Der Primat des Papstes bedeutet nur einen Ehrenvorrang und beruht nicht auf göttlicher Anordnung. Es wird sogar bezweifelt, ob der Papst der Nachfolger Petri sei, da sich dessen römischer Episkopat aus der Hl. Schrift nicht nachweisen lasse. — Papst Johann XXII erklärte fünf Sätze des „Defensor“ für häretisch und belegte seine Verfasser als „Filii Belial“ mit dem Bann (1327). Im ganzen genommen eilten die Anschauungen jener aufgeklärten Papstgegner ihrer Zeit weit voraus und fanden zunächst wenig Anklang. Die Strömung ging noch vorwiegend nach der kurialistischen oder papalistischen Seite oder suchte einen Mittelweg zwischen beiden. Die Augustinereremiten Ägidius (Colonna?) Romanus (*De ecclesiastica potestate* 1302, wahrscheinlich die Grundlage der Bulle *Unam sanctam*; Neuausgabe von R. Scholz 1929) und Jakob von Viterbo (*De regimine christiano* 1301/2; ed. H. X. Arquillière, Paris 1926) dehnten die päpstliche Vollgewalt auf das Geistliche und Weltliche aus. Ihre Gedankengänge wurden durch den italienischen Augustinereremiten Augustinus Triumphus in seiner *Johann XXII gewidmeten Summa de potestate ecclesiastica* (c. 1322) und durch den spanischen Franziskaner und Pönitentiar Johanns Alvarus Pelagius in seinem *Planctus ecclesiae* (c. 1331), der im übrigen eine herbe Kritik der kirchlichen Zustände enthält, aufgenommen und noch gesteigert. Ihnen zufolge ist das Papsttum die Quelle aller Gewalt und besitzt eine unumschränkte Macht

¹ Ausgabe des *Defensor pacis* bei Goldast (s. o.) II, 155/312; krit. Edit. von C. W. Previté-Orton, Cambr. 1928; Buch I hg. v. A. Cartellieri 1913; Auszüge v. R. Scholz 1914. B. Labanca, *Marsilio da Padova*, Padova 1882. N. Valois, *J. de Jandun et Marsile de Padoue*, Paris 1906 (= *Hist. littéraire de la France* 33, 528/623). R. Scholz, *Z. f. Politik* 1, 1908, 61/94 (Mars. v. P.). L. Stieglitz, *Die Staatstheorie des Mars. v. P.* 1914. E. Schoenian, *Die Idee der Volkssouveränität im mittelalt.* Rom 1919. E. Emerton, *The Defensor pacis of Mars. of P.*, Cambr. Mass. 1920 (*Harvard Theological Studies* VII). C. K. Brampton, *English Hist. Rev.* 37, 1922, 501 ff. E. Ruffini-Avondo, *Rivista storica italiana* 41, 1924, 113/66. H. Otto, *HJG* 1925, 189/218 (Entstehung des *Def. p.*); dagegen R. Scholz, *NA* 46, 1926, 490/512; 47, 1928, 657/59; vgl. wieder Otto, *ebd.* 48, 1929, 174/77. M. Stimming, *Mars. v. P. u. Nikolaus v. Cues*, *Festschrift W. Goetz* 1927, 108/21. F. Battaglia, *Marsiglio da P. e la filosofia politica del Medio Evo*, Firenze 1928. J. Haller, *ZKG* 48, 1929, 166/97 (Lebensgesch. des Mars.).

auch über das Zeitliche; der Kaiser und die andern Fürsten sind seine Vasallen. Andere Gelehrte hielten mehr eine mittlere Linie ein und verfochten die Unabhängigkeit der Staatsgewalt auf ihrem Gebiete. So der Dominikaner Johannes Quidort von Paris (*De potestate regia et papali* 1302/3), der Benediktinerabt Engelbert von Admont (*De ortu, progressu et fine Romani imperii* c. 1308), der große Dichter Dante Alighieri (vgl. § 136, 2; 138, 2) in seinen drei Büchern *De monarchia* (1312?), und etwas später namentlich Lupold von Bebenburg, Bischof von Bamberg, der in seinem irenischen *Tractatus de iuribus regni et imperii* (c. 1338) zwar freimütig für die Beschlüsse von Rense (s. u. Nr. 4) eintritt, im übrigen aber sich von warmer Liebe zu Kirche und Papsttum erfüllt zeigt. — Vgl. U. Mariani, *Scrittori politici Agostiniani del sec. XIV* (Aegidius Rom., Jakob von Vit., Augustinus Triumph.), Firenze 1927. F. Lajard, *Hist. littéraire de la France* 30, 1888, 421/566 (Ägidius). A. Posch, *Die staats- u. kirchenpolitische Stellung Engelberts von Admont* 1920. *Dantes Monarchia* hg. von C. Witte² 1874; L. Bertalot 1918; übers. u. erklärt von C. Sauter 1913. Vgl. H. Kelsen, *Die Staatslehre des Dante Al.* 1905. F. Schneider, *Die Entstehungszeit der Monarchia Dantes* 1922. H. Meyer, *Lupold v. Bebenburg* 1909. G. Schnürer, *Kirche u. Kultur im MA.* III, 1929, 57 ff.

3. Dem Rufe der Ghibellinen folgend zog Ludwig der Bayer 1327 nach Italien, um die Kaiserwürde zu gewinnen. Nun wurden in Avignon die Zensuren gegen ihn erneuert und vermehrt und schließlich dem „Bavarus“, wie er im Kurialstil jetzt nur mehr hieß, alle Würden und Güter, auch sein angestammtes Herzogtum Bayern, entzogen. Am 17. Jan. 1328 ließ er sich allem Herkommen zuwider von Sciarra Colonna, dem damaligen Stadtpräfekten Roms, „im Namen des römischen Volkes“ zu St. Peter zum Kaiser krönen. Dann wurde Papst Johann „wegen Häresie und sonstiger Übeltaten“ für abgesetzt erklärt und der italienische Minorit Petrus von Corvara = Nikolaus V (1328—30) zum Gegenpapst gewählt, ein Schritt, der die Aussöhnung mit Johann fast unmöglich machte. Der Afterpapst fand aber so wenig Anklang, daß er sich schon nach zwei Jahren Johann unterwarf. Dieser hatte schon zu Beginn des Jahres 1328 zum Kreuzzug gegen Ludwig aufgerufen. Doch wurde dessen Machtstellung in Deutschland nicht wesentlich erschüttert; ein großer Teil der Fürsten und des Volkes, namentlich die Bürgerschaft der Reichsstädte, stand auf seiner Seite; die Bischöfe und der Klerus waren gespalten. Nach dem Tode Friedrichs des Schönen (Jan. 1330) bemühte sich Ludwig um die Versöhnung mit dem Papste; allein dieser verlangte unerbitlich die Thronentsagung, und dafür war der Kaiser nicht ernstlich zu haben. Der Papst bereitete sich übrigens selbst in seiner letzten Lebenszeit durch die Aufwerfung einer theologischen Streitfrage ernste Schwierigkeiten. Er verteidigte nämlich in mehreren Predigten seit Allerheiligen 1331 die Anschauung, die Seelen der Gerechten, selbst Maria und die Apostel, gelangten erst nach dem Weltgericht zur Anschauung Gottes (*visio beatifica*). Diese Behauptung rief weithin scharfen Widerspruch hervor; auch die Universität Paris und ein Teil der Kardinäle wandten sich gegen den Papst,

so daß er sich genötigt sah, jene Ansicht auf dem Todbett zu widerrufen.

Nach der angeblichen Bulle „Ne praetereat“ (oder nach Kopien des 16. Jahrhunderts: „Quia in futurorum eventibus“) von 1332 (oder 1334?) hätte sich Johann XXII mit der Absicht getragen, Italien dauernd vom Deutschen Reich zu trennen. Doch ist jene Bulle allem nach nur ein in der Kanzlei des Königs Robert von Neapel ausgearbeiteter Entwurf, dessen Inhalt allerdings im wesentlichen den politischen Anschauungen des Papstes entsprechen haben mag; bot er doch die lombardische Krone dem König Philipp VI von Frankreich an. Vgl. W. Felten, Die Bulle „Ne praetereat“ 1885/87. Funk, ThQ 1886, 659 f. — Dank seiner Sparsamkeit und Finanzkünste (vgl. § 140, 1) hinterließ Johann XXII den päpstlichen Schatz wohlgefüllt. Doch belief dieser sich nicht, wie der Florentiner Chronist Giovanni Villani berichtet, auf 25 Millionen, sondern nur auf $\frac{3}{4}$ Millionen Goldgulden, wie wir aus zuverlässigen Dokumenten erfahren. Der Vorwurf des Geizes ist also nicht berechtigt. Vgl. F. Ehrle, ArchLKGMA V, 1889, 159 ff. J. B. Sägmüller, HJG 1897, 37 ff. G. Mollat, RHE 1904, 522 ff.; 1905, 33 ff. E. Göller u. K. H. Schäfer in ihren Publikationen über die Einnahmen und Ausgaben der Apostolischen Kammer unter Johann XXII, s. § 140.

4. **Benedikt XII** (1334—42)¹, ein früherer Zisterziensermonch, erbaute den noch erhaltenen festungsartigen Papstpalast in Avignon, ein Zeichen, wie festgewurzelt die Kurie daselbst bereits war. Ein friedliebender und reformeifriger Mann, war er einer Versöhnung mit Ludwig mehr geneigt als sein Vorgänger. Aber nun stellten sich die französischen Interessen hindernd in den Weg, da Philipp VI von Frankreich (1328—50) und Robert von Neapel von einer Wiederherstellung des Friedens eine Minderung ihres Einflusses und die Rückkehr des Papsttums nach Rom befürchteten. In Deutschland riefen diese Intrigen starke Mißstimmung hervor und führten zu einer nationalen Reaktion. Die Kurfürsten traten zu einem Bunde zusammen und verpflichteten sich zu Oberlahnstein mit einem unlösbaren Eide zur Verteidigung der Ehren, Rechte und Würden des Reiches. Tags darauf, am 16. Juli 1338, erklärten sie zu Rense, daß der von allen oder von der Mehrheit der Kurfürsten erwählte deutsche

¹ Benoît XII, Lettres communes publ. par J. M. Vidal I—III, Paris 1903/11; Lettres closes, patentes et curiales se rapport. à la France éd. p. G. Daumet I—II, Paris 1899/1920; Lettres éd. p. A. Fierens, Paris 1910 (Analecta Vaticano-Belgica IV). K. H. Schäfer, Die Ausgaben der Apost. Kammer unter Benedikt XII, Klemens VI u. Innocenz VI (1335/62) 1914. E. Göller, Die Einnahmen der Apostol. Kammer unter Bened. XII, 1920. K. Rümmler, Quellenstudien aus d. hist. Seminar der Univ. Innsbruck, hg. von W. Erben II 1910 (Akten der Verhandl. Benedikts XII u. Klemens' VI mit Ludwig d. B.); vgl. F. X. Glasschröder, RQ 1889, 354 ff. K. Jacob, Studien über Bened. XII, 1914. H. Otto, Bened. XII als Reformator des Kirchenstaates, RQ 1928, 57/110. — P. M. Baumgarten, Die Papstveste in Avignon, Festschrift v. Hertling 1913, 272/82. L. H. Labande, Le palais des Papes et les monuments d'Avignon au XIV^e siècle, 2 vol. Avignon 1925. G. Colombe, Le palais des Papes d'Avignon, Paris 1927. F. Ehrle, Historia bibliothecae Romanorum Pontificum I, Romae 1889. — K. Höhlbaum, Der Kurverein v. Rense, Abh. Göttingen NF. VII, 1903/4. K. Zeumer, NA 30, 1904, 85/112. H. Meyer, Lupold v. Bebenburg 1909. E. Stengel, Avignon u. Rhens 1929.

König keiner päpstlichen Bestätigung oder Ermächtigung bedürfe, um den Königstitel anzunehmen und die Güter und Rechte des Gesamtreiches zu verwalten. Auf dem Reichstag zu Frankfurt am 6. Aug. 1338 erließ Ludwig ein Gesetz, das die Beschlüsse von Rense bestätigte und hinzufügte, daß die kaiserliche Würde und Gewalt unmittelbar von Gott stammen und daß der gewählte deutsche König kraft der Wahl allein als wahrer König und Kaiser der Römer anzusehen sei. Dem Papste wurde somit nur mehr die Kaiserkrönung vorbehalten. In einer Proklamation erklärte Ludwig ferner die über ihn verhängten Zensuren als nichtig und forderte jedermann bei strenger Strafe auf, das Interdikt nicht weiter zu beobachten, was vielfach schwere Verwicklungen und Gewissenskonflikte hervorrief. Einige Jahre später (1341) wurden wieder Friedensverhandlungen mit der Kurie angeknüpft und K. Philipp VI von Frankreich, mit Ludwig jetzt gegen England verbündet, übernahm selbst die Vermittlung; jedoch bei der damaligen Mißstimmung zwischen Avignon und Paris ohne Erfolg. Zudem tat Ludwig, im Bestreben seine Hausmacht zu mehren, in jener Zeit einen Schritt, der ihm auch von vielen seiner Anhänger sehr verübelt wurde, weil er eine schwere Verletzung des christlichen Ehrechten bedeutete: er verheiratete nämlich seinen Sohn Ludwig, Markgraf von Brandenburg, mit der blutsverwandten Margareta Maultasch, Gräfin von Tirol, nachdem er zuvor deren bestehende Ehe mit dem Prinzen Johann Heinrich von Böhmen aus eigener Machtvollkommenheit gelöst hatte (1342).

5. Unter dem nächsten P. **Klemens VI** (1342—52)¹ wurden anfangs neue Anstrengungen zur Wiederherstellung des Friedens gemacht. Klemens, wieder ein Südfranzose, war klug und gelehrt, ein gefeierter Kanzelredner, aber auch weltförmig und prachtliebend, auf die Erhöhung und Bereicherung seiner Verwandten überaus bedacht und der französischen Politik völlig ergeben.

¹ Clément VI, *Lettres ... se rapport. à la France* publ. p. E. Déprez I, Paris 1901; *Suppliques* éd. p. U. Berlière, Paris 1906 (*Analecta Vaticano-Belgica* I); *Lettres* éd. p. Ph. van Isacker et U. Berlière I, Rome 1924 (*Anal. Vat.-Belg. VI*). K. H. Schäfer u. K. Rümmler s. o. bei Bened. XII. J. Gay, *Clément VI et les affaires d'Orient*, Paris 1904. G. Mollat, *ArchHistMA* 3, 1928, 239/74 u. Ph. Schmitz, *RevBén* 41, 1929, 15/34 (*Klemens' VI Predigten*). — Innocent VI, *Lettres ... se rapport. à la France* éd. p. E. Déprez I, Paris 1909; *Suppliques* éd. p. U. Berlière, Paris 1911 (*Anal. Vat.-Belg. V*). P. Guidi, *Festgabe P. Kehr* 1926, 572 ff. (*Krönung Innocenz' VI*). J. Lulvès, *Päpstl. Wahlkapitulationen*, *QFltaLAB* 12, 1909, 212/35. — J. Fr. Böhmer, *Regesta Imperii VIII* (1347—78) neubearb. von A. Huber 1878/89. *MG Constitutiones VIII*, 1916/26. E. Werunsky, *Gesch. Karls IV u. seiner Zeit*, 3 Bde (bis 1368) 1880/92. H. Friedjung, *K. Karl IV u. s. Anteil am geist. Leben s. Zeit* 1876. K. Zeumer, *Die Goldene Bulle*, 2 Bde 1908. W. Scheffler, *Karl IV u. Innocenz VI*, 1912. F. Vigener, *Karl IV in „Meister der Politik“ II*², 1923, 1/38. K. Hampe, *Herrschergestalten des deutschen MA*. 1927, 311/96. A. Auer, *HJG* 1926, 532/49 (*Denkschrift des Joh. v. Dambach O. Pr. über das Interdikt*). K. Burdach, s. u. S. 266.

Er erwarb 1348 Avignon durch Kauf von der Königin Johanna I von Neapel für den Kirchenstaat; dieses Besitztum blieb den Päpsten zusammen mit der Grafschaft Venaissin bis zur französischen Revolution. Die Bedingungen der Aussöhnung, die Klemens an Ludwig stellte, waren so unerhört hoch, daß sie auch von den deutschen Reichsständen als unannehmbar verworfen wurden (Sept. 1344). Es folgte darauf eine ungemein scharfe Bannbulle des Papstes gegen den „Bavarus“ und die Aufforderung an die Kurfürsten, eine Neuwahl vorzunehmen (April 1346). Diesem Verlangen wurde auch entsprochen; denn die Verwirrung aller Verhältnisse in Deutschland war ungeheuer, die Friedenssehnsucht aufs höchste gestiegen. Die schlimmen Folgen des schon über zwanzig Jahre dauernden Interdikts: Schwinden der Achtung vor der Kirche und Geistlichkeit, religiöse und sittliche Verwilderung des Volkes (die Frommen jener Zeit flüchteten sich in die Mystik, vgl. § 146), Auftreten kirchenfeindlicher Sekten, machten sich immer stärker geltend. In vielen Diözesen bekämpften sich zwei Bischöfe, ein päpstlicher und ein kaiserlicher; auch die Orden waren gespalten. Ludwig selbst hatte durch seine jüngsten Handlungen und überhaupt durch seine Unbeständigkeit in weiten Kreisen Unzufriedenheit hervorgerufen. Daher sagten sich fünf Kurfürsten von ihm los und wählten im Juli 1346 den Luxemburger Karl, Markgraf von Mähren, den Sohn des Königs Johann von Böhmen und Enkel Heinrichs VII, zum deutschen König. Noch vor Ausbruch des Bürgerkrieges starb Ludwig der Bayer unerwartet am Schlagfluß (Okt. 1347). Da auch sein von der Wittelsbacher Partei erhobener unbedeutender Nachfolger, der Graf Günther von Schwarzburg, sich bald mit dem Gegner verglich († 1349), so war für **Karl IV** (1346–78) die Bahn frei. Er hatte, ein neuer „Pfaffenkönig“, der Kurie große Zugeständnisse machen müssen, verstand es aber gleichwohl, die reichs- und landesherrlichen Rechte auch der Kurie gegenüber klug zu wahren. Er war ein Freund der Wissenschaft und Kunst, Gönner des Humanismus (s. § 155, 3), und gründete die erste deutsche Universität zu Prag (1348). Der Anfang seiner Regierung war verdüstert durch die furchtbare Heimsuchung des „schwarzen Todes“, an die sich die Geißlerfahrten und Judenverfolgungen anschlossen (s. § 150, 1; 152, 3). In Avignon war auf Klemens VI **Innocenz VI** (1352–62) gefolgt, ein friedfertiger und sittenstrenger Herr, der aber von nepotistischen Neigungen nicht ganz frei war. Seine Wahl ist dadurch bemerkenswert, daß im Konklave erstmals eine Wahlkapitulation aufgestellt wurde, die die Machtvollkommenheit des künftigen Papstes einschränken sollte (Innocenz erklärte sie aber nach der Wahl für ungültig). Es war dies auch ein Zeichen dafür, wie sehr die Bestrebungen des

Kardinalskollegiums, eine selbständigere Stellung neben oder sogar gegen den Papst einzunehmen, seit dem avignonensischen Exil sich verstärkt hatten. An Ostern 1355 empfing Karl IV durch den Kardinalbischof von Ostia zu Rom die Kaiserkrone, ohne aber eine Ordnung der italienischen Verhältnisse auch nur zu versuchen; er trat, wie es ausbedungen war, sofort die Heimfahrt an. In der sog. Goldenen Bulle von 1356 regelte er die deutsche Königswahl, um Streitigkeiten, wie sie bei der letzten Kur vorgekommen waren, auszuschließen. Die Gültigkeit der Wahl wird einfach von der Mehrheit der sieben Kurstimmen abhängig gemacht, die Frage des päpstlichen Bestätigungsrechtes, das Johann XXII noch so nachdrücklich vertreten hatte, dagegen nicht erwähnt, d. h. wohl stillschweigend beiseitegeschoben.

6. Das schon allzulang dauernde Exil der Päpste in Avignon hatte unterdessen seine ungünstige Wirkung auf Italien und den Kirchenstaat¹ immer stärker ausgeübt. An verschiedenen Orten erhoben sich Gewalthaber und schüttelten die päpstliche Herrschaft ab. In Rom war Anarchie; wilde Parteikämpfe der Colonna und Orsini und anderer Geschlechter durchtobten die Stadt. Nach dem Sturze des Adels bemächtigte sich der städtische Notar Cola (= Nikolaus) di Rienzo als „Volkstribun“ der Gewalt (1347). Er war ein begeisterter Anhänger des Humanismus und Freund Petrarkas. Aber der schwärmerische Demagog, der von Rom aus Italien und die Welt erneuern wollte, wurde schon nach sieben Monaten gestürzt. Die Unruhen gingen weiter. In Franz Baroncelli stand ein neuer Tribun auf (1353). Nach dessen Beseitigung gelangte im Einverständnis mit der Kurie Rienzo ein zweites Mal als „Senator“ an die Spitze des römischen Regimentes, wurde aber wegen seiner Tyrannei in Bälde bei einem Volksaufstand erschlagen (1354). Glücklicherweise befand sich damals bereits der staatsmännisch und militärisch hervorragend begabte Kardinallegat Ägidius Albornoz († 1367), ein gebürtiger Spanier, in Italien. Seiner Energie und Umsicht gelang

¹ Reumont II, Gregorovius VI, s. vor § 85. M. Antonelli, ArchSRom 25/27, 1902/4; 30/31, 1907/8; 39, 1916 (der Kirchenstaat während des Babylon. Exils der Päpste). A. de Bouard, s. § 124, 7. E. Rodocanachi, Histoire de Rome 1354—1471, Paris 1922. Fed. Schneider, Rom u. Romgedanke im MA. 1926. E. Schoenian, Die Idee der Volkssouveränität im mittelalt. Rom 1919, 104 ff. H. Cochin, La grande controverse de Rome et Avignon au XIV^e s., Paris 1921. Mg. über Cola di Rienzo von F. Papencordt 1841; E. Rodocanachi, Paris 1888; F. Filippini in Studi storici V, 1896; X/XI, 1901/2; A. M. Ghisalberti, Firenze 1927; G. Sensi, Genova 1928. Hauptwerk: K. Burdach u. P. Piur, Der Briefwechsel des Cola di Rienzo, 4 Teile 1912/28 (Vom MA. zur Reformation II). Vgl. K. Brandi, Deutsche Vierteljahrsschrift f. Literaturwiss. u. Geistesgesch. 4, 1926, 595/614 (Rienzos Verhältnis zu Humanismus u. Renaissance). — H. J. Wurm, Kard. Albornoz 1892. Constitutiones Aegidianae ed. P. Sella, Roma 1912. F. Filippini in Studi storici V/VI, 1896/97; VIII, 1899; XII/XIV, 1903/5. M. Antonelli, s. o.

es, allmählich die päpstliche Herrschaft im Kirchenstaat wieder zu festigen, so daß er als dessen „zweiter Begründer“ gilt. Das von ihm erlassene Gesetzbuch (*Constitutiones Aegidianae*) blieb mit unwesentlichen Änderungen bis 1816 in Kraft.

Die Erfolge des Kardinals Albornoß bereiteten dem Papsttum den Weg zur Rückkehr nach Rom. Sie war noch notwendiger als alle militärischen Maßnahmen. Abgesehen von Frankreich sah man überall in der Christenheit in der Entfernung der Kurie von Rom etwas Unnatürliches und Unheilvolles. Die bedeutendsten Persönlichkeiten der Zeit verlangten die Rückverlegung des päpstlichen Sitzes, so Kaiser Karl IV bei seinem Besuch in Avignon (1365), der Dichter Petrarca, der im Namen der „Witwe Rom“ einen ergreifenden Brief an den Papst richtete (1367), und die hl. Birgitta (vgl. § 151, 4), die große Seherin des Nordens, die sich seit dem Jubiläumsjahr 1350 zu einem asketischen Leben in Rom niedergelassen hatte. **Urban V** (1362–70)¹, der beste avignonensische Papste, der als Seliger verehrt wird, entschloß sich endlich dazu. Trotz der Vorstellungen des Pariser Hofes und der französischen Kardinäle verließ er 1367 die üppige Rhonestadt und nahm zur Freude aller kirchlich und national Gesinnten in Italien im Oktober 1367 seinen Wohnsitz wieder in Rom. Dort besuchte ihn 1368 Karl IV mit stattlichem Heere, wiederum zufrieden mit der nominellen Anerkennung seiner Oberhoheit, ohne dem parteizerrissenen Lande den Frieden zurückzugeben. Urban, der Schwierigkeiten nicht Herr werdend, kehrte auf Andringen der französischen Kardinäle, ungeachtet der Warnungen Birgittas, im Herbst 1370 nach Avignon zurück, um dort bald zu sterben. Die weltliche Herrschaft der Päpste in Italien geriet von neuem in schwere Gefahr. Das harte Regiment der französischen Legaten hatte vielfach Unzufriedenheit erzeugt. Die mächtige Republik Florenz benützte diese Stimmung, um die Untertanen des Papstes zur Empörung zu verleiten. Der neue avignonsensische Papst **Gregor XI** (1370–78), ein Neffe Klemens' VI, trat dem Aufstand mit den schärfsten Mitteln entgegen.

¹ Urbain V, *Lettres . . . se rapport. à la France* publ. p. P. Lecacheux I–II, Paris 1902/6; *Suppliques* éd. p. A. Fierens, Rome 1914 (Anal. Vat.-Belg. VII); *Lettres* éd. p. A. Fierens et C. Tihon I, Rome 1928 (Anal. Vat.-Belg. IX). M. Dubrulle, *Les registres d'Urbain V* 1362/63, Paris 1928. J. H. Albanès-U. Chevalier, *Actes anciens et documents concernant Urbain V*, Paris 1897. Mg. von J. B. Magnan, Paris 21863; M. Chaillan, ebd. 1911; E. de Lanouvelle (*Urb. V et la chrétienté*), ebd. 1928. G. Schmidt, *Kirchengeschichtl. Abh. hg. von M. Sdralek III*, 1905, 157/73 (die 14 alten Biographien Urbans V); vgl. E. Hocedez, *Anal. Boll.* 1907, 305/16. K. H. Schäfer, *Festschrift v. Hertling* 1913, 296/304 (Förderung wissenschaftl. Studien durch Urban). M. Prou, *Relation politique du pape Urbain V avec les rois de France*, Paris 1888. J. P. Kirsch, *Die Rückkehr Urbans V u. Gregors XI nach Rom*, 1898. L. Mirot, *La politique pontificale et le retour du Saint Siège à Rome en 1376*, Paris 1899.

Er verhängte im März 1376 Bann und Interdikt über Florenz und sandte die angeworbenen bretonischen Söldner nach Italien. Diese hausten dort so übel, daß die Erregung und der Haß aufs höchste stiegen. Um die Friedensvermittlung zwischen den streitenden Parteien bemühte sich vor allem die hl. Katharina von Siena (1347—80)¹, eine Frau von außergewöhnlicher Bedeutung. Sie war das 23. Kind des Färbers Benincasa von Siena, trat in den dritten Orden des hl. Dominikus und erwarb sich durch ihre strenge Aszese und Liebestätigkeit, durch ihre Visionen und mystischen Schriften ein ungeheures Ansehen. Die Not der Zeit veranlaßte sie, wie eine gottgesandte Prophetin durch Wort und Schrift in die öffentlichen Verhältnisse einzugreifen. Sie erschien um ihres Friedenswerkes willen selbst vor Gregor XI zu Avignon. Zwar gelang die Versöhnung mit der Arnostadt bei der Eigennützigkeit der Florentiner erst nach zwei Jahren, aber was Katharina vor allem aufs dringendste gefordert hatte, geschah: noch im Herbst 1376 wurde die Zurückführung der Kurie nach Rom unternommen und im Jan. 1377 vollendet. Die Residenz der Päpste ist seitdem der Vatikan, nicht mehr wie vorher der Lateran. Eine wesentliche Besserung der Verhältnisse wurde freilich zunächst nicht erzielt, so daß Gregor XI wieder an die Rückkehr nach Avignon gedacht haben soll. Er ist der letzte Papst französischer Nationalität († 27. März 1378).

§ 140.

Das päpstliche Steuerwesen und Stellenbesetzungsrecht².

1. Das päpstliche Steuerwesen und das Eingreifen der Kurie in die Besetzung auswärtiger Benefizien nahm im Laufe des 14. Jahrh. einen solchen Umfang an und hat für die allgemeinen kirchlichen

¹ Le Lettere di S. Catarina da Siena ed. P. N. Tommaseo, 4 vol. Firenze 1860; ed. p. P. Misciatelli, 6 vol. Siena 1913; ed. L. Ferretti, 4 vol. Siena 1918/27; in Auswahl deutsch von A. Kolb² 1919; von M. Maresch 1921. R. Fawtier, *Sainte Catherine de Sienne, Essai de critique des sources* I, Paris 1921; vgl. dazu E. Jordan, *Anal. Boll.* 1922, 365/411; E. Sommer-v. Seckendorff, *HJG* 1929, 415/43. Mg. von E. G. Gardner, London 1907; H. Riesch⁴,⁵ 1921; C. M. Antony, Lond. 1916; P. Gauthiez, Paris 1916; A. W. Pollard, Lond. 1919; M. Maresch² 1920; A. J. Leclercq, deutsch von A. Kaufmann 1928; A. Curtayne, Lond. 1929. E. v. Seckendorff, *Die kirchenpolit. Tätigkeit der hl. Katharina v. S. unter Gregor XI*, 1917.

² L. Thomassinus, *Vetus et nova ecclesiae disciplina c. beneficia* II, Paris 1688. P. Hinschius, *Das KR. der Katholiken u. Protestanten* III, 1883. E. v. Ottenthal, *Regulae Cancellariae Apostolicae* (von Joh. XXII bis Nikolaus V) 1888. C. Lux, *Constitutionum Apostolicarum de generali beneficiorum reservatione 1265—1378 emissarum collectio et interpretatio* 1904. M. Tangl, *Die päpstl. Kanzleiornungen von 1200 bis 1500*, 1894; vgl. *MIÖG* 13, 1892, 1/106 (Taxwesen d. päpstl. Kanzlei). L. Jackowski, *Die päpstl. Kanzleiregeln und ihre Bedeutung f. Deutschl.*, *AkKR* 1910, 3 ff. 197 ff. 432 ff. — A. Gottlob, *Aus der Camera Apostolica des 15. Jh.*, 1889. L. König, *Die päpstliche Kammer unter Klemens V u. Johann XXII*, 1894. J. P. Kirsch, *Die päpstl. Kollektorien*

Verhältnisse eine so hohe Bedeutung, daß ihm hier eine besondere Betrachtung zu widmen ist. Der Zwang der Lage, wie er sich namentlich im avignonensischen Exil der Päpste (vgl. § 138, 1) und noch mehr während des großen abendländischen Schismas (s. § 141, 2) geltend machte, führte zu möglicher Ausnützung der alten, schon früher bestandenen Abgaben an den päpstlichen Stuhl und zur Eröffnung neuer Steuerquellen. Die Kurie ward dadurch zur bedeutendsten Geldmacht Europas. Die oberste päpstliche Finanzbehörde war die Apostolische Kammer (*Camera Apostolica*), die im 14. Jahrh. ihre vollständige Organisation erhielt. Als Einnahmen kamen, wie zum Teil schon früher (vgl. § 110, 2 f), hauptsächlich folgende in Betracht. Vor allem der Censur, bestehend aus den Erträgen des Kirchenstaates, dem Peterspfennig, den Zinsen der lehenspflichtigen Länder und der exempten und päpstlich geschützten Kirchen und Klöster, den Palliengeldern der Erzbischöfe und Abgaben der Prälaten bei der *Visitatio liminum*, den *Servitia communia*, das sind die Gebühren bei Anerkennung oder Bestätigung der Bischöfe und Äbte durch den Papst (im 15. Jahrh. auch *Annaten* im weiteren Sinn genannt). Diese Censureinkünfte wurden zwischen dem Papst und den Kardinälen hälftig geteilt (s. § 110, 2 f). Zu ihnen traten schon seit einiger Zeit noch die *Spolien*, d. i. der früher von den Landesherren eingezogene Nachlaß der Prälaten (vgl. § 96, 3; 107, 7;

in Deutschland während des 14. Jh., 1894; Die Finanzverwaltung des Kardinalkolleg. im 13. u. 14. Jh., 1895; Die päpstl. Annaten in Deutschl. während des 14. Jh. I, 1903. P. M. Baumgarten, s. § 110, 2 f. J. Haller, Papsttum und Kirchenreform I, 1903. M. Jansen, Bonifatius IX u. s. Beziehungen zur deutschen K. 1904. A. Schulte, Die Fugger in Rom 1495–1523, 2 Bde 1904. Ch. Samaran et G. Mollat, *La fiscalité pontificale en France au XIV^e siècle*, Paris 1905. E. Göller, *Der Liber taxarum der päpstl. Kammer*, QFItalAB 8, 1905, 113 ff. 305 ff.; Die päpstl. Reservationen u. ihre Bedeutung f. die kirchl. Rechtsentwicklung des ausgeh. MA., Internat. Wochenschrift 4, 1910, 337 ff. 363 ff.; Die Einnahmen der Apost. Kammer unter Johann XXII, 1910 (Vatik. Quellen z. Gesch. der päpstl. Hof- u. Finanzverwaltung 1316–78 I); Die Einnahmen der Apostol. Kammer unter Benedikt XII, 1920 (Vatik. Quellen IV); Repertorium Germanicum I (Klemens VII), s. § 141. K. H. Schäfer, Die Ausgaben der Apost. Kammer unter Joh. XXII, 1911 (Vatik. Quellen II); Die Ausgaben d. Apost. Kammer unter Benedikt XII, Klemens VI u. Innocenz VI, 1914 (dass. Bd. III). K. Rieder, *Monumenta Vaticana episc. Constant.* (s. § 138), Einleitung. G. Quäbicker, Die Kommenden des kanon. Rechts, Diss. 1909. E. Hennig, Die päpstl. Zehnten aus Deutschl. (1305/1418) 1909. B. Clergeac, *La Curie et les bénéficiers consistoriaux 1300–1600*, Paris 1911. W. v. Hofmann, Forschungen zur Gesch. der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation, 2 Bde 1914. E. Mack, Die kirchl. Steuerfreiheit in Deutschl. seit der Dekretalengesetzgebung 1916. E. Vogt, Die Besteuerung Deutschlands durch die Kurie im späteren MA., MIOG 37, 1917, 362 ff. Hauck V, 585/671. G. Mollat, *La collation des bénéfices ecclésiast. à l'époque des papes d'Avignon (1305/78)*, Paris 1922. Cl. Bauer, Die Epochen der Papstfinanz, Hist. Z. 138, 1928, 457/503; Studi per la storia delle finanze papali durante il Pontificato di Sisto IV, ArchSRom 50, 1927, 319/400. U. Berlière, *Les collectories pontificales dans les anciens diocèses de Cambrai, Thérouanne et Tournai au XIV^e s.*, Rom 1929 (Analecta Vaticano-Belgica X).

123, 3), den nun die Päpste vielfach für sich reservierten, und die Prokurationen, das sind Leistungen, die an die Bischöfe, päpstlichen Legaten und sonstigen kurialen Gesandten bei den Kirchenvisitationen ursprünglich in Naturalien, später in Geld, zu entrichten waren, und die seit Bonifatius VIII teilweise an die Kurie abgetreten werden mußten. Dazu kamen die Kanzleixen für Dispensationen, Privilegien und sonstige päpstlichen Gnadenweise, und als außerordentliche Steuern die früher für die Kreuzzüge (s. § 109, 3; 126) und jetzt zur Bekämpfung der Husiten, der Türken und Feinde des römischen Stuhles und Kirchenstaates erhobenen Zehnten und Subsidien. Eine tief einschneidende Neuerung auf dem Gebiet des päpstlichen Finanzwesens in der Zeit des avignonensischen Exils war die Einziehung der Interkalargefälle erledigter Benefizien und die Erhebung der sog. Annaten (*annalia*, *annatae*) vom ersten Jahreseinkommen neubesetzter Kirchenstellen.

Klemens V (1305—14) begann das Einkommen vakanter Pfründen (*fructus medii temporis*) dem päpstlichen Stuhl vorzubehalten. Diese Abgabe war anfangs nach Zeit und Ort oder Kirchenstellen beschränkt, unter Johann XXII (1316—34) wurde sie aber allgemein. Außerdem kam schon unter Klemens V für die Benefizien, die durch die Kurie besetzt wurden, die Leistung der eben genannten Annaten auf, bestehend in der Abgabe des ersten Jahreseinkommens (*fructus primi anni*), bzw. eines Teils desselben, an die Kurie. Sie wurden unter Johann XXII erst recht entwickelt und für die bischöflichen Kirchen und exemten Abteien nach der Zehnttaxe berechnet, für die übrigen Pfründen aber auf die Hälfte des ersten Jahreseinkommens (*medii fructus*) festgesetzt. Durch Bonifatius IX (1389—1404) wurden die *medii fructus* ein für allemal von allen durch ihn verliehenen Kirchenstellen gefordert (1392) und wahrscheinlich deshalb *Annatae Bonifatianae* genannt.

2. Die Steigerung des kurialen Fiskalismus hängt enge zusammen mit der Ausdehnung des päpstlichen Stellenverfügungsrechtes. Schon im 12. und 13. Jahrh. hatten die Päpste auf die Besetzung von Kirchenstellen in fremden Diözesen häufig einen maßgebenden Einfluß ausgeübt durch Verleihung von Exspektanzen, durch Provisionen (*Mandata de providendo*) und durch Reservationen bestimmter Pfründen. Da und dort kam es darüber bereits zu Beschwerden (vgl. § 110, 2g), doch wurde die Entwicklung dadurch nicht wesentlich aufgehalten; insbesondere machten die Reservationen schnelle Fortschritte.

Durch die Dekretale „*Licet ecclesiarum*“ von 1265 reservierte Klemens IV, auf „alte Gewohnheit“ sich berufend, dem Apostolischen Stuhl die Besetzung aller „*beneficia apud Curiam vacantia*“, d. h. der Kirchenstellen, deren Inhaber während eines Aufenthaltes am päpstlichen Hofe mit Tod abgehen, und sprach gleichzeitig dem Nachfolger Petri *de iure* die unbeschränkte Verfügung (*plenaria dispositio*) über sämtliche Kirchenstellen der Christenheit zu. Bonifatius VIII dehnte jene Reservation 1298 auf alle Benefizien aus, deren Erledigung durch Todesfall im Umkreis von zwei Tagen vom Aufenthalt der Kurie eintrete. Es war dabei zunächst an die niederen Benefizien gedacht; aber Klemens V nahm in die Reservation ausdrücklich auch die Bistümer und Klöster, überhaupt alle Kirchenstellen auf. Johann XXII vermehrte die Reservationen weiter in einer Weise, die schon den Zeitgenossen als etwas ganz Ungewöhnliches erschien. Er behielt sich nämlich die Vergebung aller Benefizien vor, an deren Erledigung der

römische Stuhl irgendwie beteiligt wäre, sei es durch Absetzung oder Versetzung oder Beförderung des Inhabers, durch Verzichtleistung, Tausch, Verwerfung einer Wahl usw., auch derjenigen, die durch den Tod eines Kardinals oder bestimmter Kurialbeamter erledigt würden. Die Zahl der von der Kurie ernannten und damit zugleich annatenpflichtigen (s. o.) Prälaten wuchs dadurch bedeutend. Benedikt XII endlich faßte die bisherigen Verfügungen in der Konstitution „Ad regimen“ (1335) zusammen und ergänzte sie in einigen Punkten. Die Kanzleiregeln der folgenden Päpste brachten noch mehrfach eine weitere Verschärfung der Verordnungen. — Viel beklagt wird im 14. und 15. Jahrh. auch der sog. *cumulus beneficiorum*, d. i. die Häufung der Benefizien in einer Hand, und das verbreitete Kommendenwesen (vgl. § 96, 1), d. h. die Übertragung eines Benefiziums zur bloßen Nutznießung der Einkünfte ohne Erfüllung der geistlichen Obliegenheiten, die einem anderen Kleriker gegen oft kärgliche Belohnung überlassen wurden. Johann XXII untersagte zwar den Besitz von mehr als einem mit Seelsorge verbundenen Benefizium. Aber die Kardinäle und die Söhne der Fürsten wurden von dem Verbot ausgenommen mit der Begründung, daß jene mit dem Dienst für die Gesamtkirche zugleich für das Beste der einzelnen Kirchen tätig seien, diese aber wegen ihrer erhabenen Abkunft ein Privilegium verdienen. Ganz gewöhnlich war es während des Babylonischen Exils der Päpste, daß die Kardinäle und Kurialbeamten zur Bestreitung ihres Unterhalts mit weiteren Kirchenstellen versehen wurden, und noch mehr gab das große Schisma dazu Anlaß, während dessen zwei, ja drei Kurien zu unterhalten waren, da jeder Papst das Besetzungsrecht als Mittel zur Vergrößerung seines Anhangs und zur Bekämpfung seines Gegners benützte.

3. Es ist nicht verwunderlich, daß die Steuer- und Ämterpolitik der Kurie, wenn sie auch nicht grundsätzlich beanstandet wurde, doch in ihrer praktischen Anwendung vielfach Unzufriedenheit und Klagen hervorrief. Die Steuerlast wurde um so drückender empfunden, als deren Eintreibung bei Säumigen nicht selten mit Hilfe scharfer Zensuren (Suspension, Bann und Interdikt) geschah. Der direkte Eingriff in die Vergebung der auswärtigen Kirchenstellen in dem ausgedehnten Maße, wie er seit dem 14. Jahrh. üblich war, schaltete die ordentlichen Kollatoren zum großen Teile aus, hemmte die Diözesanverwaltung und rief Rechtsunsicherheit hervor; häufig schlossen sich daher langdauernde, kostspielige Prozesse an der Rota Romana, dem obersten päpstlichen Gerichtshof, an solche Verleihungen an. Gleichwohl wußten sich die kurialen Ansprüche geraume Zeit im wesentlichen ungeschmälert zu erhalten. Eine stärkere und nicht erfolglose Opposition regte sich zuerst in England, wo das Staats- und Nationalkirchentum schon seit dem 12. Jahrh. in Ausbildung begriffen war (vgl. § 107, 5). Argwöhnisch gegen das von dem feindlichen Frankreich (hundertjähriger Krieg zwischen Frankreich und England seit 1339!) beherrschte Papsttum, suchte man den Einfluß des letzteren auf die englische Landeskirche möglichst auszuschalten. Die Parlamentsbeschlüsse von 1351 (Statut gegen die „Provisoren“) und 1353 (Statut „*Praemunire*“) erklärten päpstliche Provisionen auf englische Pfründen für ungesetzlich und untersagten bei strenger Strafe, Bullen, Prozesse und Reservationen ins Land zu bringen und an ein kirchliches Gericht außerhalb Englands zu appellieren. Durch das Auftreten Wiclifs (§ 147) nahm

die romfeindliche Bewegung daselbst geradezu einen gefährlichen Charakter an. In Frankreich wurde das englische Vorbild nachgeahmt. Seit dem Anfang des 15. Jahrh. proklamierte man dort wiederholt (1407/08, 1418) die „Gallikanischen Freiheiten“ bezüglich der Pfründenvergebung und kirchlichen Besteuerung und erhob sie durch die „Pragmatische Sanktion“ von Bourges (§ 144, 2) 1438 zum Staatsgesetz. Die Reformsynoden von Konstanz und Basel (s. § 142, 4; 143, 2) hatten mit ihren Versuchen, den Beschwerden hinsichtlich des Benefizien- und Steuerwesens abzuhelfen, wenig Erfolg. Die im Wiener Konkordat von 1448 (§ 144, 4) für Deutschland getroffene Regelung wurde dort als unbefriedigend empfunden und war so eine dauernde Quelle der Mißstimmung und Feindseligkeit.

§ 141.

Das große abendländische Schisma bis zur Synode von Pisa (1378—1409)¹. Der Konziliarismus.

1. Die Papstwahl nach dem Tode Gregors XI, die erste, die seit 75 Jahren wieder in Rom stattfand, nahm einen ungeordneten Verlauf. Da die Mehrzahl der Kardinäle (11 von 16)

¹ S. die Lit. beim Überblick S. 247 und vor § 137. Theodoricus de Nyem, *De scismate libri tres* ed. G. Erler 1890 (vgl. G. Erler, Dietrich v. Nieheim 1887; W. J. M. Mulder, Dietrich v. Nieh., Amsterdam 1907). J. Fr. Böhmer, *Regesta Imperii XI* (1410—37), neubearb. v. W. Altmann, 2 Bde 1896/1900. L. v. Pastor, *Gesch. der Päpste I*; *Ungedruckte Akten zur Gesch. der Päpste I* (1376—1464) 1904. M. Creighton, *History of the Papacy during the Period of Reformation (1378—1527)*, 5 vol. London 1882/94, ²1897. Hauck V 672 ff. F. J. Scheuffgen, *Beiträge zur Gesch. des großen Schismas* 1889. L. Gayet, *Le grand schisme d'Occident*, 2 vol. Paris 1889. L. Salembier, *Le grand schisme d'Occident*, Paris ²1921. N. Valois, *La France et le grand schisme d'Occident*, 4 vol. Paris 1896/1902. M. Souchon, *Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas (1378—1417)*, 2 Bde 1898/99 (dazu J. Haller in *Gött. Gel. Anz.* 1900, 869/903). J. Haller, *Papsttum u. Kirchenreform I*, 1903. F. Bliemetzrieder, *Das Generalkonzil im großen abendländ. Schisma* 1904; *Die literar. Polemik zu Beginn des großen abendl. Schismas* 1910. — Th. Lindner, *Gesch. des Deutschen Reiches unter K. Wenzel*, 2 Bde 1875/80. S. Steinherz, *MIÖG* 1900, 599/639 (Haltung Karls IV geg. dem Schisma). K. Guggenberger, *Die Legation des Kard. Pileus in Deutschl. 1378/82*, 1906. A. Miebach, *Die Politik Wenzels u. der rhein. Kurfürsten in der Frage des Schismas*, Diss. 1912. K. Schönenberger, *Das Bistum Konstanz während des großen Schismas*, Diss. Freiburg (Schw.) 1926 (aus *Z. f. Schweizer KG.* 20); *Das Bistum Basel während des großen Schismas 1378/1415*, Basel 1928. K. Kehrmann, *Frankreichs innere Politik v. 1378/1409*, 1890. B. Beß, *Frankreich u. sein Papst 1378/94*, ZKG 25, 1904, 48/89. Er. König, *Kardinal Giordano Orsini († 1438)* 1906. H. Junghanns, *Zur Gesch. d. engl. Kirchenpolitik 1399/1413*, Diss. 1915. H. Finke, *Drei spanische Publizisten aus den Anfängen des großen Schismas (M. Clementis, N. Eymerich, V. Ferrer)*, in *Gesammelte Aufsätze zur Kulturgesch. Spaniens I*, 1928, 174/95. A. Leman, *RHE* 1929, 239/59 (ungedruckter Traktat aus Lille von 1384). — Zu Urban VI: M. Rothbarth, *Urban VI u. Neapel* 1913. Th. Graf, *Urban VI, Untersuch. über die röm. Kurie während s. Pontifikates*, Diss. 1916. F. Bliemetzrieder, *HJG* 1909, 231/73 (Katharina v. Siena für Urban VI). — Zu Klemens VII:

der französischen Nation angehörte, so wäre wieder die Wahl eines französischen Papstes zu erwarten gewesen. Aber das römische Volk verlangte stürmisch die Erhebung eines Römers oder wenigstens Italieners („Romano lo volemo, o Italiano“). Unter dem Druck der demonstrierenden Masse wählten die Kardinäle schon am Morgen des ersten Wahltags (8. April 1378), da sie sich auf einen in ihrer Mitte nicht einigen konnten, in Eile den EB. Bartholomäus Prignano von Bari, einen gebürtigen Neapolitaner. Er nannte sich **Urban VI** (1378–89) und ist der letzte Papst, der nicht aus dem hl. Kollegium selbst hervorging. Die Wahl war aber noch nicht verkündet, als die ungeduldige Menge in das Konklave einbrach. In der Verwirrung und Angst bezeichnete man ihr den Kardinal von St. Peter, Franz Tibaldeschi, einen Römer, als den Gewählten, und sofort wurden diesem die päpstlichen Ehren erwiesen. Die Kardinäle ergriffen inzwischen die Flucht. Der Irrtum wurde indessen bald aufgeklärt, und die Römer gaben sich zufrieden. Die Inthronisation Urbans VI fand am Tage nach der Wahl (9. April), die Krönung an Ostern (18. April) statt. Die Kardinäle wohnten den Zereemonien bei, erbaten sich Gnaden von dem Papste und nahmen an seinen Konsistorien teil. Wenn die Wahl selbst von Zwang nicht frei war, so wurde dieser Mangel durch das nachfolgende Verhalten der Wähler ersetzt. Die Erhebung Urbans hat demgemäß als rechtmäßig zu gelten, und die von ihm ausgehende Papstreihe ist die legitime.

2. Leider täuschte Urban VI aber die Erwartungen, die man auf ihn gesetzt hatte. Er legte bei seinen an sich wohlgemeinten Reformbestrebungen einen unklugen, rücksichtslosen Eifer an den Tag. Das war um so gefährlicher, weil die damalige Lage besondere Mäßigung und Vorsicht erheischte. Denn die Kardinäle, seit längerem gewohnt, eine selbständige Politik zu machen (vgl. § 139, 5), besaßen nicht so viel Selbstverleugnung, um das herrliche Wesen Urbans zu ertragen; zumal die Franzosen

E. Gölter, Repertorium Germanicum I: Klemens VII (1378—94), 1916. Clément VII, Suppliques éd. p. K. Hanquet I (1378/79), Rom 1924 (Analecta Vaticano-Belgica VIII). H. Bresslau, Abh. Berlin 1919, 1/32 (Dokumente zur Gesch. der Obediens Klemens' VII). Vincentius Ferrerius, De moderno ecclesiae schismate ed. A. Sorbelli, Bologna 1906 (Lit. über Vincenz Ferrer s. § 150, 2). — Zu Bonifatius IX: M. Jansen, Bonif. IX und s. Bezieh. z. deutschen Kirche 1904. H. Kochendörffer, Die inneren Verhältnisse der Kirche unter Bonif. IX, Diss. 1903. A. Eitel, HJG 1914, 59/85 (Approbationsverhandlungen mit König Ruprecht). — Zu Benedikt XIII: Martinus de Alpartil, Chronica actitatorum temporibus D. Benedicti XIII ed. F. Ehrle I 1906. F. Ehrle, ArchLKGMA V/VII, 1889/1900. S. Puig y Puig, Pedro de Luna, ultimo papa de Aviñon, Barcelona 1920 (vgl. Civiltà catt. 1923 IV, 246 ff. 332 ff.). G. Mollat, RHE 1927, 489/901 (Belagerung Benedikts XIII in Avignon). — Zu Gregor XII: A. Rösler, Kardinal Joh. Dominici O. Pr. (1357—1419) 1893; vgl. H. V. Sauerland, ZKG 15, 1893, 387 f.

unter ihnen, die „Ultramontani“, wie man sie damals nannte, waren über Gebühr von nationalen und politischen Interessen beherrscht. So gaben jene Vorkommnisse beim letzten Konklave den Anlaß, daß 13 französische Kardinäle in einer Kundgebung an die Christenheit zu Anagni (9. Aug. 1378) die Wahl Urbans für ungültig erklärten und darauf zu Fondi im Neapolitanischen unter dem Schutz der Herrscher von Neapel (Johanna I) und Frankreich (Karl V) am 20. Sept. 1378 eine Neuwahl veranstalteten, aus der ein Franzose, der Kardinal Robert von Genf, ein Verwandter des französischen Königshauses, als **Klemens VII** (1378—94) hervorging. Es war ein unerhörter Vorgang, und die Folgen davon waren unabsehbar. Klemens VII, ein ehrgeiziger und prachtliebender Kirchenfürst, behauptete sich trotz scharfer Befehdung durch Urban VI; er nahm, nachdem der Kampf mit den Waffen vor Rom zu seinen Ungunsten ausgefallen war, seinen Wohnsitz in Avignon und bildete dort eine neue Kurie. So gab es jetzt ein doppeltes Papsttum, ein römisches und ein avignonensisches. Die katholische Welt teilte sich in zwei feindliche Lager, Klementisten und Urbanisten. Die Obedienz Klemens' VII umfaßte Frankreich, Neapel, Savoyen, Spanien, Sizilien, Schottland und einige Länder im Süden und Westen Deutschlands, während der Kaiser Karl IV und sein Sohn und Nachfolger König Wenzel (1378—1400), Ober- und Mittelitalien, England, Ungarn, das nördliche Deutschland und die skandinavischen Reiche Urban anerkannten bzw. ihm treu blieben. Urban belegte Klemens als Eindringling samt allen seinen Anhängern mit der Exkommunikation, und dieser erwiderte dieselbe Strafmaßregel, so daß nominell die ganze Christenheit im Banne war!

Das große abendländische Schisma, wie man die fast 40jährige Kirchenspaltung nennt (1378—1417), stürzte die katholische Christenheit in ein Meer von Zweifel und Trübsal und fügte dem Papsttum und dem kirchlichen Leben unermesslichen Schaden zu. Die öffentliche Meinung geriet in heillose Verwirrung; selbst geistesstarke Männer und edelste Charaktere wurden unsicher darüber, welches der rechtmäßige Papst sei. So stritt die hl. Katharina von Siena mit der Glut ihres Temperaments und mit der Festigkeit ihrer Überzeugung unermüdlich für die Anerkennung Urbans VI, während der bedeutende spanische Bußprediger Vinzenz Ferrer aus dem Dominikanerorden (vgl. § 150, 2) fast 40 Jahre lang nicht minder eifrig für die Sache des avignonensischen Papsttums focht; ihm galten die Anhänger des anderen Papstes als „Verführte des Teufels“ und „Häretiker“. Aber nicht nur das Ansehen des Apostolischen Stuhles litt schwere Not, selbst der Glaube an die Notwendigkeit des Primates geriet ins Wanken, und es tauchten bedenkliche

Anschauungen auf, wie die Unterscheidung zwischen der allgemeinen katholischen Kirche, die allein irrtumslos und im sicheren Besitz der Heilmittel sei, und der römischen Kirche, die irren, in Schisma und Häresie fallen, ja sogar aufhören könne. Der berühmte Magister und Rektor der Pariser Universität Nikolaus von Clemanges († c. 1437) behauptete (Ep. 112 an das Konzil von Konstanz 1415): *in sola potest muliercula per gratiam manere Ecclesia* (ähnlich schon Wilhelm Occam). In England stellte die häretische Bewegung des Wiclifismus gleich zu Beginn des großen Schismas die Existenz des Papsttums und die sichtbare Kirche selbst in Frage (s. § 147). Dazu kam noch, daß die doppelte Hofhaltung und die politischen Unternehmungen der beiden Päpste, die Kriege, die sie in Italien führten, bedeutende Summen verschlangen und die steuerliche Belastung der Christenheit infolgedessen noch weiter gesteigert wurde (vgl. § 140, 1). Ferner setzte sich der Streit um den päpstlichen Stuhl in Kämpfen um die Bischofsstühle und kirchlichen Pfründen in den einzelnen Ländern fort, da beide Päpste darauf bedacht waren, durch Ernennung von Anhängern ihre Obedienzen zu verstärken. Selbst ganze Orden wie die Zisterzienser, Kartäuser, Franziskaner, Dominikaner und Karmeliter wurden durch das Schisma in zwei Parteien gespalten (vgl. § 151, 1). Je mehr aber die kirchliche Autorität während des Schismas Schaden litt, desto mehr erweiterte sich auf der anderen Seite die Einflußsphäre des Staates in kirchlichen Dingen, da die Päpste, um bei den Fürsten ihre Anerkennung zu gewinnen oder zu bewahren, denselben weitgehende Zugeständnisse machen mußten.

3. Naturgemäß suchte man bald nach Mitteln zur Abhilfe von dem unerträglichen Zustand. Die theologische Wissenschaft trat zuerst auf den Plan, und die Universität Paris, die „dritte Großmacht“ damaliger Zeit (vgl. § 134, 2), hatte dabei die Führung. Sofort bei Beginn der Spaltung empfahlen die Pariser Professoren Heinrich (Heinbuch) von Langenstein, Vizekanzler der Universität (Epistula pacis 1379; Epistula concilii pacis 1381), und Konrad von Gelnhausen (Epistula brevis 1379; Epistula concordiae 1380) den „königlichen Weg der Urkirche“, d. i. die Berufung eines allgemeinen Konzils, das sie dem Papst übergeordnet dachten, als bestes Heilmittel. Die Universität schloß sich ihrem Votum an (1381). Die Bausteine zu dieser sogen. **konziliaren Theorie**¹, die für Jahrzehnte die Gedanken weithin

¹ A. Kneer, Die Entstehung der konziliaren Theorie 1893 (RQ Suppl. I). K. Hirsch, Die Ausbildung d. konz. Theorie im 14. Jh., 1903. J. Haller, Papsttum u. Kirchenreform I 1903. F. Bliemetzrieder, Das Generalkonzil u. Die literar. Polemik s. o.; ders. in StMBenO 1910, 44 ff. 391 ff. (Konzilsbewegung zu Beginn des Schismas). H. X. Arquillière, RQH 1911 I, 23/55 (Entstehung der konzil. Theorie). J. Hashagen, Die Wirkungen des großen Schismas u. die konziliaren Theorien, HistVS 23, 1926, 325/37. — O. Hartwig,

beherrschen und auf großen Kirchenversammlungen praktische Anwendung finden sollte, hatte Wilhelm Occam in seinem *Dialogus* (s. § 139, 2) geliefert. Sie stand mit dem positiven Kirchenrecht (vgl. § 110, 2c) in schroffem Gegensatz; die Lehre von der plenitudo potestatis des Papstes war damit im Prinzip beseitigt. Wenn die Urheber der konziliaren Theorie sie zunächst auch nur als Ausnahmefall kraft der Notstandstheorie (Epikie) zur Beseitigung der Spaltung verstanden wissen wollten, in ihrer von radikalerer Seite erstrebten Ausdehnung bedeutete sie geradezu einen Versuch, den monarchischen Charakter der Kirchenverfassung in einen konstitutionellen umzuwandeln. Kein Wunder, daß sich harte Kämpfe darüber entspannen. Zunächst hatte der Vorschlag noch keine unmittelbare Wirkung. Das Übel des Schismas mußte noch stärker empfunden werden, ehe man allereits mit Ernst an seine Beseitigung ging. Und in der Tat blieb eine Steigerung nicht aus.

Vor allem führte der Kampf Urbans VI gegen Johanna I von Anjou, Königin von Neapel (1343—82), die Gönnerin des Gegenpapstes, zu unheilvollen Verwicklungen. Der Papst sprach über sie Bann und Absetzung aus und verlieh die Krone von Neapel als Oberlehensherr ihrem Vetter, dem Herzog Karl von Durazzo von der ungarischen Linie der Anjous (1381). Johanna nahm ihrerseits, um sich zu behaupten, mit Zustimmung Klemens' VII den Herzog Ludwig von Anjou, den Bruder des Königs Karl V von Frankreich, an Sohnes Statt an. Karl von Durazzo, als König von Neapel Karl III, bemächtigte sich der Herrschaft und ließ Johanna im Kerker erdrosseln (1382), während Ludwig (I) auf dem Kriegszug in Unteritalien mit dem größten Teile seines Heeres unterging. Bald kam König Karl mit Papst Urban selbst in Streit, wurde von ihm gleichfalls gebannt und abgesetzt. Nun faßten sechs Kardinäle, anscheinend im Einvernehmen mit Karl, den Plan, den krankhaft starrsinnigen Papst gefangenzunehmen und unter Kuratel zu stellen (1385). Die Verschwörung ward aber verraten und die Kardinäle wurden gefangengesetzt und gefoltert, schließlich fünf von ihnen hingerichtet. Diese grausame Strenge schadete Urbans Ansehen sehr, so daß sein Hingang im Okt. 1389 vielen wie eine Erlösung erschien.

In Avignon trug man sich nun mit der Hoffnung, die römischen Kardinäle würden Klemens VII anerkennen. Gleichwohl wurde schon nach zwei Wochen Bonifatius IX (1389—1404), ein gebürtiger Neapolitaner, erhoben. Er anerkannte Ladislaus (1386—1414), den Sohn und Nachfolger Karls von Durazzo, als König von Neapel (1390) und unterstützte ihn so kräftig, daß er sich gegen Ludwig (II) von Anjou, den Sohn des verstorbenen Ludwig (I), siegreich behauptete. Ersten Anstoß erregte nicht bloß der Nepotismus des Papstes, sondern namentlich auch die Steigerung der kirchlichen Steuern durch ihn (*Annatae Bonifatianae*, s. § 140, 1) und die ärgerliche Ausnützung der Ablaßverkündigung zu finanziellen Zwecken (§ 152, 2). Wahrscheinlich kam unter Bonifatius IX auch die bedenkliche Sitte auf, einen Teil der Kurial-

Leben u. Schriften des Heinrich v. Langenstein 1857/58. Vgl. F. W. E. Roth, Zentralblatt f. Bibliothekswesen, zweites Beiheft 1888, 96 ff. (Bibliographie); G. Sommerfeldt, ZkTh 1905, 404 ff.; 1906, 191 ff. — D. E. Culley, Konrad v. Gelnhäusen, Diss. 1913. Vgl. K. Wenck, Hist. Z. 76, 1895, 6/61; F. Blie-metzrieder, StMBenO 1907, 549/56. — P. Hemmerle, Nikolaus v. Clemanges u. s. Stellung zum Schisma, Gymn.-Progr. 1910; Das religiöse und kirchenpolit. System des Nik. v. Cl., Diss. 1912; HJG 1906, 803/12 (*De corrupto ecclesiae statu*). — Lit. über Peter d'Ailly u. Joh. Gerson s. § 145, 4a.

ämter zu verkaufen. Für die Union zeigte er wenig Interesse und wies im Bewußtsein seines besseren Rechtes unbeugsam jeden Vermittlungsversuch ab. Die Universität Paris beschäftigte sich eben damals wieder lebhaft mit dieser brennenden Frage. In einer Denkschrift an den französischen König vom Juni 1394 empfahl sie drei Wege zur Lösung der Schwierigkeiten: 1. den Rücktritt beider Päpste (*via cessionis*) und darauf Neuwahl durch die beiderseitigen Kardinalskollegien; 2. die Entscheidung durch ein Schiedsgericht (*via compromissi*); oder 3. die Entscheidung durch den Richterspruch einer allgemeinen Synode (*via concilii*).

In Avignon war nach dem Tode Klemens' VII trotz vielfacher Aufforderung, von einer Neuwahl abzustehen, der spanische Kardinal Peter von Luna, ein energischer, begabter Mann und hervorragender Kanonist, als **Benedikt XIII** (1394—1417 bzw. 1423) gewählt worden. Beim Eintritt ins Konklave hatte er gleich den übrigen Kardinälen sich eidlich verpflichtet, als Papst nach Kräften für die Einheit der Kirche zu wirken, im Interesse der Union selbst abzudanken, wenn die Mehrheit der Kardinäle es verlange. Dieses Versprechen veranlaßte bald lebhaftere Verhandlungen zwischen dem französischen Hofe, der Universität Paris und dem Papste. Aber nun wollte Benedikt von einer Resignation nichts mehr wissen; er kehrte ein stark entwickeltes Selbstbewußtsein und eine überaus hohe Auffassung seiner Würde hervor. Infolgedessen kam es schließlich so weit, daß Frankreich, Navarra und Kastilien ihm 1398 den Gehorsam entzogen (*via subtractionis*), alle Kardinäle außer fünf von ihm zurücktraten, er selbst in dem Palast zu Avignon von französischen Truppen zuerst belagert und dann vier Jahre lang gefangen gehalten wurde. Aber nichts konnte ihn beugen. Die Subtraktion schuf erst recht Verwicklungen, namentlich in bezug auf die Pfründenverleihung, so daß eine große Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen zu Paris im Mai 1403 die Rückkehr Frankreichs unter die Obedienz Benedikts beschloß. Kurz zuvor war es ihm gelungen, aus seiner Haft in Avignon zu entfliehen. Er zeigte nun einiges Entgegenkommen und schickte 1404 Gesandte zu Bonifaz nach Rom mit dem Vorschlag, beide Päpste sollten zur persönlichen Besprechung der Union an einem sicheren Orte zusammenkommen (*via discussionis*); im Falle des Mißlingens einer Einigung sei die Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu treffen. Der Vorschlag wurde aber in Rom abgelehnt; er war wohl auch nicht ganz aufrichtig gemeint. Zudem starb Bonifaz wenige Tage darauf und erhielt in **Innocenz VII** (1404—06) einen Nachfolger. Dieser Papst hatte in dem Konklave ähnlich wie Benedikt XIII mit den übrigen Wählern geschworen, alles für die Beendigung des Schismas zu tun, im Notfall selbst abzudanken. Aber die Wirren, die in Rom ausbrachen, ließen zunächst alle andern Interessen in den Hintergrund treten. Die Lage war um so trostloser, weil im Deutschen Reiche kürzlich mit der Absetzung des unfähigen Königs Wenzel (1400) und Erhebung des Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz (1400—10), den Bonifatius IX 1403 als römischen König anerkannte, zu dem kirchlichen Schisma ein politisches getreten war.

Aus der Regierung Wenzels sind seine Streitigkeiten mit dem Prager Erzbischof Johann von Jenzenstein besonders hervorzuheben, weil sie zu dem Martyrium des Domherrn und Generalvikars Johann von Pomuk (Nepomuk) führten. Der jähzornige und trunksüchtige Herrscher ließ diesen ausgezeichneten Geistlichen 1393 gefangennehmen, grausam foltern und in der Moldau ertränken. Pomuk wurde 1729 heiliggesprochen. Über dem Vorgang liegt ein kaum völlig zu lichtendes Dunkel. Nach den ältesten Nachrichten handelte es sich um die Verteidigung kirchlicher Rechte gegenüber dem König, der die Errichtung eines neuen Bistums in Böhmen plante. Von dem Ansinnen, das Beichtgeheimnis der Königin zu verletzen, ist erst in der Kaiserchronik des Thomas Ebendorfer (1449/50) die Rede. Vgl. A. J. Nürnberger, 82. Jahresbericht d. schles. Gesellschaft für vaterländ. Kultur 1904, 17/35. Hagiograph. Jahresbericht von H. Bihlmeyer für 1904/6 (1908) 192 f. J. Weiskopf,

Theol.-prakt. Quartalschr. 79, 1926, 72 ff. 264 ff. 481 ff. W. A. Frind, Der hl. Johannes von Nepomuk, Warnsdorf 1929.

4. Das Schisma hatte schon allzu lang gedauert, als daß man nicht endlich wirksamere Maßregeln zu seiner Beseitigung ergriffen hätte. Der neue römische Papst **Gregor XII** (1406—15), ein gelehrter, schon betagter Mann (Kardinal Angelo Corrario aus Venedig), hatte sich in der Wahlkapitulation noch strenger als sein Vorgänger zur Wiederherstellung der Einheit verpflichten müssen. Nach der Wahl setzte er sich auch sofort mit Benedikt XIII in Verbindung und zeigte regen Eifer für die hochwichtige Angelegenheit. Im Vertrag von Marseille (April 1407), wo sich Benedikt seit einigen Monaten befand, wurde bestimmt, daß beide Päpste Ende Sept. 1407 zu Savona westlich von Genua zusammenkommen sollten, um sich über den gemeinsamen Rücktritt zu verständigen. Vielerorts atmete man schon befreit auf: das Ende des Schismas schien nahe zu sein. Der Vertrag kam aber nicht zur Ausführung; denn Gregors anfängliche Begeisterung für die Unionssache schlug plötzlich ins Gegenteil um. Umgestimmt durch seine gewinnsüchtigen Verwandten und durch den König Ladislaus von Neapel, dem eine Union Besorgnis für seine Krone einflößte, ging er nur bis Lucca. Benedikt kam ihm zwar über Savona hinaus bis Porto Venere bei Spezia entgegen; weiter wollte aber auch er nicht gehen. So schien die Union wieder in unerreichbare Ferne gerückt. Nun trat aber ein Ereignis ein, das der Sache eine ernstliche Wendung gab. Voll Unmut über die Nichteinhaltung seines Versprechens und über die Ernennung von vier neuen Kardinälen (darunter zwei Nepoten), was ebenfalls einen Bruch des Wahlabkommens bedeutete, sagten sich die meisten der römischen Kardinäle von Gregor los. Um dieselbe Zeit (Mai 1408) wandte sich Frankreich seinerseits wieder von Benedikt ab und proklamierte „Neutralität“ und die Aufrechterhaltung der alten „Freiheiten der Gallikanischen Kirche“ (vgl. § 140, 3). Nun kamen 13 Kardinäle von Gregors und Benedikts Kurie im Juni 1408 zu Livorno zu einer gemeinsamen Beratung zusammen und beschlossen, auf den 25. März 1409 ein Generalkonzil nach Pisa auszuschreiben, um der Kirche wieder den Frieden zu geben. Man wollte auch die beiden Päpste dafür gewinnen. Sie ließen sich aber nicht darauf ein, sondern beriefen eigene Synoden, Benedikt nach Perpignan am Fuße der Pyrenäen (1408/09), wohin er sich nun begab, Gregor nach Cividale in Friaul (1409). Beide Versammlungen waren ohne größere Bedeutung. Dagegen wurde das Konzil von **Pisa**¹, das

¹ Hefele VI, 992/1042; Hefele-Leclercq VII, 1/69. E. Bliemetzrieder, Das Generalkonzil (s. o.) 294 ff. R. Kötzschke, Ruprecht v. d. Pfalz u. das Konzil zu Pisa 1889. B. Beß, Joh. Gerson und die kirchenpolit. Parteien in Frankreich vor d. Konzil zu Pisa 1890. F. Stühr, Organisation u. Geschäfts-

vom März bis Juli 1409 tagte, von überall her stark besucht; 24 Kardinäle, zahlreiche Bischöfe und Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechtes, ferner Gesandte fast aller Staaten des Abendlandes nahmen daran teil. Die Versammlung war beherrscht von den Anhängern der konziliaren Theorie, die in der letzten Zeit besonders durch das berühmte Dreigestirn der Pariser Universität: Peter d'Ailly († 1420), Johannes Gerson († 1429), beide nacheinander Kanzler der Hochschule (vgl. § 145, 4a), und Nikolaus von Clemanges († c. 1437), Rektor von 1393, vertreten und fast zum Gemeingut gemacht worden war. Die Pisaner Synode machte die praktische Anwendung der Theorie. Entgegen der geltenden Ordnung und trotz des Protestes der Gesandten des Königs Ruprecht erklärte sie sich für kanonisch berufen und ökumenisch und setzte die beiden vorgeladenen, aber nicht erschienenen Päpste als „notorische Schismatiker und Häretiker“ ab, weil sie den Glaubensartikel von der einen heiligen Kirche verletzt und ihr Wort gebrochen hätten (5. Juni 1409). Nachdem noch festgesetzt worden war, daß das Konzil nicht eher auseinandergehen dürfe, bis eine Reform der Kirche „an Haupt und Gliedern“ (in capite et membris) vollzogen sei, schritt man zur Neuwahl und erhob am 26. Juni 1409 den Kardinal EB. Peter Philargi von Mailand, einen gebürtigen Griechen aus Candia, als Papst **Alexander V** (1409—10); er war vorher angesehener Lehrer an der Universität Paris gewesen (vgl. § 145, 4a). Die Riesenaufgabe der Reform war freilich nicht so rasch zu erledigen; da viele Prälaten abreisten, verschob man sie auf eine neue, in drei Jahren abzuhaltende Synode; unterdessen sollten auf Diözesan- und Provinzialsynoden und auf Ordenskonventen die notwendigsten Aufgaben besprochen werden.

§ 142.

Das allgemeine Konzil von Konstanz (1414—18)¹.

1. Die Synode von Pisa hatte einen neuen Papst, Alexander V, aufgestellt, die Verwirrung dadurch aber nicht beseitigt, sondern noch verschlimmert; man war statt zur Einheit aus der

ordnung des Pisaner u. Konstanzer Konzils 1891. L. Schmitz, RQ 1895, 351/75. L. Dax, Die Universitäten u. die Konzilien v. Pisa u. Konstanz, Diss. 1910. O. Günther, Zur Vorgesch. d. Konzils v. Pisa, NA 41, 1919, 633/76. — Zur Synode von Perpignan: F. Ehrle, ArchLKGMA V, 1889, 387 ff.; VII, 1900, 576 ff. Über die Synode von Cividale: A. Meister, HJG 1893, 320 ff. L. Schmitz, RQ 1894, 217 ff.; 1895, 351 ff. — Alexander V: A. Rubbiani, Alessandro V a Bologna, Bologna 1893. F. Ehrle, Der Sentenzenkommentar Peters v. Candia (Alex. V) 1925.

¹ Vgl. die Lit. bei § 141. G. Wolf, QKdRG I, 62 ff. H. von der Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense Concilium, 6 fol. Francof. et Lips. 1697/1700, Index 1742. Hefele VII, 1/373; Hefele-Leclercq VII, 71/584. Ulrich (von) Richental, Chronik des Konstanzer Konzils, hg. von M. R.

„verruichten Zweiheit“ zunächst zur „verfluchten Dreiheit“ gelangt. Denn keiner der beiden anderen Päpste, weder der von Rom, noch der von Avignon, fügte sich dem Spruche des Konzils. Wenn auch Alexander V, der seinen Wohnsitz in Bologna nahm, von dem größten Teil der Christenheit, namentlich von Frankreich und England, anerkannt wurde, so blieben doch der deutsche König Ruprecht, König Ladislaus von Neapel und ein größerer Teil Mittelitaliens Gregor XII treu; Benedikt XIII behauptete sein Ansehen nach wie vor auf der Pyrenäenhalbinsel und in Schottland. Dieser traurige Zustand dauerte fort, da nach dem baldigen Tode Alexanders die Pisaner Obedienz in **Johann XXIII** (1410—15), dem vormaligen Kardinal Balthasar Cossa, einen neuen Papst erhielt. Er war ein Mann von bedeutenden Fähigkeiten, aber ganz weltlich gesinnt, ehrgeizig und habsüchtig, mehr Krieger und Politiker als Seelenhirte. Für die Kirchenreform hatte er kein Interesse, so daß auch die von ihm zu

Buck 1882, mit den Miniaturen hg. von H. Sevin 1881, neudeutsch von O. H. Brandt 1913; vgl. Th. Vogel, Studien zu Richentals Konzilschronik, Diss. 1911. H. Finke, Forschungen u. Quellen zur Gesch. des Konstanzer Konzils 1889; Acta concilii Constantiensis, 4 Bde 1896/1928 (Hauptwerk, mit Reg. zu v. d. Hardt IV u. V); Bilder vom Konstanzer Konzil 1903; ZGORh NF. 31, 1916, 253/75 (Quellenübersicht); Miscellanea F. Ehrle III, Rom 1924, 157/63 (zur Charakteristik des Hauptanklägers Johanns XXIII). Deutsche Reichstagsakten VII—XII (vgl. vor § 137). Hauck V, 951 ff. J. Aschbach, Gesch. Kaiser Sigismunds, 4 Bde 1838/45. B. Bess, Studien zur Gesch. des Konstanzer Konzils I, 1891. B. Fromme, Die spanische Nation u. das Konst. Konzil 1896; RQ 1896, 133/48 (Wahl Martins V). H. Blumenthal, Die Vorgesch. des Konst. Konzils bis zur Berufung 1897; ZKG 21, 1900, 488 ff. (Wahl u. Persönlichkeit Johanns XXIII). J. Keppler, Die Politik des Kardinalskolleg. in Konstanz 1415, Diss. 1899. A. Truttmann, Das Konklave auf d. Konzil v. Konstanz, Diss. 1899. A. Telgmann, Das Konklave in Konstanz, Diss. 1900 (vgl. Finke, Acta IV, 200 ff.). E. Göller, K. Sigismunds Kirchenpolitik (1404/13) 1902; RQ 1903, 169 ff. (Joh. XXIII u. Sigismund 1410). O. Schiff, K. Sigismunds ital. Politik (1410/31) 1909. J. Rest, Kard. Filastre bis zur Absetzung Johanns XXIII, Diss. 1909. J. Hollerbach, Die gregor. Partei, Sigismund u. das Konst. Konzil, RQ 1909, 129 ff.; 1910, 3 ff. 121 ff. A. Lenné, Die ersten literar. Kämpfe auf d. Konstanzer Konzil im Nov. u. Dez. 1414, ebd. 1914, 3 ff. 61 ff. H. Bellée, Polen u. die röm. Kurie (1414/24), 1914. K. Dietterle, Die Stellung Neapels u. der großen ital. Kommunen z. Konstanzer Konzil, RQ 1915, 3 ff. 45 ff. J. Riegel, Die Teilnehmerlisten d. Konst. Konzils, Diss. 1916. B. Katterbach, Der zweite liter. Kampf auf d. Konst. Konz. im Jan. u. Febr. 1415, 1919. J. Hollnsteiner, Studien zur Geschäftsordnung am Konstanzer Konzil, Festgabe f. H. Finke 1925, 240/57; K. Sigismund auf d. Konst. Konzil, MIOG 41, 1926, 185/200. H. G. Peter, Die Informationen des P. Johann XXIII u. dessen Flucht v. Konstanz bis Schaffhausen 1926. — Funk, AU I, 489/98 (keine Bestätigung: des Konst. Konzils durch Martin V). Zur Frage des Tyrannenmordes [aus Anlaß der Aufstellungen des französischen Theologen Jean Petit (Johannes Parvus) und des preußischen Dominikaners Johannes Falkenberg auf dem Konzil von Konstanz 1415 und 1418 erörtert] vgl. B. Bess, ZKG 16, 1896, 385 ff.; 36, 1915, 1/61; H. V. Sauerland, Altpreuß. Monatschrift 1909, 49/57. A. Bellée, s. o. Finke, Acta conc. Const. IV, 237 ff.

Rom 1412/13 abgehaltene Synode (sog. Eulensynode) nichts von Belang dafür leistete. In weiten Kreisen verlangte man die Abhaltung eines neuen großen Unionskonzils. So auch der Verfasser der radikalen Reformschrift „De modis uniendi ac reformandi ecclesiam in concilio universali“, die wahrscheinlich von Dietrich von Niem (Nieheim in Westfalen), dem Geschichtsschreiber des großen Schismas, stammt; beeinflusst von Occam und Marsilius, stellt er nicht bloß die allgemeine Synode über den Papst, sondern fordert auch den römischen Kaiser als ersten Fürsten der Christenheit und Schutzherrn der Kirche auf, eine solche zu berufen und mit Zwangsgewalt gegen die hadernden Päpste einzuschreiten. Der nach Ruprechts Tode zum deutschen König und Kaisergewählte **Sigmund** (1410—37), König von Ungarn, Bruder Wenzels, zeigte in der Tat den besten Willen, der Notlage der Christenheit zu steuern. Er betrieb mit Geschick und Eifer die Abhaltung eines allgemeinen Konzils auf deutschem Boden. P. Johann XXIII, durch König Ladislaus von Neapel schwer bedrängt und aus Rom vertrieben (1413), war auf Sigmunds Unterstützung angewiesen und mußte sich seinem Wunsche fügen. Auf einer Zusammenkunft mit dem Kaiser zu Lodi in der Lombardei (Ende 1413) ließ er sich dazu bestimmen, die Synode auf Allerheiligen 1414 nach Konstanz auszuschreiben.

2. Das Konzil von **Konstanz** (1414—18), das XVI. allgemeine, war eine der großartigsten Kirchenversammlungen aller Zeiten, gewissermaßen ein Kongreß des ganzen christlichen Abendlandes, seiner geistlichen und weltlichen Führer. Außer den Prälaten war eine Masse von niederen Klerikern und Laien dabei anwesend, auch zahlreiche deutsche Fürsten, voran der Kaiser Sigmund selbst (seit Weihnachten 1414) und Gesandte der auswärtigen Mächte. P. Johann XXIII war mit großem Gefolge von Italienern schon Ende Okt. 1414 in Konstanz eingetroffen. Die allgemeinen Sitzungen wurden im Münster der Stadt abgehalten. Drei Hauptaufgaben wurden der Synode gestellt: 1. die Beseitigung des Schismas (causa unionis); 2. die Verteidigung der Kirche gegen die Irrlehren des Wiclif und Hus (causa fidei); 3. die Reform der Kirche (causa reformationis). Nur die erste Aufgabe wurde wirklich gelöst.

Papst Johann war nach Konstanz gekommen in der Hoffnung, durch das Konzil in seiner Würde bestätigt zu werden. Aber bald wurde die Forderung laut, daß alle drei Päpste gleich behandelt werden sollten; auch Johann müsse wie die andern zurücktreten. Um das Übergewicht der italienischen Prälaten zu brechen, änderte man im Februar 1415 die bisher übliche Geschäftsordnung, indem man — nach dem Vorbild der Universitätsstatuten — eine Abstimmung nicht nach Köpfen, sondern nach Nationen (der deutschen, französischen, englischen, italie-

nischen, seit 1416 auch der spanischen) anordnete; dem Kardinalskollegium wurde eine besondere fünfte (bzw. sechste) Stimme zugestanden. Bei den Beratungen innerhalb der Nationen sollte auch den Vertretern der Domkapitel und Universitäten, den Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechtes sowie den Gesandten der Fürsten das Stimmrecht zukommen; die Synode erhielt dadurch ein stark demokratisches Element, das auf den Gang der Verhandlungen Einfluß gewann. Die Lage des Pisaner Papstes verschlimmerte sich rasch; es wurde eine umfangreiche scharfe Klageschrift gegen Johann eingereicht und ließen sich Stimmen vernehmen, daß er nach dem Rücktritt nicht mehr gewählt würde. Unter diesen Umständen griff er zu einem verzweifelten Mittel; er entfloh am Abend des 20. März 1415 heimlich aus Konstanz, während sein Verbündeter, der Herzog Friedrich von Österreich, die allgemeine Aufmerksamkeit durch ein Turnier in Anspruch nahm. Seine Absicht war, das Konzil zu sprengen. Die Bestürzung und Verwirrung war in der Tat groß; aber es gelang den Bemühungen des Kaisers und hervorragender geistlicher Mitglieder, wie namentlich des Kanzlers Johannes Gerson von Paris und des Kardinals Peter d'Ailly, Bischofs von Cambrai (vgl. § 145, 4), die Synode zusammenzuhalten. Unter Führung der Letzgenannten wurden von ihr, um sich gegen weitere Schritte Johanns zu sichern, in der 3. und 5. allgemeinen Sitzung (26. März und 6. April 1415) Beschlüsse gefaßt, welche die konziliare Theorie geradezu als offizielle kirchliche Lehre sanktionierten. Die Synode, so wurde erklärt, im Hl. Geist rechtmäßig versammelt, bilde ein Generalkonzil und repräsentiere die gesamte katholische Kirche; sie habe ihre Gewalt unmittelbar von Christus, und jedermann, auch der Papst, habe ihr in allem, was den Glauben, die Beseitigung der Spaltung und die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern anlange, zu gehorchen; durch den Weggang Johanns und anderer Prälaten werde sie nicht aufgelöst, sondern verbleibe in ihrem Recht und in ihrer Autorität bestehen; sie dürfe vor Beseitigung des Schismas und vor Vollzug der Reform nicht aufgelöst oder ohne ihre Zustimmung nicht verlegt werden.

Diese Konstanzer Dekrete widersprechen der kirchlichen Grundverfassung und der bestehenden Rechtsordnung des Mittelalters. Soweit sie nur als Notstandstheorie für den außerordentlichen einmaligen Fall gedacht waren, lassen sie vom geschichtlichen Standpunkt aus eine mildere Beurteilung zu. Es erschien eben als einzig möglicher Ausweg aus den schrecklichen Wirren, daß sich das Konzil wenigstens pro hic et nunc eine Gewalt auch über das Papsttum zuschrieb. Verhängnisvoll aber war es und eine Quelle schwerer Verwicklungen, daß radikalere unter den Vertretern der konziliaren Theorie damit eine für alle Zeiten und Verhältnisse geltende Lehre aufstellen und sie mit dem Nimbus einer dogmatischen Wahrheit umkleiden wollten. Daß den Konstanzer Beschlüssen keineswegs allgemeine Billigung zuteil ward, zeigt schon das Wegbleiben mehrerer Kardinäle von den betreffenden

Sitzungen. Aus der Notlage erklärt es sich, daß nicht sofort ein stärkerer Widerspruch dagegen laut wurde.

3. Gegen Papst Johann, der von Freiburg gefangen in die Nähe von Konstanz zurückgebracht worden war, leitete man nun sofort den Prozeß ein. In der 12. Sitzung (29. Mai 1415) wurde er „wegen Förderung des Schismas durch schimpfliche Flucht, wegen Simonie und verabscheuungswürdigen Lebens“ abgesetzt. Er fügte sich in das Unvermeidliche. Erst nach vierjähriger Gefangenschaft gegen hohes Lösegeld freigelassen, starb er bald darauf (1419) als Kardinalbischof von Tusculum-Frascati. Der römische Papst Gregor XII, bereits neunzigjährig, ließ in der 14. Sitzung (4. Juli 1415) durch seine Gesandten den Rücktritt erklären, nachdem die Synode auf seine Forderung, sich in seinem Namen neu berufen und autorisieren zu lassen, eingegangen war; man wird diesem Zugeständnis freilich nicht die Bedeutung zuschreiben dürfen, daß das Konzil damit die Nichtrechtmäßigkeit seiner bisherigen Existenz und Handlungen hätte zugeben oder entscheiden wollen, welcher Papst der legitime sei. Auch Gregor starb in Bälde (Okt. 1417) als Kardinalbischof von Porto. Nun war noch Benedikt XIII übrig. Kaiser Sigmund reiste persönlich zu ihm nach Perpignan, um ihn zur Resignation zu bewegen; aber der starrsinnige Greis wies das Ansinnen mit aller Entschiedenheit zurück. Doch ließen sich die spanischen Fürsten im Vertrag von Narbonne (Dez. 1415) dazu bewegen, die Obedienz Peters von Luna aufzugeben; fortan bildeten die Spanier beim Konzil die fünfte Nation. Auch der einflußreiche Bußprediger Vinzenz Ferrer (s. § 141, 2) sagte sich jetzt endgültig von seinem langjährigen Gönner los. Das Konzil leitete gegen Benedikt ebenfalls den Prozeß ein und erklärte ihn in der 37. Sitzung (26. Juli 1417) als „eidbrüchig, schismatisch und häretisch“ für abgesetzt. Er hielt seine Ansprüche gleichwohl aufrecht und behauptete sich in der Templerfestung Peñíscola bei Valencia bis zu seinem Tode (Mai 1423). Die Fortsetzung des Schismas durch den Kanonikus Muñoz von Barcelona, der auf Betreiben des Königs Alfons V von Aragonien als Klemens VIII (1423—29) erhoben wurde, und sogar durch einen zweiten Gegenpapst namens Benedikt XIV war bedeutungslos.

Der neuen Papstwahl in Konstanz gingen lange und heftige Kämpfe voran. Sigmund und die Deutschen verlangten mit gutem Grunde, daß zuvor die Reform der Kirche beraten werden solle. Doch gaben sie schließlich ihren Anspruch auf, da die Synode in der 40. Sitzung (30. Okt. 1417) ein Dekret publizierte, wonach der Papst verpflichtet sei, vor Auflösung des Konzils in Verbindung mit ihm oder mit den Vertretern der Nationen die Reform hinsichtlich des Hauptes und der römischen Kurie (in capite et curia Romana) auszuführen. Zugleich einigte man

sich darüber, daß für diesmal das Kollegium der (23) Kardinäle bei der Wahl durch je 6 Deputierte der 5 Nationen verstärkt werden solle. Im Konklave, das im Kaufhaus zu Konstanz stattfand, vereinigten sich am 11. Nov. 1417 sämtliche Stimmen auf den Kardinal Odo Colonna = **Martin V** (1417—31). Die Kirche erhielt in ihm wieder ein allgemein anerkanntes würdiges Oberhaupt, in dessen Händen fortan die Leitung des Konzils lag.

4. Nicht so glücklich wie die Unionsfrage wurden die beiden anderen Hauptaufgaben der Synode behandelt. Die *causa fidei* war mit der Verurteilung der Irrlehren des Wiclif und Hus, und mit der Verbrennung des letzteren und seines Freundes Hieronymus von Prag als Häretiker 1415/16 in Angriff genommen worden, sollte aber in Böhmen noch ein verhängnisvolles Nachspiel haben (vgl. § 148). Die Behandlung der Reformfrage¹ auf dem Konzil entsprach in keiner Weise der allgemeinen Erwartung und den hohen Reden mancher Teilnehmer. Die Meinungen und Absichten über Inhalt und Art der Reform gingen weit auseinander, und der Widerstreit der nationalen und politischen Interessen wirkte stark hemmend. Nicht einmal die Vorschläge der Reformkommission, geschweige denn die Beschlüsse der Synode selbst waren durchgreifend genug. Vielen war es mehr um eine Beschränkung der päpstlichen Rechte und Steuern als um eine allgemeine Kirchenreform zu tun. Erst im Laufe des J. 1417 trat man näher an die Sache heran; leider zeigte auch Papst Martin keineswegs den wünschenswerten Eifer für die Angelegenheit.

In der 39. Sitzung am 9. Okt. 1417 wurden fünf allgemeine Reformdekrete bekanntgegeben, über welche die Nationen sich geeinigt hatten. Am wichtigsten ist das erste Dekret „*Frequens*“, wonach fortan häufig allgemeine Konzilien abgehalten werden sollten, das nächste schon nach fünf, das zweite nach sieben Jahren, die folgenden alle zehn Jahre. Die übrigen Dekrete betreffen Schutzmaßregeln gegen ein neues Schisma, die Ablegung eines Glaubensbekenntnisses durch den neugewählten Papst, untersagen die Reservierung der Prokurationen und des Nachlasses der Prälaten für den Papst (vgl. § 140, 1) usw. Weitere sieben allgemeine Reformdekrete wurden in der 43. Sitzung am 21. März 1418 erlassen. Sie beschränken sich auf die Aufhebung der seit dem Schisma erteilten Exemtionen (1) und der ungesetzlichen Unionen von Kirchenstellen (2), den Verzicht des Papstes auf die Früchte erledigter Benefizien (3), Verbot und Bestrafung der Simonie (4), Verpflichtung der Inhaber von Benefizien zum Empfang der Weihen und Zurücknahme der einschlägigen Dispensen (5), Beschränkung des päpstlichen Zehntrechtes und Aufhebung des Zehntrechtes der übrigen Würdenträger (6),

¹ B. Hübler, Die Konstanzer Reformation u. die Konkordate von 1418, 1867. A. Chroust, Zu den Konst. Konkordaten, Deutsche Z. f. GW. 4, 1890, 1/13. B. Bess, ZKG 22, 1901, 48/70 (Annatenverhandlung der *Natio gallicana*). K. Kehrman, Die *Capita agendorum*, Beitrag z. Gesch. der Reformverhandl. zu Konstanz 1903; vgl. H. E. Rohde, ZKG 34, 1913, 163/87. J. Haller, QFItalAB 8, 1905, 249/304 (England u. Martin V). St. Ehses, Von Konstanz u. Basel nach Trient, 3. Vereinskchr. d. Görresges. f. 1911, 3/17.

Erneuerung der alten Kirchengesetze über Tonsur und Tracht der Kleriker und Verbot des Tragens von weltlichen Kleidern seitens der Geistlichen (7).

In drei besonderen Vereinbarungen — hier erstmals Konkordate (concordata) genannt — Martins V mit den einzelnen Nationen, der deutschen, der romanischen (Franzosen, Spanier, Italiener) und der englischen, wurden endlich von April bis Juli 1418 noch eine Reihe von Reformbestimmungen getroffen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Zusammensetzung des Kardinalskollegiums, das päpstliche Stellenbesetzungs- und Steuerrecht, die Simonie, die Exkommunikation und die Ablässe, deren Zahl beschränkt wird. Den Bedürfnissen genügte dies keineswegs, und dazu sollten diese Konkordate, von dem englischen abgesehen, nur für fünf Jahre Gültigkeit haben.

In der 45. allgemeinen Sitzung am 22. April 1418 schloß Papst Martin das Konstanzer Konzil. Eine Bestätigung des Konzils als Ganzes, oder auch nur eine Bestätigung der Verhandlungen über die Glaubenssachen, nahm er nicht vor. Sein Nachfolger Eugen IV erklärte aber 1446, er anerkenne und verehre das allgemeine Konstanzer Konzil, insofern seine Beschlüsse dem Rechte, der Würde und dem Vorrang des Apostolischen Stuhles nicht widerstreiten.

§ 143.

Die Reformsynode von Basel (1431—37). Ringen zwischen Papst und Konzil¹.

1. Papst Martin V (1417—31) gab sich alle Mühe, das gesunkene Ansehen des römischen Stuhles wieder zu heben. Er hat sich um die Ordnung der trostlos zerrütteten Zustände in Rom und im Kirchenstaat verdient gemacht, aber auch seine

¹ S. die Lit. bei § 138, 141, 142. Monumenta conciliorum generalium saec. XV, Concilii Basiliensis Scriptores ed. Acad. Scient. Vienn. I—III 1857/96. Pastor I (bis Kalixt III). J. Guiraud, L'État pontifical après le grand schisme, Paris 1896. J. Haller, Papsttum u. Kirchenreform I, 1903. N. Valois, La crise religieuse du XV^e siècle, Le pape et le concile (1418/50) 2 vol. Paris 1909; dazu J. Haller, Hist. Z. 110, 1913, 338/52; vgl. 111, 1913, 338/48. P. Imbart de la Tour, Les origines de la Réforme, 2 vol. Paris 1905/9. — Zum Konzil von Basel: Wolf, QKdRG I, 89 ff. Aeneas Sylvius, Commentarii de gestis Basiliensis Concilii (1440), in Opera omnia, Basil. 1551, 1/61; De rebus Basileae gestis (1451), in Fontes rerum Austriacarum 67, 1912, 164/228; vgl. M. Birck, ThQ 1894, 577/96 (Enea Silvio als Geschichtsschreiber des Basler Konzils). Concilium Basiliense, Studien u. Quellen zur Gesch. des Konzils von Basel, hg. von J. Haller, G. Beckmann, H. Herre I—VII, 1896/1927. Hefele VII, 426 ff.; Hefele-Leclercq VII, 663 ff. G. Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini als P. Pius II u. s. Zeitalter, 3 Bde 1856/63. R. Thommen, Basel u. d. Basler Konzil, Basler Jahrb. 1895, 188 225. J. Haller, Die Protokolle des Konzils v. Basel, Hist. Z. 74, 1895, 385/406; Beiträge zur Gesch. des Konzils von B., ZGORh 1901, 9 ff. 207 ff.; Die Kirchenreform auf dem Konzil zu B., Korrespondenzblatt d. Gesamtvereins d. dtsh. Gesch.- u. Altertumsvereine 58, 1910, 9/26. G. Pérouse, Le Cardinal Louis Aleman, Paris 1904. T. Zegarski, Polen u. d. Basler Konzil, Diss. 1910. P. Lazarus, Das Basler Konzil, s. Berufung, Leitung, Gliederung u. Organisation 1912. A. Zellfelder, England u. d. Basler Konzil 1913. G. Dombrowski, Die Beziehungen d. Deutschen Ordens z. Basler Konzil, Diss. 1913. R. Wackernagel, Gesch. d. Stadt Basel I—II 1907/16. E. Bursche, Die

Familie allzusehr begünstigt und sich um die Durchführung der Kirchenreform nicht genügend bemüht. Er brachte dem geplanten neuen Konzil (vgl. dazu § 142, 4), dem allenthalben in der Kirche die größte Bedeutung zugeschrieben wurde, geringes Interesse entgegen; die Stellung, welche die vorhergehenden Synoden dem päpstlichen Primat gegenüber eingenommen hatten, und die fortdauernde Propaganda für die konziliare Theorie flößten ihm nicht unbegründete Besorgnis ein. Das Konzil wurde 1423 zu Pavia eröffnet, wegen einer pestartigen Seuche aber bald nach Siena verlegt. Es war spärlich besucht und brachte bis zu seiner Auflösung im Frühjahr 1424 nicht einmal ein Reformdekret zustande. Die nächste Synode wurde auf 1431 nach Basel anberaumt. Martin ernannte wohl noch den tüchtigen Kardinal Julian Cesarini zum Präsidenten; eine weitere Stellungnahme aber mußte er seinem Nachfolger überlassen. Dieser wurde der Kardinal Gabriel Condulmer aus Venedig als Papst **Eugen IV** (1431—47), ein sittenstrenger und eifriger, aber weltunerfahrener Mann (früher Augustinereremit). Die Aussichten des Konzils von **Basel**, des XVII. allgemeinen, waren gleich zu Anfang sehr ungünstig. Erst im Juli (statt März) 1431 konnte es bei sehr schwacher Beteiligung eröffnet werden. Übertreibende Berichte nach Rom über die in der Stadt und Umgebung herrschende Unsicherheit, Mißtrauen gegen das Konzil überhaupt und der schon von Martin V (1430) gefaßte Plan, eine Unionssynode mit den Griechen in einer italienischen Stadt abzuhalten, veranlaßten Eugen zu dem übereilten Schritt, die Basler Synode durch eine Bulle vom 18. Dez. 1431 aufzulösen und ein neues Konzil für Sommer 1433 nach Bologna auszuschreiben. Aber am 14. Dez. war in Basel die erste feierliche Sitzung abgehalten und als dreifache Aufgabe der Synode die Ausrottung der Häresie (des Husitismus), die Friedensstiftung unter den christlichen Völkern und die Reform der Kirche bezeichnet worden. Die Konzilsväter wollten begreiflicherweise nicht unverrichteter Sache auseinandergehen; selbst der Vorsitzende Kardinal Cesarini bat den Papst eindringlich um Zurücknahme der Aufhebung; andernfalls drohe ein Schisma.

Reformarbeiten des Basler Konzils, Diss. 1921. Fr. Schneider, Der europäische Friedenskongreß von Arras (1435) u. die Friedenspolitik P. Eugens IV u. des Basler Konzils 1919. R. Wittram, Die französ. Politik auf dem Basler Konzil, Riga 1927. H. Stüttgen, Die nordwestdeutschen Diözesen u. das Basler Konzil. Niedersächs. Jb. 1929, 1/97. — Nicolaus de Cusa, De concordantia catholica, Paris 1514; Neudruck hg. von G. Kallen 1978. Vgl. M. Birck, ThQ 1891, 355 ff.; 1892, 617 ff.; HJG 1892, 770 ff.; P. Albert in Festgabe f. H. Grauert 1910, 116/31. Weitere lit. über Nikolaus v. Cues s. § 145, 4c. — R. Arnold, Repertorium Germanicum: Eugen IV, Bd I (1431) 1897. M. Koch, Kirchenpolitik K. Sigmunds während s. Römerzuges, Diss. 1908. A. Gottschalk, K. Sigmund als Vermittler zwischen Papst u. Konzil Diss. 1911.

Die Synode tagte auch in der Tat weiter, von Kaiser Sigmund und den anderen weltlichen Mächten unterstützt. Sie erneuerte in der 2. öffentlichen Sitzung (14. Febr. 1432), sich selbst als ökumenisches Konzil bezeichnend, die Konstanzer Dekrete von der Superiorität des Konzils über den Papst (s. § 142, 2); ja es wurde unter Androhung gerichtlichen Vorgehens sogar das persönliche Erscheinen des Papstes und der Kardinäle innerhalb dreier Monate verlangt. Die Geschäftsordnung, die die Synode im Herbst 1432 sich gab, war noch demokratischer als jene zu Konstanz; zahlreiche Kleriker und Mönche niederer Ordnung, vor allem Doktoren der Theologie und beider Rechte, erhielten das Stimmrecht in den vier zur Erledigung der Aufgaben gebildeten Ausschüssen. Der glückliche Fortgang der Verhandlungen mit den Husiten, die selbst anfangs 1433 zu Basel erschienen waren (vgl. § 148, 3), steigerte das Ansehen der Synode bedeutend. So gab denn der Papst, der an Pfingsten 1433 Sigmund zum Kaiser krönte, schließlich nach und verstand sich in der Bulle „Dudum sacrum“ vom 15. Dez. 1433 zur unbedingten Anerkennung der Synode unter Annahme der von den Baslern selbst vorgelegten Formel. Er war damals infolge eines feindlichen Vorgehens des Herzogs Philipp Maria Visconti von Mailand, der Colonna und Savelli im Kirchenstaat und in Rom in sehr bedrängter Lage.

2. Der Konflikt mit den Baslern war nun wenigstens äußerlich behoben, und die Synode erließ in der nächsten Zeit eine Reihe nützlicher Reformdekrete. Sie richteten sich gegen den Klerikerkonkubinat und die Simonie, gegen leichtfertige Verhängung des Interdikts, gegen unpassende Schauspiele und weltliche Feiern in Kirchen und auf Kirchhöfen, beschränkten die rechtlichen Folgen der Exkommunikation, geboten die würdige Abhaltung des Gottesdienstes und Chorgebetes. Aber bald kam es durch die von der Synode einseitig beschlossene „reformatio in capite“ zu einer neuen Spannung: die Abschaffung der Annaten (§ 140, 1), der Palliengelder, Kanzleiaten und aller im gemeinen kirchlichen Recht nicht enthaltenen Reservationen, eine Neuregelung der Papstwahl und die Beschränkung der Zahl der Kardinäle auf 24 riefen an der Kurie starke Mißstimmung hervor. Die Frage des Unionskonzils führte schließlich zum offenen Bruch. Die Mehrheit der Konzilsväter wollte es in Basel, Avignon oder in einer Stadt Savoyens abgehalten wissen, wobei es die Franzosen offenbar auf eine Erneuerung des französischen Papsttums abgesehen hatten, während die Minderheit sich für eine italienische Stadt erklärte (Mai 1437). Papst Eugen bestätigte den Beschluß der letzteren, und als ihn die Basler deshalb vor ihr Gericht luden, verlegte er das Konzil durch die Bulle „Doctoris gentium“ (18. Sept. 1437) nach Ferrara. Nach vergeblichen

Ausgleichsbemühungen verließ die papsttreue Minorität, voran der bisherige Präsident Cesarini und der gelehrte deutsche Humanist Nikolaus von Cues (vgl. § 145, 4c), bisher ein eifriger Anhänger des Konziliarismus (*De concordantia catholica* 1433), Basel, um sich zum Unionskonzil nach Italien zu begeben. Die radikale Majorität aber führte ihre Opposition bis zum unrühmlichen Ende weiter.

§ 144.

Das Unionskonzil von Ferrara-Florenz (1438—42)¹.

Papstschiisma und Konkordate.

1. Das zur Wiedervereinigung der Griechen und Lateiner abgehaltene Konzil, das am 8. Jan. 1438 zu **Ferrara** eröffnet wurde, gilt als die rechtmäßige Fortsetzung des Basler Konzils und bildet mit ihm zusammen die XVII. allgemeine Synode. Papst Eugen IV. nahm persönlich daran Anteil. Die Griechen erschienen im März 1438 zahlreich, etwa 700 Köpfe stark, an ihrer Spitze der Kaiser Johannes VIII. Paläologus (1425—48), der Patriarch Joseph von Konstantinopel und der gelehrte Metropolit Bessarion von Nicäa (vgl. § 155, 1), ein warmer Freund der Union, der, zum Kardinal erhoben (1439), auch nach dem Konzil in Italien blieb. Die übrigen Patriarchen des Orients hatten Gesandte geschickt; für die russische Kirche war der Metropolit Isidor von Kiew, ebenfalls ein eifriger Förderer der Union, als Vertreter anwesend. Die Verhandlungen waren aber äußerst schwierig; wiederholt stand das Konzil vor der Auflösung. Nur die Furcht vor den Türken, die bereits den größten Teil der Balkanhalbinsel erobert hatten und Konstantinopel unmittelbar bedrohten, hielt die Griechen immer wieder zurück; denn die Wiedervereinigung mit dem Abendland schien ihnen die letzte Möglichkeit der Rettung vor dem Untergang zu bieten. Anfangs wichen sie gemäß der Weisung ihres Kaisers jeder Verhandlung über die Lehrunterschiede aus; als sie sich endlich in eine Disputation über das Filioque (vgl. § 49, 3; 90, 2; 93, 2) einließen, beschränkten sie sich zunächst auf die Erörterung des Rechtes, zum Symbolum überhaupt einen Zusatz zu machen. Zu Beginn des J. 1439 wurde die Synode nach **Florenz** verlegt, teils aus gesundheitlichen Gründen, teils

¹ Hefele VII, 659 ff.; Hefele-Leclercq VII, 951 ff. G. Petit, *Documents relatifs au concile de Florence*: I. La question du purgatoire; II. Œuvres anticonciliaires de Marc d'Éphèse, *Patrologia Orientalis* XV, 1/169; XVII, 309/524, Paris 1920/23. P. V. Vanutelli, *Il concilio di Firenze*, Roma 1899. W. Norden, *Das Papsttum u. Byzanz* (1054/1453) 1903, 712 ff. J. Dräseke, *Byz. Z.* 1896, 572/86. M. Viller, s. § 125. L. Mohler, *Kardinal Bessarion* I, 1923, 56 ff. G. Mercati, *Scritti di Isidoro il Cardinale Rutenio*, Roma 1926 (*Studi e Testi* 46). G. Hofmann, *Orientalia christ.* 16, 3, Rom 1929 (I. Gutachten der Lateiner über das Fegfeuer).

weil die Florentiner dem Papste die erforderlichen Geldmittel vorschossen. Hier gingen die Griechen endlich auf die dogmatische Seite der Frage ein, und nach langem Widerstreben wurde die Lehre der abendländischen Kirche über den Ausgang des Hl. Geistes von allen angenommen, außer von dem EB. Markus Eugenikus von Ephesus, einem leidenschaftlichen Polemiker und unbeugsamen Gegner der Lateiner. Um die Verhandlungen hatte sich namentlich auch der gelehrte Kamaldulensergeneral Ambrosius Traversari verdient gemacht. Rascher einigte man sich über die weiteren Kontroverspunkte: das Fegfeuer, den Beginn der visio beatifica, den Gebrauch des ungesäuerten Brotes bei der Eucharistie, die Epiklese (vgl. § 67, 3) und den Primat der römischen Kirche. Das von den Griechen unterzeichnete Unionsdekret „Laetentur coeli“ wurde vom Papste am 6. Juli 1439 verkündet. Die Synode hatte damit ihre Hauptaufgabe erfüllt; ihr Erfolg festigte auch das Ansehen des Papsttums nicht wenig.

Teils mit Rücksicht auf das Basler Konzil, das weiter tagte, teils weil noch andere Unionsverhandlungen zu führen waren, blieb die Synode von Florenz auch nach dem Abzug der Griechen weiter bestehen. Es vereinigten sich in der Folge mit der römischen Kirche die monophysitischen Armenier (Decretum pro Armenis vom 22. Nov. 1439) und die gleichfalls monophysitischen Jakobiten in Ägypten und Äthiopien (Febr. 1442). Ende des J. 1442 wurde die Synode durch den Papst nach dem Lateran zu Rom verlegt; Eugen selbst kehrte im Sept. 1443 in die ewige Stadt zurück, aus der er 1434 wegen eines Aufstandes hatte flüchten müssen. Hier unierten sich weiterhin die Mesopotamier, d. h. die ostsyrischen Jakobiten (Sept. 1444), ferner Gruppen der Chaldäer (Nestorianer) und Maroniten (Monotheleten) auf der Insel Cypern (Aug. 1445).

2. Unterdessen schlug die Synode von Basel immer mehr die Bahn des Schismas ein¹. Sie bestand hauptsächlich aus

¹ S. die Lit. bei § 143. H. Manger, Die Wahl Amadeos v. Savoyen zum Papst, Diss. 1901. A. Eckstein, Zur Finanzlage Felix' V u. des Basler Konzils 1912. — P. Schmitz, Zur Vorgeschichte des Konkordates v. Bourges, Diss. 1902. J. Haller, Papsttum u. Kirchenreform I, 1903, 197 ff. N. Valois, Histoire de la Pragmatique Sanction de Bourges, Paris 1907; vgl. dazu J. Haller, Hist. Z. 103, 1909, 1/51. Über die angebl. Pragmatische Sanktion Ludwigs d. Hl. s. P. Scheffer-Boichorst, MIOG 1887, 353/96 (auch in Gesammelte Schriften I, 1903, 255 ff.). — A. Bachmann, Deutsche Reichsgesch. im Zeitalter Friedrichs III, 2 Bde 1884/94; Die deutschen Könige u. die kurfürstl. Neutralität 1438/47, Archiv f. österr. Gesch. 75, 1889, 1/236. A. Werminghoff, Nationalkirchl. Bestrebungen im deutschen MA. 1910, 33 ff. O. Hufnagel, Kaspar Schlick als Kanzler Friedrichs III, MIOG 8. Erg.-Bd. 1910, 253/460. R. Manns, K. Albrecht II und die Kirchenpolitik d. röm. Reiches 1438/39, Diss. 1911. G. Weber, Die selbständige Politik der Kurfürsten im Konflikt zw. Papst u. Konzil 1437/38, 1915. P. Haas, Das Salvatorium Eugens IV, ZRG kan. Abt. 6. 1916, 293/330. — Wiener Konkordat: Chr. G. v. Koch, Sanctio pragmatica Germanorum illustrata, Argentorati 1789. Fr. Walter, Fontes iuris ecclesiastici 1862, 109 ff. Hefeles VII, 839 ff.; Hefeles-Leclercq VII, 1130 ff. Br. Gebhardt, Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof ²1895.

Klerikern niederer Ordnung, etwa 300 an der Zahl; die Oberleitung übernahm der ehrgeizige EB. Ludwig d'Aleman von Arles († 1450), der einzige Kardinal, der noch zu den Baslern hielt. Zunächst wurde die Einleitung zum Prozeß gegen Papst Eugen getroffen und im Jan. 1438 die Suspension über ihn verhängt, worauf er mit der Exkommunikation antwortete. Aber jenes leidenschaftliche Vorgehen fand außerhalb der Versammlung nur wenig Anklang. Das letzte Schisma mit seinen traurigen Folgen war bei der Christenheit noch in zu lebendiger Erinnerung, als daß ein neues auf größeren Beifall hätte rechnen können. Einige Fürsten, wie die Könige von England und Kastilien, traten der Synode direkt entgegen; die Hauptmächte des Abendlandes suchten wenigstens zu vermitteln und im übrigen die Lage zu ihrem Vorteil auszunützen. Eine Versammlung des französischen Klerus zu Bourges, die König Karl VII (1422—61) im Mai und Juni 1438 abhielt, nahm mit leichter Abänderung 23 Basler Reformdekrete an, enthaltend die konziliare Theorie, die Beschränkung der päpstlichen Annaten und Reservationen, die Unterbindung der Appellationen nach Rom usw. In der Pragmatischen Sanktion von Bourges (7. Juli 1438) wurden diese Beschlüsse als Staatsgesetz verkündet; sie sind die Hauptgrundlage des Gallikanismus, d. h. des französischen Staats- und Nationalkirchentums der folgenden Zeit. Durch eine erdichtete Pragmatische Sanktion Ludwigs IX d. Hl. von 1269 suchte man diese Sicherungen Frankreichs gegen die „Übergriffe“ des Apostolischen Stuhles sogar historisch zu begründen. In bezug auf den Konflikt Eugens IV mit den Baslern beschloß man zu Bourges, beiden Parteien seine guten Dienste anzubieten. Im Deutschen Reich erklärten die auf dem Reichstag zu Frankfurt im März 1438 zur Wahl des neuen Königs Albrecht II von Österreich (1438—39) versammelten Kurfürsten ihre Neutralität in dem Streite. In Nachahmung des französischen Vorgangs wurde darauf auf dem Reichstag zu Mainz im März 1439 in dem sog. Instrumentum acceptationis eine Reihe von Basler Reformdekreten angenommen und die Neutralität erneuert.

3. Der Konflikt zwischen Papst und Konzil trieb trotz aller Vermittlungsversuche weiter. Im Mai 1439 verkündeten die Basler als „*veritates fidei catholicae*“, daß das allgemeine Konzil über dem Papste stehe und daß dieser es weder auflösen noch vertagen noch verlegen könne; sie erdreisteten sich sogar (Juni 1438), Eugen als „hartnäckigen Häretiker und Schismatiker“ abzusetzen, weil er diesen Wahrheiten widerstrebe. Als der Papst sie dann selbst für Häretiker erklärte, weil sie ihre Einfälle zu Dogmen erheben wollten, und den Bann erneuerte, schritten sie zur Erhebung eines Gegenpapstes. Als solcher wurde am 5. Nov. 1439 gewählt der verwitwete Herzog Amadeus von

Savoyen, der zu Ripaille am Genfersee als Haupt einer von ihm gestifteten ritterlichen Eremitengenosenschaft lebte; ihn empfahlen besonders sein Reichtum und seine hohen verwandtschaftlichen Beziehungen. Doch fand **Felix V** (1439—49), wie er sich nannte, nur in Savoyen, in der Schweiz und bei einigen deutschen Fürsten Anhang; die übrige Christenheit wandte sich immer mehr Eugen zu. Frankreich erklärte ihm sofort den Gehorsam. Aragonien und Schottland folgten (1443), jenes, als König Alfons V von Aragonien und Sizilien, der Adoptivsohn der kinderlosen Königin Johanna II von Neapel († 1435), seinen Mitbewerber um die Krone Italiens, den Herzog René von Anjou, geschlagen hatte (1442) und vom Papste als rechtmäßiger König beider Sizilien anerkannt worden war (1443). Die Deutschen erneuerten zunächst ihre Vermittlungsversuche. Allmählich traten aber auch sie zu Eugen über; für ihre Gewinnung waren mit Eifer und Geschick tätig die päpstlichen Unterhändler Nikolaus von Cues (§ 143, 2) und Thomas Parentucelli aus Sarzana (nachmals P. Nikolaus V), sowie der kaiserliche Geheimsekretär Enea Silvio de' Piccolomini aus Siena (später P. Pius II), der noch vor kurzem Anhänger der Basler und sogar Sekretär des Gegenpapstes gewesen war. Den Anstoß zur Schwenkung der deutschen Fürsten gab der Kaiser **Friedrich III** von Habsburg (1440—93), der trotz der sonstigen Schlaffheit seiner Regierung in dieser Angelegenheit nicht ohne Verdienst ist. Er näherte sich dem Papst im Laufe des J. 1445 und anerkannte ihn gegen die Zusicherung der Kaiserkrone und gegen bedeutende Zugeständnisse bei Besetzung kirchlicher Stellen und finanzielle Vorteile. Allmählich folgten ihm auch die übrigen Reichsfürsten nach. Zwar nahm das Kurfürstentkollegium auf dem Reichstag zu Frankfurt im März 1446 noch eine halb drohende Stellung zu Eugen ein, weil er über zwei seiner Mitglieder, die Erzbischöfe von Köln und Trier, wegen ihrer Parteinahme für die Basler kürzlich die Absetzung ausgesprochen hatte. Aber bereits auf dem nächsten Frankfurter Reichstag im Sept. 1446 erklärten sich, durch die gewandte Diplomatie Enea Silvios von der Opposition abgesprengt, zwei Kurfürsten (Mainz und Brandenburg) und zwei Bischöfe für Eugen. Nach langen Verhandlungen der deutschen Gesandten zu Rom kam in den sog. Fürstenkonkordaten (*Concordata principum*) ein vorläufiger Ausgleich zustande, dessen Ergebnis in vier Bullen Eugens vom 5. und 7. Febr. 1447 niedergelegt ist. Darin wird die Abhaltung eines neuen allgemeinen Konzils auf deutschem Boden in Aussicht gestellt, die Absetzung der beiden Erzbischöfe zurückgenommen, die Annahme der Basler Reformdekrete gemäß der Mainzer Acceptation und die Gültigkeit der Pfründverleihungen und kirchlichen Prozesse in Deutschland während der Neutralität

zugestanden. In einer weiteren Urkunde (Salvatorium) widerrief der Papst aber diese Zugeständnisse, falls sie wider die Lehre der Väter wären oder die Privilegien und Autorität des hl. Stuhles verletzen. Wenige Tage darauf starb er.

4. Die Vollendung des schwierigen Werkes, die Reste der Spaltung in Deutschland zu beseitigen, war Eugens Nachfolger **Nikolaus V** (1447—55) vorbehalten. Wie vorher als päpstlicher Legat, so betrieb er auch jetzt als Papst diese Angelegenheit mit Klugheit und Mäßigung, so daß der Erfolg nicht ausblieb. Auf Grund der Vorverhandlungen auf dem Reichstag zu Aschaffenburg (Juli 1447) kam es zu dem hochbedeutsamen **Wiener Konkordat** vom 17. Febr. 1448, das, zunächst mit Kaiser Friedrich III „pro natione Alamannica“ geschlossen, nach und nach von allen deutschen Fürsten angenommen wurde. Es sind darin im wesentlichen die Bestimmungen des Konstanzer Konkordates von 1418 mit der deutschen Nation (s. § 142, 4) hinsichtlich des päpstlichen Stellenbesetzungsrechtes wieder aufgenommen und festgelegt, andererseits wird der Kurie für den durch die Annahme der Basler Dekrete eintretenden Ausfall ein gewisser Ersatz gewährt. Diese Abmachung blieb bis zur großen Säkularisation von 1803 in Kraft.

Im einzelnen wird im Wiener Konkordat bestimmt: 1. dem päpstlichen Stuhle ist die Besetzung aller Kirchenstellen reserviert, die durch den Tod des Inhabers „in curia“ oder sonst irgendwie „apud sedem apostolicam“ erledigt werden (vgl. § 140, 2); 2. die Besetzung der Bistümer und exemten Abteien geschieht für die Regel durch kanonische Wahl, die zwecks Bestätigung an den römischen Stuhl zu bringen ist (vgl. § 110, 2e). Jedoch tritt dafür die päpstliche Provision in all den Fällen ein, wo die Wahl nicht rechtzeitig angezeigt wird oder unkanonisch ist, auch bei einer gültigen Wahl, wenn ein vernünftiger und evidenter Grund und der Rat der Kardinäle für die Erhebung einer würdigeren und geeigneteren Person spricht; 3. der Papst vergibt ferner die an den Dom- und Kollegiatkirchen in den ungeraden („päpstlichen“) Monaten (Januar, März, Mai usw.) in Erledigung kommenden Kirchenämter, die höheren Dignitäten jedoch ausgenommen [in der Bestätigungsbulle Nikolaus' V sind sie aber nicht ausgenommen, und dem entsprach die Praxis]; 4. statt der fructus primi anni (Annaten) bezieht die Apostolische Kammer, jedoch nicht öfters als einmal im Jahre, von den vakant werdenden Domkirchen und Männerklöstern eine entsprechende Servitientaxe (vgl. § 110, 2f), von den übrigen durch Rom vergebenen Kirchenstellen, wenn sie wenigstens 24 Goldgulden ertragen, die Annaten oder medii fructus (d. i. die Hälfte des ersten Jahreseinkommens) ebenfalls nach üblicher Taxe.

Das Wiener Reformwerk machte dem bedenklichen Zustande der Entfremdung und Spannung zwischen Deutschland und dem päpstlichen Stuhle vorläufig ein Ende. Den kirchlichen Schäden brachte es freilich nur wenig Besserung. Über manche Punkte entstanden sehr bald Streitigkeiten. Die Zugeständnisse hinsichtlich des päpstlichen Besetzungsrechtes und die Wiedereinführung der verhaßten Annaten ertrug der deutsche Klerus sehr ungern. Man hatte nur infolge der politischen Zerrissen-

heit Deutschlands und der Schwächung der Reichsgewalt nicht mehr erreichen können. Für die Basler Synode bedeutete aber der Wiener Friedensschluß den Todesstoß. Nachdem sie bereits mehrere Jahre nur mehr ein schattenhaftes Dasein geführt und seit 1443 keine feierliche Sitzung mehr gehalten hatte, siedelte sie, durch Kaiser Friedrich aus der Reichsstadt Basel ausgewiesen, nach Lausanne zu Felix V über (1448). Im April 1449 dankte der Gegenpapst ab († 1451); er ist der letzte, den die Geschichte kennt. Darauf wählte die Synode, um wenigstens den Schein ihrer Autorität noch aufrecht zu erhalten, „Thomas von Sarzana, genannt Nikolaus V“, zum Papst und erklärte ihre eigene Auflösung.

5. So war die schwere Krisis, die der Konziliarismus über die Kirchenverfassung gebracht hatte, im wesentlichen überwunden, und das Papsttum stand wieder gefestigt da. Freilich nicht ohne Einbuße an Ansehen und Macht, denn in England und Frankreich war die nationalkirchliche Strömung bereits stark angeschwollen, und in Deutschland hatte die Kurie in den Verhandlungen mit den einzelnen Fürsten, um sie für sich zu gewinnen, über das Wiener Konkordat hinausgehende Zugeständnisse machen müssen, welche der Kirchenhoheit der Landesherren Vorschub leisteten. Eine wirkliche Befriedigung der Gemüter trat leider nicht ein; das Gefühl des Mißbehagens mit den kirchlichen Verhältnissen blieb in den weitesten Kreisen bestehen. Es kam nun alles darauf an, daß der immer lauter werdende Ruf nach Reform von der kirchlichen Zentralgewalt selbst aufgenommen und der anerkannten Notlage durch einschneidende und nachhaltige Maßregeln abgeholfen werde.

II. Kapitel.

Kirchliche Wissenschaft und religiös-kirchliches Leben.

§ 145.

Der Niedergang der Scholastik¹. Das Bibelstudium.

1. Das wissenschaftliche Leben war im 14. u. 15. Jahrh. immer noch sehr rege. Das beweist allein schon die Gründung zahlreicher neuer Universitäten, von denen die deutschen überhaupt

¹ S. die Lit. bei § 121, 122, 134, 135. Ferner: K. Werner, Die Scholastik des späteren Mittelalters, 4 Bde 1881/87. G. Manser, Die Geisteskrise des 14. Jh., Rektoratsrede Freiburg (Schw.) 1915. H. Heimsoeth, Die sechs großen Themen der abendl. Metaphysik u. der Ausgang des MA. 1922. G. Ritter, Studien zur Spätscholastik I–III, Sb. Heidelberg 1921/27. C. Michalski, Les courants philosophiques à Oxford et Paris pendant le XIV^e

erst in dieser Periode erscheinen (zuerst Prag, 1348 durch Karl IV gestiftet, dann Wien, Heidelberg, Köln, Erfurt usw., im ganzen 16 deutsche Universitäten bis 1517). Aber nicht ebenso günstig stand es mit dem Fortschritt in wissenschaftlicher Erkenntnis. Es fehlte zwar auch jetzt nicht an begabten u. fleißigen Köpfen, und da und dort finden sich Ansätze zu selbständiger Forschung, aus denen neue Geistesbefruchtung hervorging. Aber im großen und ganzen beginnt doch die schöpferische Kraft der Scholastik zu erlahmen; bei dem Mangel an Originalität beschränkte man sich darauf, die Schulmeinungen zu „tradiieren“ und hartnäckig zu verteidigen. Die Logik und Dialektik überwuchert; man verliert sich in spitzfindigen Fragestellungen und unfruchtbaren Erörterungen; auch die sprachliche Form der Scholastik wird zusehends nachlässiger. Durch die Erneuerung des Nominalismus kam über die Glaubenswissenschaft gleich zu Beginn der Periode eine schwere Krisis, die bis zum Ausgang des Mittelalters anhielt. Der jugendfrisch aufstrebende Humanismus (s. § 155) unterwarf die verknöcherte Spätscholastik einer scharfen, oft recht gehässigen Kritik und lenkte das Bildungsstreben Europas, dem kirchlichen Einfluß es mehr und mehr entziehend, größtenteils auf ganz neue Bahnen.

2. An der Grenzscheide der Hoch- und Spätscholastik steht ein hochtalentierter Franziskaner, dem es vergönnt war, zahlreiche Anhänger zu gewinnen und so der Gründer der zweiten, jüngeren Franziskanerschule zu werden. Es ist der Doctor subtilis **Johannes Duns Scotus** (c. 1265—1308)¹, geboren im südlichen Schottland, berühmter Lehrer zu Oxford, Paris und

siècle, Bull. de l'Acad. Polonaise, Cracovie 1922; Le criticisme et le scepticisme dans la philosophie du XIV^e s., ebd. 1925 u. 1927. Fr. Kardinal Ehrle, Der Sentenzenkommentar Peters v. Candia (Alex. V), ein Beitrag zur Scheidung der Schulen in der Scholastik des 14. Jh. u. zur Gesch. des Wegestretes 1925. K. Joël, Wandlungen der Weltanschauung I 1928. J. Huizinga, Herbst des Mittelalters, Studien über Lebens- u. Geistesformen des 14. u. 15. Jh. in Frankreich u. in den Niederlanden, deutsch v. T. J. Mönckeberg 1924, ²1928. A. Humbert, Les origines de la théologie moderne I (1450/1520), Paris 1910.

¹ Opera omnia [ed. L. Wadding], 12 fol. Lugd. 1639, ed. nova 26 vol. Paris 1891/95. Quaestiones disputatae de immaculata conceptione B. Mariae Virg., in Bibliotheca Franciscana scholastica III, Ad Claras Aquas 1904. Commentaria Oxoniensia ed. M. F. Garcia, 2 vol. ebd. 1912/14. M. F. Garcia, Lexicon scholasticum philosophico-theologicum [zu D. Scotus], ebd. 1910. Ch. Balič, Les commentaires de Jean D. Scot sur les quatre livres des Sentences, Louvain 1927. A. Bertoni, Le bienheureux Jean Duns Scot, Levanto 1917. C. R. S. Harris, Duns Scotus, 2 vol. Oxf. 1927. O. M. Raymond, DictThC IV, 1865/1947. Überblick über die neueste Scotus-Literatur: P. Minges, FranzSt 4, 1917, 49 ff. 177 ff.; St. Simonis, Antonianum 3, 1928, 451/84. Einzelnes über Leben u. Werke: H. Klug, FranzSt 1915, 377 ff.; 1917, 343 ff.; A. Callebaut, RHE 1920, 78/88; ArchFH 1924, 3/12; 1928, 206/39; F. Pelster, FranzSt 1923, 1/32; ZkTh 1926, 65/80; Ch. Balič, RHE 1926, 551/66; E. Longpré, ArchFH 1929, 54/62 (Scotus' Priesterweihe 1291). — R. Seeberg, Die Theologie des D. Scotus 1900. P. Minges, Joannis Duns Scoti doctrina philo-

zuletzt noch kurze Zeit an der Hochschule seines Ordens zu Köln († 8. Nov. 1308). Sein literarisches Wirken ist in Anbetracht seiner kurzen Lebenszeit erstaunlich fruchtbar (*Opus Oxoniense*, d. i. ein Kommentar zu den Sentenzen des Petrus Lombardus, *Reportata Parisiensia*, *Quaestiones quodlibetales* u. a.). Ganz zu Unrecht hat man in ihm, seine schwierige Terminologie mißverstehend, schon einen Skeptiker und Agnostiker sehen wollen, der eine neue, dem modernen Kritizismus verwandte Geistesrichtung aufgebracht habe. In Wirklichkeit ist er kaum weniger positiv aufbauend wie die ihm vorangehenden großen Meister der Hochscholastik und vertritt wie sie in der Universalienfrage den Realismus (jedoch augustinischer Färbung). Auf der anderen Seite unterwarf er aber das System des hl. Thomas von Aquin einer allseitigen, tiefbohrenden Kritik und setzte ein neues an seine Stelle. Im Unterschied von jenem, der den Intellekt am höchsten stellte, lehrte er den Primat des Willens. Darnach bestimmt sich auch sein Gottesbegriff. Die Theologie gilt ihm als eine praktische Wissenschaft. Beim Werke der Rechtfertigung wird die Bedeutung des menschlichen Faktors höher eingeschätzt als von den Thomisten, und während diese und auch einige ältere Franziskaner (Alexander von Hales, Bonaventura) die unbefleckte Empfängnis Mariä in Abrede zogen, wurde sie von Duns Scotus erfolgreich behauptet (über das betreffende Fest s. § 133, 7; 152, 4). Seine Lehre galt im Franziskanerorden bald in ähnlicher Weise als maßgebend wie jene des hl. Thomas bei den Dominikanern, und so steht fortan die skotistische Schule der thomistischen in ausgesprochenem Gegensatz und Kampf gegenüber.

Der Zwiespalt in bezug auf die Lehre von der unbefleckten Empfängnis führte im 15. Jh. wiederholt zu so heftigen Streitigkeiten zwischen Dominikanern und Franziskanern, daß Papst Sixtus IV (selbst vorher Franziskaner) sich veranlaßt sah, beiden Parteien die gegenseitige Verketzerung zu verbieten (1483). Sie bilden auch den Hintergrund betrübender Vorkommnisse, die sich am Anfang des 16. Jh. zu Bern abspielten. Vier Dominikaner daselbst wurden unter der Anklage, betrügerische Muttergottes- und andere Wundererscheinungen gegen die Lehre von der *immaculata conceptio* veranstaltet zu haben, gefänglich eingezogen, gefoltert und schließlich vom geistlichen

sophica et theologica, 2 vol. Quaracchi 1908 [frühere Schriften von Minges über Scotus s. bei Überweg-Geyer¹¹ 766/68]. B. Landry, *Duns Scot*, Paris 1922 (*Les grands philosophes*). E. Longpré, *La philosophie du B. Duns Scot*, Paris 1924 (gegen Landry). D. Scaramuzzi, *Il pensiero di Giovanni Duns Scoto nel Mezzogiorno d'Italia*, Roma 1927. J. Klein, *Der Gottesbegriff des Joh. D. Scotus* 1913; *Die Charitaslehre des Joh. D. Scotus* 1926. M. Heidegger, *Die Kategorien- u. Bedeutungslehre des D. Scotus* 1916. Joh. Kraus, *Die Lehre des Joh. D. Scotus von der natura communis* 1927. — Zur Kontroverse über die unbefleckte Empfängnis Mariä: M. Bihl, *ZkTh* 1906, 454/69 (Lehre des Scotus). K. Knittel, *ThQ* 1879, 355/401 u. P. Minges, *FranzSt* 1925, 297/311 (Lehre des hl. Thomas v. Aquin). E. Vacandard, *RCI*Fr 62, 1910, 257 ff. 681 ff. (Gesch. der Lehre bis auf Sixtus IV).

Gericht zum Feuertod verurteilt (31. Mai 1509). Neuere Quellenpublikationen und Untersuchungen haben aber ergeben, daß der eigentlich Schuldige der Schneidergeselle und Laienbruder Hans Jetzer war; die Dominikanerväter selbst fehlten durch sträfliche Leichtgläubigkeit, indem sie den von Jetzer inspirierten Spuk für wahre Wunderzeichen hielten und in prahlerischer Ruhmsucht bekannt machten. — N. Paulus, Ein Justizmord an vier Dominikanern 1897 (Frankfurter zeitgem. Brosch. XVIII, 3). R. Steck, Der Berner Jetzerprozeß in neuer Beleuchtung 1902; Die Akten des Jetzerproz. 1904. G. Schuhmann, Die Berner Jetzertragödie 1912. S. Merkle, Der Jetzerprozeß u. seine Revision, Hochland 1913/14 II, 526/44. A. Büchi, Kardinal Matthaeus Schiner I, 1920, 137 ff.

3. Eine dritte, sehr verbreitete Schule, den beiden anderen feindlich gegenüberstehend, ging aus von dem englischen Franziskaner **Wilhelm von Occam** (c. 1295—1349)¹. Von seinen Verehrern wurde er als Doctor invincibilis und Venerabilis inceptor gefeiert, als letzteres, weil er, in der akademischen Laufbahn durch seinen Konflikt mit der Kurie gehemmt, an der Universität Oxford nur das Baccalaureat, nicht das Magisterium erlangt hatte. Er erregte schon in jungen Jahren als äußerst gewandter Dialektiker großes Aufsehen, wurde aber 1326 wegen Verdachts heterodoxer Lehren an den päpstlichen Hof nach Avignon zitiert. Nach vierjähriger Untersuchungshaft entfloß er von dort zu Ludwig dem Bayern, den er fortan in seinem Kampfe mit den Päpsten als Verfechter des Staatskirchentums und des anti-hierarchischen Gedankens literarisch unterstützte (vgl. § 139, 2), wie er auch im franziskanischen Armutstreit (vgl. § 151, 1) als Gegner Johannis XXII auftrat. Ob er sich vor seinem Tode († 1349 zu München) mit der Kirche und seinem Orden wieder ausgesöhnt hat, ist unsicher. Seine Hauptwerke sind die Kommentare zu den logischen Schriften des Aristoteles und Porphyrius (§ 17) und zu den Sentenzen, das Centiloquium theologicum und die Quodlibeta.

Occam ist der eigentliche Erneuerer des Nominalismus (vgl. § 121, 2. 4) bzw. Terminismus; denn er selbst bezeichnete die Allgemeinbegriffe mit dem viel benützten Lehrbuch der „modernen“ Logik, das von Petrus Hispanus (nachmals Papst Johann XXI, s. § 125, 2 A. 1) herrührte, als termini. Zwar hatte bereits der französische Franziskaner Petrus

¹ R. Seeberg, RE XIV, 260/80. J. Hofer, ArchFH 1913, 209 ff. 439 ff. 654 ff. (biograph. Studien). A. Pelzer, RHE 18, 1922, 240/70 (die in Avignon 1326 zensurierten 51 Artikel Occams). F. Federhofer, Philos. Jb. 1925, 26/48 (zu den Schriften O.s); 1926, 263/87 (Psychologie); FranzSt 1925, 273/96 (Philosophie O.s). A. Kührtmann, Zur Geschichte des Terminismus 1911. F. Bruckmüller, Die Gotteslehre Wilhelms v. O., Diss. 1911. L. Kugler, Der Begriff der Erkenntnis bei Wilh. v. O., Diss. 1913. E. Hochstetter, Studien zur Metaphysik u. Erkenntnislehre Wilhelms v. O. 1927; vgl. H. Becher, Scholastik 3, 1928, 369/93 (Gottesbegriff u. Gottesbeweis). K. Feckes, Die religionsphilos. Bestrebungen des spätmittelalterl. Nominalismus, RQ 1927, 183/208. Über die kirchenpolit. Schriften Occams s. Lit. § 139, 2. — Über Petrus Aureoli: F. Stanonik, Kath. 62, 1882 I, 315 ff. 415 ff. 479 ff.; N. Valois, Hist. litt. de la France XXXIII, 1906, 479/528. R. Dreiling, Der Konzeptualismus in der Universalienlehre des Petrus Aur. 1913.

Aureoli, Magister der Theologie zu Paris und zuletzt EB. von Aix († 1322), in seinem Sentenzenkommentar stark nominalistisch gefärbte Anschauungen vorgetragen; aber erst durch Occam gelangte der Nominalismus in der Spätscholastik zu größerer Verbreitung und Vorherrschaft. Der Grundzug seiner Erkenntnislehre ist skeptisch, antimetaphysisch. Nach Occam haben die Universalien außerhalb der Seele keine reale Existenz; sie sind bloße Bilder der Einzeldinge (*conceptus mentis*), subjektive Vertreter oder Zeichen eines unbekannten Objektiven. Damit war die von der Hochscholastik begründete Harmonie zwischen Glauben und Wissen zerstört, der wissenschaftlichen Theologie der Boden entzogen. Den Gottesbeweisen spricht Occam nur Wahrscheinlichkeit zu, läßt das gesamte Sittengesetz lediglich in dem Willen Gottes begründet sein und steigert die *potentia absoluta* Gottes bis zur Willkür; die Gnadenlehre wird pelagianisierend entleert.

4. Trotz seiner verhängnisvollen Konsequenzen für die Theologie fand der Occamismus im 14. u. 15. Jahrh. sehr großen Anhang; gerade die regsamsten und einflußreichsten Gelehrten an den Hochschulen huldigten ihm, so zu Paris, Wien und Erfurt, später zu Heidelberg, Basel, Freiburg und Tübingen. Der „Zweigestreit“, d. h. die Auseinandersetzung zwischen der *Via moderna* (dem Nominalismus) und der *Via antiqua* (dem thomistisch-skotistischen Realismus), oder wie man auch sagte, zwischen den *Nominales* (*Terministae*, *Conceptistae*) und *Reales*, erfüllt das ganze ausgehende Mittelalter. Der religiösen Neuerung des 16. Jahrh. arbeitete der Nominalismus durch seine scharfe Trennung von Vernunft und Offenbarung erheblich vor; Luther selbst knüpft an Occam und seine Schule an („*sum Occamicae factionis*“).

Im einzelnen sind besonders folgende Gelehrten zu nennen:

a) **Nominalisten.** Zu ihnen ist nach neuesten Untersuchungen (J. Koch) nicht zu rechnen der Dominikaner Durandus von St. Pourçain, Professor der Theologie zu Paris und Avignon und später Bischof von Le Puy und Meaux († 1334), der von den Zeitgenossen *Doctor modernus*, von den Späteren *Doctor resolutissimus* genannt wurde. Durch die stark antithomistische Haltung seines Sentenzenkommentars (1308/12) rief er zwar ein Einschreiten seines Ordens gegen sich hervor, aber in der Universalienfrage war er weder Konzeptualist noch Occamist, der Grundzug seines Denkens ist vielmehr platonisch-augustinisch. Vgl. Jos. Koch, *Durandus de S. Porciano I* 1927; ders. in *Miscellanea Fr. Ehrle I*, Rom 1924, 265/306 und *Xenia Thomistica III*, Rom 1925, 327/62. Durandus, *Quaestio de natura cognitionis* ed. J. Koch 1929. — Ausgesprochene Occamisten sind dagegen mehrere Pariser Professoren des 14. und 15. Jahrhunderts. So die Deutschen Albert von Sachsen (1353 Rektor der Universität Paris, 1365 erster Rektor zu Wien und bald darauf Bischof von Halberstadt, † 1390), der sich mit besonderem Eifer auch dem Studium der Naturwissenschaften, namentlich der Physik und Astronomie, zuwandte, Marsilius von Inghen in Geldern (1367 und 1371 Rektor der Universität Paris, 1386 erster Rektor zu Heidelberg, † 1396), Verfasser von Schulbüchern

der Logik, und der schon früher (§ 141, 3) als kirchenpolitischer Schriftsteller erwähnte Heinrich (Heinbuch) von Langenstein in Hessen (1363—83 Professor zu Paris, dann in Wien, † 1397), ein vielseitiger Gelehrter. Vgl. G. Heidingsfelder, Albert von Sachsen ²1926. G. Ritter, Studien zur Spätscholastik I: Marsilius von Inghen u. die Occamistische Schule in Deutschland 1921. Lit. über Heinrich von Langenstein s. § 141, 3. — Gleichfalls Nominalist war der Grieche Peter Philargi von Candia (Kreta), angesehener Professor der Theologie zu Paris, von dessen Lehrtätigkeit ein Sentenzenkommentar zeugt. Er wurde später EB. von Mailand, Kardinal und während des großen Schismas auf dem Konzil von Pisa 1409 als Alexander V zum Papst gewählt. Vgl. Fr. Ehrle, Der Sentenzenkommentar Peters von Candia 1925. — Peter d'Ailly (1350 -1420), Professor und später (1389) Kanzler der Universität Paris, EB. von Cambrai (1396) und Kardinal (1411), ein Gelehrter von reichem Wissen, Nominalist, Vorkämpfer der Kirchenreform und einer der Hauptvertreter der konziliaren Theorie auf den Synoden von Pisa und Konstanz (s. § 141, 4; 142, 2). Vgl. P. Tschackert, Peter von Ailly 1877. L. Salembier, Petrus de Alliaco, Lille 1886; ders. in DictThC I, 642/54 und DictHE I, 1154/56. — Johannes (Charlier von) Gerson (1363—1429), der Doctor christianissimus, ein edler und reformeifriger Theologe, gefeierter akademischer Lehrer zu Paris und Nachfolger d'Aillys im Kanzleramt (1395), gleichfalls Anhänger der konziliaren Idee und als solcher hervorragend auf der Synode von Konstanz tätig (s. § 141, 4; 142, 2). Gerson war bei ausgebreiteter theologischer Gelehrsamkeit doch weniger spekulativ, als vielmehr praktisch-seelsorgerlich interessiert; er pflegte daher auch besonders die Predigt und Katechese (vgl. § 153, 2). Ein gemäßigter Anhänger des Nominalismus, suchte er die Gegensätze zwischen Philosophie und Theologie, Formalisten (Scotisten) und Terministen, auszugleichen und die Mystik, die er am höchsten stellte, in engem Anschluß an die Tradition (Viktoriner und Bonaventura) mit der Scholastik zu vereinigen. Der häretischen Pseudomystik trat er scharf entgegen. Sein Einfluß auf die Folgezeit war sehr bedeutend. — Opera ed. E. Du Pin, 5 fol. Antverpiae 1706. Pädagogische Schriften deutsch von F. X. Kunz 1904. J. B. Schwab, Joh. Gerson 1858. J. L. Connolly, John Gerson, Reformer and Mystic, Louvain 1928. J. Stelzenberger, Die Mystik des Joh. Gerson 1928.

Der bekannteste Vertreter der Via moderna am Ausgang des Mittelalters war **Gabriel Biel** aus Speyer an der Universität Tübingen, die der Graf Eberhard im Bart von Württemberg mit Zustimmung des Papstes Sixtus IV 1477 gegründet hatte. Biel wirkte zuerst als Domprediger und Generalvikar zu Mainz, trat dann (1468) der Genossenschaft der Brüder des gemeinsamen Lebens (vgl. § 151, 3a) bei, wurde 1477 in das Chorherrnstift Urach und 1484 als Professor der Theologie nach Tübingen berufen. Er starb 1495 als Propst des Fraterherrnhauses St. Peter zum Einsiedel bei Tübingen. Durch sein *Collectorium super quatuor libros sententiarum*, das von seinem Schüler Wendelin Steinbach vollendet wurde, ward er der letzte „Sententiarier“ des Mittelalters. Es ist ein kompilatorisches Werk, das die Lehre Occams klar und geschickt, sie ihrer gefährlichen Spitzen möglichst entkleidend, zusammenfaßt. Auf das theologische Studium im ausgehenden Mittelalter übte es einen bedeutenden Einfluß aus. Auch Luther gehörte in Erfurt und Wittenberg zu den „Gabrielistae“. Von weiteren Schriften Biels sind seine Predigten, eine Erklärung des Meßkanons und eine Abhandlung über das Münzwesen zu nennen. Vgl. Fr. X. Linsenmann, ThQ 1865, 195 ff. 449 ff. 601 ff.; KL II, 804/8. G. Plitt, Gabriel Biel als Prediger 1879. H. Hermelink, Die theologische Fakultät in Tübingen vor d. Reformation (1477/1534) 1906, 87 ff. 204 ff. K. Feckes, Die Rechtfertigungslehre des G. Biel 1925; ThQ 1927, 50/76 (Biels Bedeutung). G. Biel, *Quaestiones de iustificatione* ed. C. Feckes 1929 (*Opuscula et textus, Series scholastica* 4). J. Haller, Die Anfänge der Universität Tübingen (1477/1537) 1927, 153 ff.; Nachweise u. Erläuterungen dazu 1929, 54 ff.; vgl. auch P. Joachimsen, ZKG 48, 1929, 391/415.

b) **Realisten.** Als „*Thomistarum princeps*“ ragte in der ersten Hälfte des 15. Jh. hervor der französische Franziskaner Johannes Capreolus († 1444), Verfasser einer klassischen Verteidigung der Theologie des hl. Thomas. Ein gleichgesinnter Zeitgenosse war der treffliche EB. Antoninus O. Pr. von Florenz († 1459, 1523 kanonisiert), der in seiner *Summa theologica* eine musterhafte Darstellung der thomistischen Moral- und Soziallehren gab (über seine Weltchronik s. § 4, 3; Mg. von R. Morçay, Paris 1914; A. Masseron, ebd. 1926). — Eng an die Meister der Hochscholastik, namentlich Thomas von Aquin, schloß sich der gelehrte Kartäuser Dionysius (von) Ryckel in Belgien († 1471) an. Er war Begleiter des Kardinals Nikolaus von Cues (s. u.) auf seiner deutschen Visitationsreise (1451) und hat sich als Scholastiker und Mystiker (*Doctor ecstaticus*) durch ungemein fruchtbares Schaffen auf allen Gebieten der Theologie hervorgetan. *Opera omnia* ed. cura monachorum O. Carthus., Monstrolii et Tornaci 1896 ff. (bisher 41 Bände). A. Mougel, Denys le Chartreux, Montreuil s. mer 1896, deutsch übers. 1898. K. Krogh-Tonning, Der letzte Scholastiker, eine Apologie 1904. A. Heidingsfelder, Festgabe Kl. Bäumker 1923, 255 ff. (zum *Opusculum de passionibus animae*). — Am Anfang des 16. Jh. machte sich um die Restauration des Thomismus sehr verdient der Dominikaner Thomas de Vio von Gaeta, genannt Cajetan († 1534). Er ist der Verfasser des besten Kommentars zur *Summa theol.* des hl. Thomas und zahlreicher anderer Schriften. Sein Wirken gehört aber zu einem großen Teile bereits der Reformationszeit an.

Neben den Thomisten und Skotisten gab es im Spätmittelalter noch eine besondere augustinische Schule. Als ihr Begründer gilt der Augustiner-eremit Ägidius (Colonna?) Romanus, Schüler des hl. Thomas und Professor zu Paris, dann General seines Ordens und Erzbischof von Bourges († 1316), als *Doctor fundatissimus* gefeiert. Seine Lehre wurde schon 1287 zur Ordensdoktrin erklärt. Vgl. R. Egenter, Die Erkenntnispsychologie des Ägidius Romanus 1929. Über Ägidius als kirchenpolitischen Schriftsteller s. § 139, 2. — Strenger Augustiner war auch der *Doctor profundus* Thomas von Bradwardin, ein Engländer, Lehrer zu Oxford, dann Beichtvater Eduards III und zuletzt EB. von Canterbury, aber noch im Jahre seiner Erhebung 1349 zu London an der Pest gestorben. Er war ein hervorragender Mathematiker und begabter Theologe. In seiner Hauptschrift *De causa Dei contra Pelagium* unterzog er die scholastische Gnadenlehre einer scharfen Kritik. Bemerkenswert ist auch sein Einfluß auf Wiclif und (indirekt) auf die Reformatoren (Calvin). Vgl. S. Hahn, Thomas Bradwardina u. seine Lehre von d. menschlichen Willensfreiheit 1905. F. Laun, ZKG 1928, 333/56 und *Revue d'histoire et de philosophie relig.* 1929, 217/33.

Gegen den herrschenden Nominalismus machte sich im 15. Jh., von Paris und Löwen ausgehend, eine Reaktion des Realismus geltend, die auch an den deutschen Hochschulen, namentlich in Köln, Fuß faßte. Das Schlagwort seiner Vertreter lautete: *de terminis non curamus, nos imus ad res*. Dieser Richtung huldigten Johannes Heynlin von Stein (bei Pforzheim), 1478 Rektor der Universität und Stiftsprediger zu Tübingen, vorher Professor und Rektor (1469) in Paris und seit 1487 Kartäusermönch zu Basel († 1496), auch als Volks- und Reformprediger verdient, und Konrad Summenhard aus Calw († 1502 an der Pest), viermal Rektor der Universität Tübingen, Verehrer des Duns Scotus und Verfasser von moraltheologisch-nationalökonomischen Schriften. Vgl. M. Hoßfeld, Johann Heynlin, in *Basler Zeitschrift f. Gesch. u. Altertumskunde* 1907, 309 ff.; 1908, 79 ff. 235 ff.; vgl. G. Meier, *HpBl* 1909 II, 657/72. F. X. Linsenmann, Konrad Summenhart 1877. Hermelink und Haller, s. o.

c) Zwei Gelehrte des 15. Jh., ein Spanier und ein Deutscher, schlugen, wenngleich noch auf scholastischem Boden stehend, doch bereits eine freiere, auf moderne Gedanken hinweisende Richtung ein und hatten zugleich mit der Mystik Fühlung. Raimund von Sabunde (Sabieude), Arzt und Philo-

soph zu Toulouse († um 1450), machte in seinem *Liber naturae s. creaturarum* (in späteren Ausgaben als *Theologia naturalis* betitelt) den eigenartigen Versuch, die Lehren des Christentums vorzugsweise aus dem „Buche der Natur“ zu erweisen; er war dabei wohl auch von seinem Landsmann Raimundus Lullus (s. § 135, 3e) beeinflusst. Vgl. M. Huttler, *Die Religionsphilosophie des Raimund v. Sabunde* 1851. E. Schaarschmidt, RE 16, 415/21. J. H. Probst, *Le Lullisme de Raymond de Sebonde, Thèse Toulouse* 1912. — **Nikolaus von Cues**, geb. 1401 als Sohn eines Schiffmannes zu Cues an der Mosel (Familiennamen Crifftz = Krebs), war ein wahres Universalgenie, Humanist, Philosoph, Theologe, Mystiker, Mathematiker, Naturforscher und Kirchenpolitiker in einer Person. Als Abgesandter des Erzbischofs von Trier nahm er an der Reformsynode von Basel bedeutenden Anteil und trat mündlich und schriftlich (*De concordantia catholica* 1433; Neudruck mit Vorrede von G. Kallen 1928) für die Superiorität des Konzils über den Papst ein, wandte sich aber 1437 Papst Eugen IV zu und wirkte als dessen Gesandter erfolgreich für die Anerkennung der deutschen Nation mit der römischen Kurie (vgl. § 143, 2; 144, 3). Zum Kardinal (1448) und Bischof von Brixen (1450) ernannt, bereiste er 1450/52 als päpstlicher Legat Deutschland und die Niederlande, um den Jubiläumsablaß und den Kreuzzug gegen die Türken zu predigen, namentlich aber auch um die Reform des Welt- und Ordensklerus zu betreiben (vgl. § 156, 1). Cusanus beherrscht das ganze Wissen seiner Zeit und ist einer der Bahnbrecher der neueren Philosophie. Er verläßt die ausgefahrenen Geleise und sucht neue Methoden der Wissenschaft. Die Gegensätze in einer höheren Einheit (*coincidentia oppositorum*) zu vereinigen, ist sein Hauptziel. Der wissenschafts stolzen Scholastik seiner Zeit gegenüber betont er in seinem Hauptwerk *De docta ignorantia* (1440) die Beschränktheit des menschlichen Erkennens und weist im Anschluß an die neuplatonische Mystik (Pseudodionysius, Meister Eckhart) auf den Weg zu Gott durch Schauen und Lieben hin. Den Angriff des Heidelberger Theologen Johannes Wenck von Herrenberg beantwortete er mit einer *Apologia doctae ignorantiae*, woran sich eine längere Debatte über das Wesen der Mystik in den oberdeutschen Benediktinerklöstern anschloß. Der Vorwurf des Pantheismus darf Nikolaus trotz einzelner gewagter Aufstellungen nicht gemacht werden; erst später, besonders von dem italienischen Freidenker Giordano Bruno (Exdominikaner, 17. 2. 1600 zu Rom als Ketzer verbrannt), wurde seine Spekulation pantheistisch weitergebildet. Seinen kritischen Sinn zeigte Cusanus durch die Behauptung der Unechtheit der Donatio Constantini (s. § 85, 3) und anderer Dokumente Pseudoisidors (§ 87, 4), durch sein Auftreten gegen Mißbräuche des Reliquienkultus und gegen die Wundersucht der Zeit (Hostienwunder zu Wilsnack in Brandenburg), durch sein Drängen auf Verbesserung des Julianischen Kalenders und durch mathematisch-astronomische Untersuchungen. Dem Papste Pius II reichte er auf dessen Ersuchen einen großen Reformplan zur Verbesserung der Kirchenzucht ein (vgl. St. Ehses, HJG 1911, 274/97). Er starb am 12. Aug. 1464 zu Todt. — Nicolai Cusani Opera omnia, 3 fol. Basileae 1565 (unvollständig). Eine neue kritische Gesamtausgabe durch die Heidelberger Akademie der Wissenschaften ist in Vorbereitung. E. Hoffmann u. R. Klibansky, *Cusanustexte lat. u. deutsch I: Predigt Dies sanctificatus* (1439) 1929. Die wichtigsten Schriften deutsch von F. A. Scharpff 1862; Auswahl deutsch von P. Hasse 1913. J. M. Düx, *Der deutsche Kard. Nikolaus v. Cusa*, 2 Bde 1848. F. A. Scharpff, *Der Kard. u. Bischof Nic. v. Cusa* 1871. E. Vansteenbergh, *Le Cardinal Nicolas de Cuse*, Paris 1920 (Hauptwerk); Le „*De ignota literatura*“ de Jean Wenck de Herrenberg contre Nic. de Cuse 1910; RevSR 1929, 376/90 (Traktat des Nik. über die Kontemplation). P. Rotta, *Il Cardinale Niccolò di Cusa*, Milano 1928. J. Übinger, *Die Philosophie des Nic. Cusanus*, Diss. 1880; *Die Gotteslehre des Nic. Cusanus* 1888. J. Marx, *Nik. v. Cues u. s. Stiftungen zu Cues u. Deventer* 1906. J. Vilmain, *Les principes de droit public du Cardinal Nicolas de Cues*, Thèse Strasbourg 1922. J. Lenz, *Die docta ignorantia des*

Nic. Cusanus 1923. J. Ranft, Schöpfer und Geschöpf nach Nik. v. Cues 1925. J. Hommes, Die philosoph. Grundlehren des Nic. Cusanus über Gott u. das Verhältnis Gottes zur Welt, Diss. 1926. J. Ritter, *Docta ignorantia*, Die Theorie des Nichtwissens bei Nic. Cusanus 1927. E. Cassirer, Individuum u. Kosmos in der Philosophie der Renaissance 1927. R. Stadelmann, Vom Geist des ausgehenden Mittelalters, Studien zur Gesch. der Weltanschauung von Nic. Cusanus bis Seb. Franck 1929. Vgl. noch Wolf, QKdRG I, 276/82 u. A. Dyroff, Philos. Jb. 1927, 207 ff.; 1928, 349 ff. (zur neuesten Lit. über Nic. Cus.).

5. Die grundlegende Bedeutung des Studiums der Hl. Schrift für die theologische Wissenschaft und Praxis wurde im Mittelalter sehr wohl erkannt und nicht wenig Eifer auf dasselbe verwendet. Der Unterricht in Dogmatik und Moraltheologie schloß sich an die Exegese an. Auf der anderen Seite fehlt es aber auch nicht an Klagen über die Vernachlässigung der Bibel, und jedenfalls ließ die Methode ihrer Erklärung vieles zu wünschen übrig. Man unterschied gewöhnlich einen zwei- bzw. vierfachen Sinn der Hl. Schrift: den buchstäblichen oder historischen und den typischen (mystischen), der wieder in einen allegorischen, tropologischen oder moralischen und einen anagogischen Sinn zerfiel¹. Doch wurde der erstere zugunsten der anderen sehr zurückgedrängt. Eine Besserung in dieser Hinsicht bahnte namentlich der Franziskaner Nikolaus von Lyra² in der Normandie († 1340) an, der Professor in Paris war und als Doctor planus et utilis gerühmt wird. Er stellte den Grundsatz auf, die Erklärung der Hl. Schrift müsse stets vom Wortsinn ausgehen, und führte dies auch in seinem Kommentar zur ganzen Bibel, *Postilla* genannt, durch, dem er dann noch 35 Bücher *Moralitates* mit der mystischen Erklärung folgen ließ. Nikolaus verstand auch etwas Hebräisch.

Die Bezeichnung *Postilla* wird gewöhnlich als Abkürzung von *Post illa verba textus* erklärt. F. Pelster (*Biblica* 5, 1924, 64 ff.) faßt sie unter Berufung auf das Glossarium von Ducange als ein schon im 13. Jh. entstandenes Deminutivum von *postea* (= Randnotiz). Das Werk Lyras erfreute sich großen Beifalls und wurde bis zum Ende des 15. Jh. etwa 20 mal im Druck herausgegeben, zuerst in Rom (5 fol. 1471/72). Diese Ausgaben enthalten meist auch die *Additiones* (Randglossen) des Bischofs Paul von Burgos in Spanien († 1435), eines bekehrten Rabbiners, und die Gegenbemerkungen (*Replicae defensivae*) des sächsischen Franziskaners Matthias Döring († 1469; Mg. von P. Albert 1892) dazu. Daß auch Luther Lyra manches verdankt, zeigt der (im übrigen freilich sehr übertreibende) Vers: *Si Lyra non lyrasset, Lutherus non saltasset* (oder ähnlich). Als Exegeten taten sich im 15. Jh. außer den Genannten noch hervor: Alfonsus Tostatus († 1455), Professor zu Salamanca und Bischof von Avila, und der schon oben (Nr. 4b) angeführte Kartäuser Dionysius (von) Ryckel († 1471). Über die Verbreitung der Hl. Schrift in lateinischer Sprache und in den Landessprachen unter dem Volke s. § 153, 2.

Um die Verbesserung des sehr verderbten Vulgatatextes bemühte man sich schon im 13. Jh. durch Anlegung von sog. Korrekturen, so namentlich

¹ Dies drückte man durch den bekannten Memorialvers aus: *Liter gesta docet, quid credas allegoria, moralis quid agas, quo tendas anagogia.*

² F. Vernet, *DicThC* IX, 1410/22. Ch. V. Langlois, *Hist. litt. de la France* XXXVI, 1927, 355/400. H. Labrosse, *Études Franciscaines* 1906, 383 ff.; 1907, 489 ff. 593 ff.; 1908, 41 ff. 153 ff. 368 ff.

der Dominikaner Hugo von St. Cher (später Kardinal, † 1263). Die jetzige Kapiteleinteilung der Bibel stammt von dem Pariser Theologen und späteren EB. von Canterbury Stephan Langton († 1228; vgl. § 123, 4). Der um die spanische Kirche hochverdiente EB. von Toledo und Kardinal Franz Ximenes († 1517) ließ auf seine Kosten zu Alcalá, dem alten Complutum, die Complutenser Polyglotte mit dem hebräischen, griechischen (LXX) und Vulgatatext der Hl. Schrift drucken (6 fol. 1514/17, veröffentlicht erst 1520). Gleichzeitig gab der berühmte Humanist Erasmus von Rotterdam bei Joh. Froben in Basel 1516 eine griechische Ausgabe des Neuen Testaments heraus, der noch vier weitere verbesserte Auflagen (1519/35) folgten. Verschiedene Exegeten des 14./15. Jh. bemühten sich bei ihren Erklärungen bereits auch um den hebräischen Urtext des Alten Testaments; besonders ragte als Kenner des Hebräischen und Anreger hebräischer Studien der schwäbische Humanist Joh. Reuchlin (vgl. § 155, 2) hervor. — Mg. über Kardinal Ximenes von K. J. Hefele ²1851; J. B. Kißling 1917; J. P. R. Lyell, Lond. 1918. A. Bludau, Die beiden ersten Erasmus-Ausgaben des N.T. u. ihre Gegner 1902. C. H. Turner, The early printed editions of the greek Testament, Oxford 1924. H. Schlingensiepen, ZKG 1929, 16/57 (Erasmus als Exeget). B. Walde, Christliche Hebraisten am Ausgang des MA.s 1916.

§ 146.

Die Mystiker und Gottesfreunde, vornehmlich in Deutschland¹.

1. Während die Scholastik im Niedergang begriffen war und das kirchliche Leben sich veräußerlichte, trieb die Mystik, sowohl die praktische als die theoretische, ihre schönsten Blüten und gewann eine selbständigere Bedeutung als bisher. Sie ist Gemeingut der Kulturvölker Europas, und fromme Frauen haben

¹ S. die Lit. bei § 122 (namentlich Bernhart u. Pourrat). O. Karrer, Die große Glut, Textgesch. der Mystik im MA. 1926. E. Gebhart, L'Italie mystique, Paris ⁸1917. F. v. Hügel, The Mystical Element of Religion, as studied in St. Catherine of Genoa and her Friends, 2 vol. Lond. ²1923. H. Michel, Sankt Caterina v. Genua 1925. H. Pressel, Die hl. Katharina v. Genua 1927. — D. Knowles, The English Mystics, Lond. 1927. Revelations of Divine Love by Juliana of Norwich ed. G. Warrack, Lond. ⁶1923; deutsch („Offenbarungen der göttl. Liebe“) hg. von O. Karrer 1926. — Deutsche Mystiker des 14. Jh. [Hermann v. Fritzlar, Nikolaus v. Straßburg, David v. Augsburg, Meister Eckhart] hg. v. Fr. Pfeiffer, 2 Bde 1845/57, Neudruck. 1906/7. A. Spamer, Texte aus der deutschen Mystik des 14. und 15. Jh., 1912. J. Quint, Deutsche Mystikertexte des MA.s, 1. Heft 1929. Fr. Schulze-Maizier, Mystische Dichtung aus 7 Jhh. übertragen u. eingeleitet 1925. — K. Greith, Die deutsche Mystik im Predigerorden 1861. W. Preger, Gesch. der deutschen Mystik im MA., 3 Bde 1874/93. A. Jundt, Les amis de Dieu au XIV^e siècle, Paris 1879. H. Denifle, Die Predigtweise der deutschen Mystiker, ArchLKGMA II, 1886, 641/52. Hauck V, 262 ff. u. ö. K. Bihlmeyer, Kleine Beiträge zur Gesch. d. dtsch. Mystik, Festschrift J. Schlecht 1917, 45/62. J. Zahn, Christus in der dtsch. Mystik 1918 (Rede). W. Stammer, Studien zur Geschichte d. Mystik in Norddeutschland, Archiv f. RW. 21, 1922, 122/62. M. Grabmann, Die Kulturwerte der deutschen Mystik des MA.s 1923. X. de Hornstein, Les grands mystiques allemands du XIV^e siècle [Eckhart, Tauler, Suso], Lucerne 1923. O. Zirker, Die Bereicherung des dtsch. Wortschatzes durch die spätmittelalt. Mystik 1923. G. Müller, Zur Bestimmung des Begriffs „altdeutsche Mystik“, DVSLGG 4, 1926, 97/126. Vgl. noch Wolf, QKdRG I, 146 ff. 250 ff.; II, 2, 266 ff.

an ihrer Entfaltung einen besonderen Anteil. So finden wir in Italien die drei großen heiligen Katharinen: Katharina von Siena (s. § 139, 6), Katharina von Bologna († 1463) und Katharina von Genua aus dem berühmten Geschlecht der Fieschi († 1510), in Schweden die hl. Birgitta (s. § 139, 6; 151, 3d), in England die Rekluse Juliana von Norwich († nach 1413). Aber nirgendwo hat die Mystik so tiefe Wurzeln geschlagen und so sehr die geistlichen und klösterlichen Kreise in ihren Bann gezogen, wie auch die Frömmigkeit der Laienwelt befruchtet, wie in Deutschland in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die deutsche Gemütsart bot ihr eben einen besonders günstigen Nährboden dar, und die Not der Zeit: der unheilvolle Streit zwischen Papsttum und Kaisertum unter Ludwig dem Bayern und erschütternde Naturereignisse (Erdbeben, Überschwemmungen, Hungersnot, Pest) trieben viele dazu an, dem Irdischen abzusterben und im innersten „Seelengrunde“ sich Gott ganz hinzugeben. Zum Aufkommen und zur weiteren Verbreitung der mystischen Lebensweise trug wesentlich bei die Predigt und Seelenleitung hochgebildeter Dominikaner an den ihnen anvertrauten Frauenkonventen; sie griff über die Klostermauern hinaus und erfaßte auch einen Teil der empfänglichen Bürgerschaft in den Städten, namentlich den Rhein entlang von Basel bis Köln. Es war die Gottesgelehrsamkeit des hl. Thomas von Aquin, unter Bevorzugung ihrer mystischen Elemente, die diese „Lesemeister“ zur Grundlage ihrer Unterweisungen nahmen; damit verband sich aber ein gewisser neuplatonischer Zug, wie er seit einiger Zeit durch Albert den Großen und seine Schüler in Südwestdeutschland heimisch geworden war. Die deutsche Muttersprache wurde von den Mystikern zur Abfassung von Schriften verwendet, in denen die tiefsten Saiten der in Gott versunkenen und wonnetrunkenen Seele anklingen; sie wurde selbst zum brauchbaren Werkzeug der religionsphilosophischen Spekulation herangebildet. Von einem Gegensatz zur Scholastik ist keine Rede, und ebensowenig dürfen die deutschen Mystiker als Vorläufer der Reformation bezeichnet werden; sie wurzeln vielmehr in der katholischen Tradition und in der Liebe zur Kirche. Die Anhänger des mystischen Lebens nannten sich nach Joh. 15, 14 f. „Gottesfreunde“; sie bildeten einen losen Verein und standen in regem persönlichen und schriftlichen Verkehr miteinander.

2. Gegen Ende des 13. und am Anfang des 14. Jahrh. wird als mystischer Prediger in deutschen Nonnenklöstern gerühmt der Dominikanerprovinzial und Magister der Theologie Dietrich von Freiberg in Sachsen († nach 1310)¹. Von ihm sind aber

¹ E. Krebs, Meister Dietrich 1906; Revue Néoscholastique 18, 1911, 516/36 (De esse et essentia). De iride hg. von J. Würschmidt 1914. A. Dyroff, Philos. Jb. 28, 1915, 55/63 (Dietrichs Abstammung).

nur lateinische, stark neuplatonisch gefärbte Traktate zur Metaphysik und Naturphilosophie (u. a. De iride mit scharfsinniger Theorie des Regenbogens) erhalten. Auf Dietrich folgt das glänzende Dreigestirn der deutschen Dominikanermystik: Eckhart, Tauler und Seuse. **Meister Eckhart**¹, der bedeutendste Vertreter der spekulativen germanischen Mystik, stammt aus ritterlichem Geschlechte Thüringens; er ist um 1260 zu Hochheim bei Gotha geboren. In Paris erwarb er sich den Grad eines Magisters (Meisters) oder Doktors der Theologie (1302) und wirkte später als Leiter der Dominikanerprovinz Saxonia, als Lehrer und Prediger zu Paris, Straßburg und zuletzt zu Köln, wo er nach einem Leben von unbestrittener Reinheit 1327 starb. In seinen lateinischen Werken (*Opus tripartitum* mit philosophischen und dogmatischen Traktaten, *Sermones* und Bibelkommentaren; Teile von *Quaestiones* aus der Pariser Lehrzeit), wo er ‚magistraliter‘ redet, ist er zunächst Scholastiker und zwar Thomist; doch biegt er die Doktrin des hl. Thomas an entscheidenden Punkten mehrfach ins Neuplatonische um. Den größten Ruhm gewann er durch seine deutschen Predigten und Traktate, welche Konferenzen vor Dominikanernonnen und Gottesfreunden wieder-

¹ H. Denifle, *Meister Eckharts latein. Schriften u. die Grundanschauung seiner Lehre*, ArchLKGMA II, 1886, 417/615, 673/87. G. Théry, ArchHistMA 3, 1928, 321/443 (*Commentarius in Sap., Pars I*). M. Grabmann, *Neugefundene Pariser Quaestiones Eckharts*, Abh. München 32, 7, 1927. A. Daniels, *Eine latein. Rechtfertigungsschrift des Meister Eckhart* 1923. G. Théry, *Édition critique des pièces relatives au procès d'Eckhart*, ArchHistMA 1, 1926, 129/268; vgl. in *La Vie spirituelle* 1924/26, Suppl. (auch sep., Ligugé 1926). O. Karrer u. H. Piesch, *M. Eckharts Rechtfertigungsschrift übersetzt mit Einl. u. Anmerk.* 1927. — *Deutsche Pred. u. Traktate Eckharts* hg. von F. Pfeiffer (s. o.) II 1857, 4. Abdruck 1924; zur handschriftlichen Überlieferung vgl. A. Spamer, BeitrGdSL 34, 1908, 307/420; W. Stammer, ZfdA 59, 1922, 181/216; Ph. Strauch, BeitrGdSL 49, 1925, 355 ff.; 50, 1926, 214 ff. F. Jostes, *M. Eckhart u. s. Jünger*, ungedruckte Texte, Freib.-Schw. 1895. *M. Eckharts Buch der göttl. Tröstung u. Von dem edlen Menschen* hg. von Ph. Strauch ²1922 (= *Kleine Texte* 55); *Reden der Unterscheidung* hg. von E. Diederichs 1913 (= *Kleine Texte* 117). Ph. Strauch, *Paradisus animae intelligentis* [Predigten von Eckhart u. a.] 1919. *Eckharts Predigten u. Traktate in Auswahl neudeutsch übers.* von H. Büttner, 2 Bde ³1917; J. Bernhart 1914 (*Samml. Kösel*); W. Lehmann 1920; Fr. Schulze-Maizier 1927. — F. X. Linsenmann, *Der ethische Charakter der Lehre M. Eckharts*, Progr. Tübingen 1873. Ph. Strauch, *Meister Eckhart-Probleme* 1912 (*Rektorats-Rede*). O. Karrer, *M. Eckehart, das System seiner relig. Lehre u. Lebensweisheit*, Textbuch mit Einl. 1926; dazu M. Grabmann, *Divus Thomas* 1927, 74/96 u. wieder Karrer-Grabmann, ebd. 201/22; J. Koch, ThGl 1928, 173/89. O. Karrer, *Das Göttliche in der Seele bei M. Eckhart* 1928. Fr. Meerpohl, *M. Eckharts Lehre vom Seelenfünklein* 1926. F. Weinhandl, *M. Eckehart im Quellpunkt seiner Lehre* ²1926. R. Otto, *Westöstliche Mystik* 1926. J. Quint, *Die gegenwärtige Problemstellung der Eckehart-Forschung*, Z. f. deutsche Philologie 52, 1927, 271/88; *Die Sprache M. Eckeharts als Ausdruck seiner myst. Geisteswelt*, DVSLGG 6, 1928, 671/701. P. Browe, *Die neueren Eckhart-Forschungen*, Scholastik 3, 1928, 557/71 (gegen Karrer). O. Fahrner, *Wortsinn u. Wortschöpfung bei M. Eckehart* 1929.

geben; in ihnen ruht auch seine eigentliche Bedeutung. Er bekundet sich darin als Theosoph von genialer Eigenart, als Mystiker von höchstem Schwung des Geistes und Adel der Gesinnung, der seine gemütsdurchsättigte Gedankenwelt in meisterhafter deutscher Prosa ausbreitet. Mit hinreißendem Pathos redet er von dem „Seelenfünkeln“ und von der „Gottesgeburt“ im Gerechten. Aber seine mit grenzenlosem Idealismus vorgetragene Spekulation, die allzu gierig nach neuem und paradoxem Ausdruck hascht, verwischte doch in etwa den Wesensunterschied zwischen dem göttlichen und kreatürlichen Sein und bereitete dadurch Anstoß. Von gegnerischer Seite wurde 1326 beim erzbischöflichen Gericht in Köln ein Inquisitionsprozeß gegen Eckhart angestrengt. Er verteidigte sich in einer erst unlängst wieder ans Licht getretenen Rechtfertigungsschrift, beteuerte seine Rechtgläubigkeit und erklärte sich öffentlich auf der Kanzel bereit zu widerrufen, wenn er etwas Irriges gesagt oder geschrieben haben sollte. Vor der Entscheidung starb er. Nach längerer Untersuchung verurteilte P. Johann XXII zu Avignon in einer Bulle vom 27. März 1329 28 seiner Sätze, davon 17 als häretisch, 11 als verwegen und der Häresie verdächtig.

2. Meister Eckhart, auch in der Gegenwart wieder eine sehr umstrittene Gestalt, hat auf das deutsche Geistesleben einen außerordentlich starken und nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Auf ihn beriefen sich die „wilden Geister“, das sind die häretischen Begarden und Brüder des freien Geistes, die sich in pantheistisch-quietistische Irrtümer verloren (vgl. § 117, 3f; 131, 2d), wie er anderseits zahlreiche begeisterte Anhänger aus streng kirchlichen Kreisen hatte. Seine Hauptschüler sind die Dominikaner Tauler und Seuse. **Johannes Tauler** aus Straßburg († 1361)¹ wirkte zumeist unter den Gottesfreunden seiner Vaterstadt, kürzere Zeit auch in Basel und Köln. Es ist nicht richtig, daß er, wie später behauptet wurde, im Interdikt Stellung gegen den Papst genommen habe; er war vielmehr der Kirche treu ergeben. Bei ihm ist das ethisch-seelsorgerliche Interesse stärker ausgeprägt als das spekulativ-lehrhafte. Als einer der bedeutendsten Prediger des Mittelalters, maßvoll und abgeklärt, voll Kraft und Innigkeit, genoß er zu allen Zeiten verdiente Anerkennung. Auch

¹ Predigten Taulers hg. von F. Vetter 1910; vgl. dazu Ph. Strauch, BeitrGdSL 44, 1919, 1/26. Sermons de J. Tauler ed. A. L. Corin I, Liège-Paris 1924. Neudeutsche Übertragung von W. Lehmann, 2 Bde ²1923; in Auswahl von W. Oehl 1919 (Samml. Kösel) u. L. Naumann 1923. Sermons de Tauler trad. par E. Hugueny, G. Théry et A. L. Corin I, Paris 1928 (mit Lebensskizze u. Anmerk.). H. Denifle, Taulers Bekehrung 1879. G. Siedel, Die Mystik Taulers 1911. J. Zahn, Festschrift f. Johann Georg v. Sachsen 1920, 125/46 (Tauler u. die Kirche). E. Hugueny, RevSPHTh 1921, 194/221 (myst. Lehre Taulers). D. Helander, Joh. Tauler als Prediger, Lund 1923. Ad. Korn, Tauler als Redner 1928.

die Protestanten lasen seine Predigten nach dem Vorgange Luthers gern. Der selige **Heinrich Seuse** (Suso)¹, Schwabe von Geburt und ritterlicher Abkunft, gehörte die meiste Zeit dem Predigerkonvent in Konstanz an und war später in Ulm tätig, wo er begraben liegt († 1366). Er ist ein Geistesverwandter des hl. Bernhard und Franz von Assisi und hat nach dem Worte Josefs von Görres sein Leben als „Diener der ewigen Weisheit“ zu einem großen Epos der Gottesliebe ausgedichtet. In harter, selbstgewählter Kasteiung und strenger Leidensschule ward er zum Seelenführer von Gottes Gnaden und „Minnesänger auf geistlichem Gebiet“. Ziel und Aufgabe der Mystik gibt er an mit den Worten: „Ein gelassener Mensch muß entbildet werden von der Kreatur, gebildet werden mit Christus und überbildet in der Gottheit“. Seuses deutsche Schriften, namentlich seine Selbstbiographie, deren Authentizität neuestens zu Unrecht bestritten wurde, das Büchlein der ewigen Weisheit (lateinisch bearbeitet als *Horologium sapientiae*) und seine geistlichen Briefe sind wahre Perlen der religiösen Literatur des Mittelalters und der deutschen Sprachformung.

An die dominikanische Mystik schließt sich an, gleichfalls ohne den kirchlichen Boden zu verlassen, das geschätzte Büchlein „vom vollkommenen Leben“, bekannter unter dem Titel „Der Frankfurter“ oder die „Deutsche Theologie“². Es ist von einem unbekannten Priester und Kustos im Deutschherrenhause zu Sachsenhausen bei Frankfurt am Ende des 14. Jahrh. verfaßt. Martin Luther hat es 1516 und 1518 erstmals zu Wittenberg im Drucke herausgegeben und viel zu seiner Beliebtheit in reformatorischen Kreisen beigetragen.

3. Um die Gottesfreundbewegung machte sich durch Eifer und Geschick besonders verdient der Weltpriester Heinrich von Nördlingen († nach 1350), geistlicher Führer der mystisch hochbegnadeten seligen Margareta Ebner († 1351) im Dominikanerinnenkloster zu Medingen bei Dillingen; die Briefe Heinrichs an Margareta und ihre Offenbarungen sind eine der wichtigsten Quellen für unsere Kenntnis der Bestrebungen der Gottesfreunde. Ferner sind als Anhänger und Förderer der Mystik im 14. und 15. Jahrh. besonders zu erwähnen: der Laie Hermann von Fritzlar, Verfasser bzw. Anreger eines Heiligenlebens (1343/49); der Kartäuser Ludolf von Sachsen

¹ Heinrich Seuse, Deutsche Schriften hg. von K. Bihlmeyer 1907. Neudeutsche Übertragungen von H. S. Denifle 1880; W. Lehmann, 2 Bde ²1922; N. Heller 1926 (vgl. dazu K. Bihlmeyer, ThRev 1928, 81/88); in Auswahl von W. Oehl 1910 (Samml. Kösel) u. A. Gabele 1924. *Horologium Sapientiae* ed. J. Strange, Coloniae 1861; ed. C. Richstätter, Turin 1929. H. Wilms, Der sel. H. Seuse 1914. A. Nicklas, Die Terminologie des Mystikers H. Seuse, Diss. 1914.

² *Theologia Deutsch* hg. von F. Pfeiffer 1851, ⁵1924; H. Mandel 1908; W. Uhl (Der Frankfurter) 1912 (= Kleine Texte 96). Neudeutsch von H. Büttner ²1920; J. Bernhart 1920; G. Siedel 1929 (mit ausführl. Einl.). K. Müller, Sb. Berlin 1919, 631/58. J. Paquier, *L'orthodoxie de la Théologie germanique*, Paris 1922.

(† 1377), von dem eine sehr viel gelesene Vita Christi herrührt; die Franziskaner Otto von Passau († nach 1386) und Marquard (Markus) von Lindau († 1392); der Benediktiner Johannes von Kastl in der Oberpfalz am Anfang des 15. Jahrh., Verfasser mehrerer lateinischer asketisch-mystischer Schriften, darunter des früher Albert d. Gr. zugeschriebenen hochgeschätzten Büchleins *De adhaerendo Deo*; endlich der um die Ordensreform verdiente Dominikaner Johannes Nider von Isny († 1438). — Ph. Strauch, Margareta Ebner und Heinrich von Nördlingen 1882. Der sel. Margareta Ebner Offenbarungen u. Briefe übertragen u. eingeleitet von H. Wilms 1928. L. Zoepf, Die Mystikerin Marg. Ebner 1914. A. Pummerer, StML 81, 1911 I, 1 ff. 132 ff. 244 ff. — Über Ludolf v. Sachsen: N. Paulus im Archiv f. Elsässische KG. 2, 1927, 207/22. H. Schreiber, Die Bibliothek der ehemaligen Mainzer Kartause 1927, 76 ff. H. Böhmer, Abh. Leipzig 73, 1921, 5 ff. — Johannes Castellensis, *De adhaerendo Deo* ed. J. Huyben, Padua 1925; deutsch („Wie man Gott anhängen soll“) von W. Oehl 1923. M. Grabmann, ThQ 1920, 186/235 u. in „Mittelalterliches Geistesleben“ 1926, 489/524 (vgl. dazu E. Raftz v. Frentz in Scholastik 2, 1927, 79/92, der in Johannes von Kastl nur den Bearbeiter, nicht den Verfasser von *De adhaerendo Deo* sehen will). E. Drinkwelder, BenMS 1923, 50 ff. 73 ff. (Erklärung der Benediktinerregel von Johannes v. Kastl). — K. Schieler, Magister Johannes Nider 1885.

In einer Reihe von Dominikanerinnenklöstern Südwestdeutschlands blühte die Mystik bei den geistig und religiös hochstrebenden Nonnen in außerordentlichem Maße und wirkte sich in ekstatischen Zuständen, Visionen und Offenbarungen aus; Chroniken und mystische Lebensbeschreibungen von hohem psychologischen Reiz geben darüber Bericht. Solche besitzen wir von den Konventen zu Unterlinden in Kolmar (Katharina von Gebweiler), Adelhausen bei Freiburg, Töß bei Winterthur (Elsbeth Stägel, geistliche Freundin Seuses), Katharinental bei Dießenhofen, Ötenbach bei Zürich, Engeltal bei Nürnberg (Christine Ebner, Adelheid Langmann), Kirchberg bei Haigerloch, Wiler (Weil) bei Eßlingen. Auch einige Franziskanerinnen kommen hier in Betracht, wie die selige Luitgard von Wittichen im Schwarzwald († 1348) und die selige Elsbeth Achler (die „gute Beth“) von Waldsee, Tertiärin zu Reute, eine wahre Leidensbraut Christi († 1420, 1766 seliggesprochen), und ihre Schülerin Ursula Haider von Leutkirch († 1498), Vorsteherin des Klarissenklosters zu Villingen. Ein Ausläufer der Gottesfreundebewegung und echter Mystiker ist auch der selige Eremit Nikolaus von der Flüe († 1487) aus Sachseln in der Schweiz, als Volksmann und Friedensstifter in der Eidgenossenschaft hochangesehen. — S. die Lit. bei § 122,4 (David-Windstosser, Grabmann, A. M. Heiler). Ferner: H. Wilms, Das Gebet der Mystikerinnen nach den Chroniken der Dominikanerinnenklöster 1916, ²1923; Gesch. der deutschen Dominikanerinnen 1920, 84 ff.; Tugendstreben der Mystikerinnen nach den alten Chroniken der deutschen Dominikanerinnen 1927. E. Krebs, in Festgabe H. Finke 1904, 41/105 (Mystik zu Adelhausen). Elsbeth Stägel, Leben der Schwwestern zu Töß, hg. von F. Vetter 1906. Christine Ebner, Büchlein von der Gnaden Überlast, hg. von K. Schröder 1871, übertragen von W. Oehl 1924. Adelh. Langmann, Offenbarungen, hg. von Ph. Strauch 1878. M. Weinhandl, Deutsches Nonnenleben [zu Töß und Engeltal] 1921. K. Bihlmeyer, WürtVLG 1916, 61/93 (Mystik zu Wiler). Leben der sel. Luitgard von Wittichen hg. von F. J. Mone in Quellensammlung der badischen Landesgesch. III, 1863, 438/68. Leben der sel. Elsbeth von Reute von Propst Kügelin von Waldsee, hg. von A. Birlinger in Alemannia 1881, 275 ff.; 1882, 81 ff. 128 ff. Fr. Schurer, Elisabetha Bona von Reute 1886. Über Ursula Haider s. die Chronik des sog. Bickenklosters zu Villingen, hg. von K. J. Glatz 1881. Über Nikolaus von der Flüe: R. Durrer, Bruder Klaus, die ältesten Quellen, 2 Bde 1917/21. Bg. von G. Baumberger 1906; Ed. Herzog 1917. W. Oehl, Z. f. Schweizer KG. 11, 1917, 161 ff. 241 ff. (Bruder Klaus u. die deutsche Mystik); vgl. B. Wilhelm, StZ 95, 1918, 143/56.

Eine ganz besondere Stelle nimmt in der deutschen Mystik und Gottesfreundbewegung der Laie Rulman (= Hieronymus) Merswin zu Straßburg († 1382) ein. Er war ein wohlhabender Kaufmann und Bankier, Beichtkind Taulers, und gründete 1371 das Johanniterhaus zum Grünenwörth in Straßburg als Heimstätte für Gottesfreunde; dort brachte er selbst die zwei letzten Jahre seines Lebens zu. Sein Buch „von den neun Felsen“ gefällt sich in greller Ausmalung der kirchlichen Schäden und aufdringlichem Reformertum. Mit Merswin steht in engster Verbindung die geheimnisvolle Gestalt des sog. großen Gottesfreundes vom Oberland, die die Forschung in neuester Zeit viel beschäftigt hat. Dieser Gottesfreund soll als Seele und Haupt eines mystischen Bundes im Oberelsaß und in der Nordschweiz ungeheures Ansehen genossen, und obwohl nur Laie, einen berühmten Meister der Theologie — seit dem 15. Jahrh. erblickte man darin fälschlich Tauler — erst zu einem wahrhaft innerlichen Leben bekehrt haben (darüber handelt das sog. „Meisterbuch“); 16 mystische Traktate und eine Anzahl Briefe werden ihm zugeschrieben. Denifle hat indessen die Gestalt des Gottesfreundes als tendenziöse Fiktion, seine Schriften als Fälschungen erwiesen. Höchst wahrscheinlich ist Merswin, unterstützt von dem Johanniterpriester Nikolaus von Löwen, Urheber dieses frommen Betruges; er wollte sich selbst dadurch ein höheres Ansehen und seiner Stiftung Grünenwörth einen festen Rückhalt geben. — H. S. Denifle, *ZfdA* 24, 1880, 200 ff. 280 ff. 463 ff.; 25, 1881, 101 ff.; vgl. F. Ehrle, *StML* 21, 1881 II, 38 ff. 252 ff.; Ph. Strauch, *RE* 17, 208 ff. K. Rieder, *Der Gottesfreund vom Oberland, eine Erfindung des Nikolaus von Löwen* 1905; dazu Ph. Strauch, *Z. f. deutsche Philologie* 39, 1907, 101/36 und wieder K. Rieder in *Gött. Gel. Anz.* 1909, 452 ff. A. Chiquot, *Histoire ou Légende? Jean Tauler et le Meisterbuch*, Paris 1922. Schriften aus der Gottesfreund-Literatur hg. von Ph. Strauch, 3 Hefte 1927/29. K. Bihlmeyer, *Festschrift S. Merkle* 1922, 38/58 (der sel. Bruder Heinrich † 1396, ein unbekannter Straßburger Gottesfreund)!

4. Auch am Niederrhein und in den stammverwandten, politisch noch zum deutschen Reiche gehörenden Niederlanden fand die Mystik bedeutsame Vertretung. Der angesehenste und einflußreichste flämische Gottesfreund ist **Johannes Ruysbroeck** (1293—1381)¹, genannt der „Wunderbare“. Er war längere Zeit als Seelsorgspriester (Vicarius) an der St. Gudulakirche zu Brüssel tätig und gründete um 1343 in der Einsamkeit von Groenendael eine fromme Vereinigung armer Priester, die wohl Reformideen, ähnlich jenen Joachims von Fiore (s. § 131, 1), zum Ausdruck bringen sollte. Sie sah sich aber bald genötigt, die Augustinerregel anzunehmen (1350); Ruysbroeck wurde ihr erster Prior. Er war ein gewaltiger Gottschauer (Doctor ecstaticus) und hat

¹ Ruysbroecks Werke neu hg. von Ph. Müller, L. Reypens u. a., Löwen 1911 ff. (bisher 2 Bde). Traduction franç. par les Bénédictins de St. Paul de Wisques I—IV, Brux. 1912/28. Deutsche Übertragungen von W. Verkade, 3 Bdch. 1922/25; Auswahl von F. A. Lambert 1901 u. Fr. M. Huebner 1924. — A. Wautier d'Aygalliers, *Ruysbroeck l'Admirable*, Paris 1923. G. Dolezich, *Die Mystik Jan van Ruysbroecks* 1926. L. Reypens, *Ruysbroeck*, Brüssel 1926. G. v. Poppel, *HpBl* 149, 1912 I, 188 ff. 272 ff. P. O'Sheridan, *RHE* 1925, 51/78; *RevSR* 1928, 196 ff. 552 ff.; 1929, 43 ff.; *Studia cathol.* 1928, 1/22. — A. Hyma, *The Christian Renaissance, History of the Devotio moderna*, Grand Rapids (U. S. A.) 1924. P. Groult, *Les mystiques des Pays-Bas et la littérature espagnole du XVI^e siècle*, Louvain 1926. E. Bruggeman, *Les mystiques flamands et le renouveau cathol. français*, Lille 1928. P. De-bongnie, Jean de Mombaer (Mauburnus) de Bruxelles [† 1501], Louv. 1928.

seine mystische Lehre in 12 flämischen, kunstvoll aufgebauten Traktaten niedergelegt, deren wichtigster den Titel „Zierde der geistlichen Hochzeit“ trägt. Sie ist namentlich von Pseudodionysius, den Viktorinern und Meister Eckhart beeinflusst. Obwohl Ruysbroeck die häretische Mystik scharf ablehnte, wurde er doch nach seinem Tode von Johannes Gerson selbst des Pantheismus beschuldigt.

Auch die ‚Devotio moderna‘ der Brüder des gemeinsamen Lebens (s. § 151, 3a), obwohl ihrer Grundrichtung nach schlichter, ist von der Mystik berührt; ihr Gründer Gerhard Groot war ein Freund Ruysbroecks. Aus dem Kreise der Fraterherren ging eine Reihe trefflicher Schriftsteller auf dem asketisch-mystischen Gebiete hervor. Die erste Stelle unter ihnen nimmt der selige Thomas Hemerken von Kempen (1380—1471)¹, Augustinerchorherr auf dem Agnetenberge bei Zwolle, ein. Er verfaßte zahlreiche erbauliche Traktate, wie das Soliloquium animae, De tribus tabernaculis, Hortulus rosarum, Vallis liliorum etc., und ist allem nach auch der Autor, schwerlich bloß Bearbeiter, der unvergleichlichen vier Bücher *De imitatione Christi* (c. 1420), die, nächst der Hl. Schrift am häufigsten gedruckt und übersetzt, ein Lieblingsbuch der gesamten Christenheit geworden sind. Die christusinnige Frömmigkeit des Spätmittelalters hat sich am überzeugendsten darin ausgesprochen.

Über die Verfasserschaft der „Nachfolge Christi“ entspann sich seit dem Beginn des 17. Jahrh. ein heftiger literarischer Streit, insbesondere zwischen den Benediktinern, Augustinern und Jesuiten. Neben manchen andern wurde namentlich Johannes Gerson als Autor genannt, doch sicher mit Unrecht, von einigen auch ein gewisser Johannes Gersen (vgl. besonders C. Wolfsgruber, Giovanni Gersen, sein Leben (!) u. sein Werk *De imitatione Christi*, 1880; dagegen vor allem F. X. Funk, AU II, 373/408), der im 13. Jahrh. als Benediktinerabt zu Vercelli gelebt haben soll, aber geschichtlich gar nicht nachweisbar ist und wahrscheinlich nur als orthographischer Doppelgänger von Gerson seine Existenz gefunden hat. In neuester Zeit senkte sich die Wagschale der Kritik in Anbetracht der starken äußeren und inneren Gründe ganz entschieden zugunsten des Thomas von Kempen. Eine Cambraier Handschrift bezeichnet ihn schon 1438 als Verfasser und ebenso Johannes Busch um 1464 in seiner Chronik von Windesheim (vgl. § 151, 3a). Wenn jüngst P. Hagen (s. ZfdA 59, 1922, 23/35) in einem anonymen niederdeutschen Traktat („Mahnungen zur Innerlichkeit“, aufgefunden u. übersetzt von P. Hagen, Lübeck 1926) die Vorlage für Buch II und III der *Imitatio* entdeckt zu haben glaubte und in Thomas nur den Kompilator bzw. Bearbeiter der Schrift sehen will, so ist der Beweis für diese These noch keineswegs geliefert; es scheint sich eher um Auszüge aus unserer lateinischen *Imitatio* zu handeln (vgl. H. Gleumes in Z. f. Ascese u. Mystik 1929, 70/74). Für Thomas als Autor traten in der letzten Zeit namentlich ein: P. Keppler, ThQ

¹ Thomae Hemerken a Kempis Opera omnia ed. M. J. Pohl, 7 vol. Frib. 1902/22. K. Hirsche, Prolegomena zu einer neuen Ausgabe der *Imitatio Christi*, 3 Bde 1873/94. L. Schulze, RE 19, 719/33; 24, 565. J. Coumoul, Les doctrines de l'imitation de Jésus-Christ, Lille 1926. H. Gleumes, Welche Mystiker haben den Verf. der *Imitatio Chr.* beeinflusst? Diss. 1926; FranzSt 1928, 294/315 (die *Imitatio* u. Bonaventura). Vgl. Wolf, QKdRG I, 227 ff.

1880, 47/108. F. X. Funk, AU II, 408/44. E. Vacandard, RCIFr 56, 1908, 663/79. L. Schulze, RE 19, 724 ff. J. M. Pohl, Thomas v. Kempen ist der Verf. der Bücher *De imitatione Christi*, Gymn.-Programm Kempen 1894; *Westdeutsche Zeitschr.* 1902, 316/36; HJG 1906, 322 ff. 965 ff.; ThGl 1913, 265/78; *Festschrift v. Hertling* 1913, 131/38. J. Huyben, *La Vie spirituelle* 12 14, 1925/26, Supplément. Gegen Thomas' Autorschaft schrieb neuestens besonders: G. Kantenich, ZKG 23, 1902, 18 ff.; 24, 1903, 594 ff.; 26, 1906, 467/70.

Über Johannes Gerson, Nikolaus von Cues und Dionysius (von) Ryckel als Mystiker s. § 145, 4.!

§ 147.

Häretische Bewegungen in England: Wiclif und der Wiclifismus.

1. Der Niedergang der kirchlichen Zucht, die unglücklichen Zeiten des großen Schismas und der Mangel einer gründlichen Reform waren sehr dazu angetan, die Entstehung und Verbreitung großer Volkshäresien zu befördern. Ihre Begründer können in gewissem Sinn als „Reformatoren vor der Reformation“¹, oder besser als Vorläufer der Reformation bezeichnet werden, da sie in grundlegenden Anschauungen, wie namentlich in der einseitigen Hervorhebung der Hl. Schrift als Glaubensquelle, in der Verwerfung der Tradition und Hierarchie und in der Betonung des Nationalen im Gegensatz zur universalen römischen Kirche, mit den Reformatoren des 16. Jahrh. übereinstimmen. Unter ihnen steht in vorderster Reihe der Engländer **John Wiclif** (c. 1329—84)²

¹ K. Ullmann, *Reformatoren vor der Reformation*, vornehmlich in Deutschland u. den Niederlanden, 2 Bde 1841/42, 1866. F. Böhringer, *Die Vorreformatoren des 14. u. 15. Jh.*, 1856 (KG. in *Biographien* II, 4). L. Keller, *Die Reformation u. die älteren Reformparteien* 1885. G. Bonet-Maury, *Les précurseurs de la Réforme et de la liberté de conscience dans les pays latins du XII^e au XV^e siècle*, Paris 1904.

² Werke Wiclifs hg. von der Wyclif-Society, Lond. 1883 ff. (bis 1922 40 Bde). G. V. Lechler, *Johann v. Wiclif u. die Vorgesch. der Reformation*, 2 Bde 1873. R. Buddensieg, *Joh. v. Wiclif u. seine Zeit* 1885. H. B. Workman, *John Wyclif*, 2 vol. Oxf. 1926. J. Loserth in *Sb. Wien* 136, 156, 160, 166, 186 (1897/1918); Art. Wiclif in RE 21, 225/44; MIOG 38, 1919, 399/423 (der Bauernaufstand von 1381). H. Fürstenau, *Wiclifs Lehren von der Einteilung der Kirche u. von der Stellung der weltl. Gewalt* 1900. D. Heine, *Wiclifs Lehre vom Güterbesitz*, Diss. 1903. M. Uhlirz, *Die kirchenpolit. Schriften Wiclifs*, MIOG 36, 1915, 711 ff.; 37, 1916, 316 ff. R. Buddensieg, Art. Lollarden, RE 11, 615/26. R. Hedde, *Lollards*, DictThC IX, 910/25. R. Dymmok, *Liber contra XII errores et haereses Lollardorum* ed. H. S. Cronin, Lond. 1921. W. Capes, *History of the English Church in the 14th and 15th Centuries*, Lond. 1900. C. W. C. Oman, *The History of England 1377—1485*, Lond. 1906; *The great Revolt of 1381*, Oxf. 1906. G. M. Trevelyan, *England in the Age of Wycliffe*, Lond. 1909. J. Gairdner, *Lollardy and the Reformation in England*, 4 vol. Lond. 1908/13. H. W. Clark, *History of English Nonconformity from Wiclif to the Close of the 19th Century*, 2 vol. Lond. 1911/13. M. Wagner, *Die engl. Kirchenpolitik unter Richard II (1377—99)*, Diss. 1914. H. Junghanns, *Zur Gesch. d. engl. Kirchenpolitik 1399—1413*, Diss. 1915. B. Manning, *The People's Faith in the Time of*

aus angelsächsischem Adel, ein angesehener Lehrer der Philosophie und Theologie an der Universität Oxford und Inhaber der einträglichen Kronpfarrei Lutterworth. Er ist stark von Thomas von Bradwardin (s. § 145, 4b) und der augustinischen Schule abhängig. Das in England seit längerer Zeit festgewurzelte Staats- und Nationalkirchentum (vgl. § 107, 5; 140, 3) begünstigte sein öffentliches Auftreten als Reformers. Der schon 33 Jahre lang nicht mehr bezahlte päpstliche Lehenszins wurde unter König Eduard III (1327—77) vom Parlament förmlich gekündigt (1366). Wiclif billigte nicht bloß als Patriot die Maßnahmen seines Landes gegen die Kurie, sondern vertrat auch Anschauungen, die ihn mit der Kirche, ihren Einrichtungen und Dogmen in schärfsten Widerspruch brachten. Er stellte nämlich seit 1376 in seinen Predigten zu London und in mehreren Schriften (*De divino dominio*, *De civili dominio*, *De decem praeceptis*) die Behauptung auf, daß die weltliche Herrschaft und der reiche Besitz für die Kirche verderblich und mit der Lehre Christi und der Apostel unvereinbar seien; am besten würde der Staat das Kirchengut als Nationaleigentum einziehen und für den Unterhalt der Geistlichen selbst sorgen. Die Erhebung von Annaten (vgl. § 140, 1) und das Einsammeln von Ablassgeldern sei Simonie. Besonders kehrte sich sein leidenschaftlicher Eifer gegen den Besitz der Mönche und schließlich gegen das Mönchtum selbst.

2. Die Ideen Wiclifs fanden beim Volke viel Anklang; der Adel u. Hof sympathisierten mit ihm. Der unglücklich verlaufende Krieg Englands mit Frankreich lockte zu einer umfassenden Säkularisation. Zwar verurteilte Papst Gregor XI auf eine Klage der Orden im Mai 1377 18 Thesen Wiclifs über das Kirchenregiment und den Güterbesitz des Klerus. Eine Untersuchung vor dem EB. von Canterbury endete mit einer bloßen Verwarnung (März 1378); man wagte aus Furcht vor dem Hof und Volk nichts Weiteres gegen Wiclif. Als das große Schisma ausbrach (Sept. 1378), griff er nicht nur Klemens VII, sondern bald auch Urban VI und das Papsttum als solches an und erklärte in scharfen Streitschriften (*De ecclesia*, *De potestate papae*), die Kirche sei nicht die Hierarchie mit den Gläubigen, sondern eine unsichtbare Gemeinschaft der Prädestinierten. Der Bann des Papstes oder Bischofs schade dem nicht, der nicht zuvor von Gott gebannt sei; der wahre Papst sei Christus und jeder Auserwählte ein wirklicher Priester vor Gott. In späteren Schriften bezeichnet Wiclif das Papsttum sogar direkt als eine antichristliche Institution. Die Hl. Schrift gilt ihm als alleinige Grundlage des Glaubens und als maßgebende Norm auch für das weltliche

Wyclif, Cambr. 1917. M. Deanesly, *The Lollard Bible and other Medieval Biblical Versions*, Cambr. 1920. R. S. Arrowsmith, *The Prelude to the Reformation*, Lond. 1923. H. Belloc, *History of England III (1348—1525)*, Lond. 1928. Vgl. noch G. Wolf, QKdRG I, 189 ff.

Regiment, als das „Gesetz Gottes“ schlechthin (*De veritate sacrae scripturae*). Um die Bibel allen zugänglich zu machen, ließ er sie nach der Vulgata ins Englische übersetzen; das Neue Testament übertrug er wohl selbst. In bezug auf die Eucharistie verwarf er, was besonders schweren Anstoß erregte, die Lehre von der Transsubstantiation (*De eucharistia tractatus maior*) und ließ Brot und Wein auch nach der Konsekration im Sakrament des Altares fort-dauern (*Remanenztheorie*); der Gläubige empfangen nur in geistlicher Weise den Leib und das Blut Christi. Die Ohrenbeicht nennt Wiclif eine späte Erfindung, den Priesterzölibat unsittlich und verderblich. Er bekämpfte ferner die Verehrung der Heiligen, der Reliquien und religiösen Bilder, die Wallfahrten und Totenmessen und sandte nach dem Vorbild von Mt. 10 „Arme Priester,“ teils Kleriker teils Laien, zu zwei und zwei als Wanderprediger aus, um dem Volke das „Wort Gottes“ zu verkünden. Die Katholiken nannten diese Prediger Lollarden, d. i. Unkrautsäer (von *lollium*). Die aufreizenden Predigten der Neuerer wurden für den furchtbaren Bauernaufstand von 1381 mitverantwortlich gemacht. Unter dem Eindruck dieser Wirren verurteilte die sog. Erdbehensynode zu London im Mai 1382 24 Sätze Wiclifs, 10 als häretisch und 14 als irrig. Seine Freunde an der Universität Oxford wurden gebannt und zum Widerruf genötigt. Er selbst blieb auf seiner Pfarrei Lutterworth bis zum Tode (1384) unbehelligt und sandte weiterhin scharfe Streitschriften, teils lateinisch, teils englisch, in die Welt; eines seiner Hauptwerke, der *Dialogus*, worin er sein Lehrsystem zusammenfaßt, stammt aus dieser Zeit. Der Wiclifismus machte nach dem Tode seines Begründers in England noch weitere Fortschritte und drang in alle Schichten der Gesellschaft ein. Erst unter König Heinrich IV (1399—1413) aus dem Hause Lancaster vereinigten sich Staat und Kirche zu seiner Unterdrückung. Auf Grund der Parlamentsakte *De haeretico comburendo* von 1400 wurde die in England bisher kaum bekannte Inquisition eingeführt, und manche hartnäckige Lollarden starben des Feuertodes. Doch überdauerten Reste der Wiclifie im geheimen die Verfolgung und halfen der religiösen Umwälzung des 16. Jahrh. die Wege bahnen. Eine unmittelbare Fortsetzung fand die Bewegung in Böhmen, wohin manche Wiclifiten flohen. Das allgemeine Konzil von Konstanz verwarf aus Anlaß der Verurteilung des Hus 1415 abermals 45 Sätze Wiclifs (s. § 148, 3). Seine Gebeine wurden 1427 ausgegraben und verbrannt.

§ 148.

Hus und die kirchlich-soziale Revolution in Böhmen¹.

1. In Böhmen fanden die antikirchlichen Lehren Wiclifs einen wohlvorbereiteten Boden. Es trieben dort, wie auch anderswo,

¹ G. Wolf, QKdRG I, 199 ff. F. Palacky, Geschichte von Böhmen III—V, 1845/67; Urkundliche Beiträge zur Gesch. des Hussitenkrieges (1419

noch Reste älterer Sekten, namentlich der Waldenser („Winkeler“), ihr Unwesen. Das Volk war religiös schlecht unterrichtet, der Klerus verweltlicht; über die Vernachlässigung der Residenzpflicht und Seelsorge, über Mißachtung des Zölibates und ärgerliches Leben der (meist deutschen) Prälaten wird viel geklagt. Zwar erhoben sich gegen die Gebrechen der böhmischen Kirche nach der Mitte des 14. Jahrh. mit großer Schärfe, jedoch ohne den Boden der katholischen Lehre zu verlassen, mehrere Reformprediger, so der Augustinerchorherr Konrad von Waldhausen († 1369) und die Prager Domherren Militsch von Kremsier († 1374) und Matthias von Janow († 1394). Viel weiter als sie ging **Johann (Jan) Hus** (Huß), Magister der Philosophie an der Universität Prag (1396) und Prediger an der Bethlehemskapelle daselbst (1402). Er war ein Mann von unbescholtenen Sitten, rednerisch begabt, aber selbstbewußt und schwärmerisch veranlagt, der Sache des tschechischen Volkes mit glühender Leidenschaftlichkeit zugetan. Er eiferte nicht bloß ungestüm gegen die Schäden der Kirche und die Sünden des Klerus, sondern eignete sich auch fast ganz die Lehre Wiclifs an. Die Schriften des englischen Reformators waren infolge des Verkehrs zwischen den Universitäten Prag und Oxford, der durch die Vermählung (1382) des Königs Richard II von England mit Anna von Luxemburg, der Schwester des Königs Wenzel von Böhmen, noch gesteigert wurde, schon frühzeitig nach Böhmen gelangt. Von Wiclif

bis 36), 2 Bde 1873. A. Frind, KG. Böhmens II—IV, 1864/72. A. Bachmann, Gesch. Böhmens I—II, 1899/1905. B. Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens II, 1923. Hefe u. Hefe-Leclercq VII. — F. Palacky, Die Vorläufer des Hussitentums in Böhmen 1869. Matthiae de Janow, *Regulae Veteris et Novi Testamenti* edd. V. Kybal etc., Fasc. 1—5 Prag 1908/26. A. Nägle, ThG 1909, 350/60; Mitteil. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 48, 1909/10, 1/17. V. Kybal, Rev. hist. 1910 I, 1/31. — Joh. Hus. Opera omnia edd. W. Flajshans etc. I—III, 1903/8. J. Hus [?], *Tractatus responsivus* ed. S. H. Thompson, Princeton 1927. F. Palacky, *Documenta Magistri J. Hus vitam, doctrinam, causam . . . illustrantia*, Prag 1869. J. Sedlák, *Tractatus causam Mag. I. Hus e parte catholica illustrantes*, Fasc. I, 1914. Geschichtschreiber der husit. Bewegung hg. v. C. v. Höfler, 3 Bde 1856/66 (Fontes rer. Austriac. II, VI—VII). Chroniken aus der Husitenzeit hg. v. J. Goll 1893 (Fontes rer. Bohemicarum V). Monograph. über Hus von J. Friedrich 1864; G. V. Lechler 1890; Count Lützow, Lond. 1909; D. S. Schaff, New York 1915; Fr. Strunz 1927. — Fr. v. Bezold, K. Sigismund u. die Reichskriege gegen die Hussiten, 3 Bde 1872/77. J. Loserth, Beiträge zur Gesch. der husit. Bewegung I—V, 1877/95 (Archiv f. österr. Gesch.); Hus u. Wiclif 1884, ²1925; Hist. Z. 116, 1916, 271/82 (über neuere Hus-Lit.). H. B. Workman, *The Age of Hus*, Lond. 1902. J. Martinou, *Die Waldesier u. die husit. Reformation* 1910. E. J. Kitts, *P. John XXIII and Master Hus*, Lond. 1910. Count Lützow, *The Hussite Wars*, Lond. 1914. M. Uhrlirz, Sb. Wien 175, 3, 1914 (Genesis der 4 Prager Artikel). A. Hauck, *Deutschland u. England in ihren kirchl. Bezieh.* 1916; *Studien zu J. Hus*, Progr. Leipzig 1916; KG. Deutschlands V, 870 ff. 1002 ff. J. R. Stejskal, *Le procès de J. Hus*, Thèse Paris 1923. V. Novotný, RevHR 1924 I, 77/90 (Anfänge der husit. Bewegung). E. Amann, *Miscellanea F. Ehrle* I, Rom 1924, 375/87 (Jakobellus). K. Kašpar, *Hus u. die Früchte seiner Wirksamkeit* ²1929 (populär).

und seinen theologischen Ansichten ist Hus sklavisches abhängig; doch hielt er in bezug auf die Eucharistie an der Wesensverwandlung der Elemente fest. Die Predigt stellte er über alle kirchlichen Sakramente.

2. Die Lehre Wiclifs, von Hus mit Mut und Feuer, aber ohne Wahrheit und Gerechtigkeit gepredigt, stieß auch in ihrer neuen Heimat bald auf Widerspruch. Die Universität Prag, an der die Deutschen noch die Oberhand hatten, zensurierte 1403 45 Sätze Wiclifs, darunter die 24 Artikel der Londoner Synode (s. § 147, 2). Aber die Agitation ging unter den Angehörigen der böhmischen Nation ungestört weiter, und König Wenzel förderte sie, indem er die Verfassung der Universität durchgreifend umgestaltete: das bisherige Stimmenverhältnis wurde zugunsten der Tschechen umgekehrt, die nun drei Stimmen gegen eine der auswärtigen Nationen (der Bayern, Sachsen und Polen d. i. Ostdeutschen) hatten. Zu Tausenden verließen die Deutschen infolgedessen Prag; diese Sezession führte zur Gründung der Universität Leipzig (1409/10). Hus wurde erster Rektor der nationaltschechischen Hochschule. Der EB. Sanko von Prag bemühte sich, die Bewegung einzudämmen, indem er eine Anzahl wiclifistischer Schriften verbrennen ließ und das Predigen außerhalb der Pfarrkirchen untersagte, über Hus und seine Freunde den Bann (1410) und über Prag das Interdikt verhängte (1411). Der Erfolg dieser Maßregeln war aber gering. Als der Pisaner Papst Johannes XXIII gegen den König Ladislaus von Neapel, den Anhänger Gregors XII (vgl. § 142, 1), einen Kreuzzugsablaß verkünden ließ, eiferten Hus und seine Freunde heftig dagegen; es kam in Prag zu Tumulten und die päpstliche Bulle wurde von dem Pöbel unter Anführung des Ritters Wok von Waldstein verbrannt. Der Papst verhängte über Hus den großen Kirchenbann und über seinen Aufenthaltsort das Interdikt (1412). Hus appellierte gegen die Sentenz an ein allgemeines Konzil und an den „höchsten Richter“ Jesus Christus. Er mußte nun Prag verlassen, fand aber auf der Burg eines adeligen Gönners bei Austie Unterschlupf; das böhmische Volk wallfahrtete in Massen dorthin zu ihm. Im engsten Anschluß an das gleichnamige Buch Wiclifs verfaßte Hus damals sein Hauptwerk *De ecclesia*. Er verfocht darin u. a. den Satz, daß die dem „Gesetz Christi“ widerstrebende geistliche und weltliche Obrigkeit unrechtmäßig und jedermann verpflichtet sei, ihren Befehlen zu widerstreben. Die husitische Partei gewann in Bälde in Böhmen fast vollständig die Oberhand.

3. Als das allgemeine Konzil zu Konstanz (s. § 142) zustande kam, gab sich Kaiser Sigmund, der Bruder Wenzels und mutmaßliche Erbe der böhmischen Krone, alle Mühe, mit seiner Hilfe den böhmischen Kirchenstreit beizulegen. Hus selbst fand sich auf seine Aufforderung, durch einen Geleitsbrief geschützt (s. u.), schon anfangs November 1414 in Konstanz ein; er hoffte die Konzils-

väter zu seiner Lehre bekehren zu können. Da er gegen das Verbot Messe las und predigte und seine böhmischen Feinde eifrig gegen ihn wirkten, so wurde er in Haft genommen und trotz der Einsprache Sigmunds ziemlich hart behandelt. Die erneute Verurteilung jener 45 Sätze Wiclifs in der 8. allgemeinen Sitzung am 4. Mai 1415 ließ die seinige voraussehen. Da er jeglichen Widerruf verweigerte, wurde er in der 15. Vollversammlung am 6. Juli 1415 als hartnäckiger Ketzer verurteilt, degradiert, dem weltlichen Arm übergeben und noch am gleichen Tage verbrannt. Sein Schicksal teilte elf Monate später (30. Mai 1416) sein Freund und Kampfgenosse Magister Hieronymus von Prag, ein roher Agitator des Husitismus in Böhmen, Ungarn und Österreich; er hatte in Konstanz anfangs Widerruf geleistet, ihn aber dann zurückgenommen.

Der vielerörterte Geleitsbrief des Kaisers Sigmund für Hus (den Wortlaut siehe bei Hefele VII, 220 f.; vgl. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums⁴ Nr. 394 f.) hatte nur einen politischen, keinen rechtlichen Charakter bedeutete also nicht viel mehr als ein Reisepaß; die Wendung von der freien Rückreise (libere redire) ist formelhaft. Mündlich versprach der Kaiser allerdings darüber hinaus freies Gehör und freie Rückkehr, nach Hus' Angabe auch für den Fall, daß er sich dem Urteil der Synode nicht unterwerfe. Aber diese Zusage konnte Hus nicht gegen das gesetzmäßige Einschreiten der kirchlichen Strafgewalt schützen; die Synode bestand darauf als ihrem Recht und nahm dies, wie ihre Erklärung in der 19. Sitzung vom 23. Sept. 1415 besagt, auch gegenüber einem feierlichen kaiserlichen Geleite in Anspruch. Der Kaiser war seinerseits nicht in der Lage, ihr erfolgreich entgegenzutreten. Vgl. W. Berger, J. Hus und K. Sigismund 1871. P. Uhlmann, K. Sigmunds Geleite für Hus 1894. K. Müller, HistVS 1898, 41 ff. 294 ff. A. Hall, Hus u. K. Sigmund, Diss. 1912. F. Bartoš, ZKG 34, 1913, 414/7.

4. Die Hinrichtung Husens empfand man in Böhmen wie eine nationale Schmach. Es entstand eine ungeheure Aufregung. Die nicht husitisch gesinnten Geistlichen wurden zum großen Teil vertrieben, der EB. Konrad von Prag selbst bedroht. Die Königin Sophie und andere vornehme Frauen nahmen für Hus als Nationalhelden und Märtyrer öffentlich Partei. Fast der gesamte Adel von Böhmen und Mähren sandte ein Schreiben nach Konstanz des Inhalts, daß Hus tugendhaft und rechtgläubig gewesen, die Rede von einer „böhmischen Häresie“ nur eine Lüge und Ausgeburd der Hölle sei. Zugleich bildete sich ein Herrenbund zur Verteidigung der Freiheit der Predigt, zum Schutz gegen die bischöfliche Gewalt und gegen ungerechten Bann. Der Laienkelch, der bisher schon durch den Prager Magister und Pfarrer Jakob von Mies, wegen seiner kleinen Gestalt Jakobellus genannt, und einige andere Geistliche ausgeteilt worden war, wurde nun als Symbol der husitischen Gemeinschaft allgemein eingeführt. König Wenzel trat der Bewegung wie bisher nicht ernstlich entgegen, und der katholische Adelsbund, der sich dem husitischen gegenüberstellte, war unbedeutend. Die Husiten behaupteten so mehrere Jahre fast unangefochten das Feld. Als König Wenzel endlich auf Drängen von Kaiser Sigmund und Papst Martin V gegen die husitischen Führer einschritt und die vertriebenen katholischen

Geistlichen restituierte (1419), kam es zum Aufruhr. In Prag-Neustadt wurden aus Anlaß einer Kelchprozession unter Führung der Ritter Nikolaus von Pistna und Johann Zizka sieben Ratsherren zum Fenster des Stadthauses hinausgeworfen und getötet (30. Juli 1419). Wenzel starb in Erregung darüber an einem Schlaganfall (16. Aug. 1419). Dem Kaiser Sigmund, der nun die Krone Böhmens erbe, versagten die Husiten als „Wortbrüchigem“ und „Mörder“ Husens die Anerkennung. Es begannen nun die schrecklichen Husitenkriege (1420—31). Eine Bulle Martins V rief zum Kreuzzug auf (1420). Allein die Angriffe der Reichs- und Kreuzheere wurden durch Zizka († 1424), den genialen Heerführer der Taboriten, wie die radikale husitische Partei nach ihrer neugegründeten festen Stadt Tabor hieß, siegreich zurückgeschlagen. Während die gemäßigte Partei der Prager Bürger, der Universität und Adeligen, bald Utraquisten (d. i. Kommunikanten *sub utraque specie*) oder Kalixtiner genannt, einem Ausgleich mit der Kirche und König Sigmund nicht abgeneigt waren, gingen jene über die Forderungen Wiclifs und Husens weit hinaus. Sie verwarfen nicht nur alle kirchlichen Gebräuche, Sakramente und Feste, die sie in der Bibel nicht begründet fanden, sondern erstrebten auch, von eschatologisch-chiliasmatischen Erwartungen erregt, einen völligen Ausgleich aller Standesunterschiede und die Aufhebung jeder Untertänigkeit. Es war ein Umsturz aller kirchlichen und sozialen Ordnung, der sich in wilden Kirchen- und Klosterstürmen und in der Ermordung zahlreicher Priester, Mönche und Nonnen als „Feinden des göttlichen Gesetzes“ austobte. Das Kirchengut in Böhmen ward zum großen Teil eine Beute des Adels. Seit 1427 ergriffen die Taboriten unter Führung des grimmigen Andreas Prokop des Älteren oder Großen, eines früheren katholischen Priesters, sogar die Offensive und fielen sengend und brennend in Ungarn, Schlesien, Franken, Sachsen und Brandenburg ein; sogar bis zur Nordsee streiften ihre Scharen.

5. Die gewaltsame Unterwerfung der Husiten erwies sich als undurchführbar, als die letzte Kreuzfahrt unter dem Kardinallegaten Julian Cesarini (vgl. § 143) durch die Flucht des deutschen Heeres bei Taus im August 1431 ein schmachliches Ende genommen hatte. Nun versuchte man es auf gütliche Weise mit den Empörern, die nur gegen den äußeren Feind zusammenhielten, im Inneren aber sich gegenseitig zerfleischten. Auf eine Einladung des allgemeinen Konzils zu Basel (§ 143,1) erschienen dort im Anfang des J. 1433 mit großem Gefolge 15 Deputierte der husitischen Parteien, darunter ihr Haupttheologe Johann von Rokycana, Pfarrer an der Teynkirche zu Prag, der Führer der Gemäßigten, Prokop d. Gr., Heerführer, und Nikolaus von Pilgram, Bischof der Taboriten. Ihre Forderungen waren die schon 1420 in den vier Prager Artikeln festgelegten: freie Predigt, Laienkelch, Verbot der weltlichen Herrschaft und des Güterbesitzes des Klerus, Bestrafung der Todsünden

und aller dem „göttlichen Gesetz“ zuwiderlaufenden Unordnungen. Nach ergebnislosen Reden und Gegenreden wurden die Verhandlungen in Prag fortgesetzt und führten schließlich in den Prager Kompaktaten vom 30. Nov. 1433 zu einem Ausgleich. Jene vier Forderungen wurden in sehr abgeschwächter Form zugestanden: der Laienkelch, wenn die Priester die Kommunizierenden belehren, daß Christus unter jeder der beiden Gestalten ganz gegenwärtig sei; die „freie Predigt“ durch taugliche und approbierte Priester; die Bestrafung der Todsünden, namentlich der öffentlichen, durch die rechtmäßigen Obern, nicht durch Privatpersonen; endlich wird die treue Verwaltung der Kirchengüter, deren Besitz nicht verboten ist, nach den Grundsätzen der Väter vorgeschrieben. Die Taboriten und „Waisen Zizkas“, die sich weigerten, der Vereinbarung beizutreten, wurden von den Utraquisten und Katholiken bei Lipan im Mai 1434 vernichtend geschlagen; Prokop der Große fiel. Der Landtag von Iglau 1436 bestätigte und verkündete die Prager Kompaktaten und anerkannte Sigmund als König von Böhmen.

6. Nach dem Friedensschluß verschwand der Name Husiten allmählich; diejenigen, die von dem Laienkelch Gebrauch machten, wurden jetzt allgemein Kalixtiner oder Utraquisten genannt, die übrigen Katholiken in Böhmen Subunisten oder Unisten. Die kirchlichen Verhältnisse des Landes blieben aber noch lange Zeit verwirrt. Rokycana († 1471), von den Ständen zum Erzbischof von Prag gewählt (1435), wurde vom Papst nie bestätigt, der König Georg Podiebrad von Böhmen (1458–71) von P. Paul II 1466 als rückfälliger Häretiker für abgesetzt erklärt und das Kreuz gegen ihn gepredigt. Erst der Landfriede von Kuttenberg 1485 stellte den äußeren Frieden wieder her. Manche ehemalige Husiten, mit der Gewährung des Laienkelches nicht zufriedengestellt, lösten sich von der utraquistischen Landeskirche los und suchten nach neuen religiösen Formen. Unter ihnen ragt namentlich Peter Cheltschizki, ein wohlhabender Gutsbesitzer, hervor; er verlangte ein zurückgezogenes, auf Ackerbau und Handwerk beschränktes Leben, eine arme Kirche mit einfachstem Kult, strenger Sittenzucht und ohne Verbindung mit der weltlichen Gewalt, verwarf den Eid, die Todesstrafe, den Kriegsdienst, die Verwaltung öffentlicher Ämter usw. Unter Führung eines Neffen Rokycanas namens Gregor siedelten sich die Gleichgesinnten 1458 zu Kunwald in den ostböhmisches Wäldern an. Sie bildeten sich dort zur selbständigen religiösen Sekte aus, der Gesellschaft der Böhmisches Brüder oder Brüderunität (Unitas fratrum). Durch einen Waldenser ließen sie sich eigene Priester weihen. Trotz der Verfolgung durch die Utraquisten und Katholiken erhielten sie sich und gewannen noch sehr an Zahl und Bedeutung, als sie seit dem Ende des 15. Jahrh. (Synode von Reichenau 1494) ihre weltflüchtige Haltung zum Teil aufgaben und in ein positiveres Verhältnis zu Staat, Gesellschaft und Wissenschaft traten. Die junge Buchdruckerkunst wurde von ihnen sogar besonders eifrig gepflegt. Infolge des Verhaltens der Böhmen im Schmalkaldischen Kriege wurden viele Böhmisches Brüder 1548 genötigt, nach Polen auszuwandern; die übrigen einigten sich mit den Lutheranern zur *Confessio Bohemica* (1575). Nach der Schlacht am Weißen Berge 1621 wurde die Rekatholisierung Böhmens mit Strenge durchgeführt, und das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II von 1629 machte auch der Kommunion unter beiden Gestalten bei den Katholiken ein Ende. Aber der Geist des Husitismus erlosch in Böhmen in der Folge nie ganz. — A. Gindely, *Gesch. der Böhmisches Brüder*, 2 Bde 1857/58. J. Goll, *Quellen u. Untersuch. z. Gesch. der Böhm. Brüder*, 2 Bde 1878/82. W. E. Schmidt, *Das relig. Leben in den*

ersten Zeiten der Brüderunität 1907. J. Th. Müller, *Gesch. der Böhm. Brüder I*, 1922. Peter Cheltschizki, *Das Netz des Glaubens, aus dem Altschlech. übertragen von C. Vogl* 1923. C. Vogl, Peter Cheltschizki 1926.

§ 149.

Spätere antikirchliche Reformer des 15. Jahrhunderts.

1. Der Niederländer Johann (Pupper) von Goch († 1475), der bei den Fraterherren und in Paris studiert hatte und dem von ihm begründeten Augustinerinnenkloster Thabor bei Mecheln vorstand, wollte nur die aus der Hl. Schrift beweisbaren religiösen Wahrheiten anerkennen. Er bekämpfte ferner die Lehre von einer besonderen Verdienstlichkeit der Klostergebäude, ohne jedoch den Ordensstand als solchen beseitigen zu wollen. In seiner Theologie ist er stark von Augustinus abhängig. Hauptschriften: *De libertate christiana* und *Dialogus de quattuor erroribus circa legem evangelicam exortis*. — *Bibliotheca Reformatoria Neerlandica VI*, Haag 1910. O. Clemen, Johann Pupper von Goch 1896; RE 6, 740/43; 23, 565. G. Ritter, DVSLGG 5, 1927, 342/80 (handelt auch über Johann von Wesel und Wessel Gansfort).

2. Johann (Ruchrat) von (Ober-)Wesel († 1481), ein humanistisch gebildeter, angesehener Professor der Philosophie und Theologie occamistischer Richtung an der Universität Erfurt (aus dieser Tätigkeit ist noch ein Sentenzenkommentar von ihm erhalten), später (1463/77) Domprediger in Worms, stellte noch entschiedener als Johann von Goch das Schriftprinzip auf. Er bestritt als schriftwidrig den Ablass, den er wie schon einige im 13. Jahrh. als einen frommen Betrug erklärte (*Disputatio adversus indulgentias* von 1475), leugnete die Gewalt des Papstes, etwas unter Todsünde zu gebieten, die Erbsünde, den sakramentalen Charakter der letzten Ölung usw. Vom Bischof von Worms abgesetzt (1477), fand er als Dompfarrer in Mainz ein Unterkommen, wurde aber 1479 wegen verdächtiger Beziehungen zu den Husiten von dem Inquisitionsgericht in Untersuchung gezogen. Er leistete Widerruf und starb, zu lebenslänglicher Haft im Augustinerkloster zu Mainz verurteilt, zwei Jahre darauf. — N. Paulus, *Kath.* 1898 I, 44/57; ZkTh 1900, 644/56; *Gesch. des Ablasses im MA. III*, 1923, 524/27; ZGORh 81, 1929, 296/300 (Wimpfeling als Verf. des Berichtes über den Prozeß gegen Johann v. Wesel); dazu G. Ritter, ebd. 451/53. O. Clemen, *Deutsche Z. f. GW.* 2, 1898, 143/73; HistVS 1900, 521/23 u. RE, 21, 127/31. G. Ritter, *Studien zur Spätscholastik*, Sb. Heidelberg 1921, 4; 1922, 7; 1926/27, 5 (vgl. Nr. 1 Lit.).

3. Wessel Gansfort († 1489), früher öfters mit Johann von Wesel verwechselt, Laie aus Groeningen, Schüler der Fraterherren zu Zwolle, lernte und lehrte zu Köln, Heidelberg, Paris und an andern Hochschulen und lebte seit 1474 bis zu seinem Tode unangefochten in seiner Heimat in klösterlichem und humanistischem Freundeskreis. Er wurde von seinen Verehrern als *Lux mundi* gefeiert, von den Schulgegnern aber als *Magister contradictionum* bezeichnet. Luther glaubte in Gansforts Schriften (*Farrago*, von Luther 1522 herausgegeben, *Mare magnum*, *Scala meditationum*) seinen eigenen Geist wiederzufinden. In der Tat bestritt Gansfort die Irrtumslosigkeit der allgemeinen Konzilien, die gesetzgeberische und richterliche Gewalt der Kirche, sprach allen Gerechten eine besondere Schlüsselgewalt zu und wollte in dem Ablass nur einen Erlaß der kanonischen Bußstrafen ohne Einwirkung auf das Jenseits sehen. In der Rechtfertigungslehre und in andern wichtigen Punkten steht er jedoch wie Johann von Goch und Johann von Wesel auf katholischem Boden. Alle drei sind also nicht im vollen Sinne als „Vorläufer der Reformation“ zu bezeichnen. — K. Ullmann (s. o. § 147, 1) II. N. Paulus, *Kath.* 1900 II, 11 ff. 138 ff. 226 ff. M. van Rhijn, *Wessel Gansfort*, Haag 1917; *Nederlandsch Archief voor Kerkgeschiedenis* 20, 1927, 1 ff. *Impugnatorium M. Antonii de Castro O. P. contra Wesselum* ed. M. van Rhijn, Haag 1919. E. W. Miller, *Wessel Gansfort*, 2 vol. New York 1917. S. D. van Veen, RE 21, 131/47.

§ 150.

Judenverfolgungen u. die spanische Inquisition¹.

1. Die Juden waren im christlichen Staat des Mittelalters ein fremdes, nicht assimilierbares Element. Man duldete sie, aber sie unterlagen in bürgerlich-rechtlicher Beziehung manchen Beschränkungen, mußten u. a. eine besondere Kleidung tragen und in den Städten im Süden in abgetrennten Quartieren (Ghetto) wohnen. Da von ihnen vielfach gegenüber den Christen drückender Wucher getrieben wurde, so wendete sich wiederholt die Volkswut gegen sie. Aus Anlaß des 1. und 2. Kreuzzuges (1096, 1147) wurden viele der „Christusmörder“ von den zügellosen Scharen erschlagen. Die Stimme, die der hl. Bernhard und mehrere Päpste zu ihren Gunsten erhoben, hatte nicht immer Erfolg. Noch schlimmer erging es den Juden, als die Pest (der „schwarze Tod“) 1348–50 Europa verheerte; auf Grund der Anschuldigung, sie hätten durch Brunnenvergiftung die Seuche verursacht, wurden in den Städten vom Elsaß bis Österreich Hunderte von Juden erbarmungslos umgebracht, meist verbrannt, eine Grausamkeit, die dem christlichen Namen Schande brachte. P. Klemens VI nahm die Juden in Schutz und bedrohte ihre Verfolger mit dem Bann. Gegen einzelne Juden richtete sich vom 12. bis 15. Jahrh. nicht selten der Verdacht, daß sie Kruzifixe verunehren, Hostien schänden, Christenkinder umbringen (Ritualmord, Blutaberglaube), und manche wurden auf Grund solcher Anklagen prozessiert und hingerichtet.

2. Ganz besonders schlimm war die Lage in Spanien, wo die Juden sehr zahlreich und wegen ihrer rücksichtslosen Erwerbssucht verhaßt waren. Im J. 1391 brach eine Verfolgung gegen sie aus, bei der ihnen vielfach nur die Wahl zwischen Tod und Taufe gelassen wurde. Natürlich gab es bei den „Marranos“ oder „Neuchristen“, wie man diese Zwangsgetauften hieß, nur selten eine aufrichtige und volle Bekehrung; als der äußere Druck nachließ, traten viele von ihnen teils offen, teils geheim zur Religion ihrer Väter zurück. Immerhin wurden doch auch nicht wenige durch friedliche

¹ H. Grätz, *Gesch. der Juden* V²–IX², 1871/77. S. Dubnow, *Weltgesch. des jüd. Volkes* IV–VI, 1926/27. I. Döllinger, *Die Juden in Europa*, Akad. Vorträge I, 1888, 209 ff. K. Eubel, *RQ* 13, 1899, 29 ff. (die Päpste u. die Juden); vgl. F. Vernet; *Revue prat. d'apologét.* 17, 1913/14, 416/32. O. Stobbe, *Die Juden in Deutschl. während des MA.* ²1902. G. Caro, *Sozial- u. Wirtschaftsgesch. der Juden im MA. u. in der Neuzeit*, 2 Bde 1908/20, I² 1924. W. Sombart, *Die Juden u. das Wirtschaftsleben* 1911. F. Baer, *Studien z. Gesch. der Juden im Königreich Aragonien während des 13. u. 14. Jh.* 1913; *Die Juden im christl. Spanien I: Aragonien u. Navarra* 1929. H. L. Strack, *Das Blut im Glauben u. Aberglauben der Menschheit* ¹1900. E. Vaccandard, *RCIFr* 67, 1911, 301 ff. 427 ff. (Ritualmord). A. Hellwig, *Ritualmord u. Blutaberglaube* 1913. P. Browe, *RQ* 1926, 167/97 (Hostienschändungen). — J. A. Llorente, *Histoire critique de l'Inquisition d'Espagne*, 4 vol. Paris 1817/18, deutsch von J. K. Höck, 4 Bde 1820/22. K. J. Hefele, *Kard. Ximenes* ²1851. P. Hinschius, *KR*. VI, 1897, 348 ff. H. Ch. Lea, *The Moriscos of Spain, their Conversion and Expulsion*, Lond. 1901; *History of the Inquisition of Spain*, 4 vol. New York 1906/7, deutsch: *Gesch. der span. Inquisition* v. P. Müllendorff, 3 Bde 1911/12; *The Inquisition in Spanish Dependencies, Sicily, Naples etc.*, New Y. 1908 (vgl. dazu P. M. Baumgarten, *Die Werke von H. Ch. Lea u. verwandte Bücher* 1908). E. Schäfer, *Beiträge zur Gesch. des Protestantismus u. der Inquis. in Spanien*, 3 Bde 1902 (dazu Baumgarten, *HJG* 1903, 583/97). G. Caro, *Zur span. Inquisition*, *NJkIA* 14, 1911, 67/82. Ch. Moeller, *RHE* 1913, 720 ff.; 1914, 50 ff. (Feuerstrafe u. Autos de Fé). E. Lucka, *Torque-mada u. die span. Inquisition* 1926 (tendenziös). Pastor II⁴, 624 ff. Vgl. die Lit. bei § 132, 2.

Mittel für das Christentum gewonnen. Ganz besonders zeichnete sich durch erfolgreiche Mission unter den Juden aus der hl. Vincenz Ferrer (1350 bis 1419), ein Dominikaner und einer der bedeutendsten Prediger des späteren Mittelalters, der nicht nur in seiner spanischen Heimat, sondern auch in Frankreich, Oberitalien, Savoyen und in der Schweiz die Christenheit durch seine flammende Bußpredigt aufrüttelte (über die Geißlerzüge s. § 152, 3; über Ferrers kirchenpolitische Stellungnahme im großen Schisma vgl. § 140, 2; 142, 3). — H. Fages, *Histoire de S. Vincent Ferrer*, 6 vol. Paris 1910; *Œuvres de S. Vincent F.*, 2 vol. Paris 1909. A. Schauenburg, *Der hl. Vincenz Ferrerius* 1914 (populär). M. M. Gorce, *S. Vincent Ferrer*, Paris 1923; *Les bases de l'étude historique de S. Vincent F.*, Paris 1923. M. v. Droste, *Die kirchenpolitische Tätigkeit des hl. Vincenz Ferrer*, Diss. 1903; vgl. H. Finke, *HJG* 1896, 23/38. S. Brettle, *San Vicente Ferrer u. sein literarischer Nachlaß* 1924; vgl. H. Finke, *RQ* 33, 1925, 150/58). Vincenz Ferrer, *Die Lehre vom geistlichen Leben*, deutsch übers. von S. Brettle 1923.

3. Der verderbliche Einfluß, den die scheinbekehrten Juden in dem christlichen Spanien ausübten, da manche von ihnen sich bis zu den wichtigsten Stellen emporschwangen, veranlaßte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. eine scharfe nationale und religiöse Reaktion. Nach dem blutigen Aufstande, der 1473 gegen den Adel und die Marranos ausbrach, beschlossen die „Katholischen“ Herrscher Isabella von Kastilien und Ferdinand von Aragonien, die in Spanien fast ganz erloschene Inquisition zu erneuern, um jene gefährlichen Feinde der Krone und Kirche wirksam zu bekämpfen. P. Sixtus IV gab 1478 seine Zustimmung, und so trat die **Spanische Inquisition** ins Leben, zuerst in Sevilla (1480). Indem der Papst auf Ersuchen Spaniens 1483 einen Großinquisitor — den Dominikaner Thomas Torquemada — ernannte, erhielt das Institut erst seine volle Ausbildung als einheitliche, straff zentralisierte Behörde für das ganze Land. Die erwarteten Erfolge traten allerdings nicht ein; schon frühe (1482), und später wiederholt, fand das Verfahren der Inquisition auch wegen allzugroßer Strenge Tadel seitens des Römischen Stuhles. Gegen den Augustinerchorherrn Peter Arbues, Inquisitor für Aragonien, richtete sich eine Verschwörung der Marranos; er wurde in der Kirche zu Saragossa 1485 tödlich verwundet (1867 kanonisiert). Daraufhin wies die Regierung 1492 sämtliche Juden, 1502 auch alle Muhammedaner, die die Taufe nicht nehmen wollten, aus; durch möglichste Beseitigung der rassen- und religionsfremden Elemente sollte der einheitliche Staat aufgebaut und der in Ausbildung begriffene Absolutismus der Krone gestärkt werden. Die spanische Inquisition hatte sich in der Folge noch viel mit den verkappten Juden (Marranos) und mit scheinbekehrten Muhammedanern (Moriscos) zu befassen, weiterhin mit den Versuchen, den Protestantismus in Spanien einzuführen. Trotz aller Abhängigkeit von dem Willen des Herrschers und obwohl vielfach zu politischen Zwecken mißbraucht, war sie doch ihrem Wesen nach eine kirchliche Einrichtung, da der vom König designierte, vom Papst bestätigte Großinquisitor seine Vollmachten von Rom erhielt und die übrigen Beamten ernannte;

höchstens könnte man von einem gemischten Institut mit vornehmlich kirchlichem Charakter reden. Sicherlich waren schwere Mängel und Härten mit der spanischen Inquisition verbunden; aber eine tendenziöse Geschichtschreibung (Llorente u. a.) hat ihre „Greuel“ und die Zahl der Opfer ungebührlich übertrieben. Die Autos de Fé (Actus fidei) waren keine Hinrichtungsszenen, sondern feierliche Verkündigungen des Urteils, je nachdem mit Freisprechung oder (bei hartnäckigen und rückfälligen Häretikern) mit Auslieferung an den weltlichen Arm. Das letzte Todesurteil wurde 1781 zu Sevilla vollstreckt.

§ 151.

Das Ordenswesen:

Niedergang, Reformen und Neugründungen¹.

1. Wie das kirchliche Leben überhaupt, so steht insbesondere das Ordenswesen in dieser Periode weithin im Zeichen des Niedergangs und Verfalls. Die älteren Orden, von den Kartäusern und teilweise von den Zisterziensern abgesehen, entsprachen ihrer eigentlichen Bestimmung und Aufgabe im allgemeinen nur wenig mehr. Die steigende Wohlhabenheit der Klöster, Kriege und Schicksalsschläge aller Art hatten Nachlaß der Zucht und des religiös-wissenschaftlichen Strebens erzeugt. Die Ordensregel wurde nur schlecht beobachtet und war vielfach durch abweichende Gewohnheiten oder Dispensen außer Kraft gesetzt; namentlich griff das System der Präbenden, d. i. der Verteilung des Klostervermögens bzw. der Einkünfte unter Abt und Konvent nach Art fester Pfründen, immer mehr um sich. Nicht wenige der alten glänzenden Benediktinerabteien, wie St. Gallen, Fulda, Reichenau, Ellwangen usw., waren zu Versorgungsanstalten des Adels herabgesunken, und ihre Insassen ergaben sich einem ganz freien Leben. Auch in vielen Chorherrenstiftern war der Ordensgeist erschlaft, und selbst die noch jungen Bettelorden standen seit dem Ende des 13. Jahrh. nicht mehr auf der früheren Höhe.

Bei den **Franziskanern** dauerte der leidige Zwist wegen der Armutsfrage (vgl. § 129, 3) immer noch fort. Bonifatius VIII hob die Verbindung der Spiritualen mit den Cölestiner-Eremiten wieder auf und bemühte sich, die Einheit des Ordens zu wahren, wurde aber von den Unzufriedenen, unter denen sich immer mehr ein schwärmerisch-sektiererischer Geist entwickelte (vgl. § 131, 1), leidenschaftlich bekämpft. Klemens V verhängte, nachdem

¹ Allgemeine Lit. s. § 115. St. Hilpisch, *Gesch. des benediktin. Mönchtums* 1929, 253 ff. P. Viard, *RHEFrance* 1910, 212 ff. 329 ff. (die Zisterz. um 1300). H. Denifle, *La désolation des églises, monastères, hôpitaux en France vers le milieu du XV^e siècle*, Mâcon 1897; *La guerre de cent ans et la désolation des églises, monastères et hôpitaux I*, Paris 1899. H. E. Salter, *Chapters of the Augustinian Canons*, Oxf. 1922. J. Schnitzer, Peter Delfin, General des Kamaldulenserordens (1444—1525), 1926. Th. Kolde, *Die deutsche Augustinerkongregation u. Johann v. Staupitz* 1879. H. Vonschott, *Geistiges Leben im Augustinerorden am Ende des MA. u. zu Beginn der Neuzeit* 1915.

er auf dem Konzil zu Vienne durch die Bulle *Exivi de paradiso* (Mai 1312) wiederum eine Erklärung der strittigen Punkte der Regel gegeben hatte, über die Widerspenstigen den Bann (1314). Sehr streng ging auch P. Johann XXII gegen die Spiritualen vor; vier von ihnen wurden durch die Inquisition zu Marseille verbrannt (1318). Ein Teil der extremen Franziskaner in Italien trennte sich von dem Gesamtorden und wurde unter dem Namen Fratizellen (Bizochi) häretisch. Johann XXII geriet selbst mit der sog. Kommunität, d. h. mit der gemäßigten Richtung des Ordens in heftigen Streit über die Frage der Armut Christi (sog. theoretischer Armutsstreit). Das Ordenskapitel zu Perugia erklärte 1322 feierlich als gesunde und katholische Lehre, daß Christus und die Apostel weder einzeln noch gemeinsam Eigentum besessen hätten. Johann dagegen verwarf diesen Satz in einer Konstitution vom Nov. 1323 als häretisch. Die Folge davon war eine ungeheure Erregung im Orden. Der Ordensgeneral Michael von Cesena, die Brüder Bonagratia, Wilhelm von Occam u. a. gingen zur Partei Ludwigs des Bayern über (vgl. § 139, 2) und bekämpften an seiner Seite den Papst fortan aufs bitterste als „Häretiker“. Ein Franziskaner wurde 1328 in Rom als Gegenpapst (Nikolaus V) erhoben (§ 139, 3). Diese Gegensätze im Orden führten allmählich zur Trennung der Parteien. Die Observanten (*Fratres regularis observantiae*) in Frankreich erhielten bereits durch das allgemeine Konzil zu Konstanz (1415), die spanischen Observanten etwas später eine gewisse Selbständigkeit, insbesondere das Recht, sich einen eigenen Generalvikar zu wählen. Die endgültige Scheidung erfolgte durch die Bulle *Ite et vos in vineam* Leos X von 1517; sie gestattete die Bildung zweier selbständiger Orden der Observanten und Konventualen. — Lit. s. § 129, 3 u. 131, 1. F. Ehrle, *ALKGM I—IV* (1885/88). F. Tocco, *La quistione della povertà nel secolo XIV*, Napoli 1910. L. Oliger, *Documenta inedita ad historiam Fraticellorum spectantia*, Quaracchi 1913 (aus *ArchFH* 1910/13); *ArchFH* 1916, 3/41 (die Observantenfrage auf dem Konzil zu Konstanz 1415); *ZKG* 45, 1926, 215/42 (Spiritualen, Fratizellen, Clarener); *ArchFH* 1929, 292 ff. 487 ff. (Traktat des Bonagratia *De Christi et apostolorum paupertate*). H. Otto, *QFltaAB* 14, 1911, 140/65 (Johann XXII u. die Minoriten). L. Lemmens, *FranzSt* 1927, 285/96 (Ziel u. Anfang der Observanz). O. Hüttebräuker, *Der Minoritenorden z. Zeit d. großen Schismas*, Diss. 1893. K. Eubel, *Die avignones. Obedienz der Mendikantenorden z. Zeit d. großen Schismas* 1900; *FranzSt* 1914, 165 ff. 312 ff. 479 ff. (avignon. Obedienz d. Franziskaner). Vgl. noch Wolf, *QKdRG* I, 260 ff.; II, 2, 270 ff.

Auch im Karmeliterorden gab es eine strengere und mildere Richtung, und gleich anderen Ordensfamilien wurde er durch das große Schisma in zwei Gruppen gespalten. Da manche Klöster sich weigerten, die von P. Eugen IV 1431 gewährten Milderungen der Regel anzunehmen, so unterschied man auch bei ihnen fortan zwischen Observanten und Konventualen.

Die Ritterorden hatten durch den Verlust des hl. Landes den Hauptzweck, um dessen willen sie gegründet worden waren, eingebüßt; doch waren immerhin auch jetzt noch im Abendlande manche Aufgaben durch sie zu erfüllen. Da die Zwietracht zwischen den Templern und Johannitern der christlichen Sache in Palästina wiederholt schwer geschadet hatte, so waren am Ende des 13. Jahrh. Bestrebungen im Gange, beide Gesellschaften in einen Orden zu verschmelzen. Aber durch die Begehrlichkeit und Brutalität des Königs Philipp des Schönen von Frankreich verfiel der Templerorden schon am Anfang des 14. Jahrh. einem tragischen Untergang (s. § 138, 3). Seine Güter kamen, soweit sie nicht von den Fürsten behalten wurden, in den Besitz des Johanniterordens; nur in Spanien wurden sie den dort bestehenden kleineren Ritterorden (§ 118, 5) zugewiesen und in Portugal zur Gründung des Christusordens (*Militia Jesu Christi*) verwendet. Der Hauptsitz der Johanniter war seit 1310 Rhodus; darnach heißen sie auch Rhodiser. Sie leisteten dem Abendlande in den zwei folgenden Jahrhunderten wiederum wertvolle Dienste im Kampfe gegen die Türken. Als ihnen die Insel 1522

nach heldenmütiger Verteidigung durch den Sultan Soliman II entrissen worden war, wurde Malta 1530—1798 der Sitz des Großmeisters (darnach die Bezeichnung Malteser-Ritter). Die Reformation und Säkularisation brachten dem Orden schwere Verluste; nur kleine Reste erhielten sich bis zur Gegenwart. — Lit. s. § 118, 2. A. v. Reumont, Die letzten Zeiten des Johanniterordens 1844. H. Prutz, Sb. München 1908 (die Johanniter auf Rhodus 1310/55). L. Steinberger, Die Gründung der bayr. Zunge des Johanniterordens 1911. A. Jann, Die kath. Missionen in Indien, China ... u. das portugies. Patronat 1915, 1 ff. (Gründung der Christus-Miliz).

2. Der vielbeklagte Niedergang der Zucht in den meisten Klöstern rief im 14. und 15. Jahrh. eine Reihe von Reformversuchen¹ hervor, die an sich sehr erfreulich und im einzelnen auch erfolgreich, aber doch nicht durchgreifend und nachhaltig genug waren. P. Benedikt XII, selbst früher Zisterzienser, bemühte sich eifrig um den Orden der Zisterzienser (1335) und um die Augustinerchorherren (1339); er teilte ferner den Benediktinerorden durch eine Konstitution (die sog. Benedictina) von 1336 in 36 Provinzen und gab ihm Vorschriften über die Abhaltung von General- und Provinzialkapiteln, Visitationen usw. Im 15. Jahrh. führte namentlich der Zusammenschluß der Klöster zu Reformkongregationen auf landschaftlicher Grundlage im Benediktinerorden wiederholt zu schönen Teilerfolgen in bezug auf die Wiederherstellung der alten Strenge. So bildete sich in Italien die Kongregation von St. Justina in Padua, 1412 begründet durch den trefflichen Abt Ludwig Barbo aus adeligem Venezianergeschlecht, in Spanien nach ihrem Vorbild die große Kongregation von Valladolid (1450), der auf Befehl der Regierung 1504 fast sämtliche spanischen Klöster beitraten. In Deutschland entstand zuerst die Observanz oder Reform von Kastl in der Oberpfalz (1404), die sich auf zahlreiche bayerische Klöster ausdehnte. Auch auf dem Konzil von Konstanz wurden Anregungen zur Reform der Benediktinerabteien gegeben (Provinzialkapitel zu Petershausen 1417). In Österreich, Bayern und Schwaben

¹ R. Molitor, Aus der Rechtsgesch. benediktinischer Verbände I, 1928, 270 ff. L. Barbo u. St. Justina: F. Dittrich, HJG 1884, 322 ff. Trifone, Rivista di storia benedettina 5, 1910, 269 ff. 364 ff.; 6, 1911, 366 ff. U. Berlière, Revue liturgique et monastique 11, 1925, 66/77. — Valladolid: F. Curiel, StMBenO 25, 1904, 190 ff. 514 ff. 697 ff. — Kastl: B. Wöhrmüller, StMBenO 42, 1924, 10/40. Über Johannes von Kastl s. § 146, 3. — Melk: U. Berlière, Mélanges d'hist. bénéd. I, Maredsous 1897, 27/56. J. Zeller, StMBenO 41, 1922, 1/73 (Provinzialkapitel zu Petershausen 1417). F. X. Thoma, Petrus v. Rosenheim O. S. B. (1380—1433), ein Beitrag zur Melker Reformbewegung, StMBenO 45, 1927, 94/222. — Bursfeld: U. Berlière, RevBén 1899, 360 ff. u. ö.; Mélanges d'hist. bénéd. III, Maredsous 1901, 1/73. J. Linneborn, Die Reformation der westfäl. Benediktinerklöster im 15. Jh. durch die Bursfelder Kongreg. 1901 (aus StMBenO 1899/1901); Deutsche Geschichtsblätter 14, 1913, 3 ff. 33 ff. L. Leonard, BenMS 1920, 222/66. V. Redlich, Johann Rode v. St. Matthias bei Trier, ein deutscher Reformabt († 1439) 1923. P. Volk, Die Generalkapitel der Bursfelder Benediktinerkongregation 1928. Vgl. Wolf, QKdRG I, 253 ff. — J. Zeller, Die Umwandlung des Benediktinerstifts Ellwangen in ein weltl. Chorherrenstift (1460) 1910. J. Zibermayr, Die Legation des Kard. Nikolaus Cusanus u. die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg 1914.

war die Reform von Melk (Melker Union) weit verbreitet (seit 1418), in Nord- und Mitteldeutschland, weniger im Süden (Hirsau, Alpirsbach usw.), die Kongregation von Bursfeld bei Göttingen (seit 1439); sie umfaßte 1469: 36, 1500: 84 Klöster.

Bei den Dominikanern machte sich um die Reform besonders verdient der General Raimund von Capua († 1399), der Seelenführer und Biograph der hl. Katharina von Siena (§ 139, 6), in Deutschland der selige Konrad von Preußen († 1426) und der Schwabe Johannes Nider (s. § 146, 3). Im Franziskanerorden wirkten im gleichen Sinne eifrig und erfolgreich die Observanten und ihre Führer, vor allem die beiden gewaltigen Volksprediger und „Säulen der Observanz“, der hl. Bernardin von Siena († 1444) und der hl. Johann von Capistrano († 1456). Mehrfach wirkten in Deutschland auch die Landesherren mit, um in den Klöstern ihres Territoriums Mißstände zu beheben und die Ordenszucht wieder zu beleben, so u. a. der Graf Eberhard im Bart von Württemberg († 1496). — Dominikaner: H. M. Cormier, *Le bienheureux Raymond de Capoue*, Paris 1899. P. Mortier (s. § 130, 1) IV—V. Joh. Meyer, *Buch der Reformacio Predigerordens* hg. v. B. M. Reichert, 2 Teile 1908/9. G. Löhr, *Die Teutonia* [süddeutsche Provinz O. Pr.] im 15. Jh., 1924. Wolf, QKdRG I, 270 ff. — Franziskaner: Card. D. Falconio, *I Minori Riformati negli Abruzzi*, 3 vol. Roma 1913/14. F. Doelle, *Reformtätigkeit des Provinzials L. Henning in der sächs. Franziskanerprovinz (1507/15)* 1915; *Die Observanzbewegung in der sächs. Franziskanerprovinz bis 1529*, 1918; *Die Martinianische Reformbewegung in der sächs. Franziskanerprovinz im 15. u. 16. Jh.*, 1921. C. Schmitz, *Der Zustand der süddeutschen Franziskaner-Konventualen im Ausgang des MA.* 1915; *FranzSt* 1915, 359/76; 1916, 41 ff. 354 ff. (die süddeutsche Observanten-Vikarie). Wolf, QKdRG I, 260 ff.; II, 2, 270 f. — Bernardin v. Siena: Mg. von P. Thureau-Dangin, Paris ²1926, deutsch v. A. Götzelmann 1904; L. Dinelli, Lucca 1910; K. Hefele, *Der heil. Bernhardin v. Siena u. die franziskan. Wanderpredigt in Italien* 1912; A. G. F. Howell, Lond. 1913; G. Minozzi, Siena 1928. F. v. Ortroy, *Anal. Boll.* 1906, 304/38 (*Vita inedita*). F. M. Delorme, *ArchFH* 11, 1918, 399 ff. (*Liber miraculorum*). Vgl. *Pastor I* ^{5—7}, 36 ff. — Joh. v. Capistrano; Mg. von E. Jacob, 3 Teile 1903/11; V. Fitzgerald, Lond. 1911; A. Masci, Napoli 1914. A. Chiappini, *San Giovanni di Capistrano e il suo convento*, Aquila 1925; *La produzione letteraria di S. Giov. di Cap.*, Gubbio 1927 (*Miscellanea Franciscana* 1924/27); *Reliquie letterarie Capistranesi*, Aquila 1927. F. Doelle, *ArchFH* 11, 1918, 97 ff. 287 ff. (*Predigten u. Briefe*). R. Lechat, *Anal. Boll.* 1921, 139/51 (*Tod Capistranos*). J. Hofer, *FranzSt* 1926, 120/58 (*Predigtätigkeit in deutschen Städten*); N. Lickl, ebd. 1927, 91/121 (*Wirken in Österreich*). D. van Adrichem, *ArchFH* 1929, 336 ff. 512 ff. (*Explicatio Regulae S. Clarae*). — G. Steinhauser, *Die Klosterpolitik der Grafen v. Württemberg bis z. Ende des 15. Jh.*, Diss. 1913 (aus *StMBenO* 1913).

3. Neugründungen von Ordensgesellschaften erfolgten im 14. und 15. Jahrh. nur spärlich, und sie stehen an Bedeutung hinter den früheren weit zurück.

a) Verhältnismäßig noch am meisten repräsentiert eine neue und selbständige aszetische Idee die Genossenschaft der **Brüder des gemeinsamen Lebens** oder **Fraterherren** (*Fratres vitae communis*, *Fratres devoti*)¹. Sie ist ohne eigentliche Stiftung aus dem Lebens-

¹ L. Schulze, *RE* III, 473/507; VII, 185/91; XXIII, 260/9. W. Mo11-P. Zupke, *Die vorreformat. KG. der Niederlande* 1895. J. G. R. Acqouy, *Het Klooster te Windesheim en zijn invloed*, 3 Bde Utrecht 1875/80. G. Bonet-Maury, *Gérard de Groote d'après des documents inédits*, Paris 1878. K. Grube, G. Groot u. seine Stiftungen 1883; Joh. Busch 1881. Joh. Busch.

werk des Gerhard Groot (1340—84) von Deventer hervorgegangen. Von seinem weltlichen Treiben als Kanonikus von Utrecht und Aachen bekehrt (1374), widmete er sich nach mehrjähriger stiller Einkehr mit großem Erfolge der Bußpredigt, zog sich aber schließlich infolge von Anfeindungen in seine Vaterstadt zurück und führte dort mit gleichgesinnten Freunden und Schülern ein gemeinsames frommes Leben in Gebet, Studium und Unterricht. Sein Schüler Florentius Radewijns († 1400), zum Rektor des Hauses gewählt, organisierte die Kommunität und gab ihr eine Lebensregel. Den Unterhalt verdienten die Brüder durch ihrer Hände Arbeit, namentlich durch Bücherabschreiben. Bald entstanden auch anderwärts in den Niederlanden (zuerst in Zwolle) und in Deutschland Niederlassungen der Fraterherren. Sie erwarben sich besondere Verdienste durch die Pflege einer warmen gottinnigen Frömmigkeit (der sog. *Devotio moderna*, vgl. § 146, 4), wobei auch bereits auf die methodische Betrachtung Gewicht gelegt wurde, ferner durch Abhaltung von Volksmissionen, durch Jugend- und Klerikererziehung, erbauliche Schriftstellerei und Förderung eines edlen, kirchlich gesinnten Humanismus in ihren Schulen (vgl. § 155, 2). Ein weiblicher Zweig der Genossenschaft, die Schwestern des gemeinsamen Lebens, mit ähnlichen Zwecken wie die Beginen (vgl. § 117, 3f) war schon von Groot selbst begründet worden.

Da die Fraterherren vielfach von den Bettelmönchen angefochten wurden, weil sie ohne eigentliche Gelübde klösterlich zusammenlebten (ihre Parole war: *extra religionem religiose vivere*), so nahmen manche Häuser bald die Augustinerregel an, so zuerst das Kloster Windesheim bei Zwolle (1386), das dann der Ausgangspunkt einer Reformkongregation der Augustinerchorherren wurde. Das berühmteste dieser Stifter war jenes auf dem St. Agnetenberg bei Zwolle, wo der selige Thomas von Kempen (s. § 146, 4) lebte und wirkte. In Deutschland wurden durch den trefflichen Propst Johannes Busch († c. 1450) zahlreiche niedersächsische und thüringische Augustinerklöster im Sinne der Devotenbewegung reformiert. Der Graf Eberhard im Bart von Württemberg berief die Fraterherren 1477 in sein Land, wo sie mit Hilfe Gabriel Biels (s. § 145, 4a) mehrere Niederlassungen (in Urach, Herrenberg, Ein-

Chronicon Windeshemense u. Liber de reformatione monasteriorum hg. v. K. Grube 1886. G. Höning, *Die Brüder des gemeins. Leb. u. ihre Zeit* 1894. M. Schoengen, *Die Schule v. Zwolle* 1898. Kl. Löffler, *HJG* 1909, 762/98 (Heinrich v. Ahaus). O. Meyer, *Die Brüder des gemeins. Lebens in Württemberg* (1477/1517), Diss. 1913 (aus *BlwürttKG* 1913/14). L. Schmitz-Kallenberg, *HJG* 1915, 306 ff. 598 ff. (die Windesheimer Kongreg.). E. Barnikol, *Studien zur Gesch. der Brüder vom gemeins. Leben* 1917. P. Mestwerdt, *Die Anfänge des Erasmus, Humanismus u. Devotio moderna* 1917. O. Scheel, *Martin Luther* I³, 1921, 70 ff. 275 ff. H. Watrigant, *Histoire de la méditation methodique*, *RevAM* 1922/23. A. Hyma, P. Groult, E. Bruggeman, P. Debongnie, s. § 146, 4. M. van Rijn, *Nederl. Archief voor Kerkgeschiedenis* 1926, 159 ff. (Grootes Bekehrung). Vgl. Wolf, *QKdRG* I, 219 ff.

siedel usw.) gründeten. Das Volk nannte sie nach ihrer schwarzen Kopfbedeckung vielfach Gugelherren (*Fratres cullati*) oder Kappenherren. In der Reformation gingen die meisten Fraterherrenhäuser zugrunde.

b) Eine neue Benediktinerreformkongregation, den „Orden Unserer Lieben Frau vom Ölberg“ oder der **Olivetaner**, stiftete 1313 Bernhard Tolomei aus Siena († 1348) auf dem Monte Oliveto bei seiner Vaterstadt; sie war hauptsächlich in Italien und Sizilien verbreitet. Den Olivetanern schloß sich die weibliche Ordensgesellschaft der Oblaten von Tor de' Specchi zu Rom an, welche von der hl. Franziska Romana († 1440) mit andern vornehmen römischen Damen für Armen- und Krankenpflege begründet worden war (1433). — Mg. über Tolomei von R. M. Maréchaux, Paris 1888; über die hl. Franziska von J. Rabory, Paris 1884, deutsch bearb. von Chr. Stelzer 1888; von Rambuteau, Paris 1900, deutsch von Fr. v. Loë 1904. P. Lugano, *Origine e primordi dell' ordine di Montoliveto*, Siena 1909; *Rivista di storia benedettina* 1/6, 1906/11.

c) Die **Alexianer** (Alexiusbrüder, auch Celliten und Lollarden genannt), sind eine Genossenschaft von Laienbrüdern, die sich in der Pestzeit (1348/49) in den Niederlanden für Krankenpflege und Totenbestattung zusammentaten und auch in Deutschland Verbreitung fanden; durch Sixtus IV. erhielten sie die Augustinerregel (1472). — Die **Jesuaten**, von dem sel. Johannes Colombini († 1367) zu Siena um 1360 für den Krankendienst gestiftet, ursprünglich ebenfalls eine Laienbrüderschaft mit der Benediktiner-, später Augustinerregel. Als Patron hatten sie den hl. Hieronymus und wurden darnach „Apostolische Kleriker vom hl. Hieronymus“ genannt. P. Klemens IX. hob sie 1668 wegen Entartung auf. — Feo Belcari [Humanist], *Vita del beato Giov. Colombini* ed. P. Chiarini, Arezzo 1904. Mg. über Colombini von Rambuteau, Paris 1899; G. Pardi, Milano 1927. — Nach dem hl. Hieronymus, dem Patron der Einsiedler, nannten sich auch die **Hieronymiten**, vier unabhängig voneinander in Spanien und Italien im 14. Jahrh. entstandene und bald auch in andern Ländern verbreitete Eremitenkongregationen mit der Augustinerregel, deren bedeutendste auf Peter Ferdinand Pecha, einen Kammerherrn Peters des Grausamen von Kastilien, zurückgeht (um 1370). Sie pflegten Seelsorge und Wissenschaft. Die spanischen Hieronymiten wurden 1835 staatlich aufgehoben, 1926 aber in Parral bei Segovia wieder erneuert. Mg. von F. J. de Sigüenza, 2 vol. Madrid 21907/9.

d) Der **Birgittenorden** ist das Werk der hl. **Birgitta** (1303–73), der großen Seherin und Reformatorin Schwedens und wohl der bedeutendsten Frau des Nordens überhaupt, die einem der ersten Geschlechter des Landes entstammte. Sie gründete nach dem Tode ihres Gemahls, mit dem sie eine Wallfahrt nach San Jago de Compostela gemacht hatte, 1346 zu Wadstena ein Kloster mit der Augustinerregel. Nach den ihr von Christus geoffenbarten Konstitutionen bzw. von der besonderen Verehrung des Leidens des Herrn wurde der Birgittenorden auch Erlöserorden genannt. Er verbreitete sich in Skandinavien ziemlich stark, teilweise auch in Polen, Flandern und Deutschland (Bayern), und hat einen segensreichen religiösen und kulturellen Einfluß ausgeübt. Durch die Hinzunahme von Laienbrüdern, Diakonen und Priestermonchen in bestimmtem symbolischen Zahlenverhältnis (8 : 4 : 13) zu den Nonnen (60) wurden die Birgittenklöster zu Doppelklöstern (vgl. § 116, 2b); auch die Kleriker unterstanden der Äbtissin. Birgitta machte 1349/50 die Jubiläumswallfahrt nach Rom (vgl. § 152, 2) und brachte den Rest ihres Lebens in der ewigen Stadt zu, flammende Worte der Mahnung und Rüge an Päpste, Fürsten und Völker richtend und für die Rückkehr der Kurie von Avignon nach Rom wirkend (s. § 139, 6). In Wadstena ward ihre Tochter Katharina Vorsteherin (1374–81). P. Bonifatius IX. sprach Birgitta 1391 heilig. Über ihre „Offenbarungen“ entspann sich bald ein theologischer Streit, der auch

das Basler Konzil beschäftigte. — *Revelationes S. Birgittae*, Romae 1628; ed. R. Steffen, Stockholm 1909; deutsche Übersetz. von L. Clarus, 4 Bde ²1888. *Acta et processus canonizationis S. Birgittae* (Codex Holmiensis) ed. I. Collijn, Stockholm 1920. Mg. über die hl. Birgitta von F. Hammerich, deutsch von A. Michelsen 1872; F. de Flavigny, Paris ³1910; K. Krogh-Tønning 1907; A. Lindblom, Stockholm 1918 (Ikonographie); E. Fogelklou, deutsch von M. Loehr 1929. K. B. Westman, *Birgittastudier*, Upsala 1911 (Univ. Arsskrift). G. Binder, *Gesch. der bayr. Birgittenklöster* 1896.

e) Die **Minimen** (*Fratres minimi*), ein Bettelorden mit verschärfter Franziskanerregel, um 1460 von dem hl. Franz von Paula († 1507) in Kalabrien gegründet. Nach dem Stifter heißen sie auch Paulaner, in Frankreich *Bons hommes*, in Spanien „Väter vom Siege“ (über die Mauren). Zur Zeit seiner größten Blüte am Anfang des 16. Jahrh. hatte der Orden etwa 450 Häuser. — G. Roberti, *Disegno storico dell' ordine dei Minimi*, 3 vol. Roma 1902/22.

§ 152.

Kommunion, Messe, Ablass, Feste u. Gebet.

1. Der Kommunionempfang war auch in dieser Periode wie früher (s. § 119, 2) im allgemeinen ein seltener; doch redeten die Mystiker der öfteren Kommunion eifrig das Wort (vgl. *De imitatione Christi* IV, 3), und ihre Stimme fand bei manchen Frommen Beachtung. Die Zelebration der Messe wurde von vielen Geistlichen sehr vernachlässigt. Die Synode von Ravenna 1314 (can. 13) fordert sie zum wenigsten einmal, die Synode von Tarragona 1317 (can. 6) dreimal und die von Toledo 1324 (can. 7) viermal im Jahre. — Lit. s. § 119. W. Schmitz, *Sakramentsempfang* gegen Ende des MA., *StMl* 1890 I, 540 ff.; 1890 II, 30 ff. K. Hefele, *ThQ* 1912, 245/64 (Katharina v. Siena). A. M. Koeniger, *Festschrift S. Merkle* 1922, 170/85 (Inquisitionsprozeß zu Augsburg 1480 in Sachen der tägl. Kommunion). P. Browe, *JbLW* VII, 1927, 83/103 (Sakramentsandachten); *StZ* 117, 1929, 425/37 (Kommunion der Heiligen im MA.); *ZThS* 1929, 1/28 (öftere Kommunion der Laien im MA.).

2. Der **Ablass** (vgl. § 119, 4; 133, 2) spielte im kirchlichen Leben des Spätmittelalters eine bedeutende Rolle. Die Ablässe wurden, insbesondere seit dem großen Schisma, an Zahl und Ausdehnung stark vermehrt. Als neuer vollkommener und allgemeiner Ablass kam jetzt der Ablass des Jubeljahres auf. Er wurde durch den Volksglauben veranlaßt, daß an der Jahrhundertwende in Rom große geistliche Gnaden zu gewinnen seien, und erstmals durch Bonifatius VIII im Febr. 1300 verkündet (vgl. § 137, 3). Er zog gewaltige Mengen von Pilgern zu den Kirchen Roms. Die ursprüngliche hundertjährige Frist wurde bereits durch Klemens VI (1343) auf 50, durch Urban VI (1389) auf 33, durch Paul II (1470) auf 25 Jahre herabgesetzt (so noch heute). Im 15. Jahrh. wurde die Gewinnung des Jubelablasses unter gewissen Bedingungen auch denjenigen ermöglicht, die eine Wallfahrt nach Rom nicht machen konnten. — H. Thurston, *The Holy Year of Jubilee*, Lond. 1900; *The Roman Jubilee*, ebd. 1925. F. X. Kraus, *Das Anno santo*, in *Essays* II, 1901, 217/333. N. Paulus, *ThGl* 1913, 461 ff. 532 ff.; *Gesch. des Ablasses* im MA. II, 1923, 101 ff.; III, 1923, 181 ff. H. Grisar, *StZ* 109, 1925, 387/91 (Vatikanische Marmortafel des ersten Jubiläums).

Das Ablasswesen weist im Spätmittelalter, und namentlich gegen dessen Ausgang, wenn auch die Lehre der Theologen und ersten Erbauungsschriftsteller darüber fast durchweg korrekt lautete und sittliche Früchte, wie öfters bezeugt wird, im privaten und öffentlichen Leben nicht fehlten (vgl. § 119, 4), doch vielfach schwere Schäden auf, gegen die von den berufenen Führern des Volkes nicht mit der nötigen Energie angekämpft wurde. Abgesehen von der ungesunden Häufung gab es zahlreiche Fälschungen und Erdichtungen von Ablässen in maßloser Höhe, verbunden mit allerlei abergläubischen Auswüchsen; viel beklagt wurde auch das marktschreierische Gebaren

mancher Ablassprediger und Sammler von Ablassgeldern (vgl. § 133, 2). Von der päpstlichen Kurie selbst wurde namentlich seit Bonifatius IX (§ 141, 3) die finanzielle Seite des Ablasses ungebührlich in den Vordergrund geschoben, der Ablass fast zu einem Geldgeschäft erniedrigt. Nicht selten wußten sich auch weltliche Fürsten einen beträchtlichen Teil der durch den Ablass eingehenden Gelder zu sichern und beanspruchten die Kontrolle über seine Verkündigung. Daß die Kirche Ablässe für die Verstorbenen erteilen könne, die diesen fürbitweise (per modum suffragii) zugewendet werden, wird seit dem 13. Jahrh. gelehrt; doch kommen päpstliche Ablassbewilligungen für die Seelen im Fegfeuer erst seit der Mitte des 15. Jahrh. vor. In bezug auf diesen Ablass vertraten manche Prediger und Theologen die Schulmeinung, daß er bestimmten armen Seelen sicher und ganz zuteil werde und daß zu seiner Gewinnung die Almosenspende genüge, der Gnadenstand bzw. Reue und Beicht nicht erforderlich sei. Schon im 13. Jahrh. entstand die ungenaue und mißverständliche Formel *remissio (s. indulgentia) a poena et culpa* oder einfach *remissio (omnium) peccatorum*; sie wird in der Folge selbst von Theologen und Kanonisten, einigemal auch in päpstlichen Schreiben gebraucht. Sie involviert aber nicht, wie schon behauptet wurde (Brieger, Lea u. a.), eine Umwertung des Ablassbegriffes im Sinne einer Schuldnachlassung, sondern bedeutet entweder einen vollkommenen (Plenar-) Ablass, der die Vergebung der Schuld bereits voraussetzt, oder es bezieht sich die *remissio culpae (peccatorum)* auf die besonderen Vollmachten, sich einmal im Leben und in der Todesstunde von einem frei gewählten Beichtvater von päpstlichen oder bischöflichen Reservaten lossprechen und zugleich einen vollkommenen Ablass erteilen zu lassen. Derartige „Beicht“- oder „Ablassbriefe“ (*Confessionalia*) wurden seit dem 14. Jahrh. als besonderes Privileg hochstehenden Personen, später aber ganz allgemein gegen eine Geldspende gewährt. — S. die Lit. bei § 119, 4 (namentlich N. Paulus, *Gesch. des Ablasses im MA. II—III*). P. Kalkoff, *Ablass u. Reliquienverehrung an der Schloßkirche zu Wittenberg unter Friedrich d. Weisen* 1907. E. Göller, *Der Ausbruch der Reformation u. die spätmittelalterl. Ablasspraxis*, *FreibDA* 45, 1917, 1/178; *RQ* 31, 1923, 55/70 (deutscher Kirchenablass unter Sixtus IV). H. Schauerte, *Die Bußlehre des Joh. Eck* 1919. P. Frédéricq, *Codex documentorum sacratissimarum indulgentiarum Neerlandicarum (1300/1500)*, Haag 1922. G. Buchwald, *Archiv f. Reformationsgesch.* 22, 1925, 128 ff. 162 ff. (Ablasspredigten des Dominikaners H. Rab † 1534). J. Hashagen, *ZKG* 45, 1926, 11/21 (landesherrl. Ablasspolitik). F. Remy, *Les grandes Indulgences Pontificales aux Pays-Bas à la fin du moyen âge (1300/1501)*, Louvain 1928. E. Laslowski, *Beiträge zur Gesch. des spätmittelalterl. Ablasswesens nach schles. Quellen* 1929.

3. Nachdem sich schon 1260/61 in Italien Züge von Geißlern zusammengetan hatten (s. § 131, 1), um durch öffentliche Bußübung der Strafgerechtigkeit Gottes genutzun und seine Barmherzigkeit zu erleben, geschah ähnliches wieder aus Anlaß der furchtbaren Pestepidemie des „Schwarzen Todes“ 1348/49. Die Scharen der Flagellanten durchzogen fast ganz Mitteleuropa. Da sich aber bald abergläubische Meinungen (so von einem angeblichen Himmelsbrief), aufdringliches Reformertum, Sektiererei und sonstige Ausschreitungen (Judenhetzen) daran knüpften, so verurteilte P. Klemens VI 1349 in einer Bulle die Genossenschaften der Geißler und forderte ihre Unterdrückung. Doch führte in der Not des großen Schismas zu Anfang des 15. Jahrh. der berühmte Bußprediger Vincenz Ferrer O. Pr. (vgl. § 150, 2) wieder eine Reihe von Jahren Geißlerzüge durch Spanien, Frankreich und Oberitalien; das allgemeine Konzil von Konstanz sprach sich aber auf ein Gutachten Gersons hin gegen sie aus (1417). In der Zeit der Gegenreformation im 16. und 17. Jahrh. lebte die Sitte der öffentlichen Selbstgeißelung vorübergehend wieder auf. — E. G. Förstemann, *Die christl. Geißlergesellschaften* 1828. K. Lechner, *HJG* 1884, 437/62 (die Geißelfahrt v. 1349). W. M. Cooper, *Flagellation and the Flagellants*, Lond. 1896, deutsch v. H. Dohrn ²1903.

P. Runge, Die Lieder u. Melodien der Geißler v. 1349, 1900. R. Stübe, Der Himmelsbrief in der Religionsgesch. 1918.

4. Allgemeine Kirchenfeste wurden in dieser Periode das Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit durch Verordnung Johanns XXII (1334) und Mariä Heimsuchung (2. Juli) durch Verfügung Bonifaz' IX, nachdem beide Feste, namentlich das erstere, in verschiedenen Kirchen schon länger gefeiert worden waren. Weite Verbreitung fand seit dem 14. Jahrh., entsprechend der skotistischen Lehre (s. § 145, 2), das Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariä (vgl. § 133, 7). Die Synode von Basel schrieb es 1439 sogar für die ganze Kirche vor, bei ihrer damaligen schismatischen Stellung freilich ohne entsprechenden Erfolg. Sixtus IV bedachte das Fest mit Ablassen und führte es in der römischen Diözese ein (1476). Doch wurde erst im 17./18. Jahrh. ein eigentlicher und allgemeiner Feiertag daraus. — Lit. s. § 100. C. Mohlberg, Radulph de Rivo († 1403), der letzte Vertreter der altröm. Liturgie, 2 Bde 1911/15. E. Eisentraut, Die Feier der Sonn- und Feiertage seit dem letzten Jh. des MA. 1914. Über das Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariä: P. Doncoeur, RHE 1907, 266 ff. 697 ff.; 1908, 297 ff. E. Vacandard, RCIFr 62, 1910, 5 ff. 257 ff. 681 ff. (auch in Études de critique III, Paris 1912). A. Noyon, BullLE 1920, 293 ff.

Die Zahl der Festtage war nach dem Gesagten noch etwas im Wachsen begriffen. Im übrigen aber hatte sie ihren Höhepunkt doch bereits erreicht. Es gab sogar Diözesen mit gegen hundert Feiertagen! Kein Wunder, daß da und dort eine Verminderung versucht wurde. Der EB. Simon von Canterbury schaffte 1332 für seine Kirchenprovinz elf Feste ab. Auf dem Konzil von Konstanz schlugen Gerson und d'Ailly eine Reduktion vor, jedoch erfolglos.

Die Fastenordnung blieb im großen und ganzen in der alten Strenge (s. § 100, 2) bestehen. Doch wurde die erste Mahlzeit gewohnheitsmäßig von der Non auf die Sext (12 Uhr) vorgeschoben, und den nördlichen Ländern erlaubte Rom im 15. Jahrh. mehrfach den Genuß von Laktizinen (Milch und Butter, daher der Name „Butterbriefe“).

5. Unter den neuen Andachtsübungen ist besonders der „Engel des Herrn“ (so genannt nach den Anfangsworten „Angelus Domini“) hervorzuheben. Zuerst kommt das Läuten und Beten am Feierabend (ignitegium) im 13. Jahrh. in franziskanischen Kreisen in Italien vor. Durch einen damit verbundenen Ablass Johanns XXII gewann diese Sitte bald weitere Verbreitung und ist nun bereits auch für den Morgen nachzuweisen. Das Mittagsläuten wird erstmals durch Prager Synodalstatuten von 1386 erwähnt; P. Kalixt III verordnete 1456, daß durch ein Glockenzeichen am Mittag zum Gebet in der Türkengefahr aufgefordert werde (vgl. § 156, 3). Zur allgemeinen Übung gelangte das täglich dreimalige Läuten im 17. Jh., das heute mit ihm verbundene Gebet erst, als Benedikt XIII die Andacht mit einem Ablass versah (1724); früher waren mehrfach andere Gebete verrichtet worden. — K. A. Kneller, ZkTh 1901, 1904. Th. Esser, HJG 1902, 22 ff. u. ö. M. Bihl, ThQ 1906, 436 ff. Ph. Godet, RCIFr 65, 1911, 209/13.

Mit der gesteigerten Verehrung des Leidens Christi infolge der Kreuzzüge und des Wirkens der Bettelorden hängt auch die Entstehung der Kreuzwegandacht zusammen. Seit alters, namentlich aber seit den Kreuzzügen, pflegten die Jerusalempilger die wirkliche Via crucis des Herrn in ihren einzelnen, durch die Lokaltradition bestimmten Haltepunkten andächtig zu begehen. Seit dem 15. Jahrh. kamen, wie es scheint unter dem Einfluß der Mystiker, auch außerhalb Palästinas Nachbildungen dieser „Stationen“ auf. Ihre Zahl wechselte längere Zeit stark. Es gab deren bis zu 34; in Deutschland waren in Anlehnung an die sieben Tagzeiten die „Sieben Fälle“ besonders beliebt. Der heute üblichen Form der 14 Stationen, die erst im 17./18. Jahrh. durch franziskanischen Einfluß allgemeine Verbreitung fand (Ablasserteilung durch Innocenz XI 1686), kommt erstmals am nächsten der

Karmeliter Johann Pascha von Löwen mit seinem Pilgerbuch 1563 (15 Stationen) und der holländische Priester Christian van Adrichem (Adrichomius) in seiner Beschreibung des hl. Landes 1584 (12 bzw. 14 Stationen). Vgl. P. Keppler, Die 14 Stationen des hl. Kreuzwegs ⁴1904. H. Thurston, The Stations of the Cross, Lond. 1906, französ. v. A. Boudinhon: Étude hist. sur le chemin de la croix, Paris 1907. K. A. Kneller, Gesch. der Kreuzwegandacht 1908. M. Bihl, ArchFH 1908, 50/61. N. Paulus, ThGl 1913, 1/15 (Kreuzwegablässe).

§ 153.

Predigt, religiöser Volksunterricht und Erbauungsliteratur.

1. Auch im 14. und 15. Jahrh. wird der Predigt¹ andauernd große Sorgfalt zugewendet. Dabei stehen die Bettelorden im Vordergrund; doch nimmt die Predigt auch in dem sonn- und festtäglichen Pfarrgottesdienst in der Regel eine feste Stelle ein. Wiederholt wird den Seelsorgsgeistlichen die Verkündigung, den Laien das Anhören des göttlichen Wortes eingeschärft. Die Synode von Lavaur in der Diözese Toulouse von 1368 (can. 1) gab eine eingehende Instruktion für die religiöse Unterweisung des Volkes. Um tüchtige Kräfte für die Kanzel zu gewinnen, wurden in vielen deutschen Städten von weltlicher oder geistlicher Seite sog. Prädikaturen, d. h. eigene Predigerpfründen gestiftet, im Gebiete des heutigen Württemberg von 1400 bis 1517 allein deren 46; die Inhaber dieser Stellen sollten womöglich Universitätsbildung und einen akademischen Grad besitzen. Die Werke der bedeutenderen Prediger, ferner Predigtmagazine (Parati Sermones, Sermones discipuli, Sermones dormi secure usw.), Exempelbücher und ähnliche Hilfsmittel zur Ausarbeitung der Predigt erschienen nach Erfindung der Buchdruckerkunst (um 1450) in zahlreichen Ausgaben. Besonders beliebt und ausgedehnt waren die Advents- und Fasten- bzw. Passionspredigten. Es entstanden auch bereits Handbücher der Homiletik, wie das Manuale curatorum des Pfarrers Ulrich Surgant in Kleinbasel (1503).

Weniger befriedigend als der Eifer im Predigen war der Inhalt dessen, was gepredigt wurde. Nicht selten behandelte man die Streitigkeiten der

¹ Lit. s. § 98, 4 u. 133, 3. M. Kerker, Die Predigt in der letzten Zeit des MA., ThQ 1861, 373 ff.; 1862, 267 ff. P. Keppler, Zur Passionspredigt des MA., HJG 1882, 285 ff.; 1883, 161 ff.; Zur Gesch. d. Predigt (Methode ihrer Erforschung), in Festgabe A. Knöpfler 1917, 210/17. F. Landmann, Das Predigtwesen in Westfalen in den letzten Zeiten des MA. 1900; ders. in „Kirche u. Kanzel“ 7, 1924, 53 ff. usw.; Festgabe H. Finke 1925, 288/308; FranzSt 1926, 337/65; 1927, 297/332. L. Pflieger, Zur Gesch. des Predigtwesens in Straßburg vor Geiler v. Kaysersberg 1907; Beiträge zur Gesch. des katechet. Unterrichts im Elsaß im MA. 1922. F. Falk, Die pfarramtl. Aufzeichnungen des Florentius Diel zu St. Christoph in Mainz (1491/1516) 1904. J. Greving, Joh. Ecks Pfarrbuch für die Kirche U. L. Frau zu Ingolstadt 1908. A. Brandt, J. Ecks Predigtstätigkeit an U. L. Frau zu Ingolst. (1525/42) 1914. J. B. Götz, Das Pfarrbuch des Stephan May in Hilpoltstein vom J. 1511, 1926. G. R. Owst, Preaching in Medieval England (1350/1450), Cambridge 1926. J. Rauscher, Die Predikaturen in Württemberg vor d. Reformation, Diss. 1909 (aus Württ. Jahrbücher f. Statistik u. Landeskunde 1908, 152/211); vgl. BlWürttKG 1921, 107/11.

Orden und theologischen Schulen auf der Kanzel, erging sich in subtilen Distinktionen, Divisionen und allegorischen Spielereien, trug abgeschmackte Legenden, Exempel und Anekdoten vor (über die Ostermärlein s. § 119, 7). Als der Humanismus in Blüte kam, überwucherten häufig, so namentlich in Italien, Zitate aus den alten Klassikern das Wort der Hl. Schrift. Doch fehlte es an einer besseren, religiös gehaltvollen und gottbegeisterten Predigt niemals ganz. Sie ist hauptsächlich durch die Mystiker (s. § 146) vertreten, deren tief-sinnige Vorträge aber doch meist für engere klösterliche Kreise bestimmt waren, und durch früher genannte reformeifrige Persönlichkeiten im Ordens- und Weltklerus, wie Bernhardin von Siena, Johann von Capistrano, Gerhard Groot, Vincenz Ferrer, Johannes Gerson, Johannes Nider O. Pr. und Gabriel Biel. Ihnen sind noch anzureihen die Dominikaner Johannes Herolt († 1468) und Hieronymus Savonarola (s. § 157, 4), die Franziskaner Johannes Brugman von Kempen († 1473), Stephan Fridolin aus Winningen bei Waiblingen († 1498) und Dietrich Coelde aus Münster († 1515), der Wiener Theologieprofessor und spätere Passauer Domherr Paul Wann († 1489), der westfälische Fraterherr Johannes Veghe († 1504) und der originelle, volkstümlich derbe, aber stets sittlich ernste Johannes Geiler von Kaysersberg († 1510), die „helltönende Posaune“ des Straßburger Domes. — Herolt: N. Paulus, ZkTh 1902, 417 ff.; 1903, 366/68. — Brugman: P. Schlager, Kath. 1902 I, 119 ff. 232 ff.; 1910 I, 401 ff. — Fridolin: Predigten hg. von U. Schmidt I 1913; Mg. von dems. 1911. — Coelde: A. Bierbaum, Dietrich v. Münster 1926. J. Goyens, ArchFH 1926, 418/30; Le bienheureux Thiérric Coelde, Malines 1929. — Wann: Die Passion des Herrn (1460) übersetzt, eingeleitet u. hg. v. F. X. Zacher 1928. — Veghe: Predigten hg. v. Fr. Jostes 1883; vgl. HJG 1885, 345/412. L. Schulze, RE XX, 478/83; XXIV, 621. H. Triloff, Die Traktate und Predigten Veghes, Diss. 1904. — Geiler: Ausgewählte Schriften hg. v. Ph. de Lorenzi, 4 Bde 1881/83. Mg. von L. Dacheux, Paris 1876; W. Lindemann 1877. Ch. Schmidt, Hist. littér. de l'Alsace à la fin du XV^e et au commencement du XVI^e siècle I, Paris 1879, 335/461; II, 1879, 373/91. J. M. B. Clauß, HJG 1910, 485/519 (Bibliographie). P. Bernard, Études 124, 1910, 52 ff. 209 ff. F. X. Zacher, Geiler v. K. als Pädagog, Diss. 2 Teile 1913/16.

2. Neben der Predigt gewann am Ausgang des Mittelalters auch das schriftliche und gedruckte Wort immer größere Bedeutung für die religiöse Unterweisung des Volkes. Vor allem blieb die **Hj. Schrift** dem Volke nicht fremd; manche Laien zeigen sogar eine ausnehmende Vertrautheit mit ihr. Wohl gab es seit dem 13. Jahrh. da und dort partikuläre Verbote, die Bibel in der Landessprache zu lesen; sie waren aber fast durchweg durch den Mißbrauch der Hl. Schrift seitens der Häretiker veranlaßt. In der Wiegendzeit des Buchdrucks (bis 1500) erschienen, abgesehen von den Teildrucken, gegen hundert Vulgataausgaben, ferner bis 1518 eine hochdeutsche Übersetzung in 14 Ausgaben (Erstdruck: Johann Mentel, Straßburg 1466, neuhg. in der Bibliothek des Lit. Vereins in Stuttgart, 10 Bde 1905/15) und eine niederdeutsche in 4 Ausgaben. Sehr beliebt waren beim Volke außer den Historienbibeln (s. u.) die sog. Postillen und Plenarien, die anfangs nur die Episteln und Evangelien der Messe, später die ganze Messe in der Landessprache mit Erklärung enthielten; davon sind in der Zeit vor Luther in Deutschland ungefähr hundert Drucke nachgewiesen. Die eigentliche Kinderkatechese durch die Geistlichkeit war, wenn auch nicht unbekannt, so doch noch weniger entwickelt; den notwendigsten Grundstock religiöser Kenntnisse und Übungen vermittelte in der Regel die Familie. Zur Weiterbildung diente neben der Predigt namentlich der Unterricht über das Bußsakrament; zu seiner Förderung gab es Beichtbüchlein und Beichtspiegel, die teils für die Hand der Geistlichen, teils für das Volk bestimmt waren. Einen Abriss der christlichen Lehre, also eine Art Katechismus, verfaßte Johannes Gerson mit seinem Opus tripartitum (lateinisch, französisch und durch Geiler auch deutsch bearbeitet) und der Franziskaner Dietrich

Coelde (s. o.) mit dem weitverbreiteten „Kerstenspiegel“ (d. i. Christenspiegel). Als Lehrmittel in Schule und Haus dienten Katechismus- und Haus- tafeln mit dem wichtigsten religiösen Memorierstoff. — J. Janssen, *Gesch. d. deutschen Volkes seit dem Ausgang des MA.* ^{119.20} 1913; VII¹⁴ 1903. F. X. Thalhofer, *Unterricht u. Bildung im MA.* 1928. J. Geffcken, *Der Bilderkatechismus des 15. Jh. u. die katech. Hauptstücke bis auf Luther* 1855. V. Hasak, *Der christl. Glaube des deutschen Volkes beim Schlusse des MA.* dargestellt in deutschen Sprachdenkmälen 1868. F. Falk, *Die Druckkunst im Dienste der Kirche, zunächst in Deutschland bis 1520*, 1879; *Die Bibel am Ausgang des MA.* 1905. W. Walther, *Die deutsche Bibelübersetzung des MA.*, 3 Teile 1889/92. F. Kropatschke, *Das Schriftprinzip der luth. Kirche I* 1904. H. Vollmer, *Materialien z. Bibelgesch. u. religiösen Volkskunde des MA. (Historienbibeln u. a.) I—IV* 1912/29. K. Burdach, *Die nationale Aneignung der Bibel* 1924. W. Ziesemer, *Studien zur mittelalterl. Bibelübersetzung* 1928. — J. Alzog, *Die deutschen Plenarien 1470/1522*, 1874. P. Pietsch, *Ewangely u. Epistel Teutsch, Die gedruckten deutschen Perikopenbücher (Plenarien) 1473/1523*, 1927. F. Falk, *Die deutschen Meßauslegungen 1450/1525*, 1889. — P. Bahlmann, *Deutschlands kath. Katechismen bis z. Ende d. 16. Jh.*, 1894. F. X. Thalhofer, *Die Entwicklung der kath. Katechismen in Deutschl.* 1899. — Über die Beichtbüchlein: J. Greving u. F. X. Thalhofer in *Festgabe A. Knöpfler* 1907, 46 ff. 295 ff. F. Falk, *ZkTh* 1908, 754/75.

3. Mit Recht anerkannt und gerühmt ist die ausgedehnte **Erbauungsliteratur**, die im ausgehenden Mittelalter entstand und die sich im allgemeinen nicht nur durch dogmatische Korrektheit, sondern auch durch eine innige und volkstümliche Sprache auszeichnete. Unter ihren Erzeugnissen ragen hervor der „Seelentrost“, das „Seelengärtlein“, die „Himmelsstraße“ und der „Schatzbehalter“. Für die Privatandacht benützte man den Psalter, die zahlreichen Stundenbücher (Horarien, *Livres d'heures*) und sonstige Gebetbücher. Das geistliche Lied und das deutsche Kirchenlied, teils Übersetzungen lateinischer Hymnen, teils Neuschöpfungen bietend, blühte im 15. Jahrhundert. Zur Vertiefung des religiösen Eindruckes wurde die Kunst in oft mustergültiger Weise beigezogen, so in der reichen Ausschmückung der Kirchen mit Bilderaltären, Statuen und Reliefs, Wand- und Glasmalereien, in der Ausstattung der Handschriften und Drucke mit Miniaturen und Holzschnitten. Es kommen hier besonders in Betracht die Horarien und Historienbibeln (letztere gewöhnlich nach der *Historia scholastica* des Pariser Theologen Petrus Comestor von 1170 bearbeitet), außerdem noch die Reimbibeln, Bilderkatechismen und Blockbücher, die „Armenbibel“ (*Biblia pauperum*, d. i. der Ungelehrten, Laien) mit Bilderreihen aus dem Alten und Neuen Testament und Erklärungen, der „Heilsspiegel“ (*Speculum humanae salvationis*, vielleicht von dem Kartäuser Ludolf von Sachsen, vgl. § 146, 3), die Sterbebüchlein (*Ars moriendi*) und die weitverbreiteten Totentänze. Der religiösen Belehrung und Unterhaltung diente endlich das geistliche Schauspiel, das eben im 15. Jahrh. den Höhepunkt seiner Entwicklung erreichte (vgl. § 119, 6). — St. Beissel, *Zur Gesch. der Gebetbücher*, *StML* 77, 1909, 28 ff. u. ö. G. Domel, *Die Entstehung des Gebetbuches u. s. Ausstattung bis z. Anfang des 16. Jh.*, 1921. K. Richstätter, *Die Herz-Jesu-Verehrung des deutschen MA.* ²1923. H. Bohatta, *Bibliographie der Livres d'heures* ²1924. V. Leroquais, *Les Livres d'heures de la Bibliothèque Nationale*, 3 vol. Paris 1927. W. Bäumker, *Das kath. deutsche Kirchenlied I* 1886. W. Stammer, *Die mittelniederdeutsche geistl. Literatur*, *NJkIA* 45, 1920, 114/35. P. Perdrizet, *Étude sur le Speculum humanae salvationis*, Paris 1909. H. Engelhardt, *Der theolog. Gehalt der Biblia pauperum* 1927. F. Falk, *Die Sterbebüchlein bis 1520*, 1890. G. Buchheit, *Der Totentanz, s. Entstehung u. Entwicklung* 1925. E. Döring-Hirsch, *Tod u. Jenseits im Spätmittelalter* 1927. A. Auer, *Joh. v. Dambach u. die Trostbücher v. 11. bis 16. Jh.*, 1928. Ad. Spamer, *Das kleine Andachtsbild v. 14. bis 20. Jh.*, 1929.

§ 154.

Die kirchliche Kunst: Hoch- und Spätgotik, Renaissance¹.

1. In der **Baukunst** herrschte die Hochgotik bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts; von da an beginnt die Spätgotik, die sich in Italien bis etwa 1420, nördlich der Alpen aber bis ins 16. Jahrh., teilweise (so in England) sogar noch länger erhält. Die wichtigsten Denkmale der Spätgotik sind in Deutschland der Stephansdom in Wien (1339 ff.), das Münster in Ulm (1377—1494 bzw. 1890), die Hl.-Kreuzkirche in Gmünd (1351 bis 1410) und die Liebfrauenkirche in Eßlingen (1324—1508). In der norddeutschen Tiefebene waren geräumige Hallenkirchen (Backsteinbauten) besonders beliebt. In Italien verdienen die Dome von Mailand (1386 ff.) und Bologna (1390 ff.) und die Certosa bei Pavia (1396 ff.) besondere Hervorhebung.

Die Spätgotik sucht auf Kosten der architektonischen Gesetzmäßigkeit und Einheit neue, malerisch-spielende Formen. So weicht der einfache Spitzbogen dem geschweiften oder Eselsrücken, das Kreuzgewölbe dem Stern- und Netzgewölbe, das Maßwerk zeigt die Fischblase und den Flamboyant-Stil, die Säulen und Pfeiler verlieren Kapitell und Kämpfer und erhalten dafür einen reichverzierten Sockel, die Stäbe an den Fenstern und Portalen durchschneiden die Hohlkehlen usw.

In Italien führte die Wiedererweckung des klassischen Altertums seit dem 3. Jahrzehnt des 15. Jahrh. zur Begründung eines neuen Baustils², der seinem Wesen nach aus der antik-römischen Kunst abgeleitet ist, aber doch in manchen Punkten eigene Wege einschlägt und einzelne mittelalterliche Elemente noch beibehält. Die bahnbrechenden Meister dieser sog. Frührenaissance (Quattrocento) sind die Florentiner Filippo Brunelleschi (1377—1446), Erbauer der Domkuppel von Florenz (1436), und Leon Battista Alberti (1404—72), ferner Bramante (1444 bis 1514) aus Urbino, der die lombardische Frührenaissance beherrscht, seit 1500 aber in Rom als der Schöpfer der Hochrenaissance erscheint.

Die Renaissance übernimmt die architektonischen Formen (Säule, Gebälk, Kapitell usw.) und die konstruktiven Gesetze der altrömischen Baukunst, wenn auch mit mannigfachen Abänderungen. Sie sieht es besonders auf Weiträumigkeit und festliche Wirkung ihrer Bauten ab und schenkt dem Ornament eine ganz besondere Aufmerksamkeit (dekorativer Stil). Daher werden die Wände in antiker Weise mit Laub- und Bandwerk, mit Früchten, Kränzen und Girlanden, mit Statuen und Hochreliefs geschmückt, die Gesimse antik gegliedert, die Portale und Fenster mit einem Dreieck- oder Segmentgiebel bekrönt.

¹ S. Lit. bei § 120 u. 133, 8.9 (Kraus, Wörmann, Michel, Dehio u. a.). E. Mâle, *L'art religieux de la fin du moyen âge en France*, Paris³ 1925. D. Frey, *Gotik u. Renaissance als Grundlage der modernen Weltanschauung* 1929.

² J. Burckhardt u. W. Lübke, *Gesch. der neueren Baukunst* I² 1913. J. Durm, *Die Baukunst der Renaissance in Italien* 2¹⁹¹⁴. A. Haupt, *Baukunst der Renaissance in Frankreich u. Italien* 1916/23 (Handbuch der Kunstwiss.).

2. Die gotische **Plastik** verfällt im 14. Jahrh. bereits einer gewissen Manier und Geziertheit. Die ausgeschwungene Haltung und das süßliche Lächeln der überschlanken Figuren treten unangenehm hervor. Doch wird in Franken (Nürnberg) und Schwaben noch manch anziehendes Werk geschaffen; die deutsche Mystik vertiefte die religiöse Empfindung und regte zu neuen ergreifenden Darstellungen an (die Christus- und Johannesgruppe, das Vesperbild, der Schmerzensmann). In Italien setzt sich der durch das Studium der Natur und Antike begonnene Aufschwung der Kunst fort und führt zu großen Erfolgen. In die Fußstapfen des Giovanni Pisano (s. § 133,9) treten sein Schüler Andrea Pisano († 1349) und Lorenzo Ghiberti († 1455), die Schöpfer der berühmten Erztüren am Baptisterium zu Florenz. Ghiberti gehört bereits der italienischen Frührenaissance an, die bei scharfer Ausprägung des Individuell-Charakteristischen in Natur und Menschenleben einen hohen Schönheitssinn entfaltet. Ihre Hauptmeister sind die Florentiner Donatello (1386—1466), ein kühner Neuerer von starker dramatischer Kraft, Luca della Robbia († 1482) mit seinen vielbewunderten Tonreliefs und der Erzbildner Andrea del Verrocchio († 1488). Von dem gewaltigen **Michelangelo** Buonarroti (1475—1564), ebenfalls einem Florentiner, der gleich groß ist als Bildhauer, Maler und Architekt, fallen mehrere seiner Jugendwerke, so namentlich die Marmor-Pietà in der Peterskirche zu Rom, noch an das Ende des 15. Jahrhunderts. 1505 begann er das unvollendet gebliebene Grabmal des Papstes Julius II mit dem übermenschlichen Moses in der Mitte, und schuf 1521/34 die grandiosen Mediceergräber in Florenz. — Fr. Lübbecke, Die Plastik des deutschen Mittelalters, 2 Bde 1923. P. Hartmann, Die gotische Monumentalplastik Schwabens 1910. H. Beenken, Bildhauer des 14. Jh. am Rhein und in Schwaben 1927. — G. Graf Vitzthum u. W. Fr. Volbach, Die Malerei u. Plastik des Mittelalters in Italien 1914/24 (Handb. d. Kunstwiss.). W. Bode, Die italien. Plastik ³1902. — Donatello: Mg. von A. G. Meyer ³1926; P. Schubring 1907. — Michelangelo: Mg. von H. Grimm, 2 Bde ¹⁵1912; H. Thode, 5 Bde 1902/13; K. Frey I 1907; F. Knapp ³1909 (Werke des Meisters); H. Mackowsky ²1919. H. W. Beyer, Die Religion Michelangelos 1926; vgl. K. Brandl, Festschrift W. Goetz 1927, 183, 200. E. Steinmann u. R. Wittkower, Michelangelo-Bibliographie (1510/1926), 1927.

Auch in Deutschland entfaltete sich die Plastik der Frührenaissance (c. 1450/1530), ohne mit der gotischen Tradition ganz zu brechen, unter dem Einfluß des neuen Realismus in schöner Blüte. Zu nennen sind hier vor allem der Schwabe Jörg Syrlin d. Ä. in Ulm († 1491), der Tiroler Michael Pacher von Bruneck († 1498) und die Meister der fränkischen Schule: Veit Stoß († 1533), Adam Krafft († 1509) und Peter Vischer d. Ä. († 1529) in Nürnberg und Tilman Riemenschneider in Würzburg († 1531). — W. Pinder, Die deutsche Plastik vom ausgehenden MA. bis z. Ende der Renaissance, 2 Bde 1920/28 (Handb. d. Kunstwiss.).

3. Die **Malerei**¹ erlebte in Italien seit dem 14. Jahrh. Tage hohen Ruhmes. Geraume Zeit herrschte zwar noch die idealisierende Richtung der Gotik vor, jedoch gemildert durch ein

¹ A. Woltmann u. K. Wörmann, Gesch. der Malerei, 3 Bde 1879/88; Die Malerei des MA., Neubearb. v. M. Bernath 1916. E. Frantz, Gesch. der christl. Malerei, 2 Bde 1887/94. J. A. Crowe u. G. B. Cavalcaselle, Gesch. der ital. Malerei, deutsch von M. Jordan, 6 Bde 1869/76. E. Müntz, Hist. de l'art pendant la Renaissance, 3 vol. Paris 1889/95. A. Philippi, Die Kunst d. Renaiss. in Italien, 2 Bde ²1905. A. Venturi, Storia dell'arte italiana I—IX, 3, Milano 1901/28. H. v. d. Gabelentz, Die kirchl. Kunst im ital. MA. 1907. H. Wölfflin, Die klass. Kunst ⁷1924. L. Justi, Die ital. Malerei des 15. Jh., 1910. G. Graf Vitzthum u. W. Fr. Volbach, s. o. Nr. 2. E. v. d. Bercken, Malerei der Früh- und Hochrenaissance in Italien 1917/27 (Handb.

erfolgreiches Streben nach größerer Naturwahrheit, seelischer Vertiefung und kompositioneller Freiheit, wie dies vor allem Giotto († 1337), der Schüler Cimabues, und seine Schule zu Florenz und mehrere Sienesen (Duccio, Simone Martini und die Brüder Lorenzetti) bekunden. Mit Masaccio bricht um 1420 der Strom des Renaissanceempfindens mit Macht hervor und erzeugt glänzende Leistungen, die bei aller Anlehnung an die Antike und trotz heiterer Weltlichkeit doch den Zusammenhang mit Religion und Kirche wahren. Am Ende des 15. Jahrh. hebt in der Malkunst bereits die Periode der Hochrenaissance an, die in den unsterblichen Meistern Leonardo da Vinci, Michelangelo und Raffael einen Höhepunkt erreicht, wie er in der Geschichte der Menschheit selten ist. Auch in den Niederlanden und in Deutschland traten große Talente von echt nationaler Prägung auf.

a) Das tonangebende Werk der italienischen Frührenaissance sind die Fresken Masaccios in der Brancaccikapelle der Karmeliterkirche zu Florenz (1422/28). Zu den Hauptvertretern der Florentiner Schule in der Zeit des Quattrocento gehören außer dem schon Genannten vor allem der Karmeliter Fra Filippo Lippi († 1469), Masaccios Schüler, Domenico Ghirlandajo († 1494), Benozzo Gozzoli († 1498), Filippino Lippi, Sohn Philippos († 1504), Sandro Botticelli († 1510) und Lorenzo di Credi († 1537). Ein Zeitgenosse Masaccios von ganz besonderer Eigenart ist der Dominikaner Giovanni da Fiesole, genannt Fra Angelico († 1455), der unerreichte Darsteller weltentrückter Reinheit und Himmelsschönheit. Der Strom des künstlerischen Schaffens beschränkte sich aber keineswegs auf Florenz, er dehnte sich fast über ganz Mittel- und Oberitalien aus. Es gab eine blühende toskanisch-umbrische Malerschule, der u. a. Gentile da Fabriano († 1428), Melozzo da Forlì († 1494), Luca Signorelli († 1523), Pietro Perugino († 1524) und Bernardino Pinturicchio († 1513) angehörten, eine paduanische Schule (Andrea Mantegna † 1506), eine bolognesische (Francesco Francia † 1517) und eine venezianische (Antonello da Messina † 1493, und die Brüder Gentile † 1507 und Giovanni Bellini † 1516) mit besonders leuchtender Farbegebung. — Masaccio: Mg. v. A. Schmarsow 1900. — Fra Angelico da Fiesole: Mg. von St. Beissel ²1905; M. Wingenroth ²1926; Fr. Schottmüller ^{3,4}1928 (Werke des Meisters); J. Strunk ^{3,4}1927; W. Hausenstein 1925.

b) Der erste der großen Meister der Hochrenaissance, **Leonardo da Vinci** (1452—1519) zeichnet sich aus durch geniale Vielseitigkeit, feinste Beobachtungsgabe, tiefe Empfindung und Schmelz der Farbe. Sein bedeutendstes religiöses Gemälde ist das Abendmahl im Refektorium des Klosters S. Maria delle Grazie zu Mailand (1495/97). **Michelangelo** (vgl. oben), ein Künstler von titanenhafter Gestaltungskraft, überschäumendem Subjektivismus, aber auch von tiefer Religiosität, schuf unter P. Julius II 1508/12 das großartige Deckengemälde in der Sixtinischen Kapelle des Vatikans (Schöpfung und Sündenfall,

d. Kunstwiss.). K. Escher, Malerei der Renaissance in Mittel- und Unteritalien 1922 (ebd.). W. Bode, Die Kunst der Frührenaissance 1923. R. van Marle, The Development of the Italian Schools of Painting, 10 vol. Haag 1923/28. P. Schubring, Die Kunst der Hochrenaissance in Italien 1926. M. Dvořák, Gesch. der italien. Kunst im Zeitalter der Renaissance, 2 Bde 1927/28. — Giotto: Mg. von M. G. Zimmermann 1899; H. Thode ²1910; W. Hausenstein 1923; E. Rosenthal 1924.

umrahmt mit Sibyllen, Propheten usw.) und später (1533/44) unter Paul III. das allzu naturalistische jüngste Gericht an der Altarwand derselben Kapelle. Der bedeutendste Maler des Cinquecento ist **Raffael** Santi von Urbino (1483 bis 1520), Schüler Peruginos. Idealismus und vollendete Harmonie bei glänzender Beherrschung der Technik sind die Grundzüge seines Schaffens. Als seine Hauptwerke, die zu Rom unter den Päpsten Julius II. und Leo X. entstanden, gelten die Freskogemälde in den Stansen des Vatikans (Disputa, Schule von Athen, Vertreibung Heliodors, Messe von Bolsena usw.), die Kartons zu den Wandteppichen (Arazzi) der Sixtinischen Kapelle mit Szenen aus dem Leben der Apostelfürsten und eine Reihe von Tafelbildern (Madonnen, Papstporträts, Hl. Familie, Verklärung Christi usw.). Zwei Florentiner kommen den Genannten an Talent und Leistungen wenigstens einigermaßen nahe: der Dominikaner Fra Bartolomeo († 1517), ein Verehrer Savonarolas, ausgezeichnet durch weichevolle Stimmung und feierliche Größe seiner Andachtsbilder, und Andrea del Sarto († 1531), ein Meister der Farbe mit ausgeprägtem Schönheitssinn. In Siena blühte damals Sodoma († 1549), in der venezianischen Schule Giorgione († 1511), Palma Vecchio († 1528) und der junge Tiziano (1477—1576), Schüler der Bellini, der aber der Tiefe ermangelt und den religiös-kirchlichen Anforderungen nicht immer entspricht. Eine besondere Stellung nimmt Antonio Allegri, genannt Correggio (1494 bis 1534), ein, der glänzende Meister der Lichtwirkung mit schon fast barockem Empfinden (Fresken in Kirchen zu Parma, Tafelbilder). — Leonardo da Vinci: Mg. von E. Müntz, Paris ²1901; W. v. Seidlitz, 2 Bde 1909; A. Rosenberg ³1913; E. Hildebrandt 1927. — Lit. über Michelangelo s. o. Nr. 2. Dazu: E. Steinmann, Die Sixtinische Kapelle, 2 Bde 1901/5. M. Spahn, Mich. u. die Sixtin. Kapelle 1907. — Raffael: Mg. von Crowe u. Cavalcaselle, deutsch v. C. Aldenhoven, 2 Bde 1883/85; A. Springer (Raffael u. Michelangelo), 2 Bde 1877/79, ³1895; H. Grimm ⁴1903; E. Müntz, Paris ²1900; A. Rosenberg ⁴1909; A. Knackfuß ¹¹1908.

c) Im Norden hatte in den gotischen Kirchen die Wandmalerei weniger Gelegenheit zur Entfaltung als im Süden; daher handelt es sich hier auch meist um Tafelbilder (Bilderaltäre). Einen schönen Aufschwung zeigt in der Zeit Karls IV. (1346—78) bereits die Prager Schule (Meister Theodorich); und die Kölner Schule (Wilhelm von Herle † um 1378, und Stephan Lochner von Meersburg † 1451, Schöpfer des Kölner Dombildes), letztere ausgezeichnet durch Anmut und mystische Inbrunst. Um dieselbe Zeit wie in Italien regt sich auch in den Niederlanden der Realismus, verbunden mit Gemütsiefe und überzeugter Religiosität, und erzielt ebenfalls hervorragende Leistungen. Bahnbrecher der Renaissance sind hier die Brüder Hubert († 1436) und Jan van Eyck († 1440), die Begründer bzw. Vervollkommer der Ölmalerei; ihr Hauptwerk ist der Genter Altar. Ihnen folgen Roger van der Weyden († 1464), Hugo van der Goes († 1482), Hans Memling († 1494) und Quinten Massys († 1530).

Von den Niederlanden her dringt die neue Richtung seit der Mitte des 15. Jahrh. auch in Deutschland ein. Unter ihrem Einfluß stehen die Maler der oberrheinischen Schule: Lukas Moser von Weil der Stadt (Tiefenbronner Altar 1431), Konrad Witz aus Rottweil († 1447), Martin Schongauer in Kolmar († 1491), die schwäbische Schule mit Hans Multscher in Ulm († 1467), der zugleich ein tüchtiger Bildschnitzer war, und Bartholomäus Zeitblom ebendasselbst († um 1520), Friedrich Herlin in Nördlingen († 1499), Michael Wolgemut in Nürnberg († 1519) und Hans Holbein d. Ä. in Augsburg († 1524). Ihre Blüte erreichte die deutsche Malkunst in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrh. mit den drei großen Meistern: Albrecht Dürer aus Nürnberg (1471—1528), wohl Deutschlands größter Künstler überhaupt, von einem unerschöpflichen Reichtum der Ideen, seelenvoller Innigkeit und religiöser Begeisterungskraft (Holzschnitt- und Kupferstichfolgen, Tafelbilder wie namentlich das Allerheiligenbild und die

vier Apostel); Matthias **Grünwald** (= Mathis Nithart aus Würzburg?) zu Aschaffenburg († c. 1530), von herbem Realismus, dramatischer Bewegtheit und mystischer Tiefe, rein malerisch sogar Dürer überlegen (Isenheimer Altar, Stuppacher Madonna usw.); Hans **Holbeind. J.** aus Augsburg (1497—1543), der eigentliche deutsche Renaissancemeister, religiös weniger tief als die beiden Genannten (Holzschnitte zum A. T., Passionsbilder, Totentanz, Madonna des Bürgermeisters Meyer u. a.). — Fr. Burger, H. Schmitz u. I. Beth, Die deutsche Malerei vom ausgehenden MA. bis z. Ende der Renaissance 1913/22 (Handb. d. Kunstwiss.). K. Glaser, Die altdeutsche Malerei ²1924. L. Scheibler und C. Aldenhoven, Gesch. der Kölner Malerschule, 2 Bde 1894/1902. M. Escherich, Die Schule von Köln 1907. H. Reiners, Die Kölner Malerschule 1925. J. Sauer, Mystik u. Kunst, in Kunstwiss. Jb. der Görresgesellsch. I, 1928. — Crowe u. Cavalcaselle, Gesch. der altniederländ. Malerei, deutsch v. A. Springer 1875. M. J. Friedländer, Die altniederländ. Malerei, 5 Bde 1924/27. — A. Dürer: Mg. von M. Thausing, 2 Bde ²1884; A. Springer 1892; A. Weber ²1903; H. Wölfflin ⁵1926; O. Fischer 1919; H. W. Singer ⁴1921; M. Friedländer 1921; E. Flehsig I 1928. — M. Grünwald: Mg. von M. Friedländer 1908; Fr. Bock 1909; O. Hagen ⁴1923; W. Niemeyer ²1922. H. A. Schmid, Die Gemälde u. Zeichnungen von M. Grünwald, 2 Bde 1907/11. R. Günther, Die Bilder des Genter u. Isenheimer Altars, 2 Teile 1923/24. H. H. Naumann, Das Grünwald-Problem 1930. — H. Holbeind. J.: Mg. von A. Woltmann, 2 Bde ²1874/76; H. Knackfuß ⁵1914; P. Ganz ²1919.

III. Kapitel.

Die Kirche im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit.

§ 155.

Humanismus und Renaissance¹.

1. Seit dem 14. Jahrh. kommt im Abendlande, zuerst in Italien, eine mächtige neue Geistesströmung auf, die sich von dem hochmittelalterlichen Denken und Fühlen deutlich abhebt

¹ Das Zeitalter der Renaissance, Ausgewählte Quellen zur Gesch. der ital. Kultur, hg. v. M. Herzfeld, Serie I, 12 Bde 1910/28; Serie II, 1914 ff. J. Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien, 2 Bde 1860, 12. A. von L. Geiger, 2 Bde 1919, neuhg. von W. Goetz 1922, illustr. Ausg. 2 Bde 1926. G. Voigt, Die Wiederbelebung des klass. Altert. oder das erste Jh. des Humanismus 1859, 3. A. von Lehnerdt, 2 Bde 1893. L. Geiger, Renaissance u. Humanismus in Italien u. Deutschland 1882. A. Gaspary, Gesch. der ital. Lit., 2 Bde 1885/88. L. von Pastor, Papstgesch. I—IV. K. Burdach, Vom MA. zur Reformation I, 1893; II, 4 Teile 1912/28; III, 1917/26; IV, 1929; V, 1926; Reformation, Renaissance, Humanismus ²1926. R. Saitschick, Menschen u. Kunst der ital. Renaissance ²1925. C. v. Chledowski, Die Menschen der Renaiss. 1912. R. F. Arnold, Die Kultur der Renaiss. ³1920 (Samml. Götschen). K. P. Hasse, Die ital. Renaiss. ²1925. J. A. Symonds, Renaissance in Italy, new ed. 7 vol. Lond. 1921/27. E. Gothein, Die Renaiss. in Südtalien ²1924. Fr. Olgiate, L'anima del Umanesimo e del Rinascimento, Milano 1924. E. Walser, Lebens- u. Glaubensprobleme aus dem Zeitalter der Renaiss. (L. Pulci) 1926. E. Friedell, Kulturgesch. der Neuzeit I, 1927. H. Hauser et A. Renaudet, Les débuts de l'âge moderne, La Renaissance et la Réforme, Paris 1929. — W. Goetz, Hist. Z. 98, 1907, 30/54 (MA. u. Renaiss.); 113, 1914, 237/59 (Renaiss. u. Antike). S. Singer, MA. u. Renaiss. 1910 (Rede). K. Borinski, Sb. München 1919, 1 (die Weltwiedergeburtsidee).

und im 15. Jahrh. allmählich einen großen Teil der gebildeten und führenden Schichten Europas durchdringt. Sie stellt sich im allgemeinen als eine „Wiedergeburt“ des klassischen Altertums dar und wird im Hinblick auf die höheren Studien, die Wissenschaft und Literatur als Humanismus, mit Bezug auf die Wandlungen in der Kunst, Kultur, Politik und Lebenshaltung vornehmlich als Renaissance bezeichnet. Die alten Klassiker, vor allem die lateinischen, waren im früheren Mittelalter zwar keineswegs vergessen; man studierte sie sogar eifrig und schätzte sie hoch, freilich überwiegend nach der formalen Seite, als Muster der Grammatik, Stilistik und Rhetorik. Nun aber werden sie eine geistige Macht und gewinnen einen tiefgreifenden Einfluß auf Wissenschaft und Leben. Mit ihrer Hilfe wird eine freie, unabhängige Entfaltung der Persönlichkeit erstrebt, die das rein Menschliche (vere humanum) zur Geltung bringt, eine wesentlich profane, laikale Bildung und eine ästhetisch-national empfundene Kultur, die auf möglichst harmonische, genußreiche Gestaltung des irdischen Daseins das Hauptgewicht legt. Wegbereiter des Humanismus waren der große Dichter Dante (s. § 136, 2), der in seinem Weltgedicht Vergil zum Führer durch Hölle und Fegfeuer wählte und der Schöpfer der italienischen Literatursprache ward, und der römische Volkstribun Cola di Rienzo (s. § 139, 6), der schwärmerische Bewunderer der antiken Größe. Francesco Petrarca (1304—74)¹ aus Arezzo

P. Joachimsen, Hist. Z. 121, 1920, 189/233 (Entwicklung des ital. Humanismus). A. Hessel, Archiv f. Kulturgesch. 15, 1923, 212/42 (Gang der Renaiss. in Italien). E. Göller, Kirchengeschichtl. Probleme des Renaissancezeitalters 1924 (Rede). K. Brandi, Mittelalterl. Weltanschauung, Humanismus u. nationale Bildung 1925. H. Hefele, HJG 1929, 444/59 (Begriff der Renaiss.). Vgl. noch Wolf, QKdRG I, 294 ff.; II, 2, 272 ff. H. Baron, Archiv f. Kulturgesch. 17, 1927, 226/56 (Literaturbericht über die ital. Renaiss.).

¹ Mg. über Petrarca von L. Geiger 1874; P. de Nolhac (Petrarque et l'humanisme), 2 vol. Paris ²1907; E. H. R. Tatham I, Lond. 1925; H. W. Eppelsheimer 1926; E. Wolf 1926. H. Hefele, Petrarca 1913 (Religion der Klassiker). H. Schmelzer, P.s Verhältnis zur vorausgehenden christlichen Philosophie des MA. 1912. P. Piur, P.s „Buch ohne Namen“ u. die päpstl. Kurie 1925. P. P. Gerosa, L'Umanesimo Agostiniano del Petrarca I, Torino 1927. F. X. Kraus, Essays I, 1896, 399 ff. (P.s Briefwechsel). A. v. Martin, Archiv f. Kulturgesch. 18, 1927, 57/96 (P. u. Augustinus); DVSLGG 5, 1927, 456/84 (P. u. Machiavelli); Hist. Z. 138, 1928, 328/44 (P. u. die Romantik der Renaiss.). — Boccaccio: Mg. v. G. Körting 1880; E. Hutton, Lond. 1909; H. Hauvette, Paris 1914. — Bessarion: Opera in PG 161. L. Mohler, Kardinal Bessarion als Theologe, Humanist u. Staatsmann I, Darstellung 1923; II In calumniatore Platonis Libri IV, 1927. L. Mohler, Festgabe H. Finke 1925, 362/75 (Briefe B.s). — Medici in Florenz: K. Brandi, Die Renaiss. in Florenz u. Rom ⁷1927. Ed. Heyck, Florenz u. die Medici ⁴1927. G. F. Young, The Medici, 2 vol. Lond. 1909. S. Brinton, The golden Age of the Medici (1434/94), Lond. 1925. R. Davidsohn, Gesch. von Florenz IV, 3, 1927. A. v. Reumont, Lorenzo de' Medici il Magnifico, 2 Bde ²1883. L. di San Giusti, Lorenzo il Magnif., Firenze 1927. — W. Dress, Die Mystik

bog erstmals die bisher noch mehr religiös aufgefaßten Begriffe „Erneuerung“ und „Wiedergeburt“ bewußt ins Weltliche und National-Italienische um. König Robert von Neapel krönte ihn auf dem Kapitol zu Rom zum Dichter (1341). Er war ein eifriger Sammler von Klassikerhandschriften, ein Meister des lateinischen Briefstils, und verfaßte auch mehrere moralphilosophische Traktate, die stoische Lebensweisheit in christlicher Verbrämung vortragen. Die Scholastik verachtete er und tadelte in seinem ‚*Liber sine nomine*‘, obwohl selbst in seinem Leben als Kleriker nicht einwandfrei, scharf die Zustände in der Kirche und am päpstlichen Hofe zu Avignon, wo er längere Zeit zugebracht hatte. Florenz wurde der erste Sammelpunkt der humanistischen Bestrebungen. Giovanni Boccaccio († 1375) daselbst beschäftigte sich bereits auch ernstlich mit der griechischen Literatur; er ist übrigens mehr durch seine satirisch-schlüpfrige Novellensammlung des *Decamerone* in „tuszier“ Sprache bekannt geworden. Als Lehrer des Griechischen war der Byzantiner Manuel Chrysoloras in Florenz (seit 1396) und in anderen Städten Italiens tätig; er starb auf dem allgemeinen Konzil zu Konstanz (1415), das wie jene zu Basel und Florenz für den Austausch und die Verbreitung der humanistischen Ideen bedeutungsvoll geworden ist. Lernbegierige Italiener wie Guarino von Verona und Francesco Filelfo gingen selbst nach Konstantinopel, um die griechische Philosophie und Literatur an ihrer Quelle kennen zu lernen und später in der Heimat in deren Dienst zu wirken. Die Wiedervereinigungsfrage und das Unionskonzil von Ferrara-Florenz (s. § 144, 1) brachten manche gelehrte Griechen nach Italien, so namentlich den religiös sehr frei gerichteten Gemistus Plethon, der die italienischen Humanisten für die platonische Philosophie begeisterte, und seinen Schüler, den hochgebildeten Metropolitani Bessarion von Nicäa, der, wegen seiner Verdienste um die Union von Eugen IV zum Kardinal erhoben (1439), seinen dauernden Wohnsitz in Rom nahm († 1472) und dort die Interessen des Humanismus mit fürstlicher Liberalität und feinem Verständnis förderte. Das Vordringen der Türken auf dem Balkan und der Untergang des griechischen Kaiserreiches (1453) nötigte viele byzantinische Gelehrten, im Westen ein Asyl zu suchen. So ward der Humanismus allmählich eine gemeinsame Angelegen-

des Marsilio Ficino 1929. — A. Dini-Traversari, Ambrogio di Traversari, Firenze 1911. L. Bertalot, RQ 1915, 91/106 (Briefe Traversaris). — A. v. Martin, Mittelalterl. Welt- u. Lebensanschauung in den Schriften Coluccio Salutati 1913; Col. Salutati u. das humanistische Lebensideal 1916. — F. Beck, Studien zu L. Bruni 1912. H. Baron, L. Bruni Aretino, humanistisch-philos. Schriften hg. u. erläutert 1928. — E. Walser, Poggius Florentinus 1914. — L. Valla: Mg. von M. v. Wolff 1893; W. Schwahn, Diss. 1896. L. Valla, *De falso credita et ementita Constantini donatione declamatio* ed. W. Schwahn 1928.

heit fast aller Gebildeten Italiens. Die Erfindung der Buchdruckerkunst trug viel zu seiner Verbreitung bei. In der Republik Florenz waren Angehörige der reichen Kaufmannsfamilie der Medici, voran Cosimo († 1464) und sein Enkel Lorenzo der „Erlauchte“ (il Magnifico, † 1492), großartige Gönner von Kunst (vgl. § 154) und Wissenschaft; auf Anregung Cosimos entstand eine „Platonische Akademie“ unter der Leitung des Platoübersetzers Marsilio Ficino († 1499). Seit Papst Nikolaus V fand die neue Geistes- und Kunstrichtung auch in Rom eifrige Pflege, am meisten durch Sixtus IV, Julius II und Leo X (s. § 156; 157). Andere Fürstenhöfe in Italien, wie die Visconti in Mailand, die Gonzaga in Mantua, die Este in Ferrara, die Montefeltro in Urbino und die aragonesischen Könige in Neapel, ahmten das Beispiel nach. Auch an den Universitäten Padua und Bologna blühte der Humanismus, und gerade hier ist die Bezeichnung „humanista“ im Gegensatz zu den am Alten hängenden Artisten zuerst aufgekommen. Hervorragende Humanisten waren außer den schon Genannten der Kamaldulensergeneral Ambrogio Traversari in Florenz († 1439; vgl. § 144, 1), ein guter Kenner des Griechischen, der in den geistlichen Kreisen für den Humanismus warb, die Florentiner Staatskanzler Coluccio Salutati († 1406) und Leonardo Bruni († 1444), der treffliche Pädagoge Vittorino da Feltre († 1446), Prinzenenerzieher zu Mantua, Poggio Bracciolini († 1459), Sekretär an der päpstlichen Kanzlei und später Staatskanzler zu Florenz, Verfasser der berühmten „Facetiae“, endlich der Römer Lorenzo Valla († 1457), der „eigentliche Sturmvogel der literarischen Revolution“, der dem Epikureismus das Wort redete (*De voluptate*), die Klostersgelübde dem Spotte preisgab und mit großer Schärfe nicht nur die Echtheit der Konstantinischen Schenkung (s. § 85, 3), sondern auch die weltliche Herrschaft des Papstes überhaupt bekämpfte.

2. Nördlich der Alpen fand die humanistische Strömung in Frankreich, England, in den Niederlanden, in Ungarn und Polen, ganz besonders aber in Deutschland Eingang¹. Bereits

¹ A. Renaudet, *Préréforme et humanisme à Paris 1494/1517*, Paris 1916. A. Roersch, *L'humanisme belge à l'époque de la Renaissance*, Brux. 1910. J. Janssen, *Gesch. des deutschen Volkes I—II* ^{19, 20}, 1913/15. K. Burdach, *Vom MA. zur Reformation* (s. o.). K. P. Hasse, *Die deutsche Renaissance*, 2 Teile 1920/25. G. Ellinger, *Gesch. der neulatein. Lit. Deutschlands im 16. Jh.*, 2 Bde 1929. H. Hermelink, *Die relig. Reformbestrebungen des deutschen Humanismus* 1907. P. Wernle, *Renaissance u. Reformation* 1912; vgl. E. Troeltsch, *Hist. Z.* 110, 1913, 519/56. G. Bauch, *Die Universität Erfurt im Zeitalter des Frühhumanismus* 1904. P. Joachimsen, *Geschichtsauffassung u. Geschichtschreibung in Deutschland unter dem Einfluß des Humanismus* 1910; *HistVS* 20, 1921, 426/72 (vom MA. zur Reformation). K. Weller, A. Diehl u. a., *Gesch. des humanist. Schulwesens in Württemberg I*, 1912. — Fr. Strich, *DVSLGG* 1, 1922, 582/612 (*Renaiss. u. Reformation*).

Kaiser Karl IV und die von ihm errichtete Staatskanzlei in Prag waren von ihr berührt, ebenso die Pensionate und Schulen der Brüder des gemeinsamen Lebens (s. § 151, 3a). Andererseits wurden auch viele Deutsche beim Besuche italienischer Universitäten oder von Italienern, die sich längere Zeit in Deutschland aufhielten, wie Enea Silvio de' Piccolomini (s. § 144, 3), für sie gewonnen. Gegen Ende des 15. Jahrh. war der Humanismus an den Artistenfakultäten der Hochschulen (so in Heidelberg, Wien, Erfurt, Tübingen, Basel) und in manchen Reichsstädten stark verbreitet. Als seine wichtigsten Pflegestätten sind zu nennen: die Lateinschulen zu Deventer (Fraterherren) und Schlettstadt, die Domschule zu Münster und die Universität Erfurt, als seine einflußreichsten und angesehensten Vertreter: Konrad Mutianus Rufus († 1526), Kanonikus in Gotha, ein leidenschaftlicher Gegner der Scholastik, Führer der leichtlebigen Humanistenschar in dem benachbarten Erfurt; der persönlich hochachtbare und der Kirche treu ergebene Joh. Reuchlin (Capnion) aus Pforzheim († 1522), Jurist im Dienste des Grafen Eberhard im Bart von Württemberg, später Professor der griechischen und hebräischen Sprache zu Ingolstadt und Tübingen, um das Studium beider sehr verdient; der fleißige Benediktinerabt Joh. Trithemius († 1516) zu Sponheim bei Kreuznach; der charaktervolle Jakob Wimpfeling aus Schlettstadt († 1528), als Pädagoge und Patriot berühmt (*Praeceptor Germaniae*); der Ritter Ulrich von Hutten († 1523), ein begabter Dichter und Satiriker, aber eine zuchtlose Natur, der Politiker unter den Humanisten und ein leidenschaftlicher Gegner Roms; der Schwabe Heinrich Bebel († 1518), Professor für Dichtkunst und Beredsamkeit an der Universität Tübingen (seit 1496), Ver-

G. Ritter, Hist. Z. 127, 1923, 393/453 (die geschichtl. Bedeutung des deutschen Humanismus). H. Baron, Hist. Z. 132, 1925, 413/46 (die religiösen Reformbestrebungen des deutschen Humanismus — gegen Hermelink). W. Schubart, Neue Jbb. f. Wiss. u. Jugendbildung 5, 1927, 538/62 (Renaiss. u. Reformation). — Mutianus: F. Halbauer, Mutianus Rufus u. seine geistesgeschichtl. Stellung 1929. — Reuchlin: Briefwechsel hg. von L. Geiger 1875; Mg. von dems. 1871. Reuchlin-Festschrift in ZGORh NF. 37, 3 (1922). J. Haller, Die Anfänge der Univers. Tübingen 1927, 239 ff. 283 ff.; Nachweise u. Erläuterungen dazu 1929, 89 ff. — Trithemius: Mg. von I. Silbernagl ²1885. P. Lehmann, Festgabe Grauert 1910, 205/20 (Bibliothek des Tr.). F. W. E. Roth, StMBenO 1916, 265 ff. — Wimpfeling: J. Knepper, Jak. W. 1902; Das Schul- u. Unterrichtswesen im Elsaß 1905. P. Kalkoff, ZGORh 74, 1920, 1/38 (letzte lutherfreundl. Kundgebung W.s.). — U. v. Hutten: Werke hg. von E. Böcking, 5 Bde 1859/61; Deutsche Schriften hg. von S. Szamatolski 1891. Mg. von D. Fr. Strauß 1858, ⁶1895, neue A. 1927; O. Flake 1929; H. Holborn 1929. P. Kalkoff, U. v. Huttens Vagantenzeit u. Untergang 1925; ZGORh 1928, 3/67 (H. als Humanist). P. Held, U. v. Hutten, s. religiös-geistige Auseinandersetzung mit Katholizismus, Humanismus u. Reformation 1928. Weiteres s. Reformationsgesch. — H. Bebel: G. Bebermeyer, Tübinger Dichterhumanisten 1927, 9 ff. 103 ff. J. Haller, Die Anfänge der Universität Tüb. 212 ff.; Nachweise 76 ff.

fasser von zotenhaften Facetiae nach dem Vorbild Poggios und einer satirischen Dichtung „Triumphus Veneris“. Alle überragt aber weit durch Vielseitigkeit des Wissens, Fülle der literarischen Produktion und durch unbestrittenes Ansehen nicht nur in gelehrten Kreisen, sondern auch an den weltlichen und geistlichen Fürstenhöfen Europas Desiderius **Erasmus** von Rotterdam (1466—1536)¹. Er war ein ausgezeichnete Gräzist und eleganter Latinist und wurde von seinen Zeitgenossen wie ein Fürst im Reiche der Wissenschaft gefeiert. Durch seine Ausgabe des Neuen Testaments (s. § 145, 5) und durch zahlreiche Kirchenvätereditionen machte er sich um die Theologie verdient; er wollte sie durch Zurückführung auf ihre Quellen reformieren. Doch stand er im übrigen als nüchterner Moralist und Relativist dem kirchlichen Glauben kritisch gegenüber und hat durch seinen ätzenden Spott über kirchliche Verhältnisse und Personen der religiösen Neuerung erheblich vorgearbeitet, wie er sich auch in den Anfängen der Reformationswirren schwankend benahm. Sein Charakter zeigt empfindliche Schwächen.

3. Die Stellung des Humanismus zu Religion und Kirche²
ist keine einheitliche, sondern wechselt nach Person, Zeit und

¹ Opera ed. Beatus Rhenanus, 9 fol. Basil. 1540/41; ed. J. Clericus, 10 tom. Lugd. Bat. 1703/6. Opus epistolarum Des. Erasmi ed. P. S. Allen I—VII, Oxf. 1906/28. Briefe an Des. Er. hg. von J. Förstermann u. O. Günther 1914; v. K. L. Enthoven 1906. F. M. Nichols, The Epistles of Er., English transl. with Commentary, 3 vol. Lond. 1901/18. Bibliotheca Erasmiana, Bibliographie I—III, Gand 1897/1901. Mg. über Erasmus v. J. A. Froude, Lond. ²1899; E. Emerton, ebd. 1899; A. Renaudet, Paris 1913, 1926; Pres. Smith, New York 1923; J. J. Mangan (Life, character and influence), 2 vol. Lond. 1927; J. Huizinga, deutsch v. W. Kaegi 1928. W. Köhler, Erasmus 1917 (Klassiker der Religion). A. Richter, E.-Studien 1891. F. Lezius, Zur Charakteristik d. relig. Standpunkts d. Erasmus 1895. P. S. Allen, The Age of Erasmus, Oxf. 1914. P. Mestwerdt, Die Anfänge des Erasmus, Humanismus u. Devotio moderna 1917. A. Schröder, Der moderne Mensch in Er. 1919. H. Ernst, Die Frömmigkeit des E., ThStKr 92, 1920, 46/77. L. E. Binns, Er. the Reformer, Lond. 1923. W. Kaegi, Hutten u. Erasmus, HistVS 1924, 200/78. J. B. Pineau, Érasme, sa pensée religieuse, Paris 1924; Érasme et la Papauté, Paris 1924. A. Renaudet, Érasme, sa pensée religieuse et son action 1518/21, Paris 1926. K. Bauer, Colet u. Er., Festgabe H. v. Schubert 1929, 155/87.

² J. Guiraud, L'Église et les origines de la Renaissance, Paris ³1904. V. Zabughin, Storia del Rinascimento cristiana in Italia, Milano 1924. Fr. Olgiati, L'anima del Umanesimo (s. o.). P. Archambault, G. Bernoville etc., La Renaissance religieuse, Paris 1928. A. Riekkel, Die Philosophie der Renaiss. 1925. E. Cassirer, Individuum u. Kosmos in der Philosophie der Renaiss. 1927. K. Joël u. J. Huizinga, s. § 145. Kl. Bäumker, Der Platonismus im MA. 1916 u. wieder in „Studien u. Charakteristiken z. Gesch. der Philosophie“ 1928, 139/79; Mittelalterlicher u. Renaissance-Platonismus, Festschrift J. Schlecht 1917, 1/13 u. in „Studien u. Charakteristiken“ 180/93. — Pomponius Laetus: Mg. von V. Zabughin, 2 vol. Grottaferrata 1909/12. — Machiavelli: „Der Fürst“ übers. v. F. Blaschke 1924. M.s Politik, eine Auswahl übers. v. H. Hefele 1927. Mg. von P. Villari, 2 vol. Milano ⁴1927; R. Fester 1900. K. Heyer, Machiavellismus 1918. J. Schubert, Mach. u. die polit. Probleme unserer Zeit 1927. Fr. Schilling, Grundzüge von M.s ge-

Ort. Jedenfalls beweisen aber viele der älteren Humanisten in Italien und Deutschland durch ihr persönliches Verhalten und durch ihre Schriften, daß die neue Richtung, maßvoll vertreten, mit der Treue gegen den Glauben und der Pietät gegen die Kirche sich wohl vertrug. Wenn es falsch ist, von einem wesentlich irreligiösen, heidnischen Charakter der Renaissance zu sprechen, wie Jak. Burckhardt tat, so läßt sich doch auch keine scharfe Scheidung in einen heidnischen und christlichen Humanismus vornehmen; die konservative und die radikale Richtung gingen vielmehr nebeneinander her und vermischten sich. Ohne Zweifel kommen den Humanisten große Verdienste um die Wissenschaft und Bildung zu. Sie haben den geistigen Horizont des Abendlandes in ungeahnter Weise erweitert, der vielfach entarteten Scholastik gegenüber die Bedeutung der sprachlichen Form und der lebendigen Anschauung betont, die vernachlässigte philologische und historische Kritik wieder zu Ehren gebracht, den Sinn für die Geschichte und Altertumskunde erschlossen, neue fortschrittliche Methoden des Unterrichts eingeführt. Auf der anderen Seite war die Bewegung aber durchaus nicht ohne Gefahr. Die einseitige Begeisterung für das Altertum verleitete manche der neuen „Poeten“ und „Philosophen“, wenn auch der äußere Bruch mit der Kirche meist vermieden blieb, bei den heidnischen Klassikern statt in den Quellen der Offenbarung Aufschluß über die Fragen der Religion und Sittlichkeit zu suchen und die christliche Weltanschauung ganz oder teilweise mit der heidnischen zu vertauschen, jegliche Leitung durch die kirchliche Autorität abzulehnen und sich über die Schranken der christlichen Moral ungescheut hinwegzusetzen. Die Römische Akademie, die Pomponius Laetus gründete (um 1460) und die er als ‚Pontifex Maximus‘ leitete, legte ihren Jüngern nicht nur antike Namen bei, sondern stand auch mit ihrer Gesinnung dem Heidentum näher als dem Christentum, so daß schließlich P. Paul II gegen sie einschritt (vgl. § 156, 5). Auch im Klerus, an der Kurie und selbst im Kardinalskollegium hatte der neue Epikureismus und Libertinismus seine Anhänger. Männer wie Antonio Beccadelli († 1471), Pietro Aretino († 1556) und manche der bereits Genannten haben in ihren Schriften an sittlicher Gemeinheit das Äußerste geleistet. Der florentinische Staatsmann und Historiker Niccolo Machiavelli (1469—1527) lehrte in seinem Buche *Il principe* (1513/14) an dem Beispiel

schichts- u. gesellschaftsphilosophischer Auffassung 1928. — P. Pomponazzi: A. H. Douglas, *The Philosophy and Psychology of P. Pomponazzi*, Cambr. 1910. W. Betzendörfer, *Die Lehre v. d. zweifachen Wahrheit bei P. Pomponatius*, Diss. Tübingen 1919 (vgl. § 135 Lit.). K. Heim in *Th. Häring-Festschrift* 1918, 1/16 (zur Gesch. des Satzes von der doppelten Wahrheit). — Pres. Smith, *A Key to the Colloquies of Erasmus*, Oxf. 1927 (*Harvard Theological Studies* XIII).

des dämonischen Cesare Borgia (s. § 157, 3) eine Staatskunst, die von allen sittlichen Maßstäben losgelöst ist und nur nach Nutzen und Vorteil fragt. Bei den Platonikern der Florentiner Akademie genoß Plato eine fast religiöse Verehrung. Moderne Aristoteliker wie Pietro Pomponazzi (Pomponatius, † 1525) in Padua versteckten ihre Leugnung der Unsterblichkeit der Seele, der Vorsehung und der Wunder hinter der averroistischen Lehre von einer doppelten Wahrheit in Philosophie und Theologie (vgl. § 135, 1), welche das 5. Laterankonzil 1513 (Sessio VIII) verurteilte. Endlich schwangen viele Humanisten die Geißel der Kritik und Satire ohne Maß und Schonung über die kirchlichen Mißstände, über Mönchtum und Geistlichkeit, untergruben dadurch die Achtung vor der Hierarchie und Kirche und bahnten so der Glaubensspaltung den Weg. Zu diesen gehört außer manchen andern schon Angeführten namentlich Erasmus mit seiner Schrift *Moriae Encomium* i. e. *Stultitiae laus* (1509) und den *Colloquia familiaria* (1518), die derbe frivole Ausfälle gegen Scholastik, Klosterleben, Wallfahrten, Heiligenverehrung, Fasten usw. enthalten.

4. Bei der Schärfe der Gegensätze zwischen den Vertretern des Alten und Neuen, den Scholastikern und Humanisten, konnte es an Zusammenstößen nicht fehlen, und sie mußten um so heftiger werden, je zäher jene an dem Hergebrachten mit seinen Mängeln festhielten (über die geistige Unfruchtbarkeit der Universitätstheologie wird am Anfang des 16. Jahrh. viel geklagt). An der Universität Ingolstadt brach zwischen den Professoren Georg Zingl und Jakob Locher Philomusos aus Ehingen a. D. († 1528) — letzterer war ein aufgeblasener radikaler Junghumanist — ein Streit aus über das Lesen heidnischer Dichter in den Schulen. Locher schmähte seinen Gegner aufs heftigste (*Comparatio Mulae ad Musam* 1506), so daß auch J. Wimpfeling, selbst Humanist, als Verteidiger der Theologie gegen ihn auftrat. Vgl. die Mg. über Locher von J. Hehle, *Gymn.-Programm Ehingen* 1873/75. J. Schlecht in *Festgabe Th. v. Heigel* 1903, 236/65. G. Bauch, *Die Anfänge des Humanismus in Ingolstadt* 1901. — Bedeutender und in seinen Folgen verhängnisvoller war der Reuchlinsche Streit über die Judenbücher. Der Spitalmeister Joh. Pfefferkorn in Köln, ein getaufter Jude, hatte in dem Übereifer des Konvertiten ein kaiserliches Mandat zur Vernichtung der talmudischen und spätrabbinischen Literatur erwirkt (1509). Reuchlin, der ausgezeichnete Hebraist, trat ihm in seinem Gutachten (1510) entgegen und wollte nur offenbare Schmähschriften gegen das Christentum verbrannt wissen. Daraus entwickelte sich eine leidenschaftliche literarische Fehde zwischen beiden (Pfefferkorn: *Handspiegel*; Reuchlin: *Augenspiegel*). Der Dominikaner und Inquisitor Jakob Hochstraten († 1527), Professor der Theologie zu Köln, strengte gegen Reuchlin einen kirchlichen Prozeß wegen Verdachts der Häresie an. Dieser endete zunächst vor dem Forum des Bischofs von Speyer mit Freisprechung des schwäbischen Humanisten (1514), nach seiner Wiederaufnahme infolge einer Appellation Hochstratens aber schließlich in Rom unter dem Eindruck der bereits ausgebrochenen Reformationswirren zu seinen Ungunsten (Juni 1520). Unterdessen hatte sich der Streit zu einer prinzipiellen Fehde zwischen Humanisten und Scholastikern ausgewachsen, der die gebildete Welt über Deutschland hinaus in Spannung hielt; der Groll und die Erbitterung wuchsen mächtig an. Unter den Schmähschriften von humanistischer Seite stehen an erster Stelle die „Briefe der Dunkelmänner bzw.

unberühmten Männer“ (*Epistolae obscurorum virorum* 1515/17), ein Gegenstück zu den *Clarorum virorum epistolae* Reuchlins (1514). Sie sind in der Hauptsache von Crotus Rubianus in Erfurt, von Ulrich von Hutten und Hermann von dem Busch² abgefaßt, in schlechtestem Mönchslatein geschrieben und zumeist an den Kölner Theologen Magister Ortuinus Gratius von angeblichen Gegnern Reuchlins gerichtet. Ihr Zweck ist offensichtlich, die Dummheit, Heuchelei und Unsittlichkeit der kirchlichen Kreise an den Pranger zu stellen. — Ausgabe der *Ep. obsc. vir.* von Ed. Böcking, 2 Bde 1864/70; von Al. Bömer 1924. W. Brecht, *Die Verfasser der Ep. obsc. vir.* 1904; vgl. Al. Bömer in *Festgabe Fr. Milkau* 1921, 4/18 u. im *Zentralblatt f. Bibliothekswesen* 1924, 1/12. D. Reichling, *Ortuinus Gratius, eine Ehrenrettung* 1885.

§ 156.

Die Renaissancepäpste von Nikolaus V bis Paul II (1447—71)¹.

1. Mit **Nikolaus V** (1447—55)², dessen Verdienste um die Beseitigung der Reste des Schismas, um die Beilegung der Spannung zwischen Deutschland und Rom und um das Zustandekommen des Wiener Konkordats (1448) bereits früher gewürdigt wurden (s. § 144, 3. 4), bestieg der erste Humanist den päpstlichen Thron. Er leitet eine neue Ära der Kulturpolitik der Kurie ein, das Zeitalter der Renaissancepäpste, das bis Leo X († 1521) dauert und nach außen hin glänzende Seiten, in religiös-kirchlicher Beziehung aber vielfach tiefe Schatten aufweist. Als Freund der „Florëntiner Bildung“, wie man damals die neue Richtung in Kunst und Literatur nannte, war Nikolaus sehr auf die Verschönerung Roms durch Restaurierung von Kirchen und Errichtung neuer Bauten bedacht und wurde durch eifrige Sammlung von Handschriften der eigentliche Begründer der einzigartigen Vatikanischen Bibliothek. Im J. 1450 feierte er ein allgemeines Jubiläum (vgl. § 152, 2), das wieder große Massen von Pilgern nach Rom führte und reiche Spenden einbrachte,

¹ Vgl. die Lit. bei § 137, 141, 155 (namentlich Christophe, Rocquain, Creighton). Hefele-Hergenröther, *Konziliengesch.* VIII, 1887. F. Gregorovius (s. § 85) VII—VIII. Hauptwerk: L. v. Pastor, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters* I⁵—7 1925 (Martin V bis Kalixt III); II^{3. 4} 1904 (Pius II bis Sixtus IV); III⁵—7 1924 (Innocenz VIII bis Julius II); IV, I, 1906 (Leo X). R. F. Rohrbacher, *Universalgesch. der kathol. Kirche* XXIII (1447/1517), deutsch bearb. von A. Knöpfler 1883. *The Cambridge Modern History I: The Renaissance*, Lond. 1903. J. B. Sägmüller, *Die Papstwahlen u. die Staaten 1447/1555*, 1890. E. Müntz, *Les arts à la cour des papes pendant le XV^e et le XVI^e siècle*, 4 vol. Paris 1878/98. E. Steinmann, *Rom in der Renaiss. von Nikolaus V bis Leo X*, ³ 1908. L. Boncampagni, *Roma nel Rinascimento I*, Albano 1928.

² G. Sforza-Horak, *Nikolaus' V Heimat, Familie, Jugend* 1887. K. Pleyer, *Die Politik Nikolaus' V*, 1927. Über die Wahl: Calmette, *MéIAH* 1903, 419ff.; Mollat, ebd. 1927, 1 ff. — E. Müntz et P. Favre, *La bibliothèque du Vatican au XV^e siècle*, Paris 1887. F. Ehrle, *Historia bibliothecae Romanorum Pontificum I*, Romae 1890. — J. Martens, *Die letzte Kaiserkrönung in Rom* 1900. J. Zibermayr, *Die Legation des Kard. Nikolaus Cusanus u. die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg* 1914.

und krönte am 19. März 1452 den Habsburger Friedrich III (1440—93) zum Kaiser; es war dies die letzte Kaiserkrönung, die in Rom selbst stattfand; sie machte keinen tieferen Eindruck mehr auf die Christenheit. Die Reformfrage erfaßte Nikolaus nicht in ihrer vollen Bedeutung, wenn er auch sein Interesse dafür durch Entsendung von Legaten in die einzelnen Länder bekundete. In Deutschland und in den Niederlanden bemühte sich 1450—52 mit hingebendem Eifer und nicht ohne Erfolge der treffliche Kardinal Nikolaus von Cues (vgl. § 145, 4c) um die Besserung des Weltklerus und des Ordenswesens. Der Klugheit und Energie des Papstes gelang es, den Kirchenstaat inmitten des wirren Getriebes der italienischen Mächte wieder zu festigen und wenigstens für die nächste Zeit zu sichern; die Krönung dieser Friedenspolitik war der Abschluß einer großen italienischen Liga zwischen dem Papste, Neapel, Florenz, Venedig und Mailand (1454/55). Nikolaus' letzte Lebensjahre waren getrübt durch die Verschwörung, die Stefano Porcaro, ein schwärmerischer Adeliger, und andere katilinarische Existenzen gegen die Herrschaft und sogar gegen das Leben des Papstes anzettelten; man entdeckte sie noch rechtzeitig, und die Rädelsführer wurden hingerichtet.

2. Äußerst schmerzlich und tragisch waren für den Papst auch die Vorgänge im griechischen Osten¹. Die zu Florenz 1439 mit der römischen Kirche geschlossene Union (§ 144, 1) ruhte wie jene des 13. Jahrh. auf allzu gebrechlicher Grundlage, um Bestand zu haben; das griechische Volk, der Klerus und die Mönche widerstrebten zum weitaus größten Teile der Politik ihres Kaisers. In Rußland ließ der Großfürst Wassilij (Basilius) II der Blinde von Moskau den Metropolit und Kardinal (seit 1439) Isidor von Kiew nach seiner Rückkehr einkerkern und die Union durch eine Synode verwerfen (1441); Isidor gelang es jedoch, nach Rom zu entfliehen. Die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, die der Union durch Abgesandte zugestimmt hatten, traten schon 1443 von ihr zurück. Der Kaiser Johannes VIII Paläologus ließ sie in seinem Reiche um so mehr verfallen, als seine Hoffnung, durch den Anschluß an das Abendland von der Türkengefahr befreit zu werden, nicht in Erfüllung ging: die Ungarn wurden 1444 bei Varna am Schwarzen Meer, 1448 auf dem Amselfelde (Kosowo) in Serbien geschlagen. Der neue Kaiser Konstantin XI Paläologus

¹ G. F. Hertzberg, *Gesch. der Byzantiner u. des osmanischen Reiches* 1883. E. Pears, *The Destruction of the Greek Empire*, Lond. 1903. N. Jorga, *Gesch. des osmanischen Reiches*, 5 Bde 1908/12; *Notes et extraits pour servir à l'hist. des croisades au XV^e siècle I—V*, Paris 1899/1915. C. de la Jonquière, *Hist. de l'Empire Ottoman*, 2 vol. Paris 1914. G. Schlumberger, *Le siège, la prise et le sac de Constantinople par les Turcs 1453*, Paris 1922.

(1448—53), Johanns Bruder, ließ zwar im Dez. 1452 durch den päpstlichen Legaten Kardinal Isidor die Union erneuern. Es war aber nur für ganz kurze Zeit. Immer enger umschlossen die Türken Konstantinopel. Am 29. Mai 1453 fiel die Stadt in die Hände Muhammeds II. Kaiser Konstantin starb den Heldentod. Viele Tausende der Einwohner, die dem Blutbade entronnen waren, wurden in die Sklaverei geschleppt. Den Übriggebliebenen beließ der grausame Eroberer ihre Religion, begünstigte aber durch Lockung und Bedrückung den Übertritt zum Islam; doch blieben die meisten Griechen standhaft. Natürlich wurde das Schisma von dem neuen Herrn gefördert; den Patriarchenstuhl erhielt, vom Sultan selbst investiert, der unionsfeindliche Mönch Gennadius.

Der Fall des byzantinischen Reiches, das so lange Jahrhunderte ein Bollwerk der christlichen Kirche und Zivilisation gegen die slavisch-muhammedanische Flut gewesen war, erfüllte das Abendland mit namenloser Trauer. Man empfand die Gründung eines großtürkischen Reiches auf europäischem Boden als einen unheilvollen Wendepunkt der Weltgeschichte. In der Tat waren die Folgen äußerst schlimme. Nicht nur wurde jetzt in den slavischen Ländern des Balkan (Serbien, Bulgarien) das Christentum zum großen Teile gewaltsam unterdrückt, Ungarn und der weitere anstoßende Westen waren unmittelbar durch die Türken bedroht. P. Nikolaus säumte nicht, die abendländische Christenheit durch eine Bulle zum Kreuzzug gegen den „Vorläufer des Antichrist“ aufzurufen; bei ihrer Uneinigkeit und bei dem Schwinden der religiösen Begeisterung blieb es aber leider ohne Erfolg.

3. Die Türkenfrage bildete auch den Gegenstand der Hauptsorge für die nächstfolgenden Päpste und war eine der Ursachen, warum die Kirchenreform allzusehr in den Hintergrund trat. Den päpstlichen Thron bestieg nach Nikolaus V der schon 77jährige spanische Kardinal Alonso de Borja (Borgia) als **Kalixt III** (1455—58). Er erneuerte sofort die Aufforderung zum Kreuzzug, ordnete Gebete (vgl. § 152, 5) und Bittprozessionen an, entsandte Legaten und Kreuzzugsprediger in verschiedene Länder und rüstete selbst eine Flotte gegen die Türken aus. Doch auch jetzt verhielt sich der größte Teil des Westens den Mahnungen des Papstes gegenüber gleichgültig: in Deutschland war man verstimmt, weil die kirchliche Besteuerung durch das Wiener Konkordat nicht in dem gewünschten Maße beschränkt worden war, in Frankreich appellierte die Universität Paris gegen den von dem Papste ausgeschriebenen Türkenzehnten an ein allgemeines Konzil (!), und von den seefahrenden Staaten hatte Venedig, um den lohnenden Levantehandel und seine Besitzungen im Osten besorgt, schon 1454 mit dem Sultan einen

schmählichen Sonderfrieden geschlossen. Nur in dem zunächst bedrohten Ungarn zeigte sich größerer Eifer. Der gewaltige Bußprediger Johannes von Capistrano aus dem Franziskanerorden (vgl. § 151, 2, dort Lit.) sammelte ansehnliche Scharen aus Deutschland, Polen und Ungarn zum Kampfe. Von ihm und von dem vortrefflichen Kardinallegaten Juan de Carvajal unterstützt errang Johann Hunyadi, der Reichsverweser und spätere Generalkapitän des Königs Ladislaus V Posthumus von Ungarn (1440–57), im Juli 1456 den glänzenden Sieg von Belgrad über das weit überlegene Türkenheer. Leider konnte der Erfolg nicht ausgenützt werden, da Hunyadi und Capistran noch im selben Jahre starben.

Den Interessen des Humanismus und der Renaissance stand Kalixt ziemlich kühl gegenüber. Dagegen ließ er sich das Wohl seiner Verwandten nicht wenig angelegen sein. Er erhob nicht nur zwei Neffen, darunter den sittenlosen Rodrigo de Borja, den späteren Papst Alexander VI, zu Kardinälen, sondern stattete auch einen dritten (Pedro) mit dem Fürstentum Spoleto aus. Das übermütige Auftreten dieser „Katalanen“ erregte in Rom große Erbitterung. Leider fand dieser Vorgang eines ausgesprochen politischen Nepotismus bald nicht nur Nachahmung, sondern sogar noch eine weitere Steigerung.

In die Zeit des Pontifikats Nikolaus' V und Kalixts III fällt die Ehrenrettung der **Jeanne d'Arc** oder Jungfrau von Orléans, der Nationalheldin Frankreichs. Das schlichte fromme Landmädchen aus Domrémy a. d. Maas war 1429, veranlaßt durch himmlische Stimmen und Visionen, als Befreierin ihres von den Engländern schwer bedrängten Vaterlandes aufgestanden, hatte das belagerte Orléans entsetzt, den zaghaften K. Karl VII zur Krönung nach Reims geführt (Juli 1429), war aber im Mai 1430 bei Compiègne in die Hände der Burgunder gefallen und von ihnen an die Engländer ausgeliefert worden. Die englische Politik verlangte ihren Tod. Das Inquisitionsgericht unter Leitung des charakterlosen Bischofs Peter Cauchon von Beauvais erklärte sie nach längerer Untersuchung der Häresie und Zauberei für schuldig; da sie Widerruf leistete, das Geständnis aber bald wieder zurücknahm, verbrannte man sie als „rückfällige Ketzerin“ am 30. Mai 1431 auf dem Marktplatz zu Rouen. Zwei Jahrzehnte später ward auf Wunsch Karls VII die Revision ihres Prozesses eingeleitet und Johanna mit Genehmigung Kalixts III am 7. Juli 1456 zu Rouen feierlich für unschuldig erklärt. Pius X sprach sie 1909 selig, Benedikt XV nach Beendigung des Weltkrieges am 16. Mai 1920 heilig. — J. Quicherat, *Procès de condamnation et de réhabilitation de Jeanne d'Arc*, 5 vol. Paris 1841/49. P. Champion, *Le procès de condamnation de Jeanne d'Arc*, Texte, traduction et notes, 2 vol. Paris 1920/21. P. H. Dunand, *Étude critique sur l'histoire de J. d'Arc*, 4 vol. Paris 1903/9. H. Prutz, *Sb.* München 1911, 1913/14, 1917, 1920, 1923. *Mg.* über Jeanne d'Arc von H. Wallon, Paris ⁷1901; R. Mahrenholtz 1890; A. France, 2 vol. Paris ⁴³1924 (rationalistisch), deutsch: *Leben der hl. Johanna von F. M. Zweig*, 2 Bde 1926 (vgl. dazu M. Pribilla, *StZ* 112, 1926, 27/41); M. Sepet, Paris 1909; G. Hanoteaux, Paris 1911; L. H. Petitot, Paris 1921; L. Petit de Julleville, Paris ¹⁸1923; Ch. Blennerhasset ²1926. P. H. Dunand, *DictApol* II, 1212/53. J. Lamond, *Joan of Arc and England*, Lond. 1927. W. Grenzmann, *Die Jungfrau v. Orléans in der Dichtung* 1929. E. Liebermann, *Hist. Z.* 133, 1925, 20/40. M. Pribilla,

StZ 110, 1926, 241/59 (zu Shaws Tragödie); 112, 1927, 361/76 (die „Stimmen“ der Jungfrau v. Orl.).

4. Der beste der Renaissancepäpste nächst Nikolaus V ist **Pius II** (1458—64)¹, der frühere Humanist Enea Silvio de' Piccolomini (§ 144, 3), ein geistvoller Redner und Schriftsteller, der in wechselvollen Schicksalen als Anhänger der Basler Opposition und Sekretär des Kaisers Friedrich III (1442) sich von seinem lockeren Treiben allmählich ernsterer Lebensauffassung zugewendet hatte, Bischof von Triest (1447), von Siena (1450) und Kardinal (1456) geworden war. Sein Pontifikat ist ganz von der Türkengefahr beherrscht. Es war keine Zeit mehr mit der Abwehr zu verlieren, da Muhammed II seine Eroberungen bereits auf Serbien, Bosnien und Epirus ausdehnte. Aber der Kongreß der europäischen Mächte zu Mantua (1459/60), den der Papst berief und mit glänzender Rede eröffnete, war schlecht besucht (auch der Kaiser hatte nur eine Vertretung gesandt) und brachte es lediglich zu tatenlosen Beschlüssen. Zwar bewährte sich der neue König von Ungarn Matthias Corvinus (1458—90) als würdiger Sohn Hunyadis und drängte die Türken zurück. Auch vollbrachte in Albanien der Fürst Georg Castriota, von den Türken wegen seiner Tapferkeit Iskender Bey oder Skanderbeg (d. i. Fürst Alexander) genannt, im Kleinkrieg seiner Heimat einzelne ruhmvolle Waffentaten. Aber sonst verharrte man überall in der alten Lässigkeit; die Legation des Kardinals Bessarion (vgl. § 155, 1) nach Deutschland (1460/61) und Venedig (1463) brachte fast nur Enttäuschung; die papstfeindliche Stimmung und der Egoismus waren zu stark. Schließlich wollte sich der Papst selbst an die Spitze eines Flottenunternehmens gegen die Türken stellen, starb aber, körperlich völlig erschöpft, noch vor der Einschiffung in Ancona (14. Aug. 1464).

Pius war besten Willens, den Mißbräuchen an der Kurie und sonst zu steuern, aber zu einer Reform größeren Stils brachte auch er es bei der Ungunst der Verhältnisse nicht. Doch setzte er eine Reformkommission ein und ließ durch den Kardinal Nikolaus von Cues einen Reformplan ausarbeiten (vgl. § 145, 4c). Der seit einiger Zeit eingerissenen Unsitte, gegen unliebsame Verordnungen der Kurie an ein allgemeines Konzil zu appellieren

¹ Enea Silvio Piccolomini, Briefwechsel hg. von R. Wolkan, 4 Bde 1909/18 (Fontes rerum Austriacarum). G. Voigt, Enea Silvio de' Picc. als Pius II u. s. Zeitalter, 3 Bde 1856/63. A. Weiß, Aeneas S. Piccol. als Pius II, 1897. W. Boulting, Aeneas S. (Pius II), London 1909. C. M. Ady, Pius II, Lond. 1913. J. Haller, Pius II, Deutsche Rundschau 153, 1912, 194 ff. A. Meusel, Enea Silvio Piccol. als Publizist 1905. H. Prutz, Sb. München 1912 (Türkenkrieg). Chr. Lucius, Pius II u. Ludwig XI v. Frankreich 1461/62, 1913. W. Schürmeyer, Das Kardinalskollegium unter Pius II, 1914. G. B. Picotti, ArchSrom 37, 1914, 5/56 (Bulle Execrabilis). — H. Schönebaum, Das Zeitalter der Hunyadi 1919. W. Fraknoi, Matthias Corvinus, aus dem Ungar. übers. 1891. J. Pisko, Skanderbeg 1894.

— auch eine Nachwehe des Konziliarismus —, trat der Papst in der Bulle *Execrabilis* (1460) mit der Androhung des Bannes entgegen. Da er früher selbst als Anhänger der Basler und Sekretär des Gegenpapstes Grundsätze vertreten hatte, welche mit den jetzigen im Widerspruch standen, so fehlte es nicht an hämischen Hinweisen auf diesen Gesinnungswechsel. Er erließ daher 1463 die berühmte Retraktionsbulle *In minoribus agentes*, worin er die Ansichten seiner unreifen Jugend widerrief und zum Vertrauen auf seine Regierung aufforderte („Aeneam recite, Pium recipite“!). Von Frankreich erreichte er, was seine Vorgänger vergebens erstrebt hatten, im J. 1461 die Aufhebung der Pragmatischen Sanktion von Bourges (s. § 144,2), durch die die päpstlichen Rechte erheblich beschränkt worden waren; K. Ludwig XI (1461—83) erhielt zum Dank dafür den Titel *Rex christianissimus*. Aber es war doch nur ein Scheinerfolg, da der König bald durch widersprechende Anordnungen die „Gallikanischen Freiheiten“ wieder in Kraft treten ließ. Pius II ist der einzige Papst, der die Geschichte seines Pontifikates in einer Autobiographie (*Commentarii*) selbst beschrieben hat.

5. **Paul II** (1464—71), der vormalige Kardinal Barbo aus Venedig, hatte im Konklave eine Wahlkapitulation beschwören müssen, die dem neuen Papste die Fortsetzung des Türkenkrieges, Beschränkung des Nepotismus, Berufung eines allgemeinen Konzils innerhalb dreier Jahre u. a. zur Pflicht machte. Als er nun nach der Wahl die Abmachung für unverbindlich erklärte, weil sie der Verfassung und dem Wohle der Kirche zuwider sei, und die Zustimmung der Kardinäle zu ihrer Aufhebung erzwang, geriet er in einen ernsten Konflikt mit dem Kardinalskollegium. Der Kampf gegen die Türken beschäftigte auch ihn, aber erreicht wurde noch weniger als zuvor, obwohl Skanderbeg selbst helfend in Rom erschien (1466); die Türken machten im Gegenteil weitere Fortschritte. Paul war prachtliebend und für den Humanismus nicht ganz ohne Interesse; er brachte aber die Humanistenzunft in höchstem Grade gegen sich auf, da er das Kollegium der Abbreviatoren an der päpstlichen Kanzlei, etwa 70 an der Zahl, unter ihnen viele Humanisten, wegen eingerissener Mißbräuche aufhob (1466) und gegen die Römische Akademie des Pomponius Laetus (s. § 155,3) wegen heidnischer Gesinnung und Verdachts einer Verschwörung strenge einschritt (1467). Platina, einer der entlassenen Abbreviatoren, rächte sich später an dem Papste durch eine gehässige Schilderung seines Charakters in den viel gelesenen *Vitae Pontificum Romanorum* (Venedig 1479). Vgl. G. J. Schorn, RQ 1913, 3 ff. 57 ff. (Quellen zu Platinas Papstgesch.).

§ 157.

Die weiteren Renaissancepäpste von Sixtus IV bis Leo X (1471—1521)¹.

1. Die Regierung der Päpste der folgenden 50 Jahre von Sixtus IV bis auf Leo X bezeichnet den Tiefstand der Papstgeschichte seit dem 10. und 11. Jahrhundert. Der Widerspruch zwischen der Idee des Amtes und ihrer Verwirklichung trat

¹ S. die Lit. bei § 156. E. Rodocanachi, *Une cour princière au Vatican pendant la Renaissance* (Sixtus IV bis Alex. VI), Paris 1926.

kraft in die Erscheinung. Mehrere dieser Päpste haben sich zwar als Mäzene hoher Renaissancekunst unvergängliches Verdienst erworben; dies läßt aber nicht darüber hinwegsehen, daß sie fast alle ihre vornehmste Aufgabe, die religiös-kirchlichen Interessen zu pflegen und die Reform der Kirche energisch zu betreiben, vernachlässigt, sich wie irgendwelche weltliche Herrscher in Italien profanen und politischen Bestrebungen hingeben und den Nepotismus zum förmlichen System erhoben haben.

Auf Paul II folgte der Kardinal Francesco della Rovere als **Sixtus IV** (1471—84)¹, früher General der Franziskaner und dauernd Gönner dieses Ordens, ein theologisch wohl gebildeter Mann. Kunst und Wissenschaft förderte er in hochsinniger Weise. Er bereicherte die Vatikanische Bibliothek und eröffnete sie dem allgemeinen Gebrauch, verschönerte die Stadt Rom, erbaute die nach ihm benannte Sixtinische Kapelle im Vatikan, die mit herrlichen Gemälden geschmückt wurde. Er plante einen allgemeinen Kreuzzug gegen die Türken und sandte Legaten zur Werbung dafür aus; doch hörte das Abendland auch auf seine Mahnungen wenig. Die durch den Fall Otrantos an der Küste von Apulien (1480) aufs höchste gestiegene Gefahr wurde glücklicherweise durch den Tod des Sultans Muhammed II (1481) und durch Thronstreitigkeiten im türkischen Reiche für die nächste Zeit einigermaßen gebannt. Der Prinz Dschem, der im Kampfe um die Herrschaft gegen seinen Bruder, den Sultan Bajazet, unterlegen war, floh zu den Johannitern nach Rhodus, wurde aber als Gefangener nach Frankreich und später (1489) nach Rom gebracht, wo er fast bis zu seinem Tode (1495) gegen ein von Bajazet bezahltes Jahrgeld im Vatikan in Gewahrsam gehalten wurde.

Sehr getrübt wird das Bild von Sixtus' Regierung durch seinen mit Recht beklagten Nepotismus. Die Erhöhung und Bereicherung seiner zahlreichen Verwandten lag ihm übermäßig am Herzen. Schon bald nach seiner Krönung erhob er zwei Neffen zu Kardinälen und stattete sie mit reichen Pfünden aus: den prunksüchtigen, ganz weltlich gesinnten Giuliano della Rovere (später P. Julius II) und den schwelgerischen sittenlosen Peter Riario († 1474) aus dem Franziskanerorden. Einen weiteren Neffen Girolamo (Hieronymus) Riario belehnte er mit dem Fürstentum Imola, einem Teile des Kirchenstaates, und gestattete ihm einen weitgehenden Einfluß auf seine eigenen Entscheidungen. Das Sinnen und Trachten dieses ehrgeizigen skrupellosen Menschen nach Machtgewinn gab hauptsächlich Veranlassung, daß der Papst so tief in die unerquicklichen politischen Händel Italiens hineingezogen wurde. Er ließ sich von Riario bewegen, die Zustimmung zu der Verschwörung der Pazzi gegen die herrschenden Medici in Florenz zu geben

¹ U. Mannucci, RQ 1915, 73 ff. (Wahlkapitulation von 1471). E. Frantz, Sixtus IV u. die Republik Florenz 1880. A. v. Reumont, Lorenzo de' Medici il Magnifico, 2 Bde ²1883. J. Schlecht, Andrea Zamometič u. der Basler Konzilsversuch (1482) I, 1903.

(1478). Obwohl er sich gegen Blutvergießen verwahrte, ward doch Giuliano de' Medici im Dome von Florenz ermordet. Sein Bruder Lorenzo, der eigentliche Leiter der Republik, entkam dem Anschlag und nahm an den Verschworenen blutige Rache. Da dabei auch einige Geistliche, darunter der EB. Salvati von Pisa, durch Volksjustiz hingerichtet worden waren, so belegte Sixtus Lorenzo mit dem Banne, Florenz mit dem Interdikt. Der mit der Republik ausgebrochene Krieg endete aber ergebnislos; der Papst mußte angesichts der Türkengefahr und bei der drohenden Haltung Frankreichs seine Zensuren zurücknehmen, ohne Genugtuung erhalten zu haben. Bald darauf wurde er durch seinen Neffen in neue Kriege mit König Ferrante (Ferdinand) I von Neapel (1482) und mit Venedig (1483/84) verwickelt. Sie brachten der Kurie manche Demütigung und schadeneten ihrem Ansehen sehr. Gleichzeitig erschütterten heftige Fehden der Familien Colonna und Orsini Rom und den Kirchenstaat. Der Dominikaner Andreas Zamometić (von den Italienern fälschlich Zuccalmaglio genannt), EB. von Granea in Albanien, der sich mit dem Papst überworfen hatte, suchte im geheimen Einverständnis mit mehreren Mächten zu Basel 1482 sogar ein neues allgemeines Konzil gegen Sixtus zu inszenieren; doch scheiterte das abenteuerliche Unternehmen kläglich. Fast ohne Unterlaß herrschten Zwiespalt und Verwirrung. Große Mißstimmung erregte die Vermehrung der ohnehin schon sehr zahlreichen käuflichen Ämter an der Kurie, die Steigerung der Annaten und die Häufung der Ablassverleihungen. Beim Tode des Papstes trat in Rom eine förmliche Anarchie ein. Über die Einführung der spanischen Inquisition s. § 150, 3.

2. Von dem sehr verweltlichten Kardinalskollegium wurde im nächsten Konklave auf Betreiben des Giuliano della Rovere und sogar nicht ohne Bestechung der Kardinal Battista Cibo, ein adeliger Genuese von nicht einwandfreiem Vorleben, als **Innocenz VIII** (1484—92) gewählt. Gleich zu Beginn seines Pontifikates (Dez. 1484) erließ er die fatale Hexenbulle (vgl. § 158, 2). Er hatte weder die Kraft noch den ernstlichen Willen, den Übelständen an der Kurie und in der Kirche zu steuern. Mit Neapel brach ein neuer Krieg aus, der den Papst in eine gefährvolle Lage brachte. Die päpstlichen Finanzen waren so zerrüttet, daß die Tiara und ein Teil des Kronschatzes verpfändet werden mußten. In der kurialen Verwaltung herrschte üble Korruption; man entdeckte eine Gesellschaft von päpstlichen Beamten (1489), die einen schwungvollen Handel mit gefälschten Bullen trieb. Innocenz schuf im Kollegium der päpstlichen Sekretäre 18—24 neue käufliche Stellen. Durch die Sorge für zwei uneheliche Kinder aus seiner vorpriesterlichen Zeit, einen Sohn und eine Tochter, wurde er sehr in Anspruch genommen. Den Sohn Franceschetto vermählte er mit Magdalena, einer Tochter des mit ihm verbündeten Lorenzo de' Medici; die Hochzeit wurde im Vatikan mit aller Pracht gefeiert. Zum Danke für das Entgegenkommen Lorenzos erhob Innocenz dessen erst 13jährigen, bereits reich bepflündeten Sohn Giovanni, den nachmaligen P. Leo X, zum Kardinal (1489). Über die Gefangenschaft des türkischen Prinzen Dschem im Vatikan s. o. Nr. 1.

3. Am schlimmsten wurden die Zustände am päpstlichen Hofe, als der 62jährige Kardinal Rodrigo de Borja oder Borgia (s. § 156, 3) durch schamlose Umtriebe im Konklave als **Alexander VI** (1492 bis 1503)¹ die Tiara erlangte, nach der er schon früher gestrebt

¹ L. Geiger, Alex. VI u. sein Hof nach dem Tagebuch seines Zeremonienmeisters Burcardus ³1917 (vgl. J. Lesellier, MéIAH 44, 1927, 11/34). P. de Roo, Materials for a History of Pope Alexander VI and his Time, 5 vol. Bruges 1924 (apologetisch). C. v. Höfler, Don Rodrigo de Borja (P. Alex. VI) u. seine Söhne 1889. A. H. Mathew, The Life and Times of Rodrigo Borgia, Pope Alex. VI, Lond. 1912, ²1924. G. Portigliotti, I Borgia, Milano 1913, deutsch: Die Familie Borgia 1923. Zur Wahl Alexanders: V. Schweitzer,

hatte. Er zeichnete sich zwar in hohem Grade durch Klugheit, Geschäftsgewandtheit und imponierendes Auftreten aus; aber um seine Sittlichkeit stand es, auch wenn man die laxen moralischen Begriffe jener Zeit in Rechnung zieht, sehr bedenklich. Seine Vergangenheit war durchaus befleckt; er änderte sich auch nicht, als er die Priesterweihe empfing (1468), ja blieb selbst als Papst bis an sein Lebensende ein Sklave ungezügelter Sinnenlust; Anläufe zur Besserung waren von kurzer Dauer. Ehrenrettungen in neuerer und neuester Zeit scheitern an der Wucht gutbezeugter Tatsachen. Aus ehebrecherischen Beziehungen zu der adeligen Römerin Vannozza de Cataneis waren Alexander zwischen 1475 und 1481 die vier Kinder geboren worden, die zu bereichern und zu erhöhen das Hauptbestreben seines Pontifikates ausmachte.

Der jüngste Sohn Jofré (Gottfried) erhielt mit der Hand Sanzias von Aragon, einer natürlichen Tochter Alfons' II von Neapel, das Fürstentum Squillace in Unteritalien (1494). Für den zweitältesten Sohn Juan (Johann), Herzog von Gandia, wurde aus Teilen des Kirchenstaates und anderen Besitzungen ein Herzogtum Benevent errichtet (1497). Aber schon fünf Wochen später fiel er einem Anschlag zum Opfer, vielleicht durch seinen eigenen Bruder Cesare ermordet. Die Tochter Lucrezia Borgia, der besondere Liebling des Vaters, war von dem sittlichen Verderben jener unseligen Zeit zwar nicht unberührt, aber doch besser als ihr Ruf. Sie wurde zweimal verlobt, dreimal vermählt. Ihre erste Ehe mit Giovanni Sforza, dem Herrn von Pesaro, wurde wieder aufgelöst, die zweite nahm mit der Ermordung ihres Gatten Alfons, Herzog von Bisceglia, einem natürlichen Sohne des Königs Alfons II von Neapel, durch ihren Bruder Cesare ein trauriges Ende (1500); die dritte mit dem Erbprinzen Alfons d'Este von Ferrara (1501) fiel dagegen glücklich aus. Lucrezia erscheint fortan als Gattin und Christin ohne Tadel; sie starb 1519 als Mitglied des dritten Ordens des hl. Franziskus, gepriesen von den Armen, gerühmt von Gelehrten und Künstlern. Vgl. F. Gregorovius, *Lucrezia Borgia*, 2 Bde 1874, 71925. Pastor III⁵⁻⁷, 361 ff. 565 ff.

Eine besonders verhängnisvolle Rolle im Leben Alexanders VI spielt sein Sohn Cesare, der älteste aus der unerlaubten Verbindung mit Vannozza, ein maßlos ehrgeiziger und sittenloser Mensch. Obwohl weit mehr zum Kriegermann und Söldnerführer als zum Kleriker geeignet, wurde er im Alter von 17 Jahren gleichwohl zum EB. von Valencia und Kardinal erhoben (1492/93), empfing aber nur die niederen Weihen und den Subdiakonat. Nach der Ermordung seines Bruders Juan (s. o.) legte er seine geistliche Würde nieder (1498), wurde auf Veranlassung des Vaters von dem K. Ludwig XII von Frankreich zum Herzog

HJG 1909, 809/14; J. Schnitzer, ZKG 34, 1913, 360/77; G. B. Picotti, ArchSRom 1921, 87/168. J. Schnitzer, Peter Delfin, General des Kamaldulenserordens (1444—1525), ein Beitrag zur Gesch. der Kirchenreform, Alexanders VI u. Savonarolas 1926 (S. 106 ff. Alex.s Wahl, S. 286 ff. Alex.s Tod); Der Tod Alexanders VI, eine quellenkritische Untersuchung 1929. — M. Brosch, Machiavelli, Cäsar Borgia u. Alex. VI, ZkG 23, 1902, 525/48. Ch. Yriarte, César Borgia, 2 vol. Paris 1889. R. Sabatini, The Life of Cesare Borgia, Lond. 1912, deutsch: Das Leben Cesare Borgia 1925. W. H. Woodward, Cesare Borgia, Lond. 1913.

von Valence ernannt und mit einer Prinzessin des französischen Königshauses vermählt. Der Papst stattete ihn mit der Romagna als Herzogtum aus (1501). Vater und Sohn zielten sogar auf die Schaffung eines großen mittellitalienischen Königreiches ab, ein Plan, der im Falle des Gelingens die Säkularisierung des größten Teiles des Kirchenstaates zugunsten der Borgia bedeutet hätte. Cesare, der gleichsam den Typus des genialen und ruchlosen Herrenmenschen der Renaissance darstellt (vgl. § 155, 3 Machiavelli), begann das Werk mit Mord und greuelvollem Krieg und nicht ohne Aussicht auf Erfolg. Da ereilte den Papst am 18. Aug. 1503 unerwartet der Tod (durch Malaria oder durch Gift?). Sein Pontifikat war ein schweres Unglück für die Kirche. Daß aber selbst bei einem so unwürdigen Nachfolger Petri die Autorität des Apostolischen Stuhles sich immer noch geltend machte, zeigt das Schiedsrichteramt, das er in dem Streit zwischen Spanien und Portugal über ihren Kolonialbesitz durch Festsetzung einer Demarkationslinie ausübte (1493), eine Entscheidung, die auch für die christliche Mission sehr bedeutungsvoll geworden ist. Im höchsten Grade tragisch ist der noch zu erwähnende Zusammenstoß Alexanders mit dem Dominikaner Savonarola in Florenz, der durch das Zusammenwirken verschiedener Umstände zu der schmachvollen Hinrichtung des gottbegeisterten, reformeifrigen Mannes führte (1498).

4. Girolamo (Hieronymus) **Savonarola** aus Ferrara (1452—98), Prior des Dominikanerklosters zu Florenz (seit 1491), ist unbestreitbar einer der bedeutendsten Prediger und Geistesmänner des ausgehenden Mittelalters. Er führte seinen Konvent zur strengen Regel zurück und forderte mit der Wucht und Überzeugungskraft eines alttestamentlichen Propheten eine durchgreifende Reform der Kirche, insbesondere des Klerus. Seine Prophezeiung eines bald hereinbrechenden Strafgerichtes schien durch den Sturz der üppigen Mediceerherrschaft (Piero de' Medici) aus Anlaß des Zuges Karls VIII von Frankreich nach Neapel, der dort das Erbe der Anjous wieder zu gewinnen trachtete, bestätigt zu werden (1494). Eine Zeitlang beherrschte Savonarola durch seinen Einfluß Florenz fast unbeschränkt und erzielte eine auffallende Besserung der Sitten; Christus sollte der König des neuen Gemeinwesens sein. Aber er störte durch seine Verbindung mit Frankreich die politischen Pläne Alexanders VI; dieser suchte den unbequemen Reformen zu beseitigen. Es folgte eine Vorladung nach Rom (Juli 1495), das Predigtverbot (Sept. 1495) und der Befehl, sich mit seinem Konvent der neuerrichteten römisch-tuscanischen Provinz seines Ordens von laxerer Richtung anzuschließen (Nov. 1496). Savonarola weigerte sich, diesen Anordnungen zu gehorchen, und wurde deshalb am 13. Mai 1497 exkommuniziert. Er erklärte den Bann für ungerecht und unverbindlich, trat in Flugschriften und auf der Kanzel heftig gegen den „simonistischen und ungläubigen“ Alexander auf und betrieb seine Absetzung auf einem allgemeinen Konzil. Die Wandelbarkeit der Volksgunst ward dem von seiner besonderen göttlichen Mission überzeugten Dominikaner zum Verhängnis. Als das geplante Gottesurteil der Feuerprobe zwischen einem Gegner (Franziskaner) und einem Anhänger Savonarolas (Dominikaner) nicht zustande kam, wurde das Kloster San Marco vom Volke gestürmt, der unglückliche Prior gefangen genommen, gefoltert und durch ein gegnerisches Gericht auf Grund erzwungener und zum Teil noch gefälschter Geständnisse

zum Tode verurteilt. Am 23. Mai 1498 ward er mit zwei Ordensbrüdern als „Häretiker, Schismatiker und Verächter des hl. Stuhles“ degradiert, gehenkt und verbrannt. Sein sittliches Leben war makellos gewesen, und in Glaubensfragen stand er stets streng auf katholischem Boden, ist also durchaus nicht als Vorläufer Luthers zu betrachten. An Freunden und Verehrern fehlte es ihm auch in der Folge nicht; u. a. schätzte ihn der hl. Philipp Neri, der Apostel Roms, hoch. — *Bibliotheca Savonaroliana, Catalogue Olschki*, Florence 1898. G. Savonarola, *Prediche ed. G. Baccini*, Firenze 1889. P. Villari e E. Casanova, *Scelta di prediche e scritti di Fra G. Savon.*, Firenze 1898. Savonarola, *Ausgewählte Schriften u. Predigten deutsch* (mit ausführl. Einl.) von J. Schnitzer 1928. Savonarola, *Der Triumph des Kreuzes*, deutsch von C. Seltmann 1898. J. Schnitzer, *Quellen u. Forschungen zur Geschichte Savonarolas*, 4 Bde 1903/10. Neuere Monographien über S. von P. Villari, 2 vol. Firenze 1859/61, n. ed. 1926, deutsch von M. Berdushek 1868; F. T. Perrens, deutsch von J. F. Schröder 1858; H. Lucas, Lond. 1899, 21906; J. Schnitzer, 2 Bde 1923 (Hauptwerk); P. Misciatelli, Milano 1925; W. van Wyck, New York 1927; G. Dore, Torino 1928. L. v. Ranke, *Historisch-biographische Studien* 1877 (= Sämtl. Werke 40). Pastor III⁵⁻⁷, 158 ff. 467 ff. (vgl. S. Merkle, DLZ 1928, 1198 ff.). F. Vernet, *DictApol* IV, 1214/28. A. Gottlob, *Hieron. Savon.* 1929 (Vortrag). *Einzeldarstellungen u. Kritik*: P. Luotto, *Il vero Sav.*, Firenze 1897. L. v. Pastor, *Zur Beurteilung Sav.s* 1898. J. Schnitzer, *HpBl* 121, 1898, 465 ff. u. ö.; 125, 1900, 262 ff. u. ö.; *Sav.s Erzieher u. Sav. als Erzieher* 1913; *Sav. im Streit mit s. Orden u. s. Kloster* 1914; Peter Delfin 1926 (s. o. bei Alex. VI). G. Biermann, *Kritische Studie zur Gesch. des Fra Girol. Sav.*, Diss. 1902. M. Brie, *Sav. in der deutschen Lit.*, Diss. 1903. A. Leman, *Sav. et Alex. VI*, *Revue apologétique* 1920/21, 5/24. G. Scalia, *G. Sav. e S. Catarina de' Ricci*, Firenze 1925. S. Merkle, *Der Streit um Savonarola*, *Hochland* 1927/28 II, 462/85.

5. Auf Alexander VI folgte im Sept.-Okt. 1503 **Pius III**¹, der frühere Kardinal Francesco Piccolomini, Neffe Pius' II, ein tüchtiger und würdiger Mann und ein Freund der deutschen Nation. Sein Pontifikat hat aber keine größere Bedeutung, da er nur 26 Tage dauerte. Nun bestieg durch schnelle, fast einstimmige, wenn auch nicht einwandfreie Wahl den päpstlichen Thron **Julius II** (1503—13)², der bereits 60jährige Kardinal Giuliano della Rovere, Neffe Sixtus' IV (s. o. Nr. 1). In seinem sittlichen Wandel ist er wenigstens als Papst nicht zu beanstanden; aber er war eine durchaus weltlich gerichtete Persönlichkeit, ein Kraftmensch und Feuerkopf (*Il Terribile*), mehr geschaffen zu einem König und Feldherrn als zu einem Hohenpriester der

¹ E. Piccolomini, *Il pontificato di Pio III*, *Archivio storico italiano*, 5. ser. 32, 1903, 102/38. J. Schlecht, *Pius III u. die deutsche Nation* 1914.

² M. Brosch, *P. Julius II u. die Gründung des Kirchenstaates* 1878; *Gesch. des Kirchenstaates* I, 1880. E. Rodocanachi, *Rome au temps de Jules II et de Léon X*, Paris 1912; *Histoire de Rome II: Le pontificat de Jules II*, Paris 1928. Al. Schulte, *Kaiser Maximilian I als Kandidat für den päpstl. Stuhl* 1511, 1906; vgl. A. Nägle, *HJG* 1907, 44 ff. 278 ff.; Pastor III⁵⁻⁷, 822 ff. 1136 ff. M. Jansen, *K. Maximilian I*, 1905. A. Büchi, *Kardinal Matthäus Schiner I (bis 1514)*, 1923. — A. Renaudet, *Le concile gallican de Pise-Milan 1510/12*, Paris 1922. Hefele-Hergenröther, *Konziliengesch.* VIII, 453 ff. 558 ff. F. Vernet, *Concile V du Latran, DictThC* VIII, 2667/86. E. Guglia, *Studien zur Gesch. des 5. Laterankonzils*, Sb. Wien 140, 1899; 152, 1906; *MIÖG* 1900, 679/91 (Türkenfrage); ebd. 1910, 593/612 (Konzil zu Pisa). K. Stange, *Luther u. das 5. Laterankonzil* 1929.

Christenheit. Machtgewinn, nicht für seine Person oder seine Familie, sondern für das Papsttum, und glanzvolle ästhetische Kultur sind die Haupttriebfedern seiner rastlosen Tätigkeit; die eigentlichen kirchlichen Angelegenheiten traten darüber fast ganz zurück. Als feinsinniger Kunstmäzen leistete Julius Außerordentliches. Unter ihm und durch ihn angetrieben schufen die bedeutendsten Künstler Italiens (vgl. § 154) ihre unsterblichen Werke: Bramante den Riesenplan des Neubaus der Peterskirche (Grundsteinlegung 1506), Michelangelo das großartige Deckengemälde der Sixtinischen Kapelle und die berühmte Mosesstatue für das Grabmal des Papstes, Raffael die herrlichen Fresken in den Prunkzimmern des Vatikans.

Mit nicht geringerer Energie faßte Julius die andere Aufgabe der Wiederherstellung, Befestigung und Sicherung des Kirchenstaates als der Grundlage für die Unabhängigkeit und politische Aktionsfähigkeit des Papsttums ins Auge. Zuerst wurde Cesare Borgia vertrieben, dann in kühnem Winterfeldzug, den der Papst persönlich leitete, Perugia und Bologna zurückgewonnen (1506). Durch den Beitritt zur Liga von Cambrai, an der sich der Kaiser Maximilian, Frankreich, Spanien und einige kleinere Mächte beteiligten, gelang es ihm auch, die von Venedig besetzte Romagna wieder in den Besitz der Kirche zu bringen (1509). So wurde Julius in gewissem Sinne der „Retter des Papsttums“, der Begründer des modernen Kirchenstaates als nationaler Macht. Darauf wandte er sich der neuen schwierigen Aufgabe zu, die übermächtigen Franzosen, die Mailand besetzt hatten, aus Italien zu vertreiben („Fuori i barbari!“). Zunächst ging er gegen seinen mit Frankreich eng verbündeten Lehensmann, den Herzog Alfons d'Este von Ferrara, den Gemahl der Lucrezia Borgia (s. o. Nr. 3), vor; derselbe wurde gebannt und für abgesetzt erklärt. K. Ludwig XII von Frankreich (1498 bis 1515), der Protektor des Herzogs, trat dem Papst nicht nur mit weltlichen, sondern auch mit geistlichen Waffen entgegen. Er verbot seinen Untertanen allen Verkehr mit Rom und ließ auf einer französischen Nationalsynode zu Tours im Sept. 1510 über etwaige gegen Julius zu ergreifende Maßregeln beraten. Im Herbst 1511 veranstalteten fünf abtrünnige Kardinäle unter französischem Schutz zu Pisa eine „allgemeine“ Synode gegen den Papst, die eine Zeitlang auch der deutsche Kaiser Maximilian I (1493—1519), über Julius' Friedensschluß mit Venedig verstimmt, begünstigte. Der schwärmerisch veranlagte Fürst soll sich, als der Papst im August 1511 schwer erkrankte, sogar mit dem Gedanken getragen haben, nach dem Ableben jenes sich selbst (er war damals eben Witwer), wenn nötig unter Bestechung der Kardinäle, zum Papst wählen zu lassen! Trotz der gefährvollen Lage, in der er sich befand, ließ Julius sich

nicht beirren. Da er in der Wahlkapitulation von 1503 die Verpflichtung eingegangen hatte, binnen zwei Jahren eine allgemeine Synode zur Verbesserung der Kirchenzucht abzuhalten, dem Versprechen aber bisher nicht nachgekommen war, so suchte er seinen Gegnern diese Waffe dadurch zu entwenden, daß er selbst im Sommer 1511 auf April 1512 eine allgemeine Kirchenversammlung in den Lateran nach Rom berief (s. u.). Zur Bekämpfung der Franzosen schloß er im Oktober 1511 mit Spanien und Venedig die Heilige Liga. Wohl siegten die Franzosen bei Ravenna (1512), mußten aber infolge des Eingreifens der Schweizer aus der Lombardei weichen (Juni 1512). Die feindliche Synode zu Pisa war spärlich, fast nur von Franzosen besucht, und wurde schon im Dez. 1511 nach Mailand verlegt. Dort sprach sie über Julius die Suspension aus (April 1512), beschloß aber nach der Vertreibung der Franzosen bald ruhmlos ihr Dasein zu Lyon.

6. **Leo X** (1513—21)¹, der feingebildete kluge Sohn Lorenzos de' Medici, schon mit 13 Jahren zum Kardinal (s. o. Nr. 2) und mit 37 Jahren zum Papst erhoben, war ein großer Freund der Humanisten, Literaten und Künstler, die er mit Gunstbezeugungen überhäufte. Der Glanz der Renaissancekunst (Raffaell!) vergoldet seinen Pontifikat. Auf der anderen Seite erreichte aber auch die Verweltlichung an der Kurie einen bedenklichen Grad. Leo selbst gab sich ganz unbefangen heiterem Lebensgenuß hin, wenn er gleich die Schranken der Sittlichkeit nicht überschritt; er liebte die Jagd, prunkvolle Feste und Theater und ließ sich in diesen Vergnügungen selbst in ernster Zeit nicht stören. Von der Reform der Kirche war keine Rede. Um die Erhöhung seiner Familie war Leo sehr besorgt und brachte das Herzogtum Urbino als kirchliches Lehen in deren Besitz (1516). Seiner Politik wird nicht ohne Grund Unaufrichtigkeit und Doppelzüngigkeit vorgeworfen. Den bedeutendsten Erfolg erzielte seine Diplomatie Frankreich gegenüber. Er verständigte sich noch 1513 mit K. Ludwig XII, der nun die konziliare Opposition fallen ließ und die Lateransynode anerkannte. Mit Ludwigs Nachfolger Franz I (1515—47), der durch den Sieg über die Schweizer

¹ Leonis X Regesta ed. J. Hergenroether, Fasc. I—VIII (bis 1514), 1884/91, G. Roscoe, Leben u. Regierung des Papstes Leo X, deutsch von Glaser, 3 Bde 1806/8. Pastor IV, 1. Rodocanachi, s. o. F. Nitti, Leone X e la sua politica, Firenze 1892. H. M. Vaughan, The Medici Popes: Leo X and Clement VII, Lond. 1908. A. Schulte, Die Fugger in Rom 1495/1523, 2 Bde 1904. A. Ferrajoli, La congiura dei cardinali contro Leone X, Roma 1920. G. B. Picotti, La giovinezza di Leone X, Milano 1928. — J. Thomas, Le concordat de 1516, 3 vol. Paris 1910. P. Delannoy, La jurisdiction ecclési. en matière bénéficiaire sous l'ancien régime en France I, Louv. 1910. A. Baudrillart, Quatre cent ans de concordat (1516—1905), Paris 1905. L. Madelin, France et Rome, Paris 1913.

bei Marignano (1515) Mailand wieder gewonnen hatte, schloß er das bedeutsame **Konkordat** vom 18. Aug. 1516. Es enthielt die Aufhebung der Pragmatischen Sanktion von 1438 (§ 144, 2); doch mußte dieses Zugeständnis von der Kurie mit großen Opfern erkaufte werden. Der König von Frankreich bekam das Nominationsrecht für alle Bistümer (93, darunter 10 Erzbistümer), Abteien (527) und Priorate in seinem Lande; dem Papst blieb nur die Bestätigung der binnen sechs Monaten ihm zu benennenden Bischofskandidaten vorbehalten, außerdem das direkte Besetzungsrecht in einer beschränkten Zahl von Fällen. Durch diese Neuordnung wurden die schismatischen Tendenzen Frankreichs zwar beseitigt und das Land wieder enger mit dem Römischen Stuhle verbunden; andererseits aber erhielt die Herrschaft der Krone über die französische Kirche jetzt erst recht die Geltung eines unverrückbaren, rechtlich festgestellten Systems. Das Konkordat, das bis zur französischen Revolution bestand, wurde von dem Laterankonzil in der 11. Sitzung vom 19. Dez. 1516 bestätigt.

Die XVIII. allgemeine Synode, die 5. im Lateran (1512—17), wurde am 23. Mai 1512 von Julius II. eröffnet, reicht aber noch geraume Zeit in den Pontifikat Leos X. hinein. Die Teilnehmer waren ganz überwiegend Italiener. Ende des Jahres 1512 trat ihr auch Kaiser Maximilian bei, im Dez. 1513 Frankreich (s. o.). Die Leistungen des Konzils sind in Anbetracht seiner langen Dauer nicht bedeutend. In der 8. Sitzung (Dez. 1513) verurteilte Leo die Lehre von einer doppelten Wahrheit (vgl. § 155, 3), in der 11. Sitzung (Dez. 1516) durch die Bulle *Pastor aeternus* die Pragmatische Sanktion von Bourges (vgl. oben) und die konziliare Theorie (s. § 141, 3; 156, 4), letztere mit der feierlichen Erklärung, daß dem römischen Papst die volle Jurisdiktion über alle Konzilien, über deren Berufung, Verlegung und Auflösung, zustehe. In bezug auf die Reformfrage regte sich sofort wieder der alte Widerstreit der Interessen. Es wurden zwar einige gute Verordnungen erlassen, welche die Besetzung der Kirchenämter, den Lebenswandel der Geistlichen und Laien, die Exemtion, das Taxenwesen der Kurie, die seelsorgerlichen Rechte der Regularen usw. betreffen; aber im ganzen genommen waren sie nicht tiefgreifend genug, wie schon die beigefügten Einschränkungen zeigen, und beiden Päpsten fehlte der Wille zur tatkräftigen Durchführung. Immerhin konnte das Konzil von Trient später an manche dieser Bestimmungen anknüpfen und auf sie aufbauen.

Ein grelles Streiflicht auf die Zustände in Rom und im Kardinalskollegium wirft der Mordanschlag des Alfonso Petrucci und einiger anderer Kardinäle gegen das Leben des Papstes im J. 1517; Petrucci wurde hingerichtet. Dies war aber nur das Vorspiel noch schlimmeren Unheils. Im Spätherbst desselben Jahres brach, von manchen vorausgeahnt, die große abendländische Glaubensspaltung aus, von der noch vier ereignisreiche Jahre in den Pontifikat Leos X. († 1. Dez. 1521) fallen.

§ 158.

**Die religiös-kirchliche Lage am Ausgang des Mittelalters.
Vorbereitung der Glaubensspaltung¹.**

1. Die katholische Kirche stand trotz aller unbestreitbaren Mißstände am Ende des Mittelalters immer noch in Kraft und Ansehen. Die früher sehr verbreitete protestantische Anschauung von einem fast völligen Zerfall hat sich bei dem Fortschreiten der historischen Forschung immer mehr als unhaltbar erwiesen. Die Masse des Volkes hing, soweit nicht Sonderbündelei, Häresie und radikaler Humanismus um sich gegriffen hatten, mit treuer Anhänglichkeit an der Kirche, ihrem Glauben und Gottesdienst, ihren Sakramenten und Festen, ihren Weihen und Segnungen, und es fehlte zu keiner Zeit an schönen Früchten ihres seelsorgerlichen Wirkens. Dank der aufrüttelnden Predigt eifriger Mönche und Weltgeistlichen (vgl. § 153, 1) nahm in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. die kirchliche Frömmigkeit sogar einen neuen Aufschwung; ihre Formen wurden reicher, lebhafter und mannigfaltiger. Zeugnis davon legen ab die zahlreichen oft prächtigen Kirchenbauten und ergreifenden religiösen Kunstwerke, die vielen frommen Stiftungen, die starke Vermehrung der kirchlichen Pfründen und Gründung von Prädikaturen (s. § 153, 1), die Blüte der Bruderschaften, die unübersehbare Menge der Wohltätigkeitsanstalten und karitativen Einrichtungen (vgl. § 136, 2)², die ausgedehnte und zum Teil heute nicht übertroffene erbauliche

¹ S. die Lit. S. 247 (namentlich Wolf, Huizinga, Friedell, Schnürer). J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I, 1876, ^{19. 20} 1913. F. v. Bezold, Gesch. der deutschen Reformation 1890. V. v. Kraus u. K. Kaser, Deutsche Gesch. im Ausgang des Mittelalters (1438—1517), 2 Bde 1905/12. G. Steinhausen, Gesch. der deutschen Kultur, 2 Bde ² 1913. G. v. Below, Die Ursachen der Reformation, Hist. Z. 116, 1916, 377/458, auch sep. 1917 (vgl. H. Boehmer, Theol. Literaturblatt 1917, 113 ff. 137 ff.); Über hist. Periodisierungen [die Grenze zwischen MA. u. Neuzeit — gegen Heussi] 1925. J. Haller, Die Ursachen der Reformation 1917 (Rede). Fr. Wiegand, Vom MA. zur neuen Zeit, in Festgabe R. Seeberg III, 1929, 119/33. — H. Finke, Die kirchenpolit. u. kirchl. Verhältnisse zu Ende des MA. nach der Darstellung K. Lamprechts 1896 (RQ Suppl. IV); Das ausgehende MA. 1900 (Beil. z. Allg. Zeit. 1900 Nr. 32/33). G. Ficker, Das ausgehende MA. u. sein Verhältnis zur Reformation 1903. A. O. Meyer, Studien zur Vorgesch. der Ref. aus schles. Quellen 1903. F. Falk, Die Ehe am Ausgang des MA. 1908. R. Koebner, Die Eheauffassung des ausgehenden deutschen MA., Archiv f. Kulturgesch. 9, 1911, 136 ff. 279 ff. J. Heldwein, Die Klöster Bayerns am Ausgang des MA. 1913. I. Schairer, Das relig. Volksleben am Ausgang d. MA. nach Augsburger Quellen 1914. R. Wackernagel, Gesch. der Stadt Basel II, 2, 1916. Th. Stark, Die christl. Liebestätigkeit im MA. u. in der Reformationszeit in den ostschwäbischen Reichsstädten 1926. Fr. Meffert, Caritas u. Krankenwesen bis z. Ausgang des MA. 1927. P. Kehl, Die Steuer in der Lehre der Theologen des MA. 1927.

² Es seien hier noch besonders die öffentlichen Leihhäuser (Montes pietatis) erwähnt, caritative Kreditinstitute, die seit 1462 von Franziskanern

und katechetische Literatur (§ 153, 2), das geistliche Schauspiel (vgl. § 119, 6) und Kirchenlied, die im 15. Jahrh. den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreichen, neue Andachtsübungen und Gebete wie der Rosenkranz (§ 133, 7), der Engel des Herrn (§ 152, 5) und der Kreuzweg (§ 152, 5), die rege Beteiligung des Volkes an den Gottesdiensten, an der Ablaßgewinnung und am Wallfahren¹, die gesteigerte Heiligen- und Reliquienverehrung².

2. Gleichwohl wäre es nicht berechtigt, die kirchlichen Verhältnisse vor der Reformation nur im Lichte romantischer Verklärung zu betrachten und in allzu rosigen Farben darzustellen, wie es durch Johannes Janssen in seiner „Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters“ geschah; bei solcher Betrachtungsweise wäre auch der Abfall ganzer Länder von der katholischen Kirche unerklärlich. In Wirklichkeit entsprach der gesteigerten äußeren Frömmigkeit nicht auch die innere; es lief allzu viel Oberflächliches, Gewohnheitsmäßiges, Ungesundes und selbst Anstößiges mitunter. Dies zeigt sich namentlich in der massenhaften Anhäufung von „Heiltümern“ (Reliquien) oft seltsamster Art, bei deren Erwerb sogar unredliche Mittel nicht gescheut wurden (vgl. § 100, 3), in den Mißbräuchen des Ablaßwesens (s. § 152, 2) und des Wallfahrens, das fast epidemisch wird und oft kritikloser Neugier und Abenteurerlust dienen muß. Über den fatalen Jetzerprozeß in Bern

in Italien gegründet wurden, um dem drückenden Wucher entgegenzutreten, und seit dem Ende des 15. Jh. auch in Deutschland erscheinen. Sie gaben die Darlehen anfangs zinslos, später gegen mäßige Vergütung. Vgl. H. Holzappel, Die Anfänge der Montes pietatis (1462—1515) 1903. L. de Besse, Le bienheureux Bernardin de Feltre, 2 vol. Tours 1902. Pastor III⁵—7, 94 ff.

¹ Berühmte Wallfahrtsorte im späteren Mittelalter: Jerusalem, Rom, San Jago de Compostela, Loreto (s. § 133, 7), St Michael in der Normandie, Aachen, Einsiedeln, Altötting, Trier, Düren, Wilsnack in der Mark Brandenburg usw. Zu Wilsnack wurden blutende Hostien gezeigt. Nikolaus von Cues als päpstlicher Legat (vgl. § 145, 4c; 156, 1) sah darin einen Betrug und verbot die Wallfahrt (1451), doch umsonst. Vgl. G. Kawerau, RE XXI, 346/50. P. Browe, RQ 1929, 157/61. Pastor I⁶—7, 480 (Lit.).

² Außer der Verehrung der Gottesmutter Maria ist am Ausgang des Mittelalters namentlich der Kult ihrer Mutter, der hl. Anna, des hl. Joseph, der 14 Nothelfer und zahlreicher anderer Heiligen in Übung. — Lit. s. § 100 (namentlich Beissel und Stückerberg). St. Beissel, Wallfahrten zu Unserer Lieben Frau in Legende u. Geschichte 1913. E. Schaumkell, Der Kult der hl. Anna am Ausgang des MA. 1893. P. V. Charland, Le culte de Sainte Anne en Occident, 2 vol. Québec 1911/21. B. Kleinschmidt, Die hl. Anna, ihre Verehrung in Geschichte, Kunst u. Volkstum 1930 (vgl. ThG1 1926/28). J. Seitz, Die Verehrung des hl. Joseph in ihrer geschichtl. Entwicklung bis z. Konzil v. Trient 1908; vgl. L. Pfleger, Bull. ecclés. de Strassbourg 1920, 73/80. H. Weber, Die Verehrung der 14 Nothelfer 1886; vgl. Uhrig, ThQ 1888, 72/128; H. Günter, Legendenstudien 1906, 111 ff. J. S. Stone, The Cult of Santiago, Lond. 1927. H. Siebert, Beiträge zur vorreformat. Heiligen- u. Reliquienverehrung 1907. P. Kalkoff, Ablass u. Reliquienverehrung an der Schloßkirche zu Wittenberg unter Friedrich dem Weisen 1907.

s. § 145, 2. Ein großes Übel war ferner der verbreitete Aberglaube, der sich selbst mit dem Heiligen verband, insbesondere der exzessive Hexenwahn mit den daraus hervorgehenden entsetzlichen Hexenprozessen.

Der **Hexenwahn** ist ein Erbstück aus dem römischen und germanischen Heidentum. Im Frühmittelalter wurde er durch die Kirche bekämpft (Canon episcopi vom 10. Jahrh., s. § 102, 1), später aber durch die Inquisitionsprozesse gegen die Katharer und gegen den Templerorden, wie auch durch die Theorien der Scholastiker über den Einfluß der dämonischen Mächte auf die Natur- und Menschenwelt sehr gefördert. Die Inquisitoren begannen seit dem 14. Jahrh. der Zauberei und Hexerei besonders nachzuspüren und Geständnisse mit der Folter zu erpressen. Der Verdacht, mit dem Bösen in Verbindung zu treten, um andern zu schaden, traf hauptsächlich weibliche Personen (sagae, strigae, maleficae); man glaubte an Teufelsbund und -Buhlschaft, an Hexenflug und Hexensabbat, ja an die Existenz einer eigenen Hexensekte. Die Jungfrau von Orléans wurde 1431 als angebliche Ketzlerin und Zauberin verbrannt (vgl. § 156, 3). Um dieselbe Zeit fand in der südlichen Schweiz und in der Dauphiné bereits eine Massenverfolgung von Hexen statt. In dem verbreiteten „Ameisenbuch“ (Formicarius) des sonst verdienten Dominikaners Joh. Nider (s. § 146, 3) von 1435/37 ist alzu viel von den „Hexengreueln“ die Rede. Die Dominikaner und Inquisitoren Heinrich Institoris und Jakob Sprenger erwirkten 1484 von P. Innocenz VIII (§ 157, 2) die übelberüchtigte sog. Hexenbulle „Summis desiderantes“, die ihnen unter Aufzählung der hauptsächlichsten Malefizien der Hexen ausgedehnte Vollmacht zu ihrer Bekämpfung in der Diözese Konstanz erteilt. Zwar enthält die Bulle keinerlei dogmatische Entscheidung; es war aber doch höchst bedauerlich, daß der Hexenwahn und -Prozeß von der obersten kirchlichen Autorität bestätigt und gefördert, der Widerstand dagegen fast unmöglich gemacht wurde. Der von den beiden Inquisitoren nun ausgearbeitete Hexenhammer (Malleus maleficarum), der erstmals 1487 zu Straßburg mit Approbation der Kölner theologischen Fakultät im Drucke erschien (bis 1669 gab es 29 weitere Ausgaben, davon 16 in Deutschland), wurde erst recht eine Quelle unersättlichen Unheils. Der Hexenwahn war darin geradezu zu einer Sache des Glaubens gestempelt! Die Glaubensspaltung brachte keine wesentliche Änderung; Luther, Calvin und die andern Reformatoren dachten in jener Hinsicht ganz mittelalterlich. Seit etwa 1520 ging der Hexenprozeß in Deutschland übrigens fast ganz an die weltlichen Gerichte über. Die meisten Opfer brannten in protestantischen und katholischen Gebieten in der unglücklichen Zeit des Dreißigjährigen Krieges; in Rom und Italien kamen bei der größeren Milde der geistlichen Gerichte nur wenige Hinrichtungen vor. Erst die Aufklärung des 18. Jahrh. machte dem Unwesen allmählich ein Ende, nachdem schon vorher tapfere Männer wie der protestantische Arzt Joh. Weyer (1563) und die Jesuiten Adam Tanner (1626/27) und Friedrich von Spe (Cautio criminalis 1631) dagegen aufgetreten waren. — W. G. Soldau-H. Heppe, Gesch. der Hexenprozesse, 2 Bde neubearb. v. M. Bauer 1912. M. Osborn, Die Teufelslit. des 16. Jh., 1893. J. Janssen, Gesch. des dtsh. Volkes VIII¹⁴, 1903, 494 ff. S. Riezler, Gesch. der Hexenprozesse in Bayern 1896. J. Hansen, Zaubervahn, Inquisition u. Hexenprozeß im MA. 1900; Quellen u. Untersuch. zur Gesch. des Hexenwesens u. der Hexenverfolg. im MA. 1901. A. Lehmann u. a., s. § 102. N. Paulus, Hexenwahn u. Hexenprozeß, vornehmlich im 16. Jh., 1910. Th. de Cauzons, La magie et la sorcellerie en France, 4 vol. Paris 1910/12. J. Marx, L'inquisition en Dauphiné 1300/1515, Paris 1914. A. Willburger, Hexenverfolgung in Württemberg, Rottenburger Monatschrift 13, 1929/30, 135 ff. 167 ff. — Deutsche Übersetzung des Hexenhammers von J. W. R. Schmidt, 3 Teile 1922/23. Über H. Institoris: O. Müller, WürtVLG 1910, 397 ff.; H. Amann, MIOG Erg.-Bd. 8, 1910, 461 ff.; H. Wibel, MIOG 1913, 121/25.

Im sittlichen Leben des Volkes zeigten sich schwere Schäden. Die Achtung vor der geistlichen und weltlichen Obrigkeit war sehr gesunken; Unbotmäßigkeit, Unsicherheit und Gewalttat, Betrug und Wucher, Prunksucht und Üppigkeit nahmen überhand. Die Unsittlichkeit machte sich ungescheut in der Öffentlichkeit breit; fast alle Stände waren von der moralischen Versumpfung angesteckt. Man belustigte sich an unflätigen Fastnachtsspielen und ausgeschämten Komödien. Selbst kleinere Städte in Deutschland hatten öffentliche Frauenhäuser, und in Italien mußten die Prediger auf der Kanzel gegen die Verbreitung unnatürlicher Laster auftreten.

3. Besonders verhängnisvoll war es, daß der führende Stand in der Christenheit, der Klerus¹, in seinen verschiedenen Stufen sehr darnieder lag und viele seiner Mitglieder ihrem Berufe Unehre machten. Unter dem hohen Klerus gab es neben einzelnen sittlich hochstehenden und gewissenhaften Prälaten zahlreiche Mietlinge, die weltlich lebten, durch Luxus, Herrschsucht und Üppigkeit Anstoß erregten. Die Bistümer und Abteien in Deutschland und Frankreich waren fast ganz eine Domäne des Adels geworden (vgl. § 112, 1); es lockten ihre reichen Einkünfte und die unabhängige Stellung ihrer Inhaber als Landesherren. Die Kanonikate an den alten Domstiftern galten als Versorgungsanstalten („Spitäler“) für die nachgeborenen Söhne des hohen und niederen Adels. Der geistliche Stand wurde von solchen „Junkern Gottes“ oft ohne Beruf und Tauglichkeit nur des Auskommens wegen gewählt; die ganz gewöhnliche Häufung von Pfründen in einer Hand vergrößerte das Übel noch. Die Liederlichkeit, Unwissenheit und Roheit der deutschen Domherren war am Ausgang des Mittelalters geradezu sprichwörtlich.

Von dem **niederen Klerus** war schon in Anbetracht des schlechten Beispiels von oben nicht viel Besseres zu erwarten. Ein zusammenfassendes Urteil über die Sittlichkeit des Seelsorgeklerus der vorreformatorischen Zeit ist freilich schwer zu fällen, da die Hauptquellen wie Bußpredigten, Satiren, Beschwerden, Synodaldekrete usw. zur Übertreibung neigen und in der Regel mehr oder weniger subjektiv gefärbt sind, andere aber wie die Akten der Archidiakonalgerichte, Visitationsberichte u. dgl. Lücken aufweisen. Die Lage war jedenfalls in den einzelnen Ländern und Diözesen verschieden. Zweifellos gab es immer noch eine Anzahl tüchtiger und eifriger Seelenhirten. Aber die Klagen über den religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Tiefstand des Klerus sind ebenso allgemein als anhaltend. Schon die Zahl der Geistlichen war durchschnittlich viel zu groß und infolgedessen die wirtschaftliche Lage der Masse der Benefiziaten, Altaristen (Meßpfründner), Vikare, Kapläne

¹ Al. Schulte, Der Adel u. die deutsche Kirche im MA. ²1922. W. Kisky, Die Domkapitel der geistl. Kurfürsten im 14. u. 15. Jh., 1906. A. L. Veit, HJG 1912, 323/53 (Stiftsmäßigkeit zu Mainz, Würzburg u. Bamberg). J. Löhr, Beiträge zur Gesch. der Sittlichkeit des Klerus, bes. der Erzdiözese Köln, am Ausgang des MA., 1910. H. Eberhardt, Die Diözese Worms am Ende des 15. Jh., 1919. J. Vincke, Der Klerus d. Bistums Osnabrück im späten MA., 1928.

und sonstigen Hilfsgeistlichen, namentlich an den inkorporierten Kirchen, sehr ungünstig, wie auch ihre theologische Ausbildung und klerikale Erziehung meist sehr viel zu wünschen übrig ließ (vgl. § 89, 1). Es bestand ein zahlreiches klerikales Proletariat, das durch Unbildung, Roheit, Müßiggang, unpassende Nebenbeschäftigung, Simonie, Habsucht, Schlemmerei und Unsittlichkeit dem Volke schweres Ärgernis bereitete. Der Konkubinat war unter dem Klerus so verbreitet, daß, wie die Synode von Paris 1429 (can. 23) klagt, die Meinung entstand, als ob die einfache Unzucht keine Todsünde sei und Kaiser Sigmund auf den Konzilien von Konstanz und Basel den Antrag auf Aufhebung des Zölibatgesetzes stellte, freilich ohne Erfolg. Auffallend häufig sind die Gesuche um Dispens vom defectus natalium der Priestersöhne, die in den geistlichen Stand eintreten wollten. Die kirchlichen Oberen waren vielfach saumselig in Bekämpfung der Mißstände und begnügten sich mit dem Einzug der Strafgeelder; ihr Absehen war weit mehr auf die Behauptung ihrer Rechte und Ansprüche und auf die Vermehrung ihrer Einkünfte, als auf die Besserung der ihnen anvertrauten Kleriker und Laien gerichtet.

Daß auch die Zustände in den Orden und Klöstern trotz mancher Erfolge der Reformbestrebungen im allgemeinen sehr unbefriedigend waren, ist schon früher bemerkt worden (§ 151, 1. 2). Zwischen den alten und neueren Orden bestand in dieser Beziehung kein wesentlicher Unterschied; auch manche Bettelordenskonvente von Männern und Frauen waren ganz verlottert; die Klausur und das Verbot des Eigenbesitzes wurden kaum mehr beobachtet. Es ist in hohem Grade bezeichnend, daß beim Ausbruch der Reformation eine Menge von unzufriedenen und verwahrlosten Ordensleuten sofort die Gelegenheit ergriff, um aus dem Kloster auszuspinnen und das Gelübde über Bord zu werfen.

4. Es fehlte in den zwei letzten Jahrhunderten des Mittelalters nicht an der Erkenntnis der Gebrechen und Übelstände in der Kirche. Durch die ganze Dauer dieser Periode zieht sich die Überzeugung weitester Kreise, daß eine gründliche Reform absolut von Nöten sei, solle nicht ein höchst gefährlicher Zustand eintreten. Mit dieser Frage beschäftigen sich alle Synoden der Zeit, von der zu Vienne 1311/12 (§ 138, 3) bis zum 5. Laterankonzil 1512/17 (§ 157, 6), insbesondere die großen Kirchenversammlungen von Konstanz und Basel (§ 142, 143), und viele kirchlich gesinnte Einzelpersönlichkeiten, deren Namen zum Teil schon früher genannt wurden. Mißleiteter Reformeifer rief die großen Volkshäresien eines Wiclif und Hus ins Leben. Ist die Einsicht in die Reformbedürftigkeit an sich ohne Zweifel ein gutes Zeichen, so wirkt auf der anderen Seite der Umstand, daß die Kirchenverbesserung trotz aller Anläufe und Bemühungen innerhalb zweier Jahrhunderte nicht zustande kam, auf die Tiefe und Stärke des Übels ein bedeutsames Schlaglicht. Kein Wunder, daß sich das unerfüllte Sehnen und der verhaltene Groll in düsteren Prophezeiungen und erschütternden Kassandrarußen über eine baldige schwere Züchtigung der Christenheit Luft machten. Schon auf dem Konzil von Konstanz wurden für den Fall des Ausbleibens der Reform des Klerus

schlimme Folgen: Verachtung des Glaubens, neue Häresien und Schismen, Erhebung der Laien gegen die Geistlichkeit und Entweihung des Heiligen vorausgesagt. Es erschien eine Reihe von Flugschriften und Satiren, meist in visionärem oder prophetischem Gewande, die von Erbitterung gegen Pfaffen und Mönche erfüllt sind und eine völlige Enteignung der Kirche von Besitz und weltlichen Rechten verlangen. Gegen Ende des 15. Jahrh. trat die Reformfrage durch den feurigen Bußruf und die Prophezeiungen des Dominikaners Savonarola zu Florenz (s. § 157, 4) kurze Zeit wieder in den Vordergrund, ohne jedoch bei der römischen Kurie, die eben damals durch die Pflege der Renaissancekultur und weltliche Bestrebungen ganz in Anspruch genommen war, die gebührende Beachtung zu finden.

In Deutschland sind namentlich zwei vorreformatorische Flugschriften bemerkenswert: 1. eine deutsche, die weit verbreitete sog. „Reformation Kaiser Sigmunds“ (hg. von H. Werner 1908), die im Namen des Kaisers zu einer radikalen Reform von Kirche und Staat auffordert; sie dürfte um 1435 in den Kreisen der niederen Geistlichkeit einer süddeutschen Reichsstadt (Augsburg, Ulm oder Basel) entstanden sein. Vgl. neuestens P. Joachimsen, HJG 41, 1921, 36/51; J. Haller, in Festgabe K. Müller 1922, 103/17; A. Doren, HistVS 21, 1922, 1/59; K. Beer, MÖG 40, 1925, 205/30 u. Sb. Wien 206, 3, 1927; H. Weigel, in Gedächtnisschrift für G. v. Below 1928, 128/45. — 2. eine lateinische Schrift, *Onus ecclesiae* betitelt, von 1519 (hg. von H. Werner 1901), die einen tiefen Einblick in die Schäden der Zeit gibt und wahrscheinlich von Berthold Pirstinger († 1543), Bischof von Chiemsee, verfaßt ist. — Vgl. noch H. Haupt, Ein oberrhein. Revolutionär aus d. Zeitalter Maximilians I., 1893 (Westdeutsche Z. Erg.-Heft 8). I. Rohr, Die Prophetie im letzten Jh. vor der Reformation als Geschichtsquelle u. Geschichtsfaktor, HJG 1898, 29 ff. 447 ff. K. Kaser, Polit. u. soziale Bewegungen im dtsh. Bürgertum zu Beginn des 16. Jh., 1899; Deutsche Geschichtsbl. 3, 1902, 1 ff. 49 ff. G. v. der Ropp, Sozialpol. Bewegungen im Bauernstande vor d. Bauernkriege 1899 (Rede). H. Werner, Kirchen- u. sozialpolit. Publizistik im MA., Deutsche Geschichtsbl. 6, 1905, 65 ff. 105 ff.; 19, 1918, 189/93; Westd. Z. 28, 1909, 29 ff.; 29, 1910, 83 ff. 485 f. L. Oligier, Festschr. Schlecht 1917, 263/80 (Reformprogramm des Eichstätter Eremiten A. Zipfer von 1462).

5. Die Zeichen der Zeit am Beginn des 16. Jahrh. wiesen auf Sturm. Durch die Verweltlichung der höheren Bildung, durch neue Erfindungen und Entdeckungen, durch politische Umwälzungen und soziale Umschichtungen verschiedener Art war die europäische Menschheit in eine unruhige Bewegung und Gärung geraten, die Keime weitgreifender Neubildungen enthielten. Dazu kamen die schweren kirchlichen Mängel. Ganz besonders ungünstig lagen die Dinge in Deutschland¹. Der

¹ B. Gebhardt, Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof 21895. A. L. Veit, HJG 1910, 520/37 (die Gravamina auf d. Provinzialkonzil zu Mainz 1487). A. Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des MA. u. in der Reformationszeit 1916. J. Hashagen, Zur Charakteristik der geistl. Gerichtsbarkeit, vornehmlich im späteren MA., ZRG kan. Abt. 6, 1916, 205/92; Laieneinfluß auf das Kirchengut vor der Reformation, Hist. Z. 126, 1922, 378/409; Landesherrliche Ablasspolitik, ZKG 45, 1926, 11/21. K. Anker, Bann u. Interdikt im 14. u. 15. Jh.

Zündstoff war dort hoch aufgehäuft; es fehlte nur der Mann, der die Brandfackel hineinwarf. Scharfe Gegensätze hatten sich zwischen den einzelnen Ständen herausgebildet, zwischen Geistlichen und Laien, dem hohen und niederen Klerus, der Welt- und Ordensgeistlichkeit, den Bischöfen und Äbten, die Landesherren waren, und ihren Untertanen in Stadt und Land. Es gärte unter der Bauernschaft, die, unzufrieden mit der Verschlechterung ihrer Lage in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht (Einführung des römischen Rechts!), sich wiederholt in Aufständen gegen die Grundherren erhob und radikalen Freiheitsideen, antiklerikalen, husitisch-kommunistischen Anschauungen und Bestrebungen sich allzusehr geneigt zeigte. Der niedere Adel, die Ritterschaft, war durch die geänderte Kriegführung und durch die steigende Macht der Fürsten und Städte um ihre frühere Bedeutung gebracht, vielfach verarmt und in Abhängigkeit geraten; manche adeligen Herren griffen zu gemeinem Straßenraub und Wegelagerei. Die neuen Ideale der Renaissance und des Humanismus hatten sich, naturalistisch aufgefaßt, in schroffen Widerspruch zu der kirchlich gebundenen Weltanschauung und Lebenshaltung gestellt (vgl. § 155, 3); Personen, Lehren und Einrichtungen der Kirche wurden von den Junghumanisten oft mit giftigem Hohn überschüttet. Die Idee des römischen Primates war seit längerem in den Augen vieler verdunkelt; die Mißstimmung gegen die Kurie und die Feindseligkeit gegen den Klerus nahm da und dort bedenkliche Formen an. Der übermäßige Reichtum der deutschen Kirche, die fast über ein Drittel des gesamten Grundeigentums verfügte, erregte den Neid der Laien und lockte zu umfassenden Säkularisationen. Man klagte und schalt über die päpstlichen Exspektanzen, Reservationen und Provisionen (vgl. § 140, 2. 3), über die Pfründenhäufung, die Stellenjägerei und Geldgier vieler Kleriker, insbesondere der „Kurialen“ und „Kurtisanen“, über die drückenden oder wenigstens lästigen römischen Abgaben, Steuern und Kanzleitaxen (s. § 140, 1), die durch das Wiener Konkordat nicht genügend beschränkt oder nachher wieder gesteigert worden waren, über die Zehnten und sonstigen Forderungen des einheimischen Klerus (Stolgebühren, Oblationen, Rentenzinsen usw.) und über seine Standesprivilegien (eigene Gerichtsbarkeit, teilweise Steuerfreiheit), über die wirtschaftliche Konkurrenz mancher Klöster und ordensähnlichen Genossen-

als Voraussetzung d. Reformation, Diss. Tübingen 1919. J. B. Sägmüller, Die Idee von der Säkularisation des Kirchenguts im ausgehenden MA. — auch eine der Ursachen d. Reformation, ThQ 99, 1917/18, 253/310. G. Le Bras, RevSR 1922, 411/27 (die Immunität des Klerus am Ausgang des MA.). — Alb. Rosenkranz, Der Bundschuh, die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes 1493/1517, 2 Bde 1927.

schaften, über die allzu häufige Verhängung von Bann und Interdikt, selbst wegen bloßer Geldforderungen oder politischer Interessen, über die Verschleppung der kirchlichen Prozesse durch die Appellation nach Rom, über die ärgerlichen Ablassverkündigungen, die viel Geld aus dem Lande zogen (s. § 152, 2), usw. Auf dem Frankfurter Fürstentag von 1456 wurden die Beschwerden über die Beeinträchtigung der deutschen Kirche durch die Kurie (*Gravamina nationis Germanicae*) erstmals genauer formuliert und kehren seitdem auf den Reichstagen immer wieder. Kaiser Maximilian beauftragte 1510 den bekannten Humanisten Jakob Wimpfeling (s. § 155, 2), sie zusammenzustellen, und bald darauf bildeten die *Gravamina* auf den Reichstagen zu Worms 1521 und Nürnberg 1522/23, wenn es auch beim bloßen Entwurf blieb, in ihrer hohen Zahl (100 bzw. 102) und scharfen Fassung ein wirksames Agitationsmittel der religiösen Neuerer. Es ist aber noch ein weiterer Umstand zu erwähnen, der den Verlauf und Erfolg der Reformation in Deutschland wesentlich mitbestimmte, die Entstehung eines landesherrlichen Kirchenregiments.

Wie sich in England, Frankreich und Spanien (s. § 140, 3; 150, 3; 157, 6) im Laufe des 14. und 15. Jahrh. ein weitgehendes Staats- und Nationalkirchentum entwickelt hatte, so machte sich eine ähnliche Bewegung auch in Deutschland geltend; nur waren hier ihre Träger wegen der politischen Zersplitterung des Landes die einzelnen Fürsten und Reichsstädte. Sie strebten mit Erfolg darnach, das Kirchenwesen ihres Gebietes möglichst unter ihre Gewalt zu bringen. Die Handhabe dazu boten namentlich die Vogtei-, Patronats- und Lehnrechte. Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde zugunsten der weltlichen zurückgedrängt, ja selbst der Rekurs vom „Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt“ an den Staat eingeführt, das Kirchengut und die Geistlichkeit trotz der kanonischen Verbote besteuert und im Vermögenserwerb gesetzlich beschränkt, eine entscheidende Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Stellen gefordert und eigene Landesbistümer im Norden und Osten Deutschlands geschaffen, das staatliche Placet für die bischöflichen und päpstlichen Erlasse und ein Visitations- und Aufsichtsrecht über die landsässigen Klöster, Stifter, Pfarreien und über den gesamten Klerus ausgeübt, eine Kontrolle über die Ablassverkündigung, ja ein förmliches Ablassmonopol für ein bestimmtes Territorium beansprucht usw. Mehrfach kamen die Päpste den Wünschen der Fürsten, ihre landesherrlichen Rechte in kirchlichen Dingen zu stärken, in den durch den Konziliarismus hervorgerufenen Wirren durch Zugeständnisse und Privilegien selbst entgegen (vgl. § 144, 3. 5). Der zuerst in bezug auf Kleve geprägte Satz „*Dux Cliviae est papa in terris suis*“ erhielt am Ausgang des Mittelalters geradezu typische Bedeutung und galt ebenso oder noch mehr für Österreich, die Pfalz, Württemberg, Sachsen, Thüringen, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg. Das mittelalterliche Landeskirchentum war eine starke Vorbereitung der Reformation und für ihre Durchführung eine bedeutsame Stütze. — H. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat u. Kirche in Österreich während des MA. 1904. B. Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg 1906. R. Lossen, Staat u. Kirche in der Pfalz im Ausgang des MA. 1907. O. R. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des MA. u. in der Reformationszeit, 2 Bde 1907/15. H. Werner, Landesherrl. Kirchenpolitik bis z. Ref., Deutsche Geschichtsbl. 9, 1908, 143/60. A. Werminghoff, Neuere

Arbeiten über das Verh. von Staat u. Kirche während des späteren MA., HistVS 1908, 153/92. R. Zieschang, Die Anfänge des landesherrl. Kirchenregiments am Ausgang des MA., Diss. 1909. H. Wülk u. H. Funk, Die Kirchenpolitik der Grafen v. Württemberg 1912. H. Wülk, Staat u. Kirche in Württemberg 1496/1535, WürttVLG 1917, 1/17. Alfr. Schultze, Stadtgemeinde u. Kirche im MA. 1914; Stadtgemeinde u. Reformation 1918. Vgl. noch G. Wolf, QKdRG I, 286 ff.; II, 2, 271 f. u. J. B. Sägmüller, KR. I⁴, 92 f., 449.

6. Trotz der Größe des Übels war die Lage aber keineswegs hoffnungslos. Der Geist Gottes, der die Kirche nie verläßt, hat sie auch aus dieser furchtbaren Heimsuchung herausgeführt, sie erneuert und verjüngt. Die Ansätze zur Besserung kamen namentlich von den romanischen Ländern im Süden¹. Italien besaß bei allen Verheerungen des auflösenden Renaissance-Zeitgeistes doch noch einen festen Kern ungebrochener Gläubigkeit in Kloster und Welt. Das literarische und künstlerische Mäzenatentum der Päpste verhinderte wenigstens den anderwärts eintretenden Bruch zwischen Kirche und höherer Kultur. Es fehlte in jener gefährlichen Übergangszeit in Italien auch nicht an trefflichen Bischöfen und würdigen Weltgeistlichen; die Zahl der Heiligen und Seligen ist relativ groß. Über die Erneuerung des Thomismus durch Cajetan am Anfang des 16. Jahrh. s. § 145, 4b. **Spanien**, durch seine kolonialen Erwerbungen zur Weltmacht geworden, war das eigentliche Land des Zukunftskatholizismus. Die einheitliche mittelalterliche Kultur und katholische Tradition waren dort am wenigsten erschüttert. Der langdauernde Kampf gegen die Mauren, der durch die Eroberung Granadas (1492) einen vorläufigen Abschluß erhielt, hatte einen feurigen, fast fanatischen Glaubensgeist in dem spanischen Volke erzeugt. Die wiedererneuerte Inquisition, eine halb staatliche halb kirchliche Einrichtung, sorgte für die Niederzwingung der Glaubensgegner, der Abgefallenen und der rassenfremden Elemente (vgl. § 150, 3). Das Herrscherpaar Ferdinand II von Aragonien († 1516) und Isabella von Kastilien († 1504), das die absolute Monarchie begründete, erwirkte 1482 von Sixtus IV ein Konkordat, das ihm bedeutende Rechte in kirchlichen Angelegenheiten einräumte (Vorschlagsrecht für die Besetzung der Bistümer, Placet für die päpstlichen Bullen und Rekurs an die königlichen Gerichte). Alexander VI verlieh ihm 1496 den Titel Majestas Catholica. Somit waren die Interessen der Krone und Religion aufs engste miteinander verknüpft. Einen großen Anteil an der Reform und Festigung der spanischen Kirche hatte der treffliche Franziskaner Franz Ximenes († 1517), EB. von Toledo und Primas von Spanien (1495), später Kardinal (1504), Großinquisitor (1507) und nach Ferdinands Tod Reichs-

¹ Pastor III⁵⁻⁷, 3/203 (sittlich-religiöse Zustände in Italien). W. Maurenbrecher, Geschichte der kathol. Reformation I, 1880. P. B. Gams, KG. von Spanien III, 1879. Lit. über Ximenes s. § 145, 5.

verweser für Kastilien (1516/17). Er verbesserte die Zucht des Welt- und Ordensklerus und förderte das Geistesleben durch die Gründung der Universität Alcalá (über die von ihm angeregte Complutenser Polyglotte s. § 145, 5) und durch die Begünstigung eines maßvollen, kirchlich gerichteten Humanismus. So ward Spanien das geistige Heimatland der Gegenreformation und katholischen Restauration.

Namen- und Sachregister.

Die Zahlen beziehen sich auf die Paragraphen und deren Unterabteilungen.
Hauptstellen sind durch * markiert.

A

- Aachen, Synoden 89,1-90,2.3 101,1.2;
Münster 98,6
Abaelard 106,5 121,5*
Abbreviatoren 156,5
Abendmahlsbulle 110,2b
Abendmahlsstreit 90,5.6
Aberglaube 102,1.2 158,2
Ablaß 99,3 119,4* 133,2 141,3 142,4
149,2.3 152,2* 158,5; Ablaßbrief
152,2
Adalbert, K. v. Italien 88,4
— EB. v. Hamburg-Bremen 81,2
82,5 103,6
— hl. B. v. Prag 82,3.4 88,3 108,4
Adalag, EB. v. Hamburg-Bremen
81,2
Adalward, B. v. Verden 82,5
Adam v. Bremen 89,6
Adelheid, Kaiserin 88,4
Adelmann v. Lüttich 90,6
Adhemar v. Puy 109,1 119,3
Ado v. Vienne 89,4 100,3
Adolf v. Nassau, deutscher König
137,3
Adoptianismus 90,3
Agapet II, Papst 88,2
Agathias, Chronist 79,1
Ägidius (Colonna?) Romanus 137,3
139,2 145,4b
Agnes v. Poitou, Kaiserin 103,1.4.6
— Gräfin v. Meran 123,4
— sel. v. Böhmen 117,2
Agobard, EB. v. Lyon 87,1 89,4 92,5
102,1
Ailly, Peter d' 141,4 142,2 145,4a
152,4
Aistulf, Langobardenkönig 85,2
Akkon-Ptolemais 109,3 126,2.4
Alamannen 79,1
Aberich, Abt v. Citeaux 116,3
— (II) v. Spoleto 88,2
— v. Tuskulum 88,7
Albert, Gegenpapst 105,1
— v. Behaim 124,4
— v. Buxhövdn 127,1
— d. Gr. 119,5 122,1 133,1.2
135,1.2b* 146,1.3
— Patriarch v. Jerusalem 130,2
— v. Sachsen 145,4a
Alberti, Leon Batt. 154,1
Albigenser 113,2 132,1
Albornoz, Kardinal 139,6
Albrecht I v. Österreich, deutscher
König 137,3 138,2; II 144,2
— d. Bär v. Brandenburg 108,2
Aldhelm 89,2
Alexander, Päpste: II 98,1 103,6*
104,1.4 105,4 117,1 119,4; III
81,3 96,3 100,3 107,3—5* 110,2b
111,3 114,1; IV 124,7* 130,3
131,1; V 141,4*— 142,1 145,4a;
VI 157,3*.4 158,6
— v. Hales 119,4 135,2a*d 145,2
Alexianer 151,3c
Alexius, Kaiser I 91,3 109,1; IV
126,2
— hl. 114,1
Alfons V, K. v. Aragonien 142,3 144,3
— I, K. v. Asturien 84,1
— VI u. VIII, König v. Leon-Kastilien
109,5; IX 123,4; X 124,7
— I K. v. Portugal 109,2
Alfred d. Gr., K. v. England 89,2
Alkuin 89,2*.3 92,3 98,1
Allerseelenfest 100,1
Altar 120,3 154,3c; Altaristen 158,3
Alvarus v. Kordova 84,2
— Pelagius 124,4A.1 139,2
Amalarius v. Metz 89,4
Amalrich v. Bena, Amalrikianer
131,2a* 135,1
Amandus, hl. 80,1
Ambrosius, hl. v. Mailand 90,5; Ambrosianische Liturgie 98,1
Anaklet II, Gegenpapst 106,2.3

Anastasius III, Papst 88,2; IV 106,5
 — Patriarch v. Konstantinopel 92,1
 — Bibliothecarius 87,2.3 89,4 92,3
 Andreas II, K. v. Ungarn 126,2
 Andronikus, Kaiser 125,3
 Aeneas v. Paris 89,4
 Angela v. Foligno 133,5
 Angelico, Fra (Maler) 154,3a
 Angelus v. Claren 131,1
 Anna, hl. 158,1
 Annaten 140,1*.3 144,2.4 147,1
 Anno, EB. v. Köln 103,6
 Anselm v. Canterbury 105,4 121,3*.4.5
 122,2 135,2a
 — v. Laon 121,4
 — v. Lucca (Alexander II) 103,6;
 II 110,3
 Ansgar, hl. 81,2.3
 Antoninus, hl. EB. v. Florenz 145,4b
 Antonius, hl. v. Padua 129,3 133,3
 Antoniter 117,3a
 Apostelbrüder, Apostoliker 131,2e
 Appellationen (nach Rom) 110,1.2e
 144,2 158,5
 Arbues, Peter 150,3
 Archidiakon 95,1 112,2
 Archipresbyter 95,1
 Arethas v. Cäsarea 91,2
 Aretino, Pietro 155,3
 Ariald v. Mailand 103,6
 Aristoteles 121,2.5 135,1 145,3
 Armenbibel 153,3
 Armenier (Monophysiten) 144,1
 Armutsstreit (der Franziskaner) 129,3
 130,1 151,1
 Arnold v. Brescia 106,5* 107,2 124,5
 — Abt v. Cîteaux 132,1
 — v. Köln, Franziskaner 127,4
 Arnulf v. Kärnten, Kaiser 87,5.6
 Artes liberales 89,1 134,1
 Aschermittwoch 99,1 100,2
 Asylrecht 102,2 158,5
 Athosklöster 91,2
 Atto v. Vercelli 89,5
 Augustinus, hl. 89,3 90,4.5 121,1.3
 122,1 135,2b—d 149,1
 — Triumphus 139,2
 Augustinerchorherren 117
 — eremiten 130,3
 — regel 115,1 117,1*.3c 130,1.5 151,3
 Avaren 82,2.6
 Ave Maria 119,3
 Averroës, Averroismus 135,1*.3ce
 137,4 155,3
 Avignon, päpstl. Residenz 138 141
 Azymen, Azymiten 94,2.3 98,3
 144,1

B

Bacon, Roger 135,3d
 Bajazet, Sultan 157,1
 Balduin, Kaiser v. Konstantinopel:
 I 126,2; II 125,1
 — Könige von Jerusalem: I 109,1;
 II 118,3
 Bamberg, Bistum 82,2 88,7
 Bandinelli, Roland (Alexander III)
 107,2.3
 Barbo, Ludwig 151,2
 Bardas, Cäsar 93,1
 Barocelli, Franz 139,6
 Bartolomeo, Fra (Maler) 154,3b
 Basel, allgemeine Synode 143* 144,4
 145,4c 148,5 152,4 155,1
 Basilika 98,6 120,1
 Basilus, byzant. Kaiser I 83,2 91,3
 93,3; II 83,3.4
 Baukunst, kirchliche 98,6 120 133,8
 154,1
 Bayern (Mission) 79,2 80,3
 Beatus v. Libana 90,3
 Bebel, H., Humanist 155,2
 Bec, Kloster 89,6 121,3
 Beccadelli, Ant. 155,3
 Becket, Thomas 107,3.5
 Beda Venerabilis 89,2* 98,4 100,3
 Begarden 117,3f* 131,2d 146,2
 Begga, hl. 117,3f
 Beginen 117,3f* 128,2 131,2d
 Beicht, s. Bußwesen
 Beichtbüchlein 153,2
 Bekkos, Joh. 125,3
 Bela I, K. v. Ungarn 82,6
 Benedikt, Päpste: III—VIII 87,2.
 5—7; IX 88,7 103,1.4; X 103,4;
 XI 137,4 138,1; XII 139,4* 140,2
 151,2; XIII v. Avignon 141,3*
 142,1.3; XIV 142,3
 — v. Aniane 101,1
 Benediktinerorden 101 115 116 151,1.2
 Berengar, Markgraf v. Friaul 87,6
 88,2
 — II, Markgraf v. Ivrea 88,4
 — v. Tours 89,6 90,6* 119,2
 Bernhard, hl. v. Clairvaux 106,2.4.5
 108,2 109,2 110,2e 111,3 113,3
 116,3.4* 118,3 121,5 122,2*
 133,3.7 137,3 146,2 150,1
 — Missionär 108,3
 Bernhardin, hl. v. Siena 151,2
 Berno v. Beaume 101,3
 Bernold v. Konstanz 89,6
 Bernward, B. v. Hildesheim 88,3 98,6
 Berthold v. Kalabrien 130,2
 — v. Regensburg 133,2.3

Bessarion, Metropolit u. Kardinal 144,1 155,1 156,4
 Bettelorden 128 151,1.2
 Bibars, Sultan 126,4
 Bibeldrucke 153,2
 — studium 145,5
 — verbot 153,2
 Biel, Gabriel 145,4a* 151,3a
 Bilderverehrung, Bilderstreit 92
 Birgitta, hl., u. Birgittenorden 139,6 146,1 151,3d*
 Bischofswahl 97,2 112,1 144,4
 Blondel, David 87,2.4
 Bobbio, Kloster 101,2
 Boccaccio, Giov. 155,1
 Boethius, Römer 121,1 135,1
 Boetius v. Dacien 135,1
 Bogomilen 91,3 113,2
 Bogoris (Boris), Bulgarenfürst 83,3
 Böhmen 82,3 148
 Böhmisches Brüder 148,6
 Boleslaw I u. II, Herzoge v. Böhmen 82,3
 — Könige v. Polen: I 82,4; III 108,3
 Bologna, Universität 110,3 134 155,1
 Bonagratia, Franziskaner 139,2 151,1
 Bonaventura, hl. 122,1 125,1 129,3 133,3 134,2 135,2d* 145,2
 Bonifatius, Päpste: VII 88,6; VIII 110,2,3 111,2,3 125,4 128,2 131,1 137* 138,1 139,2 140,1,2 151,1 152,2; IX 140,1 141,3* 151,3d 152,2.4
 Bonifatius (Winfrid), hl. 79,2,3 80* 85,1 86,1 89,2 95,2 101,2
 Borgia (Borja), Cesare 155,3 157,3*.5; Lucrezia 157,3; Rodrigo (Alex. VI) 156,3
 Borziwoi, Herzog v. Böhmen 82,3
 Bourges, Pragmat. Sanktion (1438) 140,3 144,2* 156,4 157,6
 Bradwardin, Th. v. 145,4b* 147,1
 Bramante 154,1 157,5
 Bremen-Hamburg, Erzbistum 81,1,2
 Brogne, Kloster 101,3
 Brückenbrüder 117,3e
 Brüder des freien Geistes 117,3f 131,2d* 146,2
 Brüder des gemeinsamen Lebens (Fraterherren) 145,4a 146,4 149,1,3 151,3a* 155,2
 Brüderunität, böhmische 148,6
 Brugman, Joh. 153,1
 Brunelleschi, Fil. 154,1
 Bruni, Leonardo 155,1
 Bruno, hl. Stifter d. Kartäuser 116,1
 — EB. v. Köln 88,3

Bruno v. Querfurt 108,4
 — Giordano, Freigeist 145,4c
 Bulgaren 83,3 93,2—4
 Bulle, goldene 139,5
 Buraburg, Bistum 80,3
 Burchard, B. von Worms 88,3 89,6 102,1
 Burdinus v. Braga (Gregor VIII) 105,5
 Burkhard, B. v. Würzburg 85,1
 Bursfeld, Kongregation O. S. B. 151,2
 Busch, Joh. 146,4 151,3a
 Bußwesen 91,1 99 119,4.5
 Butterbriefe 152,4

C (vgl. Z)

Cajetan, Kardinal 145,4b
 Cambalu (Peking) 127,4
 Canonici regulares, — saeculares 112,1 117
 Canossa 104,4
 Carvajal, Kardinal 156,3
 Cäsarius v. Heisterbach 133,6
 — v. Speyer 129,3
 Celliten 151,3c
 Census Romanus 110,2f 140,1
 Cerularius, Michael, Patriarch 94,2,3 103,2
 Cesarini, Kardinal 143,1,2 148,5
 Chartres, Schule von 89,6
 Chartreuse, La, Kloster 116,1
 Chazaren (Mission) 83,2
 Cheltschizki, Peter 148,6
 Chorbischöfe 95,1
 Chorfrauen 95,4 101,1
 Chorherren, regulierte 117* 151,1,2
 Christian, EB. v. Mainz 107,4
 — Preußenbischof 127,2
 Christophorus, Papst 88,2
 Christusorden 151,1
 Chrodegang, B. v. Metz 95,3
 Chrysoloras, Manuel 155,1
 Chur, Bistum 79,1
 Cid 109,5
 Cimabue 133,9
 Citeaux, Kloster 116,3,4
 Clairvaux, Kloster 116,3
 Clarendon, Reichstag (1164) 107,5
 Claudius, B. v. Turin 92,5
 Clemanges, Nikolaus v. 141,2,4
 Clermont, Synode (1095) 105,2 109,1
 Cluni, Cluniacenserreform 100,1 101,3* 102,3 103,1 115,1 120,2
 Cola di Rienzo 139,6 155,1
 Coelde, Dietrich 153,1,2
 Cölestin, Päpste: II 106,2,4; III 107,8; IV 124,4; V 125,1,4* 129,3 137,1,2

Cölestiner-Eremiten 125,4 129,3 151,1
 Colombini, Joh. 151,3c
 Colonna, röm. Adelsfamilie 125,3,4
 137,2-4 138,2 139,6 143,1 157,2;
 Sciarra C. 137,4 139,3
 Confessionalia 152,2
 Conversi 101,2 115,2 116,3
 Corbie, Kloster 81,1 89,3
 Corpus iuris canonici 110,3
 Correggio 154,3b
 Crescentier, römisches Adelsgeschlecht
 88,6,7
 Crotus Rubianus 155,4
 Curia Romana 110,1,2d
 Cyrill, hl. Missionär 83,2

D

Damasus II, Papst 103,1
 Damiani, s. Petrus Damiani
 Dandolo, Enrico 126,2
 Dänemark 80,1 81,2
 Dankbrand 81,3
 Dante Alighieri 135,1,5 136,2* 137,4
 138,2 139,2 155,1
 David v. Augsburg 133,3
 — v. Dinant 131,2a 135,1
 Dekanat 95,1
 Desiderius, Langobardenkönig 85,4
 86,3
 Deusededit, Kardinal 110,3
 Deutsche Theologie (der „Frank-
 furter“) 146,2
 Deutschorden 118,4* 127,2,3
 Deventer, Schule 155,2
 Devotio moderna 151,3a
 Dialektiker 89,6* 90,6 121,1
 Dictatus papae (Gregors VII) 104,2
 110,1
 Diego (Didacus) v. Osma 130,1
 Dietrich v. Freiberg 146,2
 — v. Niem (Nieheim) 142,1
 Dionysius Areopagita, s. Pseudo-
 dionysius
 — v. Ryckel 145,4b,5
 Diözesansynoden 95,3
 Dolcino, Fra, Häretiker 131,2e
 Dominikus, hl. 130,1; Dominikaner-
 orden 130,1* 132,3 133,7 134,2
 135,2 151,2
 Domkapitel, — stift 95,4 112,1 158,3
 Donatello 154,2
 Donatio Constantini 85,3 87,4 111,4
 Donus II, angebl. Papst 88,6
 Doppelklöster 116,2b 117,2 151,3d
 Döring, Matthias 145,5
 Doxal (Lettner) 120,3
 Dreifaltigkeitsfest 152,4

Dritter Orden 128,2* 129,2 130,1
 Drontheim, Erzbistum 81,3
 Dschem, türk. Prinz 157,1
 Dubrawka, Herzogin v. Polen 82,4
 Dungal, Mönch 92,5
 Duns Scotus 119,5 145,2*,4b
 Dunstan, hl. EB. v. Canterb. 102,3
 Durandus v. St. Pourçain 145,4a
 Dürer, Albrecht 154,3c

E

Eberhard, EB. v. Salzburg 107,3
 — im Bart, Graf von Württemberg
 145,4a 151,2,3a
 Ebner, Marg. u. Christine 146,3
 Ebo (Ebbo), EB. v. Reims 81,2 87,1
 Echternach, Kloster 80,1
 Eckhart, Meister 146,2,4
 Edmund, engl. Prinz 124,7
 Eduard, Könige v. England: I 137,2;
 III 145,4b 147,1
 Eichstätt, Bistum 80,3
 Eigenkirchen, — klöster 96,3* 97,2
 101,1,2 104,3
 Eigil v. Prüm 90,5
 Einhard, 86,2,5 89,3 98,6
 Ekbert v. Schönaue 122,4
 Ekkehard, Mönche v. St. Gallen:
 I u. II 89,5; IV 89,6
 Elias v. Cortona, Franziskaner 129,2,3
 Eligius, hl. 80,1
 Elipandus, EB. v. Toledo 90,3
 Elisabeth (Elisbeth) Achler v. Reute,
 sel. 146,3
 — v. Schönaue 122,4
 — hl. v. Thüringen 126,3 128,2*
 131,2 b 133,8
 Ellwangen, Kloster 79,1
 Emmeram, hl. 79,2; Kloster 89,6
 Engel des Herrn (Gebet) 152,5
 Engelbert v. Admont 139,2
 — EB. v. Köln 124,1
 England 89,2 105,3 107,5 123,4 140,3
 Enzio, K. v. Sardinien 124,4
 Epiklese 144, 1
 Epistolae obscurorum virorum 155,4
 Erasmus, Desiderius 145,5 155,2*,3
 Erfurt, Bistum u. Universität 80,3
 155,2
 Erich IX, K. v. Schweden 108,4
 Eriugena, s. Scotus Er.
 Erlembald 103,6
 Ermanrich, B. v. Passau 83, 3
 Eselsfest 119,6
 Eskil, EB. v. Lund 107,2 108, 4
 Este, Alfons d', Herzog 157, 3,5
 Estland 108,4

Etherius v. Osma 90,3
 Eudon (Eon) v. Stella 113,3
 Eugen, Päpste: III 106,5* 109,2;
 IV 142,4 143,1* 144,1 145,4c
 151,1 155,1
 Eulogius, EB. v. Toledo 84, 2
 Eustasius v. Luxeuil 79,2
 Eustathius, Patriarch v. Konstanti-
 nopol 94,2
 Euthymius, Patriarch v. Konstant.
 93,5
 — Zigabenus 91, 2
 Ewald, hl. Märtyrer 81,1
 Exarchat (v. Ravenna) 85,2 86,3 125,2
 Exemption 101,2,3 142,4 158,5
 Exkommunikation 99,4* 143,2 158,5
 Exspektanzen 110,2fg 140,2
 Eyck, Hubert u. Jan van 154,3c

F

Farben, liturgische 119,2
 Fasten, Fasttage 100,2 152,4; Qua-
 drages 99,1; Freitag 100,2; Samstag
 93,2 94,2
 Fegfeuer 144,1
 Felix V, Gegenpapst 144,3,4
 — hl. v. Valois 117,3c
 — v. Urgel 90,3
 Ferdinand II, K. v. Aragonien 109,5
 150,3 158,6
 — III der Hl., K. v. Kastilien 109,5
 — (Ferrante) I, K. v. Neapel 157,1
 Ferrara-Florenz, allg. Synode 143,2
 144,1* 155,1
 Ferrer, Vincenz, hl. 141,2 142,3
 150,2* 152,3
 Festtage, kirchliche 100 119,6 133,4
 152,4
 Ficino, Marsilio 155,1
 Fiesole, Giovanni da (Fra Angelico)
 154,3 a
 Filelfo, Francesco 155,1
 Filioque 90,2 93,2 94,3 125,1,3 144,1
 Finnland 108,4
 Firmung 93,2
 Flagellanten 131,1 152,3
 Flodoard 89,5
 Florenz, Republik 139,6 155,1 157,1;
 allgemeine Synode, s. Ferrara
 Florus v. Lyon 100,3
 Flotte, Peter 137,3
 Folmar, EB. v. Trier 107,6,7
 Folter 132,3 158,2
 Fontrevault, Orden v. 116,2 b
 Formosus, B. v. Porto u. Papst 83,3
 87,6*
 Frankfurt, Synode (794) 90,3 92,3,5

Franz I., K. v. Frankreich 157,6
 Franz, hl. v. Assisi 114,1 127,5 128,2
 129* 130,1; Franziskanerorden
 129* 131,1 134,2 135 151,1,2;
 Franziskanerschule 135,2 ad 145,2
 Franz v. Paula, hl. 151,3d
 Franziska Romana, hl. 151,3 b
 Fraterherren, s. Brüder des gemein-
 samen Lebens
 Fratizellen 151,1
 Freising, Bistum 79,2
 Fridolin, hl. 79,1
 — Stephan, Minorit 153,1
 Friedrich, Kaiser: I (Barbarossa)
 106,2,5 107* 109,3 110,2c 114,3;
 II 97,1 102,1 118,4 123,2,3 124*
 125,1 126,1,3* 127,2 129,3 132,2
 134,1 136,3; III 144,3,4 156,1,4
 — III, K. v. Aragonien u. Sizilien
 137,2
 — v. Lothringen (Stephan IX) 94,3
 103,2
 — d. Schöne v. Österreich 139,1—3
 — Herzog v. Schwaben 109,3 118,4
 Friesen, Friesland 80 131,2c
 Fritzlar, Kloster 80,2
 Fronleichnamfest 133,4
 Froumund v. Tegernsee 89,6
 Fulbert v. Chartres 89,6 90,6
 Fulda, Kloster 80,2 89,3 101,2 103,2
 Füssen, Kloster 79,1
 Fußkuß (des Papstes) 111,4

G

Gaetani, Benedikt (Bonifatius VIII)
 137,1,4
 Gallikanische Freiheiten, Gallikanis-
 mus 140,3 141,4 144,2
 Gallus, hl. u. Kloster St. Gallen 79,1
 89,3,5,6 98,5 151,1
 Gandulphus v. Bologna 121,6
 Gansfort, Wessel 149,3
 Gaudentius, B. v. Konstanz 79,1
 Gaunilo, Mönch 121,3
 Gauzbert, Schwedenbischof 81,3
 Gebetsverbrüderungen 101,1
 Gebhard, B. v. Konstanz 88,3 115,2
 Geiler, Joh. 153,1
 Geisa, Ungarnherzog 82,6
 Geißler (Flagellanten) 131,1 152,3
 Gelasius, Päpste: I 111,1; II 105,5
 Gemistus Plethon 155,1
 Generalvikar 112,2
 Gerard v. Borgo S. Donnino 131,1
 — Johannitermeister 117,2
 Gerbert v. Aurillac (Silvester II) 88,6
 89,5

- Gerhard II, EB. v. Bremen 131,2c
 Gerhoh, Propst 117,1
 Germanus, Patriarch v. Konstantinopel 92,1,2
 Gersen, Joh. 146,4
 Gerson, Joh. 141,4 142,2 145,4a* 146,4 152,3,4 153,2
 Gertrud d. Gr., hl. 133,5
 Gewilib, B. v. Mainz 80,3
 Ghibellinen 124,7 137,2
 Ghiberti, Lor. 154,2
 Gilbert, hl. u. Gilbertiner 117,2
 — de la Porrée 119,1 121,5
 Giotto 154,3
 Glasmalerei 133,9
 Glocken 98,5
 Gnesen, Erzbistum 82,4
 Godehard, B. von Hildesheim 88,3 89,6
 Godinus, Häretiker 131,2a
 Gorze, Kloster 101,3
 Gotische Kunst 120,2 133,8 154
 Gottesfreunde 146; der große Gottesfreund vom Oberland 146,3
 Gottesfrieden 101,3 102,2
 Gottesstaat (augustinischer) 86,2,4 104,1 111 136,1
 Gottesurteile 102,1
 Gottfried, Graf v. Bouillon 109,1
 — Herzog v. Lothringen 103, 4. 6
 Gottschalk, Wendenfürst 82,5
 — Mönch 90,4
 Gozbert, Herzog v. Thüringen 79,3
 Gran, Erzbistum 82,6
 Grandmont, Orden v. 116,2a
 Gratian, Kanonist (Dekret) 110,3 119,1
 Gravamina nationis Germanicae 158,5
 Gregor, Päpste: I d. Gr. 89,3 119,5; II 79,2 80,2 85,1 92,1; III 80,2 85,1 92,1; IV 81,2 87,2; V—VI 88,6,7; Gegenpapst (1012) 88,7; VII (Hildebrand) 90,6 98,1 100,2 103, 2,4,5 104* 105,3 109,1 110,1,2 111* 115,2 116,1 117,1 123,1,3 137,1,3; VIII 106,6,7 107,7 109,3; VIII (Burdinus) Gegenpapst 105,5,6; IX 110,2e,3 111,2,3 117,3f 124,3,4* 126,3 127,2 129,2,3 130,1,4 131,2bc 132,3 134,1; X 119,2 125,1* 126,4 128,2 135,2d 136,3; XI 139,6* 141,1 147,2; XII 141,4* 142,1,3 148,2
 — Asbesta, EB. v. Syrakus 93,2
 — (Franke), Missionär 80,2
 — Graf v. Tuskulum 103,4
 Grönland 81,3
 Groot, Gerhard 146, 4 151,3a*
 Grosseteste, Robert 135,3a* de 136,3
 Grottaferrata, Kloster 101,4
 Grünewald, Matthias 154,3c
 Gualbertus, Joh. 101,4
 Guarino, Humanist 155,1
 Guido v. Spoleto, Kaiser 87,6
 — v. Lusignan, K. von Jerusalem 109,2
 — v. Arezzo 98,5
 — EB. v. Mailand 103,5
 — v. Montpellier 117,3b
 — EB. v. Vienne (Kalixt II) 105,5,6
 Guigo, Kartäuserprior 116,1
 Gundissalinus, Dominikus 135,1
 Günther, EB. v. Köln 87,3
 — v. Schwarzburg, Gegenkönig 139,5
- H**
- Hadrian, Päpste: I 86,3* 90,3 92,2,3 98,1; II 83,2 93,3; III 87,6; IV 107,1,2* 5 125,2
 — Abt 89,2
 Hagiographie 100,3 133,6
 Haider, Ursula 146,3
 Haimo, B. v. Halberstadt 89,4
 Hakon, König v. Norwegen 81,3
 Hamburg-Bremen, Erzbistum 81,1,2
 Harald, Könige v. Dänemark 81,2
 Harding, Stephan, Abtv. Citeaux 116,3
 Harloff, B. v. Langres 79,1
 Hartwig, EB. v. Bremen 108,2
 Hedwig, Königin v. Polen 127,3
 — hl. v. Schlesien 136,1
 Heidenheim, Kloster 80,2
 Heiligenleben, s. Hagiographie
 Heiligenverehrung 100,3 133,6 158,1,2
 Heiligsprechung 100,3
 Heilsspiegel 153,3
 Heinrich, deutsche Könige u. Kaiser: I 81,2 82,5 88,3 97,1; II d. Hl. 82,2,5 88,7* 97,2 101,3; III 88,7 97,2 101,3 102,2 103* 111,1; IV 89,6 97,2 103,4,6 104,3—5* 105,1,2,5; V 105,5,6* 106,1,2 117,2; VI 107,6,7,8* 109,3 123,2; VII 111,4 138,2* 139,1,5; (VII) Sohn Friedrichs II 97,1 123,3 124,1,4
 — Könige v. England: I 105,4; II 107,3,5; III 123,4; IV 147,2
 — d. Stolze, Herzog v. Bayern 106,2
 — d. Löwe, Herzog v. Sachsen 107,4 108,2
 — Raspe, Landgraf v. Thüringen 124,6
 — Wendenfürst 108,2
 — v. Gent 135,3c

Heinrich v. Langenstein 141,3 145,4a
 — v. „Lausanne“, Häretiker 113,3
 — v. Nördlingen 146,3
 Helfta, Kloster 133,5
 Heliand 81,1 89,4
 Heloise 121,5
 Heraklius, Kaiser 83,2
 Heriger, Abt v. Lobbes 89,5
 Hermann v. Fritzlar 146,3
 — B. v. Metz 111,2
 — v. Salm, Gegenkönig 104,5
 — v. Salza 118,4 123,3 127,2
 — d. Lahme v. Reichenau 89,6 119,3
 Herolt, Joh. 153,1
 Hessen (Mission) 80, 2,3
 Hesychasten 91,2
 Hexenwahn, Hexenprozesse 102,1
 138,3 157,2 158,2*
 Heynlin, Joh., v. Stein 145,4b
 Hierokratie, päpstliche 111,2,3
 Hieronymiten 151,3c
 Hieronymus v. Prag, Häretiker 142,4
 148,3
 Hildebrand (vgl. Gregor VII) 88,7
 90,6 103
 Hildegard, hl. 122,4
 Hilduin, Abt v. St. Denis 89,4
 Hillin, EB, v. Trier 107,2
 Hinkmar, EB, v. Reims 87,3 89,4
 90,4
 Hirsau, Kloster 115,2* 120,2 151,2
 Historienbibeln 153,2,3
 Hochstraten, Jakob 155,4
 Holbein d. Ä. v. J., Maler 154,3c
 Honorius, Päpste: II 106,2; II Gegen-
 papst 103,6; III 124,2* 126,2,3
 129,2 130,1,2; IV 125,3* 131,2e
 Horarien 153,3
 Hospitaliter 117,2,3ab
 Hostien 119,2
 Hrotsuit (Roswitha) 89,5
 Hucbald v. St. Amand 98,5
 Hugo, König v. d. Provence u. Italien
 88,2
 — v. St. Cher 145,5
 — d. Gr., Abt v. Cluni 101,3 103,2
 104,4 115,1
 — v. Mortagne 121,6
 — v. Payens 118,3
 — v. St. Viktor 121,6* 122,1,3 137,3
 Humanismus 145,1 151,3a 153,1 155*
 157 158,3,5,6
 Humbert v. Romans, O. Pr. 124,4
 133,2 136,3
 — v. Silva Candida, Kardinal 89,6*
 90,6 94,3 97,2 102,3 103,2—5
 Humiliaten 114,1 117,3d* 132,1

Hungertuch 100,2
 Hunyadi, Joh. 156,3
 Hus, Husitismus 142,2,4 143,1 148*
 149,1
 Hutten, Ulrich v. 155,2,4

IJ

Jacopone v. Todi, Franziskaner 131,1
 Jagiello, K. v. Litauen u. Polen 127,3
 Jago, San J. de Compostela, Ritter-
 orden u. Wallfahrt 118,5 151,3d
 158,1
 Jakob v. Mies (Jakobellus) 148,4
 — v. Varazze (de Voragine) 133,6
 — v. Viterbo 139,2
 — v. Vitry 133,6
 Jakobiten 144,1
 Jaroslaw, russ. Großfürst 83,4
 Jeanne d'Arc 156,3
 Jerusalem, Königreich 109,1,2
 Jesuiten 151,3c
 Jetzer, Hans 145,2
 Ignatius, Patriarch v. Konstantinopel
 93
 Immunität d. Klerus 97,1* 137,2 158,5
 Ingolstadt, Universität 155,4
 Innocenz, Päpste: II 106,2—5*
 110,2f 118,3 121,5; III 86,5 102,1
 104,1 110,1,2d 111,3,4 117,3bd
 119,2 123* 124,3 126,1,2 127,1,2
 129,1 132,1 137,1,3; IV 110,2d
 111,2,3 124,5,6* 126,4 127,2—4
 130,2,3 132,3 133,2 134,1 135,3a
 136,3; IV Gegenpapst 107,4;
 V 125,2; VI 139,5; VII 141,3;
 VIII 157,2 158,2
 Inquisition 114,3 132,2,3*; spanische
 150,3* 158,6
 Institoris, Heinrich 158,2
 Interdikt 99,4* 143,2 158,2
 Interkalargefälle 140,1 142,4
 Investitur 97,2* 103,5; Investitur-
 streit 101,3 104* 105*
 Joachim v. Fiore 129,3 131,1* 146,4
 Johanna I, Königin von Neapel 139,5
 141,2,3; II 144,3
 — angebliche Päpstin 87,2* 125,2
 Johann(es), Päpste: VIII 83,2,3 87,5*
 93,3,4; IX 87,6; X—XIX 88,2—7
 97,2 100,3; XXI 125,2 145,3;
 XXII 110,3 117,3f 130,2,4 133,7
 135,2c 139,1—3* 140,1,2 145,3
 146,1 151,1 152,4,5; XXIII
 142,1,2* 148,2
 Johannes VIII Paläologus, Kaiser
 144,1 156,2

- Johann „ohne Land“, K. v. England 123,3,4
 — v. Brienne, König v. Jerusalem 126,2,3
 — angebl. Priesterkönig 127,4
 — Bonus, hl., Jamboniten 130,3
 — v. Capistrano, hl. 151,2 156,3
 — Capreolus 145,4b
 — v. Damaskus 91,2* 92,1,2 121,1
 — (Pupper) v. Goch 149,1
 — Gualbertus, hl. 101,4
 — v. Jandun 139,2
 — v. Jenzenstein, EB, v. Prag 141,3
 — v. Kastl 146,3
 — v. Matha, hl. 117, 3c
 — v. Montecorvino 127,4
 — v. Parma 131,1
 — v. Piano del Carpine 127,4
 — v. Pomuk (Nepomuk) 141,3
 — Quidort 139,2
 — EB, v. Ravenna 87,3
 — Scotus (Eriugena) 89,4* 90,5 121,1 131,2a
 — v. Torquemada 87,4
 — B. v. Trani 94,2
 — Veccus, Patriarch v. Konstantinopel 125,3
 — (Ruchrat) v. Wesel 149,2
 Johanniterorden 109,1 118,2* 151,1 157,1
 Jonas, B. v. Orléans 92,5
 Jordan v. Sachsen, O. Pr. 130,1
 Joseph, hl. 158,1
 — Patriarchen v. Konstantinopel 125,3 144,1
 Irene, byzant. Kaiserin 86,5 92,2
 Irland 107,5
 Irnerius 110,3
 Isaak II Angelus, byzant. Kaiser 126,2
 Isabella, Königin v. Kastilien 109,5 150,3 158,6
 — (Jolanthe), Gemahlin Friedrichs II 126,3
 Isidor, EB, v. Kiew u. Kardinal 144,1 156,2
 — EB, v. Sevilla 87,4 89,4
 Islam, s. Muhammedaner
 Island 81,3
 Jubiläum, Jubelablaß 137,3 152,2* 156,1
 Judenverfolgungen 150 152,3
 Juliana Falconieri, hl. 130,5
 — v. Lüttich 133,4
 — v. Norwich 146,1
 Julius II, Papst 111,4 133,7 154,3b 157,1.2.5*.6
 Justina, St., Kloster u. Kongregation O. S. B. 151,2
 Justinian, Kaiser 114,3
 Ivo, B. v. Chartres 105,6 110,3 117,1
 K (vgl. C)
 Kädmon 89,2
 Kaiserkrönung 86,4—6 111,4
 Kalixt, Päpste: II 103,2 105,6; III 152,5 156,3*; III Gegenpapst 107,4
 Kalixtiner 148,4,6
 Kamaldulenser 101,4
 Kammer, Apostolische 140,1
 Kammin, Bistum 108,3
 Kanonisation 100,3 110,2b
 Kanonisches Recht 110,3
 Kanonisches Leben, Kanoniker 95,4 117; Kanonissen 95,4 117,2
 Kanzel 120,3
 Kanzleiregeln, päpstliche 140,2
 Kanzleiaten, päpstliche 143,2 158,5
 Kapitel (Stift) 95,4
 Kapitularien 95,3
 Karantaner (Mission) 82,2
 Kardinäle, Kardinalskollegium 103,3* 110,2d* 125,1 142,4 143,2
 Karl, deutsche Kaiser: I d. Große 80,1,3 81,1 82,2,3 84,1 85,2 86* 89,3* 90,2,3 92,3 95,2—4 96,1 98 100,3 101,1 102,3 107,1,3 111,1; Libri Carolini 92,3; II d. Kahle 87,1,5 89,4 90,5; III d. Dicke 87,5 97,1; IV 139,5,6* 141,2 145,1 155,2
 Karl Martell, fränk. Hausmeier 79,1 80,2 84,1 85,1 96,1 97,2 101,1 102,3
 Karl, Könige v. Frankreich: V 141,3; VII 144,2 156,3; VIII 157,4
 — Könige v. Neapel: I (Anjou) 124,7 125,1—3* 126,4; II (Anjou) 125,4; III (v. Durazzo) 141,3
 Karlmann, Sohn Karl Martells, Hausmeier 80,3 85,1 96,1
 — Bruder Karls d. Gr. 85,2 86,3
 Karmeliterorden 130,2* 151,1
 Kartäuserorden 116,1* 151,1
 Kasimir I, K. v. Polen 82,4
 Kastl, Kloster u. Reform O. S. B. 151,2
 Katechismen 153,2
 Katharer 91,3 113,2,3* 114,1 123,5 131,2b 132
 Katharina, hl. v. Bologna 146,1
 — hl. v. Genua 146,1
 — hl. v. Siena 139,6* 141,2 146,1
 Katholische Arme 132,1

Kempten, Kloster 79,1
 Kiew, Metropole 83,4
 Kilian, hl. 79,3
 Kinderkommunion 119,2
 Kinderkreuzzug 126,2
 Kirchenlied 153,3
 Kirchenpatron 100,1,3
 Kirchenschatz, Lehre vom 119,4
 Kirchenstaat 85* 106,3 123,3 143,1
 156,1 157,5
 Kirchweihe 100,1
 Klara, hl., u. Klarissen 129,2
 Klemens, Päpste: I hl. 83,2; II 88,7*
 102,3 103,1; III 107,6,7*.8 109,3
 117,3e; III Gegenpapst 104,5*
 105,1 115,2; IV 110,2f 124,7*
 125,1,2 140,2; V 110,2a,3 111,4
 125,4 127,4 133,4 135,3 138*
 139,1 140,1,2 151,1; VI 139,5*
 150,1 152,2,3; VII v. Avignon,
 Gegenpapst 141,2,3* 147,2; VIII
 Gegenpapst 142,3; IX 151,3c
 Klosterschulen 89,1,3 134,1
 Knut d. Gr., K. v. Dänemark 81,2
 Kollegiatkirchen, —stifter 95,4 117,1
 Kollektoren, päpstliche 110,2f 137,2
 Köln, Erzbistum 80,3; Dom 133,8;
 Malerschule 154,3c
 Kolumban, hl. 79,1 99,2 101,2
 Kommende 96,1,3 140,2
 Kommunion 98,3 119,2 152,1
 Konklave 125,1
 Konkordat (Name) 142,4
 — französisches (1516) 157,6
 — Wiener (1448) 140,3 144,4* 156,3
 — Wormser (1122) 105,6* 106,1,2
 Konrad, deutsche Könige u. Kaiser:
 II 88,7 97,2; III 106,4 109,2; IV
 124,6,7
 — Sohn Heinrichs IV 105,2
 — Herzog v. Masovien 127,2
 — v. Gelnhausen 141,3
 — v. Hochstaden, EB. v. Köln 133,8
 — B. v. Konstanz 88,3
 — v. Marburg 131,2b 132,3
 — EB. v. Prag 148,4
 — v. Preußen, O. Pr. 151,2
 — v. Urach, Kardinal 130,1
 — v. Waldhausen 148,1
 Konradin d. Hohenstaufe 124,7* 125,3
 Konstantin, Papst 85,4
 — d. Gr., u. die sog. Konstantinische
 Schenkung (Donatio Constantini)
 85,3* 86,5 87,4 103,5 114,1 124,6
 155,1
 Konstantin, byzant. Kaiser: V 85,2
 92,2; VI 92,2; IX 94,3; XI 156,2

Konstantin-Cyryll, Slavenmissionär
 83,2
 Konstantinopel, Stadt u. Patriarchat
 83,1 126,2 144,1 156,2; Synoden
 (754) 92,2; (869/70 u. 879/80)
 93,3,4
 Konstanz, Bistum 79,1 158,2; allge-
 meines Konzil 142,2—4* 145,4a
 148,3 151,1 152,3 155,1 158,4;
 Konkordate 142,4 144,4; Kon-
 stanzer Dekrete 142,2 143,1
 Konstanze v. Sizilien, Kaiserin 107,7
 123,2
 Konventualen (Franziskaner u. Kar-
 meliter) 151,1
 Konversen 101,2 115,2 116,3
 Konzeptualismus 121,2,4
 Konziliare Theorie 141,3,4* 142,2:
 143,1 144,4 156,4 157,6
 Korbinián, hl. 79,2
 Korvey, Kloster 81,1 89,3
 Kreuzerhöhung, Fest 119,6
 Kreuzherren 117,2
 Kreuzwegandacht 152,5
 Kreuzzüge 105,1 106,5 109* 126*
 Kroaten (Mission) 82,2
 Kunibert, B. v. Köln 80,1
 Kunigunde, hl. Kaiserin 88,7
 Kurfürsten, die 7 deutschen 124,7
 Kurie, Römische 110

L

Ladislau, K. v. Neapel 141,3,4 142,1
 148,2
 Laienäfte 101,1
 Laienbeicht 119,5
 Laienbrüder 101,2 115,2 116,3
 Laieninvestitur, s. Investitur(streit)
 Laienkelch 119,2 148,6
 Lambert v. Spoleto, Kaiser 87,6
 — le Bègue 117,3f
 — v. Hersfeld 89,6 104,4
 Landeskirchentum 140,3 144,2 158,5*
 Lando, Papst 88,2
 Landulf v. Mailand 103,6
 Lanfranc v. Bec, EB. v. Canterbury
 89,6* 90,6 105,4 121,1
 Langobarden 85,1,2 86,3
 Langton, Stephan, Kardinal 123,4
 145,5
 Lateransynoden: (769) 85,4 92,3;
 (1059) 90,6 103,5; (1060) 103,6;
 (1123=IX. allg.) 105,6; (1139=X.
 allg.) 104,1 106,3,4; (1179=XI.
 allg.) 107,4 114,1; (1215=XII.
 allg.) 100,3 102,1 110,2b 112,1
 119,2,5 123,5* 128,1 129,2 131,2a

132,2 133,2; (1512—17=XVIII. allg.) 111,4 155,3 157,5,6*
 Lebuin, hl. 89,1
 Legaten, päpstliche 110,2d
 Legende, *Legenda aurea* 133,6
 Leihhäuser 158,1A,2
 Leo, Päpste: III 85,1 86,4* 90,2,3 111,4; IV 87,2; V—VIII 88,2,5; IX d. Hl. 94,3 102,3 103,2*,5 104,1 106,3 115,2; X 151,1 154,3b 157,6*
 Leo, byzant. Kaiser: III 92,1; IV 92,2; V 91,2,3 92,4; VI 93,4,5
 — EB. v. Achrida 94,2
 — Franziskaner 129,2
 Leonardo da Vinci 154,3b
 Leopold, Herzoge v. Österreich: VI 107,8 109,3; VII 126,2
 Lettner 120,3
 Libertas Romana 101,2
 Lioba, hl. 80,2
 Litauen (Mission) 127,3
 Liturgie, römische, ambrosianische usw. 98,1
 Liudger, hl. 81,1
 Liutprand, Langobardenkönig 85,1
 — B. v. Cremona 88,2 89,5
 Livland 108,4 127,1
 Lobbes, Kloster 89,5
 Locher, Jakob, Humanist 155,4
 Lochner, Stephan, Maler 154,3c
 Lollarden (Wiclifiten) 147,2
 — (Alexianer) 151,3c
 Loreto, Wallfahrt 133,7
 Lothar, deutsche Könige u. Kaiser: 186,6 87,1,2; II 87,1,3; III 106,1—3 117,2
 — K. v. Italien (950) 88,4
 Luciferianer 131,2b
 Lucius, Päpste: II 106,4; III 107,6 114,1,3 117,3de
 Ludmila, Herzogin v. Böhmen 82,3
 Ludolf v. Sachsen 146,3 153,3
 Ludwig, deutsche Könige u. Kaiser: I d. Fromme 81,2 86,6 87,1* 92,5 97,2 101,1; II 87,2,3; III 88,2; d. Kind 87,6; d. Deutsche 82,3 83,2,3 87,1,5; IV d. Bayer 139* 145,3 146,1 151,1
 Ludwig, Könige v. Frankreich: II d. Stämmeler 87,5; VII 107,3 109,2; IX d. Hl. 102,1 124,6 125,1 126,1,4* 127,4 128,2 132,2 133,8 135,3b 137,2; XI 156,4; XII 157,3,5,6
 — I u. II v. Anjou-Neapel 141,3
 — Markgraf v. Brandenburg 139,4
 — Landgraf v. Thüringen 126,3

Ludwig d'Aleman, EB. v. Arles 144,2
 Luitgard v. Wittichen 146,3
 Lul, B. v. Mainz 80,3
 Lund, Erzbistum 81,2
 Lupold v. Bebenburg 139,2
 Luther, Martin 145,4 146,2 149,3
 Lyon, allg. Synoden: (1245) 110,2g 124,5* 126,4; (1274) 125,1* 126,4 128,1 135,2d 136,3

M

Machiavelli, Niccolo 155,3
 Magdalenerinnen 130,1
 Magdeburg, Erzbistum 82,5 88,5
 Magna charta 123,4
 Magnus, hl. 79,1
 Mähren (Mission) 82,2 83,2*
 Majolus, Abt v. Cluni 101,3
 Malachias, EB. v. Armagh 98,1
 Malerei, kirchliche 98,6 120,4 133,9 154,3
 Malta, Malteserorden 151,1
 Manasses, EB. v. Reims 116,1
 Manfred d. Staufer, K. v. Sizilien 124,7 125,3
 Mantellaten 130,5
 Margareta Maultasch, Gräfin v. Tirol 139,4
 — Königin v. Schottland 98,1
 Maria, Mutter Jesu, Marienverehrung 100,3 133,7* 158,1; Unbefleckte Empfängnis Mariä, Lehre u. Fest 119,6 133,7 145,2 152,4
 — v. Oignies 117,3f
 Marianus Scottus 116,2c
 Marinus, Päpste: I 87,6 93,4; II 88,2
 Markus Eugenikus, EB. v. Ephesus 144,1
 Marokko (Mission) 127,5
 Maroniten 144,1
 Marozia, Römerin 88,2
 Marquard v. Lindau 146,3
 Marranos 150,2,3
 Marsilius v. Inghen 145,4a
 — v. Padua 139,2* 142,1
 Martin, Päpste: IV 125,3* 128,2; V 130,5 142,3,4 143,1* 148,4
 — hl. v. Tours 79,1
 — v. Troppau 87,2
 Martyrologien 100,3
 Masaccio 154,3
 Mathilde, Markgräfin v. Tuszien 104,4 105,2 106,2; Mathildische Güter 106,2 107,6
 Matthias Corvinus, K. v. Ungarn 156,4

Matthias v. Janow 148,1
 Maximilian I, Kaiser 157,5.6 158,5
 Maximus Konfessor 89,4
 Mechthild v. Hackeborn u. v. Magdeburg 133,5
 Medici, Cosimo de' 155,1; Lorenzo 155,1 157,1.2; Giovanni (Leo X) 157,2; Giuliano 157,1; Piero 157,4
 Meinhard, Missionär 108,4
 Melker Union 151,2
 Memling, Hans 154,3c
 Mendikanten, s. Bettelorden
 Mercedarier 130,4
 Merswin, Rulman 146,3
 Messe, hl. 98,2 119,2 152,1
 Methodius, hl. Slavenapostel 82,3.5 83,2*
 Metrophanes, EB. v. Smyrna 93,1
 Metropolitent 86,1 110,2e
 Michael, byzant. Kaiser: I 86,5 92,2; II 92,4.5; III 82, 2.3 92,4 93,1; VIII Paläologus 125,1.3
 — v. Cesena 139,2 151,1
 Michelangelo 154,2.3b* 157,5
 Migetius, Häretiker 90,3
 Militia Christi 130,1
 Militsch v. Kremsier 148,1
 Mindowe, litauischer Großfürst 127,3
 Minimen 151,3e
 Minoriten, s. Franziskaner
 Misika (Mieczyslaw), Polenherzog 82,4.6
 Molay, Jakob de 138,3
 Monarchia Sicula 105,2
 Mongolen 124,4.5 127,4
 Moriscos 150,3
 Moser, Lukas, Maler 154,3c
 Mozaraber 84,2; Liturgie 98,1
 Muhammed II, Sultan 156,2.4 157,1
 Muhammedaner (Araber, Islam, Sarazenen) 84 109,5 127,5 156
 Multscher, Hans, Maler 154,3c
 Münster, Bistum 81,1
 Mutianus Rufus, Humanist 155,2
 Mysterien (geistl. Schauspiele) 119,6
 Mystik 122* 130,1 145,4ac 146* 152,1.5 153,1 154,2; deutsche M. 122,4 133,5 146*

N

Nachfolge Christi, s. Thomas v. Kempen
 Narrenfest 119,6
 Nationalsynoden, fränkische 95,3
 Nepotismus, päpstlicher 125,2 137,1.2 139,5 143,1 156,3 157
 Nestorianer 127,4

Neumanichäer 113,2
 Neumünster, Kloster 108,2
 Nicäa, allg. Synode (787) 91,2 92,2*
 Nicephorus I, byzant. Kaiser 92,2
 — Patriarch v. Konstant. 91,2 92,4
 Nicetas, Katharerpapst 113,2
 Nider, Joh., O. Pr. 146,3 151,2 158,2
 Niketas Stethatos 94,2.3
 Nikolaitismus, Nikolaitische „Häresie“ 94,3 102,3
 Nikolaus, Päpste: I 83,2.3 87,3* 93,2 102,1 110,1 111,1 132,3; II 97,2 98,1 103,4.5* 104,1 117,1; III 125,2.3; IV 110,2f 125,3* 131,2e 133,2; V 144,3.4* 155,1 156,1*; Gegenpapst 139,3 151,1
 — v. Cues, Kardinal 85,3 87,4 143,2 144,3 145,4bc* 156,1.2.4
 — v. der Flüe 146,3
 — v. Löwen 146,3
 — v. Lyra 145,5
 — Mystikus, Patriarch v. Konstant. 93,5
 — v. Pilgram, Husit 148,5
 Nilus d. Jüngere, Abt 101,4
 Nogaret, Wilhelm 137,4 138,2
 Nolasker 130,4
 Nominalismus 121,2.4 145
 Nomokanon 91,2
 Norbert, hl., u. Norbertiner 106,2 113,3 114,1 117,2*
 Nordamerika 81,3
 Normannen, Normandie 81,4* 87,5 88,1 103,2.5 104,4 105,2
 Norwegen (Mission) 81,3
 Nothelfer, die hl. 158,1A.
 Notker, Mönche in St. Gallen 89,5
 — B. v. Lüttich 89,5

O

Oblaten, weibliche Ordensgesellschaft 151,3b
 Observanten (Franziskaner) 151,1.2
 Occam, Wilhelm v., Occamismus 139,2 141,2.3 142,1 145,3* 4a 151,1
 Oderich v. Pordenone 127,4
 Odilo, Herzog v. Bayern 79,2
 — Abt v. Cluni 101,3 102,2
 Odo, Abt v. Cluni 101,3
 — B. v. Lucca 121,6
 Offizial, bischöflicher 112,2
 Ohrdruf, Kloster 80,2
 Olaf, Könige v. Schweden u. Norwegen 81,3
 Olga (Helena), russische Großfürstin 83,4
 Olivetaner 151,3b

Olivi, Petrus Johannis 131,1 135,3
 Ordalien 102,1
 Orgel 98,5
 Orsini, röm. Adelsgeschlecht 125,2,4
 139,6 157,1; Matthäus Ors. 124,4
 Orthodoxie, Fest der 92,4
 Ortlieb, Häretiker 131,2a
 Ortyvinus Gratius 155,4
 Ostermärlein 119,6
 Otfrid v. Weißenburg 89,4
 Otloh v. Regensburg 89,6
 Otmar, Abt v. St. Gallen 79,1
 Otto, deutsche Kaiser: I 82,3—6
 88,3—5* 97,1,2; II 88,5,6; III 82,4
 88,6* 101,4; IV (v. Braunschweig)
 123,3* 125,1
 — B. v. Bamberg 108,3
 — B. v. Freising 107,1A.
 — v. Passau 146,3
 Oxford, Universität 134,1 135,3a 147

P

Paderborn, Bistum 81,1
 Padua, Universität 155,1,3
 Pallium, erzbischöfliches 110,2e;
 Palliengelder 110,2f 140,1 143,2
 Papa (Name) 110,2a
 Papebroch, Daniel 130,2
 Papstwahl 85,4 87,6 103,3,5* 105,6
 107,4 125,1
 Parentucelli, Thomas (Nikolaus V)
 144,3
 Paris, Universität 134* 135 139,3 141,3
 Paschalis, Päpste: I 81,2 86,6 92,5;
 II 105,1,4,5; III Gegenpapst 107,3
 Paschasius Radbertus 89,4 90,5
 Passagier 113,3
 Passau, Bistum 79,2 82,2
 Pastorellen 126,4
 Pataria 103,6* 104,4
 Patareni 113,2
 Patrimonium S. Petri 85,1
 Patriziat, röm. 85,2 86,4
 Patronatsrecht 96,3
 Patrozinium 100,3
 Paul (Paulus), Päpste: I 85,3,4; II
 110,2d 133,7 148,6 152,2 155,3
 156,5*; III 154,3b; V 104,5
 — v. Bernried 104,5
 — v. Burgos 145,5
 — Diakonus 89,3 98,4
 — B. v. Populonia 83,3
 Paulaner (Minimen) 151,3e
 Paulicianer 91,2,3* 92,6
 Paulinus v. Aquileja 89,3 90,2
 Pavia, Synoden: (1160) 107,3; (1423)
 143,1

Pazzi, florentin. Geschlecht 157,1
 Pecha, Ferd. 151,3 c
 Pelagius, päpstl. Legat 126,2
 Pentapolis (Kirchenstaat) 85,2 123,2
 Pest (von 1348) 152,3
 Peter, Könige v. Aragonien: II 114,3
 123,4; III 125,3
 Peterskirche (in Rom) 154,2 157,5
 Peterspfennig 81,2 82,4 110,2f
 Petrarka 139,6 155,1*
 Petrucci, Alfonso, Kardinal 157,6
 Petrus (Peter) d'Ailly, s. Ailly
 — EB. v. Amalfi 94,3
 — v. Amiens 109,1
 — Patriarch v. Antiochien 94,3
 — Aureoli 145,3
 — v. Bruys, Häretiker, u. Petrobru-
 sianer 113,3
 — v. Castelnau 132,1
 — Damiani 89,6* 101,4 102,3 103,4
 117,1
 — Hispanus (Johannes XXI) 125,2A.
 145,3
 — Lombardus 91,2 118,1 121,6*
 135,2a 145,2
 — v. Luna (Benedikt XIII) 141,3,4
 — Nolasikus, hl. 130,4
 — Philargi (Alex. V) 141,4 145,4a
 — v. Pisa 89,3
 — v. Poitiers 119,5
 Pfefferkorn, Joh. 155,5
 Philipp v. Schwaben, deutscher König
 123,3 126,2
 — Könige v. Frankreich: I 105,3;
 II Augustus 109,3 123,3,4 132,1;
 IV d. Schöne 125,4 137* 138,1—3;
 VI 139,3,4
 — Benizzi, hl. 130,5
 Photius, Patriarch v. Konstant. 87,3,5
 89,4 91,2 93* 94,2,3
 Piccolomini, Enea Silvio de' (Pius II)
 87,2 144,3 155,2
 Pierleoni, röm. Geschlecht 106,2
 Pilgrim, B. v. Passau 82,6
 Pippin d. Kleine, fränk. Hausmeier
 u. König 80,3 85,1,2* 86,1,3 96,1
 98,5
 Pirmin, hl. 79,1
 Pirstinger, Berthold 158,4
 Pisa, Generalkonzil (1409) 141,4*
 145,4a; schismatische Synode
 (1511) 157,5
 Pisano, Andrea 154,2
 — Niccolo u. Giovanni 133,9
 Pius, Päpste: II 117,3e 145,4c 156,4*;
 III 157,5; V 119,2
 Placet 158,5

Plastik, kirchliche 98,6 120,4 133,9
154,2

Platina, Humanist 156,5

Plato, Platonismus 121,2.5 135,2d

Plenarien 153,2 155,1.3

Podiebrad, Georg, K.v. Böhmen 148,6

Poggio Bracciolini 155,1.2

Polen (Mission) 82,4

Polo, Marco 127,4

Pommern (Mission) 108,3

Pomponazzi, Pietro 155,3

Pomponius Laetus 155,3 156,5

Pönitentialien 99,2

Pönitentiarie 110,2bd

Porcaro, Stefano 156,1

Portiunkula 129,1.2

Portugal 109,5 118,5 157,3

Posen, Erzbistum 82,4

Postilla 145,5 153,2

Prädestinationsstreit 90,4

Prädikaturen 153,1

Prag, Bistum 82,3; Universität 139,5
148,1.2; Prager Artikel u. Kompak-
taten 148,5; Malerschule 154,3c

Prälät, Prälatur 97

Prämonstratenser 101,3 108 115,1
117,2* 130,1

Präpositinus, Scholastiker 113,3

Precariae 96,1

Predigerbrüder, s. Dominikaner

Predigt 98,4 133,3 153,1

Preußen (Mission) 108,4 118,4 127,2*

Pribizlaw, Wendenfürst 108,2

Privilegium fori 95,2 107,5

Prokop d. Gr., Husit 148,4.5

Prokurationen 140,1 142,4

Propst 95,4 117,2

Prouille, Kloster 130,1

Provinzialsynoden 95,3

Provisionen, päpstliche 110,2fg 140,2
144,2

Prudentius v. Troyes 90,4

Pseudodionysius Areopagita 89,4
122,1 135,2bc 146,2

Pseudoisidorische Dekretalen 85,3
87,3.4* 91,3 95,1 101,3 110,1

Pullanen 109,1

Pulleyn, Robert 121,6

Q

Quadragesima 99,1 100,2

Quadrivium 88,7

Quästoren (Almosensammler) 133,2

Quatemberfasten 100,2

Quedlinburg, Kloster 89,5

Quierzy (Vertrag 754) 85,2.3

R

Rabanus Maurus, Abt v. Fulda
89,1.4* 90,4.5

Rachis, Longobardenkönig 85,2.4

Radbod, Friesenfürst 80,1.2

Radegunde, hl. 79,3

Radewijns, Florentius 151,3a

Raffael 154,3b* 157,5.6

Raimund v. Capua 151,2

— Lullus 127,5 135,3e* 145,4c

— v. Pennaforte 110,3 130,4

— du Puy 118,2

— v. Sabunde 145,4c

— VI, Graf v. Toulouse 132,1

Rastislaw, Mährenfürst 83,2

Rather, B. v. Verona 89,5* 102,3

Rathramnus v. Corbie 89,4 90,4.5

Realismus, scholastischer 121,2 145,4

Redemption 99,3* 119,4

Regalien 97,1.2 105,6; Regalienrecht
96,3 107,7 123,3

Regensburg, Bistum 79,2

Regino v. Prüm 89,5* 95,3 102,1

Reichenau, Kloster 79,1* 89,3 98,6

Reichssynoden 86,2

Reimbibeln 153,3

Reinald v. Dassel 107,2.4

Reliquienverehrung 100,3* 133,6
158,2

Remigius, B. v. Lyon 90,4

Renaissance 154 155*

René, Herzog v. Anjou 144,3

Rense, Kurverein (1338) 139,4

Reservatfälle 110,2b

Reservation v. Benefizien 110,2g
140,2* 143,2 144,2.4 158,5

Reuchlin, Joh. 145,5 155,2* 4

Rhodus, Rhodiserritter 151,1

Riario, Girolamo u. Peter 157,1

Richard I Löwenherz, K. v. Eng-
land 107,8 109,3 123,4; II 148,1

— v. Cornwallis, deutscher König
124,7

— v. St. Viktor 122,3

Riga, Erzbistum 127,1.2

Rimbert, EB. v. Bremen 81,2

Robert, K. v. Neapel 127,5 138,2
139,1.3 155,1

— Guiscard, Normannenherzog 103,5
104,5 105,2

— (Rollo) v. der Normandie 81,4

— v. Arbrissel 114,1 116,2b*

— v. Courçon 135,1

— Abt v. Molesme 116,3

— v. Sorbon 134,2

Roderich, Westgotenkönig 84

Rodulfus Glaber 89,6

- Roger, Normannenfürsten in Sizilien:
I 105,2; II 106,2,3
Rokycana, Joh. v. 148,5,6
Rom, Dukat 85,1; römische Litur-
gie 98,1; Synode (1412/13) 142,1
(vgl. Lateran u. Vatikan)
Romagna (Kirchenstaat) 125,2 157,3,5
Romanischer Stil 120
Romanus, Papst 87,6
Romuald, hl. 101,4
Roscelin 121,2,4
Rosenkranz 133,7
Roswitha 89,5
Rota Romana 110,2d
Rothadius, B. v. Soissons 87,3
Rubruk, Wilhelm v. 127,4
Rudolf v. Habsburg, Kaiser 125,1,2
— v. Rheinfelden, Gegenkönig 104,5
106,1
— v. Wied 107,6
Rügen 108,2
Rupert (Ruprecht), hl. Missionär 79,2
— v. Deutz 122,2
Ruprecht v. der Pfalz, deutscher
König 141,3,4 142,1
Rußland (Mission) 83,4* 104,1 156,2
Ruysbroeck, Joh. v. 146,4
- S**
- Sachsen (Mission) 81,1
Säckingen, Kloster 79,1
Sacramentarium Gregorianum 98,1
Saisset, Bernard, B. v. Pamiers 137,3
Sakrament (Begriff) 119,1
Saladin, Sultan 109,2,3
Salomo III v. St. Gallen-Konstanz
89,5
Salutati, Coluccio 155,1
Salve Regina (Gebet) 119,3
Salviati, EB. v. Pisa 157,1
Salzburg, Bistum 79,2 82,2
Sarazenen 84* 87,1,2,5 88,1
Savelli, röm. Adelsgeschlecht 124,2
125,3 143,1; Cencius S. (Hono-
rius III) 110,2f
Savonarola 157,4* 158,4
Sbinko, EB. v. Prag 148,2
Schauspiele, geistl. 119,6* 153,3
Schisma, griechisches 94; großes
abendländisches 141
Schlettstadt, Schule 155,2
Schlüsselsoldaten, päpstliche 124,3
Scholastik 89,6 91,2 121* 145*
Schongauer, Martin 154,3c
Schottenklöster 116,2c
Schweden (Mission) 81,2,3 151,3d
Schwertbrüder 127,1
Schwestern des gemeinsamen Lebens
151,3a
Scotus, s. Duns Scotus
— Eriugena, s. Johannes Scotus
Seelgeräte 136,2
Segarelli, Gerard 131,2e
Send(gericht) 95,3* 112,2 119,5
Sentenzen (scholastische) 121,1,4
Serben (Mission) 83,2
Sergius, Päpste: I 80,1; II 87,2; III
88,2; IV 88,7
— II, Patriarch v. Konstant. 94,2
Servatus Lupus, Abt 90,4
Serviten, Servitinnen 130,5
Servitia (communio) 110,2f 140,1
144,4
Seuse (Suso), Heinrich 146,2
Siena, Synode (1423) 143,1; Maler-
schule 154,3
Siger v. Brabant 135,1
Sigmund, Kaiser 142,1,2* 143,1
148,3,4 158,3; sog. „Reformation
K. Sigmunds“ 158,4
Silvester, Päpste: I 85,3; II 82,6
88,6*; III 88,7; IV Gegenpapst
105,1
Simon, Graf v. Montfort 132,1
— Stock, Karmelitergeneral 130,2
Simonie 88,7 97,2 101,3 102,3*
103,1,5 104,1 105,1 142,4 143,2
Sisinnius, Patriarch v. Konstant. 94,2
Sixtus IV, Papst 145,2,4a 150,3
151,3c 152,4 157,1* 158,6; Sixti-
nische Kapelle 154,3b 157,1
Sizilien 105,2 106,2 107,8 109,5 125,3
144,3; Sizilianische Vesper 125,3
Skanderbeg 156,4,5
Skapulier 130,2
Sklaverei 102,2
Slavenmission 82 83 91,1; Slavische
Liturgie 83,2 98,1
Sorbonne 134,2
Spanien 109,5 118,5 157,3 158,6
Spiritualen (Franziskaner) 129,3 137,2
151,1
Spitigniew, Böhmenherzog 82,3
Spolien, Spolienrecht 96,3 107,7 123,3
140,1 142,4
Sprenger, Jakob 158,2
Stedinger 131,2c
Steinbach, Wendelin 145,4a
Stephan, Päpste: II 85,2* 111,4; III
85,4 86,3* 92,2; IV 86,6; V 83,2
87,6* 102,1; VI—VIII 87,6 88,2;
IX 94,3 103,4*
— I d. Hl., K. v. Ungarn 82,6
— Abt, Martyrer 92,2

Stephan, B. v. Autun 119,2
 — v. Thiers 116,2a
 Sterbebüchlein 153,3
 Sterkoranismus 90,5
 Steuerwesen, päpstliches 110,2f 140*
 Sturm, Abt v. Fulda 80,2
 Subdiakonat 104,1
 Subsidiën, päpstliche 140,1
 Subunisten 148,6
 Suger, Abt v. St. Denis 120,2
 Suitbert, hl. 81,1
 Summen, scholastische 121,1
 Summenhard, Konrad 145,4b
 Surgant, Ulrich 153,1
 Suso, Heinrich 146,2
 Sutri, Synode (1046) 88,7; Vertrag
 (1111) 105,5
 Sven, Dänenkönig 81,2
 Symeon, Metaphrastes 91,2
 — d. neue Theologie 91,2

T

Taboriten (Husiten) 148,4,5
 Tanchelm, Häretiker 113,3
 Tankred v. Lecce, K. v. Sizilien 107,8
 Tarasius, Patriarch v. Konstant. 92,2
 Tataren, s. Mongolen
 Taufe 133,1
 Tauler, Joh. 146,2
 Tegernsee, Kloster 89,6
 Tempier, Stephan, B. v. Paris 135,1
 Tempelorden 109,1 118,3* 126,4
 138,3* 151,1
 Terminieren 130,3
 Terminismus 145,3,4
 Tertiärer, Tertiärinnen 128,2
 Tetragamiestreit 93,5
 Thaddäus v. Suessa 124,5
 Thangmar v. Hildesheim 89,6
 Thekla, Äbtissin 80,2
 Theodelinde, Langobardenkönigin 79,2
 Theoderich, Gegenpapst 105,1
 Theodo, Herzog v. Bayern 79,2
 Theodor II, Papst 87,6
 — EB. v. Canterbury 89,2 99,2
 — Mönch v. St. Gallen 79,1
 — Abt v. Studion 91,2 92,4*
 Theodora, byzant. Kaiserin 92,4
 — die Ältere u. Jüngere, „Senatrix“
 v. Rom 88,2
 Theodosius d. Gr., Kaiser 114,3
 Theodulf v. Orléans 89,3 90,2 92,3
 Theokratie, päpstliche 111
 Theophano, deutsche Kaiserin 88,5,6
 Theophilus, byzant. Kaiser 92,4
 Theophylakt, EB. v. Achrida 91,2

Theophylakt, röm. Senator 88,2
 Thessalonich, Vikariat 92,1
 Thietgaud, EB. v. Trier 87,3
 Thomas v. Aquin, hl., u. Thomis-
 mus 91,2 110,2b 122,1 132,3
 133,1,4 134,2 135,1,2c*3c 137,3,4
 145,2,4b 146,1,2
 — v. Celano 129,2
 — v. Chantimpré 133,6
 — v. Kempen 146,4* 151,3a
 — Scottus (Avrianus) 124,4
 Thüringen (Mission) 79,3 80,2,3
 Tiara 110,2a
 Tibaldeschi, Franz, Kardinal 141,1
 Titularbischof 112,3
 Tizian 154,3b
 Tolomei, Bernhard 151,3b
 Tolomeo v. Lucca 125,2
 Torquemada, Thomas 150,3
 Tostatus, Alfonsus 145,5
 Totentanz 153,3
 Transsubstantiation 119,2
 Traversari, Ambrogio 144,1 155,1
 Trient, allg. Konzil 128,2 157,6
 Trinitarier 117,3c
 Trithemismus 121,5
 Trithemius, Joh. 155,2
 Trivium 89,1
 Trosly (Synode 909) 88,1 101,1
 Trudpert, hl. 79,1
 Tschechen, s. Böhmen
 Tübingen, Universität 145,4ab
 Tuskulanergrafen u. -päpste 88,7*
 107,3

U

Ubertinus v. Casale 131,1
 Ugolino v. Ostia (Gregor IX) 124,3
 129,2
 Ulrich, hl. B. v. Augsburg 88,3 100,3
 — Engelberti, O. Pr. 135,2b
 Ultramontani (Kardinäle) 141,2
 Unam sanctam, Bulle 111,2 137,3*
 138,2
 Unfehlbarkeit des Papstes 110,2b
 Ungarn 82,6 156,3,4
 Universalienstreit 121,2,5* 145,2
 Universitäten 134* 145,1
 Upsala, Erzbistum 81,3
 Urban, Päpste: II 100,2 104,1
 105,1—4* 109,1 116,1 119,4; III
 107,6,7; IV 119,3 124,7* 133,4;
 V hl. 139,6; VI 141,1* 147,2 152,2
 Usuard v. St. Germain 100,3
 Utraquisten 148,4—6
 Utrecht, Bistum 80,1,4

V

Valla, Lorenzo 85,3 155,1*
 Valladolid, Kongregation O.S.B. 151,2
 Vallombrosaner 101,4
 Vasari, Giorgio 120,2
 Vatikan, päpstl. Palast 139,6; Bibliothek 156,1 157,1
 Veghe, Joh. 153,1
 Venaissin, Grafschaft 139,5
 Verona, Synode (1184) 107,6 114,1,3
 Veroneser Bund 107,4
 Vicelin, hl. 108,2,4
 Viennæ, allg. Konzil (1311/12) 117,3f
 127,5. 135,3 138,3*
 Vigilasten 100,2
 Viktor, Päpste: II 103,4; III 105,1;
 IV. 107,3; IV Gegenpapst 106,3
 Viktor, St. in Paris, Kloster und Schule 117,2* 121,4,6* 122,3
 135,2a 146,4
 Villard, Giovanni 139,3
 Vincenz v. Beauvais 135,3b
 — Ferrer, hl., s. Ferrer
 Virgil, B. v. Salzburg 79,2
 Visconti, Philipp Maria, Herzog v. Mailand 143,1
 Visio beatifica, Streit 139,3 144,1
 Visitation der Diözesen 95,3 140,1
 Visitatio liminum SS. Apostolorum 110,2ef
 Vitalian, Papst 89,2
 Vittorino da Feltre 155,1
 Vogt, Vogtei 96,2 158,5
 Vulgata 135,3d 145,5 153,2

W

Wahlkapitulationen, bischöfl. 112,1;
 päpstl. 139,5 156 157
 Walafrid Strabo 89,4
 Waldemar I, K. v. Dänemark 108,2
 Waldes, Waldenser 114* 117,3c 148,1
 Wallfahrten 100,3 158,1,2
 Walpurgis, hl. 80,2
 Wann, Paul 153,1
 Weihbischofe 112,3
 Welf V, Herzog v. Bayern 105,2
 Welfen 124,6
 Wenck, Joh. v. Herrenberg 145,4c
 Wenden (Mission) 82,2 108
 Wenilo, B. v. Sens 90,4
 Wenzel, deutscher König 141,2,3
 148,2,4
 — hl. Herzog v. Böhmen 82,3
 Wessel Gansfort 149,3
 Westgoten 84
 Wibert, EB. v. Ravenna (Klemens III)
 104,5 105,1

Wiclif, Wiclifismus 140,3 141,2
 142,2,4 145,4b 147* 148,1—3
 Wido (Guido), EB. v. Mailand 103,6
 — Herzog v. Spoleto, Kaiser 87,6
 Widukind v. Korvey 89,5
 Wiener Konkordat (1448) 140,3
 144,4* 156,3
 Wigbert, Abt v. Fritzlar 80,2
 Wilfrid, B. v. York 80,1
 Wilhelm v. Holland, deutscher König
 124,6
 — Könige v. England: I 89,6 105,4*
 107,5 111,2; II 105,4
 — Könige v. Sizilien: I 107,2,4;
 II 107,7,8
 — Herzog v. Aquitanien 101,3
 — v. St. Amour 134,2
 — v. Champeaux 117,2 121,4*
 — sel. Abt v. Hirsau 115,2
 — hl. v. Maleval, Wilhelmiten 130,3
 — v. Modena, Legat 127,2
 — v. Moerbeke 135,1
 — v. Paris, Häretiker 131,2a
 — v. St. Thierry 122,2
 Willehad, hl. 81,1
 Willibald, B. v. Eichstätt 80,3
 — Priester in Mainz 80,2
 Willibrord, hl. 80,1,2
 Willigis, EB. v. Mainz 88,3,7
 Wilsnack, Wallfahrt 145,4c 158,2A.
 Wimpfeling, Jakob 155,2* 158,5
 Windesheim, Kloster 151,3a
 Windisch, Bistum 79,1
 Witz, Konrad, Maler 154,3c
 Wladimir, russ. Großfürst 83,4
 Wladislaus (Jagiello) II, K. v. Polen
 127,3
 Wolfgang, hl. 82,3,6
 Wormser Konkordat 105,6* 106,1,2
 Wunibald, Abt v. Heidenheim 80,2
 Würzburg, Bistum 79,3 80,3

X

Ximenes, Franz, EB. u. Kardinal 145,5
 158,6*

Z

Zacharias, Papst 80,2 85,1*
 Zamometič, Andreas 157,1
 Zehnte 96,1* 140,1 142,4 158,5
 Zeitblom, Barth. 154,3c
 Zinsfrage 102,2
 Zisterzienserorden 101,3 107,3
 108,1,2 116,3,4* 120,2 130,1
 133,7 151,1,2
 Zizka, Joh. 148,4
 Zölibat (d. Kleriker) 93,2 94,2 102,3*
 103,2,5 104,1,2* 105,1 158,3*

To 89

89634

Funk-Bihlmeyer

2702

F964

Kirchengeschichte

2702

F964

89634

v. 2.

